The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Germany - Rural Development Programme (Regional) – Rhineland-Palatinate

CCI	2014DE06RDRP017
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Rheinland-Pfalz
Programmplanungszeitraum	2014 - 2022
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – Referat 8607
Version	8.2
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	23/03/2023 - 09:37:54 CET

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS 14
1.1. Änderung....14
1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013) 14
1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Informationen....14
1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):....14
1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013) 14
1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014....14
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION 108
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet....108
2.2. Einstufung der Region 109
3. EX-ANTE-BEWERTUNG....111
3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 111
3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen....115
3.2.1. (1.01) Abgrenzung der Kategorie "Ländlicher Raum" 117
3.2.2. (1.02) Grundlegende Gebietsmerkmale – regionale Disparitäten....118
3.2.3. (1.03) Sektorale Bedeutung von Ernährungswirtschaft und Weinbau....118
3.2.4. (1.04) Klare Darstellung der Unterschiede zwischen ländlichen und urbanen Räumen (Bevölkerung, Infrastruktur, etc.) 119
3.2.5. (1.05) Stärkere Berücksichtigung der Themen Bodenschutz und Streuobst 119
3.2.6. (1.06) Ergänzende Informationen zum Kompetenzzentrum Ökolandbau 120
3.2.7. (1.07) Stärkere Berücksichtigung möglicher Bewirtschaftungs- und Haltungsformen sowie der Situation von Junglandwirten....120
3.2.8. (1.08) Konkretere Darstellung der Marketingmaßnahmen in den Bereichen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft 121
3.2.9. (1.09) Maßnahmen und Strategien zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität 121
3.2.10. (1.10) Nennung von Zielgruppen für die Bereiche Wissenstransfer, Forschung und Innovation 122
3.2.11. (1.11) Aussagen zu Forschungskooperationen in der Landwirtschaft....122
3.2.12. (1.12) Strategien, die zur Sicherung der Wald- und Forstwirtschaft 122
3.2.13. (1.13) Beratungsbedarf landwirtschaftlicher Betriebe 123
3.2.14. (1.14) Maßnahmen zur Stärkung der Direktvermarktung regionaler Produkte 123
3.2.15. (1.15) Möglichkeiten und Defizite in den Bereichen Erfassung, Verarbeitung und Vermarktungswege für regionale Produkte 124

3.2.16. (1.16) Innovationen in der Landwirtschaft bzw. der ländlichen Entwicklung....124
3.2.17. (1.17) Bereichsbezogene Aussagen zum Risikomanagement....125
3.2.18. (1.18) Aussagen zur Senkung der Treibhausgase....126
3.2.19. (1.19) Stärkere Berücksichtigung des Hochwasserschutzes....126
3.2.20. (1.20) Trendaussagen zu den Biodiversitäts-Indikatoren HNV Farmland und zum Brutvogel Index....126
3.2.21. (1.21) Ausführliche Darstellung der Berücksichtigung von AUKM....127
3.2.22. (2.01) Ausgewogene Darstellung der bestehenden touristischen Infrastruktur....127
3.2.23. (2.02) Untergliederung in der SWOT-Analyse analog zu den Prioritäten/Unterprioritäten bzw. Schwerpunktbereichen....128
3.2.24. (3) Generelle Empfehlung....128
3.2.25. (3.01) Empfehlung zu Priorität 2a-1....129
3.2.26. (3.02.) Empfehlung zu Priorität 2a-2....129
3.2.27. (3.03) Empfehlung zu Priorität 2b-1....130
3.2.28. (3.04) Empfehlung zu Priorität 3a-1....131
3.2.29. (3.05) Empfehlung zu Priorität 3a-2....131
3.2.30. (3.06) Empfehlung zu Priorität 3a-3....132
3.2.31. (3.07) Empfehlung zu Priorität 4-1....133
3.2.32. (3.08) Empfehlung zu Priorität 4-2....133
3.2.33. (3.09) Empfehlung zu Priorität 4-3....133
3.2.34. (3.10) Empfehlung zu Priorität 4-4....134
3.2.35. (3.11) Empfehlung zu Priorität 4-5....134
3.2.36. (3.12) Empfehlung zu Priorität 5-1....135
3.2.37. (3.13) Empfehlung zu Priorität 5-2....135
3.2.38. (3.14) Empfehlung zu Priorität 5-3....136
3.2.39. (3.15) Empfehlung zu Priorität 5-4....136
3.2.40. (3.16) Empfehlung zu Priorität 5-5....137
3.2.41. (3.17) Empfehlung zu LEADER 1....137
3.2.42. (3.18) Empfehlung zu LEADER 2....138
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung....139
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG....140
4.1. SWOT....140
4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben....140
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken....180
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen....183
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten....187
4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen....191
4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren....195

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren 205
4.2. Bedarfsermittlung 206
4.2.1. 1.a.1 - Schulung von Akteuren und Initiativen zur Verbesserung der Vermarktung regionaler Produkte 235
4.2.2. 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships 235
4.2.3. 1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP) 236
4.2.4. 1.c.1 - Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung 236
4.2.5. 1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung) 237
4.2.6. 1.c.3 - Ausweitung des Fortbildungsangebots für Berater (insbes. im Bereich nicht-landwirtschaftsbezogener Dienstleistungen) 237
4.2.7. 1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und –landwirte 238
4.2.8. 1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz") 238
4.2.9. 1.c.5 - Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung 239
4.2.10. 1.c.6 - Ausbau und finanzielle Sicherung eines themenspezifischen Schulungs- und Beratungsangebots im Forst 239
4.2.11. 2.a.1 - Unterstützung von Betrieben in Gunstlagen 240
4.2.12. 2.a.10 - Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh 240
4.2.13. 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften 240
4.2.14. 2.a.12 - Unterstützung von Vermarktungsstrategien für Produkte, die dem Erhalt und dem Schutz der Kulturlandschaft dienen 241
4.2.15. 2.a.13 - Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz 241
4.2.16. 2.a.14 - Durchführung von Waldflurbereinigungen 242
4.2.17. 2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte 243
4.2.18. 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (insbesondere in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten) 243
4.2.19. 2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung 244
4.2.20. 2.a.5 - Vernetzung von Betrieben insbesondere der Land- und Forstwirtschaft fördern, z.B. über Informationsaustausch 245
4.2.21. 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter 245
4.2.22. 2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter) 246
4.2.23. 2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh 246
4.2.24. 2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 – Milchvieh) 246

4.2.25. 2.b.1 - Erleichterung der Hofnachfolge auch außerhalb der Erbfolge (Neueinsteiger) 247
4.2.26. 3.a.1 - Weiterentwicklung von Qualitätszeichen (Kriterien, Kombination mit ökologischer Produktion) 247
4.2.27. 3.a.10 - Verdeutlichung der Rolle der Landwirtschaft in der regionalen Nahrungsmittelversorgung 248
4.2.28. 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung 248
4.2.29. 3.a.3 - Verbesserung der Kita- und Schulverpflegung sowie der Ernährungsbildung 249
4.2.30. 3.a.4 - Förderung der Produktion, Erfassung und Vermarktung von (regionalen) Bioprodukten 249
4.2.31. 3.a.5 - Verbraucheraufklärung über die Vorzüge regionaler Bioprodukte (bio + regional) 250
4.2.32. 3.a.6 - Unterstützung von Streuobstinitiativen und der Vermarktung von Streuobstprodukten 250
4.2.33. 3.a.7 - Verbraucheraufklärung über den kulturellen und ökologischen Wert von Streuobstwiesen 250
4.2.34. 3.a.8 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderen Kennzeichen 251
4.2.35. 3.b.1 - Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen erhalten 251
4.2.36. 3.b.2 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahmen 252
4.2.37. 4.a.1 - Erhaltung der Bewirtschaftung von Standorten mit naturbedingten Nachteilen 252
4.2.38. 4.a.10 - Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen 253
4.2.39. 4.a.11 - Unterstützung der naturnahen Waldbe-wirtschaftung und von Naturschutzleistungen durch Waldbewirtschafter 253
4.2.40. 4.a.12 - Schaffung von Grundlagen/Voraussetzungen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung 254
4.2.41. 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten 254
4.2.42. 4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen 255
4.2.43. 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland 255
4.2.44. 4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland 256
4.2.45. 4.a.6 - Bekämpfung invasiver Arten und Problempflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut) 257
4.2.46. 4.a.7 - Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände 257
4.2.47. 4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt insbesondere in den Steil- und Steilstlagen des Weinbaus 258
4.2.48. 4.a.9 - Erhaltung und Verbesserung der biolog. Vielfalt im Weinbau allgemein 258
4.2.49. 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern) 259
4.2.50. 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers) 259
4.2.51. 4.b.3 - Fortführung und Verbesserung der naturnahen Gewässerentwicklung 260
4.2.52. 4.b.4 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahmen 260
4.2.53. 4.c.1 - Minimierung des Flächenverbrauchs durch Siedlung und Verkehr 261

4.2.54. 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen 261
4.2.55. 5.a.1 - Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren (im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor)....262
4.2.56. 5.b.1 - Energieeffizienter Umbau und Nutzung von Anlagen und Infrastrukturen 262
4.2.57. 5.b.2 - Effizienzsteigerung und Wärmenutzung der vorhandenen Biomasseanlagen....263
4.2.58. 5.c.1 - Ausbau der energetischen Nutzung von Biorest- und Abfallstoffen 263
4.2.59. 5.c.2 - Anbau von Wildkräutern anstelle von Mais 263
4.2.60. 5.d.1 - Anlage von Landschaftsstrukturen auf Ackerflächen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels....264
4.2.61. 5.e.1 - Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz 264
4.2.62. 5.e.2 - Steigerung der Biomasseproduktion und Verbesserung der dazu nötigen Infrastruktur 265
4.2.63. 5.e.3 - Waldflurbereinigung 265
4.2.64. 5.e.3 - Winterbegrünung im Ackerbau....266
4.2.65. 5.e.4 - Erhalt des Humusgehalts der Böden und Kohlenstoffanreicherung im Boden 266
4.2.66. 6.a.1 - Steigerung der Wirtschaftsleistung und Ausweitung der Clusterinitiativen....267
4.2.67. 6.a.2 - Schaffung und Verbesserung von Beschäftigungsangeboten für Jugendliche 267
4.2.68. 6.a.3 - Steigerung der Attraktivität von selbstständigem Gewerbe....267
4.2.69. 6.a.4 - Anpassen der Beschäftigungsstruktur und Nutzung des endogenen Potenzials....268
4.2.70. 6.a.5 - Verbesserung der Bedingungen für gut qualifizierte Arbeitskräfte....268
4.2.71. 6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die Auswirkungen des Demographischen Wandels....269
4.2.72. 6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-)wirtschaftlicher Akteure 269
4.2.73. 6.b.11 - Aufbau regionaler Entwicklungsagenturen zur Umsetzung sektor-übergreifender regionaler Entwicklungsansätze....269
4.2.74. 6.b.12 - Bürgerschaftliches Engagement stärken und stützen 270
4.2.75. 6.b.13 - Ausbau des Stromnetzes zur Kompensation von Spitzenlasten bei der Erzeugung erneuerbarer Energien....270
4.2.76. 6.b.2 - Sicherung eines attraktiven Gesamtangebots für Jugendliche, Frauen und Familien 271
4.2.77. 6.b.3 - Verbesserung der Versorgungsqualität sowie der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung durch neue Konzepte....271
4.2.78. 6.b.4 - Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Stärkung von Entwicklungszentren....271
4.2.79. 6.b.5 - Stärkung der Identität der Dörfer....272
4.2.80. 6.b.6 - Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen 272
4.2.81. 6.b.7 - Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte und Verbesserung der Barrierefreiheit....273
4.2.82. 6.b.8 - Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklungsinitiativen....273
4.2.83. 6.b.9 - Finanzielle Unterstützung kommunaler Haushalte / Alternativkonzepte zur Unterstützung Lokaler Aktionsgruppen....273
4.2.84. 6.c.1 - Sicherung der Breitband-Grundversorgung im ländlichen Raum 274
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE 275

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind. 275

5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1. 293

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten 293

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung 301

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 305

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 311

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 321

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 323

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. 332

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle). 336

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden. 339

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN 342

6.1. Zusätzliche Informationen 342

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten 343

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen 359

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen 360

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS 361

7.1. Indikatoren 361
7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung....363
7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 363
7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 364
7.1.4. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 364
7.2. Alternative Indikatoren 366
7.2.1. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 366
7.3. Reserve....367
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN....368
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 368
8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme....387
8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 387
8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 403
8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)....412
8.2.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18) 452
8.2.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ..464
8.2.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)....484
8.2.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)....517
8.2.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)....677
8.2.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 694
8.2.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 706
8.2.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)....725
9. BEWERTUNGSPLAN....774
9.1. Ziele und Zweck....774
9.2. Verwaltung und Koordinierung 774
9.3. Bewertungsthemen und □aktivitäten....778

9.4. Daten und Informationen 781
9.5. Zeitplan 781
9.6. Kommunikation 784
9.7. Ressourcen 784
10. FINANZIERUNGSPLAN 786
10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR) 786
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt 788
10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beteiligungssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2022) 789
10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 789
10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 791
10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 793
10.3.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18) 795
10.3.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) 797
10.3.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 799
10.3.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 801
10.3.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 803
10.3.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 805
10.3.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 807
10.3.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 809
10.3.12. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54) 811
10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm 812
11. INDIKATORPLAN 813
11.1. Indikatorplan 813
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten 813
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung 816
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 819
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 821
11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 823

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 828
11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert) 833
11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten. 837
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele 841
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche 841
11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen 846
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs 847
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG 849
12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 849
12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 849
12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 850
12.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18) 850
12.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) 850
12.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 850
12.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 850
12.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 851
12.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 851
12.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 851
12.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 851
12.12. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54) 851
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE 853
13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 855
13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 855
13.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) 856
13.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 856
13.5. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 857
13.6. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 858
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT 860
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit: 860

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik 860
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität.....877
14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE 877
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS.....879
15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert 879
15.1.1. Behörden 879
15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden.....879
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses.....883
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 885
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds; 886
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.....887
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 889
16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN.....892
16.1. a) 1. Konsultation der WiSo-Partner - Start-up Workshop am 13. Juni 2013 892
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung 892
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....892
16.2. b) 1. Sitzung der Projektgruppe 3 (ELER-Prioritäten 1 und 6) am 19. August 2013 892
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung 892
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....892
16.3. c) 1. Sitzung der Projektgruppe 2 (ELER-Prioritäten 2 und 3) am 21. August 2013 893
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung 893
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....893
16.4. d) 1. Sitzung der Projektgruppe 1 (ELER-Prioritäten 4 und 5) am 26. August 2013 893

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung 893
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 894
16.5. e) 2. Sitzung der Projektgruppe 2 (ELER-Prioritäten 2 und 3) am 19. September 2013 894
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung 894
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 894
16.6. f) 2. Sitzung der Projektgruppe 3 (ELER-Prioritäten 1 und 6) am 24. September 2013 894
16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung 894
16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 895
16.7. g) 2. Sitzung der Projektgruppe 1 (ELER-Prioritäten 4 und 5) am 25. September 2013 895
16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung 895
16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 895
16.8. h) Abschließende Projektgruppen-übergreifende Diskussionsrunde am 17. Dezember 2013 896
16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung 896
16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 896
16.9. i) Endpräsentation des Entwicklungsprogramms EULLE am 6. August 2014 896
16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung 896
16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 896
16.10. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste 897
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM 898
17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum 898
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden 898
17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms 899
17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum 899
18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS 900
18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen 900
18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind 900
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN 902
19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme 902
19.2. Indikative Übertragtabelle 904
20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME 906

Dokumente 907

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Germany - Rural Development Programme (Regional) – Rhineland-Palatinate

1.1. Änderung

1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)

c) Beschluss Artikel 11 Buchstabe b

1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Informationen

1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):

1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)

1.1.4.1. Datum

13-12-2022

1.1.4.2. Stellungnahme des Begleitausschusses

Der EULLE-Begleitausschuss hat unter TOP 3 der Sitzung am 13. Dezember 2022 dem vorgeschlagenen 7. Änderungsantrag zum Entwicklungsprogramm EULLE **zugestimmt**.

1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014

1.1.5.1. 01 Kapitel 5 – Beschreibung der Strategie

1.1.5.1.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

Die zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik in Kapitel 5.4 wird entsprechend der Mittelumschichtungen und Mittelaufstockungen fortgeschrieben. Nachstehende Maßnahmen sind betroffen:

- M01 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M06 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)
- M07 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)
- M16 Zusammenarbeit (Artikel 35)

Für Details wird auf die Abschnitte8, 9 und 10 verwiesen.

2. Gründe der Änderung

Für Details wird auf die Abschnitte8, 9 und 10 verwiesen.

1. Textdarstellung im Änderungsmodus oder alt/neu

Kapitel 5.4 enthält eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	*[3,65%]* *3,28%*		M01, M02, M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der	25,00		M16

	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)			
1C	T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	2.065,00		M01
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	7,30%	*[178.025.412,00]* *189.604.012,00*	M01, M02, M04, M13, M16
	Umfang der direkten und indirekten erschlossenen landwirtschaftlichen Fläche in ha (ha LF)	36.000,00		
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3A	T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)		*[11.108.333,33]* *6.428.333,33*	M01, M02, M04, M16
	Investitionskosten in € in der Teilmaßnahme M 4.2 (€)	*[30.000.000,00]* *12.000.000,00*		

3B	T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	*[2,43%]* *2,19%*	23.250.000,00	M02, M05
	Anteil der Betriebe an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die von den Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gefahrengemeinschaft profitieren. (Prozent)	2,40		
Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	27,08%	*[426.128.821,00]* *406.373.121,00*	M01, M02, M07, M10, M11, M16
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	32,40%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	17,72%		
Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6A	T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	15,00	*[10.834.800,00]* *11.388.000,00*	M01, M02, M06
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen	54,81%	*[152.843.253,21]*	M07, M19

	Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)		*148.643.253,21*	
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)			
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	50,00		
6C	T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	*[0,97%]* *0,72%*	5.240.000,00	M07

1.1.5.1.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Für Details wird auf die Abschnitte 8, 9 und 10 verwiesen.

1.1.5.1.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Für Details wird auf die Abschnitte 8, 9 und 10 verwiesen.

1.1.5.1.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Es bestehen keine unmittelbaren Bezüge zur NRR oder Partnerschaftsvereinbarung.

1.1.5.2. 02 Kapitel 7 – Leistungsrahmen

1.1.5.2.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

Durch diverse ELER-Mittelumschichtungen aus dem Grundplafonds und aus der Umschichtung ergeben sich Anpassungen der ausgabenbezogenen Zielwerte. Es wird auch auf die Ausführungen in Abschnitt 8 verwiesen. Die öffentlichen Mittel ändern sich analog. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in Maßnahmen, die verstärkt werden, die für die Kofinanzierung der zusätzlichen ELER-Mittel erforderlichen nationalen Mittel z.T. aus den bisher als zusätzliche nationale Mittel (TOP UP) in diesen Maßnahmen vorgesehenen Ansätzen finanziert werden müssen. Zudem können die nationalen TOP UP der Vorjahre, die nicht in Anspruch genommen wurden, in den Folgejahren nicht mehr oder nicht in gleichem Umfang zur Verfügung gestellt werden.

- P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

  Das für 2025 geplante Ziel der öffentlichen Ausgaben steigt in Folge der Umschichtungen zu Lasten P3 Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft von 178.025.412,00 Euro auf 189.604.012,00 Euro. Verstärkt werden die Maßnahmen M4 - Investitionen in materielle Vermögenswerte und M13 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete. Die Aufstockungen aus nationalen TOP UP betragen 20.017.067,92 Euro, die EURI-Mitteln bleiben unberührt. Der Zielwert 2025 (Absolutwert) beläuft sich auf 164.803.307,41 Euro (alt: 140.358.582,73 Euro). Die Anzahl der geförderten Vorhaben bleibt unverändert.

- P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

  Aufgrund der Umschichtung im Zuge der Finanzierung der Maßnahme M4 - Investitionen in materielle Vermögenswerte mit nationalen Mittel reduzieren sich die öffentlichen Mittel von 34.358.333,33 Euro auf 29.678.333,33 Euro. Die Aufstockungen aus nationalen TOP UP betragen 671.143.41 Euro. Der Zielwert 2025 (Absolutwert) beläuft sich auf 29.007.189,92 Euro (vorher: 33.197.390,86 Euro).

- P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

  Die Umschichtung von verfügbaren Mittel aus P4 Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme in die Maßnahme M13 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete in P2 bewirkt eine Reduzierung der öffentlichen Mittel von 426.128.821,00 Euro auf 406.373.121,00 Euro. Die Aufstockungen aus nationalen TOP UP betragen 36.380.844,15 Euro, die EURI-Mitteln bleiben

unberührt. Der Zielwert 2025 (Absolutwert) beläuft sich auf 359.365.954,32 Euro (alt: 379.424.805,66 Euro). Die Anzahl der geförderten Fläche (ha) bleibt unverändert.

- P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebiete

In Folge von Umschichtungen zur Verstärkung von M4 - Investitionen in materielle Vermögenswerte reduzieren sich die öffentlichen Mittel von 168.918.053,21 Euro auf 165.271.253,21 Euro. Die Aufstockungen aus nationalen TOP UP betragen 53.184.459,35 Euro, die EURI-Mitteln bleiben unberührt. Der Zielwert 2025 (Absolutwert) beläuft sich auf 99.553.460,53 Euro (vorher: 109.074.233,09 Euro). Die Anzahl der geförderten Vorhaben reduziert sich.

2. Gründe der Änderung

Es wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 7, 8 und 9 verwiesen.

3. Textdarstellung im Änderungsmodus oder alt/neu

Kapitel 7.1 Indikatoren

Priorität	**Applicable**	**Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung**	**Ziel 2025 (a)**	**Anpassung Aufstockungen (b)**	**Anpassung EURI (C)**	**Ziel Absolutwert (A-B-C)**
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtscha	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	1.500,00	400,00		1.100,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	*[178.025.412,00]*	*[32.883.192,60]*	4.783.636,67	*[140.358.582,73]*

ftung			*189.604.012,00*	*20.017.067,92*		*164.803.307,41*
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)	*[34.358.333,33]* *29.678.333,33*	*[1.160.942,47]* *671.143.41*		*[33.197.390,86]* *29.007.189,92*
		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)				
	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	*[500,00]* *450,00*			*[500,00]* *450,00*
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	*[426.128.821,00]* *406.373.121,00*	*[36.077.692,84]* *36.380.844,15*	10.626.322,50	*[379.424.805,66]* *359.365.954,32*
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	314.500,00	70.000,00	4.200,00	240.300,00
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	*[168.918.053,21]* *165.271.253,21*	*[47.310.486,79]* *53.184.459,35*	12.533.333,33	*[109.074.233,09]* *99.553.460,53*
	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und	*[140,00]* *124,00*	35,00	35,00	*[70,00]* *54,00*

Gebieten		Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)				
	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	1.700.000,00			1.700.000,00

Kapitel 7.1.1 P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Kapitel 7.1.1.2 Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): *[178.025.412,00] 189.604.012,00*

Anpassung Aufstockungen (b): *[32.883.192,60] 20.017.067,92*

Anpassung EURI (C): 4.783.636,67

Ziel Absolutwert (A-B-C): *[140.358.582,73] 164.803.307,41*

Kapitel 7.1.2 P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

Kapitel 7.1.2.1 Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): *[34.358.333,33] 29.678.333,33*

Anpassung Aufstockungen (b): *[1.160.942,47] 671.143.41*

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): *[33.197.390,86] 29.007.189,92*

Kapitel 7.1.2.3 Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): *[500,00] 450,00*

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): *[500,00] 450,00*

Kapitel 7.1.3 P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Kapitel 7.1.3.1 Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): *[426.128.821,00] 406.373.121,00*

Anpassung Aufstockungen (b): *[36.077.692,84] 36.380.844,15*

Anpassung EURI (C): 10.626.322,50

Ziel Absolutwert (A-B-C): *[379.424.805,66] 359.365.954,32*

Kapitel 7.1.4 P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Kapitel 7.1.4 Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): *[168.918.053,21] 165.271.253,21*

Anpassung Aufstockungen (b): *[47.310.486,79] 53.184.459,35*

Anpassung EURI (C): 12.533.333,33

Ziel Absolutwert (A-B-C): *[109.074.233,09] 99.553.460,53*

Kapitel 7.1.5 Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): *[140,00] 124,00*

Anpassung Aufstockungen (b): 35,00

Anpassung EURI (C): 35,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): *[70,00] 54,00*

1.1.5.2.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Es wird auf die Ausführungen in Abschnitt 8, 9 und 10 verwiesen.

1.1.5.2.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Es wird auf die Ausführungen in Abschnitt 8, 9 und 10 verwiesen.

1.1.5.2.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Es bestehen keine unmittelbaren Bezüge zur NRR. In Bezug auf die Partnerschaftsvereinbarung wird auf die allgemeine Regelung aufgrund der Verlängerung der Programmlaufzeit verwiesen.

1.1.5.3. 03 Kapitel 8.1 – Beschreibung der allgemeinen Bedingungen (Stan-dardeinheitskosten für Personalausgaben

1.1.5.3.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

Gemäß Kapitel 8.1 des EPLR EULLE werden in den Maßnahmen M1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, M7 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten, M16 Zusammenarbeit, M19 Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER und M20 Technische Hilfe förderfähige direkte Personalkosten eines Vorhabens auf der Grundlage von Standardeinheitskosten gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 67 Abs. 5 Buchst. a, Ziff. i der VO (EU) Nr. 1303/2013 bewilligt und abgerechnet. Diese Regelung wird um die Maßnahme M2 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste Basisdienstleistungen erweitert. Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 muss eingehalten werden, soweit in M2 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste Basisdienstleistungen öffentliche Aufträge vergeben werden.

2. Gründe der Änderung

- Mit der Pauschale in Form von Standardeinheitskosten zur Bewilligung und Abrechnung von Personalausgaben soll der administrative Aufwand für die Zuwendungsempfänger und die mit der (Verwaltungs-)Kontrolle befassten Stellen maßgeblich reduziert und das Förderverfahren vereinfacht werden. Beispielsweise sind bei der Bewilligung zugrundeliegende Produktivstundensätze bei Gehaltsänderungen nicht mehr anzupassen oder keine Gehaltszahlungsnachweise für jede(n) Mitarbeiter/in individuell einzureichen. Dies gilt auch im Rahmen der Verwaltungskontrolle der Förder- und Zahlungsanträge. Der Nachweis des vorherigen Zahlungsflusses entfällt.
- Die Maßnahme trägt zur Senkung der Bürokratiekosten in der ELER-Förderung bei und mindert die Fehleranfälligkeit bei der Umsetzung der Fördervorhaben erheblich.

3. Textdarstellung im Änderungsmodus oder alt/neu

Kapitel 8.1 – Beschreibung der allgemeinen Bedingungen

Personalkosten des Projektträgers

Die Personalkosten vom Projektträger entlohnter Mitarbeiter/innen sind unter folgenden Bedingungen und Beachtung der für die jeweilige Maßnahme geltenden Staatsbeihilferegelungen förderfähig:

- …
- Ab dem 01. Januar 2019 werden förderfähige „direkte Personalausgaben“ bei den Maßnahmen M1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, *M2 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste Basisdienstleistungen (ab 01. Januar 2023),* M7 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (ab 01. Juli 2021), M16 Zusammenarbeit, M19 Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER und der Technische Hilfe (M20) ausschließlich über Standardeinheitskosten/Pauschalen abgerechnet
- …

1.1.5.3.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Neben der in Abschnitt 5.1 beschriebenen Verwaltungsvereinfachung wird eine Erhöhung der Akzeptanz der ELER-Förderung erwartet.

1.1.5.3.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Anpassungen der Finanzangaben oder Indikatoren sind nicht erforderlich.

1.1.5.3.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

- Die Bestimmungen der NRR stehen einer Anwendung von Standardeinheitskosten nicht im Wege.
- Die Änderung hat keine direkten Bezüge zur Partnerschaftsvereinbarung.

1.1.5.4. 04.1 Kapitel 8.2 – Artikel 28/29 – M10 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme/M11 Ökologischer Landbau: Anpassung der Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

1.1.5.4.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

Im Rahmen bestehender Altverträge, deren fünfjährigen Verpflichtungszeiträume 2023 bzw. 2024 auslaufen, in den Maßnahmen M10 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und M11 Ökologischer Landbau soll die Kombination auf der Fläche mit Ökoregeln nach dem deutschen GAP-Strategieplan für die Förderperiode ab 2023 ermöglicht werden. Zudem haben –wie bereits ausgeführt- die aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen (Inflation, Konsequenzen des Ukraine-Krieges) massive Auswirkungen auf die Agrarmärkte. Diese bringen weitreichende humanitäre, ökonomische, finanzielle und politische Folgen mit sich wie z.B. Lieferstopps, steigende Lebensmittelpreise oder erhöhte Energiekosten.

Mit der GAP-Strategieplan-Verordnung ist für die ab dem 01. Januar 2023 gültigen neuen Förderperiode die grundsätzliche Möglichkeit der Teilnahme aller landwirtschaftlichen Betriebe an den neu eingeführten Öko-Regelungen (1. Säule) vorgesehen. Dadurch ist auch für bestehender Altverträge der Förderperiode 2021-2022 die Festlegung von Kombinationsmöglichkeiten bestehender Verpflichtungen mit den Ökoregelungen unter Ausschluss einer Doppelförderung notwendig. Durch die Anpassungen wird eine rechtssichere Ausgestaltung der Förderung auch im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung der Ziele der neuen GAP Förderperiode ab 2023 für Betriebe mit bestehenden Altverträgen geschaffen sowie die Vermeidung einer möglichen Doppelförderung sichergestellt.

Die Regelungen zulässiger Kombinationen bestehender Verpflichtungen des EPLR EULLE mit Ökoregelungen des deutschen GAP-Strategieplans in den Jahren 2023 und 2024 sowie sich daraus ergebende Kürzungen der EULLa-Prämie bei gleichzeitiger Inanspruchnahme möglicher Kombinationen (Ausschluss Doppelförderung) ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Sofern in Folge der Kombination auf der Fläche zur Vermeidung einer Doppelförderung Kürzungen erforderlich sind, wird die EULLa-Prämie um Höhe der jeweiligen Ökoregelungen-Prämie (ÖR-Prämie) gekürzt.

Dabei wurden folgende Symbole wurden verwendet:

+	Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich
#	Kombination auf der Fläche teilweise möglich oder mit Einschränkung möglich (Kürzung der EULLa-Prämie um Höhe der ÖR-Prämie bei gleichzeitiger Inanspruchnahme)
-	Kombination auf der Fläche ausgeschlossen
	Kombination schließt sich fachlich aus

Grafik - Tabelle 1: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

Grafik - Tabelle 2: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

Grafik - Tabelle 3: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

Bei Anwendung der vorstehenden Regelungen ergeben sich folgende Prämien: Bei der Kombination mit DZ-0406 geltend die dargestellten Einheitsbeträge nur für das Jahr 2023. Die Einheitsbeträge werden in den Folgejahren jeweils geltenden Beträge angepasst.

4 Grafiken

2. Gründe der Änderung

- Die auf der Basis der ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bewilligten AUKM- bzw. Öko-Verpflichtungen reichen zum Teil in die neue Förderperiode hinein. Die Verträge mit Beginn des Verpflichtungszeitraum 01. Januar 2019 laufen 2023, die mit Beginn des Verpflichtungszeitraum 01. Januar 2020 (laufen 2024 aus.
- Mit der ab dem 01. Januar 2023 gültigen neuen Förderperiode und der GAP-Strategieplan-Verordnung ist die grundsätzliche Möglichkeit der Teilnahme aller landwirtschaftlichen Betriebe an den Öko-Regelungen (1. Säule) vorgesehen.
- Um die gemeinsamen Ziele (bspw. Green Deal) zu erreichen, ist es erforderlich, dass auch die Landwirte mit bestehenden mehrjährigen Verpflichtungen nach Art. 28 und 29 der vg. ELER-Verordnung sich an diesen neuen umweltbezogenen Interventionen des deutschen GAP-Strategieplans beteiligen können. In den bestehenden Verträgen ist eine Teilnahme an Öko-Regelungen bisher nicht vorgesehen.
- Mit dem Änderungsantrag soll es Betrieben mit bestehenden Altverträgen ermöglicht werden an den Öko-Regelungen in der 1. Säule teilzunehmen bzw. die Teilnahme zu beantragen. Damit verbunden ist allerdings, dass entsprechend des Doppelförderungsverbot für die betroffenen flächenbezogenen Vorhabenarten des EPLR EULLE festgelegt wird, ob ein Kombination auf der Fläche zulässig ist und ob ggf. Kürzungen der Prämien in den Maßnahmen M10 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und M11 Ökologischer/biologischer Landbau erforderlich sind. Bei der externen Überprüfung der Prämien wurde auch berücksichtigt, dass für die bestehenden Altverträge des EPLR EULLE die bisherige Baseline weitergilt und für die Ökoregelungen die neuen Konditionalitäten zu beachten sind.
- Ziel ist es, den Übergang in die neue Förderperiode möglichst reibungslos und mit dem vorhandenen Förderinstrumentarium des ELER rechtssicher zu gestalten.

3. Textdarstellung im Änderungsmodus oder alt/neu

Kapitel 8.2.7 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Um den Betrieben mit bestehenden Altverträgen die Teilnahme an den im Rahmen des GAP-Strategieplans ab 2023 eingeführten Öko-Regelungen (1.Säule) möglich zu machen, ist die Festlegung von Kombinationsmöglichkeiten bestehender Verpflichtungen mit den Ökoregelungen notwendig. Durch die Anpassungen wird eine rechtssichere Ausgestaltung der Förderung auch im Hinblick auf die künftige Förderperiode für Betriebe mit bestehenden Altverträgen geschaffen sowie die Vermeidung einer möglichen Doppelförderung sichergestellt.

Die Regelungen zulässiger Kombinationen bestehender Verpflichtungen mit Ökoregelungen in 2023/ 2024 sowie sich daraus ergebende Kürzungen der EULLa-Prämie bei gleichzeitiger Inanspruchnahme möglicher Kombinationen (Ausschluss Doppelförderung) ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Dabei wurden folgende Symbole wurden verwendet:

+	*Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich*
#	*Kombination auf der Fläche teilweise möglich oder mit Einschränkung möglich (Kürzung der EULLa-Prämie um Höhe der ÖR-Prämie bei gleichzeitiger Inanspruchnahme)*
-	*Kombination auf der Fläche ausgeschlossen*
	Kombination schließt sich fachlich aus

Tabelle 1: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

Tabelle 2: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

Tabelle 3: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

Kapitel 8.2.7.3.1.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M10.1a Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.7.3.2.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M10.1b Vielfältige Kulturen im Ackerbau)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.7.3.3.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M10.1c Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.7.3.4.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M10.1d Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrandstreifen))

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.7.3.5.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M10.1e Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenrebflächen im Unternehmen)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.7.3.6.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M10.1f Anlage von Saum- und Bandstrukturen)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.7.3.7.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M10.1g Umwandlung von Ackerland in Grünland)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels

8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.7.3.8.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M10.1h Grünlandbewirtschaftbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.7.3.8.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M10.1i Alternative Pflanzenschutzverfahren)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.7.3.8.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M10.1j Vertragsnaturschutz Grünland)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.7.3.8.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M10.1k Vertragsnaturschutz Kennarten)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.7.3.8.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M10.1l Vertragsnaturschutz Weinberg)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.7.3.8.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M10.1m Vertragsnaturschutz Acker)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.7.3.8.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M10.1n Vertragsnaturschutz Streuobst)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.7.3.8.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M10.1o Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau (Mulchverfahren, 20jährige Ökostilllegung)*)*

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.8.3.1.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M11.1 Einführung ökologischer Landbau)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Kapitel 8.2.8.3.2.1 Beschreibung der Art des Vorhabens (M11.2 Beibehaltung ökologischer Landbau)

... Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

Tabelle 1: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

	DZ-0401-01 Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	DZ-0401-02 Blühstreifen/-flächen AL	DZ-0401-03 Blühstreifen/-flächen DK	DZ-0401-04 Altgrasstreifen	DZ-0402 VielfältKult	DZ-0403 Agroforst	DZ-0404 ExtDGL	DZ-0405 Kennarten	DZ-0406 Verzicht PSM	DZ-0407 Natura 2000
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland	-	-	-	+	-	+	-	#		+
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland - ZM	-	-	-	+	-	+	-	#		+
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	#	#	-		-	+			+	+
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter	-	-	-		+	+			-	+
Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrandstreifen)	-	-	-		+	+			-	+
Umweltschonender Steillagenweinbau									-	+
Umweltschonender Steilstlagenweinbau									-	+
Saum- und Baumstrukturen Einführung einjährig	-	-	-		#	-			-	+
Saum- und Baumstrukturen Einführung mehrjährig	-	-	-		#	-			-	+
Saum- und Baumstrukturen Beibehaltung mehrjährig	-	-	-		#	-			-	+
Umwandlung von Ackerland in Grünland	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+
Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz				-		+	#	+	-	+
Alternative Pflanzenschutzverfahren - Maiszünsler					+	+			-	+
Alternative Pflanzenschutzverfahren - Apfelwickler						+			-	+
Alternative Pflanzenschutzverfahren - Mechnaische Schranken						+			-	+

Tabelle 1: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

Tabelle 2: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

	DZ-0401-01 Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	DZ-0401-02 Blühstreifen/-flächen AL	DZ-0401-03 Blühstreifen/-flächen DK	DZ-0401-04 Altgrasstreifen	DZ-0402 VielfaltKult	DZ-0403 Agroforst	DZ-0404 ExtDGL	DZ-0405 Kennarten	DZ-0406 Verzicht PSM	DZ-0407 Natura 2000
VN Grünland_Mähwiesen und Weiden (GMW)				-		+	#	+		+
VN Grünland_GMW + ZM: Abw. Bewirtschaftungszeiträume				-		+	#	+		+
VN Grünland_GMW + ZM: Anlage vertikaler Strukturen / einjähriger Brachestrukturen				-		+	#	+		+
VN Grünland_GMW + ZM: Projekte ganzjährige Beweidung				-		+	#	+		+
VN Grünland_GMW + ZM: Teilflächenbewirtschaftung				-		+	#	+		+
VN Grünland_VN Artenreiches Grünland (GA)				-		+	#	+		+
VN Grünland_GA + ZM: Abw. Bewirtschaftungsvorgaben				-		+	#	+		+
VN Grünland_GA + ZM: Anlage vertikaler Strukturen / einjähriger Brachestrukturen				-		+	#	+		+
VN Grünland_GA + ZM: Projekte ganzjährige Beweidung				-		+	#	+		+
VN Grünland_GA + ZM: Teilflächenbewirtschaftung				-		+	#	+		+
VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland				-		+	-			+
VN 4 Kennarten Mähwiesen und Weiden				-		+	+	-		+
VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands				-		+	+	-		+
VN Weinberg Freistellung										+
VN Weinberg Offenhaltung										+
VN Acker_Lebensraum Acker	-	-	-		+	+			-	+
VN Acker_Lebensraum Acker + ZM:Ernteverzicht	-	-	-		+	+			-	+
VN Acker_Ackerwildkräuter	-	-	-		+	+			-	+
VN Acker_Ackerwildkräuter + ZM:Später Stoppelsturz	-	-	-		+	+			-	+

Tabelle 2: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

Tabelle 3: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

	DZ-0401-01 Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	DZ-0401-02 Blühstreifen/-flächen AL	DZ-0401-03 Blühstreifen/-flächen DK	DZ-0401-04 Altgrasstreifen	DZ-0402 VielfaltKult	DZ-0403 Agroforst	DZ-0404 ExtDGL	DZ-0405 Kennarten	DZ-0406 Verzicht PSM	DZ-0407 Natura 2000
VN Streuobst Neuanlage				+		+	+	+	-	+
VN Streuobst Altbestände				+		+	+	+	-	+
VN Streuobst Sanierungsschnitt				+		+	+	+	-	+
Biotechnischer Pflanzenschutz	-	-	+	-	-	-	-	-	-	+
Ökolandbau Einführung - Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen	-	-			+	+			#	+
Ökolandbau Einführung - Landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen				+		+	#	+	-	+
Ökolandbau Einführung - Gärtnerisch genutzte Flächen: Gemüseanbau					+	+			#	+
[illegible]			+						#	+
Ökolandbau Beibehaltung - Gärtnerisch genutzte Flächen: Gemüseanbau					+	+			#	+
Ökolandbau Beibehaltung - Landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen (Obstbau)			+						#	+
Ökolandbau Beibehaltung - Landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen (Weinbau)			+						#	+

Tabelle 3: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

	DZ-0401-01 Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen 1300 /500 /300 €/ ha	DZ-0401-02 Blühstreifen/-flächen AL Prämie 1a + 150 €/ha	DZ-0401-03 Blühstreifen/-flächen DK 150 €/ha	DZ-0401-04 Altgrasstreifen 900/ 400/ 200 €/ha	DZ-0402 VielfältKult 45 €/ha	DZ-0403 Agroforst 60 €/ha	DZ-0404 ExtDGL 115 €/ha	DZ-0405 Kennarten 240 €/ha	DZ-0406 Verzicht PSM 130/60 €/ha	DZ-0407 Natura 2000 40 €/ha
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland 110 €/ha	-	-	-	+ 1010/ 510/ 310 €/ha	-	+ 170 €/ha	-	# 0 €/ha		+ 150 €/ha
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland - ZM 170 €/ha	-	-	-	+ 1070 /770 /370 €/ha	-	+ 230 €/ha	-	# 0 €/ha		+ 210 €/ha
Vielfältige Kulturen im Ackerbau 90 €/ha	# 0 €/ha	# 0 €/ha	-		-	+ 150 €/ha			+ 220/ 140 €/ha	+ 130 €/ha
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter 75 €/ha	-	-	-		+ 120 €/ha	+ 135 €/ha			-	+ 115 €/ha
Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrandstreifen) 760 €/ha	-	-	-		+ 805 €/ha	+ 820 €/ha			-	+ 800 €/ha
Umweltschonender Steillagenweinbau 765 €/ha									-	+ 805 €/ha
Umweltschonender Steilstlagenweinbau 2555 €/ha									-	+ 2595 €/ha
Saum- und Baumstrukturen Einführung einjährig 750-1000 €/ha	-	-	-		# 750-1000 €/ha	-			-	+ 790-1040 €/ha
Saum- und Baumstrukturen Einführung mehrjährig 490-740 €/ha	-	-	-		# 490-740 €/ha	-			-	+ 530-780 €/ha
Saum- und Baumstrukturen Beibehaltung mehrjährig 390-640 €/ha	-	-	-		# 390-640 €/ha	-			-	+ 430-680 €/ha
Umwandlung von Ackerland in Grünland 250 €/ha	-	-	-	-	-	+ 310 €/ha	-	-	-	+ 290 €/ha
Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz 140 €/ha				-		+ 200 €/ha	# 25 €/ha	+ 380 €/ha	-	+ 180 €/ha

Darstellung in 6.1.1 des Änderungsantrags - Kombitabelle 1

Alternative Pflanzenschutzverfahren - Maiszünsler 40 €/ha					+ 85 €/ha	+ 100 €/ha			-	+ L480 €/ha
Alternative Pflanzenschutzverfahren - Apfelwickler 200 €/ha						+ 260 €/ha			-	+ 240 €/ha
Alternative Pflanzenschutzverfahren - Mechnaische Schranken 345 €/ha						+ 405 €/ha			-	+ 385 €/ha
VN Grünland_Mähwiesen und Weiden (GMW) 200€/ha				-		+ 260 €/ha	# 85 €/ha	+ 440 €/ha		+ 240 €/ha
VN Grünland_GMW + ZM: Abw. Bewirtschaftungszeiträume 375 €/ha				-		+ 435 €/ha	# 260 €/ha	+ 615 €/ha		+ 415 €/ha
VN Grünland_GMW + ZM: Anlage vertikaler Strukturen / einjähriger Brachestrukturen 300 €/ha				-		+ 360 €/ha	# 185 €/ha	+ 540 €/ha		+ 340 €/ha
VN Grünland_GMW + ZM: Projekte ganzjährige Beweidung 375 €/ha				-		+ 435 €/ha	# 260 €/ha	+ 615 €/ha		+ 415 €/ha
VN Grünland_GMW + ZM: Teilflächenbewirtschaftung 375 €/ha				-		+ 435 €/ha	# 260 €/ha	+ 615 €/ha		+ 415 €/ha
VN Grünland_VN Artenreiches Grünland (GA) 250 €/ha				-		+ 310 €/ha	# 135 €/ha	+ 490 €/ha		+ 290 €/ha
VN Grünland_GA + ZM: Abw. Bewirtschaftungsvorgaben 415 €/ha				-		+ 475 €/ha	# 300 €/ha	+ 655 €/ha		+ 455 €/ha
VN Grünland_GA + ZM: Anlage vertikaler Strukturen / einjähriger Brachestrukturen 350 €/ha				-		+ 410 €/ha	# 235 €/ha	+ 590 €/ha		+ 390 €/ha
VN Grünland_GA + ZM: Projekte ganzjährige Beweidung 375 €/ha				-		+ 435 €/ha	# 260 €/ha	+ 615 €/ha		+ 415 €/ha
VN Grünland_GA + ZM: Teilflächenbewirtschaftung 415 €/ha				-		+ 475 €/ha	# 300 €/ha	+ 655 €/ha		+ 455 €/ha
VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland 350 - 600 €/ha				-		+ 410-660 €/ha	-			+ 390-640 €/ha

Darstellung in 6.1.1 des Änderungsantrags - Kombitabelle 2

VN 4 Kennarten Mähwiesen und Weiden 250 €/ha				-		+ 310 €/ha	+ 365 €/ha	-		+ 290 €/ha
VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands 300 €/ha				-		+ 360 €/ha	+ 415 €/ha	-		+ 340 €/ha
VN Weinberg Freistellung 580/740 €/ha										+ 620/ 780 €/ha
VN Weinberg Offenhaltung 370/490 €/ha										+ 410/ 530 €/ha
VN Acker_Lebensraum Acker 300 - 450 €/ha	-	-	-		+ 345-495 €/ha	+ 360-510 €/ha			-	+ 340-490 €/ha
VN Acker_Lebensraum Acker + ZM:Ernteverzicht 525 - 675 €/ha	-	-	-		+ 570-720 €/ha	+ 585-735 €/ha			-	+ 565-715 €/ha
VN Acker_Ackerwildkräuter 890 €/ha	-	-	-		+ 935 €/ha	+ 950 €/ha			-	+ 930 €/ha
VN Acker_Ackerwildkräuter + ZM:Später Stoppelsturz 940 €/ha	-	-	-		+ 985 €/ha	+ 1000 €/ha			-	+ 980 €/ha
VN Streuobst Neuanlage 5 €/ Baum				+ 5 €/Baum + 900/ 400/ 200 €/ha		+ 5 €/Baum + 60 €/ha	+ 5 €/Baum + 115 €/ha	+ 5 €/Baum + 240 €/ha	-	+ 5 €/Baum + 40 €/ha
VN Streuobst Altbestände 6,50 €/Baum				+ 6,5 €/Baum + 900/ 400/ 200 €/ha		+ 6,5 €/Baum + 60 €/ha	+ 6,5 €/Baum + 115 €/ha	+ 6,5 €/Baum + 240 €/ha	-	+ 6,5 €/Baum + 40 €/ha
VN Streuobst Sanierungsschnitt 65 €/Baum				+ 65 €/Baum + 900/ 400/ 200 €/ha		+ 65 €/Baum + 60 €/ha	+ 65 €/Baum + 115 €/ha	+ 65 €/Baum + 240 €/ha	-	+ 65 €/Baum + 40 €/ha

Darstellung in 6.1.1 des Änderungsantrags - Kombitabelle 3

Biotechnischer Pflanzenschutz 50 €/ha	-	-	+ 200 €/ha	-	-	-	-	-	-	+ 90 €/ha
Ökolandbau Einführung - Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen 300 €/ha	-	-			+ 345 €/ha	+ 360 €/ha			# 170/ 250 €/ha	+ 340 €/ha
Ökolandbau Einführung - Landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen 300 €/ha				+ 1200/ 700/ 500 €/ha		+ 360 €/ha	# 250 €/ha	+ 540 €/ha	-	+ 340 €/ha
Ökolandbau Einführung - Gärtnerisch genutzte Flächen: Gemüseanbau 700 €/ha					+ 745 €/ha	+ 760 €/ha			# 570/ 650 €/ha	+ 740 €/ha
Ökolandbau Einführung - Landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen (Obstbau) 930 €/ha			+ 1080 €/ha						# 800/ 880 €/ha	+ 970 €/ha
Ökolandbau Einführung - Landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen (Weinbau) 900 €/ha			+ 1050 €/ha						# 770/ 850 €/ha	+ 940 €/ha
Ökolandbau Beibehaltung - Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen 200 €/ha	-	-			+ 245 €/ha	+ 260 €/ha			# 70/ 150 €/ha	+ 240 €/ha
Ökolandbau Beibehaltung - Landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen 200 €/ha				+ 1100/ 600/ 400 €/ha		+ 260 €/ha	# 150 €/ha	+ 440 €/ha	-	+ 240 €/ha
Ökolandbau Beibehaltung - Gärtnerisch genutzte Flächen: Gemüseanbau 300 €/ha					+ 345 €/ha	+ 360 €/ha			# 170/ 250 €/ha	+ 340 €/ha
Ökolandbau Beibehaltung - Landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen (Obstbau) 720 €/ha			+ 870 €/ha						# 590/ 670 €/ha	+ 760 €/ha
Ökolandbau Beibehaltung - Landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen (Weinbau) 580 €/ha			+ 730 €/ha						# 450/ 530 €/ha	+ 620 €/ha

Darstellung in 6.1.1 des Änderungsantrags - Kombitabelle 4

Tabelle 1: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

	DZ-0401-01 Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	DZ-0401-02 Blühstreifen/-flächen AL	DZ-0401-03 Blühstreifen/-flächen DK	DZ-0401-04 Altgrasstreifen	DZ-0402 VielfältKult	DZ-0403 Agroforst	DZ-0404 ExtDGL	DZ-0405 Kennarten	DZ-0406 Verzicht PSM	DZ-0407 Natura 2000
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland	-	-	-	+	-	+	-	#		+
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland - ZM	-	-	-	+	-	+	-	#		+
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	#	#	-		-	+			+	+
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter	-	-	-		+	+			-	+
Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrandstreifen)	-	-	-		+	+			-	+
Umweltschonender Steillagenweinbau									-	+
Umweltschonender Steilstlagenweinbau									-	+
Saum- und Baumstrukturen Einführung einjährig	-	-	-		#	-			-	+
Saum- und Baumstrukturen Einführung mehrjährig	-	-	-		#	-			-	+
Saum- und Baumstrukturen Beibehaltung mehrjährig	-	-	-		#	-			-	+
Umwandlung von Ackerland in Grünland	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+
Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz				-		+	#	+	-	+
Alternative Pflanzenschutzverfahren - Maiszünsler					+	+			-	+
Alternative Pflanzenschutzverfahren - Apfelwickler						+			-	+
Alternative Pflanzenschutzverfahren - Mechnaische Schranken						+			-	+

Tabelle 1: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen (Änderung)

Tabelle 2: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

	DZ-0401-01 Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	DZ-0401-02 Blühstreifen/-flächen AL	DZ-0401-03 Blühstreifen/-flächen DK	DZ-0401-04 Altgrasstreifen	DZ-0402 VielfältKult	DZ-0403 Agroforst	DZ-0404 ExtDGL	DZ-0405 Kennarten	DZ-0406 Verzicht PSM	DZ-0407 Natura 2000
VN Grünland_Mähwiesen und Weiden (GMW)				-		+	#	+		+
VN Grünland_GMW + ZM: Abw. Bewirtschaftungszeiträume				-		+	#	+		+
VN Grünland_GMW + ZM: Anlage vertikaler Strukturen / einjähriger Brachestrukturen				-		+	#	+		+
VN Grünland_GMW + ZM: Projekte ganzjährige Beweidung				-		+	#	+		+
VN Grünland_GMW + ZM: Teilflächenbewirtschaftung				-		+	#	+		+
VN Grünland_VN Artenreiches Grünland (GA)				-		+	#	+		+
VN Grünland_GA + ZM: Abw. Bewirtschaftungsvorgaben				-		+	#	+		+
VN Grünland_GA + ZM: Anlage vertikaler Strukturen / einjähriger Brachestrukturen				-		+	#	+		+
VN Grünland_GA + ZM: Projekte ganzjährige Beweidung				-		+	#	+		+
VN Grünland_GA + ZM: Teilflächenbewirtschaftung				-		+	#	+		+
VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland				-		+	-			+
VN 4 Kennarten Mähwiesen und Weiden				-		+	+	-		+
VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands				-		+	+	-		+
VN Weinberg Freistellung										+
VN Weinberg Offenhaltung										+
VN Acker_Lebensraum Acker	-	-	-		+	+			-	+
VN Acker_Lebensraum Acker + ZM:Ernteverzicht	-	-	-		+	+			-	+
VN Acker_Ackerwildkräuter	-	-	-		+	+			-	+
VN Acker_Ackerwildkräuter + ZM:Später Stoppelsturz	-	-	-		+	+			-	+

Tabelle 2: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen (Änderung)

Tabelle 3: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

	DZ-0401-01 Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	DZ-0401-02 Blühstreifen/-flächen AL	DZ-0401-03 Blühstreifen/-flächen DK	DZ-0401-04 Altgrasstreifen	DZ-0402 VielfältKult	DZ-0403 Agroforst	DZ-0404 ExtDGL	DZ-0405 Kennarten	DZ-0406 Verzicht PSM	DZ-0407 Natura 2000
VN Streuobst Neuanlage				+		+	+	+	-	+
VN Streuobst Altbestände				+		+	+	+	-	+
VN Streuobst Sanierungsschnitt				+		+	+	+	-	+
Biotechnischer Pflanzenschutz	-	-	+	-	-	-	-	-	-	+
Ökolandbau Einführung - Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen	-	-			+	+			#	+
Ökolandbau Einführung - Landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen				+		+	#	+	-	+
Ökolandbau Einführung - Gärtnerisch genutzte Flächen: Gemüseanbau					+	+			#	+
Ökolandbau Einführung - Landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen (Obstbau)			+						#	+
Ökolandbau Einführung - Landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen (Weinbau)			+						#	+
Ökolandbau Beibehaltung - Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen	-	-			+	+			#	+
Ökolandbau Beibehaltung - Landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen				+		+	#	+	-	+
Ökolandbau Beibehaltung - Gärtnerisch genutzte Flächen: Gemüseanbau					+	+			#	+
Ökolandbau Beibehaltung - Landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen (Obstbau)			+						#	+
Ökolandbau Beibehaltung - Landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen (Weinbau)			+						#	+

Tabelle 3: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen (Änderung)

1.1.5.4.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch die Anpassungen wird eine rechtssichere Ausgestaltung der Förderung auch im Hinblick auf die künftige Förderperiode für Betriebe mit bestehenden Altverträgen geschaffen sowie die Vermeidung einer möglichen Doppelförderung sichergestellt.

1.1.5.4.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die öffentlichen Mittel im Schwerpunktbereich P4 reduzieren sich auf 225,63 Mio. Euro (vorher: 243,42 Mio. Euro). Hiervon sind Grundplafondsmittel und Umschichtungsmittel betroffen. Die flächenbezogenen Zielwerte bleiben unverändert. Es wird auf die in den Abschnitten 3 und 8 geschilderten Mittelverschiebungen verwiesen.

1.1.5.4.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die NRR bzw. Partnerschaftsvereinbarung beinhaltet aktuell keine Regelungen zu den Kombinationsmöglichkeiten mit den Ökoregelungen des deutschen GAP-Strategieplans. Die vorgeschlagene Regelung ist konsistent mit dem Grundsatz des Verbots der Doppelförderung der NRR.

1.1.5.5. 04.2 Kapitel 8.2 – Artikel 28/29 – M10 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme/M11 Ökologischer Landbau: M10.1g Umwandlung von Ackerland in Grünland & M10.1m Vertragsnaturschutz Acker

1.1.5.5.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

Durch die Staffelung der Beihilfesätze im Programm „Umwandlung von Acker in Grünland“ nach EMZ (Ertragsmesszahl des Bodens) werden die Beihilfen entsprechend der Bodengüte und der Ertragsfähigkeit gezahlt. Je EMZ-Punkt werden 5 Euro mehr gezahlt. Dies basiert auf der zum Start von EULLE erfolgten Prämienberechnung und externen Überprüfung (vgl. Anlage). Fälschlicherweise wurde allerdings im EPLR EULLE der EMZ-Zuschlag in Höhe von 3 Euro angegeben. Mit der Änderung soll dementsprechend eine Korrektur erfolgen. Bei der Änderung handelt es sich um eine Änderung nach Artikel 11 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

2. Gründe der Änderung

- Der Vergleich der Deckungsbeiträge im Rahmen der Prämienkalkulation erfolgte einerseits für schlechtere Bodenqualitäten (EMZ < 30) und andererseits für gute Bodenqualität (EMZ > 80). Bei der Festlegung der Zu- und Abschläge wurde die durchschnittliche Bodengüte berücksichtigt, um die Margen für 5 Euro - Schritte korrespondierend zur sinkenden EMZ realisieren zu können.
- Im Ergebnis der externen Überprüfung wurden die Prämien korrekt festgestellt und die Prämienspannweite von 350 Euro bis 600 Euro für M10.1g Umwandlung von Ackerland in Grünland ausgewiesen. Damit werden 50 Teilschritte mit einer Steigerung von 5 Euro pro zusätzlichen EMZ-Punkt unterstellt.
- Dem gegenüber ist im EPLR EULLE eine Steigerung von 3 Euro je EMZ-Punkt dargestellt, was nicht der erfolgten und externen überprüften Prämienberechnung entspricht.
- Vergleichstabelle als Grafik

3. Textdarstellung im Änderungsmodus oder alt/neu

Kapitel 8.2.7.3.7.8 und 8.2.7.3.13.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze ist der folgende Betrag zu ändern

Durch die Staffelung der Beihilfesätze nach EMZ (Ertragsmessßzahl des Bodens) werden die Beihilfen entsprechend der Bodengüte und der Ertragsfähigkeit gezahlt. Je EMZ-Punkt werden *[3 €] 5 €* mehr gezahlt. Damit werden die Einkommensverluste bzw. Mehrkosten für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer abdeckt, so dass die Teilmaßnahme auch in den Gebieten mit intensivem Anbau zum Einsatz kommt.

Vergleich EULLa - Prämienverifizierung und EPLR EULLE

Programm	Teilintervention	Prämienverifizierung (ifls) & EPLR EULLE Basisprämie (€) (bis 30 EMZ-Punkte)	Prämienverifizierung (ifls) & EPLR EULLE Maximalprämie (€) nach EMZ-Staffelung	Prämienverifizierung (ifls) & EPLR EULLE Prämienspannweite (€) (bis max. 80 EMZ-Punkte)	Prämien-verifizierung (ifls) Zusatzbetrag je EMZ-Punkt	EPLR EULLE Zusatzbetrag je EMZ-Punkt
EULLa (bis 2022)	M10.1 f "Saum- und Bandstrukturen (einjährig)"	750	1000	250	5 €	5 €
	M10.1 f "Saum- und Bandstrukturen (mehrjährig)"	490	740	250	5 €	5 €
	M10.1 f "Saum- und Bandstrukturen (mehrjährig/ Beibehaltung)"	390	640	250	5 €	5 €
	M10.1 g "Umwandlung Ackerland in Grünland"	350	600	250	5 €	3 €
	M10.1 j "VN Grünland " Umwandlung Acker in artenreiches Grünland"	420	745	325	6,50 €	6,50 €

Darstellung in 6.2.2 des Änderungsantrags - Vergleichstabelle

1.1.5.5.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch die Änderung wird eine korrekte Darstellung der EMZ-Staffelung im EPLR EULLE erwirkt.

1.1.5.5.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Durch die Änderung sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da die zum Start von EULLE erfolgte Prämienberechnung korrekt Anwendung fand.

1.1.5.5.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Es existieren keine direkten Bezüge zur NRR/Partnerschaftsvereinbarung.

1.1.5.6. 05 Kapitel 8.2 – Artikel 28 – M11 Ökologischer Landbau

1.1.5.6.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

In der Maßnahme M11 Ökologischer Landbau erfolgt neben der Ermöglichung der Beantragung von Ökoregeln des GAP-Strategieplan der neuen Förderperiode eine Anpassung der Förderprämien. Die Anpassung der Fördersätze ergibt sich aus den geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Kostensteigerungen bei Maschinen, Betriebsmitteln, Futtermitteln und Saatgut) sowie aus der

Inanspruchnahme der Flexibilität in der NRR-± 30 Prozent Regelung. Die Fördersätze wurden von einer unabhängigen Stelle (DLR-Rheinhessen-Nahe-Hunsrück) zusätzlich zu den KTBL-Daten (NRR) errechnet und überprüft. Die externe Prämienverifizierung erfolgte durch das Institut durch ländliche Strukturforschung (IfLS). Die Prämienberechnung und Prämienverifizierung erfolgte auf Basis der Baseline des EPLR-EULLE.

2. Gründe der Änderung

- Die Konsequenzen des Ukraine-Krieges haben und werden sich (weiter) massiv auf die Agrarmärkte auswirken - insbesondere bei Getreide und bei Düngemitteln, aber auch in anderen Bereichen. Ein Krieg so nahe an den Grenzen der EU wirkt sich auch auf die Nachregionen– wie auch Rheinland-Pfalz - sowie die restliche Welt aus und bringt weitreichende humanitäre, ökonomische, finanzielle und politische Folgen mit sich wie z.B. Lieferstopps, steigende Lebensmittelpreise oder erhöhte Energiekosten.
- Der Rat der Europäischen Union und das Europäischen Parlament haben die Verlängerung der Förderperiode 2014 bis 2020 um zwei Jahre [vgl. Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (EU-Abl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)] beschlossen. Zudem wurden mit der Übergangsverordnung für die Jahre 2021-2022 den Betrieben eine Vertragsgarantie und Vertrauensschutz zur Beibehaltung der bisherigen Förderbedingungen ermöglicht, sofern sich keine grundlegenden Änderungen der Baseline ergeben.
- Die auf der Basis der ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bewilligten fünfjährigen Öko-Landbau-Verpflichtungen reichen bei Beginn des Verpflichtungszeitraum zum 01. Januar 2019 bis 2023 und bei Beginn des Verpflichtungszeitraum 01. Januar 2020 bis 2024 in die neue Förderperiode hinein.
- Bestehende Verpflichtungen/Verträge mit Förderung aus dem EPLR unterliegen nicht der neuen Konditionalität, insofern ist eine Anpassung der Bewilligungen nicht erforderlich. Hieraus folgt, dass die Betriebe keinen grundsätzlichen Anspruch auf Aufhebung bestehender Verträge auf der Basis von Artikel 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013 („Revisionsklausel“) haben.
- Die Betriebe müssen andererseits für die Direktzahlungen wie auch für neue flächenbezogene Verpflichtungen der 2. Säule (nach Art. 70, 72 GAP-SP-VO 2021/2115) grundsätzlich die neuen Konditionalitäten der GAP-SP-VO einhalten. Künftig sind auch ökologisch wirtschaftende Betrieb bei Bezug der Direktzahlungen an die erweiterten Konditionalitäten gebunden. Wie bereits in Kapitel 6 beschrieben, sollen durch Anpassungen der bestehenden Verträge auch den Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, an den neuen Öko-Regelungen teilnehmen. Damit soll auch die Umsetzung der GAP-Reform unterstützt werden.
- Mit dem Änderungsantrag sollen die bisherigen Förderprämien an die aktuellen Rahmenbedingungen (bspw. auch der volatilen Agrarmärkte in Folge des Ukrainekriegs) angepasst werden. Damit soll die Umsetzung des Ausbauziels des Ökologischen Landbaus, der „Farm to Fork“ sowie des „Green Deals“ entsprechend der europäischen wie nationalen Zielsetzungen forciert

werden.

3. Textdarstellung im Änderungsmodus oder alt/neu

Kapitel 8.2.8. M11 Förderung des ökologischen Landbaus (EULLa-Maßnahmen) (Artikel 29)

Beitrag zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Fördersätze innerhalb der durch die Nationalen Rahmenregelung eröffneten Bandbreite um ± 30 Prozent zu variieren. *Die Fördersätze werden für die auslaufenden Verträge der Jahre 2023 und 2024 angepasst*. Die Begründung erfolgt im Abschnitt "Anwendbare Prämien und Fördersätze“.

Kapitel 8.2.8.3.1.1 Beschreibung der Art des Vorhabens

Der Begünstigte verpflichtet sich jährlich die Bescheinigung über den ökologischen Landbau gemäß VO (EU) Nr. *[834/2007] 2018/848* der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Kapitel 8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume. *Die Fördersätze werden für die auslaufenden Verträge der Jahre 2023 und 2024 angepasst. Die Fördersätze wurden von einer unabhängigen Stelle (DLR-Rheinhessen-Nahe-Hunsrück) zusätzlich zu den KTBL-Daten (NRR) errechnet und überprüft. Die externe Prämienverifizierung erfolgte durch das Institut durch ländliche Strukturforschung (IfLS). Die Prämienberechnung und Prämienverifizierung erfolgte auf Basis der Baseline des EPLR-EULLE.*

Kapitel 8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im EPLR EULLE werden ausschließlich Verpflichtungen eingegangen, deren Verpflichtungszeitraum am 1. Januar 2015 (NRR - Regelung ab dem Jahr 2015) beginnt u*nd in den Jahren 2023 bzw. 2024 auslaufen*.

- Ackerbauflächen
    - in den ersten beiden Jahren *423 €/ha [300 €/ha Abweichungen – 3% von der NRR]*
    - ab dem 3. Jahr *[200] 242 €/ha [Abweichungen – 5% von der NRR]*
- Dauergrünlandflächen
    - in den ersten beiden Jahren *473 €/ha [300 €/ha Abweichungen – 3% von der NRR]*
    - ab dem 3. Jahr *[200] 219 €/ha [Abweichungen – 5% von der NRR]*
- Gemüseanbauflächen
    - in den ersten beiden Jahren *485 €/ha [700 €/ha Abweichungen – 3% von der NRR]*
    - ab dem 3. Jahr *[300] 485 €/ha [Abweichungen – 17% von der NRR]*
- Kern- u. Steinobstflächen:

- in den ersten beiden Jahren *1.250 €/ha [930 €/ha Abweichungen – 3% von der NRR]*

- ab dem 3. Jahr *[720] 1.000 €/ha [Abweichungen – 4% von der NRR]*

- bestockte Rebflächen:
  - in den ersten beiden Jahren *1.250 €/ha [930 €/ha Abweichungen – 3% von der NRR]*
  - ab dem 3. Jahr *[580] 1.000 €/ha [Abweichungen – 23% von der NRR]*
  - ...

Kapitel 8.2.8.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen:

- Beim ökologischen Landbau wird vorgeschrieben, dass die Unternehmen gemäß der VO (EU) Nr. *[834/2007] 2018/848* wirtschaften.

Kapitel 8.2.8.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Der Begünstigte verpflichtet sich jährlich die Bescheinigung über den ökologischen Landbau gemäß VO (EU) Nr. *[834/2007] 2018/848* der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Kapitel 8.2.8.3.2.5. Förderfähige Kosten

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume. *Die Fördersätze werden für die bestehenden Verträge für die Jahre 2023 und 2024 angepasst.*

Kapitel 8.2.8.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im EPLR EULLE werden ausschließlich Verpflichtungen eingegangen, deren Verpflichtungszeitraum am 1. Januar 2015 (NRR - Regelung ab dem Jahr 2015) beginnt *und in den Jahren 2023 bzw. 2024 auslaufen.*

- Acker*bauflächen [u. Dauergrundlandflächen*]
  - *[200] 245 €/ha [Abweichungen – 5% von der NRR]*
- *Dauergrünlandflächen*
  - *219 €/ha*
- Gemüseanbauflächen
  - *[300] 485 €/ha [Abweichungen – 17% von der NRR]*
- Kern- u. Steinobstflächen:
  - *[720] 1.000 €/ha [Abweichungen – 4% von der NRR]*
- bestockte Rebflächen:
  - *[580] 1.000 €/ha [Abweichungen – 23% von der NRR]*

- ...

1.1.5.6.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

- Durch die Anpassungen wird Rechtsicherheit für die ökologischen Betriebe mit bestehenden Altverträgen geschaffen sowie die Attraktivität der Umstellung auf den ökologischen Landbau auch angesichts der geänderten Rahmenbedingungen sichergestellt. Der Übergang in die neue Förderperiode wird in Kombination mit der in Kapitel 6 beschriebenen Möglichkeit der Kombination mit Öko-Regelungen der neuen Förderperiode möglichst reibungslos erfolgen.
- Die Anpassungen unterstützen die von der Europäischen Kommission als Teil des Europäischen „Green Deals“ für den ökologischen Landbau definiert Ausbauziele der „Farm to Fork“-Strategie sowie des Aktionsplans „Öko-Landbau“. Ebenso werden die im Koalitionsvertrag der rheinland-pfälzischen Landesregierung definierten Ausbauziele von 25% Öko-Landbau für den ökologischen Landbau unterstützt.

1.1.5.6.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Durch die Anpassung der bestehenden Altverträge an die neuen Förderprämien in Verbindung der geschätzten Inanspruchnahme von Ökoregelungen, insbesondere der Kombination Öko-Landbau mit den Öko-Regelungen DZ-0406 „Verzicht auf PSM“ sowie DZ-0404 „Extensivierung des Dauergrünlands“ ergeben sich für die Jahre 2023 und 2024 keine finanziellen Mehraufwendungen gegenüber der bisher geplanten Finanzplanung. Das Abschluss neuen Verpflichtungen zum 01. Januar 2023 bereits unter dem GAP-Strategieplan erfolgt, werden vielmehr Mittel (vgl. Kapitel 9) freigesetzt.

1.1.5.6.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die neuen Prämiensetze übersteigen die Prämien der nationalen Rahmenregelung.

1.1.5.7. 06 Kapitel 10 – Finanzplanung

1.1.5.7.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

Durch Änderungen der Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft (Stichwort Ukraine) sowie der Beginn des GAP-Strategieplans zum 01. Januar 2023 waren Anpassungen in den Maßnahmen M1, M2, M4, M6, M7, M10, M11, M13 und M16 erforderlich. Sie führen zu diversen Mittelumschichtungen.

- M1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

  Die ELER-Umschichtungsmittel im Schwerpunktbereich P2 werden um 0,5 Mio. Euro auf 0,75 Mio. Euro und im Schwerpunktbereich P6 um 0,2 Mio. Euro auf 0,908 Mio. Euro reduziert. Hier kann das Vorhaben „Schulungsangebot einer nachhaltigen und multifunktionalen Waldbewirtschaftung für Waldbesitzende (Waldbesitzerschule)“ aufgrund von Außeneinwirkungen wie beispielsweise den seit 2018 akuten Waldklimaschäden und den daraus resultierenden Maßnahmen zur Wiederherstellung sowie Waldumbau zu klimastabilen Waldstrukturen nicht wirkungsvoll durchgeführt werden. Das vg. Vorhaben des EPLR EULLE steht zugleich in Konkurrenz zum Förderangebot des Bundes mit der Notifizierung der GAK Maßnahmengruppe 5 C (Forsten) Fördertatbestand. Es wird gegenwärtig durch das Fachressort geprüft, ob ein rheinland-pfälzisches Schulungs- / Beratungsangebot mit nationalen Mitteln angeboten wird.

- M2 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

  Die verfügbaren ELER-Umschichtungsmittel im Schwerpunktbereich P2 werden um 1,2 Mio. Euro auf 2,757 Mio. Euro und im Schwerpunktbereich P6 um 0,3 Mio. Euro auf 0,5 Mio. Euro reduziert, da das Beratungsangebot eine geringere Nachfrage in Folge von Corona erfährt als geplant.

- M4 Investitionen in materielle Vermögenswerte
  - Grundplafonds:

    Schwerpunktbereich P2:
    Dem ELER-Mittelansatz im Grundplafonds, Schwerpunktbereich P2 werden 4.189.444,08 Euro zur Verfügung gestellt, so dass der ELER-Mittelansatz 48.931.281,08 Euro beträgt. Hierbei handelt es sich um eine maßnahmeninterne Umschichtung von verfügbaren Grundplafondsmittel im Schwerpunktbereich P3 in Höhe von 2.089.444,08 Euro und um verfügbare Grundplafondsmittel aus dem Schwerpunktbereich P6 zu Lasten M7 in Höhe von 2,1 Mio. Euro. In Folge einer unerwartet hohen kontinuierlichen Antragsstellung liegen bei der Bewilligungsbehörde Förderanträge vor, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens Mitte Dezember 2022 bewilligt werden sollen. Hierzu bedarf es zusätzlicher Finanzmittel.

    Schwerpunktbereich P3:
    Der ELER-Mittelansatz im Grundplafonds, Schwerpunktbereich P3 reduziert sich um 2.089.444,08 Euro auf die bereits ausgezahlten Mittel in Höhe von 1.910.555,92 Euro.

  - Umschichtungsmittel:

    Dem Ansatz der ELER-Umschichtungsmittel, Schwerpunktbereich P2, werden 2,38 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Der neue Ansatz beträgt 23.462.279,00 Euro.

- M6 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen
  - Grundplafonds:

    In der Maßnahme M6.4a Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID)

werden dem Ansatz der ELER-Grundplafondsmittel, Schwerpunktbereich P6 0,4 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Der neue Ansatz zur Durchführung eines weiteren Auswahlverfahrens Mitte Dezember 2022 beträgt 2.673.424,00 Euro.

- Umschichtungsmittel:

  In der Maßnahme M6.4b Förderung von Investitionen für den überbetrieblichen Maschineneinsatz sowie in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten werden dem Ansatz der ELER-Umschichtungsmittel, Schwerpunktbereich P6 0,5 Mio. Euro zur Auszahlung bereits bewilligter Vorhaben aufgrund von gestiegenen Preisen zur Verfügung gestellt. Der neue Ansatz beträgt 2.150.000,00 Euro.

- M7 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

In der Maßnahme M7.2d Förderung kleiner Infrastrukturen im ländlichen Raum wird der Ansatz der ELER-Grundplafondsmittel, Schwerpunktbereich P6 um 2,1 Mio. Euro reduziert. Der neue Ansatz beträgt 0,5 Mio. Euro. Aufgrund von gestiegenen Preisen von Baustoffen und einer starken Auslastung von Bauträgern, wurden verschiedene, bereits bewilligte Vorhaben bei M7.2d, durch die Antragssteller zurückgezogen.

- M10 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme
  - Grundplafonds:

    Der Ansatz an ELER-Grundplafondsmittel, Schwerpunktbereich P4 wird um 6.405.930,00 Euro auf 86.312.153,00 Euro reduziert.

  - Umschichtungsmittel:

    Der Ansatz an ELER-Umschichtungsmittel, Schwerpunktbereich P4 wird um 118.391,00 Euro auf 16.677.206,00 Euro reduziert.

- M11 Ökologischer/biologischer Landbau

Der Ansatz an ELER-Grundplafondsmittel, Schwerpunktbereich P4 wird um 1.007.040,00 Euro auf 71.039.750,00 Euro reduziert.

- M13 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete
  - Grundplafonds:

    Dem ELER-Mittelansatz im Grundplafonds, Schwerpunktbereich P2 werden 7.412.970,00 Euro zur Verfügung gestellt, so dass der ELER-Mittelansatz 12.113.894,28 Euro beträgt.

  - Umschichtungsmittel:

    Der Ansatz an ELER-Umschichtungsmittel, Schwerpunktbereich P2 werden 118.391,00 Euro zur Verfügung gestellt, so dass der ELER-Mittelansatz 2.618.391,00 Euro beträgt.

- M16 Zusammenarbeit

- Grundplafonds:

Dem ELER-Mittelansatz im Grundplafonds, Schwerpunktbereich P2 wird um 0,4 Mio. Euro auf 2.280.500,00 Euro reduziert, da einzelne EIP-Vorgaben nicht im bewilligten Mittelumfang Finanzbedarf haben.

- Umschichtungsmittel:

Der Ansatz an ELER-Umschichtungsmittel, Schwerpunktbereich P2 wird um 0,68 Mio. Euro auf 10.020.012,00 Euro reduziert, da einzelne EIP-Vorgaben nicht im bewilligten Mittelumfang Finanzbedarf haben.

Maßnahme				

2. Gründe der Änderung

- Die (Teil)Maßnahmen M1und M2 sind bis Mitte 2025 ausfinanziert. Bei M7.2d [M7.2d Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Radwegen/Pendlerrouten] und M16 erfolgen keine weiteren Förderaufrufe. In den vg. Maßnahmen nicht benötigte Mittel werden zur Deckung des hohen Bedarfs in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (M4.1a und M4.1e) und im Wirtschaftswegebau (M4.3c) zu Gunsten der Maßnahmen M4 umgeschichtet werden. Zusätzlicher Mittelbedarf ist zur Durchführung von Auswahlverfahren und zur Finanzierung von einzelnen bereits bewilligten Vorhaben aufgrund von gestiegenen Preisen gegeben.
- Fünfjährigen Verpflichtungen in den flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen im Sinne des Art. 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit Beginn des GAP-Strategieplans zum 01. Januar 2023 nicht mehr im EPLR EULLE (betroffen: M10 und M11) abgeschlossen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kommt eine Vertragsverlängerung um ein Jahr (bis 31. Dezember 2023) im EPLR EULLE nicht zum Tragen. Die ursprünglich für diese Vertragsverlängerung eingeplanten Mittel werden insofern freigesetzt und sollen nunmehr in der Maßnahme M13 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete eingesetzt werden. Der Umfang der Mittel für Maßnahmen im Sinne des Art. 59 Absatz 6 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bleibt insofern unverändert. In M10 werden durch die Reduzierung der EULLa Prämien aufgrund der Kombination mit den Öko-Regeln weniger Mittel gebraucht.
- In Folge der geänderten Rahmenbedingungen (u.a. der Volatilität der Agrarmärkte in Folge der Ukrainekrise) erfolgt erstmalig seit 2013 eine Prämienanpassung bei der Maßnahme M11 Ökologischer/biologischer Landbau. Die Prämien wurden auch zur Unterstützung der europäischen Farm-to-Fork und Green Deal Ziele .

3. Textdarstellung im Änderungsmodus oder alt/neu

Kapitel 10.3 Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2022)

Kapitel 10.3.1 M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr.	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d,	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)

			1305/2013 (2014-2022) (%)	2014-2022 (%)	unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)		
	Main	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4) 0,00 (6A)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß	75%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4) 0,00 (6A)

	Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i						
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					*[1.250.000,00 (2A)]* *750.000,00 (2A)* 925.000,00 (3A) 1.267.000,00 (P4) *[1.108.000,00 (6A)]* *908.000,00 (6A)*
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4) 0,00 (6A)
Total (EAFRD only)						0,00 0,00	*[4.550.000*

	0,00	*,00]*
Total (EURI only)		*3.850.000,00*
Total (EAFRD + EURI)		0,00 *[4.550.000,00]* *3.850.000,00*

Kapitel 10.3.2 M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15))

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		**Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)**	**Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)**	**Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)**	**Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)**	**Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)**	**Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)**
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	Main	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (3B) 0,00 (P4) 0,00 (6A)
	Artikel 59	100%					*[3.957.000*

Übrige Regionen	Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						*,00 (2A)]* 2.757.000,00 (2A) 0,00 (3A) 900.000,00 (3B) 870.121,00 (P4) *[800.000,00 (6A)]* *500.000,00 (6A)*
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (3B) 0,00 (P4) 0,00 (6A)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	*[6.527.121,00]* *5.027.121,00*

		0,00 *[6.527.121,00]* *5.027.121,00*

Kapitel 10.3.3 M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		**Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)**	**Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)**	**Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)**	**Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)**	**Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)**	**Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)**
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					*[44.741.837,00 (2A)]* *48.931.281,08* *(2A)* *[4.000.000,00 (3A)]* *1.910.555,92 (3A)*

	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (2A) 0,00 (3A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER	100%					*[21.082.279,00 (2A)]* *23.462.279,00 (2A)* 0,00 (3A)

	gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EURI)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen	Main	75%					3.587.727,50 (2A) 0,00 (3A)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	*[69.824.116,00]* *74.304.116,00* 3.587.727,50 *[73.411.84*

		3,50] *77.891.843 ,50*

Kapitel 10.3.5 M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		**Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)**	**Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)**	**Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)**	**Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)**	**Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)**	**Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)**
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					*[2.273.424 ,00 (6A)]* *2.673.424, 00 (6A)*
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnah	75%					0,00 (6A)

	men im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i						
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel	100%					*[1.650.000,00 (6A)]* *2.150.000,00 (6A)*

	14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (6A)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	*[3.923.424,00]* *4.823.424,00* 0,00 *[3.923.424,00]* *4.823.424,00*

Kapitel 10.3.6 M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	**Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)**	**Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**	**Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)**	**Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter**	**Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)**	**Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)**

			(2014-2022) (%)		**Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)**		
	Main	50%					3.000.000,00 (P4) *[2.600.000,00 (6B)]* *500.000,00 (6B)* 2.099.075,72 (6C)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der	100%					0,00 (P4) 0,00 (6B) 0,00 (6C)

	Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (P4) 0,00 (6B) 0,00 (6C)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EURI)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen	Main	75%					0,00 (P4) 9.400.000,00 (6B) 0,00 (6C)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	*[7.699.075,72]* *5.599.075,72* 9.400.000,00 *[17.099.07*

		5,72] *14.999.075,72*

Kapitel 10.3.7 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		**Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)**	**Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)**	**Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)**	**Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)**	**Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)**	**Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)**
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					*[92.718.083,00 (P4)]* *86.312.153,00 (P4)*
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im	50%					0,00 (P4)

	Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34						
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen	100%					*[16.795.597,00 (P4)]* *16.677.206,00 (P4)*

	wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EURI)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen	Main	100%					10.626.322,50 (P4)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	*[109.513.680,00]* *102.989.359,00* 10.626.322,50 *[120.140.002,50]* *113.615.681,50*

Kapitel 10.3.8 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und	**Anwendb**	**Anwendbar**	**Für**	**Für**	**Indikativer**	**Insgesamt**

zusätzliche Zuweisungen		arer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)	er ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					*[72.046.790,00 (P4)]* *71.039.750,00 (P4)*
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine	50%					0,00 (P4)

	Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34						
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					12.000.000,00 (P4)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	*[84.046.790,00]* *83.039.750,00*

		0,00 *[84.046.790,00]* *83.039.750,00*

Kapitel 10.3.9 M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		**Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)**	**Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)**	**Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)**	**Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)**	**Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)**	**Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)**
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					0,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des	65%					*[4.700.924,28 (2A)]* *12.113.894,28 (2A)*

	Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34						
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	65%					*[2.500.000,00 (2A)]* *2.618.391,00 (2A)*
	Verordnung (EG)	100%					0,00 (2A)

	Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136						
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	*[7.200.924,28]* *14.732.285,28* 0,00 *[7.200.924,28]* *14.732.285,28*

Kapitel 10.3.10 M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		**Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2022 (%)**	**Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)**	**Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)**	**Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)**	**Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)**	**Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)**
Artikel 59 Absatz 3 Buchsta	Main	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4)

be d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	75%					*[2.680.500,00 (2A)]* *2.280.500,00 (2A)* 1.262.500,00 (3A) 1.857.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit	100%					*[10.700.012,00 (2A)]* *10.020.012,00 (2A)* 0,00 (3A) 0,00 (P4)

	Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	*[16.500.012,00]* *15.420.012,00* 0,00 *[16.500.012,00]* *15.420.012,00*

1.1.5.7.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Programmänderung wird ein möglichst reibungsloser Übergang zur neuen Förderperiode gesichert.

1.1.5.7.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Umschichtungen zwischen den Schwerpunktbereichen haben Auswirkungen auf die Tabelle Indikative Zuordnung der EU-Förderung nach thematischen Zielen der Partnerschaftsvereinbarung. Das gilt für die Mittelkürzungen/-erhöhungen in M1, M2, M4, M6, M7, M10, M11, M13 und M16. Zu Gunsten M6 erfolgt eine Mittelerhöhung aufgrund von unerwartet hohen Antragsaufkommen. Aufgrund der gestiegenen Preise werden in M7.2d – Radwegebau 64 Vorhaben bewilligt, die bis 2025 umgesetzt werden. Für weitere Preissteigerungen ist ein Restpuffer für bewilligte Vorhaben vorhanden.

1.1.5.7.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Es bestehen keine Bezüge zur NRR. In Bezug auf die Partnerschaftsvereinbarung gelten die allgemeinen Vorgaben bzgl. der Mittelerhöhung durch die EU.

1.1.5.8. 07 Kapitel 11 – Indikatorenplan

1.1.5.8.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

In Kapitel 11 sind, aufgrund der in den betroffenen Maßnahmen vorgesehenen Mittelanpassungen auch die Zielwerte bis zum Jahr 2025 fortzuschreiben. Auf die Ausführungen in den vorstehenden Abschnitten, insbesondere zur Anpassung der Finanzplanung (Abschnitt 7) und zum Leistungsrahmen (Abschnitt 4) wird verwiesen. Die vorgesehenen öffentlichen Ausgaben reduzieren sich im Vergleich zum 6. Änderungsantrag auf 824,20 Mio. Euro (vorher: 831,03 Mio. Euro). Zu den jeweiligen Maßnahmen ist folgendes anzumerken:

- M1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
    - Schwerpunktbereich 2A: Die öffentlichen Mittel im Schwerpunktbereich 2A verringern sich um 0,5 Mio. Euro auf 0,75 Mio. Euro. Hiervon sind ausschließlich Umschichtungsmittel betroffen. In Folge der in den Abschnitten 3.2 und 7 geschilderten Mittelverschiebungen führt dies zu einer Verringerung der Höhe der öffentlichen Gesamtausgaben und auch der Anzahl der Vorhaben. Die öffentlichen Gesamtausgaben reduzieren sich auf 0,91 Mio. Euro (vorher 1,41 Mio. Euro). Die Anzahl der Vorhaben verringert sich auf 300 (vorher 500) in Folge der nicht Umsetzung des Vorhaben „Schulungsangebot einer nachhaltigen und

multifunktionalen Waldbewirtschaftung für Waldbesitzende (Waldbesitzerschule)“ aufgrund von Außeneinwirkungen wie beispielsweise den seit 2018 akuten Waldklimaschäden und den daraus resultierenden Maßnahmen zur Wiederherstellung sowie Waldumbau zu klimastabilen Waldstrukturen. Das vg. Vorhaben des EPLR EULLE steht zugleich in Konkurrenz zum Förderangebot des Bundes mit der Notifizierung der GAK Maßnahmengruppe 5 C (Forsten) Fördertatbestand. Es wird gegenwärtig durch das Fachressort geprüft, ob ein rheinland-pfälzisches Schulungs- / Beratungsangebot mit nationalen Mittel angeboten wird.

  - Schwerpunktbereich 6A: Die öffentlichen Mittel im Schwerpunktbereich 6A reduzieren sich um 0,2 Mio. Euro auf 0,908 Mio. Euro. Hiervon sind ausschließlich Umschichtungsmittel betroffen. Die in den Abschnitten 3.2 und 7 geschilderten Mittelverschiebungen führen zu keiner Verringerung der Anzahl der Vorhaben.

- M2 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste
  - Schwerpunktbereich 2A: Die öffentlichen Mittel im Schwerpunktbereich 2A reduzieren sich um 1,2 Mio. Euro auf 3,19 Mio. Euro. Hiervon sind ausschließlich Umschichtungsmittel betroffen. Da in Folge der vergangenen 2,5 Jahre der Corona-Pandemie diverse Beratungsangebote lediglich in reduzierter Form und teilweise mit einem kleineren Teilnehmerkreis in Videokonferenzen durchgeführt werden konnten, führt dies zu einer Verringerung der Anzahl der Vorhaben auf 2.200 (vorher 3.200).
  - Schwerpunktbereich 6A: Die öffentlichen Mittel im Schwerpunktbereich 6A reduzieren sich um 0,3 Mio. Euro auf 0,5 Mio. Euro. Hiervon sind ausschließlich Umschichtungsmittel betroffen. Da in Folge der vergangenen 2,5 Jahre der Corona-Pandemie diverse Beratungsangebote lediglich in reduzierter Form und teilweise mit einem kleineren Teilnehmerkreis in Videokonferenzen durchgeführt werden konnten, führt dies zu einer Verringerung der Anzahl der Vorhaben auf 340 (vorher 550).
- M4 Investitionen in materielle Vermögenswerte
  - Schwerpunktbereich 2A: Die öffentlichen Mittel im Schwerpunktbereich 2A erhöhen sich auf 148 Mio. Euro. Hiervon sind Grundplafondsmittel und Umschichtungsmittel betroffen. In Folge der in den Abschnitten 3.2 und 7 geschilderten Mittelverschiebungen führt dies zu einer Erhöhung der Investitionen aber nicht zwingend zu einer Erhöhung der Anzahl der Vorhaben. Die Investitionen erhöhen sich auf 309 Mio. Euro (vorher: 281 Mio. Euro). Gleichzeitig führte die maßnahmeninterne Umschichtung zu Lasten von M4.3c Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung zu einer Reduzierung der öffentlichen Mittel bei Teilmaßnahme 4.3 auf 70 Mio. Euro (vorher: 81 Mio. Euro).
  - Schwerpunktbereich 3A: Die öffentlichen Mittel im Schwerpunktbereich 3A reduzieren sich um 4,68 Mio. Euro auf 3,82 Mio. Euro. Hiervon sind ausschließlich Grundplafondsmittel betroffen. Die in den Abschnitten 3.2 und 7 geschilderten Mittelverschiebungen führen zu keiner Verringerung der Anzahl der Vorhaben. Hintergrund ist die Umbewilligung der vorliegenden Förderanträge von ELER-Mittel auf Bundesmittel (GAK) bei Teilmaßnahme M4.2b Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die gebundenen ELER-Mittel sind aufgrund dessen zu Gunsten anderer Teilmaßnahmen innerhalb M4 (Schwerpunktbereich 2A) verfügbar.
- M6 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen

Die öffentlichen Mittel im Schwerpunktbereich 6A erhöhen sich auf 9,98 Mio. Euro. Hiervon sind Grundplafondsmittel und Umschichtungsmittel betroffen. In Folge der in den Abschnitten 3.2 und 7 geschilderten Mittelverschiebungen führt dies zu einer Erhöhung der Investitionen und auch der Anzahl der Vorhaben. Die Investitionen erhöhen sich auf 32,4 Mio. Euro (vorher: 28,3 Mio. Euro).

Die Anzahl der Vorhaben (= Betriebe) erhöht sich in Folge der Mittelerhöhung auf 100 (vorher 90).

- M7 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Die öffentlichen Mittel in der Maßnahme M7.2d Förderung kleiner Infrastrukturen im ländlichen Raum im Schwerpunktbereich 6B reduzieren sich auf 0,5 Mio. Euro. Hiervon sind ausschließlich Grundplafondsmittel betroffen. In Folge der in den Abschnitten 3.2 und 7 geschilderten Mittelverschiebungen führt dies zu einer Absenkung der öffentlichen Ausgaben und auch der Anzahl der Vorhaben. Die öffentlichen Ausgaben werden auf 18,63 Mio. Euro (vorher: 22,83 Mio. Euro) abgesenkt. Die Anzahl der Vorhaben reduziert sich auf 64 (vorher 80) in Folge der Mittelerhöhung. Damit richtet sich die Anzahl der Vorhaben an den eingegangenen Anträgen aus den drei Auswahlverfahren. Es wird auf die in den Abschnitten 3.2 und 7 geschilderten Mittelverschiebungen verwiesen.

- M10 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

Die öffentlichen Mittel im Schwerpunktbereich P4 reduzieren sich auf 225,63 Mio. Euro (vorher: 243,42 Mio. Euro). Hiervon sind Grundplafondsmittel und Umschichtungsmittel betroffen. Die flächenbezogenen Zielwerte bleiben unverändert. Es wird auf die in den Abschnitten 3.2 und 7 geschilderten Mittelverschiebungen verwiesen.

- M11 Ökologischer/biologischer Landbau

Die öffentlichen Mittel im Schwerpunktbereich P4 reduzieren sich auf 170,14 Mio. Euro (vorher: 172,09 Mio. Euro). Hiervon sind ausschließlich Grundplafondsmittel betroffen. Die flächenbezogenen Zielwerte bleiben unverändert. Es wird auf die in den Abschnitten 3.2 und 7 geschilderten Mittelverschiebungen verwiesen.

- M13 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Die öffentlichen Mittel im Schwerpunktbereich 2A erhöhen sich auf 24,00 Mio. Euro (vorher: 12,00 Mio. Euro) zur Förderung im Jahr 2023. Hiervon sind Grundplafondsmittel und Umschichtungsmittel betroffen. Die flächenbezogenen Zielwerte bleiben unverändert. Es wird auf die in den Abschnitten 3.2 und 7 geschilderten Mittelverschiebungen verwiesen.

- M16 Zusammenarbeit

Die öffentlichen Mittel im Schwerpunktbereich 2A reduzieren sich auf 13,50 Mio. Euro (vorher: 14,58 Mio. Euro). Hiervon sind Grundplafondsmittel und Umschichtungsmittel betroffen. Die Anzahl der Vorhaben bleibt unverändert. Es wird auf die in den Abschnitten 3.2 und 7 geschilderten Mittelverschiebungen verwiesen.

2. Gründe der Änderung

- Die (Teil)Maßnahmen M1, M2 und M72.d [M7.2d Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Radwegen/Pendlerrouten] und M16 erfolgen keine weiteren Förderaufrufe. In den vg. Maßnahmen

nicht benötigte Mittel werden zur Deckung des hohen Bedarfs in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (M4.1a und M4.1e) und im Wirtschaftswegebau (M4.3c) zu Gunsten der Maßnahmen M4 umgeschichtet werden. Zusätzlicher Mittelbedarf ist zur Durchführung von Auswahlverfahren und zur Finanzierung von einzelnen bereits bewilligten Vorhaben aufgrund von gestiegenen Preisen gegeben.

- Fünfjährigen Verpflichtungen in den flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen im Sinne des Art. 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit Beginn des GAP-Strategieplans zum 01. Januar 2023 nicht mehr im EPLR EULLE (betroffen: M10 und M11) abgeschlossen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kommt eine Vertragsverlängerung um ein Jahr (bis 31. Dezember 2023) im EPLR EULLE nicht zum Tragen. Die ursprünglich für diese Vertragsverlängerung eingeplanten Mittel werden insofern freigesetzt und sollen nunmehr in der Maßnahme M13 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete eingesetzt werden. Der Umfang der Mittel für Maßnahmen im Sinne des Art. 59 Absatz 6 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bleibt insofern unverändert.
- In Folge der geänderten Rahmenbedingungen (u.a. der Volatilität der Agrarmärkte in Folge der Ukrainekrise) erfolgt erstmalig seit 2013 eine Prämienanpassung bei der Maßnahme M11 Ökologischer/biologischer Landbau. Die Prämien wurden auch zur Unterstützung der europäischen Farm-to-Fork und Green Deal Ziele angepasst und entsprechen denen

3. Textdarstellung im Änderungsmodus oder alt/neu

Kapitel 11.1 Indikatorplan

Kapitel 11.1.1 P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

Kapitel 11.1.1 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	**Sollvorgabe 2025**
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	***[3,65]*** ***3,28***
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	*[831.032.341,54]* *824.204.531,68*
Öffentliche Ausgaben (Schwerpunktbereich 1A)	*[30.363.466,33]* *27.053.000,00*

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	**Indikatorbezeichnung**	**Wert**	**Davon aus**

			dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	*[4.710.000,00]* *4.010.000,00*	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	*[6.910.121,00]* *5.460.121,00*	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	*[18.743.345,33]* *17.663.345,33*	0,00

Kapitel 11.1.1 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	**2.065,00**

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	*[1.410,00]* *1.210,00*	0,00

Kapitel 11.1.2 P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Kapitel 11.1.2.1 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die	**7,30**

Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	1.500,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	**Basisjahrwert**
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	20.560,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	**Indikatorbezeichnung**	**Wert**	**Davon aus dem EURI finanziert**
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	*[500,00]* *300,00*	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	*[1.250.000,00]* *750.000,00*	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	*[1.410.000,00]* *910.000,00*	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	*[3.200,00]* *2.200,00*	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	*[4.340.000,00]* *3.190.000,00*	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	1.500,00	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	*[81.000.000,00]* *70.000.000,00*	4.783.636,67
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	*[281.000.000,00]* *309.000.000,00*	4.783.636,67
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	*[59.550.000,00]* *74.000.000,00*	0,00

M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	*[145.691.400,00]* *148.000.000,00*	4.783.636,67
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	0,00	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	384.000,00	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	72.000,00	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	*[12.000.000,00]* *24.000.000,00*	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	*[14.584.012,00]* *13.504.012,00*	0,00

Kapitel 11.1.3 P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

Kapitel 11.1.3.1 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	**0,00**
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	20.560,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	360,00	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	475.000,00	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	925.000,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	0,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	0,00	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1 und 4.2)	10,00	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	*[30.000.000,00]* *12.000.000,00*	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	*[8.500.000,00]* *3.820.000,00*	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)	0,00	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	1.683.333,33	0,00

Kapitel 11.1.3.2 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	***[2,43]*** ***2,19***
Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	*[500,00]* *450,00*

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	20.560,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	530,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	900.000,00	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe	*[500,00]* *450,00*	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen	1,00	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1)	22.350.000,00	0,00

Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)			
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)	22.350.000,00	0,00

Kapitel 11.1.4 P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	550,00	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	200.000,00	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1.267.000,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	600,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	870.121,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem	40,00	0,00

	Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)		
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	6.000.000,00	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	229.500,00	4.200,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0,00	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	*[243.422.200,00]* *225.625.000,00*	10.626.322,50
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	30.000,00	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	55.000,00	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	*[172.093.500,00]* *170.135.000,00*	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	2.476.000,00	0,00

Kapitel 11.1.6 P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Kapitel 11.1.6.1 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	**Sollvorgabe 2025**
T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	**15,00**

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	**Indikatorbezeichnung**	**Wert**	**Davon aus dem EURI**

			finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	0,00	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	0,00	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	*[1.108.000,00]* *908.000,00*	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	*[550,00]* *340,00*	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	*[800.000,00]* *500.000,00*	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen/Unterstützung für Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten erhalten (6.2 und 6.4)	*[90,00]* *100,00*	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	*[28.300.000,00]* *32.400.000,00*	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	*[8.926.800,00]* *9.980.000,00*	0,00

Kapitel 11.1.6.2 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	**54,81**
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	1.700.000,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	**0,00**

T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	**50,00**
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	24,55
1 Bevölkerung - Zwischenregion	53,01
1 Bevölkerung - Insgesamt	3.999.117,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	0,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	*[80,00]* *64,00*	35,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden (7.4)	0,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in Freizeit-/Fremdenverkehrsinfrastruktur unterstützt werden (7.5)	0,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Studien/Investitionen in das kulturelle und natürliche Erbe des ländlichen Raums unterstützt werden, einschließlich Gebieten mit	0,00	0,00

	hohem Naturwert (7.6)		
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Verlagerung von Tätigkeiten aus Gründen des Umweltschutzes/der Lebensqualität unterstützt werden (7.7)	0,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben Sonstiges (7.8)	0,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (7.1; 7.2; 7.4; 7.5; 7.6; 7.7)	400.000,00	215.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	*[22.833.300,00]* *18.633.300,00*	12.533.333,33
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	20,00	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	1.700.000,00	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	2.580.948,55	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	94.971.458,35	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von	12.200.154,67	0,00

(CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)		
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	20.257.391,64	0,00

Kapitel 11.2 Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahmen	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M01	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	*[500]* *300*		360		550								0			*[1,410]* *1.210*
	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	*[1,250,000]* *750.000*		475,000		200,000								0			*[1,925,000]* *1.425.000*
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	*[1,410,000]* *910.000*		925,000		1,267,000								*[1,108,000]* *908.000*			*[4,710,000]* *4.010.000*

M02	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	*[3,200]* *2.200*	0	530	600	*[550]* *340*	*[4,880]* *3.670*
M04	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	*[4,340,000]* *3.190.000*	0	900,000	870,121	*[800,000]* *500.000*	*[6,910,121]* *5.460.121*
	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	*[281,000,000]* *309.000.000*	*[30,000,000]* *12.000.000*				*[311,000,000]* *321.000.000*
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	*[145,691,400]* *148.000.000*	*[8,500,000]* *3.820.000*				*[154,191,400]* *151.820.000*
M05	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe			*[500]* *450*			*[500]* *450*
	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen			1			1
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)			22,350,000			22,350,000
M06	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)					*[28.300.000]* *32.400.000*	*[28.300.000]* *32.400.000*

	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR			*[8.926.800]* *9.980.000*		*[8.926.800]* *9.980.000*
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)		6,000,000		*[22,833,300]* *18.633.300*	5.240.000	*[34.073.300]* *29.873.300*
M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)		229,500				229,500
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)		*[243,422,200]* *225.625.000*				*[243,422,200]* *225.625.000*
M11	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)		30,000				30,000
	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)		55,000				55,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)		*[172,093,500]* *170.135.000*				*[172,093,500]* *170.135.000*
M13	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)		456.000				456.000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	*[12.000.000]* *24.000.0*					*[12.000.000]* *24.000.00*

		00				*0*
M16	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)		0			0
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	*[14,584,012]* *13.504.012*	1,683,333.33	2,476,000		*[18,743,345.33]* *17.663.345,33*
	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen				20	20
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen				1,700,000	1,700,000
M19	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)				2,580,948.55	2,580,948.55
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen				94,971,458.35	94,971,458.35

Entwicklung (19.2)		
Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe (19.3)	12,200,154.67	12,200,154.67
Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	20,257,391.64	20,257,391.64

Kapitel 11.4 Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

Kapitel 11.4.1 Landwirtschaftliche Fläche

Kapitel 11.4.1.1 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
M 10.1 g) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B.	*[28.340.000,00]* *27.560.000,00*	14.600,00	X	X	X		X

	Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)							
M 10.1 c) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter,	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	*[1.700.000,00]* *1.500.000,00*	2.000,00		X	X		X
M 10.1 h) Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung	*[1.100.000,00]* *740.000,00*	900,00	X				

	von Acker- in Weideflächen.							
M 10.1 i)/o) - Alternative Pflanzenschutzverfahren	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	*[17.830.000,00]* *13.176.000,00*	36.500,00		X			
M 10.1 j) Vertragsnaturschutz Grünland	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	*[40.350.000,00]* *40.650.000,00*	22.000,00	X	X			X
M 10.1 d) Integration naturbetonter Elemente der Feldflur	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	*[480.000,00]* *300.000,00*	120,00	X	X	X		X
M 10.1 e) Steil- und Steilstlagenförderung	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	28.690.000,00	3.300,00	X	X	X		

M 10.1 n) Vertragsnaturschutz Streuobst	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	*[1.857.000,00]* *2.110.000,00*	*[650,00]* *950,00*	X	X			
M 10.1 m) Vertragsnaturschutz Acker	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	*[7.120.000,00]* *7.261.000,00*	1.500,00	X	X			
M 10.1 k) Vertragsnaturschutz Kennarten	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	*[11.890.000,00]* *12.650.000,00*	7.500,00	X	X			
M 10.1 b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	*[49.900.000,00]* *39.750.000,00*	100.000,00	X	X		X	
M 10.1 a) Grünlandbewirtschaftung	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechnike	*[36.970.000,00]* *34.742.000,00*	35.000,00	X	X		X	

	n, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.							
M 10.1 l) Vertragsnaturschutz Weinberg	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	*[650.000,00]* *636.000,00*	130,00	X				
M 10.1 f) Anlage von Saum- und Bandstrukturen	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	16.040.000,00	5.000,00	X	X	X		

Kapitel 11.4.1.2 M11 – Ökologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E

11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	*[51.820.000,00]* *50.135.000,00*	30.000,00	X	X	X		
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	*[120.273.500,00]* *120.000.000,00*	55.000,00	X	X	X		

Kapitel 11.5 Programmspezifische Ziele und Outputs

Auf Grund der Zeichenbegrenzung von SCF an dieser Stelle keine Darstellung. Es wird auf das beigefügte Dokument zum Änderungsantrag verwiesen.

1.1.5.8.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit den ELER-Mittelumschichtungen werden die Maßnahmen M4 Investitionen in materielle Vermögenswerte, M6 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen und M13 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete bedarfsbedingt verstärkt und ein beschleunigter Mittelabruf sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Abschnitte 4 und 8 verwiesen.

1.1.5.8.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Es wird auf die Abschnitte 4 und 8 verwiesen.

1.1.5.8.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

- Es bestehen keine Bezüge zur NRR.
- Grundsätzlich gibt es Auswirkungen auf die Indikative Zuordnung der EU-Förderung nach thematischen Zielen der Partnerschaftsvereinbarung.

1.1.5.9. 08 Kapitel 12/Kapitel 13 – zusätzliche nationale Finanzierung

1.1.5.9.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

Die Kapitel 12 und 13 werden entsprechend der Darstellungen der Mittelumschichtungen der Abschnitte 3, 4, 8 und 9 fortgeschrieben.

Die Änderungen in Bezug auf die zusätzliche nationale Finanzierung in Kapitel 12 haben folgende Auswirkungen:

- M2 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

  Damit die bewilligten Vorhaben in der Förderperiode EULLE noch abgerechnet werden können, werden zusätzliche nationale Mittel zur Verfügung gestellt, so dass der Ansatz auf 0,43 Mio. Euro (vorher rd. 0,38 Mio. Euro) steigt.

- M4 Investitionen in materielle Vermögenswerte

  In Folge von internen Mittelumschichtungen zur Stärkung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in der Teilmaßnahme M4.1 wurde der ELER-Ansatz in der Teilmaßnahme M4.3 Wirtschaftswegebau reduziert. Daraus folgend ergibt sich ein geringerer Mittelbedarf an Eigenmittel für öffentliche Zahlungsempfänger, so dass die zusätzlichen nationalen Mittel auf rd. 22,06 Mio. Euro (vorher rd. 30,84 Mio. Euro) sinken.

- M10 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme / M11 Ökologischer/biologischer Landbau

  Ein Teil der bislang für M11 Ökologischer/biologischer Landbau vorgesehen zusätzlichen nationalen Mittel (= Top Ups) in Höhe von 1 Mio. Euro wird in M10 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) umgeschichtet. Der Ansatz an Top Ups bei M11 sinkt um 1 Mio. Euro auf 3 Mio. Euro (vorher: 4 Mio. Euro); der Ansatz an Top Ups bei M10 steigt um 1 Mio. Euro auf 31,57 Mio. Euro (vorher: rd. 30,57 Mio. Euro).

In Bezug auf die nationalen Mittel in Kapitel 13 haben folgende Änderungen Auswirkungen:

- M1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

In Folge der ELER-Mittelumschichtung zur Absenkung des Schwerpunktbereichs P6 um 0,2 Mio. Euro auf 0,908 Mio. Euro, reduziert sich bei gleichbleibendem Bedarf an zusätzlichen nationalen Mittel der Ansatz der staatlichen Beihilfe auf 0,988 Mio. Euro (vorher: 1,188 Mio. Euro).

- M2 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

In Folge der ELER-Mittelumschichtung zur Absenkung des Schwerpunktbereichs P6 um 0,3 Mio. Euro auf 0,5 Mio. Euro, reduziert sich der Ansatz der staatlichen Beihilfe auf 0,5 Mio. Euro (vorher: 0,8 Mio. Euro).

- M6 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen

Aufgrund der ELER-Mittelumschichtung (Grundplafonds und Umschichtungsmittel) zur Verstärkung des Schwerpunktbereichs P6 um 0,9 Mio. Euro auf 4,823 Mio. Euro, erhöht sich die nationale Kofinanzierung auf 2,673 Mio. Euro. Die Mittelverstärkung erfolgt zur Durchführung eines Auswahlverfahrens und Absicherung der Förderung in 2023. Der Ansatz der staatlichen Beihilfe beläuft sich auf 10,226 Mio. Euro (vorher: 8,926 Mio. Euro).

- M7 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

In Folge der ELER-Mittelumschichtung zur Absenkung des Schwerpunktbereichs P6 um 2,1 Mio. Euro bei Maßnahme M7.2d Förderung kleiner Infrastrukturen im ländlichen Raum auf 15 Mio. Euro, reduziert sich der Ansatz der staatlichen Beihilfe um selben Betrag auf 28,8 Mio. Euro (vorher: 30,9 Mio. Euro).

2. Gründe der Änderung

Dies ist eine Folge der teilweise schwerpunktübergreifenden Mittelumschichtungen. Im Übrigen wird auf die Abschnitte 3, 4, 8 und 9 verwiesen.

3. Textdarstellung im Änderungsmodus oder alt/neu

Kapitel 12 zusätzliche nationale Finanzierung

Maßnahme	**Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014-2022 (EUR)**
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	80.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	*[382.928,00]* *430.000,00*
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	*[30.841.800,00]*

	22.068.200,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	350.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	*[30.575.323,00]* *31.575.323,00*
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	*[4.000.000,00]* *3.000.000,00*
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	900.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	310.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	1.500.000,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	*[68.940.051,00]* *60.213.523,00*

Kapitel 13 Für die Bewertung der staatlichen Beihilfe benötigte Elemente

Maßnahme	**Bezeichnung des Beihilfeprogramms**	**ELER (EUR)**	**Nationale Kofinanzierung (EUR)**	**Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)**	**Insgesamt (EUR)**
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und	*[1.108.000,00]* *908.000,00*		80.000,00	*[1.188.000,00]* *988.000,00*
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	*[800.000,00]* *500.000,00*			*[800.000,00]* *500.000,00*
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und	Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung und in die	*[3.923.000,00]* *4.823.000,00*	*[2.273.000,00]* *2.673.000,00*	2.730.000,00	*[8.926.000,00]* *10.226.000,00*

sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten				
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Förderung Breitbandversorgung, Erhaltungs-, Wiederherstellungs- & Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000) inkl. Bewusstseinsbildung, Förderung kleiner Infrastrukturen, ITK	*[17.100.000,00]* *15.000.000,00*	7.700.000,00	6.100.000,00	*[30.900.000,00]* *28.800.000,00*
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit, Förderung von Pilotvorhaben, Schaffung von Clustern* und Netzwerken	1.500.000,00	500.000,00		2.000.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	LEADER-Ansatz im Entwicklungsprogramm EULLE	66.000.000,00	22.000.000,00	34.871.000,00	122.871.000,00
Insgesamt (EUR)		***[90.431.000,00]*** ***88.731.000,00***	***[32.473.000,00]*** ***32.873.000,00***	**43.781.000,00**	***[166.685.000,00]*** ***165.385.000,00***

Kapitel 13.1 M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR): *[1.108.000,00] 908.000,00*

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 80.000,00

Insgesamt (EUR): *[1.188.000,00] 988.000,00*

Kapitel 13.2 M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR): *[800.000,00] 500.000,00*

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): *[800.000,00] 500.000,00*

Kapitel 13.3 M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung und in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten

ELER (EUR): *[3.923.000,00] 4.823.000,00*

Nationale Kofinanzierung (EUR): *[2.273.000,00] 2.673.000,00*

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 2.730.000,00

Insgesamt (EUR): *[8.926.000,00] 10.226.000,00*

Kapitel 13.4 M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung Breitbandversorgung, Erhaltungs-, Wiederherstellungs- & Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000) inkl. Bewusstseinsbildung, Förderung kleiner Infrastrukturen, IKT

ELER (EUR): *[17.100.000,00] 15.000.000,00*

Nationale Kofinanzierung (EUR): 7.700.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 6.100.000,00

Insgesamt (EUR): *[30.900.000,00] 28.800.000,00*

1.1.5.9.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit den ELER-Mittelumschichtungen werden die Maßnahmen M4 Investitionen in materielle Vermögenswerte, M6 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen und M13 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete bedarfsbedingt verstärkt und ein beschleunigter Mittelabruf sichergestellt. Die Änderungen der zusätzlichen nationalen Mittel tragen zudem zur Sicherstellung der Finanzierung von Maßnahmen bei, deren ELER-Ansatz reduziert wurde. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Abschnitte, insbesondere die Abschnitte 3, 4, 8 und 9 verwiesen.

1.1.5.9.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Dies ist eine Folge der teilweise schwerpunktübergreifenden Mittelumschichtungen. Im Übrigen wird auf die Abschnitte 3, 4, 8 und 9 verwiesen.

1.1.5.9.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Es bestehen keine direkten Bezüge zur NRR/Partnerschaftsvereinbarung.

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

Rheinland-Pfalz

Beschreibung:

Programmgebiet

Das rheinland-pfälzische ELER-Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (EPLR EULLE) erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz. Rheinland-Pfalz ist ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland und ist nach der „Nomenclature of Territorial Units for Statistics“ (NUTS) von Eurostat auf der NUTS 1-Ebene als DEB definiert.

In Karte 1 ist die Lage des Landes Rheinland-Pfalz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dargestellt.

Das Land Rheinland-Pfalz umfasst eine Fläche von 19.854,06 Quadratkilometer und hatte im Jahr 2012 eine Einwohnerzahl in Höhe von 3.999.117. Damit belegt Rheinland-Pfalz hinsichtlich Größe und Bevölkerungszahl im bundesweiten Vergleich einen mittleren Platz. Rheinland-Pfalz besteht aus 24 Kreisen und 12 kreisfreien Städten. Ende 2012 bestanden 2306 Gemeinden.

Geografisch gesehen liegt es im äußersten Westen der Bundesrepublik Deutschland und grenzt an die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland sowie an die Staaten Frankreich, Luxemburg und Belgien.

Definition des ländlichen Gebiets
Maßnahmen, die nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 auf ländliche Gebiete beschränkt sind, können grundsätzlich nicht in Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern angeboten werden. In begründeten Fällen kommen Randgebiete von Städten mit mehr als 60.000 Einwohner, die sich ihren dörflichen Charakter (u.a. ehemals eigenständige Orte; nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer oder Anteil landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Gesamtfläche des Ortes) bewahrt haben und für die eine funktionale Verbindung zum angrenzenden ländlichen Gebiet besteht, als Förderkulisse in Frage. Auf die maßnahmenspezifische Abgrenzung des ländlichen Raums, gebietsspezifische Angebote bzw. entsprechende regionale Abgrenzungen wird gesondert in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen in Kapitel 8 eingegangen.

Gemeinden ab 60.000 Einwohnern (Stand 31.12.2013)

<u>Kreisfreie Städte</u>

Kaiserslautern	97.162
Koblenz	110.643
Ludwigshafen	161.518

Mainz	204.268
Trier	107.233
Worms	80.296
Sonstige Gemeinden	
Neuwied	63.883



Rheinland-Pfalz

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Rheinland-Pfalz gehört insgesamt zu den „übrigen Regionen“ gemäß Art. 59 Abs. 3 d) VO (EU) Nr.

1305/2013 (stärker entwickelte Regionen nach Art. 90 Abs. 2 c) der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Im Rahmen der Sozioökonomischen Analyse (SöA) werden bestehende Unterschiede zwischen den strukturschwächeren und strukturstärkeren Landkreisen (z.B. bzgl. Bruttowertschöpfung im Jahr 2009, prozentuale Veränderung der landwirtschaftlichen Betriebszahlen zwischen 1999 und 2010) herausgearbeitet.

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Ex-ante-Bewertung lässt sich in zwei Phasen unterteilen:

1. Prozessbegleitende Phase
2. Bewertungsphase des Programms

Prozessbegleitende Phase

In dieser Phase werden in einem interaktiven Prozess zwischen dem Team der Ex-ante-Evaluatoren und den Planern bzw. Erstellern der Programmbestandteile Politik- und Programmfragen besprochen und beurteilt. Die Evaluatoren sprechen dazu Empfehlungen aus, die wiederum gemeinsam diskutiert werden.

Die Erstellung des Entwicklungsprogramms ist im MULEWF arbeitsteilig organisiert. So wurden zu den sechs Kernprioritäten des Entwicklungsprogramms EULLE, die mit den sechs ELER-Prioritäten korrespondieren, drei Projektgruppen (PG) gebildet. In parallelen Projektgruppensitzungen wurden zunächst Handlungsbedarfe aus der SWOT für die jeweiligen Kernprioritäten abgeleitet und entsprechende Maßnahmenvorschläge des MULEWF diskutiert. Der Leiter der Verwaltungsbehörde, die Leiter der Projektgruppen sowie weitere Mitarbeiter der respektiven Ministerien tauschen konstant Informationen aus, diskutieren Ergebnisse aus den Projektgruppen und stimmen prioritätenübergreifende Themen miteinander ab. Am 17. Dezember 2013 fand eine abschließende Diskussionsrunde zum Entwurf des Entwicklungsprogramms EULLE in Mainz statt, zu der alle Mitglieder der Projektgruppen sowie weitere interessierte Wirtschafts- und Sozialpartner geladen waren.

Entwürfe einzelner Teile des rheinland-pfälzischen EPLR EULLE wurden außerdem vom Ex-ante-Evaluator in einem iterativen Prozess kommentiert und mit den Verantwortlichen diskutiert (s. Tabelle 1).

Bewertungsphase des Programms

Nachdem dem Ex-ante-Evaluator nach der prozessbegleitenden Phase der rheinland-pfälzische Entwicklungsplan in seiner Gesamtheit vorgelegt wurde, wurde der Entwicklungsplan gemäß den Anforderungen der ELER-Verordnung und dem Entwurf der Durchführungsverordnung geprüft und der im Anhang vorgelegte Bewertungsbericht erstellt. Weitere Dokumente und Hinweise, wie z.B. die EU-Guideline „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“, die zur Bearbeitung herangezogen wurden, sind dort ebenfalls vermerkt. Weiterhin stand der Ex-ante-Evaluator in engem Kontakt zu anderen Evaluatoren, mit denen das Evaluationsverfahren und offene Punkte diskutiert und abgestimmt wurden. Zu diesem Zweck veranstaltete das Institut für Ländliche Strukturforschung (IfLS) am 13. Januar 2014 ein Treffen der in verschiedenen Bundesländern beauftragten Ex-ante-Evaluatoren, bei dem Überlegungen zu bestimmten Bewertungsaspekten abgestimmt wurden.

In Kapitel 2 der Ex-ante-Evaluation wird die Beschreibung der SöA im Programmgebiet sowie die Ableitung der SWOT- und Bedarfsanalyse auf ihre Vollständigkeit und Konsistenz geprüft und bewertet. Die Relevanz und interne sowie externe Konsistenz der Strategie des EPLR Rheinland-Pfalz 2014-2020 wird in Kapitel 3 näher beleuchtet. Darin ist u.a. auch eine maßnahmenspezifische Bewertung enthalten. Die

Messung des Fortschritts und die Programmergebnisse folgen in Kapitel 4. Eine Bewertung der geplanten Durchführungsverfahren und der Umsetzung der Querschnittsthemen finden sich in Kapitel 5 und Kapitel 6. Kapitel 7 enthält die Strategische Umweltprüfung.

Erarbeitungsschritte der Programmentwicklung	Zeitplan	Art der Beteiligung des Ex-ante-Evaluators
Erarbeitung der Sozioökonomischen Analyse & Ableitung der SWOT		Der Ex-ante-Evaluator hat die zuvor bereits erstellte SöA und SWOT bewertet. Auf Grundlage dieser Bewertung wurde die SöA und SWOT nochmals überarbeitet.
Planung der einzelnen Programmentwicklungsschritte		04. Juni 2013 Auftaktgespräch in Mainz
Ableitung und Priorisierung von Handlungsbedarfen		13. Juni 2013 WiSo-Partner-Anhörung in Form eines Start-up-Workshops. In parallelen Projektgruppen wurden die SöA / SWOT diskutiert und Handlungsbedarfe formuliert und erweitert.
Auswahl von Maßnahmen und Zuordnung finanzieller Mittel		In zwei Blöcken paralleler Projektgruppensitzungen (Block 1: 21.August /26. August / 05. September 2013) (Block 2: 19./24./25.September 2013) wurden Vorschläge des MULEWF zu Maßnahmen und möglichen Mittelverteilungen mit WiSo-Partnern diskutiert. 17. Dezember 2013 WiSo-Partner-Anhörung. Abschließende Diskussion zum derzeitigen Stand des Entwicklungsprogramms EULLE.
Erstellung einzelner Programmkapitel	Seit Dezember 2013	
Vorstellung der Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierung und der SUP		Finale Anhörung zum Entwicklungsprogramm EULLE am 6. August 2014
Öffentliche Auslegung des EPLR EULLE 2014-2020 zusammen mit dem Umweltbericht		Nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz erfolgte Auslegung vom 11. August bis zum 12 September 2014 MULEWF. Stellungnahmen konnten vom 25. August bis zum 26 September in schriftlicher Form eingereicht werden. In dem genannten Zeitraum sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung des Ex-ante Evaluators

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
(1.01) Abgrenzung der Kategorie "Ländlicher Raum"	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.02) Grundlegende Gebietsmerkmale – regionale Disparitäten	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.03) Sektorale Bedeutung von Ernährungswirtschaft und Weinbau	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.04) Klare Darstellung der Unterschiede zwischen ländlichen und urbanen Räumen (Bevölkerung, Infrastruktur, etc.)	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.05) Stärkere Berücksichtigung der Themen Bodenschutz und Streuobst	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.06) Ergänzende Informationen zum Kompetenzzentrum Ökolandbau	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.07) Stärkere Berücksichtigung möglicher Bewirtschaftungs- und Haltungsformen sowie der Situation von Junglandwirten	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.08) Konkretere Darstellung der Marketingmaßnahmen in den Bereichen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.09) Maßnahmen und Strategien zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.10) Nennung von Zielgruppen für die Bereiche Wissenstransfer, Forschung und Innovation	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.11) Aussagen zu Forschungskooperationen in der Landwirtschaft	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.12) Strategien, die zur Sicherung der	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013

Wald- und Forstwirtschaft		
(1.13) Beratungsbedarf landwirtschaftlicher Betriebe	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.14) Maßnahmen zur Stärkung der Direktvermarktung regionaler Produkte	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.15) Möglichkeiten und Defizite in den Bereichen Erfassung, Verarbeitung und Vermarktungswege für regionale Produkte	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.16) Innovationen in der Landwirtschaft bzw. der ländlichen Entwicklung	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.17) Bereichsbezogene Aussagen zum Risikomanagement	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.18) Aussagen zur Senkung der Treibhausgase	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.19) Stärkere Berücksichtigung des Hochwasserschutzes	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.20) Trendaussagen zu den Biodiversitäts-Indikatoren HNV Farmland und zum Brutvogel Index	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(1.21) Ausführliche Darstellung der Berücksichtigung von AUKM	SUP-spezifische Empfehlungen	28/06/2013
(2.01) Ausgewogene Darstellung der bestehenden touristischen Infrastruktur	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	28/06/2013
(2.02) Untergliederung in der SWOT-Analyse analog zu den Prioritäten/Unterprioritäten bzw. Schwerpunktbereichen	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	28/06/2013
(3) Generelle Empfehlung	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.01) Empfehlung zu Priorität 2a-1	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.02.) Empfehlung zu Priorität 2a-2	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.03) Empfehlung zu Priorität 2b-1	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.04) Empfehlung zu Priorität 3a-1	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014

(3.05) Empfehlung zu Priorität 3a-2	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.06) Empfehlung zu Priorität 3a-3	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.07) Empfehlung zu Priorität 4-1	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.08) Empfehlung zu Priorität 4-2	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.09) Empfehlung zu Priorität 4-3	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.10) Empfehlung zu Priorität 4-4	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.11) Empfehlung zu Priorität 4-5	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.12) Empfehlung zu Priorität 5-1	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.13) Empfehlung zu Priorität 5-2	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.14) Empfehlung zu Priorität 5-3	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.15) Empfehlung zu Priorität 5-4	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.16) Empfehlung zu Priorität 5-5	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.17) Empfehlung zu LEADER 1	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014
(3.18) Empfehlung zu LEADER 2	Aufbau der Interventionslogik	28/07/2014

3.2.1. (1.01) Abgrenzung der Kategorie "Ländlicher Raum"

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Grundlegende Gebietsmerkmale

Beschreibung der Empfehlung

Grundsätzlich wäre zu empfehlen, eine Definition bzw. Abgrenzung des Begriffs „ländlicher Raum“ gegenüber anderen relevanten Raumstrukturtypen gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) zu verwenden. Auch eine Raumtypisierung gemäß den Abgrenzungskriterien des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung hinsichtlich der Strukturmerkmale Lage und Besiedelung (Bevölkerungsdichte, Siedlungsflächenanteil) wäre sinnvoll, um die besonderen Ausgangssituationen der urbanen bzw. ländlichen Gebiete bzw. deren Verflechtungen zu bewerten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Gemäß den Empfehlungen der EU-Kommission sollen in Kapitel 2 des Entwicklungsprogramms ländliche Regionen definiert werden. Die SÖA liefert hierzu Informationsgrundlagen.

3.2.2. (1.02) Grundlegende Gebietsmerkmale – regionale Disparitäten

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Grundlegende Gebietsmerkmale – regionale Disparitäten

Beschreibung der Empfehlung

Besondere regionale Disparitäten sollten in der SöA noch stärker als Herausforderungen sowohl für das EFRE- als auch das ELER-Programm hervorgehoben werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Dies ist separat nach Erstellung der SöA und SWOT durch die Ableitung von Handlungsbedarfen erfolgt.

3.2.3. (1.03) Sektorale Bedeutung von Ernährungswirtschaft und Weinbau

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Wirtschaftliche Entwicklung – Ernährungswirtschaft und Weinbau

Beschreibung der Empfehlung

Während für Holz, Milch- und Ackerbaubetriebe auf die wirtschaftliche Leistungskraft eingegangen wird, sind Ernährungswirtschaft und auch der Weinbau in ihrer sektoralen Bedeutung bislang kaum oder nur wenig ausführlich mit statistischen Angaben belegt.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Auf die Schwierigkeiten bei der Datenbeschaffung für den Bereich Ernährungswirtschaft wird in der SöA hingewiesen, Informationen zum Ernährungsgewerbe wurden soweit wie möglich eingefügt.

3.2.4. (1.04) Klare Darstellung der Unterschiede zwischen ländlichen und urbanen Räumen (Bevölkerung, Infrastruktur, etc.)

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Wirtschaftliche Entwicklung – Unterschiede zwischen ländlichen und urbanen Räumen

Beschreibung der Empfehlung

Unterschiede zwischen ländlichen und urbanen Räumen sollten hier stärker hervorgehoben werden. Insbesondere zählen hierzu die Ausstattung und die Unterschiede in der Bevölkerungsverteilung, der (kritischen) Infrastruktur (Ver- und Entsorgung, Kindergärten, Schulen, ärztliche Versorgung, Breitband, ÖPNV) und der Wirtschaftsleistungen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

In der ELER-SWOT wurden diese Aspekte durch die Expertenrunden in Bezug auf den ländlichen Raum aufgenommen.

3.2.5. (1.05) Stärkere Berücksichtigung der Themen Bodenschutz und Streuobst

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Land, Forst und Ernährungswirtschaft – Bodenschutz / Streuobst

Beschreibung der Empfehlung

Bislang wird das Thema Bodenschutz nicht ausführlich beschrieben. Ergänzende Aussagen könnten z.B. mit Hilfe eines Erosionsgefährdungskatasters getroffen werden. Auch der Schwerpunkt Streuobstwiesen kommt in der sozio-ökonomischen Analyse noch zu kurz und sollte vertieft werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Zum Thema Bodenschutz wurden Ergänzungen vorgenommen. Eine entsprechende Passage zu Streuobst wurde in dem Kapitel „Biodiversität“ ergänzt.

3.2.6. (1.06) Ergänzende Informationen zum Kompetenzzentrum Ökolandbau

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Land, Forst und Ernährungswirtschaft – Kompetenzzentrum Ökolandbau

Beschreibung der Empfehlung

Auf das Kompetenzzentrum Ökolandbau wird in der SWOT-Analyse verwiesen; dies sollte jedoch auch in der sozioökonomischen Analyse stärker erfolgen, da das Kompetenzzentrum auch einen wichtigen Beitrag zur Forschung bzw. zum Wissenstransfer leisten kann.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Kompetenzzentrum Ökolandbau wurde in der SÖA ergänzt.

3.2.7. (1.07) Stärkere Berücksichtigung möglicher Bewirtschaftungs- und Haltungsformen sowie der Situation von Junglandwirten

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Land, Forst und Ernährungswirtschaft – Tierwohl / Junglandwirte

Beschreibung der Empfehlung

Auf weitere Bewirtschaftungs- und Haltungsformen (Ergänzung: Stichwort Tierwohl) sowie auf die Situation und Potentiale von Junglandwirten (auch im Hinblick auf Umstrukturierungen) sowohl in konventionellen als auch in ökologischen Betrieben sollte noch näher eingegangen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Thema "Tierwohl" wurde in der SöA ergänzt. Zur Situation und Potentialen von Junglandwirten liegen keine verwertbaren Daten vor; in der SöA wurde aber auf die Hofnachfolgesituation eingegangen.

3.2.8. (1.08) Konkretere Darstellung der Marketingmaßnahmen in den Bereichen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Land, Forst und Ernährungswirtschaft – Marketing

Beschreibung der Empfehlung

Auch Marketing- und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen in den Bereichen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Bsp. Ökotage Rheinland-Pfalz) sollten bereits an dieser Stelle eine Erwähnung finden. Diese Maßnahmen werden bisher unter dem Punkt Marktstruktur beschrieben.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die "Ökotage" wurden in der SöA ergänzt. Die Kampagne „Rheinland-Pfalz isst besser“, das Internetportal „Regionalmarkt“ und das Qualitätszeichen RLP sind ebenfalls beschrieben.

3.2.9. (1.09) Maßnahmen und Strategien zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Land, Forst und Ernährungswirtschaft – Wettbewerbsfähigkeit / Rentabilität

Beschreibung der Empfehlung

Unterschiedliche Maßnahmen können zur Wettbewerbsfähigkeit und zur Rentabilität der Land- und Forstwirtschaft beitragen, einen finanziell besonders wichtigem Schwerpunkt des EULLE-Programms. Konkrete Bedürfnisse und mögliche Strategien sollten hier gesondert hervorgehoben werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Dies ist separat nach Erstellung der SöA und SWOT durch die Ableitung von Handlungsbedarfen erfolgt.

3.2.10. (1.10) Nennung von Zielgruppen für die Bereiche Wissenstransfer, Forschung und Innovation

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Wissenstransfer, Forschung und Innovation - Zielgruppen

Beschreibung der Empfehlung

In der SWOT-Analyse werden verschiedene Zielgruppen für Schulungs-, Fortbildungs- und Beratungsangebote genannt, diese sollten auch in der SöA eine Erwähnung finden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft werden in der SöA näher erläutert. Einzelne Zielgruppen wurden erst durch Diskussionen mit Experten im Rahmen der SWOT-Diskussion ergänzt.

3.2.11. (1.11) Aussagen zu Forschungskooperationen in der Landwirtschaft

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Wissenstransfer, Forschung und Innovation - Forschungskooperationen

Beschreibung der Empfehlung

Gerade in Hinblick auf die in der ELER-Verordnung geschaffenen Möglichkeiten zur Gründung von Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ sollten Aussagen für die Landwirtschaft zu Forschungskooperationen gemacht und das Innovationspotential eingeschätzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aussagen zu Forschungskooperationen wurden in der SöA gemacht.

3.2.12. (1.12) Strategien, die zur Sicherung der Wald- und Forstwirtschaft

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Wissenstransfer, Forschung und Innovation – Wald- / Forstwirtschaft

Beschreibung der Empfehlung

Strategien, die zur Sicherung der Wald- und Forstwirtschaft beitragen können, sollten ausführlicher dargestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Dies ist separat nach Erstellung der SöA und SWOT durch die Ableitung von Handlungsbedarfen erfolgt.

3.2.13. (1.13) Beratungsbedarf landwirtschaftlicher Betriebe

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Wissenstransfer, Forschung und Innovation - Beratungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

Auf das landwirtschaftliche Beratungssystem in Rheinland-Pfalz wird eingegangen; dabei wird die gesamtbetriebliche Naturschutzberatung („Partnerbetrieb Naturschutz“) besonders hervorgehoben. Auch die Landwirtschaftskammer wird als wichtiger Beratungsdienstleister genannt. Weitere Beratungsangebote ebenso wie Stärken bzw. Schwächen in der landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Beratung werden allerdings erst in der SWOT-Analyse aufgeführt. Außerdem wird ein wesentlicher Bedarf zur themenspezifischen forstwirtschaftlichen Beratung benannt. Gleichzeitig wird in der SöA aufgezeigt, dass die Landwirtschaftskammer (kostenpflichtige) Beratungsangebote anbietet. Um diesbezüglich den Handlungsbedarf klarer darstellen zu können, wäre bezüglich der Weiterentwicklung der Beratung ein Abgleich der in diesem Arbeitsfeld tätigen Institutionen erforderlich.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die SWOT-Analyse wurde auf Grundlage der vorausgegangenen sozioökonomischen Analyse erstellt. Außerdem beruht sie auf ergänzenden qualitativen Einschätzungen durch Experten. Zu diesem Zweck hatte die Verwaltungsbehörde Projektgruppensitzungen mit Experten durchgeführt, deren Ergebnisse in die SWOT ebenfalls eingeflossen sind. Der geforderte Abgleich der Tätigkeiten der verschiedenen Institutionen erfolgt in der Abstimmung der Arbeitsplanungen der verschiedenen Anbieter und wird vom zuständigen Fachreferat koordiniert.

3.2.14. (1.14) Maßnahmen zur Stärkung der Direktvermarktung regionaler Produkte

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Produktionswert, Marktstruktur und Ernährungswirtschaft – Direktvermarktung / Einkommenskombination

Beschreibung der Empfehlung

Bestehende Herausforderungen und mögliche Maßnahmen zur Stärkung der Direktvermarktung regionaler Produkte und Einkommenskombinationen bzw. Erzeugerzusammenschlüssen sollten aufgeführt werden (Kernpriorität des EULLE-Programms).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Dies ist separat nach Erstellung der SöA und SWOT durch die Ableitung von Handlungsbedarfen erfolgt.

3.2.15. (1.15) Möglichkeiten und Defizite in den Bereichen Erfassung, Verarbeitung und Vermarktungswege für regionale Produkte

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Produktionswert, Marktstruktur und Ernährungswirtschaft – Erfassung, Verarbeitung, Vermarktung

Beschreibung der Empfehlung

Die SWOT-Analyse weist auf Möglichkeiten und Defizite in der Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung hin; bestehende Strukturen sollten aber auch in der sozioökonomischen Analyse dargestellt werden. Hierzu zählen beispielsweise die Entfernungen zu Verbrauchermärkten, das landeseigene Internetportal zu regionalen Produkten sowie das Qualitätszeichen mit der Herkunftsangabe Rheinland-Pfalz. Eine Darstellung von Produkten mit den Labels „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geographische Angabe“ könnte hier ergänzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die "Ökotage" wurden in der SöA ergänzt. Die Kampagne „Rheinland-Pfalz isst besser“, das Internetportal „Regionalmarkt“ und das Qualitätszeichen RLP sind ebenfalls beschrieben sowie Informationen zu g.g.A. und g.U.-Produkten aus RLP.

3.2.16. (1.16) Innovationen in der Landwirtschaft bzw. der ländlichen Entwicklung

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Ländliche Entwicklung

Beschreibung der Empfehlung

Um Ansätze und Innovationen in der Landwirtschaft bzw. in der ländlichen Entwicklung noch stärker unterstützen zu können (Stichwort: neue Operationelle Gruppen für den EIP-Ansatz, bestehende LAG), sind auch institutionelle Fragen der regionalen Steuerung und Kooperation auch mit Partnern aus Wissenschaft, Forschung und Beratung zu klären. Das gleiche gilt für die Umsetzung der Vorschläge der KOM zum CLLD Ansatz, der Partner aus den Bereichen Wirtschaft und Soziales berücksichtigen soll. Möglichkeiten zur Anwendung dieses Ansatzes und zur weiteren lokalen Entwicklung sollten geprüft werden (sektorübergreifende „regionale Entwicklungsagenturen“) und als möglicher Handlungsbedarf dargestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung zum Handlungsbedarf (sektorübergreifende „regionale Entwicklungsagenturen“) wurde übernommen.

3.2.17. (1.17) Bereichsbezogene Aussagen zum Risikomanagement

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Risikomanagement

Beschreibung der Empfehlung

Aussagen zum Risikomanagement in der Landwirtschaft werden vor allem in der SWOT-Analyse zum Bereich „Sonderkulturen“ gemacht. Die Aussagen dieses Abschnitts können mit den Aussagen im Punkt „1.6 Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ bzw. „1.9 Wasser“ verknüpft werden. In Kapitel 1.9.5 könnten zudem wichtige Aspekte des Hochwasserschutzes ergänzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aussagen zum Risikomanagement wurden in der SöA ergänzt. Außerdem wurden weitere Aspekte des Hochwasserschutzes ergänzt.

3.2.18. (1.18) Aussagen zur Senkung der Treibhausgase

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Klima und Energie - Treibhausgase aus der Landwirtschaft

Beschreibung der Empfehlung

Für Rheinland-Pfalz liegen keine Emissionswerte vor; aus diesem Grund wird auf Daten des Thünen-Instituts zurückgegriffen. Diesbezügliche Herausforderungen zur Senkung der Treibhausgase (THG) und Möglichkeiten zur Emissionsminderung sowie Politikansätze sollten jedoch regionsspezifisch für Rheinland-Pfalz beschrieben werden (z.B. regionale Güllelager, Dünge-Management, Erhalt organogener Böden, etc.).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die SÖA wurde an den Punkten um Analysen zu Humusgehalt und Kohlenstoffspeicherung ergänzt, bei denen Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung/Reduktion von THG-Emissionen bestehen.

3.2.19. (1.19) Stärkere Berücksichtigung des Hochwasserschutzes

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Wasser

Beschreibung der Empfehlung

Auf Grund der deutschlandweiten Ereignisse im Jahr 2013 sollte der Hochwasserschutz eine größere Aufmerksamkeit erhalten und zukünftige Herausforderungen auch für ländliche Entwicklungs- und Infrastrukturmaßnahmen genannt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Hochwasserschutz-Aspekte wurden im entsprechenden Kapitel ausgebaut.

3.2.20. (1.20) Trendaussagen zu den Biodiversitäts-Indikatoren HNV Farmland und zum Brutvogel Index

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Biodiversität

Beschreibung der Empfehlung

Trendaussagen zu den Biodiversitäts-Indikatoren HNV Farmland und zum Brutvogel- Index werden jedoch zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 04/2013) nicht gemacht. Diese sind jedoch wesentliche Kontext-Indikatoren, die ergänzt werden sollten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aktuelle HNV-Trendaussagen können derzeit noch nicht gemacht werden, da die Folgekartierung erst 2013 abgeschlossen sein wird und auch noch mit Rückkorrekturen aus der Erstkartierung in 2009 gerechnet wird.

3.2.21. (1.21) Ausführliche Darstellung der Berücksichtigung von AUKM

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Darstellung AUKM

Beschreibung der Empfehlung

Die Förderung von Agrarumwelt und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) sollen im künftigen EULLE-Programm einen besonderen finanziellen Schwerpunkt bilden. Aus diesem Grund sollte auch dieser Punkt ausführlicher behandelt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ergänzungen zu PAULa aus der Halbzeitbewertung wurden in den Text mit aufgenommen und damit „prominenter“ dargestellt.

3.2.22. (2.01) Ausgewogene Darstellung der bestehenden touristischen Infrastruktur

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 28/06/2013

Thema: Wirtschaftliche Entwicklung – touristische Infrastruktur

Beschreibung der Empfehlung

Eine ausgewogene Darstellung der bestehenden touristischen Infrastruktur sowohl in der SöA als auch in der SWOT sollte angestrebt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die SÖA beschreibt die touristischen Destinationen und Schwerpunktbereiche in Rheinland-Pfalz. Die bestehenden Infrastrukturen ergeben sich aus den Destinationstypen.

3.2.23. (2.02) Untergliederung in der SWOT-Analyse analog zu den Prioritäten/Unterprioritäten bzw. Schwerpunktbereichen

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 28/06/2013

Thema: Untergliederung der Prioritäten 2 und 5

Beschreibung der Empfehlung

Eine Untergliederung in der SWOT-Analyse analog zu den anderen Prioritäten entweder nach Schwerpunkten oder nach Unterprioritäten ist empfehlenswert.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Eine Untergliederung analog zu Priorität 4 bietet sich hier nicht an, da insgesamt nur wenige SWOT-Punkte zu Priorität 5 gegeben sind. Laut EU-KOM sind eine Unterscheidung nach Unterprioritäten oder sonstige Untergliederungen ohnehin nicht erforderlich.

3.2.24. (3) Generelle Empfehlung

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Die Auflistung von Wirkungen der Maßnahmen, Teilmaßnahmen und Vorhabensarten auf verschiedene (Unter-)prioritäten in Kapitel 5.2, Kapitel 8 und der Finanztabelle sollte miteinander abgeglichen werden,

um konsistent zu sein. Insbesondere in der Übersicht in Kapitel 5.2 werden die Maßnahmen jeweils sämtlichen Unterprioritäten in Priorität 4 oder 5 zugeordnet, was für Widersprüchlichkeiten sorgt.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die vom Evaluator vorgeschlagene Überprüfung ist erfolgt.

3.2.25. (3.01) Empfehlung zu Priorität 2a-1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Auf Basis der SWOT und Bedarfsanalyse ergeben sich regional unterschiedliche Bedarfe einer zielgerichteten Förderung der Verbesserung der Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe. Die angebotenen Teilmaßnahmen und Vorhabensarten in Schwerpunktbereich 2a schränken in ihren Fördervoraussetzungen aber nur wenig ein. Von Evaluatorenseite wird eine solche grundsätzliche Öffnung der Förderung für möglichst viele Betriebsformen und Regionen für angebracht erachtet, um damit eine gewisse Flexibilität bei der Förderung – auch im Hinblick auf nicht vorhersehbare Entwicklungen - zu gewährleisten. Jedoch ist durch die Festlegung von geeigneten Auswahlkriterien sicherzustellen, dass zu fördernde Vorhaben letztendlich in Orientierung an den identifizierten Bedarfen ausgewählt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Grundsätzlich wird die Empfehlung geteilt, dass mit geeigneten Auswahlkriterien eine Feinsteuerung der Förderung erfolgen kann und soll.
Zu dem wird darauf hingewiesen, dass neben inhaltlichen Kriterien die Ausgestaltung einiger Maßnahmen im Schwerpunktbereich 2 a) die regionalen Bedarfe bereits berücksichtigt (z.B. Ausschluss des Sektors Wein, Förderung für Gründlandregionen).

3.2.26. (3.02.) Empfehlung zu Priorität 2a-2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Die Verteilung der öffentlichen Mittel innerhalb des Schwerpunktbereichs 2a auf die Teilmaßnahmen und Vorhabensarten wird vom Ex ante-Evaluator für angemessen erachtet, da sie sich weitestgehend an Erfahrungswerten aus der vorherigen Förderperiode orientiert. Es ist aber zu beachten, dass durch eine selektivere und bedarfsgerechtere Auswahl von zu fördernden Vorhaben mit Hilfe von Auswahlkriterien möglicherweise nicht alle Fördermittel ausgeschöpft werden. Es wird empfohlen, dass geförderte Vorhaben einen bestimmten Schwellenwert bei den Auswahlkriterien erreicht haben sollten, um gefördert werden zu können – selbst wenn die geplanten finanziellen Mittel noch nicht ausgeschöpft sind.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung des Evaluators wird bei der Ausgestaltung der Auswahlkriterien berücksichtigt. Für einige Teilmaßnahmen ist bereits ein entsprechender Schwellenwert vorgesehen.

3.2.27. (3.03) Empfehlung zu Priorität 2b-1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Für den Schwerpunktbereich 2b werden im Entwicklungsprogramm EULLE keine Maßnahmen programmiert. Dies ist nach mündlichen Verlautbarungen der ELER-Verwaltungsbehörde damit begründet, dass Junglandwirte bereits über die erste Säule erhöhte Direktzahlungen erhalten. Allerdings wird dieser Ansatz nicht ausreichend dem Handlungsbedarf „Erleichterung der Hofnachfolge auch außerhalb der Erbfolge (Neueinsteiger)“ gerecht, dass es in vielen Agrarbetrieben an Hofnachfolgern fehlt und deshalb auch der Quereinstieg – außerhalb der Erbfolge – bei der Förderung berücksichtigt werden sollte. Bisher können aber nach den Fördervoraussetzungen gemäß GAK nur bereits existierende landwirtschaftliche Betriebe investiv gefördert werden. Das sollte an geeigneter Stelle im Entwicklungsprogramm EULLE thematisiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

- Die vom Evaluator aufgeworfene Fragestellung wurde intensiv in den Projektgruppen mit den WiSO-Partnern diskutiert. Angesichts der begrenzten Mittel wird die allgemeine Förderung der Niederlassung von Junglandwirten/innen über die erste Säule der GAP als präferierte Lösung bewertet. Für spezifische Investitionen von Junglandwirten/innen wird zudem ein erhöhter Investitionsschutzzuschuss im Rahmen des nach Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 programmierten Agrarinvestitionsförderungsprogramms gewährt.

- Quereinsteiger können gefördert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen die berufliche Qualifikationen und der Nachweis, dass bereits ein Jahr (ansonsten 2 Jahre) erfolgreich gewirtschaftet wurde.

3.2.28. (3.04) Empfehlung zu Priorität 3a-1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Empfehlung zu Priorität 3a-1

Beschreibung der Empfehlung

Teilmaßnahme „4.2 - Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ ist derzeit primär unter Schwerpunktbereich 2a programmiert. Der für den Schwerpunktbereich 3a identifizierte Bedarf der Unterstützung in Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von bestimmten Erzeugnissen, wird aber auch sehr stark durch die Teilmaßnahme 4.2 gedeckt. Vor diesem Hintergrund sollte von Seiten der ELER-Verwaltungsbehörde geprüft werden, ob diese Teilmaßnahme nicht besser im Schwerpunktbereich 3a programmiert werden sollte.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung des Evaluator wurde geprüft. Die Teilmaßnahme M 4b) "Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" wird der Prioriät 3a zugeordnet.

3.2.29. (3.05) Empfehlung zu Priorität 3a-2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Die für Schwerpunktbereich 3a identifizierten Bedarfe der Weiterentwicklung des Qualitätszeichens und einer besseren Kommunikation von Vorzügen regionaler Bioprodukte an Verbraucher und die Fortführung von Beratung und Information zur Kita- und Schulverpflegung und Ernährungsbildung werden nicht durch Maßnahmen des Entwicklungsprogramms EULLE aufgegriffen. Es wird daher empfohlen, im Strategiekapitel des Entwicklungsprogramms zu erläutern, wie mit diesen Bedarfen umgegangen werden soll, ob es beispielsweise entsprechende Maßnahmen außerhalb von EULLE gibt.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

- Die Weiterentwicklung von Qualitätszeichen und einer besseren Kommunikation von Vorzügen regionaler Bioprodukte an Verbraucher sowie die Fortführung von Beratung und Information zur Kita- und Schulverpflegung und Ernährungsbildung werden primär außerhalb des Entwicklungsprogramms EULLE national gefördert.
- Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 ist zudem davon auszugehen, dass die LEADER-Aktionsgruppen diese Themen gezielt aufgreifen, um Ihre Entwicklungsstrategien umzusetzen. Die im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE vorgesehene Förderung von Cluster und Netzwerken kann gleichfalls einen Beitrag in diesen Handlungsfeldern leisten.

3.2.30. (3.06) Empfehlung zu Priorität 3a-3

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Im Entwicklungsprogramm EULLE ist nur ein Anteil von 0,8 % der öffentlichen Gesamtausgaben für den Schwerpunktbereich 3a eingeplant. Selbst wenn man das geplante Budget für die Teilmaßnahme „4.2-Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ noch berücksichtigen würde, die prioritär unter Schwerpunktbereich 2a programmiert ist, würde sich der Anteil für 3a nur auf 2,4 % an den geplanten öffentlichen Gesamtausgaben erhöhen. Gemessen an den identifizierten Bedarfen in diesem Schwerpunktbereich wird diese finanzielle Ausstattung von Evaluatorenseite als zu gering eingestuft. Es wird empfohlen, dass die Verwaltungsbehörde die für Schwerpunktbereich 3a geplanten Mittel daher noch mal überprüft.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Förderung des Schwerpunktbereichs 3a wird indirekt auch über die Teilmaßnahmen M 4.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm, M 06 Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID) und M 16c) Cluster und Netzwerke sowie den LEADER-Ansatz unterstützt. Die bessere Einbeziehung von Primärerzeugern in die Nahrungsmittelkette und die Erhöhung der Wertschöpfung sind oft auch abhängig von Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben zur Sicherung der Produktqualität.

In den wichtigsten Sektoren der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft (Milch, Wein, Obst und Gemüse) ist - wie die SWOT zeigt - bereits ein hoher Organisationsgrad erreicht. Dabei hinaus wird die Bildung von Erzeugergemeinschaften und Organisationen außerhalb des Entwicklungsprogramms EULLE national gefördert.

3.2.31. (3.07) Empfehlung zu Priorität 4-1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Für die Teilmaßnahmen Alternative Pflanzenschutzverfahren und Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau ist eine sekundäre Wirkung auf Unterpriorität 4a nicht ausgewiesen; dies sollte jedoch erwogen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Einflüsse auf die Flora und den Zustand der Landschaft sind durch die beiden Teilmaßnahmen kaum zu erwarten. In den bisherigen Begleituntersuchungen konnten Einflüsse auf die Fauna nicht verifiziert werden, da diese durch andere Effekte überlagert wurden. Aus diesem Grund soll auf diese potentiellen sekundären Wirkungen nicht explizit hingewiesen werden.

3.2.32. (3.08) Empfehlung zu Priorität 4-2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Es sollte überlegt werden, ggf. Sekundäreffekte auf die Unterpriorität 4c auch bei der Teilmaßnahme Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrandstreifen) auszuweisen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Auffassung des Evaluators wird geteilt. Ein entsprechender Hinweis wurde vorgesehen.

3.2.33. (3.09) Empfehlung zu Priorität 4-3

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Eine Angabe von Wirkungen auf Priorität 4 sollte zudem bei der Förderung folgender Maßnahmen erwogen werden:

- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 15) (4a durch Beratung im Rahmen des „Partnerbetriebs Naturschutz“) (im Programmentwurf bereits aufgeführt)
- Förderung von Spezialmaschinen (Art. 17) (4a durch naturschutzfachlich erwünschtes Management von Weinbausteillagen und von Streuobstwiesen und 4b durch Förderung von Zusatzgeräten zur bodennahen Flüssigmistausbringung).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung des Evaluators wird gefolgt, die fehlenden Angaben wurden ergänzt.

3.2.34. (3.10) Empfehlung zu Priorität 4-4

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Soweit Bedarfe, die den Forst betreffen, über Maßnahmen außerhalb von EULLE bedient werden, sollte darauf im Programm hingewiesen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung des Evaluators wird aufgegriffen.

3.2.35. (3.11) Empfehlung zu Priorität 4-5

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Nicht ausdrücklich durch eine Maßnahme angesprochen wird der Bedarf „Bekämpfung invasiver Arten und Problempflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut)“. Darauf sollte im Programm eingegangen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung des Evaluators wird aufgegriffen. Die Problemstellung "invasive Arten und Problempflanzen (z.B. Jakobskreuzkraut)" ist bspw. ein Thema der allgemeinen Beratung.

3.2.36. (3.12) Empfehlung zu Priorität 5-1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Sekundäre Effekte auf Schwerpunktbereich 5a werden mit der Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz verbunden. Warum diese Wirkung hier hervorgehoben wird, ist aus Sicht der Evaluatoren nicht wirklich nachvollziehbar, und die Ausweisung eines diesbezüglichen Sekundäreffekts sollte überdacht werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Einschätzung des Evaluators wird geteilt. Die entsprechenden Anpassungen werden vorgenommen.

3.2.37. (3.13) Empfehlung zu Priorität 5-2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Die Angabe der Klimawirkungen der Teilmaßnahme Vertragsnaturschutz Grünland sollte noch einmal überprüft werden. Zusätzliche Wirkungen auf den Klimaschutz sind nur gegeben, falls die Maßnahme mit einer Extensivierung der Bewirtschaftung einhergeht bzw. eine Intensivierung verhindert. Wenn sich die Flächen ohne Förderung nicht für eine Intensivierung (z.B. Umbruch zu Ackerland, intensive Grünlandbewirtschaftung) eignen, wäre eine Nutzungsaufgabe aus Naturschutzgründen zwar häufig

nachteilig, vom Gesichtspunkt der CO2-Speicherung jedoch nicht.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Nach Einschätzung der Programmplanung sind viele der in die Förderung einbezogenen Flächen grundsätzlich für eine Intensivierung geeignet, insofern wird an der vorgenommenen Zuordnung festgehalten.

3.2.38. (3.14) Empfehlung zu Priorität 5-3

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Es sollte erwogen werden, für weitere Teilmaßnahmen und Vorhabenarten, die zumindest eine relevante sekundäre Wirkung in Priorität 5 haben können, diese auszuweisen und in die jeweilige Maßnahmenausgestaltung ausdrücklich mit aufzunehmen (z.B. Verringerung von N2O-Emissionen durch die Förderung von Zusatzgeräten zur bodennahen Flüssigmistausbringung im Rahmen von Art. 17).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Einschätzung des Evaluators wird geteilt, dass weitere Teilmaßnahmen / Vorhabenarten sekundäre Wirkungen in Priorität 5 haben können. Diese sind aber in der Regel projektbezogen und zum Teil nur eingeschränkt nachweisbar. Soweit möglich, wenn die entsprechenden ergänzende Hinweise in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen gemacht.

3.2.39. (3.15) Empfehlung zu Priorität 5-4

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Wenn zu einzelnen Bedarfen (Effizienzsteigerung und Wärmenutzung der vorhandenen Biomasseanlagen, Ausbau der energetischen Nutzung von Biorest- und Abfallstoffen, Anbau von Wildkräutern anstelle von

Mais, Anlage von KUP unter bestimmten Rahmenbedingungen) keine entsprechenden Maßnahmen im Programmentwurf zu finden sind oder der Bedarf nur sehr indirekt aufgegriffen wird (Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz, Biomassesteigerung im Wald), sollte dies begründet werden (z.B. Adressierung dieser Bedarfe durch Maßnahmen außerhalb von EULLE).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgegriffen. Wie bereits ausgeführt, erfolgt bspw. die Förderung im Forstbereich bis auf den LEADER-Ansatz außerhalb des EPLR EULLE. So wird das Cluster „Holz“ durch den EFRE unterstützt.

3.2.40. (3.16) Empfehlung zu Priorität 5-5

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Bezüglich der CO2-Speicherung können zusätzlich zu den bereits erwähnten Maßnahmen, die überwiegend auf Ackerland ausgerichtet sind, außerdem sämtliche AUMK-Maßnahmen (Art. 28) beitragen, die die Attraktivität der Grünlandnutzung im Vergleich zu Ackernutzung erhöhen. Sie verringern auf diese Weise ggf. den Druck, Grünland zu Ackerland umzubrechen und damit weitere THG-Emissionen freizusetzen. Besonders wirksam ist dies auf Böden mit hohem C-Gehalt (Auenböden, tiefgründige Kolluvisole, ehemalige Torfmoore). Es sind jedoch keine entsprechenden Maßnahmen ausdrücklich auf diese Kulissen ausgerichtet.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die AUKM zur Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung genießen bei der Umsetzung des Entwicklungsprogramms EULLE einen hohen Stellenwert. Bei Mittelknappheit erfolgt eine entsprechende Lenkung der Förderangebote.
Zu erwähnen ist auch, dass die Teilmaßnahme M 10.1 h - Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz spezifisch auf eine der angesprochenen Auenregionen zugeschnitten ist.

3.2.41. (3.17) Empfehlung zu LEADER 1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Um eine Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit der Ergebnisse der LEADER-Regionen auf Landesebene zu ermöglichen, sollten seitens des Landes einige Pflichtindikatoren und weitere Wahlpflichtindikatoren vorgegeben und zur Berichterstattung angeboten werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Für den LEADER Ansatz wird eine Selbstevaluierung sowie eine Berichterstattung gegenüber dem Land verpflichtend eingeführt. Im Rahmen der Betreuung der LEADER-Aktionsgruppen wird hierbei auf eine abgestimmte Vorgehensweise hingewirkt.

3.2.42. (3.18) Empfehlung zu LEADER 2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Hinsichtlich der Breite der festgestellten Handlungsbedarfe ist festzuhalten, dass LEADER nicht geeignet ist, als alleiniges Instrument im ländlichen Raum die Handlungsbedarfe adäquat zu bedienen. Daher ist festzustellen, dass die umfangreiche Problemlage in den ländlichen Gebieten nur im Verbund mit weiteren Politikbereichen, Instrumenten und Förderprogrammen außerhalb von ELER adäquat angegangen werden können. Hierauf sollte seitens des Landes systematisch hingewirkt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Einschätzung des Evaluators wird geteilt, dass der LEADER-Ansatz angesichts der begrenzten Mittel die Handlungsbedarfe im ländlichen Raum allein nicht adäquat bedienen kann.

Die Entwicklung ländlicher Räume und ländlicher Kommunen wird außerhalb des Entwicklungsprogramms EULLE durch verschiedene Ansätze unterstützt. Exemplarisch wird hier auf die Förderung der Dorferneuerung verwiesen. Mit dem LEADER Ansatz können vielmehr innovative Vorhaben umgesetzt und damit auch Best Practice-Beispiele für die Standardförderung entwickelt werden.

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

Gebiet, Bevölkerung und demographische Entwicklung

Rheinland-Pfalz umfasst eine Fläche von 19.854,06 km2 und ist damit im Bundesvergleich ein Bundesland mittlerer Größe, bestehend aus 24 Landkreisen und zwölf kreisfreien Städten (s. Abb. 4-1).

Im bundesdeutschen Vergleich überdurchschnittlich ist mit 42 % der gesamten Bodenfläche der Anteil der Waldfläche, unterdurchschnittlich dagegen der Anteil der Landwirtschaftsfläche mit 42 % (Daten für 2010; Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, StLA). Siedlungs- und Verkehrsflächen nehmen 14 %, Wasserflächen 2 % ein (s. Abb. 4-2).

Im Jahr 2010 lebten in Rheinland-Pfalz 4.003.745 Menschen, davon nahezu 75 % im ländlichen Raum, d. h. außerhalb der kreisfreien Städte. Der Bevölkerungsschwerpunkt liegt dabei auf dem Osten, insbesondere auf dem an den Ballungsraum Rhein-Main angrenzenden Landkreis Mainz-Bingen, den Landkreisen Mayen-Koblenz, Neuwied und Westerwald, sowie den kreisfreien Städten Mainz und Ludwigshafen. Dagegen sind die ländlichen Räume im Westen des Landes relativ dünn besiedelt. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte betrug 201,6 EW/qkm mit großen Unterschieden in den Regionen(s. Abb. 4-3). Die Bevölkerungszahl erreichte im Jahr 2004 mit 4,06 Mio. Menschen ihren historischen Höhepunkt und ist seitdem rückläufig (StLA). Während der Wanderungssaldo landesweit positiv ist, kann dieser das Defizit des natürlichen Bevölkerungssaldos nicht ausgleichen. Die Gesamtbevölkerungszahl wird bis zum Jahr 2030 voraussichtlich um 5,8 % abnehmen. Für manche Regionen sind besonders hohe Rückgänge abzusehen (z.B. Mittelgebirgsregionen), während ein Bevölkerungswachstum nur für Regionen in oder um ausgewählte städtische Räume erwartet wird (s. Abb. 4-4).

Im Jahr 2010 waren 13,39 % der Bevölkerung unter 15 Jahren, 65,71 % im Alter von 15 - 64 Jahren, und 20,91 % waren 65 Jahre und älter. Die räumliche Verteilung der Altersgruppen zeigt eine Tendenz zur Konzentration von älteren Bevölkerungsgruppen in ländlichen Räumen. In diesen Regionen wird z.T. auch der Anteil jüngerer Altersgruppen abnehmen.

Wirtschaftliche Entwicklung

Bruttoinlandsprodukt (BIP) und Bruttowertschöpfung

Im Jahr 2010 erwirtschaftete Rheinland-Pfalz ein nominales BIP in Höhe von 107 Mrd. Euro. Gemessen am BIP je Einwohner in Kaufkraftstandards lag dieses mit 106% leicht über dem EU-Durchschnitt, jedoch unter dem Bundesdurchschnitt (119 % des EU-Durchschnitts). Die ländlichen Gebiete von Rheinland-Pfalz lagen mit 92 % unter dem EU-Durchschnitt. Die Arbeitsproduktivität, also das durchschnittliche BIP je Erwerbstätigem, betrug 57.739 Euro.

Die Bruttowertschöpfung lag im Jahr 2010 landesweit bei 97.219,3Mio. Euro (Eurostat). In den Gebieten an der Rheinschiene und im Nordosten des Landes werden dabei höhere Beträge erwirtschaftet als im Westen

und Südwesten (s. Abb. 4-5).

Im Jahr 2011 entfielen auf das produzierende Gewerbe (einschließlich Baugewerbe) 35 % an der gesamten Bruttowertschöpfung (Bundesdurchschnitt 30 %). Umgekehrt zeigt sich ein unterdurchschnittlicher Anteil des Dienstleistungssektors (Rheinland-Pfalz: 47 %, Deutschland: 50 %).

Der Anteil der Wirtschaftssektoren Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei an der gesamten Bruttowertschöpfung betrug in Rheinland-Pfalz 2 % (Bundesdurchschnitt 1 %) (Quelle: VGR der Länder). Land- und Forstwirtschaft wiesen im Jahr 2009 einen Anteil von 1,3 % an der gesamten Bruttowertschöpfung in Rheinland-Pfalz aus. Über dem Landesdurchschnitt liegen dabei landwirtschaftliche Gunstlagen mit guter Produktivität im Oberrheingraben (Rhein-Pfalz-Kreis) sowie die Weinanbaugebiete in Rheinhessen und der Südlichen Weinstraße (Landkreise Alzey-Worms sowie Südliche Weinstraße), außerdem Futterbaugebiete mit intensiver Milchviehwirtschaft in der Nordwesteifel (Eifelkreis Bitburg-Prüm). Andere Futterbauregionen, wie der Westerwald und die Westpfalz weisen hingegen einen unterdurchschnittlichen Anteil an der Bruttowertschöpfung aus (Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder).

Tourismus

Der Tourismus ist in Rheinland-Pfalz ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Alleine im Gastgewerbe sind mehr als 99.000 Menschen beschäftigt, die im Jahr 2010 eine Bruttowertschöpfung in Höhe von 1,8 Mrd. Euro erwirtschafteten. Das entspricht 1,7 % der gesamten Bruttowertschöpfung (StLA, 2011).

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (2011) lag Rheinland-Pfalz bei der Übernachtungsintensität mit 5.100 Übernachtungen je 1.000 Einwohnern deutlich über dem bundesdeutschen Schnitt. Im Jahr 2010 wurden 35 % der rheinland-pfälzischen Beherbergungsbetriebe als Hotels geführt, womit dieser Betriebsform eine besonders hohe Bedeutung zukommt. Die Region Mosel-Saar belegt mit mehr als zwei Millionen Gästen und 6,2 Mio. Übernachtungen im Jahr 2010 Rang 1 unter den Tourismusregionen in Rheinland-Pfalz. Weitere hohe Fremdenverkehrsintensitäten finden sich in der Eifel, dem Hunsrück und dem Naheland. Auch der Tagestourismus spielt in Rheinland-Pfalz eine wichtige Rolle. Der Tourismus ist mit regionalen Wertschöpfungsketten, insbesondere auch im Bereich der Vermarktung von Wein und anderen landwirtschaftlichen und kulinarischen Produkten, verknüpft.

Breitbandversorgung

Die Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen zur Grundversorgung ist in Rheinland-Pfalz nicht flächendeckend gegeben. Die Verfügbarkeit von 50 Mbit/s oder mehr liegt mit Datenstand Mitte 2014 und unter Berücksichtigung auch der städtischen Gebiete durchschnittlich bei 53,8 % aller Anschlüsse. Insbesondere im ländlichen Räumen gibt es Nachholbedarf.

Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit

Beschäftigung

Im Jahr 2011 waren in Rheinland-Pfalz etwa 1.998.000 Personen zwischen 15 bis 64 Jahren berufstätig. Die Erwerbsquote lag damit bei 76,48 % (Männer 82,33 %, Frauen 70,55 %) und damit jeweils leicht unter den deutschen Erwerbsquoten (Eurostat, 2012). Der leichte Anstieg seit 2007 um etwa einen halben Prozentpunkt ist auf die Entwicklung der Frauenerwerbsquote (> +1 Prozentpunkt) bei einem minimalen Rückgang der Männererwerbsquote zurückzuführen. 39,3 % der sozialversicherungspflichtig beschäftigten

Frauen üben eine Teilzeitbeschäftigung aus, bei Männern ist dies nur bei 5,9 % der Fall (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2012).

Für den rheinland-pfälzischen Arbeitsmarkt insgesamt ist die Bedeutung des tertiären Sektors sehr viel größer als die des sekundären Sektors. Auch die mit Abstand höchsten Zuwachsraten zwischen 2008 und 2011 gab es im tertiären Sektor, während die deutlich höchste Beschäftigungsabnahme im Wirtschaftszweig „Herstellung von Metallerzeugnissen“ im sekundären Sektor stattgefunden hat (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2012).

Im Jahr 2010 gab es in Rheinland-Pfalz etwa 196.000 Selbstständige. Ihre Anzahl hat entgegen des positiven deutschen Trends zwischen 2006 und 2010 um 2 % abgenommen (Statistisches Bundesamt (2012b) nach Berechnungen des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn). Die Selbstständigenquote lag bei 10,2 % und damit unter dem Bundesdurchschnitt von 10,9 %.

Die Arbeitslosenquote sank zwischen 2007 und 2011 von 6 % auf 4,8 % (Männer 4,7 %, Frauen 5,0 %). Damit hat Rheinland-Pfalz nach Bayern (3,3 %), Baden-Württemberg (3,6 %) und Hessen (4,7 %) die viertniedrigste Arbeitslosenquote aller Bundesländer und liegt 2011 deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (5,9 %). Höhere Arbeitslosenquoten gibt es in der Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen (9,4 %) und bei den 55 - 65-jährigen (5,9 % im Jahr 2012). (Eurostat, 2012)

Der Anteil an den erwerbsfähigen Personen, die im Jahr 2010 Arbeitslosengeld II beziehungsweise Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) erhielten, betrug in Rheinland-Pfalz 7,3 % und lag damit unter der bundesweiten Quote von 10 %. (Daten Statistik der Bundesagentur für Arbeit)

Bildung

Der Anteil der Schulabgänger mit Allgemeiner Hochschulreife stieg zwischen 2006 und 2010 von 24,4 % auf 30,8 %, während sich die Zahl der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss gleichzeitig von 7,7 % auf 5,8 % verringerte. Auffällig ist dabei, dass die weiblichen Absolventen insgesamt mit einem höheren Bildungsabschluss die Schulen verlassen als die männlichen.

In Rheinland-Pfalz hatten 2011 über ein Viertel der Erwerbspersonen zwischen 25 und 64 Jahren einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (20,8 % der Frauen, 29,9 % der Männer, wobei sich dieser Abstand langsam verringert). Sowohl dieser Anteil als auch die Anteile an Personen mit Hochschulabschluss sowie mit Lehre oder Berufsausbildung fallen in Rheinland-Pfalz geringer aus als im gesamten Bundesgebiet. Dies betrifft insbesondere Frauen. (Eurostat, 2012)

Forschung und Entwicklung, Innovation

Rheinland-Pfalz besitzt eine strukturell dezentrale Forschungslandschaft, die sich stark an den thematischen und branchenspezifischen Schwerpunkten der jeweiligen Regionen orientiert. Besonders bedeutend sind die Universitäten in Mainz, Kaiserslautern, Koblenz-Landau und Trier. Ergänzt werden sie durch diverse Fachhochschulen und einer Reihe außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, mit denen sie zur Optimierung des Wissens- und Technologietransfers im „Patentverbund Forschung Rheinland-Pfalz“ eng zusammenarbeiten. Mittels gezielter Förderprogramme werden Anreize für die rheinland-pfälzischen Unternehmen gesetzt, das Forschungs- und Entwicklungspotenzial der Hochschulen und sonstiger Forschungseinrichtungen für betriebliche Innovationen zu nutzen.

Durch die Bündelung von Kompetenzen aus Wissenschaft und Wirtschaft gibt es eine Reihe von

Netzwerken mit zum Teil bundesweiter Relevanz wie z.B. das CI3-Cluster für individualisierte Immunintervention, ein Zusammenschluss von über 120 Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Schwerpunkt aus der Rhein-Main-Region. Ein Beispiel im Umweltbereich ist das Holzbau Cluster Rheinland-Pfalz.

Die Forschungsausgaben von öffentlicher Hand und Wirtschaft liegen in Rheinland-Pfalz mit 2,11 % vergleichsweise niedrig, obwohl in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung festzustellen war. Gründe dafür sind unter anderem der größere Anteil von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die aufgrund ihrer geringen Größe weniger Geld für Forschung ausgeben, sowie die geringere Präsenz großer außeruniversitärer Forschungsgesellschaften.

Ländliche Entwicklung

Im ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz finden sich fast flächendeckend ländliche Entwicklungsinitiativen, die sich durch regionale gebietsbezogene Kooperationsansätze auszeichnen. Zu nennen sind hierbei LEADER[1]- und ILE-Regionen[2] (s. Abb. 4-6 u. 4-7). Das thematische Spektrum erstreckt sich über die folgenden Themenbereiche: Tourismus und Naherholung, Erhalt des kulturellen Erbes, Land- und Forstwirtschaft, Verbesserung der Agrarstruktur, regionale Wirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Klimaschutz und Erneuerbare Energien, Daseinsvorsorge und demografischer Wandel und Förderung des Ehrenamtes.

Neben den gebietsbezogenen Entwicklungsinitiativen finden sich im ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz auch eine Reihe themenbezogener Netzwerk-Initiativen und Wertschöpfungspartnerschaften, z.B. im Bereich Erneuerbare Energien, Tourismus oder Wertschöpfungskettenpartnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung.

[1] Ansatz der Regionalentwicklung, der es lokalen Akteuren ermöglicht, regionale Prozesse in „Lokalen Aktionsgruppen“ mit zu gestalten.

[2] „Integrierte Ländlichen Entwicklung“ im Rahmen eines Integrierten Regionalen Entwicklungskonzepts, dessen Umsetzung von einem Regionalmanagement begleitet wird.

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächennutzung

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2010 705.200 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) bewirtschaftet, bestehend aus 56,9 % Ackerland, 33,1 % Dauergrünland, 9 % Rebflächen und 0,7 % Obstanlagen (vgl. StLA, 2012a: 66). Mit einem Anteil von knapp zwei Drittel der deutschen Rebfläche ist Rheinland-Pfalz das wichtigste Weinbauland in Deutschland. Aufgrund unterschiedlicher geografischer und sozioökonomischer Bedingungen haben sich charakteristische agrarstrukturelle Räume herausgebildet (s. Abb. 4-8):

- Zu den Gebieten in klimatischen Gunstlagen und mit guten Bodenqualitäten gehören der Oberrheingraben (Vorder- und Südpfalz, Rheinhessen), das Moseltal, das Maifeld, das Neuwieder Becken und die Grafschaft im Kreis Ahrweiler. Die Sonderkulturen Wein, Obst und Gemüse sowie intensiver Ackerbau nehmen hier ca. 95 % der LF ein.
- Zu den Standorten des Marktfruchtbaus in den Höhengebieten zählen die Randgebiete, die an den Oberrheingraben, das Maifeld und das Neuwieder Becken anschließen und teilweise weit in die Westpfalz und den Hunsrück hineinragen und das Gebiet um Zweibrücken.

- Standorte mit überwiegendem Futterbau umfassen den Westerwald, die Nordwesteifel und Teile der Kreise Kusel, Zweibrücken und Pirmasens mit einem Grünlandanteil zwischen 50 % bis 100 % der LF.

Ackerland wird überwiegend zum Getreideanbau genutzt (60% der Ackerfläche im Jahr 2010). Deutlich hinzugewonnen hat seit 1999 der Anbau von Raps (12 % der Ackerfläche) und von Ackerfutter (14 % der Ackerfläche) (vgl. StLA, 2012a: 42). Letzteres basiert insbesondere auf der Ausweitung der Biogaserzeugung.

Insbesondere in intensiven Milchviehregionen nahm der Anteil das Dauergrünlands seit 1999 ab, zurückzuführen auf die steigende Bedeutung von Silomais als Futter im Rahmen der Intensivierung der Milchproduktion sowie als Substrat zur Biogaserzeugung (s. Abb. 4-9). In der Oberrheinebene hingegen sind hohe prozentuale Grünlandzuwächse zu verzeichnen, während sich der Ackerflächenanteil reduziert hat. Dies lässt sich vor dem Hintergrund eines sehr geringen Grünlandanteils in dieser Region erklären, bei dem sich ein leichter Zuwachs prozentual deutlich niederschlägt. Die Abnahme von Ackerland ist dort im Wesentlichen Folge der Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Bei den rheinland-pfälzischen Weinbaugebieten handelt es sich zum einen um kulturlandschaftlich und touristisch bedeutsame Steil- und Steilstlagen. Dazu zählen die Anbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein, Ahr und Nahe. Zum anderen gibt es die Anbaugebiete Rheinhessen und Pfalz, in denen aufgrund der topographischen Verhältnisse der Weinbau überwiegend großflächig und z.T. mechanisiert betrieben werden kann. In den Steil- und Steilstlagen war zwischen 1999 und 2010 ein Rückgang der Rebflächen zu beobachten, während sich in der Pfalz die Anbaufläche für Wein erhöht hat.

Landwirtschaftliche Betriebe

Im Jahr 2010 wurden in Rheinland-Pfalz 20.564 landwirtschaftliche Betriebe gezählt. Seit dem Jahr 1999 hat sich damit die Betriebszahl um 42 % reduziert. Die durchschnittliche Betriebsgröße erhöhte sich in diesem Zeitraum von 20 auf 34 ha LF (StLA, 2012a: 9). Dies ist deutlich geringer als die bundesweite Betriebsgröße von 56 ha. Dies ist u.a. auf die verhältnismäßig hohe Bedeutung von Sonderkulturen in Rheinland-Pfalz und die Realteilung zurückzuführen. Die hohe Bedeutung der Sonderkulturen resultiert aus dem deutlich höheren Wertschöpfungspotential je ha sowie einem intensiveren Beschäftigungsgrad im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Am stärksten ging die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Futterbauregionen zurück, aber auch auf Standorten des Marktfruchtbaus in Höhengebieten oder entlang der Mosel. Unterdurchschnittliche Verringerungen der Betriebszahlen zeigen sich in Intensivstandorten der Sonderkulturen und des Ackerbaus. Dabei geben vor allem landwirtschaftliche Betriebe mit einer LF weniger als 50 ha die Bewirtschaftung auf, während Betriebe mit einer Betriebsgröße von mehr als 100 ha freiwerdende Flächen aufnehmen (landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen s. Abb. 4-10). Im Weinbau nahm vor allem die Zahl an Betrieben mit weniger als 10 ha ab.

Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe lag in Rheinland-Pfalz mit 53 % nur leicht über dem Bundesdurchschnitt. Traditionell sind Landwirte auf den ertragsärmeren Standorten auf einen außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb angewiesen. So ist der mit Abstand höchste Nebenerwerbsanteil (>65 %) in Futterbauregionen, wie dem Westerwald, der Vulkaneifel und im Landkreis Kaiserslautern zu verzeichnen. Nebenerwerbsquoten von unter 50 % finden sich dagegen auf den ertragreichen Standorten in der Oberrheinebene sowie in der Nordwesteifel mit ausgedehnter Milchviehhaltung. (StLA, 2012d)

Der Anteil Vieh haltender Betriebe lag mit 39 % auch angesichts der Bedeutung der Sonderkulturbetriebe

deutlich unter dem bundesdeutschen Wert von 72 %. Ihre Anzahl hat sich von 1999 bis 2010 nahezu halbiert. Die Viehbesatzdichte in Rheinland-Pfalz ist mit durchschnittlich 0,58 GV pro ha LF im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr gering. Der Viehbestand (nach dem Farm Structure Survey von Eurostat insgesamt 390.350 GV im Jahr 2010) konzentriert sich im Wesentlichen auf die Futterbauregionen (mit unterschiedlichen Entwicklungen in einzelnen Regionen) (s. Abb. 4-11).

Ökologischer Landbau

Sowohl die Zahl an Ökobetrieben, deren Betriebsgröße als auch die ökologisch bewirtschaftete Fläche nimmt zu. Im Jahr 2010 wurden 4 % aller landwirtschaftlichen Betriebe bzw. 5,4 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (37.950 ha) nach anerkannten ökologischen Richtlinien bewirtschaftet (StLA, 2012a: 273) (s. Abb. 4-12). Dauergrünland stellt 58 % der ökologisch genutzten Fläche, Rebfläche 9 %. Den höchsten Flächenanteil hat der ökologische Landbau mit über 15 % im Westerwaldkreis (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2012d). Rheinland-Pfalz gehört zu den Gebieten Deutschlands, in denen in größerem Umfang Dauerkulturen ökologisch bewirtschaftet werden (vgl. StLA, 2012a: 273 und Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2011: 73). Im Bereich der Tierhaltung haben die Ökobetriebe besonders im Bereich der Nischen Schaf- und Ziegenhaltung und bei der Rinderhaltung nennenswerte Anteile (vgl. StLA, 2012b: 35 und Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2011: 73).

Wirtschaftliche Bedeutung verschiedener Produktionsbereiche

Die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaft (einschließlich Weinbau) hängt in hohem Maße von den jährlichen Ertrags- und Preisentwicklungen ab. Dies beeinflusst auch das Ranking zwischen den Bundesländern. Weinbau, Milchproduktion und Gemüsebau sind die wichtigsten Einkommensquellen der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft. Der Gewinn je landwirtschaftliches Unternehmen erhöhte sich im Wirtschaftsjahr 2010/11 auf durchschnittlich 64.131 Euro und lag damit über dem Bundesdurchschnitt und im Ranking der „alten Bundesländer“ auf Platz 2. Der höchste Betriebsgewinn wurde von Ackerbaubetrieben mit durchschnittlich 73.556 Euro erzielt, gefolgt von den Weinbaubetrieben mit durchschnittlich 64.210 Euro und Milchviehbetrieben mit 58.163 Euro (vgl. MULEWF, 2012a: 10).

43,7 % des Produktionswertes der landwirtschaftlichen Erzeugung im Jahr 2010 stellen Wein- und Gemüsebau, während dieser Anteil bundesweit bei lediglich 6.1 % liegt. Im Bereich der tierischen Erzeugung, deren Anteil am Produktionswert mit 19,2 % deutlich geringer ist als auf Bundesebene (46,1 %), hat die Milchproduktion einen erheblichen Anteil (Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2011a), Berechnungstand Dezember 2011) (s. Abb. 4-13).

3,9 % der landwirtschaftlichen Betriebe waren im Jahr 2010 in der Direktvermarktung tätig (bundesweit etwa 4,7 %) (Statistisches Bundesamt, 2011). Der Anteil ist leicht zunehmend (Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 2012). Neben der Direktvermarktung und dem Absatz an Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen spielen Erzeugerzusammenschlüsse in einigen Produktionsbereichen eine wichtige Rolle, so in der Milchwirtschaft, im Wein- und im Obst- und Gemüseanbau.

Landwirtschaftliche Beratung

Wissenstransfer und die Verbreitung von Innovationen werden in der Landwirtschaft zum einen durch das Aus- und Fortbildungssystem und zum anderen durch landwirtschaftliche Beratungssysteme unterstützt. Die landwirtschaftliche Beratung erfolgt in Rheinland-Pfalz sowohl durch staatliche, halbstaatliche als auch durch privat organisierte Stellen. Die Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum (DLR) bieten eine kostenlose Offizialberatung an. Die einzelnen DLR sind dabei für unterschiedliche Schwerpunktbereiche

(Ökolandbau, Naturschutz,…) zuständig. Einen bundesweit besonderen Beratungsansatz stellt der „Partnerbetrieb Naturschutz“ dar. Er zielt auf eine gesamtbetriebliche Naturschutzberatung von landwirtschaftlichen Betrieben und begleitet die Umsetzung der entsprechenden Agrarumweltmaßnahmen.

Forstwirtschaft

Angesichts eines Waldanteils von 42 % (835.170 ha) an der Landesfläche spielen die Wälder sowie die Holz- und Forstwirtschaft in Rheinland-Pfalz eine wichtige Rolle (s. Abb. 4-14). Ca. 391.000 ha, fast 50 % des Waldbesitzes, gehören über 2.000 Kommunen. Der Wald hat zum einen vielfältige ökologische Funktionen (Klimafunktion, Biodiversität etc.) und erbringt gesellschaftliche Leistungen (Erholung, Bildung etc.). Darüber hinaus stellt der Forstsektor einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum dar. Der rheinland-pfälzische Cluster Forst und Holz erwirtschaftete 2005 in 9.800 Unternehmen mit 53.000 Beschäftigten einen Umsatz von 7.550 Mio. € (vgl. Seintsch, 2007: 67). Er war im Jahr 2002 nach dem Umsatz der dritt- und nach den Beschäftigten der zweitgrößte Wirtschaftszweig im Land (vgl. Seegmüller, 2005: 67). Seit 1950 hat die Waldfläche um 9,3 % zugenommen. Die durchschnittliche Betriebsgröße in Rheinland-Pfalz beträgt 191 ha im Körperschaftswald (2.044 Eigentümer) und 0,65 ha im Privatwald (330.303 Eigentümer) (Abfrage bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, 2014). Damit weist der Privatwald die geringste durchschnittliche Betriebsgröße aller Bundesländer auf. Neben der Kleinstrukturiertheit ist die Waldbesitzartenverteilung durch eine starke Gemengelage gekennzeichnet. Hinzu kommen Nachteile durch Strukturschwäche in Form von z.B. Hanglagen oder aufgrund von Kriegsfolgen. Aufgrund der in RP vorherrschenden Kleinteiligkeit des Waldbesitzes kommt den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen eine ganz besondere Bedeutung zu. Durch gezielte Förderung schon in der zurückliegenden Förderperiode im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) werden die Zusammenschlüsse durch Erhöhung des Organisationsgrades und Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen in die Lage versetzt, die Holzmobilisierung und –vermarktung eigenständig durchzuführen.

Der größte Teil des Waldes ist in Rheinland-Pfalz im Besitz der Gemeinden (47 %). Auf Staatswald sowie auf Privatbesitz entfallen jeweils 26 %. Rund 1 % sind im Eigentum des Bundes (vgl. MUFV 2009: 64). Der Anteil an Laubhölzern ist mit 55,2 % ausgesprochen hoch (Datenbankabfrage der Zentralstelle der Forstverwaltung, Abteilung 2 Betriebsplanung und Produktion Referat 2.1 Forsteinrichtung, 2011). Im Jahr 2009 wurden über alle Waldeigentumsarten hinweg 3.230.000 Festmeter (fm) Holz durch Landesforsten Rheinland-Pfalz vermarktet. Davon gingen 1.750.000 fm in die Sägeindustrie, 720.000 fm in die Holzwerkstoff-/Zellstoffindustrie und 760.000 fm in den Energie-/Brennholzsektor.

Klima, Energie und Ressourcen

Emission und Speicherung von Treibhausgasen

Seit 1995 ist die Emission an Treibhausgasen in Rheinland-Pfalz deutlich von rund 53 Mio. t auf 33 Mio. t im Jahr 2009 zurückgegangen. Allerdings fand dieser Rückgang vor allem in den ersten fünf Jahren statt. Seit dem Jahr 2000 bewegt sich der jährliche Ausstoß zwischen 31,5 Mio. t und 34,5 Mio. t. Bezogen auf die Einwohnerzahl stieg der Ausstoß in den letzten Jahren sogar leicht an, liegt jedoch unter dem bundesweiten Durchschnitt. (Quelle: Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder)

Beim Blick auf die Emissionen nach Verbrauchssektoren fällt ein hoher Anteil der Haushalte und Kleingewerbe auf (s. Abb. 4-15); besonders in den Jahren von 2006 bis 2009 konnten die Emissionen in diesem Bereich aber stark gesenkt werden. Eine Reduzierung für den Verkehr ist seit 1990 nicht erreicht worden, mit rund 1 Mio. t CO2 hat sogar eine leichte Erhöhung stattgefunden. Die Industrie hat mit

schwankendem Ausstoß durchschnittlich unter einem Drittel zu den Gesamtemissionen beigetragen. Daten zu Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft liegen für Rheinland-Pfalz nicht vor.

Die Wälder in Rheinland-Pfalz speichern derzeit in etwa 210 t Kohlenstoff je ha (660 t CO2/ ha) (vgl. MUFV, 2010a). Dies summiert sich zu über 550 Mio. t CO2. Davon finden sich durchschnittlich ca. 40 % im Boden bis 2 m Tiefe und 60 % in der oberirdischen Biomasse.

Primärenergieverbrauch und Erneuerbare Energien

Der Primärenergieverbrauch in Rheinland-Pfalz schwankt ebenfalls stark und ist von 1990 bis 2008 um 7,5 % gestiegen. Der Pro-Kopf-Verbrauch, obgleich auch stark alternierend, hat sich kaum geändert. Bezogen auf das BIP ist ein stetiger Trend zu einer höheren Energieeffizienz erkennbar. (Quelle: Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder)

Nach dem 10. Energiebericht des Landes Rheinland-Pfalz, werden aus Biomasse 13.192 GWh erzeugt. Den größten Teil (ca. 57 %) stellen biogene Stoffe. Die Erzeugung teilt sich wie folgt auf die Träger auf: feste biogene Stoffe (57,4 %), biogener Anteil des Abfalls (11,4 %), biogene Kraftstoffe (22,1 %), flüssige biogene Stoffe (1,4 %), Biogas (6,2 %), Klärschlamm (1,5 %).

Der prozentuale Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch hat von 1990 bis 2009 hinweg kontinuierlich zugenommen. Im direkten Bundesländervergleich nimmt Rheinland-Pfalz beim Anteil erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch einen Platz im Mittelfeld ein (Quelle: Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder) (s. Abb. 4-16). Bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist die Wasserkraft besonders in den Städten Trier und Koblenz und in den Landkreisen entlang der Mosel von Bedeutung. Daneben ist eine deutliche Dominanz der Windkraft zu erkennen, die insbesondere in der Eifel, dem Hunsrück und dem Westerwald stark vertreten ist. Die Fotovoltaik spielt in allen Landkreisen noch eine weniger starke Rolle. Die einzige nennenswerte sonstige erneuerbare Energiequelle ist mit der Geothermie in der Stadt Landau zu finden. Der meiste Strom aus Biomasse wird in den Landkreisen Westerwaldkreis und Eifelkreis Bitburg-Prüm erzeugt (s. Abb. 4-17). In den letzten Jahren hat sich auch der Anbau von Silomais gerade in diesen Regionen erhöht. So hat sich bspw. der Silomaisanbau im Eifelkreis Bitburg-Prüm von 1999 (2.880 ha LF) bis 2010 (9.494 ha LF) nahezu verdreifacht. In RP ist der Anstieg des Silomaisanbaus wesentlich geringer ausgefallen (1990: 15.400 ha; 2013: 33.400 ha). Dieser ist anteilig auch als Futtermais genutzt worden. Die mittlerweile geltenden Grünlandumbrauchsverbote verhindern einen Anstieg zu Lasten des Grünlandes. Weder im EPLR EULLE noch im EFRE-Programm ist die Förderung von Fotovoltaik auf Freiflächen vorgesehen.

Boden

Der mittlere Kohlenstoffvorrat (Corg) in den oberen zwei Metern von Acker- und Grünland sowie Waldböden in Rheinland-Pfalz beträgt 122 t/ha (115 t für Ackerflächen, 128 t für Grünland sowie 101 t für Waldstandorte), dies entspricht etwa 216 Mio. Tonnen Kohlenstoff. Besonders hohe Vorräte finden sich in Auenböden, tiefgründigen Kolluvisolen und ehemaligen Torfmooren (s. Abb. 4-18) (MWKEL, 2013). Sofern keine Landnutzungsänderungen erfolgen, finden im Zeitverlauf keine nennenswerten Änderungen im Kohlenstoffvorrat der Böden statt.

Für die Bodenerosion ist in Rheinland-Pfalz die Wassererosion dominierend. Aktuell erosionsgefährdete Gebiete sind die Weinbaulagen des mittleren Moseltals, in den Hanglagen des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes, der südöstliche Teil des Saar-Nahe-Berglands, der Zweibrücker Westrich, die Hanglagen des Gutlands, Saargaus und Teile des Maifeld-Pellenzer Hügellands. Winderosion hat lediglich lokale

Bedeutung (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013). Nach Berechnungen des Joint Research Centres (JRC) für die Erstellung der Kontextindikatoren betrug der Bodenverlust durch Wassererosion für das Jahr 2006 in Rheinland-Pfalz 3,51 t/ha. Rund 81.000 ha (oder 8 %) Landwirtschaftsfläche waren von mittlerer und schwerer Wassererosion betroffen.

Wasser

Ziel der rheinland-pfälzischen Politik zum Schutz des Wassers ist es, die Gewässer mit ihren Einzugsgebieten und das Grundwasser als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen zu sichern. Ziel der nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer nach Menge und Güte ist es, auch späteren Generationen umfangreiche Nutzungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Der Schutz der Menschen und Sachgüter vor den Gefahren durch Hochwasser an Rhein, Mosel und anderen Flüssen ist eine weitere wichtige Aufgabe. Die SWOT-Analyse zeigt hier nicht nur die Bedarfe auf, sondern gibt auch Hinweise, welche ergänzenden Maßnahmen (z.B. Intensivierung der Beratung zur Erreichung von der Wasserzielen). Durch eine verbesserte wasserschutzfachliche Beratung kann der agrarische Stoffeintrag in Gewässer (Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Nährstoffe, etc.) verringert werden.

- Beim Schutz und der Verbesserung der Wasserressourcen steht die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Vordergrund. Danach sollen alle Gewässer bis 2015, spätestens jedoch 2027, einen definierten „guten ökologischen Zustand" erreicht haben. Um die Umsetzung der WRRL zu unterstützen werden verschiedene Maßnahmen außerhalb des EPLR EULLE angeboten. Dies reicht von der erfolgreichen Maßnahme „Aktion Blau“ bis hin zu zusätzlich angeboten Kooperationsmaßnahmen zwischen Wasserwerken und Landwirten. Zur Finanzierung wurde mit dem „Landesgesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz – LWEntG –)“ vom 20. Juni 2012 ein sogenannter „Wassercent“ neu eingeführt.
- Die Intensivierung der Gewässerschutzberatung ist geeignet, die Landwirtschaft bei der Umstellung auf verbesserte und bodenschonendere Bewirtschaftungsmethoden zu unterstützen und leistet insofern auch einen wichtigen Beitrag zum Schutze der Ressource „Wasser“. Sie kann der agrarische Stoffeintrag in Gewässer (Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Nährstoffe, etc.) verringert warden. Die Förderung im EPLR EULLE (M01 bzw. M02) erfolgt hier nur für spezifische Fragestellungen - die nicht über bestehende Angebote abgedeckt sind - aus Mitteln des EPLR EULLE, ansonsten aus Mitteln der Wasserabgabe.

Ökologischer Zustand der Fließgewässer

Von den rheinland-pfälzischen Fließgewässern weisen nur 2,1 % einen sehr guten ökologischen Zustand nach der EU-WRRL (der sowohl den biologischen Zustand als auch die Strukturgüte der Fließgewässer berücksichtigt) auf. Regional betrachtet sind die entsprechenden Prozentsätze am höchsten in den Eifel- und Moselkreisen sowie im Kreis Bad Dürkheim (Monitoring WRRL 2012-2013). Einen guten ökologischen Zustand erreichen in Rheinland-Pfalz 25,1 % der Fließgewässer. In den kreisfreien Städten und den Landkreisen am Oberrhein dagegen befinden sich die Fließgewässer in einem unbefriedigenden bis schlechten ökologischen Zustand. Diese beiden schlechtesten Einstufungen umfassen fast 33 % der rheinland-pfälzischen Fließgewässer. (Entwurf WRRL Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 des MULEWF). In der Regel ist der ökologische Gewässerzustand in Gebieten mit hohem Waldanteil, geringer Bevölkerungsdichte und geringer landwirtschaftlicher Intensität besonders gut. Einer der Hauptgründe für den mangelnden ökologischen Zustand vieler Gewässer ist die fehlende Durchgängigkeit und Vernetzung (vgl. MUFV, 2007). In 45 Fließgewässern wird eine Umweltqualitätsnormüberschreitung für einen oder

mehrere Pflanzenschutzmittelwirkstoffe festgestellt (vgl. www.luwg.rlp.de). Fünf Fließgewässer befinden sich in einem nicht guten chemischen Zustand. An weiteren vier traten erhöhte Jahresmittelwerte von Nitrat auf. Es ist wahrscheinlich, dass auch kleinere Fließgewässer ohne gesicherte Messdaten in solchen Gebieten erhöhte Werte aufweisen. (MULEWF, Referat 1033). Abbildung 4-19 zeigt die Messstellen mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen mit Jahresmittelwerten größer 0,1 µg/l. Hierunter fallen viele Wirkstoffe, für die keine Umweltqualitätsnormen (UQN) gelten. In Abbildung 4-20 sind die UQN-Überschreitungen durch PSM-Wirkstoffe dargestellt. Hierzu wurden die Bewertungen der prioritären PSM und der nationalen UQN zusammengefasst.

Grundwasser

Unter 51 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird der gute chemische Zustand für Grundwasser (basierend auf Grenzwerten für Nitrat, Pflanzenschutzmitteln und weiteren Inhaltsstoffen) derzeit nicht erreicht (vgl. Monitoring WRRL 2012-2013). Eine hohe Grundwasserbelastung mit Nitrat ist insbesondere auf den Intensivstandorten der Sonderkulturen und des Ackerbaus im Oberrheinischen Tiefland zu verzeichnen (s. Abb. 4-21). Abb. 4-22 zeigt die Entwicklung der Nitratbelastung des oberflächennahen Grundwassers im Zeitraum von 1995 - 2006, wobei innerhalb dieses Zeitraums keine nennenswerten Veränderungen zu verzeichnen sind.. Vor dem Hintergrund bestehender Regelwerke besitzen die untersuchten organischen Spurenstoffe in Rheinland-Pfalz keine Relevanz für die chemische Zustandsbeschreibung der Grundwasserkörper. Die Wasserentnahmen zur Beregnung aus dem Altrheinarm liegen in den letzten 10 Jahren im Mittel bei 15,1 Mio. m³/a (min. 11,4, max. 17,9). Die beregnete Fläche nahm im gleichen Zeitraum von 12.700 ha auf 13.500 ha zu.

Die in den Maßnahmenprogrammen der Wasserrahmenrichtlinie aufgeführten Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung des Grund- und Oberflächenwassers sowie zur Verbesserung der hydromorphologischen Situation und Wiederherstellung der Durchgängigkeit werden konsequent fortgeführt. Die Finanzierung erfolgt mit nationalen Mitteln, wozu Rheinland-Pfalz seit 2013 ein sog. Wasserentnahmeentgeld („Wassercent“) eingeführt hat. Diese Mittel werden zweckgebunden nur für den Gewässerschutz eingesetzt.

Hochwasserschutz

Im Bereich Hochwasserschutz plant und implementiert das Land Rheinland-Pfalz verschiedene Maßnahmen, z.B. zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens in der Landschaft, zur Verhütung und Beseitigung von Hochwasserschäden sowie die Errichtung und Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen an Gewässern II. und III. Ordnung. (s. auch www.hochwassermanagement.rlp.de und www.wasser.rlp.de)

Luft

Die Luftqualität in Rheinland-Pfalz hat sich seit Beginn der systematischen, flächendeckenden Überwachung Mitte der 70er Jahre kontinuierlich verbessert.

Waren die 60er Jahre noch geprägt durch hohe Belastungen an Ruß und Grobstaub, führten in den 70er Jahren hohe Schwefeldioxidwerte zur Diskussion um den „Sauren Regen“. Die 80er Jahre wurden dominiert durch hohe Spitzenkonzentrationen an Ozon und Kohlenwasserstoffen und die 90er durch die Feinstaubdebatte. Bei all diesen Schadstoffen ist es mittlerweile gelungen, sämtliche Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie einzuhalten. Grund ist die Verabschiedung internationaler und europäischer Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Verringerung der Emissionen sowie die konsequente und

erfolgreiche Umsetzung stoff-, produkt-, anlagen- und gebietsbezogener Luftreinhaltemaßnahmen. Einzig ein Luftschadstoff macht noch vor allem in stark verkehrsbelasteten Städten eine Problem: Stickstoffdioxid. Waren hier früher die Emissionen von Industrieanlagen und Kraftwerken die Hauptursache, so sind die heute noch lokal auftretenden Grenzwertüberschreitungen auf die Zunahme von Kraftfahrzeugen, vor allem Dieselfahrzeuge, zurückzuführen. Mit den bereits eingeleiteten und geplanten verkehrsbezogenen Maßnahmen, wie Verbrauchsreduzierung, Entstickungskatalysatoren, oder Ausbau der Elektromobilität wird es gelingen, auch bei den Stickoxiden, die Grenzwerte zukünftig einzuhalten. Da NH3 kein immissionsseitig reglementierter Schadstoff nach der EU-Luftqualitätsrichtlinie ist, wird dieser in Rheinland-Pfalz nicht erfasst (MULEWF, 2014). Bundesweit trägt die Landwirtschaft mit einem Anteil von etwa 95 Prozent zur Emission von Ammoniak bei. Gemäß der Emissionsberichterstattung 2013 stammt der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Ammoniak-Emissionen aus der Rinderhaltung (52%), der Schweinehaltung (20%), der Geflügelhaltung (9%) sowie der Mineraldüngeranwendung (15%) (Umweltbundesamt, 2014). Insgesamt ist die Ammoniakemission in Deutschland von 1980 (835 kto) bis 2012 (545 kto) zwar um 35 Prozent zurückgegangen, jedoch fällt dieser Rückgang gegenüber dem Rückgang von Schwefeldioxid und anderen Stickoxiden im gleichen Zeitraum vergleichsweise gering aus (- 94 bzw. - 62 Prozent) (Umweltbundesamt, 2014).

Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft spielen in RLP aufgrund der gering ausgeprägten Tierhaltung nur eine untergeordnete Rolle. Aktuell sind in RLP drei Tierhaltungsanlagen und eine Düngemittelanlage nach dem Europäischen Schadstoffkataster (PRTR) berichtspflichtig. Im Jahr 2012 verursachten sie eine Gesamttonnage von 94.7 t/a (2012). Insgesamt ist die Ammoniakemission in Deutschland von 1980 (835 kto) bis 2012 (545 kto) zwar um 35 Prozent zurückgegangen, jedoch fällt dieser Rückgang gegenüber dem Rückgang von Schwefeldioxid und anderen Stickoxiden im gleichen Zeitraum vergleichsweise gering aus (- 94 bzw. - 62 Prozent) (Umweltbundesamt, 2014). Im EPLR EULLE sollen die extensive und nachhaltige Bewirtschaftungspraktiken (vgl. bspw. M 10.1 a) Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland) unterstützt werden.

Biodiversität

In Rheinland-Pfalz machen die Großschutzgebiete, zu denen acht Naturparke und ein Biosphärenreservat gehören, ca. 31,9 % der Landesfläche aus und sind schwerpunktmäßig in den waldreichen Mittelgebirgslagen des Landes verortet (s. Abb. 4-23). Das rheinland-pfälzische Biosphärenreservat Pfälzerwald ist räumlich deckungsgleich mit dem Naturpark Pfälzerwald und ist das größte zusammenhängende Waldgebiet der Bundesrepublik mit einem Anteil von 11,5 % an der rheinland-pfälzischen Landesfläche. Die aktuelle Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, die Suche nach einem geeigneten Gebiet für einen Nationalpark (potenzielles Gebiet: Hochwald-Idarwald) aufzunehmen.

Die 517 Naturschutzgebiete befinden sich auf 1,9 % der Landesfläche; die 107 Landschaftsschutzgebiete nehmen zusammen 29,5 % ein. Ausgewiesen wurden zudem 120 FFH- und 57 Vogelschutzgebiete (12,9 bzw. 12,2 % der Fläche). Zusammen umfassen sie als Natura 2000-Gebiete einen Flächenanteil von 19,4 % (bundesweit 15,4%) (vgl. BfN 2012: 164). 78 % der Natura-2000-Gebiete in Rheinland-Pfalz sind Waldfläche (s. Abb. 4-24).

Im prioritären Aktionsrahmen hat Rheinland- Pfalt einen Schwerpunktbedarf in der Erhaltung und Wiederherstellung von Offenlandlebensraumtypen gesehen. In Anlehnung an den aktuellen FFH- Bericht (2013) legt Rheinland- Pfalz nun innerhalb der Offenland-Lebensraumtypen und -Arten einen weiteren Schwerpunkt auf die von der Landwirtschaft abhängigen Lebensraumtypen und Arten. Ein besonderer

Fokus wird in Rheinland- Pfalz deshalb auf den im FFH-Bericht 2013 als besonders ungünstig bewerteten Amphibien, Schmetterlingen und auf allen Grünland-Lebensräumen (LRT 6510, 6520) liegen.

Die Vertragsnaturschutzprogramme sind zur Erhaltung der Grünland-Lebensräume und der Schmetterlinge gut geeignet. Die Konsistenz mit dem prioritären Aktionsrahmen, den Deutschland zur stärkeren Einbindung von Natura-2000 und sonstigen Schutzgebietsfinanzierungen in alle ESI-Fonds und das Programm LIFE zu erstellen hat, ist damit gewährleistet. Im EPLR EULLE werden daher entsprechende Maßnahmen (bspw. M7.6 b)) angeboten. Durch die neue Teilmaßnahmen (M 7.6 b) - Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete) und M 7.6 c) - Förderung des Bewusstseins für Natura 2000) wird das Maßnahmenspektrum so erweitert, dass auch weiteren wichtigen Natura 2000 Lebensräumen und Arten z.B. Moose sowie Heiden, Süßwasserlebensräumen und Fledermäusen, Rechnung getragen werden kann.

Im Landesentwicklungsprogramm IV wird der für die räumliche Planung verbindliche landesweite Biotopverbund dargestellt. Er umfasst 22 % der Landesfläche und soll durch den lokalen Biotopverbund sukzessive vervollständigt werden. Die Kernflächen des Biotopverbundes bilden die Natura 2000-Gebiete, die Kernzone des Biosphärenreservats Pfälzerwald und die Naturschutzgebiete. Korridore einschließlich der Gewässer bilden die Verbindungsflächen, die durch punkt- oder linienförmige Verbindungselemente (Wasserläufe, Gehölze, Tümpel etc.) ergänzt werden.

Der HNV-Anteil an der landwirtschaftlichen Fläche beträgt gemäß Ersterhebung in 2009 für Rheinland-Pfalz 13,9 % (114.696 ha) und ist am häufigsten auf Grünland zu finden. Von diesen HNV-Flächen haben 12 % einen hohen (Stufe I), 38 % einen mittleren (Stufe II) und 50 % einen mäßigen Naturwert (Stufe III). Vogelarten der Agrarlandschaft, insbesondere die Wiesenvögel, sind mittlerweile die am stärksten bedrohte Artengruppe in Deutschland. Ihre Lage steht stellvertretend für viele andere Artengruppen (Pflanzen und Tiere). Das vorliegende Datenmaterial lässt für Rheinland-Pfalz nur eingeschränkt Aussagen zu der Gesamtsituation zu:

- Im Unterschied zu Deutschland ist der HNV-Gesamtwert (alle 3 Wertstufen) in % der Landwirtschaftsflächen Rheinland-Pfalz seit 2009 leicht gestiegen [12,6 % in 2009, auf 12,8 % in 2013.
- Knapp die Hälfte aller rheinland-pfälzischen Großschmetterlinge kann den Gefährdungskategorien 0 (ausgestorben) bis 3 (stark gefährdet) zugeordnet werden (siehe Rote Liste Großschmetterlinge, 2014)
- Knapp 50 Prozent der Vogelarten, die in Rheinland-Pfalz brüten, sind gefährdet (siehe Rote Liste Brutvogelarten, 2014)
- Von 2005 bis 2014 hat sich der auf der Grundlage der InVeKoS-Daten ermittelte Dauergrünlandanteil in Rheinland-Pfalz um 7,87 % verringert. Um dem entgegenzuwirken hat Rheinland-Pfalz mit Datum vom 31. Juli 2014 eine Landesverordnung zur Erhaltung von Dauergrünland erlassen. Diese unterstützt das Dauergrünland-Erhaltungsgebot im Rahmen der 1. Säule der Reform der GAP. Um dem negativen Trend in der Dauergrünlandbilanz der letzten Jahre entgegenzuwirken, soll mit den Grünland bezogenen Maßnahmen des EPLR EULLE die weitere Bewirtschaftung und der Erhalt des Dauergrünlandes unterstützt werden.

Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland (PAF)

Rheinland-Pfalz hat im PAF aufgrund der hohen Gefährdung der Offenland-Lebensraumtypen und -Arten einen eindeutigen Schwerpunkt auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Offenland-Lebensraumtypen

und -Arten gelegt. Innerhalb der Offenland-Lebensraumtypen und -Arten wurde ein weiterer Schwerpunkt auf die von der Landwirtschaft abhängigen Lebensraumtypen und Arten gesetzt. Dieses Ziel soll vordringlich durch Vereinbarungen mit den Landnutzern erreicht werden. Die im EPLR EULLE angebotenen Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen wurden auf die Natura-2000 Anforderungen abgestimmt und werden gezielt in Natura 2000-Gebieten sowie in nach der Wasserrahmenrichtlinie sensiblen Gebieten eingesetzt. Dies ist aus rheinland-pfälzischer Sicht zielführender als pauschale Zahlungen. Zur langfristigen Erhaltung der Waldlebensraumtypen und -arten arbeiten derzeit die Naturschutz- und die Forstverwaltung daran, die Bewirtschaftungspläne mittels der Forsteinrichtungsplanung zu operationalisieren.

Biodiversitätsstrategie - Beitrag zum 7. Umweltaktionsprogramm der Union

Ein zentrales Ziel der rheinland-pfälzischen Umweltpolitik ist der Schutz, die Erhaltung und die Verbesserung des Naturkapitals. Vor dem Hintergrund des 7. Umweltaktionsprogramms der Union für die Zeit bis 2020 ergeben sich Handlungsbereiche u. a. hinsichtlich Boden- und Gewässerschutz sowie dem Erhalt bzw. der Verbesserung biologischer Vielfalt aber auch hinsichtlich der nachhaltigen Landnutzung und Waldressourcen.

- Rheinland-Pfalz setzt auch in der Förderperiode 2014-2020 auf einen Mix an nationalen Maßnahmen (von Ordnungsrecht bis zur Förderung) und große Anstrengungen im EPLR EULLE. Hier insbesondere mit vielfältigen und zielgerichteten flächenbezogenen Maßnahmen unter der Unionspriorität 4 um die Qualität von Boden und Gewässern zu verbessern bzw. dem Verlust an biologischer Vielfalt entgegenzuwirken.
- Explizit leisten folgende flächenbezogenen Maßnahmen im Rahmen der ELER-Förderung einen erheblichen Zielbeitrag im Sinne des 7. Umweltaktionsprogramms:
    - M10 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28 ELER-VO)
    - M11- Ökologischer/biologischer Landbau (Art. 29 ELER-VO)
- Darüber hinaus tragen folgende Maßnahmen ebenfalls wesentlich zum Schutz, zur Erhaltung und Verbesserung des Naturkapitals unter der Unionspriorität 4 bei:
    - M01 - Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen (Art. 14 ELER-VO)
    - M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
    - M 7.6 b) - Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete) und
    - M 7.6 c) - Förderung des Bewusstseins für Natura 2000

- Im Jahr 2015 liegen die im EPLR PAUL in der Förderperiode 2007-2013 mit ELER-Mitteln geförderten Bewirtschaftungspläne für Natura 2000 Gebiete der Verwaltung vor. Durch Investitionen zur Umsetzung dieser Pläne soll zur langfristigen Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten, Lebensraumtypen und Habitatqualitäten (insbesondere Natura 2000-Arten und FFH-Lebensraumtypen) beigetragen werden. Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich Natura 2000 sollen die Akzeptanz und das ökologische Verständnis in der Bevölkerung verbessern. Dies trägt auch zur nachhaltigen Steigerung und Sicherung der Biodiversität in Rheinland-Pfalz bei.

  Die Biodiversitätsstrategie zielt darauf ab, die Vielfalt der rheinland-pfälzischen ländlichen Räume zu sichern. Die Vertragsnaturschutzmaßnahmen als Teil der AUKM sollen in besonderem Maße dem Rückgang der Artenvielfalt und der Biotopstrukturen entgegenwirken und die Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart bewahren. Wichtige strategische Ansätze sind dabei die Erhaltung

eines günstigen Zustandes der geschützten Arten- und Lebensraumtypen in Natura 2000-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, die Umsetzung von „Naturschutz durch Nutzung“ und der verstärkte biotische Ressourcenschutz.

Hierbei zielt u.a. die Teilmaßnahme „Vertragsnaturschutz Grünland“ darauf ab vor allem die FFH-Grünland-Lebensraumtypen: 6440 Brenndoldenwiesen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen zur erhalten und wiederherzustellen. Diese Gruppe nimmt den größten Anteil der Grünland- Lebensraumtypen in Rheinland-Pfalz ein.

Das Vertragsnaturschutzprogramm „Acker“ hat einen herausragenden Biodiversitätsansatz. Mit dem Unterprogramm „Ackerwildkräuter“ sollen vor allem Ackerwildkräuter durch die Bereitstellung von entsprechenden Lebensräumen gefördert werden. Ackerwildkräuter wie z.B. Klatschmohn und Kornblume, aber auch Acker-Wachtelweizen, Feld-Rittersporn und Acker-Quellkraut sind an eine extensive Ackerbewirtschaftung gebunden. Das Unterprogramm „Lebensraum Acker“ zielt in besonderer Weise auf die an den Lebensraum Acker gebundenen Tierarten. So sollen für Wildtiere wie Feldhamster, Rebhuhn und Feldlerche auf Ackerrandstreifen, Teilflächen von Äckern oder kleineren Ackerflächen Schutz-, Brut- und Rückzugsräume geschaffen werden. Streuobstbestände bilden einen artenreichen Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten und sie prägen das Orts- und Landschaftsbild der betroffenen Kulturlandschaft. Augenfällig ist zunächst die reiche Vogelwelt. Viele Vögel der halboffenen Landschaften profitieren von der hohen Strukturvielfalt der Streuobstwiesen. Vor allem Höhlenbrüter finden in den meist reichlich vorhandenen Astlöchern oder Totholz Möglichkeiten zur Anlage von Nisthöhlen. Neben den bekannten Arten Bunt- und Grünspecht ist vor allem der seltene Wendehals eine Charakterart der Streuobstwiesen. Ein weiterer seltener Bewohner der Streuobstwiesen ist der Steinkauz.

- Im Rahmen der maßnahmenspezifischen Evaluierungen sollen auch Fragen der Inanspruchnahme der Maßnahmen in Teilregioenen des Landes (Natura2000-Gebiete, HNV-Flächen…) nach im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten untersucht werden.

Wald

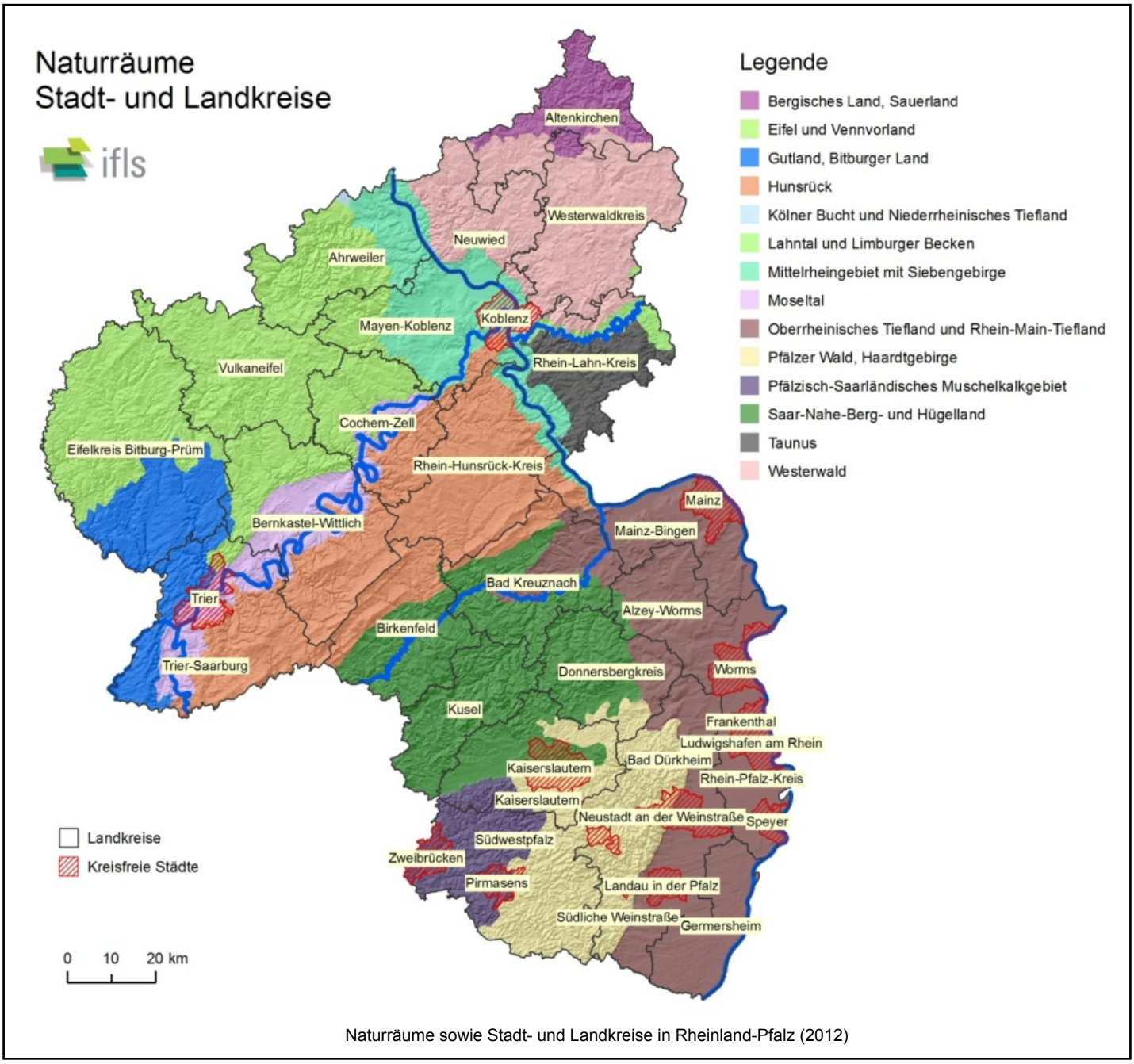
- Als Folge des seit über 20 Jahren praktizierten naturnahen Waldbaus hat sich die Baumartenzusammensetzung weiter verbessert. Der Laubbaumanteil liegt bei 60 % und der Eichenanteil ist mit 20,2 % der bundesweit höchste Wert. Von allen Baumarten nimmt die Buche den höchsten Waldflächenanteil ein. Sie wächst derzeit auf 21,8 % der dauerhaft für Waldbäume vorgesehenen Waldfläche. Der Totholzvorrat in Rheinland-Pfalz umfasst ca. 8 % des lebenden Holzvorrates und liegt damit über dem Bundesdurchschnitt. Erstmals wurden im Rahmen der Bundeswaldinventur auch Bäume mit ökologisch bedeutsamen Baummerkmalen erfasst. Daraus ergibt sich eine Anzahl von:
    - 2,4 Millionen Specht- und Höhlenbäumen. Dies entspricht etwa 3 Stück pro Hektar. 92 Prozent davon sind Laubbäume.
    - 145.000 sog. Horstbäumen (mit mittleren und großen Vogelnestern ab 50 Zentimeter Durchmesser, mind. Bussardnestgröße). Entspricht etwa einem Horst auf 6 Hektar Waldfläche.
- Biodiversität
  Eine Erhöhung des Anteils der nutzungsfreien Fläche wird insbesondere durch die Ausweisung eine Nationalparks sowie von Waldrefugien im Rahmen des Biotopbaum, Altbaum und Totholz Konzepts (BAT- Konzepts), dass für den Staatswald verbindlich ist, angestrebt. Zur langfristigen Erhaltung

der Waldlebensraumtypen und -arten arbeiten derzeit die Naturschutz- und die Forstverwaltung daran, die Bewirtschaftungspläne mittels der Forsteinrichtungsplanung zu operationalisieren.

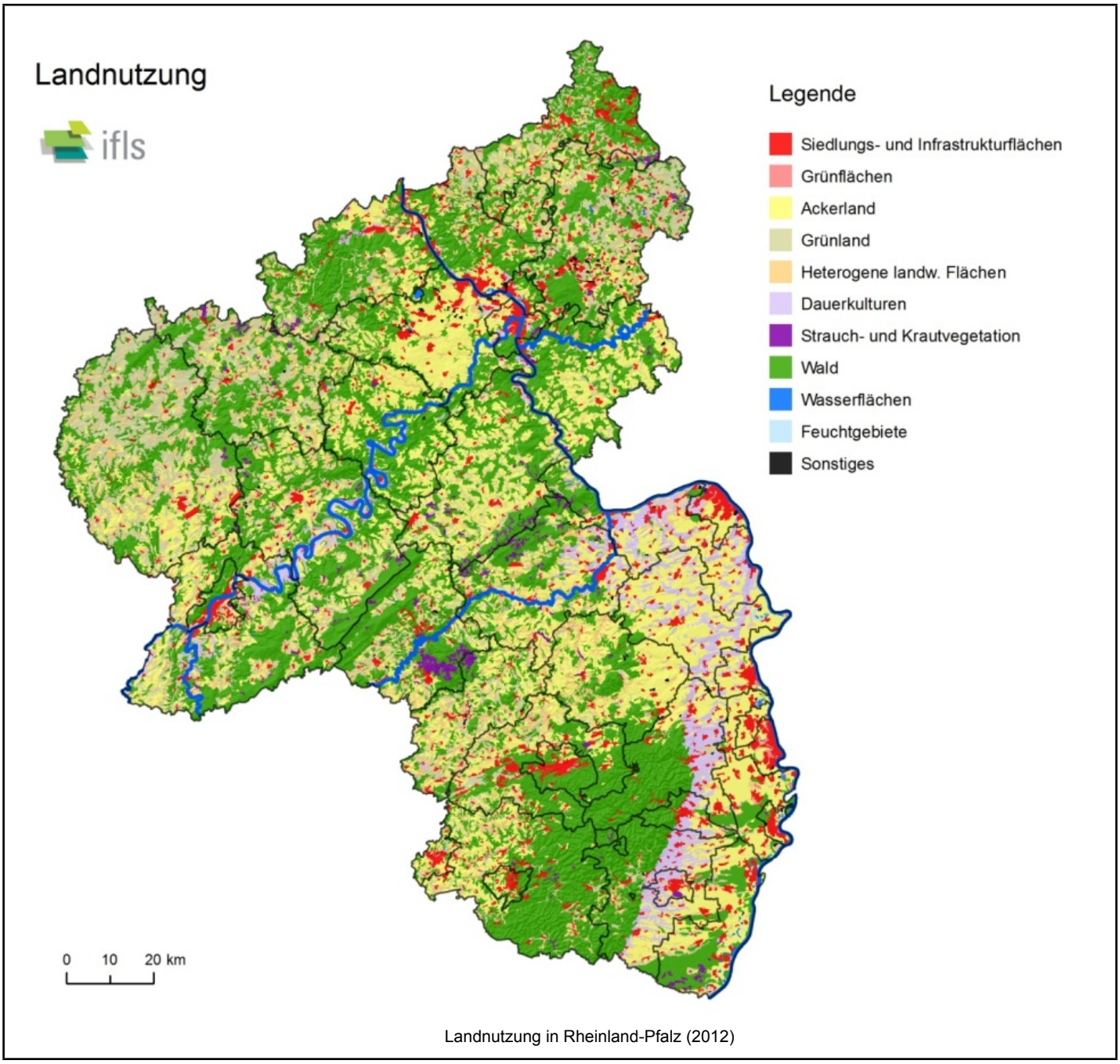
- Trotz Verminderung der Emission versauernd wirkender Luftverunreinigungen schreitet die Bodenversauerung auf etlichen Waldflächen ohne Bodenschutzkalkung voran. Auf Waldkalkungen kann daher auch in Zukunft nicht generell verzichtet werden. Allerdings zeigt eine wissenschaftliche Studie der Universität Trier, an der auch die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft beteiligt war, dass die stabilisierende Wirkung einer Waldkalkung auf den Nährstoffhaushalt länger anhält als ursprünglich gedacht und der Kalkungsturnus auf 20 bis 40 Jahre ausgeweitet werden kann. Da in der Vergangenheit die durch eine Bodenversauerung gefährdeten Waldstandorte mindestens ein Mal gekalkt wurden, führt ein vorübergehendes Aussetzen der Waldkalkung nicht zu negativen Auswirkungen auf die Pufferung der Säurebelastung, die Stabilisierung des Stoffhaushalts und die Waldernährung. Die Möglichkeit der Förderung der Waldkalkung ist weiterhin in den nationalen Fördervorschriften vorgesehen.

Agrarumweltmaßnahmen

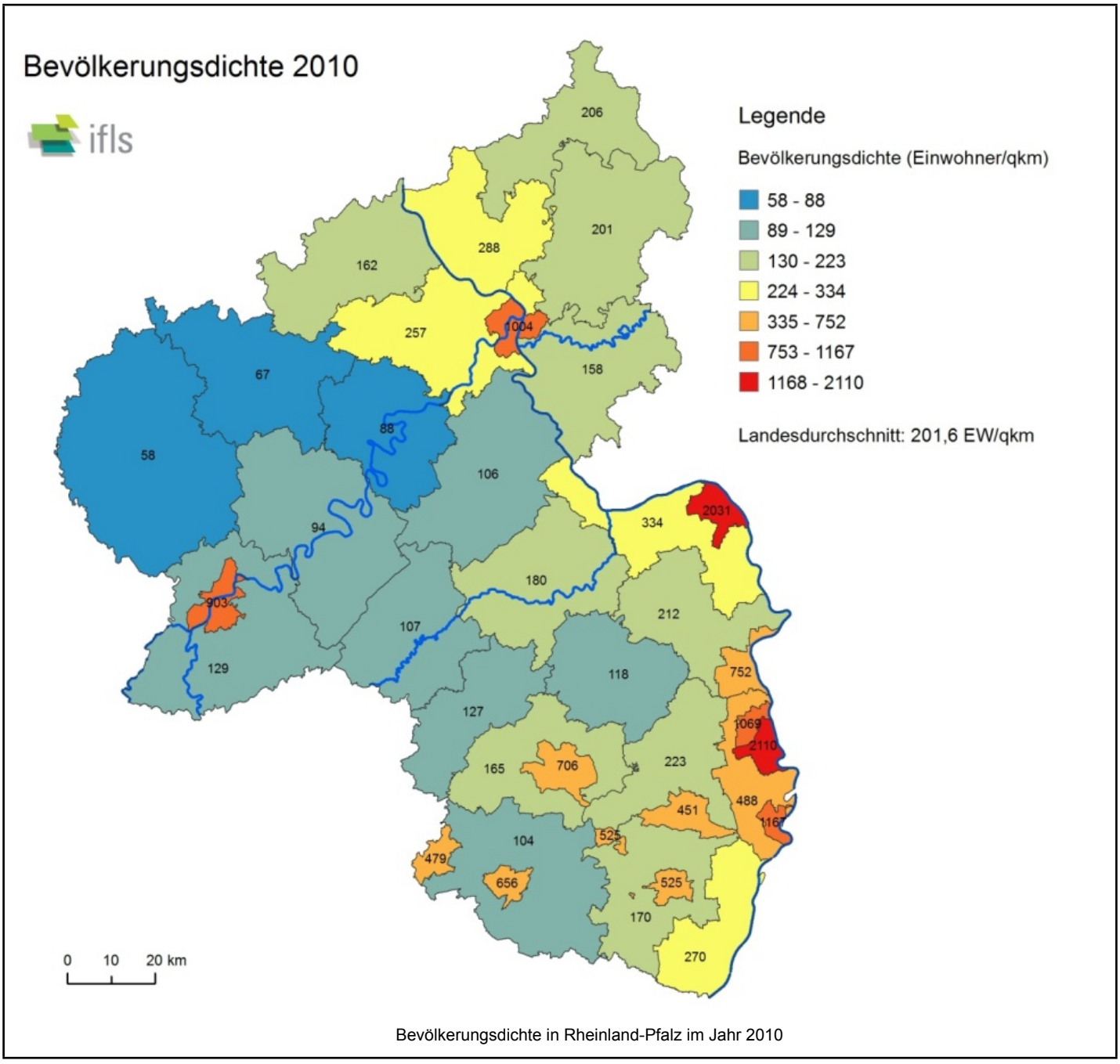
Das rheinland-pfälzische **P**rogramm **A**grar, **U**mwelt, **L**andschaft (PAULa) verfolgt gezielt den Schutz abiotischer und biotischer Ressourcen, die Sicherung der Artenvielfalt und Biodiversität sowie die Erhaltung der Kulturlandschaft durch eine flächendeckende Landbewirtschaftung. Die Grünland-Förderung bildet einen Schwerpunkt. Im Jahr 2013 wurden insgesamt rund 141.000 ha Fläche in den verschiedenen PAULa-Maßnahmen gefördert. Dies entspricht rund 20 % der LF. Im Hinblick auf die biologische Vielfalt spielen die Maßnahmen des Vertragsnaturschutzteils in PAULa mit rund 14.000 ha Fläche (2 % der LF) eine besondere Rolle, wobei über 90% der Förderfläche auf Grünland entfallen. Streuobstwiesen haben eine herausragende Bedeutung für die Artenvielfalt und sind in Rheinland-Pfalz stark gefährdet. Von ca. 3.000 ha Streuobstwiesen standen im Jahr 2005 noch 1.200 ha, 2013 nur noch 589 ha unter Vertragsnaturschutz.



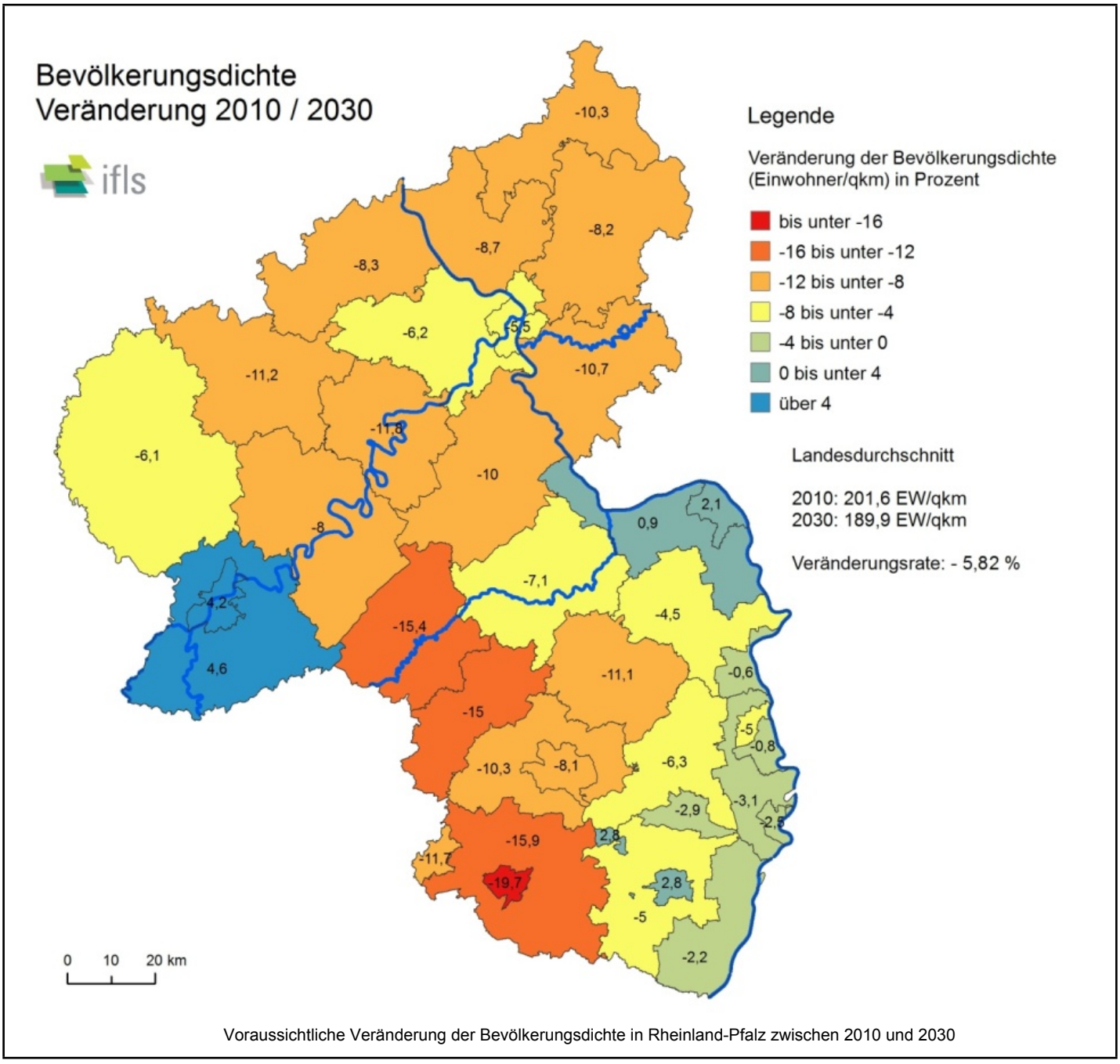
Naturräume sowie Stadt- und Landkreise in Rheinland-Pfalz (2012)



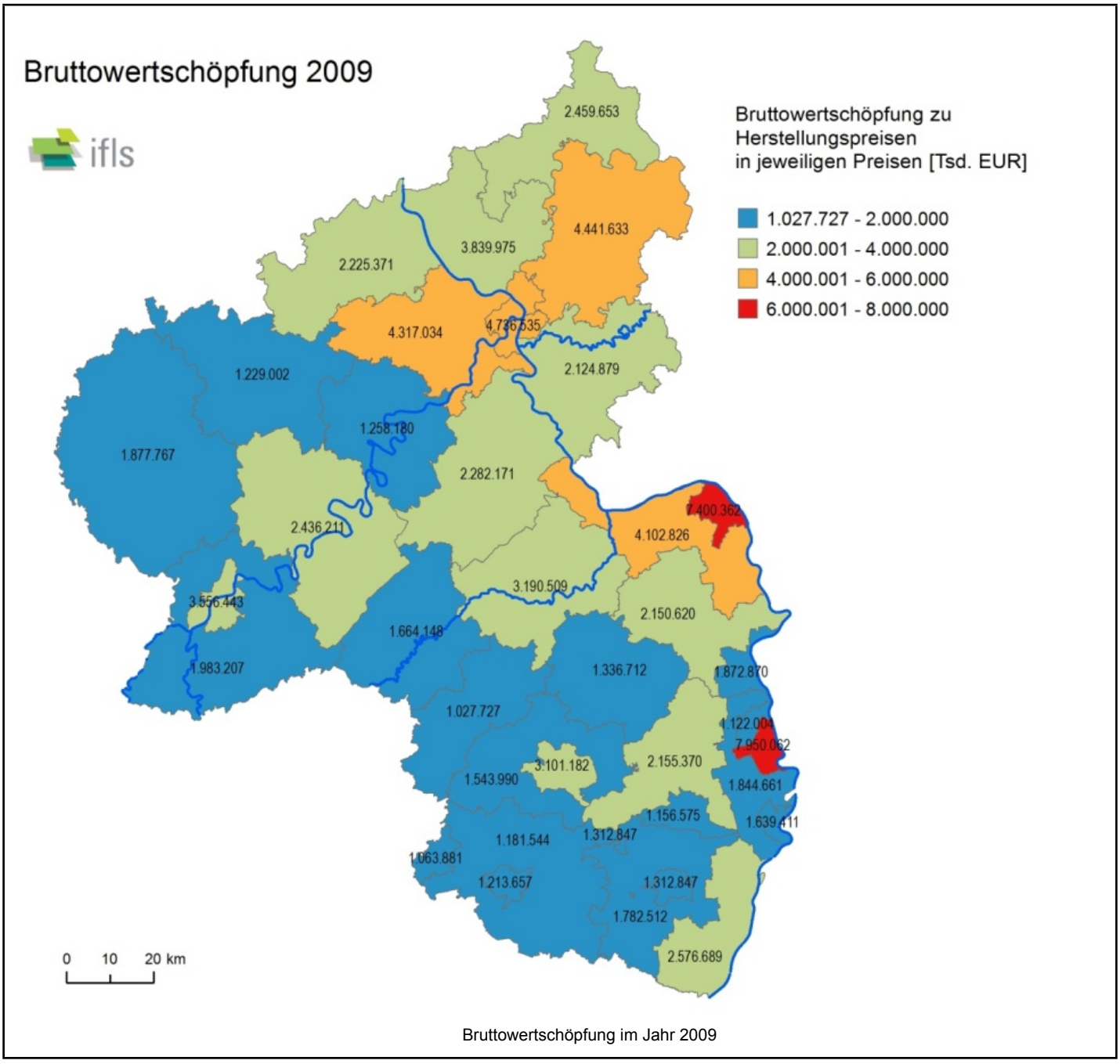
Landnutzung in Rheinland-Pfalz (2012)



Bevölkerungsdichte in Rheinland-Pfalz im Jahr 2010



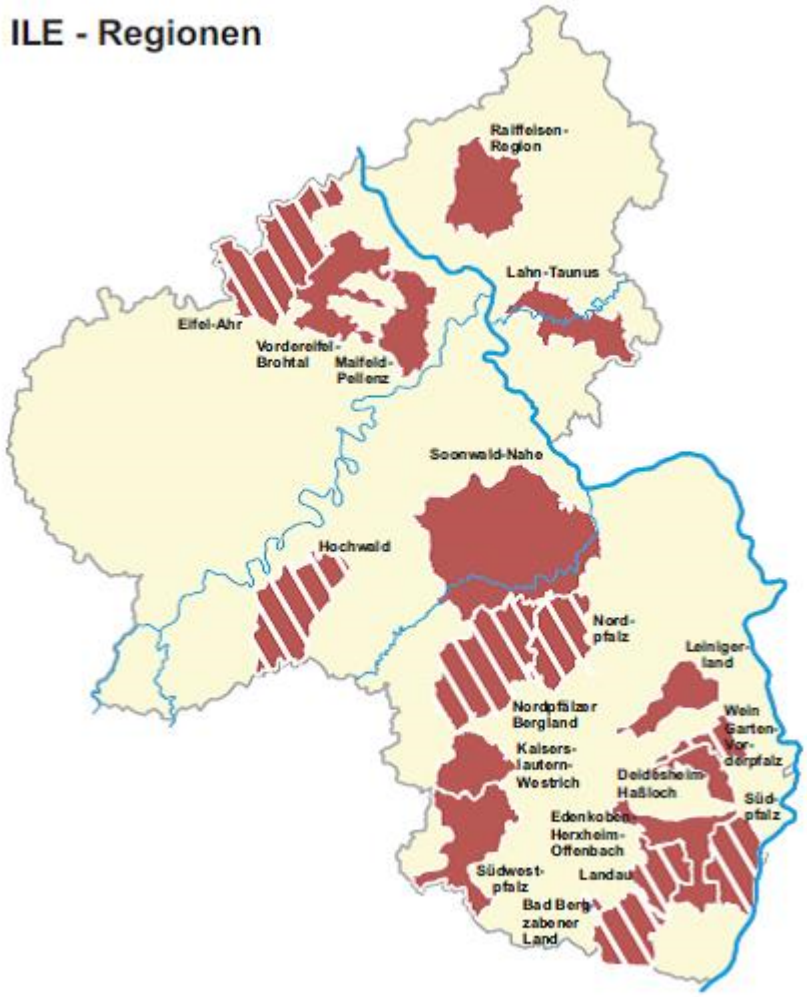
Voraussichtliche Veränderung der Bevölkerungsdichte in Rheinland-Pfalz zwischen 2010 und 2030



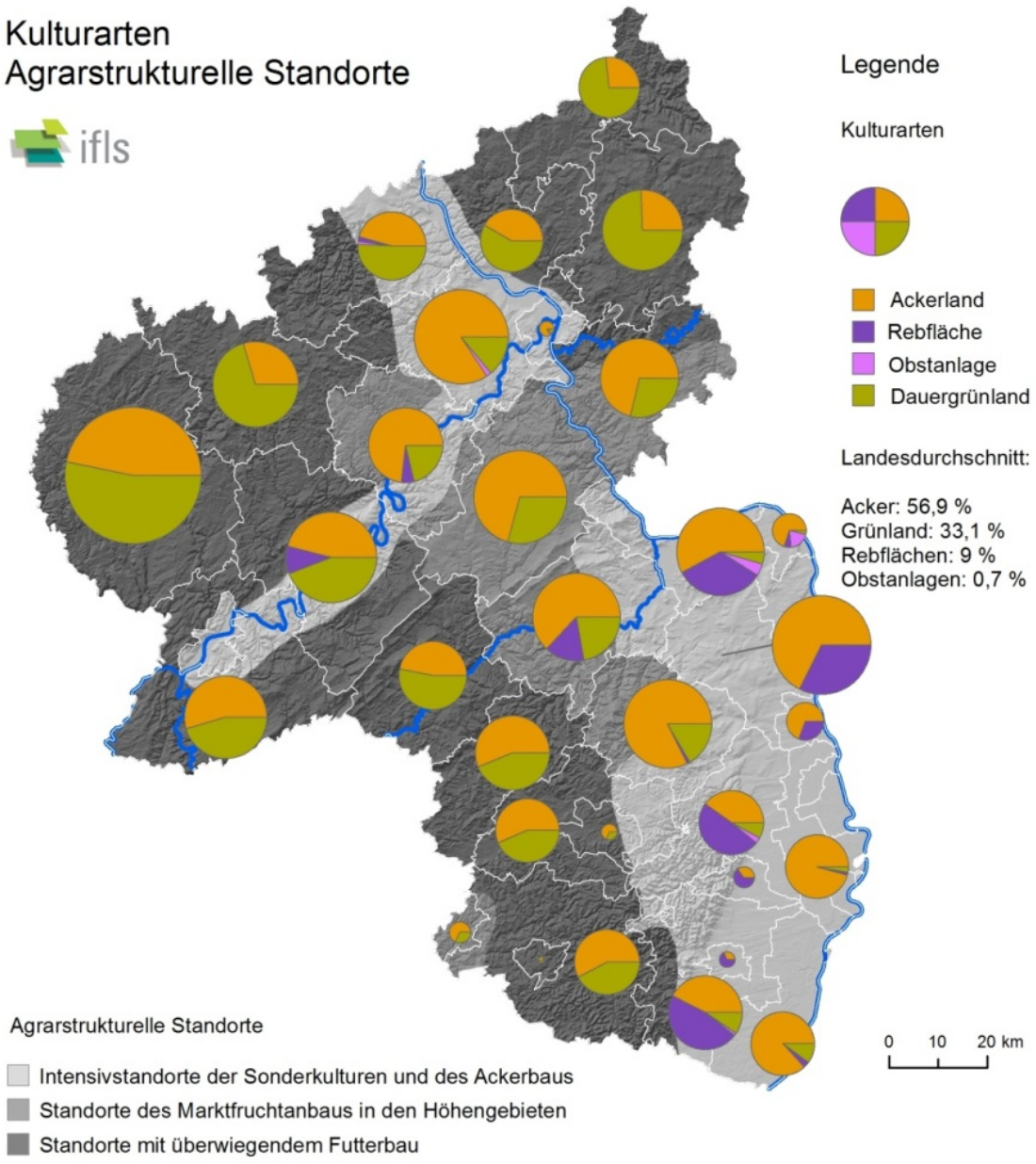
Bruttowertschöpfung im Jahr 2009



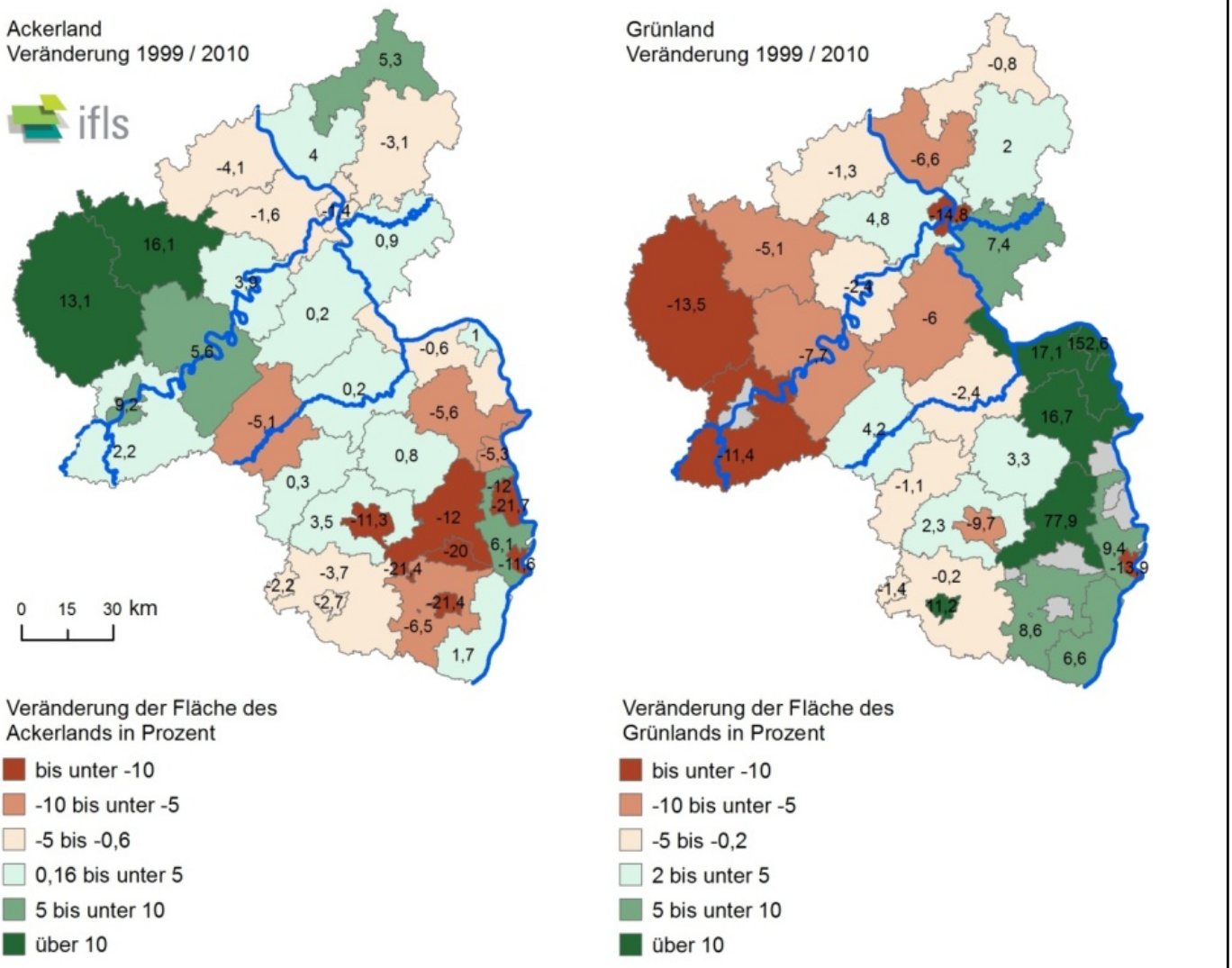
LEADER-Regionen in Rheinland-Pfalz 2007-2013



ILE-Regionen in Rheinland-Pfalz 2007-2013

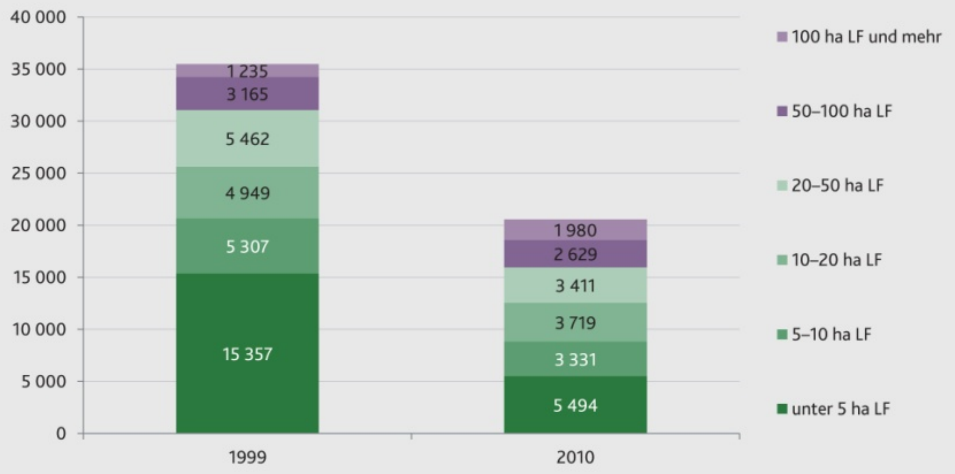


Flächenanteile der Kulturarten an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche eines Landkreises im Jahr 2010 und



Prozentuale Veränderung der Fläche des Ackerlandes sowie des Dauergrünlands zwischen 1999 und 2010

G 1 Landwirtschaftliche Betriebe 1999 und 2010 nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)



Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nimmt weiter ab

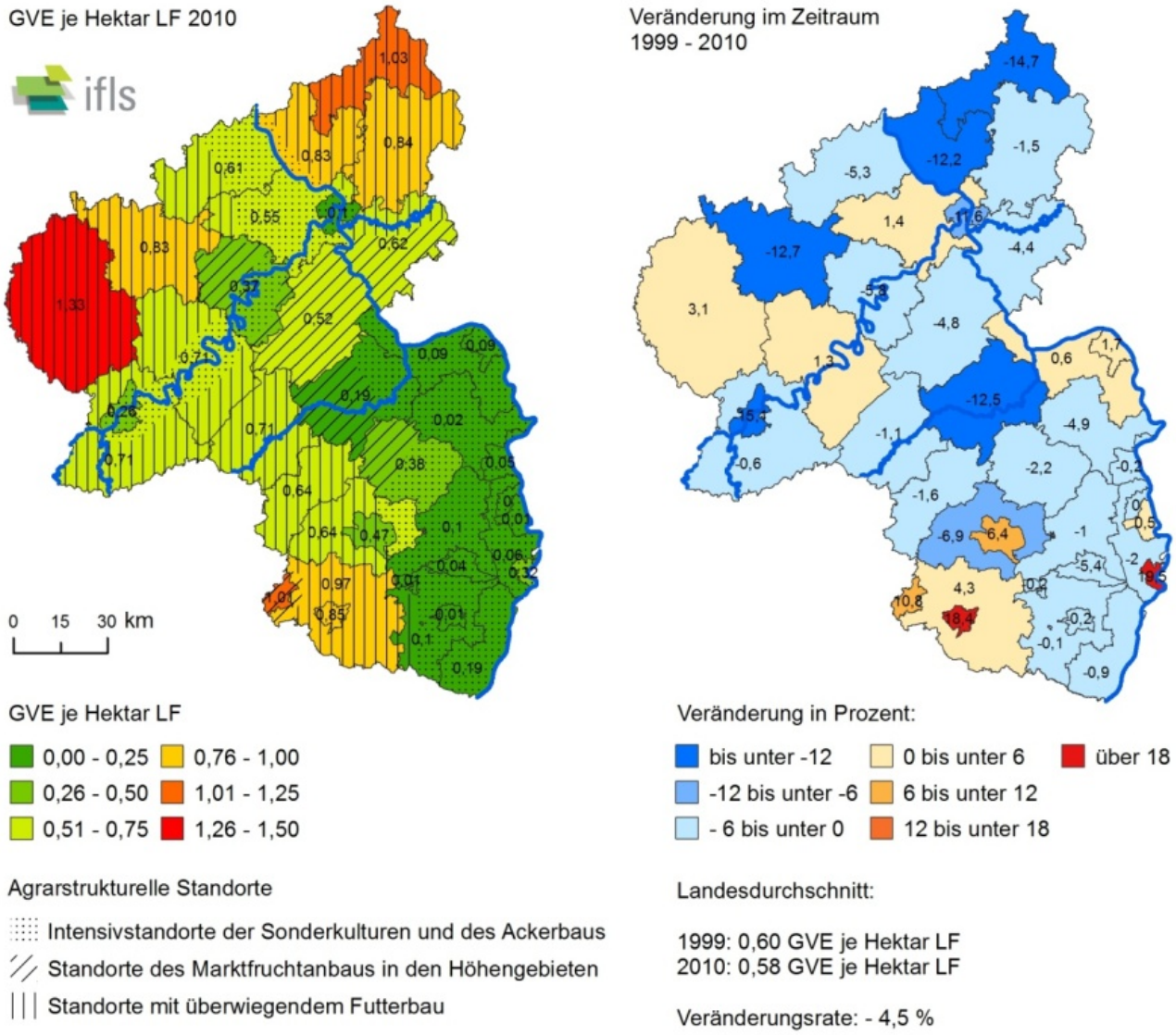
Der seit Jahrzehnten zu beobachtende Strukturwandel in der Landwirtschaft – weniger, dafür aber größere Betriebe – setzt sich weiter fort. Im März 2010 wurden in Rheinland-Pfalz noch 20 564 landwirtschaftliche Betriebe gezählt. Das waren 42 Prozent weniger als im Jahr 1999. Seinerzeit waren noch 35 475 landwirtschaftliche Betriebe registriert worden. Im selben Zeitraum verringerte sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) gegenüber dem Jahr 1999 nur geringfügig, und zwar um rund 10 600 Hektar bzw. 1,5 Prozent. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch die Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen zu einem Rückgang bei der Zahl der nachgewiesenen Betriebe geführt hat.

Insgesamt bewirtschafteten die Betriebe rund 705 200 Hektar bzw. 36 Prozent der Landesfläche. Die durch Betriebsaufgaben freigewordenen Flächen wurden vielfach durch die weiter wirtschaftenden Betriebe übernommen. Dementsprechend erhöhte sich die durchschnittliche Betriebsgröße im Zeitraum 1999 bis 2010 von 20 auf 34 Hektar LF. Ermöglicht wurde dies auch durch den technischen Fortschritt. So kann eine Arbeitskraft heute deutlich mehr Flächen bewirtschaften und größere Tierbestände betreuen als noch vor einigen Jahrzehnten.

Bundesweit wurden 2010 noch gut 299 100 landwirtschaftliche Betriebe gezählt, die im Durchschnitt 56 Hektar bewirtschafteten. Im Hinblick auf die geringere durchschnittliche Flächenausstattung in Rheinland-Pfalz ist zu berücksichtigen, dass hier vielfach Sonderkulturen wie Wein und Obst angebaut werden. Sie ermöglichen im Vergleich zum Getreidebau eine höhere Wertschöpfung pro Flächeneinheit.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftliche Betriebe 1999 und 2010 nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)



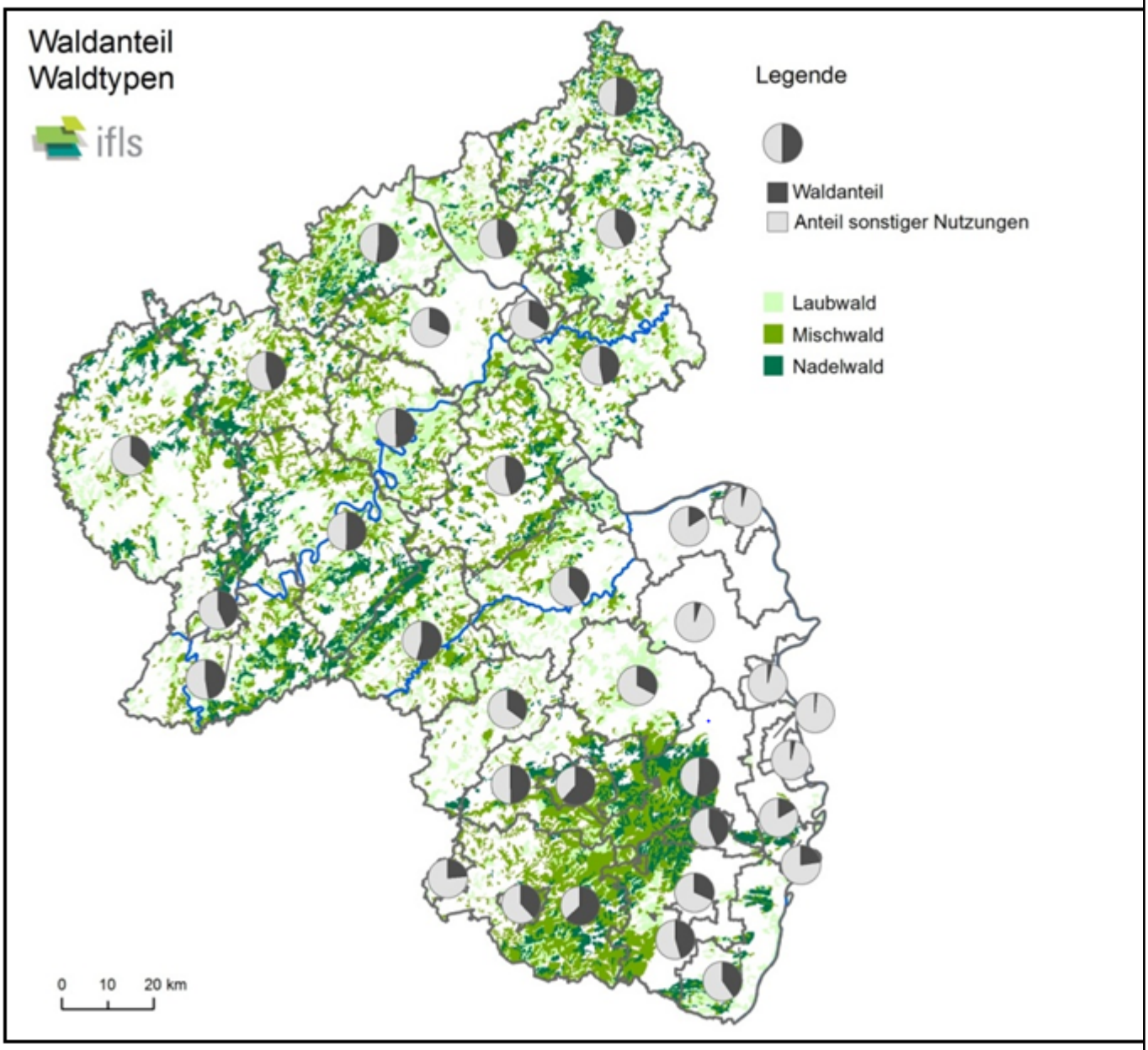
Großvieheinheiten (GV) je Hektar LF der Stadt- und Landkreise im Jahr 2010 und Veränderung im Zeitraum 1999 bis 2010

	2003	2007	2010
Anzahl der Betriebe	469	580	830
LF in ha	16.874	25.782	37.950
Durchschnittliche Betriebsgröße in ha LF	36,0	44,5	45,7

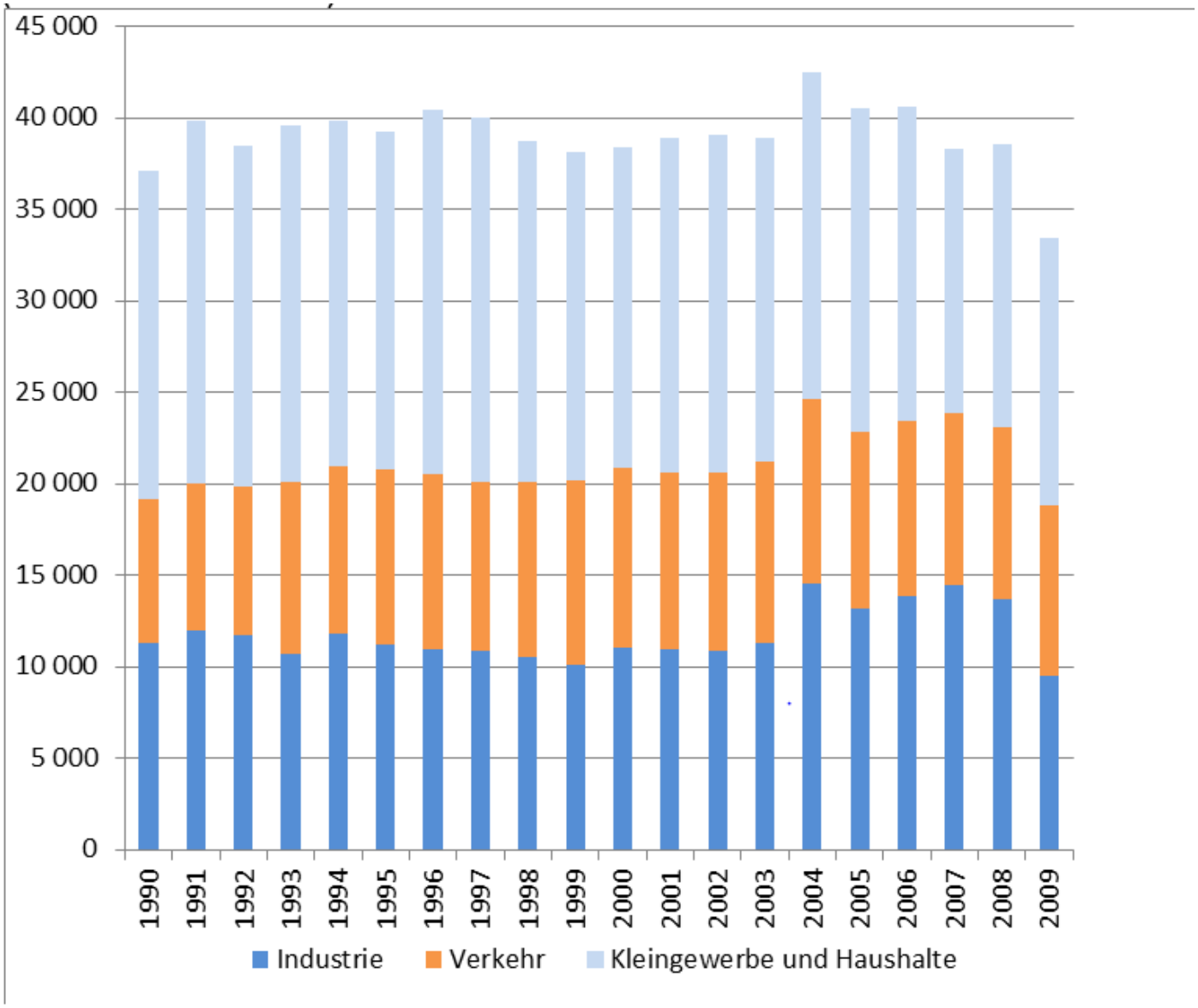
Entwicklung des ökologischen Landbaus in Rheinland-Pfalz

Produktionsbereiche 2010		
	Rheinland-Pfalz	Deutschland
	in %	
Pflanzliche Erzeugung	75,4	49,3
Getreide	10,4	13,9
Gemüse (einschl. Champignons)	14,1	3,9
Weinmost/Wein	29,6	2,2
Futterpflanzen	7,8	13,7
Tierische Erzeugung	19,2	46,1
Rinder und Kälber	3,6	6,8
Schweine	2,3	12,5
Milch	11,1	19,6

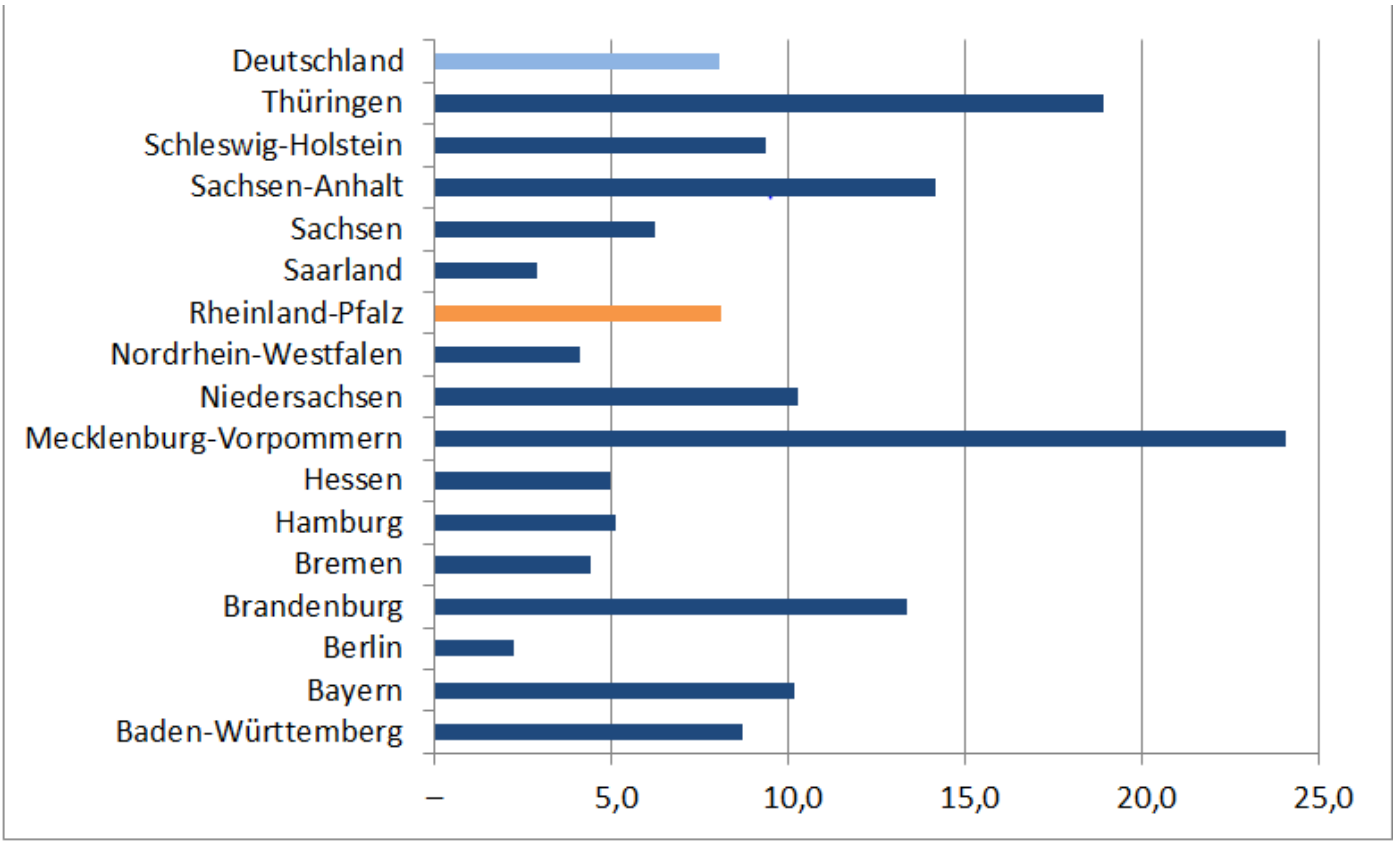
Produktionswerte ausgewählter Produktionsbereiche in Rheinland-Pfalz und Deutschland im Vergleich (2010)



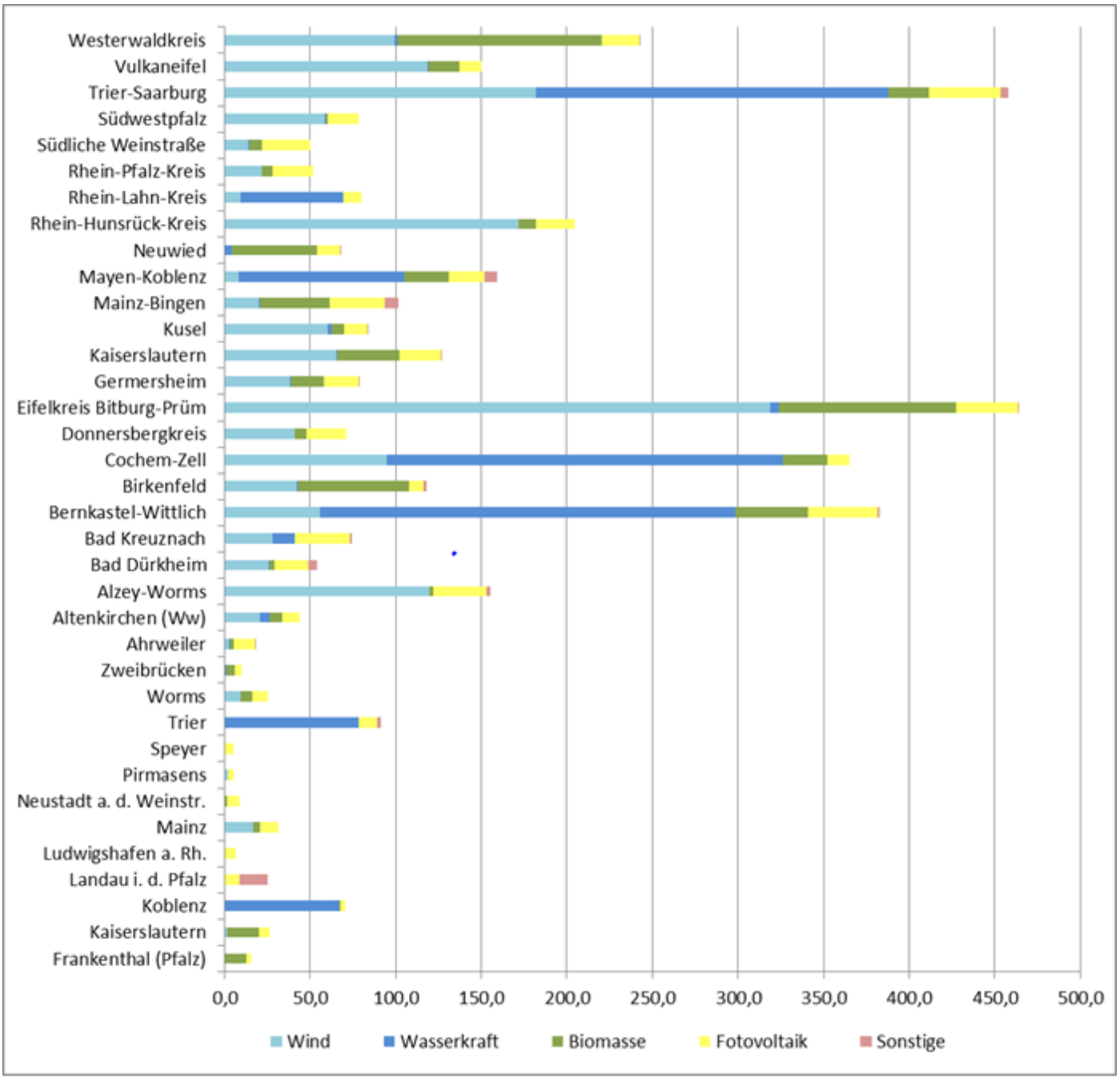
Anteil der Waldfläche an der gesamten Bodenfläche eines Landkreises im Jahr 2010



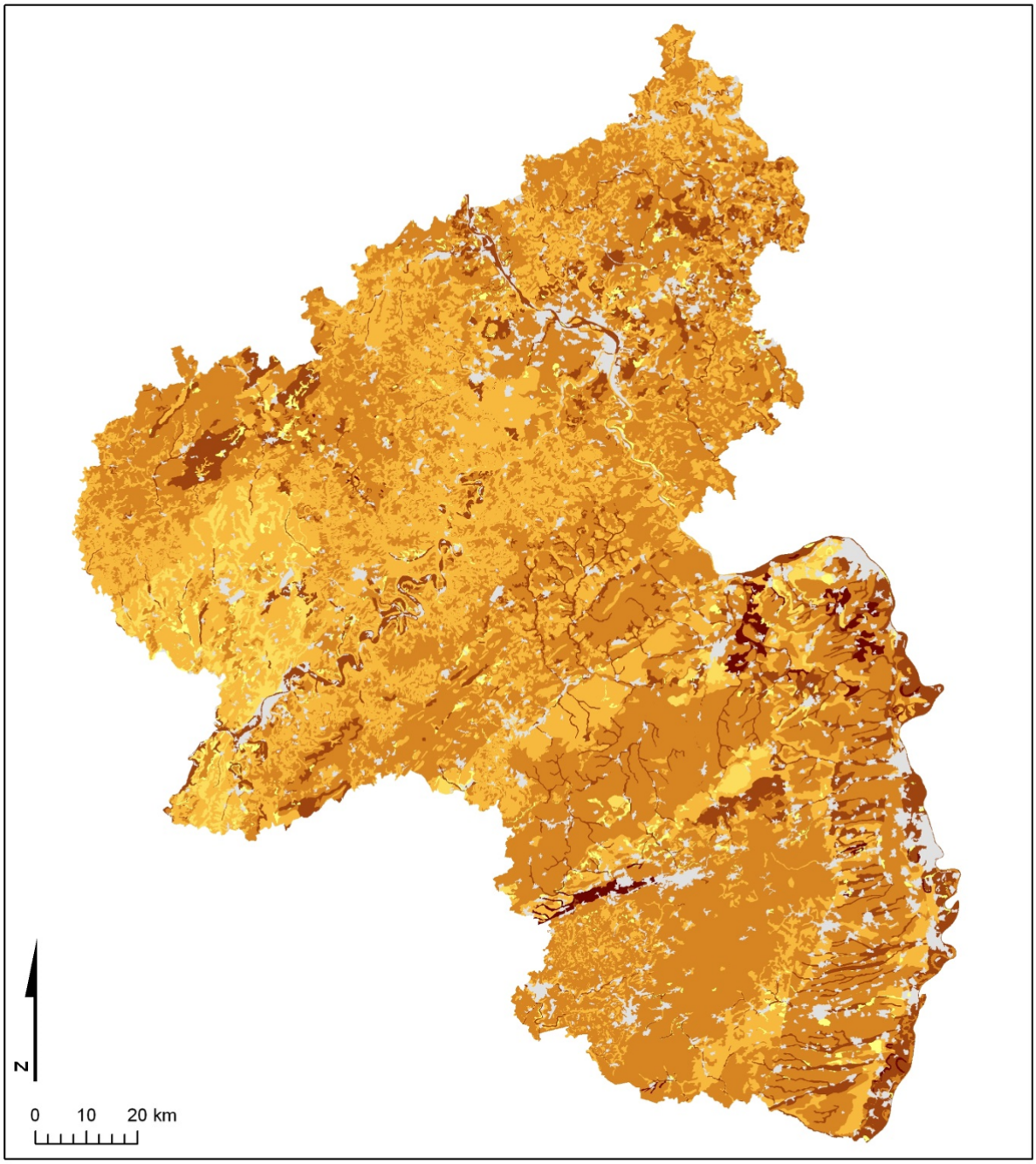
CO2-Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz) in Tonnen (2012)



Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch nach Ländern (2012)



Stromeinspeisung (nach EEG und alter Wasserkraft) aus erneuerbaren Energien 2010 nach Energieträgern und Kreisen / kfr. Städte in GWh

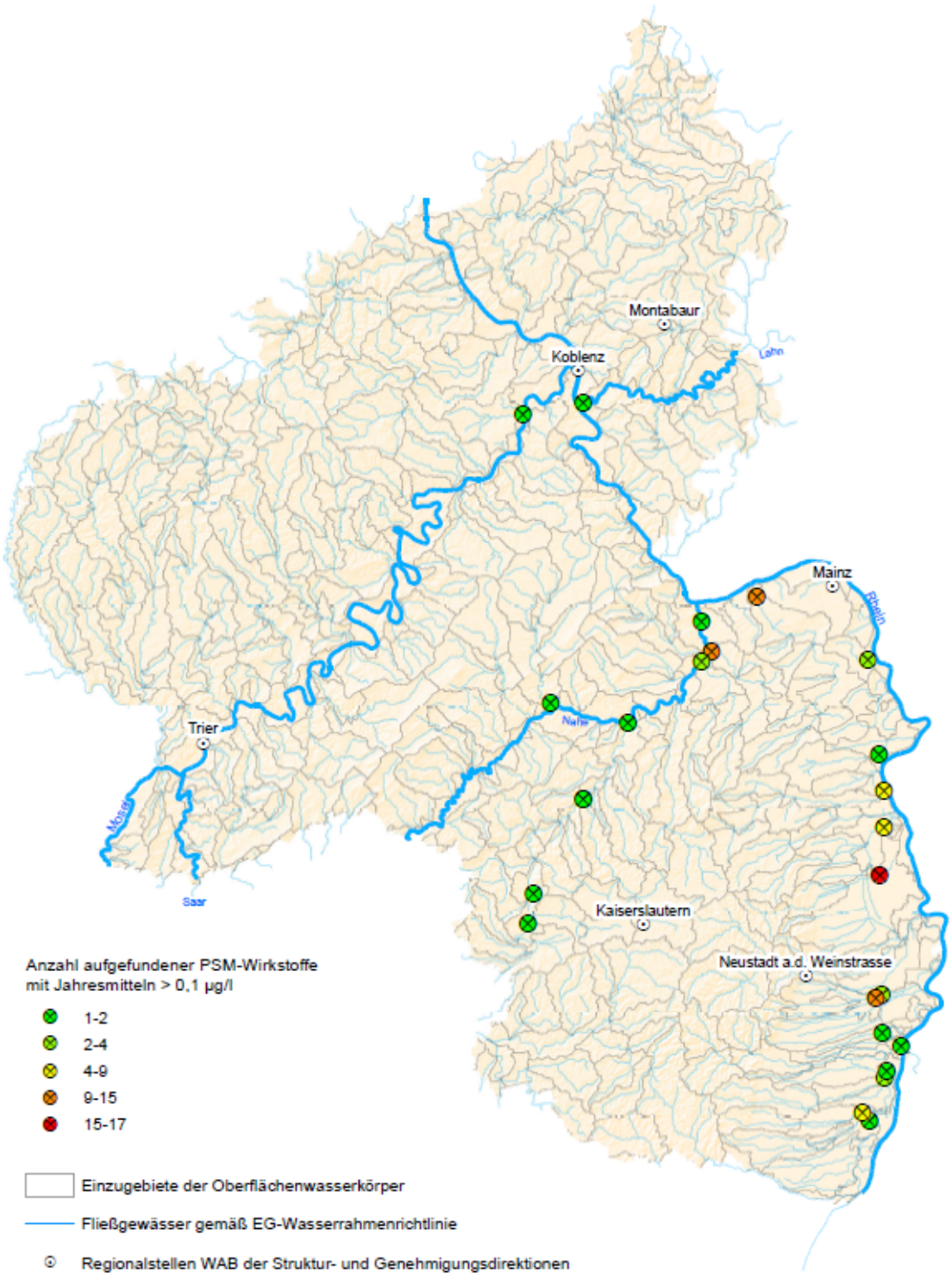


Kohlenstoffvorräte (0 - 200 cm)

- < 50
- 50 - 100
- 100 - 150
- 150 - 300
- > 300 t/ha
- Siedlungen
- keine Daten/Wasserflächen

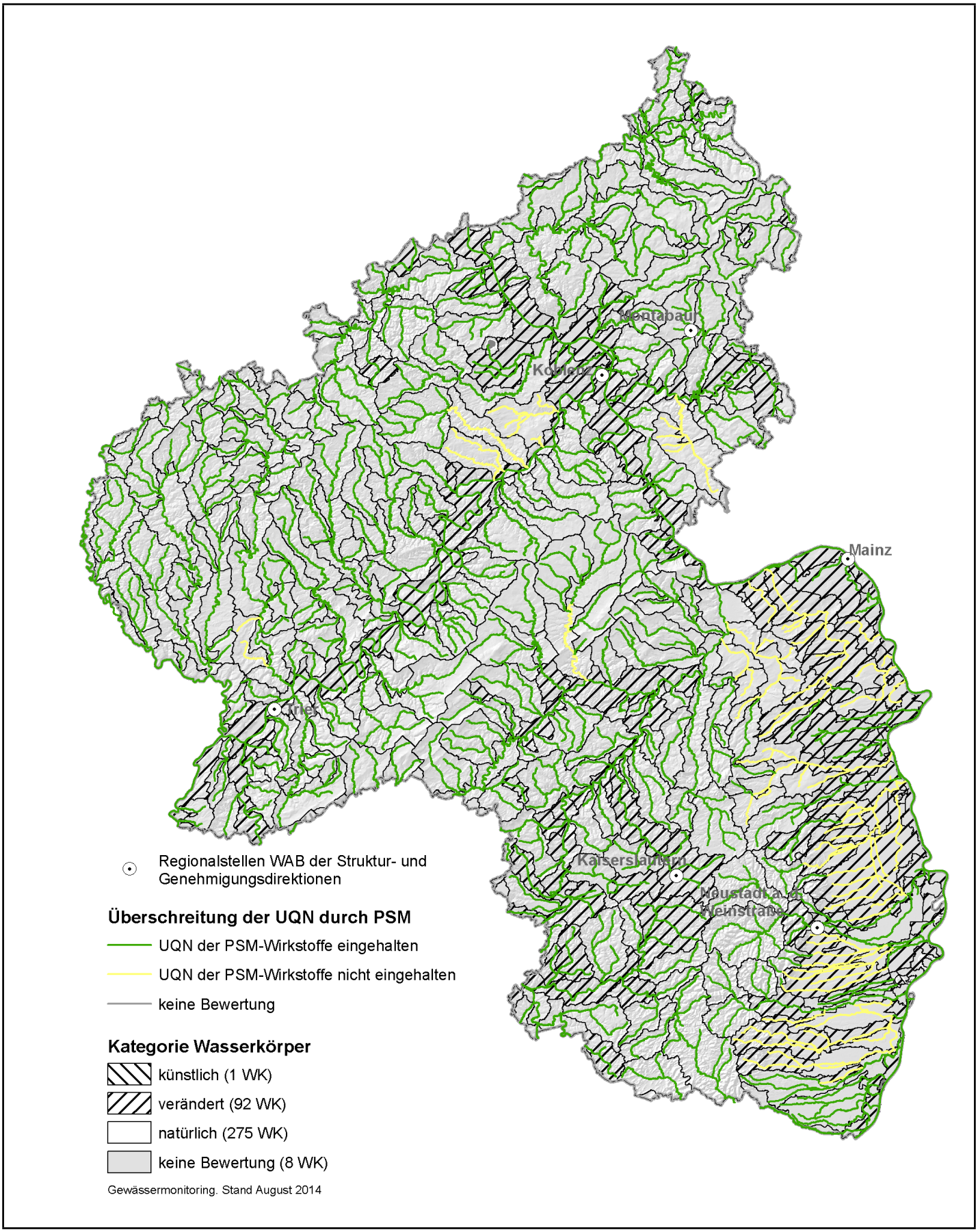
Kohlenstoffvorräte in Rheinland-Pfalz (MWKEL, 2013)

Pflanzenschutzmittelwirkstoffe mit Jahresmittelwerten größer 0,1 µg/l



Stand: August 2014

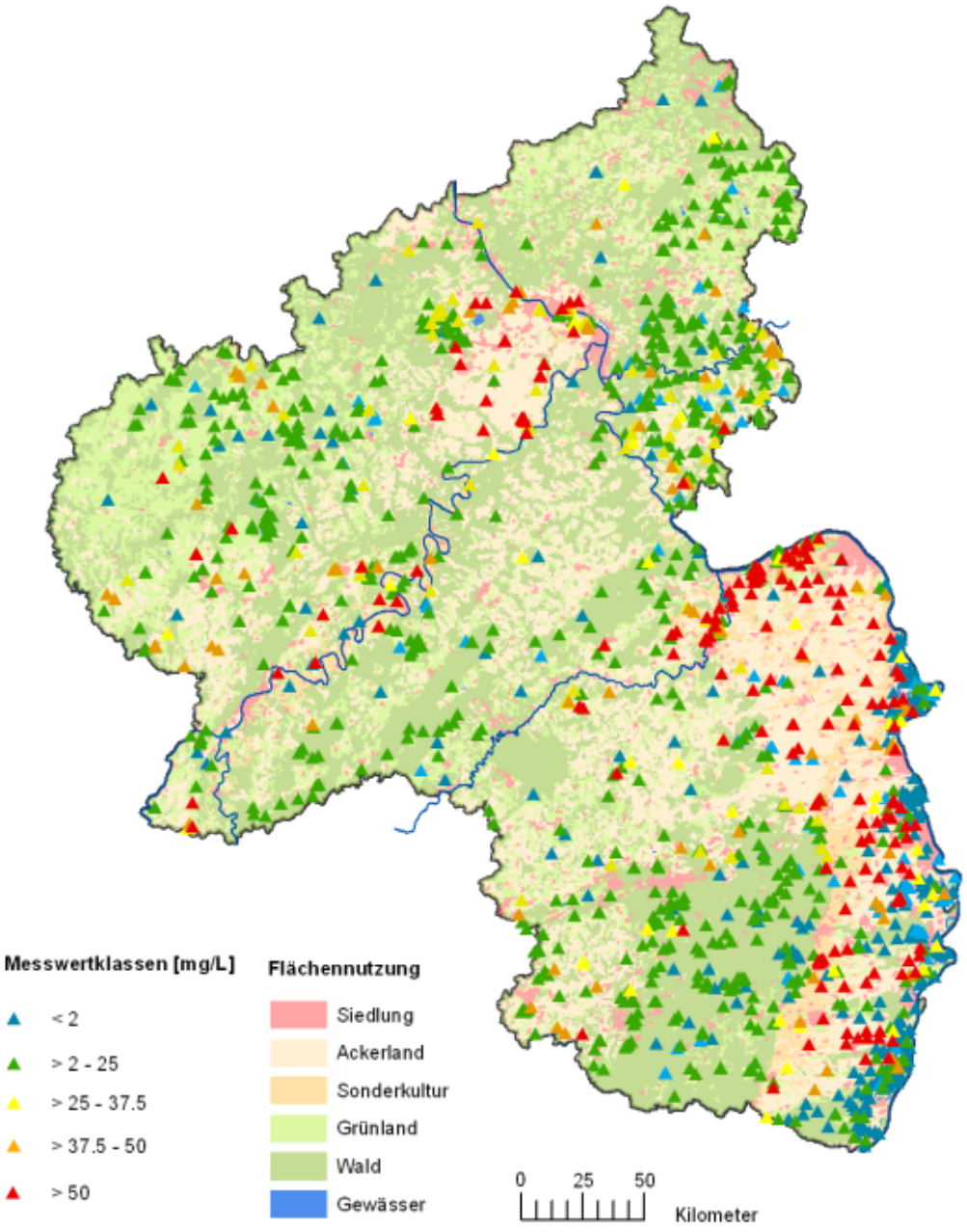
Pflanzenschutzmittelwirkstoffe mit Jahresmittelwerten größer 0,1 µg/l


Montabaur
Koblenz
Mainz
Trier
Kaiserslautern
Neustadt a.d. Weinstraße
Regionalstellen WAB der Struktur- und Genehmigungsdirektionen
Überschreitung der UQN durch PSM
UQN der PSM-Wirkstoffe eingehalten
UQN der PSM-Wirkstoffe nicht eingehalten
keine Bewertung
Kategorie Wasserkörper
künstlich (1 WK)
verändert (92 WK)
natürlich (275 WK)
keine Bewertung (8 WK)
Gewässermonitoring. Stand August 2014

UQN-Überschreitungen durch PSM-Wirkstoffe

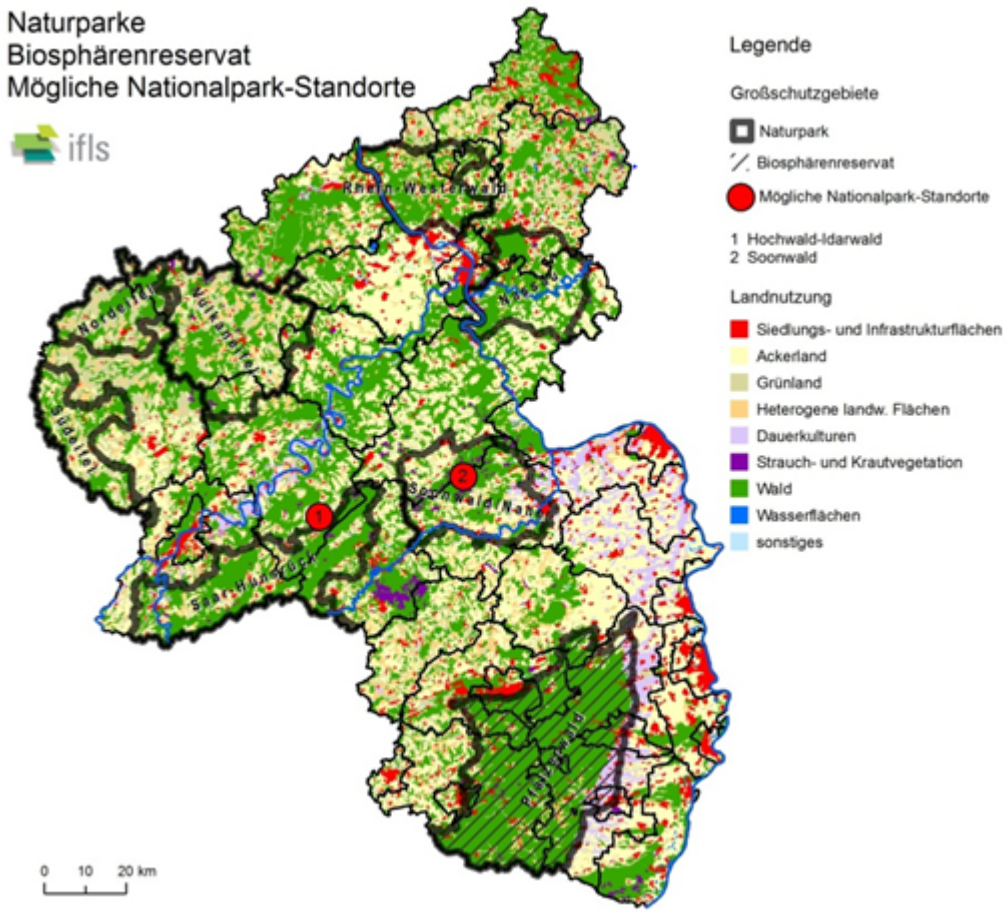
Nitrat im oberflächennahen Grundwasser

(letzter Messwert der Zeitreihe 2007 - 2012; n = 1641)

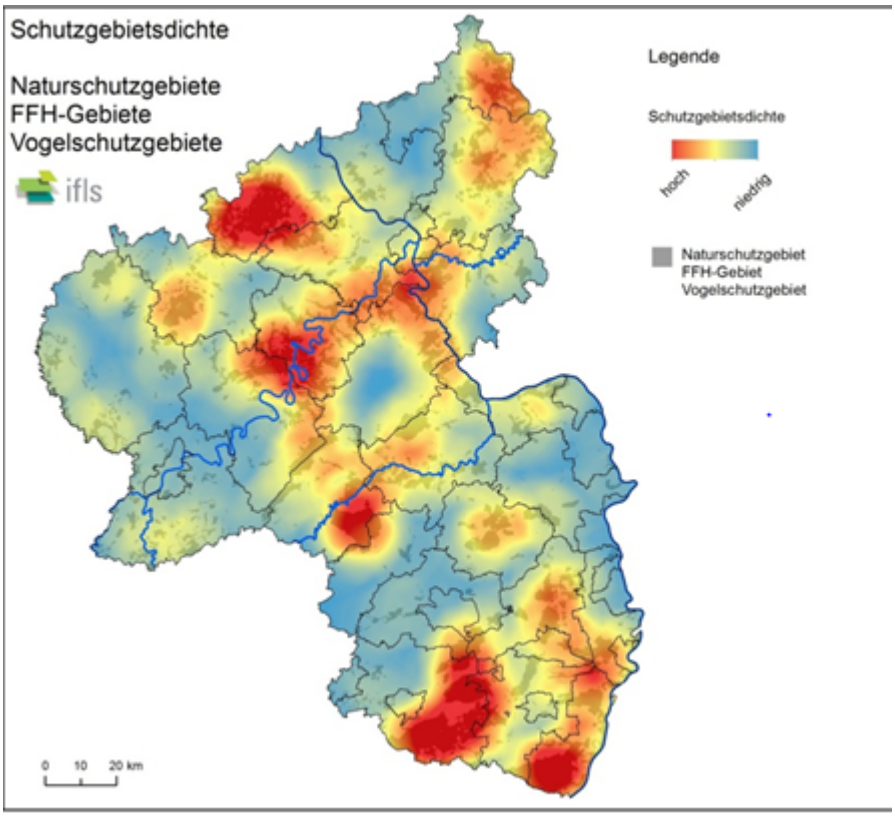


Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland - Pfalz, Referat 73

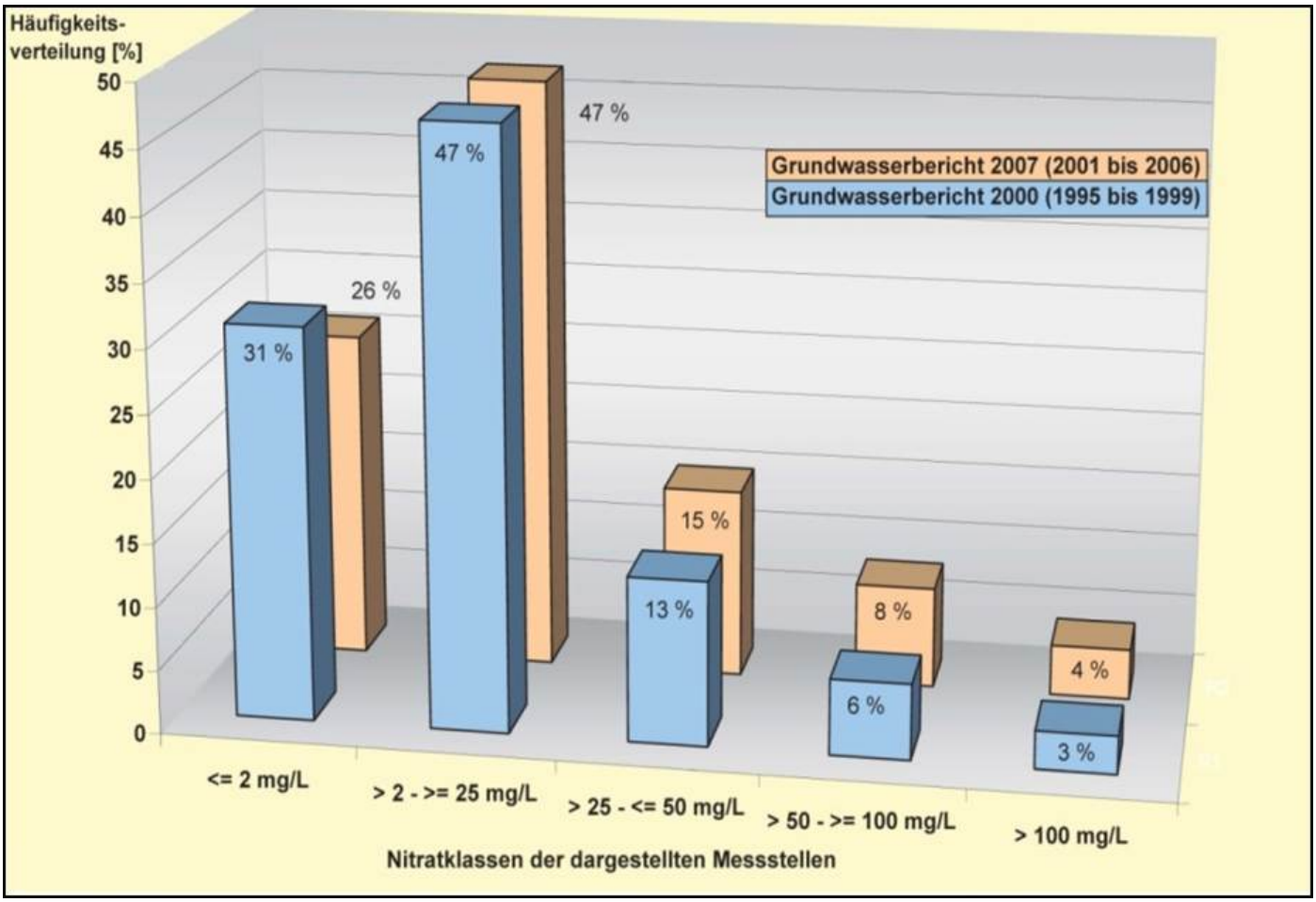
Nitratbelastung des oberflächennahen Grundwassers



Großschutzgebiete (Naturparke und Biosphärenreservate) in Rheinland-Pfalz (2012)



Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete und deren räumliche Dichte (gemessen als geschützte Fläche pro Hektar) (2012)



Nitratklassen der Messstellen aus den Jahren 2000 und 2007

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

1-S-1: Funktionierendes Aus- und Weiterbildungssystem in der Landwirtschaft belegt u.a. durch hohe Abschlusszahlen in den Ausbildungsgängen (Aus-und Weiterbildung in der Land-, Forst und Weinwirtschaft)

1-S-2: Vielfältige Beratungslandschaft im land- und forst- sowie naturschutzfachlichen Bereich, insbesondere durch die 6 DLR (u.a. Kompetenzzentrum Ökolandbau), die halbstaatliche Beratung durch die Landwirtschaftskammer sowie private Anbieter (z.B. Beratungsringe)

1-S-3: Etabliertes Beratungssystem auch außerhalb der landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Beratung (Gründungsberatung und Nachwuchsförderung, Programme für innovative Unternehmensgründung (z.B. FiTOUR, „Innoprom“) und Tourismus (NatUrlaub))

1-S-4: Spezifische Beratungsangebote für Modell- und Pilotprojekte (z.B. „Partnerbetriebe Naturschutz“,

„Leitbetriebe Wasserschutz“, „PAULa-Beratung zum Vertragsnaturschutz“)

1-S-5: Strukturell dezentrale und breit aufgestellte Forschungslandschaft in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Innovationen, Wissens- und Technologietransfer (z.B. „Patentverbund Forschung Rheinland-Pfalz)

1-S-6: Vielfältige etablierte Netzwerke und Cluster, insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Innovationen (z.B. Clusteransatz in der Forstwirtschaft, landwirtschaftliches Versuchswesen)

1-S-7: Standorte mit guten natürlichen Voraussetzungen (Klima, Boden), die den Anbau von Sonderkulturen (z.B. Wein, Gemüse, Obst) mit relativ guter Wirtschaftlichkeit erlauben (Oberrheingraben, das Maifeld, das Neuwieder Becken und die Grafschaft im Kreis Ahrweiler)

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

2-S-1: Standorte mit guten natürlichen Voraussetzungen (Klima, Boden), die den Anbau von Sonderkulturen (z.B. Wein, Gemüse, Obst) mit relativ guter Wirtschaftlichkeit erlauben (Oberrheingraben, das Maifeld, das Neuwieder Becken und die Grafschaft im Kreis Ahrweiler)

2-S-2: Gut entwickelte Milcherzeugerregion (Westeifel) und sechs etablierter Weinanbauregionen

2-S-3: Nähe zu Verbrauchermärkten (Rhein-Ruhr, Rhein-Main, Rhein-Neckar)

2-S-4: Positive Entwicklung der Betriebsstrukturen (bspw. zunehmende Größe der Betriebe)

2-S-5: Landwirtschaftliche Ungunstlagen sind Gunstlagen für öffentliche Güter (Kulturlandschaft, Biodiversität, Trinkwassergewinnung)

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

3-S-1: In einigen Produktionsbereichen, z.B. Milch, hoher Organisationsgrad der Erzeugerbetriebe (Nahrungsmittelkette)

3-S-2: Nähe zu Verbrauchermärkten und dadurch Potenziale für die Regional- und Direktvermarktung sowie die Wertschöpfung entlang der Nahrungsmittelkette (Nahrungsmittelkette)

3-S-3: Begleitende Aktivitäten in der Regionalvermarktung und für Qualitätszeichen entlang der Nahrungsmittelkette (z.B. Internetportal zu regionalen Produkten, Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz, Kampagne „Rheinland-Pfalz isst besser“) (Nahrungsmittelkette)

3-S-4: Etablierte Beratungsangebote und Netzwerke zur landesweiten Kompetenzstärkung im Bereich der regionalen Vermarktung (z.B. Kompetenzzentrum ökologischer Landbau, Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung

3-S-5: Funktionierendes Versicherungssystem bei Sonderkulturen (z.B. Hagelversicherung im Weinbau)

(Risikomanagement)

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

4-S-1: Traditionelle Vielfalt an Kulturlandschaft mit noch hohem Artenreichtum und Biotop- und Sortenvielfalt (Weidelandschaften, Streuobstwiesen, artenreiche Äcker, Steil- und Terrassenlagen, etc.); Regionale Zunahme von Grünland (Oberrheinebene), wo generell geringer Grünlandanteil vorhanden ist (Landwirtschaft, Biodiversität)

4-S-2: 42 % der Landesfläche ist bewaldet; hoher Laubholzanteil (56 %); multifunktionale Waldbewirtschaftung auf Großteil der Waldflächen; 80 % der Buchenbestände sehr naturnah; 78 % der Natura 2000-Gebiete im Wald; größtes zusammenhängendes Waldgebiet deutschlandweit (Pfälzer Wald) (Wald/Forstwirtschaft)

4-S-3: Auf 19,4 % der Landesfläche Natura 2000 (über Bundesdurchschnitt) (Gebietsschutz, Biodiversität)

4-S-4: Bestehende Maßnahmenpakete im Bereich der Wasserwirtschaft („Aktion Blau“, regionale Initiativen) sind öffentlichkeitswirksam und erfolgreich; gilt auch für Hochwasserschutzprogramme (z.B. Schaffung von Poldern) (Gewässer)

4-S-5: Auf 19,4 % der Landesfläche Natura 2000 (über Bundesdurchschnitt) (Gebietsschutz)

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5-S-1: Deutlicher Rückgang der Treibhausgas-Emissionen um 8 Prozent (seit 1990 bis 2011)

5-S-2: Kontinuierliche Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (2010: 9,5 % am Primärenergieverbrauch)

5-S-3: Intensive Bemühungen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Biogasanlagen (z.B. Forschung zur Energieeffizienz von landwirtschaftlichen Betrieben) (Stoffstrommanagement)

5-S-4: CO2-Bindung im Wald: 660t/ha (40 % davon im Waldboden)

5-S-5: Holz: regenerativer Rohstoff, positive Klimabilanz als Baustoff; Kaskadennutzung speichert CO2 über lange Zeiträume

5-S-6: (Noch) hoher Grünlandanteil

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

6-S-1:Positive Entwicklung im Umland der großen Städte und entlang der Rheinschiene (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

6-S-2: In Teilbereichen noch Zuzug in ländliche Gebiete (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

6-S-3: Erste Modellvorhaben zu innovativen Ansätzen in der Daseinsvorsorge (Infrastruktur und

Daseinsvorsorge)

6-S-4: Überdurchschnittliche Investitionsquote (Wirtschaftliche Entwicklung, Branchen und Cluster)

6-S-5: Nähe ländlicher Gebiete zu wirtschaftlich bedeutenden und prosperierenden Zentren entlang der Rheinschiene bzw. zum Finanzzentrum Luxemburg (Wirtschaftliche Entwicklung, Branchen und Cluster)

6-S-6: Klein- und mittelständische Unternehmen und Handwerksbetriebe, insbesondere im ländlichen Raum, vorherrschend (Wirtschaftliche Entwicklung, Branchen und Cluster)

6-S-7: Stark ausgeprägter Holzsektor: Bedeutender Wirtschaftsfaktor im ländlichen Bereich sowie hoher Waldflächenanteil und Holz als regenerativer Rohstoff (Forstwirtschaft)

6-S-8: Attraktive Kultur- und Naturräume (z.B. Steillagenweinbau) und vielfältige regionale Identitäten (Tourismus)

6-S-9: Nähe zu Ballungszentren mit infolge hohem Gästepotenzial (Tourismus)

6-S-10: Attraktive Rad- und Wanderwege (Tourismus)

6-S-11: Tourismus als bedeutender Wirtschaftsfaktor in RLP und im Bundesvergleich überdurchschnittlich (Mosel-Saar und Eifel als bedeutende Destinationen)

6-S-12: Starkes Standbein im Weintourismus (Tourismus)

6-S-13: Leichter Anstieg der Erwerbsquote der Frauen bei gleichzeitiger Zunahme an selbstständig erwerbstätigen Frauen (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-S-14: Nahezu flächendeckend etablierte regionale Entwicklungsinitiativen (Ländliche Entwicklung)

6-S-15: 8 Naturparke und ein Biosphärenreservat sowie ein neuer Nationalpark (Ländliche Entwicklung)

6-S-16: Funktionierende Beratungsstruktur (Ländliche Entwicklung)

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

1-W-1: Mangelnde Abstimmung des Gesamtangebots an Beratung: fehlende koordinierende Stelle (Landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Beratung)

1-W-2: Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarf der land- und forstwirtschaftlichen Beratung an aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen, bspw. in den Bereichen: Wertschöpfungsketten, Innovation, Tourismus und regionale Vermarktung, Umwelt-, Wasser- und Naturschutz (Land- und forstwirtschaftliche sowie naturschutzfachliche Beratung, Innovationen, Wertschöpfungsketten)

1-W-3: Nach Verlagerung der Beratungskapazitäten von DLR an Tourismusregionen und Auslaufen einer

Übergangsfinanzierung ist die NatUrlaub-Beratung weitestgehend eingestellt (Tourismusberatung)

1-W-4: Förderung des Entrepreneurships über PAUL wurde kaum angewendet (Gründungsberatung)

1-W-5: Bei FuE-Ausgaben und FuE-Personal bundesweit nur im Mittelfeld (Forschung und Entwicklung, Innovationen)

1-W-6: Starker Rückgang bei Patentanmeldungen und Patentintensität (Forschung und Entwicklung, Innovationen)

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

2-W-1: Standorte mit ungünstigen natürlichen Voraussetzungen (Klima, Boden), in denen Strukturwandel beschleunigt verläuft (Westerwald, Westpfalz)

2-W-2: Hofnachfolgesituation ist generell kritisch in Rheinland-Pfalz, vor allem aber in landwirtschaftlichen Ungunstlagen

2-W-3: Die derzeit beim AFP praktizierte Förderung von rentablen Investitionen bietet wenige Möglichkeiten von Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter (z.B. zum Verbraucher-, Umwelt– oder Klimaschutz)

2-W-4: Aufwändige und z.T. schwierige Bewirtschaftung alter/traditioneller Kulturlandschaften wie Weinbausteil- und Steilstlagen, Streuobstwiesen und extensives Grünland

2-W-5: Rheinland-Pfalz = Realteilungsgebiet

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

3-W-1: Unzureichende Mengenbündelung für die Vermarktung und Verarbeitung sowie verbesserungsfähige Vernetzung der Akteure entlang der Wertschöpfungskette, bspw. in Produktbereichen mit besonderen Kennzeichen (Bioprodukte wie bspw. Biofleisch, regionale Produkte, Obsterzeugung insb. Streuobstprodukte) (Nahrungsmittelkette)

3-W-2: Niedrige Verpflegungskosten haben in Kita und Schule für Träger und Eltern häufig eine hohe Priorität (teilweise unzureichendes Bewusstsein für die Notwendigkeit von Qualität) (Nahrungsmittelkette)

3-W-3: Sonderkulturstandorte am Oberrhein/Nahe durch Hochwasser gefährdet (Risikomanagement)

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

4-W-1: Flächenverlust durch Versiegelung/Ausweitung der Siedlungs- und Verkehrsflächen; regionale Abnahme des Dauergrünlands (Umbruch zu Acker, Maisanbau etc.), Abnahme artenreichen Grünlands; Verlust von landschaftsprägenden Elementen (Hecken, Feldraine etc.) in Regionen mit überwiegendem Marktfruchtanbau; Bewirtschaftungsaufgabe von Standorten mit naturbedingten Nachteilen

(Landwirtschaft)

4-W-2: Arten- und strukturarme Ackerstandorte vor allem in Intensivgebieten; Rückgang der biologischen Vielfalt auf Ackerland, insbesondere der Feldvögel; fehlende Anreizkomponente für Acker-AUM; Wegfall des Angebots an Erosionsschutzmaßnahmen (Ackerbau)

4-W-3: Regionale Abnahme alter, extensiv bewirtschafteter Streuobstbestände; mangelnde Nutzung und Pflege von Streuobstbeständen, fehlende Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für Streuobstprodukte (Streuobst); extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen haben eine herausragende Bedeutung für die Artenvielfalt und sind in Rheinland-Pfalz gefährdet.

4-W-4: Rückgang der Weinbauflächen besonders in Steil- und Steilstlagen (Weinbau)

4-W-5: Naturnahe Waldbewirtschaftung im Privatwald nicht verpflichtend; viele Forstbetriebe können nachhaltige Waldbewirtschaftung nicht aus eigener Kraft sichern (Hanglagen, Waldaufbau, Besitzstruktur); fehlendes Angebot für Privatwaldbesitzer; Versauerung des Waldbodens mit negativen Auswirkungen auf Biodiversität (Wald/Forstwirtschaft)

4-W-6: Nitratbelastung über Grenzwert in landwirtschaftlichen Intensivregionen; fehlende Durchgängigkeit und Vernetzung vieler Gewässer; fast 75 % der Fließgewässer erreichen den guten ökologischen Zustand nicht; 31 % der Grundwasserkörper erreichen die Ziele der WRRL nicht; Wegfall der Förderung für den umweltschonenden Ackerbau bereits in der letzten Förderperiode; Sonderkulturstandorte am Oberrhein/Nahe durch Hochwasser gefährdet (Gewässer)

4-W-7: Zeitnahe Umsetzung der Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete nicht gegeben (Gebietsschutz)

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5-W-1: Rückgang der Treibhausgas-Emissionen stagniert seit 2000

5-W-2: 67 % Lachgas-Emission und 45 % der Methan-Emission aus Landwirtschaft (in 2006)

5-W-3: Fehlende Wärmenutzung bei Biogasanlagen

5-W-4: Versauerung des Waldbodens führt zu geringerer Speicherkapazität für Kohlen- und Stickstoff

5-W-5: Holzaufkommen aus überwiegend mittelgroßen, kommunalen Forstbetrieben und Privatwaldbetrieben über 20 ha

5-W-6: Kleinparzellierung des Privatwaldes, unterschiedliche Partialinteressen je nach Waldbesitzart und strukturelle Probleme bei Kalamitäten, Erschließung und Waldbewirtschaftung

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

6-W-1: Kontinuierliche Abnahme der Bevölkerung im ländlichen Raum, insbesondere im Südwesten und Nordwesten (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

6-W-2: Zunehmende (Über-)Alterung der Bevölkerung und gleichzeitige Abnahme der erwerbsfähigen Bevölkerung (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

6-W-3: Abwanderung, v.a. Jugendliche, Frauen, (junge) Familien und gut qualifizierte Arbeitskräfte (schlechte Berufsperspektiven, hohe Mobilitätskosten, teilweise unzureichende Kinderbetreuungsangebote) (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

6-W-4: Abnehmende Versorgungsqualität im ländlichen Raum (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-W-5: Rückgang der Auslastung von öffentlicher Infrastruktur bspw. Unterschreitung von Mindestauslastungen verschiedener sozialer Infrastrukturen (Kindergärten, Schulen etc.) (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-W-6: Leicht unterdurchschnittliche Betreuungsquote für unter 3-Jährige (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-W-7: Abnehmende Gesundheitsversorgung (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-W-8: Lückenhafte Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen – insbesondere im ländlichen Raum (Eifel, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis), fehlende Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband) im ländlichen Raum (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-W-9: Unterdurchschnittliche Wirtschaftsleistung und Wirtschaftswachstum in Bundesvergleich, insbesondere in den südwestlichen und nordwestlichen Landesteilen (Wirtschaftliche Entwicklung, Branchen und Cluster)

6-W-10: Deutliches Ost-West-Gefälle beim Einkommen je Einwohner (Wirtschaftliche Entwicklung, Branchen und Cluster)

6-W-11: Holzaufkommen aus überwiegend mittelgroßen kommunalen Forstbetrieben und Privatwaldbetrieben unter 20 ha (Forstwirtschaft)

6-W-12: Kleinparzellierung des Privatwaldes sowie unterschiedliche Partialinteressen je nach Waldbesitzart (Forstwirtschaft)

6-W-13: Strukturelle Probleme bei Kalamitäten, Erschließung und Waldbewirtschaftung (Forstwirtschaft)

6-W-14: Geringe Aufenthaltsdauer sowie rückläufige touristische Entwicklung in einigen Destinationen: z.B. Rheintal und Westerwald-Lahn (Tourismus)

6-W-15: Investitionsstau bei Betrieben, Nachfolgeproblematik und mangelnde Barrierefreiheit (Tourismus)

6-W-16: Stagnation der Erwerbspersonen, Abnahme an jüngeren Erwerbspersonen und Zunahme der älteren Erwerbspersonen, zunehmende Probleme mit Arbeitskräftepotenzial (Fachkräftemangel) im ländlichen Raum (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-W-17: Zunahme der Teilzeitbeschäftigung (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-W-18: Abnahme an Selbstständigen, sinkende Zahl an Gewebeanmeldungen sowie des Saldos und

Nachfolgeproblematik im ländlichen Raum (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-W-19: Anstieg der Arbeitslosigkeit Älterer (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-W-20: Unterdurchschnittlicher Anteil an Tertiärabschlüssen (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-W-21: Mehr Auspendler als Einpendler– teilweise hohe Entfernung zur Arbeitsstätte (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-W-22: Auswirkungen des Realteilungsansatzes auf Parzellierung und Betriebsstrukturen (Ländliche Entwicklung)

6-W-23: Regionale Entwicklungsinitiativen überwiegend kommunal ausgerichtet und geringer Anteil an (privat)wirtschaftlichen Akteuren (Ländliche Entwicklung)

6-W-24: Finanznot der kommunalen Haushalte („Zwangshaushalt“ verhindert Erbringung „freiwilliger“ Leistungen) (Ländliche Entwicklung)

6-W-25: Einige wenige stark ausgeprägte Netzwerk-Initiativen und Wertschöpfungspartnerschaften (Ländliche Entwicklung)

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten:

1-O-1: Bessere Abstimmung der Beratungsangebote/-kapazitäten und Verstärkung bisher erfolgreicher Beratungsangebote: „Partnerbetriebe Naturschutz“, naturschutzfachliche Beratung zur Erreichung von Natura 2000- Wasserschutz- und den Biodiversitätszielen etc. (Landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Beratung, Wasserschutzberatung)

1-O-2: Intensivierung der Beratung zur Diversifizierung insbesondere in landwirtschaftlich weniger begünstigten Regionen (Landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Beratung)

1-O-3: Verstärkte Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Junglandwirtinnen und -Landwirten zur Sicherung der Hofnachfolge (Landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Beratung)

1-O-4: Ausbau des Schulungsangebotes einer nachhaltigen und multifunktionalen Waldbewirtschaftung für Waldbesitzer (bisher Maßnahme 111) (Forstwirtschaftliche Beratung)

1-O-5: Schulung und Kompetenzentwicklung von Akteuren der integrierten ländlichen Entwicklung bzw. regionalen Initiativen (Erzeugerorganisationen, regionale Wertschöpfungspartnerschaften,…) zur Stärkung der eigenständigen Nutzung der endogenen Potenziale im ländlichen Raum, (Tourismusberatung und WSK-Partnerschaften)

1-O-6: Operationelle Gruppen (EIP) sollen implementiert werden (Forschung und Entwicklung,

Innovationen)

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

2-O-1: Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten in Deutschland ist größer als das Angebot

2-O-2: Ökologische wirtschaftende Milchvieh- und Marktfruchtbetriebe erzielen tendenziell höhere Gewinne als vergleichbare konventionelle Betriebe, wobei die Honorierung ökologischer Leistungen (Ökoprämie) erforderlich ist

2-O-3: Netzwerke und Kooperationen erfahren in Ungunstlagen besondere Bedeutung (Maschinengemeinschaften, Gemeinschaftsställe, überregionale Vermarktung, überbetriebliche Vernetzung…)

2-O-4: : Höhere Wertschöpfung durch Direktvermarktung, Vermarktung regionaler Qualitätsprodukte, Premiumprodukte und Dienstleistungen im Naturschutz

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

3-O-1: Ausweitung der Mengen und Stärkung der Mengenbündelung von Produkten mit besonderen Kennzeichen (z.B. Regionalität, Bioprodukte, Streuobstprodukte, Roter Weinbergpfirsich) (Nahrungsmittelkette)

3-O-2: Höhere Wertschöpfung durch Direktvermarktung, Vermarktung regionaler Produkte (auch über geschützte Angaben der EU) und Produkte mit besonderen Qualitäten (z.B. aus ökologischer Erzeugung, besonders artgerechter Tierhaltung oder Freiheit von gentechnisch veränderten Organismen) auch zur Erhaltung alter Kulturlandschaften (Nahrungsmittelkette)

3-O-3: Verknüpfung regionaler Produkte mit touristischen Angeboten (Nahrungsmittelkette)

3-O-4: Steigende Nachfrage nach Bioprodukten und Ausweitung des Angebotes an regionalen und Bio-Produkten, auch in der Kita- und Schulverpflegung (Nahrungsmittelkette)

3-O-5: Zunehmende Ausrichtung der Agrarpolitik auf gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft (höhere Förderung von z.B. besonders tiergerecht oder ökologisch erzeugten Produkten) (Nahrungsmittelkette)

3-O-6: Bessere Stellung der Erzeuger in der landwirtschaftlichen Produktionskette durch Mengenbündelung in EZG sowie vertragliche Vereinbarungen (Lieferverträge) mit Verarbeitern und Vermarktern (Nahrungsmittelkette)

3-O-7: Steigende Weltmarktpreise für landwirtschaftliche Produkte (Nahrungsmittelkette)

3-O-8: Verbesserung der Wertschöpfung in der Land-, Forst- und Weinwirtschaft durch Anpassung der (Wege) Infrastruktur (Land-, Forst- und Weinwirtschaft)

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen

Ökosysteme

4-O-1: Ausbau von Förder- und Beratungsprogrammen als Anreiz für eine nachhaltige, naturschutzgerechte Bewirtschaftung (Landwirtschaft)

4-O-2: Adäquate Entlohnung für das Erbringen von gesellschaftlichen Leistungen

4-O-3: Erfolgreiche Modellprojekte im Natur- und Artenschutz (bspw. „Partnerbetriebe Naturschutz“) in die Fläche bringen

4-O-4: Spezifische Anreize zur Reduzierung des Einsatzes von Betriebsmitteln

4-O-5: Fortführung von Erosionsschutzmaßnahmen

4-O-6: Kompensationszahlungen für Windkraft nutzen

4-O-7: Erhalt und Stärkung der biologischen Vielfalt im Steil- und Steilstlagenweinbau insb. durch Trockenmauerbiotope (Weinbau)

4-O-8: Erhalt und Verbesserung der Biodiversität durch Anreize für Ökoleistungen der Waldbewirtschafter; Förderung von Kooperationen (Wald/Forstwirtschaft)

4-O-9: Ausweitung der Projektförderung; Förderung der aquatischen Artenvielfalt (Gewässer)

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5-O-1: Wertschöpfende Nutzung von Biomasse zur energetischen Nutzung (z.B. Grünschnitt aus Landschaftspflege und Traubentrester zur energetischen Verwertung)

5-O-2: Umstellung auf energieeffiziente Anlagen (private und öffentliche) und Energieautarkie

5-O-3: Energieeffizienter Umbau der Infrastruktur im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor

5-O-4: Steigerung der Ressourceneffizienz durch Intensivierung der Clusterinitiativen

5-O-5: Entwicklung einer Modell-Wertschöpfungskette für effiziente Holzverwertung (z.B. in der Nationalpark-Region oder im Biosphärenreservat)

5-O-6: Entwicklung einer Modell-Wertschöpfungskette für effiziente Holzverwertung (z.B. in der Nationalpark-Region oder im Biosphärenreservat)

5-O-7: Verstärkte Anwendung bestehender und Entwicklung neuer effizienter und ressourcenschonender Verfahren (bspw. Phosphorrückgewinnung in Kläranlagen) (als Beitrag zur Ressourceneffizienz)

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

6-O-1: Anpassung technischer, sozialer, ökonomischer und medizinischer Infrastrukturen im ländlichen Raum an die demographische Entwicklung (z.B. attraktives Gesamtangebot für junge Familien, Stärkung

von Entwicklungszentren, Schaffung von Telearbeitsplätzen etc.) (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

6-O-2: Aufwertung der Dorfkerne durch Dorfinnenentwicklung (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-O-3: Neue flexible Angebote im ländlichen Raum und aktive Gestaltung des Wandels; z.B. Sicherung und Verbesserung der Mobilität durch moderne Konzepte und modellhafte Lösungen (bspw. ÜBAGs) oder Verstärkung der interkommunalen und gebietsübergreifenden Zusammenarbeit zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Lebensqualität (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-O-4: Wachstumspotenzial und zusätzliche Einkommensmöglichkeiten in der häuslichen Pflege und bei haushaltsnahen Dienstleistungen (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-O-5: Nutzung von bürgerschaftlichem Engagement (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-O-6: Stärkung des Zentrale-Orte-Systems und von Entwicklungsachsen (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-O-7: Schaffung neuer sowie Stärkung und Ausweitung bestehender Cluster- und Netzwerkinitiativen und Wertschöpfungspartnerschaften (Wirtschaftliche Entwicklung, Branchen und Cluster)

6-O-8: Gründungspotenzial (bspw. Gesundheitswesen, Ernährungswirtschaft) (Wirtschaftliche Entwicklung, Branchen und Cluster)

6-O-9: Bessere Inwertsetzung der Ressource Holz durch Anpassung der (Wege) Infrastruktur (Forstwirtschaft)

6-O-10: Integrierte Strategien zur Verknüpfung vorhandener Potenziale und systematisches Aufgreifen von Trends (bspw. Trend zum Aktivtourismus) (Tourismus)

6-O-11: Ausbau des Natur- und Kulturtourismus, insbesondere in Großschutzgebieten (Naturparke, Biosphärenreservat und Nationalpark) als touristische Anziehungspunkte und Modellregionen für nachhaltigen Tourismus und Gebieten mit Welterbestatus (Mittelrheintal und Limes) unter Nutzung der familiären Betriebsstrukturen (Tourismus)

6-O-12: Ausbau der touristischen Infrastruktur (insbes. der Barrierefreiheit) und Einbindung der Leistungsträger (Tourismus)

6-O-13: Verbesserung der Angebotsqualität durch Zertifizierung und Markenbildung (Tourismus)

6-O-14: Verknüpfung regionaler Produkte mit touristischen Angeboten (Tourismus)

6-O-15: Erhöhung der Frauenerwerbsbeteiligung, insbesondere durch Vereinbarkeit von Beruf und Familie (mit Blick auf Kinderbetreuung, aber auch Pflege) (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-O-16: Beschäftigungsmöglichkeiten auch für Jugendliche (z.B. Betriebsübernahme) sowie in den neuen Handlungsfeldern (Wertschöpfungsketten) auch in der Altenbetreuung und im Pflegebereich im ländlichen Raum (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-O-17: Bodenmanagement zur Unterstützung der integrierten ländlichen Entwicklung (Ländliche

Entwicklung)

6-O-18: Großschutzgebiete Naturparke, Biosphärenreservate und Nationalparke als Impulsgeber und Modellgebiete für eine nachhaltige und naturschutzorientierte Regionalentwicklung und deren verstärkte Einbindung in die ländliche Entwicklung bzw. die Umsetzung von Maßnahmen (Ländliche Entwicklung)

6-O-19: Stärkung und Ausbildung von (Netzwerken und Clustern für) Wertschöpfungsketten und -partnerschaften im landwirtschaftsnahen und außerlandwirtschaftlichen Bereich zur Schaffung von zusätzlichem Einkommen und zur Verbesserung der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen (Ländliche Entwicklung)

6-O-20: Wachstumspotenziale im Bereich der erneuerbaren Energien / Ausbau der Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien (Ländliche Entwicklung)

6-O-21: Strukturen zur Unterstützung des Ehrenamtes schaffen und endogene Potenziale stärken - Qualifizierung von interessierten Personen und Ausweitung der Partizipation (Ländliche Entwicklung)

6-O-22: Stärkere/systematische Nutzung der Entwicklungsimpulse aus den Agglomerationsräumen (z.B. Metropolregion Rhein-Neckar) (Ländliche Entwicklung)

6-O-23: Beratungs- und Fortbildungskapazitäten für neue Entwicklungstrends in den ländlichen Räumen auf- bzw. ausbauen (Ländliche Entwicklung)

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten:

1-T-1: Quantitatives Angebot der Offizialberatung nimmt mit der Zahl der Landwirte ab, aber Bedarf für qualifizierte Beratung zu spezifischen Themen steigt (Landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Beratung)

1-T-2: Keine gesicherte Finanzierung spezifischer Beratungsangebote offen, aufgrund der „Schuldenbremse“ (bspw. unsichere Finanzierung naturschutzfachlicher Angebote wie „Partnerbetriebe Naturschutz“) (Landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Beratung)

1-T-3: Der Schritt zu nicht-landwirtschaftsbezogenen und innovativen Dienstleistungen stellt oftmals größeres Risiko für Unternehmer dar. Für interessierte Unternehmer fehlt es hier an spezifischer Hilfestellung durch qualifizierte Berater (Landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Beratung)

1-T-4: Keine gesicherte Finanzierung für Forstberatung über das Grundangebot hinaus (Forstwirtschaftliche Beratung)

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

2-T-1: Verlust an landwirtschaftlichen Flächen z.B. durch den Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen,

insbesondere im Umland der Städte Kaiserslautern, Trier, Mainz und Rhein-Neckar-Gebiet (landwirtschaftliche Gunstlagen)

2-T-2: Auslaufen der Milchquote in 2015 (Risiko für Regionen mit geringer Wettbewerbsfähigkeit)

2-T-3: Flächendeckende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist zukünftig nicht in allen Regionen (z.B. Futterbau in der Westpfalz sowie Weinbausteillagen) gewährleistet

2-T-4: Viehwirtschaft auf Grenzertragsstandorten wird zunehmend als unrentabel aufgegeben und durch Offenhaltung durch Mulchen (CC-Anforderung) ersetzt

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

3-T-1: Unklare Definition von Regionalität und entsprechender Produktkriterien, fehlender Wiedererkennungswert für die Verbraucher (Nahrungsmittelkette)

3-T-2: Der Anreiz, vermehrt Produkte mit besonderen Kennzeichen (z.B. Regionalität, Bioprodukte, Streuobstprodukte) zu erzeugen, sinkt bei hohen Weltmarktpreisen für landwirtschaftliche Produkte. Infolgedessen kann Umstiegsrate zurückgehen und die Flächenkonkurrenz sich erhöhen. (Nahrungsmittelkette)

3-T-3: Kaufkraft und höhere Zahlungsbereitschaft der Verbraucher für Produkte mit besonderen Qualitäten könnte in wirtschaftlich schwierigen Zeiten nachlassen (Nahrungsmittelkette)

3-T-4: Die Vermarktung von Streuobstwiesenprodukten wird mit dem Wegfall des Branntweinmonopols (2017) schwieriger (Nahrungsmittelkette)

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

4-T-1: Begrenzte öffentliche Finanzen limitieren das Angebot an Fördermaßnahmen und Beratung; Rückfahren des AUM-Förderangebots kann negative Folgen für Ökosysteme haben (Landwirtschaft)

4-T-2: Mögliche negative Auswirkungen durch intensive Landbewirtschaftung (auch Vergrößerung von Schlägen) und erhöhten Flächenbedarf außerhalb der Landwirtschaft : Verlust biologischer Vielfalt (z.B. durch Verlust von Landschaftselementen) und Verschlechterung der Boden- und Wasserqualität

4-T-3: Bewirtschaftungsaufgabe von Grünlandstandorten (z.B. in der Westpfalz)

4-T-4: Auslaufen des Branntweinmonopols 2017 gefährdet den Erhalt von Streuobstflächen

4-T-5: Weiterhin fehlender Anreiz zur Teilnahme an AUKM, insbesondere auf Intensivstandorten der Sonderkulturen und des Ackerbaus

4-T-6: Fehlende ökonomische Anreize zur langfristigen Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Steillagen (Weinbau)

4-T-7: Öffentliche Finanzknappheit erhöht das Risiko einer intensiven Waldnutzung im Kommunalwald

(Wald/Forstwirtschaft)

4-T-8: Maßnahmenpalette zur Erreichung der WRRL-Ziele nicht ausreichend (Gewässer)

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5-T-1: Falsche Anreize durch EEG - Vermehrter Grünlandumbruch zum Anbau von Mais für Biogasanlagen; Freiflächen- Fotovoltaikanlagen etc.

5-T-2: Unzureichende Erschließung der Waldgebiete zur Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung und zur Prävention/Bewältigung von Schadereignissen und zur Nutzung des Holzaufkommens aus mittelgroßen, kommunalen Forstbetrieben und Kleinprivatwaldbetrieben

5-T-3: Besonders hohe Kohlenstoffvorräte finden sich in Rheinland-Pfalz in Auenböden, tiefgründigen Kolluvisolen und ehemaligen Torfmooren auf denen ein Grünlandumbruch bzw. Landnutzungsänderungen zu erheblichen C-Freisetzungsraten führen können.

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

6-T-1: Verlust an Humankapital (bspw. durch Ausbildungsabwanderung der besonders qualifizierten jüngeren Bevölkerung), Verlust von „Ideenpotenzial“ und Innovationspotenzialen (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

6-T-2: Mangelnde Betreuungs- und Unterstützungsangebote für Alte (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

6-T-3: Wegzug von Familien mangels attraktiver Beschäftigungsmöglichkeiten (insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene) (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

6-T-4: Erhöhte Kosten aufgrund geringer Auslastung und dadurch möglicher Verlust an Einrichtungen, Infrastrukturen und Versorgungsleistungen der öffentlichen/privaten Daseinsvorsorge (z.B. ÖPNV) insbesondere in Kleinstgemeinden (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-T-5: Drohender Identitätsverlust der Dörfer aufgrund zunehmender Zersiedlung, Verlust sozialer Netzwerke, fehlender gemeinschaftlicher Mittelpunkte, leer stehender Bausubstanz (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-T-6: Weiterer Verlust an gut qualifizierten Arbeitskräften (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-T-7: Überformung der Kulturlandschaft durch Windenergieanlagen (Ländliche Entwicklung)

6-T-8: Fehlende Kofinanzierung bei privaten Projekten (es gibt keine ausreichenden Landesmittel) (Ländliche Entwicklung)

6-T-9: Die Anzahl ehrenamtlich engagierter Personen gerade auch für verantwortungsvolle Positionen geht zurück (Vorstandsposten etc. können nicht mehr besetzt werden) (Ländliche Entwicklung)

6-T-10: 20 Lokale Aktionsgruppen werden zukünftig ggf. nicht finanziert werden können (Ländliche

Entwicklung)

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum					
1 Bevölkerung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner	3.999.117	2012		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	24,5	2012		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	53	2012		
Städtisch	% des Gesamtwerts	22,4	2012		
spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	% des Gesamtwerts				
2 Altersstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	13,3	2012		
Insgesamt 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	66,1	2012		
Insgesamt > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	20,6	2012		
Ländlicher Raum < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	13,7	2012		
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	65,6	2012		
Ländlicher Raum > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	20,7	2012		
3 Gebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	km2	19.854	2012		
Ländlicher Raum	% der Gesamtfläche	45,2	2012		
Zwischenregion	% der Gesamtfläche	48,3	2012		
Städtisch	% der Gesamtfläche	6,5	2012		
4 Bevölkerungsdichte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner / km2	201,5	2011		
Ländlicher Raum	Einwohner / km2	109,7	2011		
5 Beschäftigungsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	73,3	2012		
Männlich (15-64 Jahre)	%	78,8	2012		
Weiblich (15-64 Jahre)	%	67,6	2012		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	%	NA			
Insgesamt (20-64 Jahre)	%	77,1	2012		
Männlich (20-64 Jahre)	%	83,2	2012		
Weiblich (20-64 Jahre)	%	71	2012		
6 Quote der Selbständigen					

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	10,4	2012		
7 Arbeitslosenquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	%	4	2012		
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	7,2	2012		
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	%	NA			
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	NA			
8 BIP pro Kopf					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Index KKS (EU-27 = 100)	106	2010		
* Ländlicher Raum	Index KKS (EU-27 = 100)	92	2010		
9 Armutsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	19,9	2011		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	% der Gesamtbevölkerung	21,5	2011		
10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Mio. EUR	97.219,3	2010		
Primärsektor	% des Gesamtwerts	1,5	2010		
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	33,6	2010		
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	65	2010		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	21,4	2010		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	48,9	2010		
Städtisch	% des Gesamtwerts	29,7	2010		
11 Beschäftigungsstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	1.885,3	2010		
Primärsektor	% des Gesamtwerts	2,3	2010		
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	26	2010		
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	71,8	2010		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	22,7	2010		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	52,4	2010		
Städtisch	% des Gesamtwerts	24,9	2010		
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	51.567	2010		
Primärsektor	EUR/Person	33.305,9	2010		
Sekundärsektor	EUR/Person	66.688,7	2010		
Teritärsektor	EUR/Person	46.669,4	2010		
Ländlicher Raum	EUR/Person	48.770,4	2010		
Zwischenregion	EUR/Person	48.048	2010		
Städtisch	EUR/Person	61.511,6	2010		

II Landwirtschaft/Branchenanalyse

13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	1.965,7	2012		
Landwirtschaft	1000 Personen	33,2	2012		
Landwirtschaft	% des Gesamtwerts	1,7	2012		
Forstwirtschaft	1000 Personen	1,5	2012		
Forstwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,1	2012		
Lebensmittelindustrie	1000 Personen	34,5	2012		
Lebensmittelindustrie	% des Gesamtwerts	1,8	2012		
Tourismus	1000 Personen	80,6	2012		
Tourismus	% des Gesamtwerts	4,1	2012		

14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	28.485,3	2009 - 2011		

15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	NA			

16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	53.972,3	2010		

17 Landwirtschaftliche Betriebe

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Zahl	20.560	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	Zahl	3.030	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	Zahl	2.460	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	Zahl	3.330	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	Zahl	3.720	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	Zahl	1.410	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	Zahl	2.000	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha	Zahl	2.630	2010		
Größe des landwirtschaftlichen	Zahl	1.980	2010		

Betriebs > 100 ha					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	Zahl	220	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	Zahl	500	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	Zahl	1.740	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999 Standardoutput (SO)	Zahl	2.800	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	Zahl	2.360	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	Zahl	3.250	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	Zahl	3.320	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	Zahl	4.560	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	Zahl	1.410	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	Zahl	420	2010		
Durchschnittsgröße	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche/Betrieb	34,3	2010		
Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	EUR Standardoutput/Betrieb	101.832,78	2010		
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (Personen)	Personen/Betrieb	2,3	2010		
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten/Betrieb	1,8	2010		
18 Landwirtschaftliche Fläche					

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	ha	705.220	2010		
Ackerland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	57	2010		
Dauergrünland und Wiesen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	33,1	2010		
Dauerkulturen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	9,9	2010		
19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Zertifiziert	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	27.840	2010		
In Umstellung	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	8.120	2010		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	5,1	2010		
20 Bewässertes Land					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	ha	19.870	2010		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2,8	2010		
21 Großvieheinheiten					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	GVE	390.350	2010		
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Personen	47.800	2010		
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	29.060	2010		
23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	Zahl	20.560	2010		
Anteil < 35 Jahre	% der Führungskräfte insgesamt	5,4	2010		
Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	Zahl der jungen Führungskräfte pro 100 älteren Führungskräften	14	2010		
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit	% des Gesamtwerts	64,4	2010		

landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung					
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	57,3	2010		

25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	18.542,3	2010		
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	100	2010		

26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Lebensstandard von Landwirten	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	20.517,5	2010		
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	%	NA			

27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	95,5	2009 - 2011		

28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Bruttoanlageinvestition	Mio. EUR	456,82	2010		
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	% der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	32,3	2010		

29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 ha	834,8	2012		
Comment: *RP-Ebene, Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz*					
Anteil Landfläche insgesamt	% der Landfläche insgesamt	42	2012		
Comment: *RP-Ebene, Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz*					

30 Tourismusinfrastruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	Zahl der Betten	230.644	2011		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	43,4	2011 e		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	49	2011 e		
Städtisch	% des Gesamtwerts	7,6	2011 e		

III Umwelt/Klima

31 Bodenbedeckung

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	50,5	2006		
Anteil natürliches Grasland	% der Gesamtfläche	0,3	2006		
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	40,8	2006		
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	% der Gesamtfläche	0,4	2006		
Anteil naturbelassene Fläche	% der Gesamtfläche	0	2006		
Anteil künstlich angelegte Fläche	% der Gesamtfläche	7,3	2006		
Anteil andere Gebiete	% der Gesamtfläche	0,6	2006		

32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	NA			
Gebirge	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	NA			
Sonstiges	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	NA			
Spezifisch	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	NA			

33 Bewirtschaftungsintensität

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
geringe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	19,6	2007		
mittlere Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	36,3	2007		
hohe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	44	2007		
Weideland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	41,1	2010		

34 Natura-2000-Gebiete

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Gebiet	% des Gebiets	19,4	2011		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche	8,4	2011		

natürliches Grasland)					
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	% der Waldfläche	35,4	2011		
35 Feldvogelindex					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2000 = 100	57,7	2008		
Comment: *Wert für Deutschland*					
36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitate (Grasland)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Günstig	% der Bewertung von Habitaten	0	2013		
Ungünstig – nicht ausreichend	% der Bewertung von Habitaten	53,8	2013		
Ungünstig – schlecht	% der Bewertung von Habitaten	38,5	2013		
Unbekannt	% der Bewertung von Habitaten	7,7	2013		
37 Landbau von hohem Naturschutzwert					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	11,8	2013		
Comment: *Wert für Rheinland-Pfalz: 12,8 % of total UAA (Quelle: Bundesamt für Naturschutz (BfN))*					
38 Waldschutzgebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Klasse 1.1	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	0	2011		
Comment: *DE-Wert*					
Klasse 1.2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2	2011		
Comment: *DE-Wert*					
Klasse 1.3	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	27,9	2011		
Comment: *DE-Wert*					
Klasse 2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	41,7	2011		
Comment: *DE-Wert*					
39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 m3	21.613,3	2010		

40 Wasserqualität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	kg N/ha/Jahr	85,8			
Comment: *2007-2010*					
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	kg P/ha/Jahr	1			
Comment: *2005-2008*					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	20,1	2010		
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	72,4	2010		
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	7,5	2010		
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	67,5	2010		
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	17,2	2010		
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	15,3	2010		
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	Mio. t	221,6	2009		
Comment: *DE-Wert*					
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	g/kg	12,4	2009		
Comment: *DE-Wert*					
42 Wasserbedingte Bodenerosion					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Menge des Erdabtrags durch Wassererosion	Tonnen/ha/Jahr	3,5	2006		
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	1000 ha	81.000	2006 - 2007		
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	% der landwirtschaftlichen Fläche	8	2006 - 2007		
43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Aus der Landwirtschaft	1000 t RÖE	9	2010		

Comment: *DE-Wert*					
Aus der Forstwirtschaft	1000 t RÖE	12,2	2010		
Comment: *DE-Wert*					
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Land- und Forstwirtschaft	1000 t RÖE	105	2010		
Comment: *DE-Wert*					
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	kg Rohöläquivalent pro ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche	11	2010		
Comment: *DE-Wert*					
Lebensmittelindustrie	1000 t RÖE	4.922	2011		
45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	1000 t Kohlendioxidäquivalent	105	2010		
Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	% der Nettoemissionen insgesamt	11	2010		

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
1.a.1 - Schulung von Akteuren und Initiativen zur Verbesserung der Vermarktung regionaler Produkte	**X**																**X**				**X**
1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermögli	**X**																**X**				**X**

chkeiten des Entrepreneurships																				
1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)		**X**																**X**	**X**	**X**
1.c.1 - Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung			**X**															**X**	**X**	**X**
1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im			**X**															**X**		**X**

Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)																				
1.c.3 - Ausweitung des Fortbildungsangebots für Berater (insbes. im Bereich nicht-landwirtschaftsbezogener Dienstleistungen)																				**X**
1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen			**X**																**X**	**X**	**X**

für Junglandwirtinnen und –landwirte																				
1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")			**X**																**X**	**X**	
1.c.5 - Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung			**X**																**X**	**X**	
1.c.6 - Ausbau und finanzielle Sicherung																			**X**	**X**	

eines themenspezifischen Schulungs- und Beratungsangebots im Forst																				
2.a.1 - Unterstützung von Betrieben in Gunstlagen				**X**															**X**	**X**	
2.a.10 - Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh				**X**																	
2.a.11 - Aufrechterhaltung der				**X**															**X**		

Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften																				
2.a.12 - Unterstützung von Vermarktungsstrategien für Produkte, die dem Erhalt und dem Schutz der Kulturlandschaft dienen				**X**															**X**	
2.a.13 - Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz				**X**															**X**	**X**

2.a.14 - Durchführung von Waldflurbereinigungen				**X**															**X**	**X**	
2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte				**X**															**X**	**X**	
2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (insbesondere in den Bereichen regionaler Wertschöpf				**X**																	**X**

ungsketten)																				
2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung				**X**															**X**		**X**
2.a.5 - Vernetzung von Betrieben insbesondere der Land- und Forstwirtschaft fördern, z.B. über Informationsaustausch				**X**																	
2.a.6 - Unterstützun				**X**															**X**	**X**	

g von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter																				
2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)				**X**															**X**	**X**	
2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials				**X**																	**X**

im Bereich Milchvieh																				
2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 – Milchvieh)				**X**																**X**
2.b.1 - Erleichterung der Hofnachfolge auch außerhalb der Erbfolge (Neueinsteiger)					**X**															
3.a.1 - Weiterentwicklung von Qualitätszeichen (Kriterien,						**X**														**X**

Kombination mit ökologischer Produktion)																					
3.a.10 - Verdeutlichung der Rolle der Landwirtschaft in der regionalen Nahrungsmittelversorgung						**X**															
3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung						**X**															
3.a.3 - Verbe						**X**															

sserung der Kita- und Schulverpflegung sowie der Ernährungsbildung																				
3.a.4 - Förderung der Produktion, Erfassung und Vermarktung von (regionalen) Bioprodukten						**X**														
3.a.5 - Verbraucheraufklärung über die Vorzüge regionaler Bioprodukte (bio + regional)						**X**														
3.a.6 - Unters						**X**													**X**	

tützung von Streuobstinitiativen und der Vermarktung von Streuobstprodukten																				
3.a.7 - Verbraucheraufklärung über den kulturellen und ökologischen Wert von Streuobstwiesen						**X**													**X**	
3.a.8 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produ						**X**														

kte mit besonderen Kennzeichen																				
3.b.1 - Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen erhalten							**X**													**X**
3.b.2 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahmen							**X**												**X**	**X**	
4.a.1 - Erhaltung der Bewirtschaftung von Standorten mit naturbedingten Nachteilen								**X**											**X**	**X**	
4.a.10 - Erhaltung								**X**											**X**		

und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen																				
4.a.11 - Unterstützung der naturnahen Waldbe-wirtschaftung und von Naturschutzleistungen durch Waldbewirtschafter								**X**												
4.a.12 - Schaffung von Grundlagen/ Voraussetzungen für eine naturn																			**X**	**X**

ahe Waldbewirtschaftung																				
4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten								**X**											**X**	**X**	
4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerfläche n								**X**											**X**	**X**	
4.a.4 - Förderung der biologischen								**X**											**X**	**X**	

Vielfalt auf Ackerland																				
4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland								**X**											**X**	**X**	
4.a.6 - Bekämpfung invasiver Arten und Problempflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut)								**X**											**X**	**X**	
4.a.7 - Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände								**X**											**X**		
4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfa								**X**											**X**	**X**	

lt insbesondere in den Steil- und Steillstlagen des Weinbaus																				
4.a.9 - Erhaltung und Verbesserung der biolog. Vielfalt im Weinbau allgemein								**X**											**X**	**X**	
4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)									**X**										**X**		

4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)									**X**										**X**		
4.b.3 - Fortführung und Verbesserung der naturnahen Gewässerentwicklung									**X**										**X**	**X**	
4.b.4 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahmen																			**X**	**X**	
4.c.1 - Minimierung des										**X**									**X**	**X**	

Flächenverbrauchs durch Siedlung und Verkehr																				
4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen										**X**									**X**	**X**	
5.a.1 - Entwicklung effizienter und Ressourcenschonender Verfahren (im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor)											**X**								**X**	**X**	**X**
5.b.1 - Energieeffizienter Umbau und Nutzung von Anlagen und												**X**								**X**	**X**

Infrastrukturen																				
5.b.2 - Effizienzsteigerung und Wärmenutzung der vorhandenen Biomasseanlagen																			**X**	**X**
5.c.1 - Ausbau der energetischen Nutzung von Biorest- und Abfallstoffen												**X**							**X**	**X**
5.c.2 - Anbau von Wildkräutern anstelle von Mais												**X**						**X**	**X**	
5.d.1 - Anlage von Landschaftsstrukturen													**X**					**X**	**X**	

auf Ackerflächen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels																				
5.e.1 - Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz														**X**					**X**	**X**
5.e.2 - Steigerung der Biomasseproduktion und Verbesserung der dazu nötigen Infrastruktur														**X**					**X**	
5.e.3 - Waldfurbereinigung																		**X**	**X**	
5.e.3 - Winterbegrünung														**X**				**X**	**X**	

im Ackerbau																			
5.e.4 - Erhalt des Humusgehalts der Böden und Kohlenstoffanreicherung im Boden														**X**				**X**	**X**	
6.a.1 - Steigerung der Wirtschaftsleistung und Ausweitung der Clusterinitiativen															**X**					
6.a.2 - Schaffung und Verbesserung von Beschäftigungsangeboten für Jugendliche															**X**					
6.a.3 - Steige															**X**					

rung der Attraktivität von selbstständigem Gewerbe																				
6.a.4 - Anpassen der Beschäftigungsstruktur und Nutzung des endogenen Potenzials															X					
6.a.5 - Verbesserung der Bedingungen für gut qualifizierte Arbeitskräfte															X					
6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die																X				

Auswirkungen des Demographischen Wandels																				
6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-)wirtschaftlicher Akteure																**X**				
6.b.11 - Aufbau regionaler Entwicklungsagenturen zur Umsetzung sektor-übergreifender region																**X**				

aler Entwicklungsansätze																				
6.b.12 - Bürgerschaftliches Engagement stärken und stützen																X				
6.b.13 - Ausbau des Stromnetzes zur Kompensation von Spitzenlasten bei der Erzeugung erneuerbarer Energien																X			X	X
6.b.2 - Sicherung eines attraktiven Gesamtangebots für Jugendliche,																X				

Frauen und Familien																				
6.b.3 - Verbesserung der Versorgungsqualität sowie der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung durch neue Konzepte																**X**				**X**
6.b.4 - Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Stärkung von Entwicklungszentren																**X**				**X**
6.b.5 - Stärkung der Identität der																**X**				

Dörfer																				
6.b.6 - Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen																	X			
6.b.7 - Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte und Verbesserung der Barrierefreiheit																	X			
6.b.8 - Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklun																	X			

gsinitiativen																				
6.b.9 - Finanzielle Unterstützung kommunaler Haushalte / Alternativkonzepte zur Unterstützung Lokaler Aktionsgruppen																	X			
6.c.1 - Sicherung der Breitband-Grundversorgung im ländlichen Raum																		X		

4.2.1. 1.a.1 - Schulung von Akteuren und Initiativen zur Verbesserung der Vermarktung regionaler Produkte

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

- Schulung von Erzeugerorganisationen und regionalen Initiativen zur Vermarktung regionaler Produkte und zum Aufbau regionaler Wertschöpfungspartnerschaften (z.B. im Bereich der Erneuerbaren Energien, der touristischen Entwicklung); Schulung und Kompetenzentwicklung von Akteuren der integrierten ländlichen Entwicklung.
- Anregung von innovativen Vermarkungsformen/Partnerschaftsformen zur Verbesserung der Wertschöpfung.

4.2.2. 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

- Durch eine intensivierte Beratung über die Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships können potentielle Förderempfänger besser und zielgerichteter beraten werden. Dies dient erfolgreichen Neugründungen von Unternehmen (Erzeugung/Dienstleistung) und damit der Erhaltung / Verbesserung der bisherigen Versorgungsqualität im ländlichen Raum.
- Die Förderung von innovativen Produkten und Dienstleistungen kann durch eine verbesserte Beratung von Neugründungen unterstützt werden.

4.2.3. 1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP) ergänzt die in Rheinland-Pfalz bereits bestehenden vielfältigen und etablierten Netzwerke und Cluster (z.B. Innovationsnetzwerk Holzcluster). Die Förderung von Innovation kommt allen Querschnittszielen zugute, da innovative Ansätze / Produkte auch förderlich für die Umwelt (z.B. technisch verbesserte Düngeausbringung), den Klimaschutz (z.B. verbesserte Technik im Emissionsschutz) und die Anpassung an den Klimawandel (z.B. neue, resistentere Pflanzen- und Tiersorten) sind.

4.2.4. 1.c.1 - Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

- Anpassung und Verbesserung der Abstimmung der Beratungsangebote und -kapazitäten insbes. in weniger begünstigten Regionen sowie Schaffung einer koordinierenden Stelle
- Ausbau und finanzielle Sicherung eines themenspezifischen Schulungs- und Beratungsangebots im Forst
- Ausweitung des Fortbildungsangebots für Berater, insbesondere Qualifizierung im Bereich der

nicht-landwirtschaftsbezogenen innovativen Dienstleistungen

4.2.5. 1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

- Schaffung eines Beratungsangebots für Wertschöpfungsketten und produktspezifisch zu Verarbeitung (z.B. bis jetzt noch fehlendes Know-how zur Verarbeitung und Vermarktung von Streuobstprodukten) sowie Tourismus und (regionale) Vermarktung (z.B. Kita- und Schulverpflegung); Intensivierung des Erfahrungsaustauschs
- Höhere Wertschöpfung durch Direktvermarktung, Vermarktung regionaler Produkte und Produkte mit besonderen Qualitäten, auch zum Erhalt alter Kulturlandschaften.
- Die Verbesserung von Wertschöpfungsketten kommt auch Produkten aus gefährdeten Kulturlandschaften (mit ihrer entsprechenden Biodiversität) zugute, wodurch ein Anreiz zu deren Erhaltung gegeben wird.
- Unterstützung bei der Einführung innovativer Verarbeitungs- und Vermarktungsmethoden

4.2.6. 1.c.3 - Ausweitung des Fortbildungsangebots für Berater (insbes. im Bereich nicht-landwirtschaftsbezogener Dienstleistungen)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Ausweitung des Fortbildungsangebots für Berater, insbesondere Qualifizierung im Bereich der nicht-landwirtschaftsbezogenen innovativen Dienstleistungen

4.2.7. 1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und –landwirte

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

- Die Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und –landwirte umfasst nicht nur produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Themen, sondern ermöglicht auch die Vermittlung tiefergehender Kenntnisse z.B. in den Bereichen Umwelt und Ökosysteme. Durch die Erhöhung der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten wird zudem zur Sicherung der Hofnachfolge beigetragen.
- Die Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und –landwirte erhöht nicht nur die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten der jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebe, sondern hat auch positive Auswirkungen auf die Umwelt und den Klimaschutz durch die Vermittlung entsprechender Kenntnisse. Durch ein besseres Verständnis für Themen wie die Anpassung an den Klimawandel und die Förderung bzw. Vermittlung innovativer Ideen erhalten die Junglandwirtinnen und –landwirte die Möglichkeit ihre Betriebe nachhaltig und zukunftsorientiert zu gestalten.

4.2.8. 1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Intensivierung der naturschutzfachlichen Beratung zur Erreichung von Natura 2000 und den

Wasserschutz- und Biodiversitätszielen, etc., Steigerung der Bekanntheit von „Partnerbetriebe Naturschutz“, einzelbetriebliche Beratung zu Agrarumweltmaßnahmen, sowie Sicherung der Finanzierung

- Die Intensivierung der Beratung trägt zur Erreichung umweltrelevanter Ziele (Wasserschutz, Biodiversität, etc.) bei.
- Naturschutzfachliche Themen wie die Reduzierung mineralischen Düngers, kein Umbruch von Grünland, etc. kommen auch dem Klimaschutz zugute, bzw. der Anpassung an den Klimawandel (Erosionsschutz durch Winterbegrünung, etc.).

4.2.9. 1.c.5 - Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Durch eine verbesserte wasserschutzfachliche Beratung kann der agrarische Stoffeintrag in Gewässer (Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Nährstoffe, etc.) verringert werden.

4.2.10. 1.c.6 - Ausbau und finanzielle Sicherung eines themenspezifischen Schulungs- und Beratungsangebots im Forst

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Ausbau und finanzielle Sicherung eines themenspezifischen Schulungs- und Beratungsangebots im Forst

4.2.11. 2.a.1 - Unterstützung von Betrieben in Gunstlagen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Unterstützung von Betrieben in Gunstlagen, die nach besonderen Regeln produzieren (z.B. regional, öko oder besonders umweltschonend) bei Produktion, Marktaufbereitung und (Direkt)Vermarktung z.B. von Sonderkulturen
- Durch die Unterstützung von Betrieben in Gunstlagen, die nach besonderen Regeln produzieren (regional, öko oder besonders umweltschonend) werden besonders umweltschonende und energieeffiziente (Reduzierung des CO2-Ausstoßes) Produktionsweisen gefördert.

4.2.12. 2.a.10 - Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh, speziell in Regionen mit strukturellen Defiziten (bezogen auf 2.a.8).

4.2.13. 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der

Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

- Hierzu gehören in Rheinland-Pfalz vor allem Weinbausteil- und Steilstlagen sowie Streuobstwiesen, aber auch extensives Grünland. Durch den hohen Arbeitsaufwand bzw. Investitionsaufwand im (z.B.Handlese unter erschwerten Bedingungen, Monorackbahnen in Steilhängen) etc.) bzw. durch fehlende Weiterverarbeitungsmöglichkeiten für Streuobst (Saftereien, etc.), ist die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet. Durch die Generierung höherer Wertschöpfung durch Direktvermarktung und die Vermarktung regionaler Qualitäts- und Premiumprodukte kann dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.
- Erhaltung der Biodiversität in traditionellen Kulturlandschaften wie Weinbausteillagen und Streuobstwiesen

4.2.14. 2.a.12 - Unterstützung von Vermarktungsstrategien für Produkte, die dem Erhalt und dem Schutz der Kulturlandschaft dienen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

- Die Wirtschaftlichkeit der Bewirtschaftung kann u.a. durch die Direktvermarktung sowie überregionale Vermarktung und die Produktion von lokalen Qualitätsprodukten bzw. Premiumprodukten erhöht werden.
- Erhaltung der Biodiversität in traditionellen Kulturlandschaften wie Weinbausteillagen und Streuobstwiesen

4.2.15. 2.a.13 - Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der

Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz sollte gestärkt werden, da die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten in Deutschland größer ist als das regionale Angebot. Auch bieten regionale Qualitätsprodukte (einschließlich Ökolandbau) Potenziale für eine höhere Wertschöpfung.
- Der Ökologische Landbau trägt mit seinen umweltschonenden Produktionsmethoden deutlich zu einer Verbesserung des Umweltzustandes, z.B. hinsichtlich der Biodiversität und des Gewässerzustandes, bei. Außerdem wird durch die bodenschonende Bewirtschaftung das Erosionsrisiko bei Starkregenfällen reduziert (Anpassung an den Klimawandel) und die Emissionsfreisetzung durch den Verzicht auf mineralischen Dünger ein Beitrag zur Vermeidung der energieintensiven Düngemittelproduktion (Klimaschutz) geleistet. Beim Vertrieb heimischer Produkte in der Region wird der CO2-Ausstoß durch die Reduzierung von Transportwegen gesenkt (Klimaschutz).

4.2.16. 2.a.14 - Durchführung von Waldflurbereinigungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Mit einem Waldanteil von 42 % ist Rheinland-Pfalz das relativ waldreichste Bundesland Deutschlands. Neben vielfältigen ökologischen Funktionen (Klimafunktion, Biodiversität etc.) und sozialen Leistungen (Erholung, Bildung etc.) stellt der Wald einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum dar. Der größte Anteil am Wald ist in Rheinland-Pfalz im Besitz der Gemeinden (47 %). Auf den Staatswald entfallen 26 %. 26 % der Waldfläche sind in Privatbesitz und 1 % im Eigentum des Bundes (vgl. MUFV 2009: 64).
- Die fehlende bzw. technisch nicht ausreichend angepasste Erschließung zur Nutzung des Holzaufkommens aus den mittelgroßen kommunalen Forstbetrieben und Kleinprivatwaldbetrieben

kann durch die Waldflurbereinigung verbessert werden.
- Die Erschließung von Waldflächen macht einen naturnahen und standortangepassten – und damit auch klimaangepassten – Waldumbau erst möglich. Die dadurch erreichte Widerstandsfähigkeit der Wälder stellt auch eine stabile, eventuell sogar höhere CO2-Speicherung sicher.

4.2.17. 2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierende Nutzungskonflikte können durch die Bodenordnung und andere begleitende landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen minimiert werden. Der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen, z.B. durch den Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen, ist insbesondere im Umland der Städte Kaiserslautern, Trier, Mainz und im Rhein-Neckar-Gebiet (landwirtschaftliche Gunstlagen) zu beobachten. Andererseits bietet die Nähe zu Verbrauchermärkten Potenzial zur Regional- und Direktvermarktung.
- Die Bodenversiegelung beeinträchtigt unter anderem die lokale Biodiversität und vermindert Ökosystemleistungen (z.B. Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens als Puffer).
- Die Reduzierung an organischer Masse reduziert die Aufnahme von CO2 aus der Luft (Klimaschutz) und trägt u.U. durch Versiegelung zur Verstärkung von Hochwasserereignissen bei parallel verstärkt auftretenden Starkregenfällen (Anpassung an den Klimawandel) bei.

4.2.18. 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (insbesondere in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

- Besondere Unterstützung von kooperativen Modellen (insbesondere im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten), die der Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Solche Modelle umfassen Maschinengemeinschaften, Gemeinschaftsställe, überregionale Vermarktung, überbetriebliche Vernetzung, etc.
- Dies gilt vor allem für Standorte mit ungünstigen natürlichen Voraussetzungen, in denen der Strukturwandel beschleunigt verläuft (Westerwald, Westpfalz) und die Hofnachfolgesituation besonders kritisch ist.
- Einsatz innovativer kooperativer Modelle zur Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Betriebe

4.2.19. 2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

- Die Schaffung und Bereitstellung entsprechender infrastruktureller Maßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähigen Landbewirtschaftung ist notwendig, da die flächendeckende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zukünftig nicht in allen Regionen (z.B. Futterbau in der Westpfalz) gewährleistet ist.
- Der Erhalt bestimmter Biotope / der Biodiversität in bestimmten Gegenden ist gefährdet durch die Aufgabe der flächendeckenden Bewirtschaftung.
- Der Einsatz innovativer kooperativer Modelle zur Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Betriebe in gefährdeten Gebieten kann dazu beitragen, die Aufgabe der Bewirtschaftung zu verhindern.

4.2.20. 2.a.5 - Vernetzung von Betrieben insbesondere der Land- und Forstwirtschaft fördern, z.B. über Informationsaustausch

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Vernetzung von Betrieben (Informationsaustausch über Netzwerke, Kooperationen, etc.) insbesondere der Land- und Forstwirtschaft in landwirtschaftlichen Ungunstlagen fördern, z.B. über Informationsaustausch, unterstützt die Beibehaltung der Bewirtschaftung von Flächen in diesen Regionen.

4.2.21. 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Es muss berücksichtigt werden, dass landwirtschaftliche Ungunstlagen Gunstlagen für öffentliche Güter darstellen (Kulturlandschaft, Biodiversität, Trinkwassergewinnung). Allerdings ist gerade in diesen Gebieten eine flächendeckende Bewirtschaftung in Zukunft nicht gewährleistet und daher die Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter (mit Beiträgen zum Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz) gerade dort von großer Wichtigkeit.
- Öffentliche Güter sind im umwelt- und klimarelevanten Sinne u.a. verbunden mit Gewässerqualität, Erhalt der Wälder (CO2-Speicherung) und einem funktionierenden Ökosystem (Umgang mit invasiven Arten).

4.2.22. 2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

s.o. (2.a.6)

4.2.23. 2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

- Unterstützung von Erzeugerzusammenschlüssen, Maschinenringen.
- Positive Entwicklung der Betriebsstrukturen sollten auch auf Regionen mit geringer Wettbewerbsfähigkeit ausgeweitet werden, auch im Hinblick auf das Auslaufen der Milchquote in 2015 und hinsichtlich Grenzertragsregionen, wo die Viehwirtschaft zunehmend als unrentabel aufgegeben und durch Offenhaltung durch Mulchen (CC-Anforderung) ersetzt wird.
- Anwendung innovativer (Betriebs-)modelle zur Überwindung struktureller Defizite.

4.2.24. 2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 – Milchvieh)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

- Ausbau der Produktionskapazitäten und Effizienzsteigerungen, verbunden mit Verbesserungen im Tierwohl).
- Anwendung innovativer Produktionstechniken und Haltungsmethoden im Milchviehbereich.

4.2.25. 2.b.1 - Erleichterung der Hofnachfolge auch außerhalb der Erbfolge (Neueinsteiger)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

- Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 wurden Betriebsinhaber, die zum Erhebungszeitpunkt 45 Jahre und älter waren und die ihren Betrieb in der Rechtsform eines Einzelunternehmens führten, nach ihrer Hofnachfolgesituation befragt. Demnach verfügt nur jeder sechste dieser Betriebe (17 %) über einen Hofnachfolger (1999: 18 %). In den übrigen Betrieben war kein Hofnachfolger vorhanden oder die Hofnachfolge war noch ungeklärt (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2012d: 18).
- Dementsprechend ist die Unterstützung von Neueinsteigern ein Lösungsansatz, um eine Situationsverbesserung herbeizuführen. Dies gilt speziell für landwirtschaftliche Ungunstlagen, wo die Hofnachfolgesituation besonders kritisch ist.

4.2.26. 3.a.1 - Weiterentwicklung von Qualitätszeichen (Kriterien, Kombination mit ökologischer Produktion)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Die Nähe zu Verbrauchermärkten ermöglicht eine höhere Wertschöpfung durch Direktvermarktung und Vermarktung regionaler Qualitätsprodukte/Premiumprodukte, etc., auch unterstützt durch eine steigende Nachfrage nach Bioprodukten. Unterstützend wirken dabei die bereits etablierten Beratungsangebote und Netzwerke im Bereich der regionalen Vermarktung (einige Wenige, aber stark ausgeprägt). Allerdings stellen die unklare Definition von Regionalität und entsprechender Produktkriterien sowie der fehlende Wiedererkennungswert für die Verbraucher Hindernisse dar.

4.2.27. 3.a.10 - Verdeutlichung der Rolle der Landwirtschaft in der regionalen Nahrungsmittelversorgung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Das Bild der Landwirtschaft ist zum Teil von Vorurteilen beim Verbraucher geprägt. Die Verdeutlichung der Rolle der Landwirtschaft in der regionalen Nahrungsmittelversorgung gegenüber der Bevölkerung (Imagepflege) würde ein positiveres und realistischeres Bild vermitteln. (Handlungsbedarf basierend auf Expertenmeinung)

4.2.28. 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Nähe zu Verbrauchermärkten ermöglicht eine höhere Wertschöpfung durch Direktvermarktung und

Vermarktung regionaler Produkte. Unterstützend wirken dabei die bereits etablierten Beratungsangebote und Netzwerke im Bereich der regionalen Vermarktung (einige Wenige, aber stark ausgeprägt). Allerdings stellen die unklare Definition von Regionalität und entsprechender Produktkriterien sowie der fehlende Wiedererkennungswert für die Verbraucher Hindernisse dar.

4.2.29. 3.a.3 - Verbesserung der Kita- und Schulverpflegung sowie der Ernährungsbildung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

- Fortführung von Beratung und Information zur Kita- und Schulverpflegung sowie Ernährungsbildung
- Weiter-)Entwicklung von Konzepten zur erfolgreichen Integration von Bio- und regionalen Produkten in der Kita- und Schulverpflegung

4.2.30. 3.a.4 - Förderung der Produktion, Erfassung und Vermarktung von (regionalen) Bioprodukten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die steigende Nachfrage nach Bioprodukten und die Ausweitung des Angebots von Bioprodukten wird u.a. durch das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau unterstützt. Allerdings ist die Vermarktung gerade von Biofleisch noch zu verbessern. Die höhere Wertschöpfung durch die Vermarktung von Produkten aus ökologischer Erzeugung kann außerdem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zurückgehen, wenn die Zahlungsbereitschaft der Verbraucher für Produkte mit besonderen Qualitäten nachlässt. Zudem sinkt der Anreiz biologisch zu produzieren, wenn die Weltmarktpreise für landwirtschaftliche Produkte ohnehin schon hoch sind.

4.2.31. 3.a.5 - Verbraucheraufklärung über die Vorzüge regionaler Bioprodukte (bio + regional)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die steigende Nachfrage nach Bioprodukten verdeutlicht die steigende Akzeptanz der Verbraucher solcher Produkte. Die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) und insbesondere das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau unterstützen dabei die Verbraucheraufklärung. Die höhere Wertschöpfung durch die Vermarktung von Produkten aus ökologischer Erzeugung kann allerdings in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zurückgehen, wenn die Zahlungsbereitschaft der Verbraucher für Produkte mit besonderen Qualitäten nachlässt.

4.2.32. 3.a.6 - Unterstützung von Streuobstinitiativen und der Vermarktung von Streuobstprodukten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

- Die Vermarktung von Streuobstwiesenprodukten wird mit dem Wegfall des Branntweinmonopols (2017) schwieriger. Anderweitige Vermarktungsmöglichkeiten müssen gefunden werden, um den Erhalt der Streuobstwiesen zu sichern.
- Streuobstwiesen leisten einen hohen Beitrag zur Biodiversität in Rheinland-Pfalz. Bei sinkender Rentabilität droht eine anderweitige Flächennutzung oder Aufgabe der Bewirtschaftung.

4.2.33. 3.a.7 - Verbraucheraufklärung über den kulturellen und ökologischen Wert von Streuobstwiesen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Die Streuobstwiesen leisten einen hohen Beitrag zur Biodiversität in Rheinland-Pfalz. Bei sinkender Rentabilität droht eine anderweitige Flächennutzung oder Aufgabe der Bewirtschaftung. Dies würde zu einem Verlust einer reichen Kulturlandschaft führen.

4.2.34. 3.a.8 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderen Kennzeichen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Höhere Wertschöpfung lässt sich erreichen durch Direktvermarktung, Vermartung regionaler Produkte (auch über geschützte Angaben der EU) und Produkten mit besonderen Qualitäten (z.B. aus ökologischer Erzeugung, besonders artgerechter Tierhaltung oder Freiheit von gentechnisch veränderten Organismen) auch zur Erhaltung alter Kulturlandschaften.

4.2.35. 3.b.1 - Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen erhalten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

- Die Unterstützung der Landwirte beim Aufbau einer vernetzten und ausfallsicheren Daten- und Informationsvorhaltung in den Betrieben sichert deren Datenhoheit und Wertschöpfung. (Handlungsbedarf basierend auf Expertenmeinung)
- Ziel ist es, Ausfallsicherheit und Wertschöpfung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Primärproduktion im „Internetzeitalter“ zu sichern.

4.2.36. 3.b.2 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahmen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Bestehende Maßnahmenpakete sind öffentlichkeitswirksam und erfolgreich, aber Sonderkulturstandorte sind am Oberrhein und an der Nahe immer noch durch Hochwasser gefährdet.
- Einträge von Schadstoffen bei Hochwasser schaden den betroffenen Tieren und Pflanzen und führen zu geringerer Wasser- und Bodenqualität.
- Aufgrund häufiger auftretender Starkregenereignisse ist mit häufigeren Hochwasserereignissen zu rechnen. Ein verstärkter Hochwasserschutz muss hier zur Anpassung an die veränderte Situation beitragen.

4.2.37. 4.a.1 - Erhaltung der Bewirtschaftung von Standorten mit naturbedingten Nachteilen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die Erhaltung der Bewirtschaftung von Standorten mit naturbedingten Nachteilen (drohende Bewirtschaftungsaufgabe z.B. von Grünlandstandorten in der Westpfalz) ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine adäquate Entlohnung für das Erbringen von gesellschaftlichen Leistungen stattfinden sollte (Ungunstlagen sind oft Gunstlagen für öffentliche Güter). Hierbei unterstützt der Ausbau von Förder- und Beratungsprogrammen eine nachhaltige, naturschutzgerechte Bewirtschaftung und erfolgreiche Modellprojekte im Natur-und Artenschutz (z.B. „Partnerbetriebe Naturschutz“), die in die Fläche gebracht werden.
- Erhalt der Biodiversität an Standorten mit naturbedingten Nachteilen und Gewährleistung der Ökosystemleistungen (CO2-Bindung an extensiven Grünlandstandorten, Retentionsfläche, etc.)

4.2.38. 4.a.10 - Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

19,4% der Landesfläche sind bereits Natura 2000 Gebiete. Hierbei unterstützt der Ausbau von Förder- und Beratungsprogrammen eine nachhaltige, naturschutzgerechte Bewirtschaftung und erfolgreiche Modellprojekte im Natur-und Artenschutz (z.B. „Partnerbetriebe Naturschutz“), die in die Fläche gebracht werden. Begrenzte öffentliche Mittel limitieren allerdings das Angebot an Fördermaßnahmen und Beratung. Zudem ist die zeitnahe Umsetzung der Bewirtschaftungspläne für Natura 2000 Gebiete nicht gegeben.

4.2.39. 4.a.11 - Unterstützung der naturnahen Waldbe-wirtschaftung und von Naturschutzleistungen durch Waldbewirtschafter

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen

Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

- Schaffung von Grundlagen/Voraussetzungen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung
- Schaffung von Anreizen für Naturschutzleistungen durch Waldbewirtschafter
- Schaffung und Stabilisierung standortangepasster Wälder (CO2-Speicherung, Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Wälder)

4.2.40. 4.a.12 - Schaffung von Grundlagen/Voraussetzungen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Schaffung von Grundlagen/Voraussetzungen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung

4.2.41. 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- 19,4% der Landesfläche sind Natura 2000 Gebiete (über Bundesdurchschnitt). Die Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten kann unterstützt werden durch den Ausbau von Förder- und Beratungsprogrammen zur nachhaltigen, naturschutzgerechten Bewirtschaftung und indem erfolgreiche Modellprojekte im Natur-und Artenschutz (z.B. „Partnerbetriebe Naturschutz“), in die Fläche gebracht werden.

- Erhalt der Biodiversität an naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten und Gewährleistung der Ökosystemleistungen (CO2-Bindung an extensiven Grünlandstandorten (Klimaschutz), Retentionsfläche (Anpassung an den Klimawandel), Boden-, Wasserqualität, etc.).

4.2.42. 4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe (drohende Bewirtschaftungsaufgabe z.B. von Grünlandstandorten in der Westpfalz) ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine adäquate Entlohnung für das Erbringen von gesellschaftlichen Leistungen stattfinden sollte (Ungunstlagen sind oft Gunstlagen für öffentliche Güter).
- Mögliche negative Auswirkungen durch Umbruch in Ackerland / intensive Landbewirtschaftung (auch Vergrößerung von Schlägen) sind ein Verlust der biologischen Vielfalt und führen zu einer Verschlechterung der Boden- und Wasserqualität.
- Hierbei unterstützt der Ausbau von Förder- und Beratungsprogrammen eine nachhaltige, naturschutzgerechte Bewirtschaftung und erfolgreiche Modellprojekte im Natur-und Artenschutz (z.B. „Partnerbetriebe Naturschutz“), die in die Fläche gebracht werden.
- Erhalt der Biodiversität an Grünlandstandorten und Gewährleistung der Ökosystemleistungen (CO2-Bindung an extensiven Grünlandstandorten (Klimaschutz), Retentionsfläche (Anpassung an den Klimawandel), Boden-, Wasserqualität, etc.).

4.2.43. 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland kann auf dem (noch) hohen Artenreichtum und der Biotop- und Sortenvielfalt von bereits vorhandenen, artenreichen Äckern aufbauen. Dem gegenüber stehen allerdings arten- und strukturarme Ackerstandorte vor allem in Intensivgebieten (Verlust der biologischen Vielfalt und landschaftsprägender Elemente (Hecken, Feldraine, etc.), die Bewirtschaftungsaufgabe von Grenzertragsstandorten und Flächenverluste durch Versiegelung/Ausweitung der Siedlungs- und Verkehrsflächen. Bisher fehlende Anreizkomponenten für Acker-AUM und der Wegfall des Angebots an Erosionsschutzmaßnahmen stellt ein weiteres Hemmnis dar. Der Ausbau von Förder- und Beratungsprogrammen und die Verbreitung von erfolgreichen Modellprojekten im Natur-und Artenschutz (z.B. „Partnerbetriebe Naturschutz“) müssen hier gegensteuern, u.a. auch durch die Fortführung von Erosionsschutzmaßnahmen.
- Erhalt der Biodiversität auf Ackerland
- Erhalt von genetischen Ressourcen (Biodiversität) und Erosionsschutzmaßnahmen (Anpassung an den Klimawandel)

4.2.44. 4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die bereits vorhandene, traditionelle Vielfalt der Kulturlandschaften (Weidelandschaften, Streuobstwiesen, artenreiche Äcker, Steil- und Terrassenlagen, etc.) enthalten bereits vielfältige Strukturen. Flächenverluste durch Versiegelung, dem in der Vergangenheit eingetretenen Verlust von landschaftsprägenden Elementen (Hecken, Feldraine, etc.) in Regionen mit überwiegendem Marktfruchtanbau (Vergrößerung von Schlägen) und der Bewirtschaftungsaufgabe von Grenzertragsstandorten ist diese Strukturvielfalt allerdings gefährdet. Der Ausbau von Förder- und Beratungsprogrammen sollte die Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland unterstützen.
- Die Strukturvielfalt im Offenland unterstützt den Artenreichtum.
- Vielfältige Strukturen stellen einen Erosionsschutz im Offenland dar (Anpassung an den

Klimawandel).

4.2.45. 4.a.6 - Bekämpfung invasiver Arten und Problempflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Bekämpfung invasiver Arten und Problempflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut) hat durch den Klimawandel an Bedeutung gewonnen und stellt eine Bedrohung für einheimische Arten dar. (Handlungsbedarf basierend auf Expertenmeinung)

4.2.46. 4.a.7 - Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

- Streuobstbestände stellen eine alte Art der Kulturlandschaft mit einer hohen Arten- und Sortenvielfalt dar. Eine mangelnde Nutzung und Pflege von Streuobstbeständen, u.a. auch wegen fehlender Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für Streuobstprodukte bewirkt eine regionale Abnahme von Streuobstbeständen. Das Auslaufen des Branntweinmonopols 2017 gefährdet außerdem den Erhalt der Streuobstflächen. Die Verbreitung erfolgreicher Modellprojekte könnte dieser Entwicklung entgegenwirken.

- Erhalt der spezifischen Arten- und Sortenvielfalt in Streuobstbeständen.

4.2.47. 4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt insbesondere in den Steil- und Steilstlagen des Weinbaus

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die Steil- und Steilstlagen des Weinbaus sind traditionelle Bestandteile der Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz und wichtige Standorte seltener Tier- und Pflanzenarten (z.B. Smaragdeidechse, Apollofalter, seltene Moose). Es ist allerdings ein Rückgang der Weinbauflächen besonders an diesen Standorten zu beobachten, da ökonomische Anreize zur langfristigen Bewirtschaftung häufig nicht ausreichend sind.
- Erhaltung der biologischen Vielfalt der spezifischen Weinbausteil-/-steilstlagen

4.2.48. 4.a.9 - Erhaltung und Verbesserung der biolog. Vielfalt im Weinbau allgemein

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Traditionelle Reblandschaften sind Bestandteil der Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz. Sie sind

spezifische Lebensraum zu schützender Tier- und Pflanzenarten, den es auch im Hinblick auf Natura-2000-Ziele zu erhalten gilt.

4.2.49. 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

- Zwar sind die bestehenden Maßnahmenpakete im Bereich Wasserwirtschaft („Aktion Blau“, regionale Initiativen) öffentlichkeitswirksam und erfolgreich, allerdings ist die bisherige Maßnahmenpalette zur Erreichung der WRRL-Ziele nicht ausreichend. Die Nitratbelastung liegt über dem Grenzwert in landwirtschaftlichen Intensivregionen, die Durchgängigkeit und Vernetzung vieler Gewässer fehlt und fast 75% der Fließgewässer erreichen nicht den guten ökologischen Zustand.
- Erhalt und Verbesserung der Wasserqualität und der (aquatischen) Artenvielfalt.

4.2.50. 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

- Zwar sind die bestehenden Maßnahmenpakete im Bereich Wasserwirtschaft („Aktion Blau“, regionale Initiativen) öffentlichkeitswirksam und erfolgreich, allerdings ist die bisherige Maßnahmenpalette zur Erreichung der WRRL-Ziele nicht ausreichend. Die Nitratbelastung liegt über dem Grenzwert in landwirtschaftlichen Intensivregionen und 31% der Grundwasserkörper erreichen die Ziele der WRRL nicht.

- Übergreifende Ziele sind der Erhalt und die Verbesserung der Wasserqualität.

4.2.51. 4.b.3 - Fortführung und Verbesserung der naturnahen Gewässerentwicklung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Zwar sind die bestehenden Maßnahmenpakete im Bereich Wasserwirtschaft („Aktion Blau“, regionale Initiativen) öffentlichkeitswirksam und erfolgreich, allerdings ist die bisherige Maßnahmenpalette zur Erreichung der WRRL-Ziele nicht ausreichend. Eine Ausweitung der Projektförderung ist nötig, da die Durchgängigkeit und Vernetzung vieler Gewässer unzureichend ist.
- Schaffung von artenreichen Biotopen
- Die naturnahe Gewässerentwicklung trägt bei Hochwasser zur Entschärfung der Situation bei (Anpassung an den Klimawandel).

4.2.52. 4.b.4 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahmen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Bestehende Maßnahmenpakete sind öffentlichkeitswirksam und erfolgreich, aber Sonderkulturstandorte sind am Oberrhein und an der Nahe immer noch durch Hochwasser gefährdet.
- Einträge von Schadstoffen bei Hochwasser schaden den betroffenen Tieren und Pflanzen und führen zu geringerer Wasser- und Bodenqualität
- Aufgrund häufiger auftretender Starkregenereignisse ist mit häufigeren Hochwasserereignissen zu rechnen. Ein verstärkter Hochwasserschutz muss hier zur Anpassung an die veränderte Situation beitragen.

4.2.53. 4.c.1 - Minimierung des Flächenverbrauchs durch Siedlung und Verkehr

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Der Flächenverbrauch durch Siedlung und Verkehr geht meistens zu Lasten von landwirtschaftlichen Flächen (Gunstlagen, alte Kulturlandschaften). Die Minimierung des Flächenverbrauchs („Netto-Null-Versiegelung“) wird daher angestrebt.
- Durch eine möglichst geringe Flächenversiegelung wird ein erhöhtes Hochwasserrisiko vermieden, speziell vor dem Hintergrund von häufiger auftretenden Starkregenereignissen.
- Erhaltung von Biotopen und ihrer Artenvielfalt

4.2.54. 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Strukturarme Ackerbaustandorte und der Verlust von landschaftsprägenden Elementen (Hecken, Feldraine, etc. auch bei der Vergrößerung von Schlägen) in Regionen mit überwiegendem Marktfruchtbau verschärfen die Bodenerosion. Durch die Fortführung von Erosionsschutzmaßnahmen kann dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.
- Verbesserung der Bodenqualität
- Die Bodenerosion wird durch Starkregenereignisse sowie extreme bzw. lange Trockenperioden verschärft. Entsprechende Maßnahmen müssen zur Anpassung an die veränderte Situation ergriffen werden.

4.2.55. 5.a.1 - Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren (im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

- Die Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor ist unabdingbar. Dazu gehört u.a. eine höhere Effizienz bei der Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen.
- Reduzierung von Phosphoreinträgen in die Gewässer, bzw. Filterung des Wassers
- Reduktion des CO2-Ausstoßes und anderer klimarelevanter Emissionen
- Verwendung innovativer Anlagen/Verfahren zur Ressourceneinsparung und -Rückgewinnung

4.2.56. 5.b.1 - Energieeffizienter Umbau und Nutzung von Anlagen und Infrastrukturen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

- Energieeffizienter Umbau von Anlagen und Infrastrukturen im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor
- Effizienzsteigerung und Wärmenutzung der vorhandenen Biomasseanlagen
- Reduktion des CO2-Ausstoßes und anderer klimarelevanter Emissionen
- Verwendung innovativer Anlagen/Verfahren zur Ressourceneinsparung und -Rückgewinnung

4.2.57. 5.b.2 - Effizienzsteigerung und Wärmenutzung der vorhandenen Biomasseanlagen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Effizienzsteigerung und Wärmenutzung der vorhandenen Biomasseanlagen

4.2.58. 5.c.1 - Ausbau der energetischen Nutzung von Biorest- und Abfallstoffen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

- Um an die kontinuierliche Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien anzuknüpfen und gleichzeitig noch ungenutzte Biorest- und Abfallstoffe zu verwerten, sollte der Ausbau ihrer energetischen Nutzung vorangetrieben werden. Dabei kann Biomasse wie z.B. Grünschnitt aus der Landschaftspflege und Traubentrester verwendet werden. Allerdings stellen potenziell belastete Gärrückstände aus Abfallstoffen ein Problem dar. Mit dem Ausbau der energetischen Nutzung von Biorest- und Abfallstoffen soll auch dem Grünlandumbruch zum Anbau von Mais für Biogasanlagen entgegengewirkt werden.
- Reduktion des CO2-Ausstoßes durch die Verwendung nachwachsender Rohstoffe
- Verwendung innovativer Anlagen/Verfahren zur Ressourceneinsparung und -verwendung

4.2.59. 5.c.2 - Anbau von Wildkräutern anstelle von Mais

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer

Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Um an die kontinuierliche Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien anzuknüpfen und gleichzeitig noch ungenutzte Biomasse zu verwerten, sollte der Ausbau ihrer energetischen Nutzung vorangetrieben werden. Allerdings hat das EEG bisher falsche Anreize geboten, was z.B. einen vermehrten Grünlandumbruch zum Anbau von Mais für Biogasanlagen zur Folge hat. Durch die jüngste Novellierung des EEG wird dieser Entwicklung zukünftig entgegengewirkt. Darüber hinaus soll der Anbau und die Verwendung von alternativen Pflanzen anstelle von Mais untersucht werden.
- Verhinderung des Umbruchs von Grünland zwecks Maisanbau, Erhalt der Biodiversität durch den Anbau von Wildkräutern statt Maismonokulturen
- Reduktion des CO2-Ausstoßes durch die Verwendung nachwachsender Rohstoffe

4.2.60. 5.d.1 - Anlage von Landschaftsstrukturen auf Ackerflächen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die Anlage von Landschaftsstrukturen auf Ackerflächen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels dient zum einen dem Erosionsschutz, und zum anderen kann durch die Renaturierung von Bachläufen, die Stoffeinträge (PSM und Düngemittel) reduziert werden.
- Erhöhung der Artenvielfalt durch die Anlage von Strukturelementen wie Feldraine und Hecken sowie Renaturierungen

4.2.61. 5.e.1 - Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

- Als regenerativer Rohstoff ist Holz nicht nur als Energieträger wichtig, sondern hat auch als Baustoff eine positive Klimabilanz. Allerdings stellt die unzureichende Erschließung der Waldgebiete ein Hemmnis zur Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung, zur Prävention / Bewältigung von Schadereignissen und zur Nutzung des Holzaufkommens aus mittelgroßen, kommunalen Forstbetrieben und Kleinprivatwaldbetrieben dar.
- Reduktion des CO2-Ausstoßes durch die Verwendung nachwachsender Rohstoffe
- Verwendung innovativer Anlagen zur Energiegewinnung aus Holz

4.2.62. 5.e.2 - Steigerung der Biomasseproduktion und Verbesserung der dazu nötigen Infrastruktur

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Waldflurbereinigung
- Anlage von Kurzumtriebsplantagen unter bestimmten Rahmenbedingungen
- Als regenerativer Rohstoff ist Holz nicht nur als Energieträger wichtig, sondern hat auch als Baustoff eine positive Klimabilanz. Allerdings stellt die unzureichende Erschließung der Waldgebiete ein Hemmnis zur Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung, zur Prävention / Bewältigung von Schadereignissen und zur Nutzung des Holzaufkommens aus mittelgroßen, kommunalen Forstbetrieben und Kleinprivatwaldbetrieben dar.

4.2.63. 5.e.3 - Waldflurbereinigung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Waldflurbereinigung

4.2.64. 5.e.3 - Winterbegrünung im Ackerbau

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Winterbegrünung im Ackerbau ist eine nachhaltige Methode zur Verhinderung des Nährstoffaustrags (Wasserqualität) und zum Erosionsschutz.

4.2.65. 5.e.4 - Erhalt des Humusgehalts der Böden und Kohlenstoffanreicherung im Boden

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Grünlandumbrüche und Entwässerungen von Moorböden setzen CO2 frei. Die Versauerung des Waldbodens führt zu geringerer Speicherkapazität für Kohlen- und Stickstoff (CO2-Bindung im Wald: 660t/ha, 40% davon im Boden) und zur Schadstofffreisetzung.
- Erhalt der Bodenqualität
- Co2-Speicherung und Erosionsschutz

4.2.66. 6.a.1 - Steigerung der Wirtschaftsleistung und Ausweitung der Clusterinitiativen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die überdurchschnittliche Investitionsquote sowie die Nähe der ländlichen Gebiete zu Wirtschaftszentren und zum Finanzzentrum Luxemburg kann zur Steigerung der Wirtschaftsleistung genutzt werden. Dies ist vor allem für die südwestlichen und nordwestlichen Landesteile wichtig, die eine unterdurchschnittliche Wirtschaftsleistung / Wirtschaftswachstum im Bundesvergleich aufweisen. Die Schaffung neuer sowie die Ausweitung bestehender Cluster- und Netzwerkinitiativen und Wertschöpfungspartnerschaften tragen ebenso zur Steigerung der Wirtschaftsleistung bei.

4.2.67. 6.a.2 - Schaffung und Verbesserung von Beschäftigungsangeboten für Jugendliche

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Anpassung an die Veränderungen in der Struktur der Erwerbspersonen muss die Stagnation der Erwerbspersonen, die Abnahme an jüngeren und die Zunahme der älteren Erwerbspersonen sowie zunehmende Probleme mit dem Arbeitskräftepotenzial im ländlichen Raum (Fachkräftemangel) berücksichtigen. Die Schaffung von attraktiven Beschäftigungsangeboten für Jugendliche beinhaltet z.B. die Übernahme in den Betrieb nach einer Ausbildung sowie Beschäftigungsangebote in der Altenbetreuung und im Pflegebereich im ländlichen Raum.

4.2.68. 6.a.3 - Steigerung der Attraktivität von selbstständigem Gewerbe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und

Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Abnahme an Selbstständigen, die sinkende Zahl an Gewerbeanmeldungen und die Nachfolgeproblematik im ländlichen Raum machen deutlich, dass eine Steigerung der Attraktivität von selbstständigem Gewerbe notwendig ist.

4.2.69. 6.a.4 - Anpassen der Beschäftigungsstruktur und Nutzung des endogenen Potenzials

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Trotz des leichten Anstiegs der Erwerbsquote der Frauen bei gleichzeitiger Zunahme an selbstständig erwerbstätigen Frauen, sollte eine höhere Frauenerwerbsbeteiligung angestrebt werden unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Zunahme der Teilzeitbeschäftigung ist dabei nicht nur positiv zu sehen, da dadurch die Altersvorsorge der Frauen geringer ausfällt.

4.2.70. 6.a.5 - Verbesserung der Bedingungen für gut qualifizierte Arbeitskräfte

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Förderung des Anteils an Tertiärabschlüssen sowie Schaffung von mehr Anreizen/Arbeitsplätzen für gut qualifizierte Arbeitskräfte in den Regionen

Es besteht ein unterdurchschnittlicher Anteil an Tertiärabschlüssen und Fachkräftemangel in verschiedenen Bereichen. Es gibt im ländlichen Raum mehr Auspendler als Einpendler, mit teilweise hohen Entfernungen zur Arbeitsstätte. Es droht der weitere Verlust an gut qualifizierten Arbeitskräften.

4.2.71. 6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die Auswirkungen des Demographischen Wandels

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum, insb. an die abnehmende Bevölkerungsdichte sowie an eine (über-)alternde Gesellschaft; in Zuzugsgebieten: Integration von Neubürgern.

Es gibt positive Entwicklungen im Umland der großen Städte und entlang der Rheinschiene, in Teilbereichen noch Zuzug in ländliche Gebiete. Insbesondere aber im Südwesten und Nordwesten nimmt die Bevölkerung im ländlichen Raum kontinuierlich ab. Es entsteht eine zunehmende (Über-)Alterung der Bevölkerung und gleichzeitige Abnahme der erwerbsfähigen Bevölkerung. Daher ist eine Anpassung der technischen, sozialen, ökonomischen und medizinischen Infrastrukturen im ländlichen Raum an die demographische Entwicklung nötig.

4.2.72. 6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-)wirtschaftlicher Akteure

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

- Stärkung und Ausbildung von WSK-Partnerschaften im landwirtschaftsnahen und außerlandwirtschaftlichen Bereich (z.B. Erneuerbare Energien)
- Stärkung der Partizipation von (privat)wirtschaftlichen Akteuren unter Nutzung von Wachstumspotenzialen

4.2.73. 6.b.11 - Aufbau regionaler Entwicklungsagenturen zur Umsetzung sektor-übergreifender regionaler Entwicklungsansätze

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

- Aufbau regionaler Entwicklungsagenturen zur Umsetzung sektor-übergreifender (über LEADER hinausgehender), regionaler Entwicklungsansätze
- Als Basis dienen nahezu flächendeckend etablierte regionale Entwicklungsinitiativen. Diese sind allerdings überwiegend kommunal ausgerichtet mit nur einem geringen Anteil an (privat)wirtschaftlichen Akteuren.

4.2.74. 6.b.12 - Bürgerschaftliches Engagement stärken und stützen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Anzahl ehrenamtlich engagierter Personen gerade auch für verantwortungsvolle Positionen geht zurück. Daher müssen Strukturen zur Unterstützung des Ehrenamtes geschaffen und endogene Potenziale gestärkt werden, z. B. durch Qualifizierung von interessierten Personen und der Ausweitung der Partizipation.

4.2.75. 6.b.13 - Ausbau des Stromnetzes zur Kompensation von Spitzenlasten bei der Erzeugung erneuerbarer Energien

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

- Durch die kontinuierliche Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist der Ausbau des Stromnetzes zur Kompensation von Spitzenlasten notwendig, um die Wachstumspotenziale in diesem Bereich nutzen zu können.
- Der Ausbau der Erneuerbaren Energien trägt maßgeblich zur reduzierten Verwendung fossiler Brennstoffe und damit zur CO2-Reduzierung (Klimaschutz) bei.
- Die Entwicklung und der Einsatz innovativer Techniken sind zur (rentablen) Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien unerlässlich.

4.2.76. 6.b.2 - Sicherung eines attraktiven Gesamtangebots für Jugendliche, Frauen und Familien

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

- Sicherung eines attraktiven Gesamtangebots für Jugendliche, Frauen und Familien und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche
- Die Abwanderung v.a. von Jugendlichen, Frauen, (jungen) Familien und gut qualifizierten Arbeitskräften (Verlust an Humankapital) hat u.a. ihren Ursprung in schlechten Berufsperspektiven, hohen Mobilitätskosten und teilweise unzureichenden Kinderbetreuungsangeboten. Neue flexible Konzepte z.B. im Bereich der Mobilität sind nötig, um diesem Trend entgegenzuwirken.

4.2.77. 6.b.3 - Verbesserung der Versorgungsqualität sowie der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung durch neue Konzepte

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Es entstehen erhöhte Kosten aufgrund geringer Auslastung und dadurch ein (möglicher) Verlust an Einrichtungen, Infrastrukturen und Versorgungsleistungen der öffentlichen / privaten Daseinsvorsorge (z.B. ÖPNV) insbesondere in Kleinstgemeinden. Modellvorhaben zu innovativen Ansätzen in der Daseinsvorsorge, neue flexible Angebote z.B. im ÖPNV und die Verstärkung der interkommunalen und gebietsübergreifenden Zusammenarbeit können hier entgegenwirken. Auch das Wachstumspotenzial und zusätzliche Einkommensmöglichkeiten in der häuslichen Pflege und bei haushaltsnahen Dienstleistungen bieten neue Chancen.

4.2.78. 6.b.4 - Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Stärkung von Entwicklungszentren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

- Anpassen der öffentlichen Infrastruktur (z.B. Ver- und Entsorgung, Bildungseinrichtungen, ÖPNV) an die veränderte Auslastung, Stärkung von Entwicklungszentren im Sinne einer Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum
- Der Rückgang der Auslastung von öffentlicher Infrastruktur erhöht die Kosten und hat den möglichen Verlust an Einrichtungen, Infrastrukturen und Versorgungsleistungen der öffentlichen/ privaten Daseinsvorsorge insbesondere in Kleinstgemeinden zur Folge. Dem entgegenwirken können z.B. die Schaffung flexibler Angebote im ÖPNV und die Nutzung von bürgerschaftlichem Engagement. Erste Modellvorhaben zu innovativen Ansätzen in der Daseinsvorsorge sind bereits vorhanden.

4.2.79. 6.b.5 - Stärkung der Identität der Dörfer

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Ein drohender Identitätsverlust der Dörfer entsteht aufgrund zunehmender Zersiedlung, Verlust sozialer Netzwerke, fehlender gemeinschaftlicher Mittelpunkte und leer stehender Bausubstanz. Die Stärkung der Identität der Dörfer kann beispielsweise durch Dorfinnenentwicklung und Stärkung der gemeinschaftlichen Mittelpunkte erfolgen.

4.2.80. 6.b.6 - Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen, bspw. durch Aufgreifen von touristischen Trends wie dem Aktivtourismus (Wandertourismus), Steigerung der Qualität von Angeboten bspw. durch Zertifizierung und Markenbildung: Die attraktiven Kultur- und Naturräume, die Nähe zu Ballungszentren (Gästepotenzial) und der Weintourismus bieten hierzu eine Basis.

4.2.81. 6.b.7 - Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte und Verbesserung der Barrierefreiheit

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte (bereits gut entwickelter Weintourismus) und Verbesserung der Barrierefreiheit; Verbesserung des Arbeitskräftepotenzials im ländlichen Raum, Erhöhung der Investitionswilligkeit in Tourismus-Betrieben (Investitionsstau u.a. auch wegen Nachfolgeproblematik)

4.2.82. 6.b.8 - Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklungsinitiativen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Stärkung und Verstetigung der nahezu flächendeckend etablierten regionalen Entwicklungsinitiativen; Nutzung der GSG als Impulsgeber und Einbeziehung in regionale Entwicklungsprozesse, Aufwertung als Akteure; Bodenmanagement und funktionierende Beratungsstrukturen wirken unterstützend.

4.2.83. 6.b.9 - Finanzielle Unterstützung kommunaler Haushalte / Alternativkonzepte zur Unterstützung Lokaler Aktionsgruppen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Finanzielle Entlastung kommunaler Haushalte durch Förderung kommunaler Vorhaben sowie die Kofinanzierung von privaten Projekten. Alternativkonzepte für die Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppen.

4.2.84. 6.c.1 - Sicherung der Breitband-Grundversorgung im ländlichen Raum

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Verbesserung der Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen insbesondere im ländlichen Raum. Sicherung der Breitband-Grundversorgung

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

Auf Basis der für den EFRE und den ELER für das Land Rheinland-Pfalz erstellten soziökonomischen Analyse (SÖA) und SWOT-Analyse wurden Bedarfe ermittelt. Das EPLR EULLE konzentriert sich bewusst auf die Bedarfe,

- mit denen festgestellte Stärken für eine Entwicklung genutzt bzw.
- festgestellte Schwächen abgebaut

werden sollen. Bei der Konzeption der Maßnahmen wurden die in der SWOT ausgewiesenen Chancen und Risiken angemessen berücksichtigt. Oberziele der Interventionen sind ein nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung und Innovation. Querschnittziele sind der Umwelt- und Naturschutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Bewältigung demografischer Herausforderungen.

Für die Programmstrategie des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms EULLE sind verschiedene übergeordnete und landesspezifische Rahmenbedingungen, angefangen von den in Rheinland-Pfalz identifizierten Stärken und Schwächen bis hin zu den landes-, bundes- und EU-politischen Zielsetzungen zu beachten.

- Die Europäischen Struktur-und Investitionsfonds (ESIF) sollen in der Förderperiode 2014-2020 einen Beitrag zur Umsetzung der Europa 2020-Strategie leisten. Im Rahmen der Europa 2020-Strategie soll der ökonomische, soziale und territoriale Zusammenhalt der EU gestärkt und dabei intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum erreicht werden. Zu diesen 3 Wachstumsdimensionen wurden 5 quantitative Europa 2020-Kernziele festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Rahmen ihres nationalen Reformprogramms (NRP) diese Ziele aufgegriffen und deren Zielwerte teilweise noch erhöht. Um eine möglichst große Wirksamkeit des Einsatzes der ESIF zu erreichen, hat Rheinland-Pfalz die Programme (vgl. Kapitel 14) abgestimmt, und - um Synergien zu erzielen - eine Arbeitsteilung in Teilregionen vereinbart.
- Im Rahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sollen zudem die Reformen der ersten Säule der GAP flankiert werden. Dabei ist auch den Handlungsanforderungen zur Erreichung der Biodiversitäts-, der Klimaschutzziele und der Klimaanpassungsstrategien Rechnung zu tragen.
- Grundprinzipien der rheinland-pfälzischen Strukturpolitik sind Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und Nachhaltigkeit. Von besonderer Bedeutung sind diese strategischen Ziele für die Entwicklung ländlicher Räume. Mit dem rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm EULLE sollen Zukunftsperspektiven für die Landwirtschaft geschaffen und die Vielfalt der rheinland-pfälzischen ländlichen Räume gesichert werden. Dabei sollen auch der Zielsetzung einer Stärkung der lokalen und regionalen Ebene und des Partnerschaftsprinzips (Bürgerbeteiligung, ...) entsprochen werden.
- Mit der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und Deutschland werden die strategischen Rahmenbedingungen aufgezeigt, um eine abgestimmte Umsetzung und Inanspruchnahme aller ESI-Fonds zu erreichen und zur Verwirklichung der Europa-2020-Strategie

beizutragen. Für den Einsatz der ESI-Fonds in der Programmperiode 2014–2020 wird ausgehend von der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Schwerpunktsetzung folgende Aufgabenteilung praktiziert:

- Mit dem EFRE werden vorrangig wirtschafts- und regionalpolitische Zielsetzungen angesprochen.
- Der ESF dient der Entwicklung der Humanressourcen und sozialer Aspekte.
- Der ELER wird neben der Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des ländlichen Raums (thematische Ziele 1, 2, 3, 8, 9 und 10) vorrangig auch für die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Klimaschutzpolitik in Anspruch genommen, analog den thematischen Zielen 4, 5 und 6 der ESIF-VO.

Ausgehend vom Leitbild einer integriert-nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume erfolgt die Schwerpunktsetzung und Maßnahmenauswahl unter Berücksichtigung der politischen und strategischen Ziele des Landes sowie der Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode einschließlich der Evaluierungsergebnisse.

Ausgangslage für die Strategie des Entwicklungsprogramms EULLE sind die in der SWOT-Analyse ermittelten Disparitäten und identifizierten Entwicklungsbedarfe, die allgemeinen Zielsetzungen der Europa 2020-Strategie, die Zielsetzungen des Nationalen Reformprogramms bzw. des rheinland-pfälzischen Landesentwicklungsprogramms. Für die einzelnen Maßnahmen sind darüber hinaus weitere Landesplanungen (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie des Landes, Tourismusstrategie des Landes) von Bedeutung. Aufbauend auf der Interventionslogik der EU zur Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, werden im Entwicklungsprogramm EULLE alle sechs EU-Prioritäten angesprochen. Anhand der Ergebnisse der Sozioökonomischen Analyse und den Ergebnissen der daraus resultierenden SWOT-Analyse wird die Heterogenität der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz deutlich, die durch eine große strukturelle Vielfalt, lokal unterschiedliche Ressourcen, Herausforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten geprägt ist. Unter Beachtung der Zielsetzungen der Europa 2020-Strategie und der für die Entwicklung des ländlichen Raums definierten Ziele im Rahmen der GAP gem. Artikel 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 einer multifunktionalen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und einer integriert-nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume wurden im Rahmen der Diskussionen mit den beteiligten Wirtschafts- und Sozialpartnern, Vertretern regionaler und lokaler Behörden sowie Vertretern der Zivilgesellschaft (z.B. Umweltverbände) folgende Kernziele der integriert-nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume definiert:

- Erhöhung der Wertschöpfung in ländlichen Räumen,
- Sicherung des ökologischen Potenzials,
- nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen,
- Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten,
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements,
- Lokale Initiativen und Kooperationen.

Vorstehende Ziele einer integriert-nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume sollen dabei nicht allein durch das EPLR EULLE verfolgt werden. Im Rahmen des EPLR EULLE werden primär Handlungsfelder aufgegriffen, die in anderen nationalen oder gemeinschaftlichen Förderprogrammen nicht oder nicht ausreichend aufgegriffen werden. Dieser Grundsatz wurde im Rahmen des Konsultationsverfahrens mit den WiSo-Partnern erarbeitet. Zudem sind ergänzende Förderangebote vorgesehen, um Förderlücken zu schließen. Dabei bestand aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 der Konsens, dass nur Maßnahmen angeboten werden, für die pro Jahr mehr als 500.000 € an Fördergelder zur Verfügung gestellt

werden. Angesichts begrenzter Mittel können nicht alle in der SWOT aufgezeigten Bedarfe bedient werden, sondern es muss eine Priorisierung im EPLR EULLE erfolgen.

So sollen bspw. die bestehenden Beratungsangebote in der Land-und Forstwirtschaft durch zusätzlich nachgefragte Module ergänzt werden. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Zielstellungen der Strategie EUROPA 2020, der Ziele der ländlichen Entwicklung gemäß Art. 4 der VO (EU) 1305/2013 und im Ergebnis der Diskussionen mit den Partnern wurden 4 strategische Handlungsschwerpunkte für das EPLR EULLE formuliert (vgl. auch Übersicht "Ziele, Prioritäten und Maßnahmen des EPLR EULLE"):

1. Agrarumwelt, Klimaschutz und sonstige Umweltmaßnahmen,
2. Verbesserung der Zukunftsfähigkeit, Regionalität und Rentabilität im Agrar- und Forstbereich,
3. Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (primär über LEADER) und
4. Förderung des Wissenstransfers und der Innovation in Land-, Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.

Die Rangfolge der vorstehenden Handlungsschwerpunkte entspricht ihrer finanziellen Gewichtung im EPLR EULLE.

- Das EPLR EULLE legt seinen inhaltlichen und finanziellen Schwerpunkt auf das Ziel "Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz" der VO (EU) Nr. 1305/2013. Ein wichtiges Anliegen ist es, mit einer nachhaltigen, umweltschonenden und marktgerechten Landnutzung den Schutz, die Erhaltung und die Verbesserung des Naturkapitals zu sichern. Handlungsbereiche sind u. a. Boden- und Gewässerschutz sowie der Erhalt bzw. die Verbesserung der biologischen Vielfalt. Hier kommt mit den AUKM (M 10) und der Förderung des ökologischen Landbaus (M 11) dem EPLR EULLE eine herausragende Bedeutung zu. Zielsetzung ist u.a. den in der Förderperiode 2007-2013 erreichten Umfang an AUM-Verpflichtungen abzusichern und qualitativ fortzuentwickeln. Für den ökologischen Landbau wird dabei eine kontinuierliche Ausweitung des Flächenumfangs auch unter Berücksichtigung des bestehenden Nachfrageüberhangs angestrebt. Die Umsetzung der Natura 2000 Bewirtschaftungspläne soll erstmals im Rahmen des EPLR EULLE mit ELER-Mitteln gefördert werden.
- Der zweite inhaltliche und finanzielle Schwerpunkt betrifft das Ziel "Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft". Angesichts der strukturellen Situation ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen erforderlich, um eine nachhaltige Bewirtschaftung in allen Teilen des Landes zu gewährleisten. Neben der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors werden die Steigerung der Ressourceneffizienz und die Verbesserung des Tierwohls angestrebt. Mit der Unterstützung regionaler Vermarktungsinitiativen wird einerseits die Wertschöpfung in den Regionen erhöht und andererseits die Kreislaufwirtschaft im Sinne der Nachhaltigkeit gestärkt. Diese Maßnahmen tragen insbesondere auch zur Zielsetzung eines integrativen Wachstums im Sinne der EU-2020-Strategie bei. Dabei wird aufgrund der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 auf den bewährten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstrukturen (M 04, M 05) sowie zur Diversifizierung ländlicher Einkommenspotentiale (M 06) zurückgegriffen.
- Im dritten Handlungsschwerpunkt werden überwiegend Maßnahmen aufgegriffen, die in anderen Programmen nicht angeboten werden. Primär werden Maßnahmen der partizipativen Umsetzung der ländlichen Entwicklung (u.a. LEADER) sowie neue Ansätze wie die Förderung Europäischer Innovationspartnerschaften (EIP) angeboten. Der LEADER-Ansatz soll gegenüber der Förderperiode 2007-2013 aufgrund der gemachten Erfahrungen sowohl hinsichtlich der Zahl der LAG als auch hinsichtlich des Mittelvolumens ausgeweitet werden. Damit wird eine verstärkte

Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf die lokale Ebene übertragen. So erfordert bspw. der demografische Wandel u.a. aufgrund der gemeindeübergreifenden Herausforderungen lokal spezifizierte Handlungskonzepte. Ein Multifondsansatz mit dem EFRE und ESF wird nicht verfolgt. Die Lokalen Aktionsgruppen können aber in ihren Strategien gleichwohl entsprechende Themen ansprechen, die nach den Verfahrens- und Förderregeln der anderen ESI-Fonds gefördert werden können. Im Rahmen von EIP (M 16) sollen Beteiligte aus Wissenschaft und Forschung mit Praktikern in Operationellen Gruppen (OG) zusammenarbeiten, um innovative Ansätze in der Land- und Forstwirtschaft gemeinsam zu entwickeln und hierzu auch bestehende Netzwerke nutzen.

- Das vierte Hauptanliegen der Förderung des Wissenstransfers (M 01) bzw. der Beratung (M 02) ist, die Umsetzung der Maßnahmen der vorgenannten Handlungsschwerpunkt zu unterstützen und in der SWOT identifizierte, über bestehende Angebote nicht abgedeckte Bedarfe aufzugreifen. Mit diesen Maßnahmen sollen primär bestehende Angebote zielgerichtet ergänzt werden, um die Ziele und die Umsetzung der Maßnahmen des EPLR EULLE zu unterstützen.

Die Schwerpunktsetzung ist auch eine Folge der Aufgabenaufteilung im Hinblick auf andere Programme. Während flächenbezogene Agrar- und Klimamaßnahmen außerhalb des EPLR EULLE nur im geringem Umfang angeboten werden, sind die Maßnahmen in den Handlungsschwerpunkten "Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums" und "Förderung des Wissenstransfers und der Innovation in Land-, Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten" nur Mosaiksteine eines Gesamtangebotes.

Im Rahmen des EPLR EULLE werden insgesamt 10 Maßnahmen mit 40 Teilmaßnahmen angeboten. Übersichten zur Zuordnung der Maßnahmen zu den Prioritäten und thematischen Ziele sind beigefügt.

In den Maßnahmenbeschreibungen wird zudem im Detail die Interventionslogik einschließlich der Darstellung der Beiträge zu den Prioritäten, zu deren Unterstützung die jeweiligen Maßnahmen direkt oder indirekt beitragen, beschrieben. In Kapitel 5.2 wird für die jeweiligen Prioritäten dargestellt, welche Maßnahmen im EPLR EULLE für die in der SWOT identifizierten Bedarfe im EPLR EULLE Maßnahmen vorgesehen sind.

Angesichts ihrer übergreifenden Funktionen fungieren die Maßnahmen M01, M02 und M16 (EIP) als Querschnittsangebote, die nachfrage- und bedarfsorientiert zur Anwendung kommen. Folgende Schwerpunktbereiche der ELER-VO werden (ohne M01 und M02) aufgegriffen:

- P2A: M04, M13; M16
- P3A: M04, M16
- P3B: M05
- P4: M07; M10, M11
- P6A: M06
- P6B: M07, M19
- P6C: M07

Die drei "Übersichten der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE" zeigen, mit welchen Maßnahmen den in der SWOT identifizierten Bedarfe begegnet werden soll.

Außerhalb des EPLR EULLE national finanzierte Maßnahmen

Für Bedarfe, die im Rahmen der SWOT-Analyse festgestellt wurden, aber nicht im EPLR EULLE mit Fördermaßnahmen unterlegt sind, werden - soweit dies für eine nachhaltige integrierte Förderpolitik für den ländlichen Raum relevant ist - Lösungsansätze (siehe auch Ausführungen in Kapitel 5.2 und Übersicht der

Bedarfe) außerhalb des Entwicklungsprogramms angeboten. Hierzu zählen u.a. die umfängliche Förderung von Bildung und Beratung in allen Bereichen der Land- und Forstwirtschaft, die Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen, die Förderung von Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums, forstliche Maßnahmen, wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Wasserschutzberatung) sowie die Förderung der energetischen und stofflichen Nutzung von Bio-Rohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft. Um eine finanzielle Mindestausstattung der Maßnahmen (mindestens 3,5 Mio. € an ELER-Mitteln) des EPLR EULLE zu ermöglichen, wurde im Rahmen der Diskussionen auch entschieden, bestimmte aus der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe außerhalb des EPLR EULLE national zu unterstützen. Hierbei werden in erheblichem Umfang nationale öffentliche Mittel eingesetzt, die die Wirkungen des EPLR EULLE wirksam unterstützen. Die *"Übersichten der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten"* geben hierzu einen Überblick. Die nachstehenden Ausführungen für die Förderung im Forstbereich verdeutlichen diese Vorgehensweise.

Strategische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherung eines nachhaltigen Holzangebotes

- Aufgrund der in RP vorherrschenden Kleinteiligkeit des Waldbesitzes kommt den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen eine ganz besondere Bedeutung zu. Durch gezielte Förderung schon in der zurückliegenden Förderperiode im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) werden die Zusammenschlüsse durch Erhöhung des Organisationsgrades und Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen in die Lage versetzt, die Holzmobilisierung und –vermarktung eigenständig durchzuführen.
- Im Rahmen der Förderung von Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung der ländlichen Bodenordnung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) wird auch die Waldflurbereinigung berücksichtigt. Die notwendige Erschließung der Waldflächen zur Gewährleistung der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion wurde in der Vergangenheit aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes finanziert und wird künftig im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens gefördert.
- Im Rahmen des LEADER-Ansatzes besteht zudem die Möglichkeit, gezielt innovative Ansätze auch im Forstbereich zu realisieren. Zudem wird hier die Einrichtung des Nationalparks unterstützt.
- Biodiversität
  Eine Erhöhung des Anteils der nutzungsfreien Fläche wird insbesondere durch die Ausweisung eines Nationalparks sowie von Waldrefugien im Rahmen des Biotopbaum, Altbaum und Totholz-Konzepts (BAT-Konzepts), das für den Staatswald verbindlich ist, angestrebt. Zur langfristigen Erhaltung der Waldlebensraumtypen und -arten arbeiten derzeit die Naturschutz- und die Forstverwaltung daran, die Bewirtschaftungspläne mittels der Forsteinrichtungsplanung zu operationalisieren.

Abgrenzung der von der Natur oder aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete

Rheinland-Pfalz hat sich u.a. auf Grund der Relevanz für einige Maßnahmen im EULLE-Programm zu einer Neuabgrenzung der von der Natur oder aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete entschlossen. Die Abgrenzung gemäß den in der Entscheidung 97/172/EG genannten Gebieten wird bis zum 31.12.2018 beibehalten. Ab 01.01.2019 gelten die nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013 bestimmten Gebiete.

Die Ausweisung der benachteiligten Gebiete erfolgt in Rheinland-Pfalz auf Gemarkungsebene. Eine Liste der Gemarkungen sowie eine Beschreibung des gewählten Verfahrens sind auf der Homepage des EPLR-

EULLE (www.eler-eulle.rlp.de) einzusehen.

In der ersten Stufe der Abgrenzung hat Rheinland-Pfalz gemäß der VO (EU) Nr. 1305/2013 die dort genannten biophysikalischen Kriterien (niedrige Temperatur, Trockenheit, übermäßige Bodenfeuchtigkeit, begrenzte Wasserführung, unvorteilhafte Bodentextur und Steinigkeit, Durchwurzelungstiefe, schlechte chemische Eigenschaften, steile Hanglage) herangezogen und von den Kombinationsmöglichkeit unterschwelliger Kriterien (Schwellenwert von 60%) Gebrauch gemacht. Ergänzend wurden in der zweiten Stufe der Abgrenzung (Feinabgrenzung) Gebiete anhand des objektiven Kriteriums der Ertragsmesszahl ausgeschlossen. Dies gilt gleichermaßen für die Neuabgrenzung der von der Natur oder aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete. Zudem erfolgte eine Abgrenzung nach besonderen bzw. speziellen Gründen der gehölzdominierten Ökotondichte, der Dürre und des Anteils der Steillagen im Weinbau und des Anteils der Hauptfutterflächen.

Die rheinland-pfälzische Landwirtschaft zeichnet sich aufgrund der Bedeutung der Sonderkulturen und Hackfrüchten durch einen hohen Anteil der pflanzlichen Endproduktion an den Produktionswerten der Landwirtschaft aus. Als ein Indikator für eine hohe Bodenproduktivität in der rheinland-pfälzischen Landbewirtschaftung bzw. für Investitionen oder Produktionsmethoden, mit denen die naturbedingten Nachteile ausgeglichen werden, diente der Anbau der Intensivkulturen (Dauerkulturen, Gemüse und Hackfrüchte). Der Schwellenwert für die Feinabgrenzung wurde mit 6,48 % auf 80% des durchschnittlichen Anteils der vg. Intensivkulturen (8,10 %) festgesetzt, um eine objektive, sachgerechte und wirksame Feinabgrenzung zu gewährleisten. Dieser Schwellenwert wird bei Gemarkungen mit einer EMZ von höchstens 45 unterschritten.

Verlängerung der Förderperiode 2014 bis 2020

Entsprechend der VO (EU) 2020/2220 (Übergangsverordnung) wird die Förderperiode um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Einsatz der 2021/2022-ELER- Mittel und der Mittel aus dem Wiederaufbaufonds (EURI-Mittel)

Auf Grundlage der Verlängerung des Programmplanungszeitraums werden die beiden Übergangsjahre 2021 und 2022 mit zusätzlichen ELER-Mitteln im Rahmen des EPLR EULLE 2014-2020 programmiert. Die in der Strategie festgelegten Bedarfe werden auch in der Übergangszeit im Rahmen der bestehenden Maßnahmen adressiert. Rheinland-Pfalz wird die Vorgaben der Übergangsverordnung zur Beibehaltung des bisherigen Umweltniveaus mit 48% einhalten bzw. noch etwas erhöhen. Zusätzlich zu diesen originären ELER-Mitteln werden ELER Mittel aus dem Aufbauprogramm der EU sog. EURI-Mittel bereitgestellt.

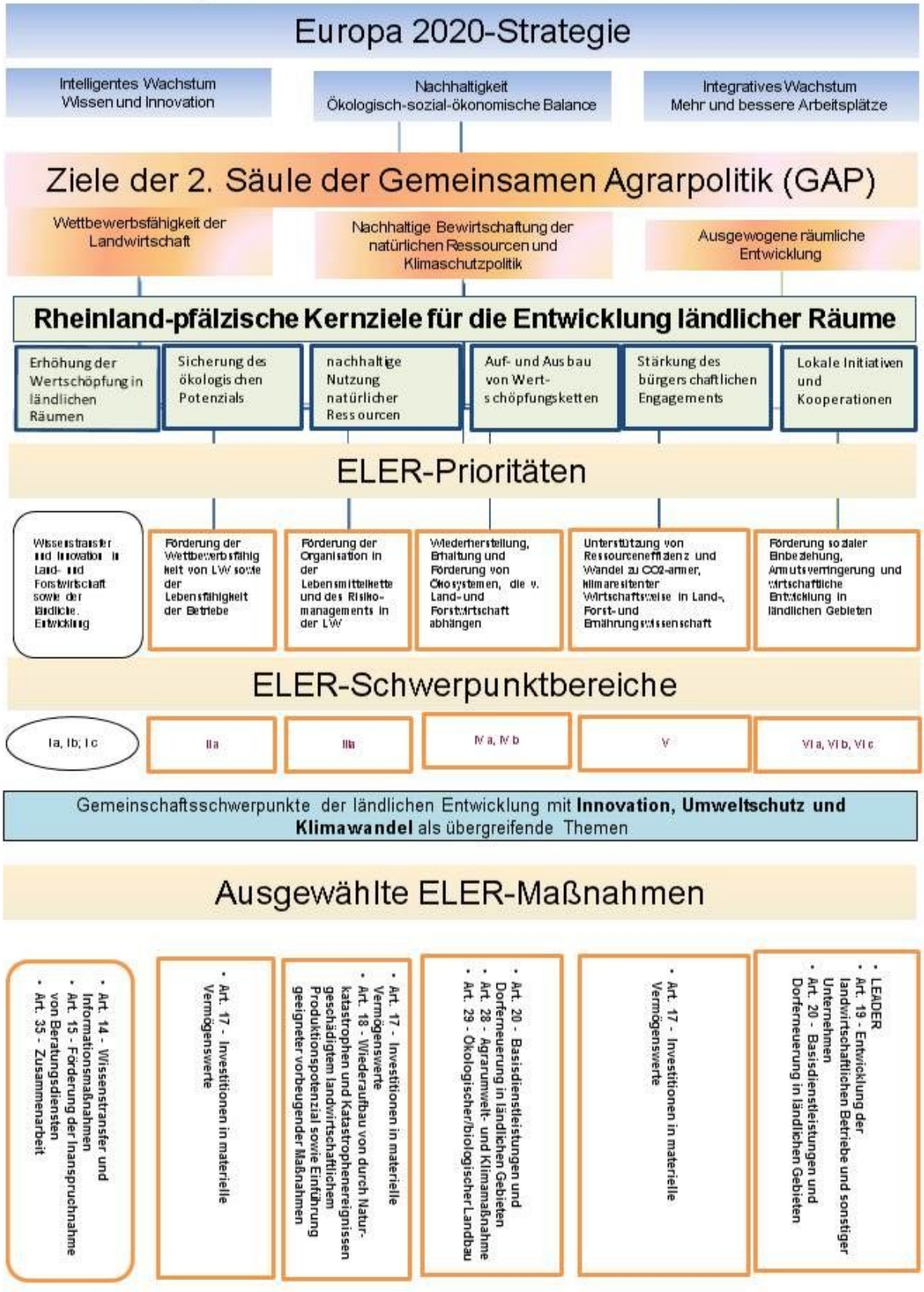
Die EURI-Mittel sollen verwendet werden, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie im ländlichen Raum auszugleichen. Ziel ist es, Investitionen im ländlichen Raum anzustoßen und damit die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ländlichen Räume voranzutreiben. Zudem soll die Umwelt im Sinne des Green Deal geschützt werden. Gleichzeitig werden auch die Kernziele der integriert-nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume

- Erhöhung der Wertschöpfung in ländlichen Räumen,
- Sicherung des ökologischen Potenzials und
- nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen,

gestärkt. Zur Erreichung der o.g. Zielsetzung sowie eines soliden Mittelabflusses werden die Mittel in den bestehenden EULLE-Vorhabenarten/Maßnahmen

- M4 Investitionen in materielle Vermögenswerte
- M7 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten
- M10 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

eingesetzt. Die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds verstärken die in diesen Maßnahmen eingeplanten Mittel und stoßen somit als Impulsinvestitionen weitere private und öffentliche Investitionen in ländlichen Räumen an. 55 % der EURI-Mittel werden für Investitionen in den Maßnahmen M4 Investitionen in materielle Vermögenswerte, M7 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten und die restlichen Mittel für M10 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme eingesetzt.



Kapitel 5.1 - Ziele, Prioritäten und Maßnahmen

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE

Bedarf	Maßnahmen									
	M01	M02	M04	M05	M06	M07	M10	M11	M16	M19
• 1.a.1 - Schulung von Akteuren und Initiativen zur Verbesserung der Vermarktung regionaler Produkte	X									
• 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships		X								X
• 1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)									X	
• 1.c.1 - Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung	X	X								
• 1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)	X	X								
• 1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und –landwirte		X								
• 1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")		X								
• 1.c.5 - Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung		X								
• 2.a.10 - Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,			X							
• 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften,			X							
dienen					X					
• 2.a.13 - Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz			X		X					
• 2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte,			X							
• 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (inbes. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten),			X		X					X
• 2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige			X							
• 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter,			X						X	
• 2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)			X							
• 2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,			X							
• 2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 – Milchvieh),			X							

Kapitel 5.1 - Berücksichtigung der Bedarfe P1 & P2

Berücksichtigung der Bedarfe

Bedarf	Maßnahmen										
	M01	M02	M04	M05	M06	M07	M10	M11	M13	M16	M19
• 6.a.1 - Steigerung der Wirtschaftsleistung und Ausweitung der Clusteriniviativen										X	
• 6.a.3 - Steigerung der Attraktivität von selbstständigem Gewerbe,					X						
• 6.a.4 - Anpassen der Beschäftigungsstruktur und Nutzung des endogenen Potenzials,					X						X
• 6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die Auswirkungen des Demographischen Wandels.			X			X					X
• 6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-)wirtschaftlicher Akteure.					X					X	X
• 6.b.12 - Stärkung und Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements											X
• 6.b.2 - Sicherung eines attraktiven Gesamtangebots für Jugendliche, Frauen und Familien											X
• 6.b.3 - Verbesserung der Versorgungsqualität sowie der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung durch neue Konzepte											X
• 6.b.4 - Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Stärkung von Entwicklungszentren						X					X
• 6.b.5 - Stärkung der Identität der Dörfer											X
• 6.b.6 - Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen,					X						X
• 6.b.7 - Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte und Verbesserung der Barrierefreiheit und					X						X
• 6.b.8 - Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklungsinitiativen										X	X
• 6.c.1 - Sicherung der Breitband-Grundversorgung im ländlichen Raum						X					

Kapitel 5.1 - Berücksichtigung der Bedarfe P3 & P4

Berücksichtigung der Bedarfe

Bedarf	Maßnahmen										
	M01	M02	M04	M05	M06	M07	M10	M11	M13	M16	M19
• 3.a.1 - Weiterentwicklung von Qualitätszeichen (Kriterien, Kombination mit ökologischer Produktion)											X
• 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung			X		X						X
• 3.a.4 - Förderung der Produktion, Erfassung und Vermarktung von (regionalen) Bioprodukten					X						
• 3.a.5 - Verbraucheraufklärung über die Vorzüge regionaler Bioprodukte (bio + regional)											X
• 3.a.6 - Unterstützung von Streuobstinitiativen und der Vermarktung von Streuobstprodukten					X						X
• 3.a.7 - Verbraucheraufklärung über den kulturellen und ökologischen Wert von Streuobstwiesen											X
• 3.a.8 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderer Kennzeichnung			X		X						
• 3.a.9 - Verdeutlichung der Rolle der Landwirtschaft in der regionalen Nahrungsmittelversorgung			X								
• 3.b.1 - Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen erhalten										X	
• 3.b.2 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahme				X							
4.a.1 - Erhaltung der Bewirtschaftung von Standorten mit naturbedingten Nachteilen									X		
• 4.a.10 - Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen						X					
• 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten							X	X			
• 4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen							X				
• 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland							X				
• 4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland							X	X			
• 4.a.7 - Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände							X				
• 4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt insbesondere in den Steil- und Steilstlagen des Weinbaus							X				
• 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)							X	X			
• 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)							X	X			
• 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen							X				

Kapitel 5.1 - Berücksichtigung der Bedarfe P5 & P6

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten					
Bezeichnung der Bedarfe	**Priorität**	**Maßnahme im EPLR EULLE**	**Förderangebot außerhalb der EPLR EULLE**		
			Ja	**Finanzierung**	**Bereich**
1.a.1 - Schulung von Akteuren und Initiativen zur Verbesserung der Vermarktung regionaler Produkte	**P1A P6B**	**M01**	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Staatliche Beratungsstellen / Landwirtschaftskammer
1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships	**P1A P6B**	**M02 M19**	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Förderung über Angebote der Wirtschaftsförderung des Landes bzw. der Wirtschaftsfördergesellschaften
1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)	**P1B**	**M16**	☒	☒ Land ☐ GAK ☒ Bund ☒ Sonstige	Forschungsförderung der EU, des Bundes und Landes, FuE ist auch EFRE-Schwerpunkt
1.c.1 - Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung	**P1C**	**M01 M02**	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Abstimmung der Jahresplanungen der zuständigen Stellen (u.a. Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum) / Einrichtung von Kompetenzzentren u.a. für den ökologischen Landbau
1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)	**P1C**	**M01 M02**	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Staatliche Beratungsstellen für die Landwirtschaft/ Landwirtschaftskammer / Rheinland-Pfalz-Tourismus GmbH / regionale Tourismusorganisationen
1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und -landwirte	**P1C**	**M02**	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Aufgabe staatlicher Beratungsstellen und der Landwirtschaftskammer
1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")	**P1C**	**M02**	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Einrichtung eines Kompetenzzentrums / Fortführung des Projekts „Partnerbetrieb Naturschutz“
1.c.5 - Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung	**P1C**	**M02**	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Verstärkung der wasserschutzfachlichen Beratung mit Mitteln der Wasserabgabe

Kapitel 5.1 - Übersicht Berücksichtigung der Bedarfe P1

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten					
Bezeichnung der Bedarfe	Priorität	Maßnahme im EPLR EULLE	Förderangebot außerhalb der EPLR EULLE		
			Ja ?	Finanzierung	Bereich
2.a.1 - Unterstützung von Betrieben in Gunstlagen	P2A		☒	☐ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Weinbau-, Obst- und Gemüsebau: Betriebe erhalten Förderung aus Mitteln der ersten Säule der GAP
2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte,	P2A	M04	☒	☒ Land ☒ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Prüfung der Ausgleichsregelungen für Eingriffe
2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (insbes. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten),	P2A	M04 M06 M19	☐	☒ Land ☒ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Förderung von Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüssen
2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige	P2A	M04	☒	☐ Land ☒ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	
2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter,	P2A	M04 M16	☐	☒ Land ☒ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Dienstleistungszentren ländlicher Raum / Landesbetrieb Forst / Landwirtschaftskammer / Bauern- und Winzerverbände
2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)	P2A	M04	☐	☐ Land ☒ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Förderung von Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung der ländlichen Bodenordnung
2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh	P2A	M04	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Staatliche Beratungsstellen für die Landwirtschaft/
2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 – Milchvieh),	P2A	M04	☐	☐ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	
2.a.10 - Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh	P2A	M04	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Staatliche Beratungsstellen für die Landwirtschaft
2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften,	P2A	M04	☐	☐ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	
2.a.12 - Unterstützung von Vermarktungsstrategien für Produkte, die dem Erhalt und dem Schutz der Kulturlandschaft dienen	P2A	M06	☐	☐ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	
2.a.13 - Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz	P2A	M04 M06	☐	☐ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	
2.a.14 - Durchführung von Waldflurbereinigungen	P2A	M04	☒	☐ Land ☒ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	

Kapitel 5.1 - Übersicht Berücksichtigung der Bedarfe P2

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten					
Bezeichnung der Bedarfe	**Priorität**	**Maßnahme im EPLR EULLE**	**Förderangebot außerhalb der EPLR EULLE**		
			Ja	**Finanzierung**	**Bereich**
3.a.1 - Weiterentwicklung von Qualitätszeichen (Kriterien, Kombination mit ökologischer Produktion)	**P3A**	**M19**	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Förderung aus Agrarmarketingmitteln
3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung	**P3A**	**M04 M06 M19**	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Förderung aus Agrarmarketingmitteln und Mittel für die Regionalvermarktung
3.a.3 – Verbesserung der Kita- und Schulverpflegung sowie Ernährungsbildung	**P3A**		☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Ernährungsberatung des MULEWF
3.a.4 - Förderung der Produktion, Erfassung und Vermarktung von (regionalen) Bioprodukten	**P3A**	**M06**	☐	☐ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	
3.a.5 - Verbraucheraufklärung über die Vorzüge regionaler Bioprodukte (bio + regional)	**P3A**	**M19**	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Ernährungsberatung des MULEWF/ Agrarmarketing
3.a.6 - Unterstützung von Streuobstinitiativen und der Vermarktung von Streuobstprodukten	**P3A**	**M06 M19**	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Streuobst-Koordinator im MULEWF/ Staatliche Beratung
3.a.7 - Verbraucheraufklärung über den kulturellen und ökologischen Wert von Streuobstwiesen	**P3A**	**M19**	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Streuobst Koordinator im MULEWF/ Staatliche Beratung / Förderung aus Agrarmarketingmitteln und Mittel für die Regionalvermarktung
3.a.8 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderer Kennzeichnung	**P3A**	**M04 M06**	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Förderung aus Agrarmarketingmitteln und Mittel für die Regionalvermarktung
3.a.9 - Verdeutlichung der Rolle der Landwirtschaft in der regionalen Nahrungsmittelversorgung	**P3A**	**M04**	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Ernährungsberatung des MULEWF
3.b.1 - Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen erhalten	**P3B**	**(M16)**	☒	☐ Land ☐ GAK ☒ Bund ☒ Sonstige	Forschungsförderung der EU, des Bundes und Landes, FuE ist auch EFRE-Schwerpunkt
3.b.2 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahme	**P3B**	**M 05**	☒	☐ Land ☒ GAK ☒ Bund ☒ Sonstige	Förderung von präventiven Hochwasserschutzmaßnahmen

Kapitel 5.1 - Übersicht Berücksichtigung der Bedarfe P3

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten					
Bezeichnung der Bedarfe	Priorität	Maßnahme im EPLR EULLE	Förderangebot außerhalb der EPLR EULLE		
			Ja ?	Finanzierung	Bereich
3.b.2 - Fortführung von Hochwasserschutz-maßnahme	P3B	M05	☒	☐ Land ☒ GAK ☒ Bund ☒ Sonstige	Förderung von präventiven Hochwasserschutzmaßnahmen
4.a.1 - Erhaltung der Bewirtschaftung von Standorten mit naturbedingten Nachteilen	P4A	M13 (indirekt: M10/M11)	☒	☐ Land ☒ GAK ☒ Bund ☐ Sonstige	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Verstärkung der Förderangebote für Grünlandflächen in den AUKM
4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten	P4A		☐	☒ Land ☐ GAK ☒ Bund ☐ Sonstige	Grünlandumbruchsverbot / Regeln der ersten Säule der GAP
4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen	P4A	M10	☒	☐ Land ☒ GAK ☒ Bund ☒ Sonstige	Grünlandumbruchsverbot / Regeln der ersten Säule der GAP
4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland	P4A	M10 (indirekt: M11)	☒	☒ Land ☐ GAK ☒ Bund ☐ Sonstige	Greening der ersten Säule der GAP
4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland	P4A	M10 M11	☒	☒ Land ☐ GAK ☒ Bund ☒ Sonstige	Greening der ersten Säule der GAP / Ausgleichsmittel
4.a.6 - Bekämpfung invasiver Arten und Problempflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut)	P4A		☐	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Thematik wird von der staatlichen Beratung aufgegriffen
4.a.7 - Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände	P4A	M10 (indirekt: M19)	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Streuobst-Koordinator im MULEWF/ Einsatz von Drittmitteln (z.B. Stiftung Natur und Umwelt)
4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt insbesondere in den Steil- und Steilstlagen des Weinbaus	P4A	M10	☒	☐ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Förderung der Umstrukturierung sowie kellerwirtschaftlicher Maßnahme im Weinprogramm der ersten Säule der GAP
4.a.9 - Erhaltung und Verbesserung der biolog. Vielfalt im Weinbau allgemein	P4A		☐	☒ Land ☐ GAK ☒ Bund ☐ Sonstige	Greening der ersten Säule der GAP
4.a.10 - Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen	P4A	M07	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Einsatz von Ausgleichsmitteln, die für Eingriffe zu zahlen sind.
4.a.11 – Unterstützung der naturnahen Waldbewirtschaftung und Schaffung von Anreizen für Naturschutzleistungen durch Waldbewirtschafter	P4A		☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Förderung der Fortentwicklung Waldwirtschaft / Anwendung der Maßnahme M 01/ M 02
4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)	P4B	M10 M11	☒	☐ Land ☒ GAK ☒ Bund ☒ Sonstige	Staatliche Beratungen / Ausbau der wasserschutzfachlichen Beratung und der Förderangebote aus Mitteln der Wasserabgabe
4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)	P4B	M10 M11	☒	☐ Land ☒ GAK ☒ Bund ☒ Sonstige	
4.b.3 - Fortführung und Verbesserung der naturnahen Gewässerentwicklung	P4B		☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Die „Aktion Blau" wird fortgeführt (nationale Mittel).
4.c.1 - Minimierung des Flächenverbrauchs durch Siedlung und Verkehr	P4C		☐	☐ Land ☒ GAK ☒ Bund ☐ Sonstige	Prüfung der Ausgleichsregelungen für Eingriffe / Berücksichtigung bei der Raumplanung
4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen	P4C	M10	☒	☒ Land	Staatliche Beratungsstellen für

Kapitel 5.1 - Übersicht Berücksichtigung der Bedarfe P4

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten					
Bezeichnung der Bedarfe	Priorität	Maßnahme im EPLR EULLE	Förderangebot außerhalb der EPLR EULLE		
			Ja ?	Finanzierung	Bereich
				☒ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	die Landwirtschaf
5.a.1 - Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren (im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor)	P5A	M04	☐	☒ Land ☒ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Staatliches Versuchswesen / angewandter Forschung Förderung der Beregnung
5.b.1 – Energieeffiziente(r) Umbau und Nutzung von Anlagen und Infrastrukturen	P5B		☐	☒ Land ☒ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Maßnahmen können indirekt mit den Förderangeboten für Investitionen ergriffen werden.
5.c.1 - Ausbau der energetischen Nutzung von Biorest- und Abfallstoffen	P5C	M19	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Landesförderung / ggf. i Schwerpunkt des EFRE-Programms
5.c.2 - Anbau von Wildkräutern anstelle von Mais	P5C		☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Staatliches Versuchswesen / angewandter Forschung
5.d.1 - Anlage von Landschaftsstrukturen auf Ackerflächen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	P5D		☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Landesförderung / ggf. Ausgleichsmittel
5.e.1 - Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz	P5E	M19	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Cluster „Holz“ im EFRE-Programm
5.e.2 – Steigerung der Biomasseproduktion und Verbesserung der dazu notwendigen Infrastruktur	P5E		☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Beratung der Unternehmen / Maßnahmen können indirekt mit den Förderangeboten für Investitionen ergriffen werden.
5.e.3 - Winterbegrünung im Ackerbau	P5E	M10	☒	☐ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Greening Auflagen der ersten Säule der GAP
5.e.4 - Erhalt des Humusgehalts der Böden und Kohlenstoffanreicherung im Boden	P5E	M11	☒	☐ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Greening Auflagen der ersten Säule der GAP
6.a.1 - Steigerung der Wirtschaftsleistung und Ausweitung der Clusteriniviativen	P6A		☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Cluster-Förderung im Rahmen des EFRE-Programms
6.a.2 - Schaffung und Verbesserung von Beschäftigungsangeboten für Jugendliche	P6A		☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	ESF-Programm / Angebote der Agentur für Arbeit
6.a.3 - Steigerung der Attraktivität von selbstständigem Gewerbe	P6A	M06	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Wirtschaftsförderung des Landes / Förderbanken
6.a.4 - Anpassen der Beschäftigungsstruktur und Nutzung des endogenen Potenzials	P6A	M06 M19	☐	☐ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Wirtschaftsförderung des Landes/Förderbanken
6.a.5 - Verbesserung der Bedingungen für gut qualifizierte Arbeitskräfte	P6A		☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	ESF-Programm / Angebote der Agentur für Arbeit
6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die Auswirkungen des demographischen Wandels	P6B	M04 M07 M19	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Strukturförderung des Landes für Kommunen / Förderung der Dorferneuerung / Förderung des Gesundheitswesens / Förderung des Landes von gemeinschaftlichem, bezahlbaren und barriere-

Kapitel 5.1 - Übersicht Berücksichtigung der Bedarfe P5

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten					
Bezeichnung der Bedarfe	Priorität	Maßnahme im EPLR EULLE	Förderangebot außerhalb der EPLR EULLE		
			Ja ?	Finanzierung	Bereich
					freien Wohnprojekten
6.b.2 - Sicherung eines attraktiven Gesamtangebots für Jugendliche, Frauen und Familien	P6B	M19	☒	☒ Land ☒ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Förderung der Dorferneuerung / Ausbau der Kindergärten, Schulen, Spielplätzen
6.b.3 - Verbesserung der Versorgungsqualität sowie der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung durch neue Konzepte	P6B	M19	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Strukturförderung des Landes / Förderung des Gesundheitswesens /
6.b.4 - Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Stärkung von Entwicklungszentren	P6B	M07 M19	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Förderung der Dorferneuerung / Förderung des ÖPNV/SPNV
6.b.5 - Stärkung der Identität der Dörfer	P6B	M19	☒	☒ Land ☒ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Förderung der Dorferneuerung
6.b.6 - Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen	P6B	M06 M19	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Förderung von Kristallisationspunkten im EFRE Programm / Tourismusförderung des Landes
6.b.7 - Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte und Verbesserung der Barrierefreiheit	P6B	M06 M19	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Förderung von Kristallisationspunkten im EFRE Programm / Tourismusförderung des Landes / Förderung des Landes von gemeinschaftlichem, bezahlbaren und barrierefreien Wohnprojekten
6.b.8 - Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklungsinitiativen	P6B	M16 M19	☐	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Förderung aus Agrarmarketingmitteln und Mittel für die Regionalvermarktung
6.b.9 - Finanzielle Unterstützung kommunaler Haushalte / Alternativkonzepte zur Unterstützung Lokaler Aktionsgruppen	P6B		☐	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Kommunaler Finanzausgleich
6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat)wirtschaftlicher Akteure	P6B	(M04) M06 M16 M19	☐	☒ Land ☒ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Förderung aus Agrarmarketingmitteln und Mittel für die Regionalvermarktung
6.b.11 - Aufbau regionaler Entwicklungsagenturen zur Umsetzung Sektor übergreifender regionaler Entwicklungsansätze	P6B		☐	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Der Aufbau zusätzlicher regionaler Entwicklungsagenturen neben den bestehende Einrichtungen (Wirtschaftsfördergesellschaften, Planungsgemeinschaften,...) muss im Einzelfall geprüft werden.
6.b.12 - Bürgerschaftliches Engagement stärken und stützen	P6B	M19	☒	☒ Land ☐ GAK ☐ Bund ☒ Sonstige	Ehrenamtsförderung in allen Politikbereichen
6.b.13 - Ausbau des Stromnetzes zur Kompensation von Spitzenlasten bei der Erzeugung erneuerbarer Energien	P6B		☒	☐ Land ☐ GAK ☒ Bund ☐ Sonstige	Umsetzung der Energiewende in Deutschland (u.a.. EEG)
6.c.1 - Sicherung der Breitband-Grundversorgung im ländlichen Raum	P6C	M07	☒	☒ Land ☒ GAK ☐ Bund ☐ Sonstige	Bereitstellung nationaler Mittel im Rahmen der Breitbandstrategie des Landes für Hochgeschwindigkeitsnetze

Flächenbezogene Maßnahme des EPLR EULLE

„Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft“ (EULLa)

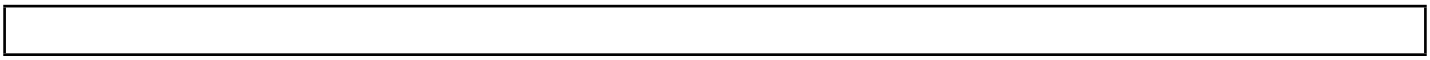
Nr.	Art.-Nr.	Maßnahme	Teilmaßnahme	Code	ELER-Priorität	Schwerpunkt-bereich
M 10	28	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme	• a) Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland	10.1	4	b
			• b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau	10.1	4	a
			• Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter	10.1	4	c
			• d) Integration naturbetonter Elemente der Feldflur	10.1	4	b
			• e) Steil- und Steilstlagenförderung	10.1	4	a
			• f) Anlage von Saum- und Bandstrukturen	10.1	4	a
			• g) Umwandlung von Ackerland in Grünland	10.1	4	b
			• h) Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	10.1	4	a
			• i) Alternative Pflanzenschutzverfahren	10.1	4	b
			• j) Vertragsnaturschutz Grünland	10.1	4	a
			• k) Vertragsnaturschutz Kennarten	10.1	4	a
			• l) Vertragsnaturschutz Weinberg	10.1	4	a
			• m) Vertragsnaturschutz Acker	10.1	4	a
			• n) Vertragsnaturschutz Streuobst	10.1	4	a
			• o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau	10.1	4	b
M 11	29	Ökologi-scher/biologischer Landbau	• Einführung des ökologischen Landbaus	11.1	4	b
			• Beibehaltung des ökologischen Landbaus	11.2	4	b
M 13	31	Ausgleichzulage		13	4	a

Kapitel 5.1 - Flächenbezogene Maßnahmen des EPLR EULLE

Nichtflächenbezogene Maßnahmen des EPLR EULLE

Nr.	Art.-Nr.	Maßnahme	Teilmaßnahme	Code	ELER-Priorität	Schwerpunktbereich
M 1	14	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	• a) Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen	1.1	1	a / b
			• b) Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen	1.2		
M 2	15	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen	2.1		
M 4	17	Investitionen in materielle Vermögenswerte	• a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	4.1 / 4.2	2	a
			• b) Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	4.2	3	a
			• c) Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft	4.3	2	a
			• d) Förderung der Erschließung in Steillagenrebflächen	4.3	2	a
			• e) Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen (FIS)	4.1	2	a
M 5	18	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen	• Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes am Oberrhein und an der Nahe	5.1	3	b
M 6	19	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	• a) Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID)	6.4	6	a
			• b) Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten	6.4	6	a
M 7	20	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	• a) Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume	7.3	6	c
			• b) Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)	7.6	4	a
			• c) Förderung des Bewusstseins für Natura 2000	7.6	4	a
16	35	Zusammenarbeit	• a) Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"	16.1	5	a-e
					2	a
			• b) Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP	16.2	5	a-e
M 19	35 ESIF-VO	LEADER	• a) Förderung der externen Erstellung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE)	19.1	6	b
			• b) Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE	19.2		
			• c) Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen	19.3		
			• d) Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung	19.4		

VO (EU) Nr. 1303/2013



5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Wissensaustausch, Forschung und Innovation erlangen auch für den Agrar- und Fortsektor sowie die Entwicklung ländlicher Räume zunehmend Bedeutung. Die Unterpriorität 1 ist eine horizontale Priorität.

Die SWOT-Analyse verdeutlicht, dass in Rheinland-Pfalz ein funktionierendes System der staatlichen, halbstaatlichen und privaten Beratung für die Land-und Forstwirtschaft sowie für KMU besteht. Gleichzeitig wurde auch deutlich, dass für neue Entwicklungen und spezifische Fragestellungen noch Ergänzungsbedarf besteht. Die konkreten Angebote sollen nach Konsultation des Begleitausschusses initiiert werden. Damit soll auch ein Beitrag zu den thematischen Zielen TZ 3 und TZ10 geleistet werden. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Intelligentes Wachstum, Wissen und Innovation“ der EU-2020-Strategie. Bei der Bewältigung wichtiger Herausforderungen wie Klimawandel, Steigerung der Ressourceneffizienz, Beitrag zur Energiewende, Erhalt der Artenvielfalt, Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten usw. sollen daher entsprechende zusätzliche Angebote gemacht werden. Bedarf besteht auch zur Unterstützung der Akteure der ländlichen Entwicklung im Hinblick auf die Ausarbeitung ländliche Entwicklungsstrategien. Neben der Förderung im Rahmen des LEADER-Ansatzes unterstützt das Land außerhalb des EPLR EULLE entsprechende Ansätze (bspw. Dorferneuerungskonzepte, Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte).

Im Rahmen der Abstimmung zwischen den ESIF leistet der EFRE den Hauptbeitrag zur Umsetzung der rheinland-pfälzischen Innovationstrategie. Der ELER soll in diesem Zusammenhang den spezifischen Bedürfnissen im Bereich der Agrar-und Forstwirtschaft Rechnung tragen. Die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" im Rahmen des Programms stellt jedoch durch die stärkere Einbindung der Praxis in die Forschung und die Beschleunigung des Wissenstransfers eine innovative Ergänzung zur bisherigen Strategie dar.

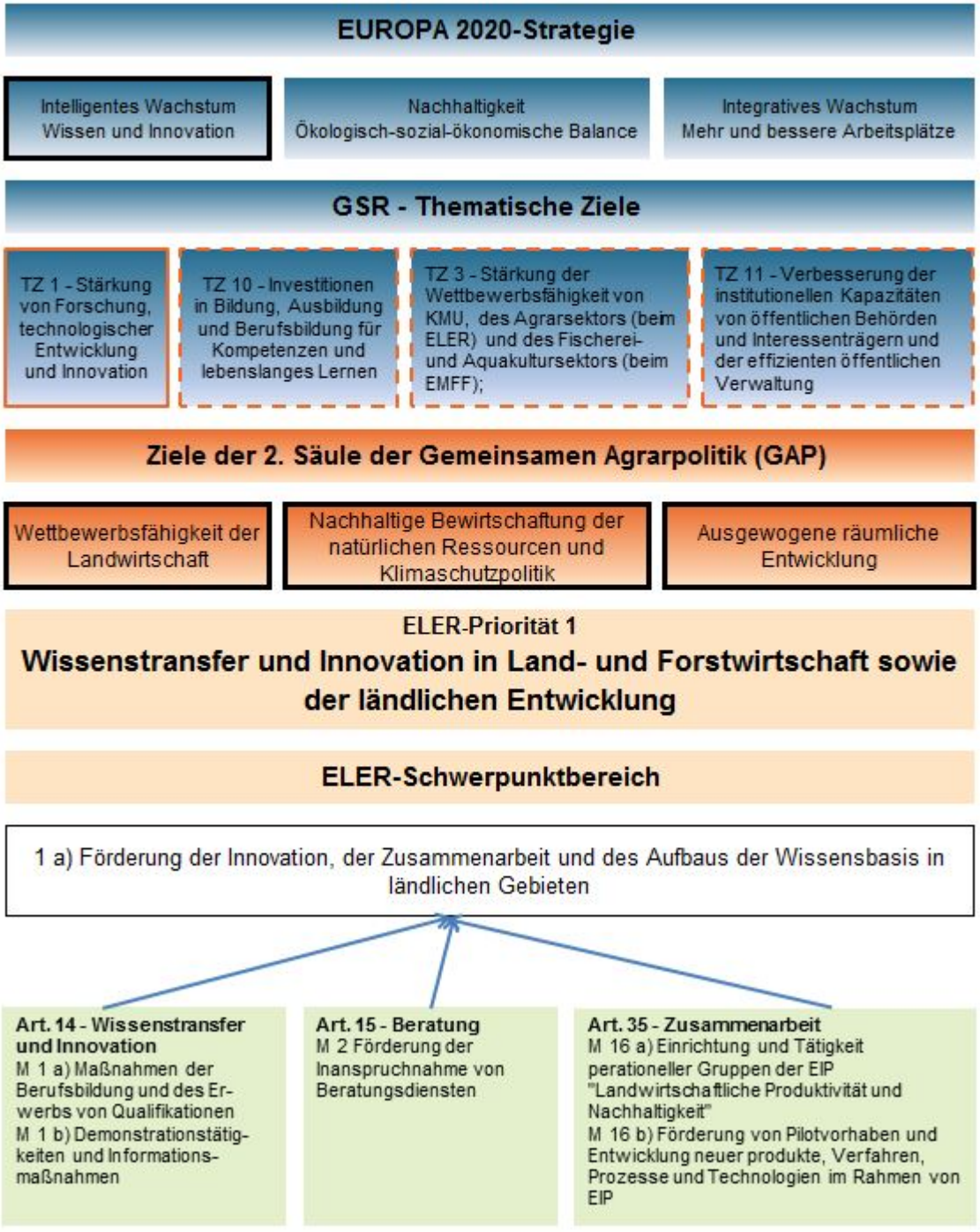
Die Übersicht „Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 1a)“ zeigt die im Rahmen der SWOT identifizierten Bedarfe, für die im EPLR EULLE Maßnahmen vorgesehen sind. Angesichts des horizontalen

Ansatzes der LEADER-Förderung ist dabei M19 vollständigkeitshalber angegeben.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 1.a.1 - Schulung von Akteuren und Initiativen zur Verbesserung der Vermarktung regionaler Produkte	M 1); M 1b)
• 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships	M 2; M 16; M 19

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 1a)

ELER-Priorität 1 a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten - Interventionslogik



ELER-Priorität 1 a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten – Interventionslog

5.2.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die SWOT-Analyse zeigt, dass für die wichtigsten Sektoren (u.a. Wein, Milch) ein hoher Organisationsgrad in Rheinland-Pfalz erreicht wurde und hier eine Zusammenarbeit mit Forschungs- und Innovationszentren praktiziert wird. Andererseits wird auch deutlich, dass in Teilbereichen wie bspw. regionalen Wertschöpfungsketten oder der Implementierung ressourcenschonender Produktionsverfahren Handlungsbedarf besteht. Die Potenziale der Zusammenarbeit zwischen den genannten Bereichen sind noch nicht ausgeschöpft.

Im Rahmen der Unterpriorität 1b) werden Teilmaßnahmen zur Umsetzung des Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 berücksichtigt, die mehreren anderen Prioritäten zuzurechnen sind. Die konkreten Angebote sollen nach Konsultation des Begleitausschusses initiiert werden. Damit soll auch ein Beitrag zu dem thematischen Ziel TZ 1 geleistet werden. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Intelligentes Wachstum, Wissen und Innovation“ der EU-2020-Strategie. Es sollen daher die Entwicklung, Erprobung und Vermittlung innovativer, ressourcenschonender Verfahrensweisen, Techniken und neuer Produkte mit Fokus auf die Bedürfnisse der Praxis und Forschung unterstützt werden. Vorgesehen ist die Förderung der Einrichtung und Tätigkeit von Operationellen Gruppen (OG) im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" sowie von Pilot- und Demonstrationsvorhaben.

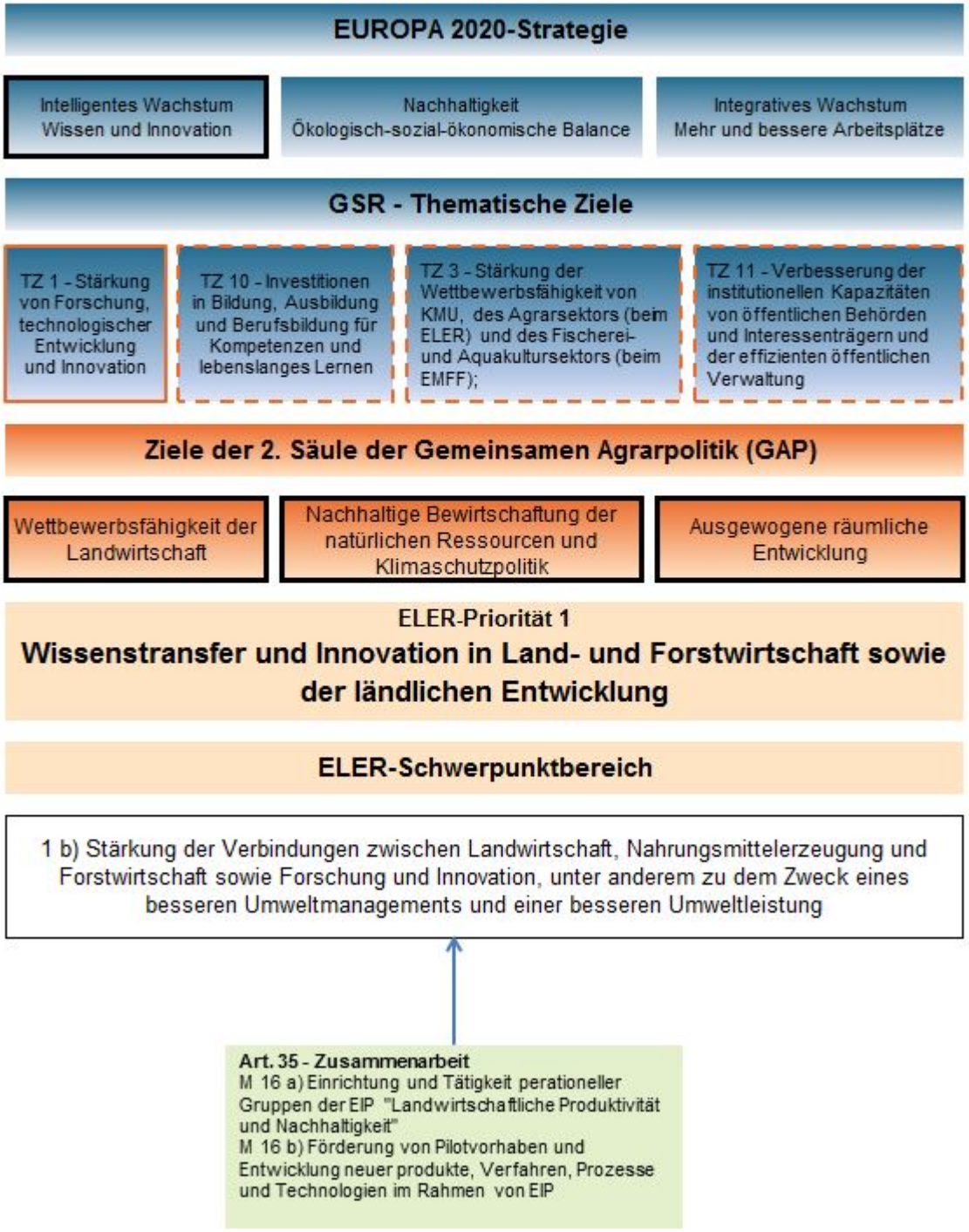
Das Förderangebot wird in diesem Zusammenhang themenoffen ausgestaltet. Es ist nicht absehbar, zu welchen Schwerpunktbereichen sich OG konstituieren werden. Konkrete Investitionsvorhaben, die sich aus der Arbeit der OG ergeben, sollen soweit möglich in den programmierten Mainstreammaßnahmen gefördert werden. Hierfür wurden gesonderte Fördersätze vorgesehen. Sofern Einzelprojekte nicht in das Förderschema der Mainstreammaßnahmen passen, kann eine Förderung unmittelbar im Rahmen des Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgen.

Nachstehende Übersicht zeigt die im Rahmen der SWOT für die Unterpriorität 1b) identifizierten Bedarfe, für die im EPLR EULLE Maßnahmen vorgesehen sind.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• **1.b.1** - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)	M 16a); M 16b)

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 1b)

ELER-Priorität 1 b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung - Interventionslogik



ELER-Priorität 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innova
Interventionslogik

5.2.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Angesichts des demografischen Wandels zeichnet sich ein Fachkräftemangel für viele Wirtschaftsbereiche perspektivisch ab. Dies gilt gerade auch für den Agrar- und Forstsektor sowie ländliche Räume. Daher besteht Bedarf an entsprechenden Aktivitäten zur Förderung der Aktivitäten des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft. Auch Beratungsmaßnahmen tragen indirekt zu der vg. Zielsetzung bei, auch wenn diese anderen Unterprioritäten zuzuordnen sind.

Die Aus- und Weiterbildung soll auch in der Förderperiode 2014-2020 primär national angeboten und unterstützt werden. Im Rahmen der Unterpriorität 1c) werden die Teilmaßnahmen des Art. 14 der VO (EU) Nr. 1305/2013 berücksichtigt, die mehreren anderen Prioritäten zuzurechnen sind. Die konkreten Angebote sollen nach Konsultation des Begleitausschusses initiiert werden. Damit soll auch ein Beitrag zu dem thematischen Ziel TZ 1 geleistet werden. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Intelligentes Wachstum, Wissen und Innovation“ der EU-2020-Strategie. Dies gilt auch für den Wissens- und Innovationstransfer oder für innovative Kooperationsansätze in der Landwirtschaft, die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie oder der Klimaschutzziele. Die im Rahmen der SWOT-Analyse aufgezeigten Handlungsbedarfe (z.B. wasserschutzfachliche Beratung, Schulung von Erzeugerorganisationen und Initiativen der Regionalvermarktung) werden über die in der SWOT-Analyse ausführlich beschriebenen Beratungs- und Bildungsangebote für die land- und forstwirtschaftliche Praxis aufgegriffen. Diese Angebote werden - wie in der Vergangenheit - national finanziert.

In Abstimmung mit den Betroffenen kann im EPLR EULLE, ergänzend zu bestimmten Themenbereichen, ein zusätzliches Angebot unterbreitet werden, auch um Neuentwicklungen für die Zukunft beispielhaft anzustoßen. Die entsprechenden Förderaufrufe der Verwaltungsbehörde sollen daher im Vorfeld mit den Partnern abgestimmt werden.

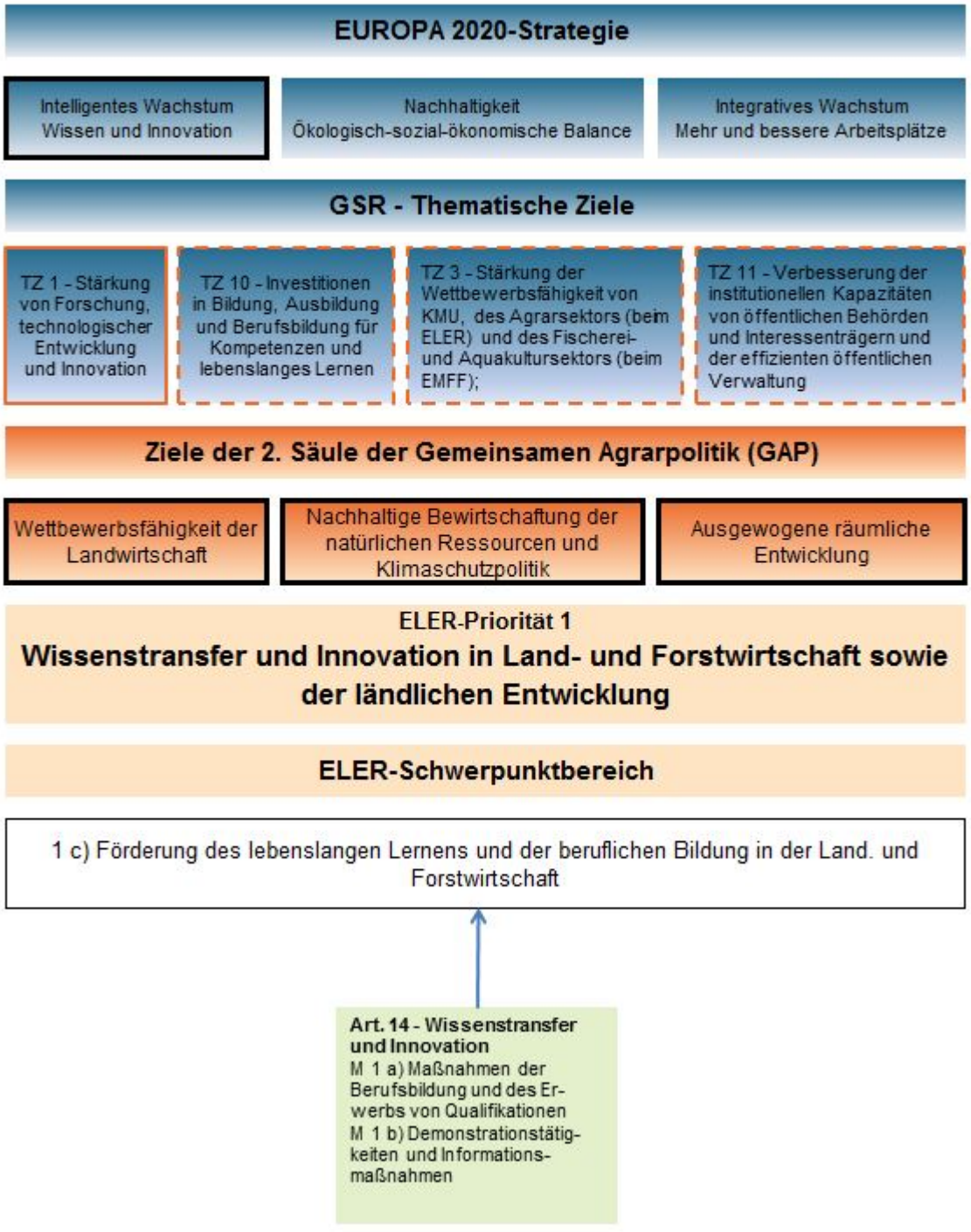
Nachstehende Übersicht zeigt die im Rahmen der SWOT für die Unterpriorität 1c) identifizierten Bedarfe, für die im EPLR EULLE Maßnahmen vorgesehen sind.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 1.c.1 - Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung	M 1a); M 1b); M 2[1]
• 1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)	M 1a); M 1b); M 2[1]
• 1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und –landwirte	M 2[1]
• 1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")	M 2[1]
• 1.c.5 - Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung	M 2[1]

[1] Darstellung der Sekundäreffekte von M 02

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 1c)

ELER-Priorität 1 c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land. und Forstwirtschaft - Interventionslogik



ELER-Priorität 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft – Interventionslogik

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.2.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

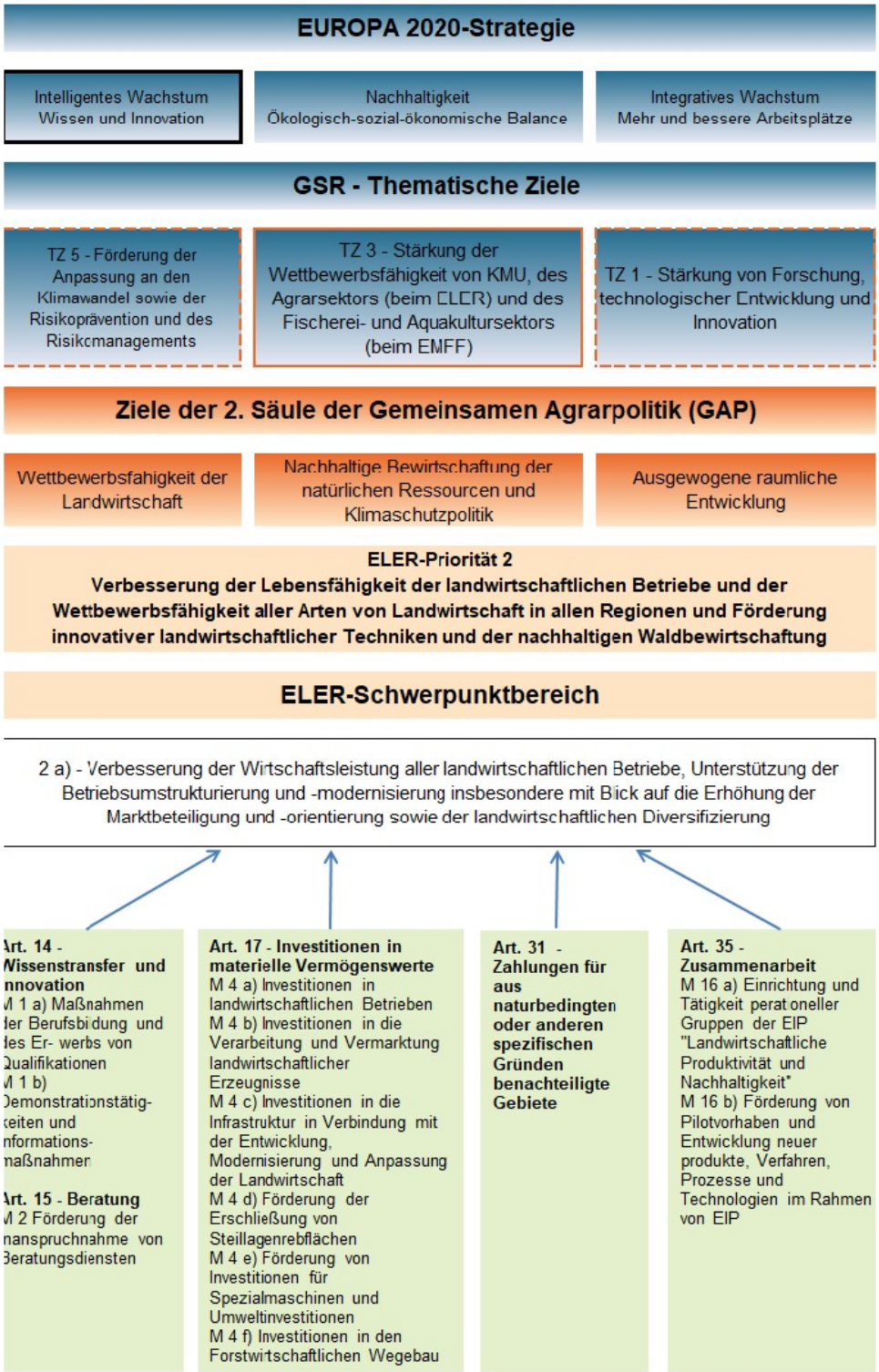
- Die in der SWOT ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 2a)) betreffen für die Priorität 2 primär das Spektrum der Maßnahme M01, M02, M04, M13 und M16 sollen flankieren. Erwartet werden Beiträge zu den thematischen Zielen TZ 3 sowie TZ 1 und TZ 6. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Intelligentes Wachstum, Wissen und Innovation“ der EU-2020-Strategie.
- Die Verbesserung der Wirtschaftsleistung der Betriebe und ihre Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen werden insbesondere durch die Maßnahme M 04 unterstützt. Dazu zählen neben einzelbetrieblichen Investitionen auch die Schaffung der notwendigen Infrastrukturen (u.a. landwirtschaftlicher Wegebau, überbetriebliche Bewässerungssysteme).
- Im Fokus stehen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, sowie Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verringerung der Emissionen, um damit die betriebliche Wertschöpfung zu erhöhen und die strukturelle Weiterentwicklung der Betriebe zu fördern. Die Verbesserung land- und forstwirtschaftlicher Produktionsstrukturen wurde als eine zentrale Herausforderung identifiziert. Die Interventionen in M04 stellen daher einen finanziellen Schwerpunkt des EPLR EULLE dar. Diese Interventionen sind primär der Priorität 2a zuzurechnen; Nebenwirkungen werden aber auch in der Priorität 5 erwartet.
- Die Umsetzung der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ soll Betriebe darin unterstützen, schneller innovative Produktionsverfahren und Techniken in die Praxis zu übernehmen.
- Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehende Leistungen durch die Begünstigten erbracht werden. Durch die höhere Unterstützung besonders tiergerechter Haltungsverfahren werden gesellschaftliche Anforderungen integriert und das Ansehen der Landwirtschaft gesteigert. Damit sollen auch Absatzmöglichkeiten von regional erzeugten Agrarprodukten verbessert und die Wettbewerbsfähigkeit des Einzelbetriebes gestärkt sowie die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung erreicht werden.
- Aktivitäten zur beruflichen Nachwuchsgewinnung sowie Qualifizierungen sind ein weiterer Ansatz zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und werden primär mit nationalen Ansätzen unterstützt.

M13 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

(Artikel 31)

Landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich oder anderen spezifischen Gründen bedingten Standortnachteilen hat zum Teil zu besonderen und stärker differenzierten Landnutzungssystemen und Betriebsstrukturen geführt. In deren Folge sind kulturhistorisch typische Lebensräume und eine stärker differenzierte Landschaft entstanden. Durch ökonomische Nachteile für die Betriebe, die in den benachteiligten Regionen wirtschaften, besteht die Gefahr der Aufgabe der Landbewirtschaftung. Das Grünland ist in seinem Fortbestand von einer regelmäßigen Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung abhängig. Der Weinbau insbesondere in Steilstlagen sowie Streuobstwiesen haben die typischen Kulturlandschaften geprägt und spezielle Lebensräume geschaffen. Die landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten Standortnachteilen ist für die ländliche Struktur und auch den Tourismus wichtig. Die Förderung benachteiligter Gebiete nach ELER-VO (EU) Nr. 1305/ 2013 Art. 32 Abs. 3 und 4 im Rahmen der Maßnahme M13 (Artikel 31) soll eine standortangepasste, dauerhafte und möglichst flächendeckende Landbewirtschaftung in Rheinland-Pfalz sicherstellen. Durch den Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale innerhalb der Gebietskulisse, die durch natürliche oder umweltspezifische Einschränkungen gekennzeichnet ist, wird zur Vermeidung der Nutzungsaufgabe und des damit einhergehenden großflächigen Brachfallens von Flächen sowie zur Erhaltung der Landschaft als Erholungs- und Naturraum beigetragen.

ELER-Priorität 2 a) - Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung - Interventionslogik



Kapitel 5.2.4 - Interventionslogik P2a

Priorität 2a)

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte,	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e)
• 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (insbes. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten),	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 6.4a)[1]; M 6.4b)[1]; M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e)
• 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter,	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 16a); M 16b);
• 2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)	M 4a)
• 2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e)
• 2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 – Milchvieh),	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e)
• 2.a.10 - Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e)
• 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften,	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e)
• 2.a.12 - Unterstützung von Vermarktungsstrategien für Produkte, die dem Erhalt und dem Schutz der Kulturlandschaft dienen	M 6.4a)[1]; M 6.4b)[1]
• 2.a.13 - Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 6.4a)[1]; M 6.4b)[1]
• 2.a.14 - Durchführung von Waldflurbereinigungen,	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e)
• 2.a.15 - Erhaltung der Bewirtschaftung von Standorten mit naturbedingten Nachteilen	M 13

[1] Darstellung der Sekundäreffekte von M 06

Kapitel 5.2.4 - Bedarfe nach Priorität P2

5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- Im Ergebnis der SWOT-Analyse ist die Hofnachfolge für die Zukunftsausrichtung der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft von großer Bedeutung. Der Generationenwechsel wird durch die nunmehr verpflichtende Junglandwirteförderung im Rahmen der 1. Säule der GAP unterstützt.
- Im Rahmen das Agrarinvestitionsförderungsprogramms (Teilmaßnahme 4 a) nach Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013) erhalten zudem Junglandwirte/innen einen höheren Investitionszuschuss von bis zu 20.000 €.
- Die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaft ist im Übrigen entscheidend für die Attraktivität des Sektors und die Bereitschaft zur Betriebsübernahme. Insofern können die Direktzahlungen der 1. Säule sowie attraktive Förderangebote der 2. Säule positive Rahmenbedingungen schaffen.
- Entscheidend für die Zukunft wird die Sicherung der Qualifikation der jungen Betriebsleiter/innen

sein. Wie die SWOT-Analyse bestätigt, verfügt Rheinland-Pfalz über eine gutes staatliches und halbstaatliches Aus- und Fortbildungsangebot sowie eine zielführende Beratung.

Aus vorgenannten Gründen wird die Unterpriorität 2B nicht programmiert.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die in der SWOT ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 3a)) betreffen für die Priorität 3 primär das Spektrum der Maßnahme M04. M01, M02 und M16 flankieren. Erwartet werden Beiträge zu den thematischen Zielen TZ 3 sowie TZ 1 und TZ 6. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Intelligentes Wachstum, Wissen und Innovation“ der EU-2020-Strategie.

Eine bessere Einbindung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette wird im Rahmen des EPLR EULLE durch verschiedene Maßnahmen unterstützt.

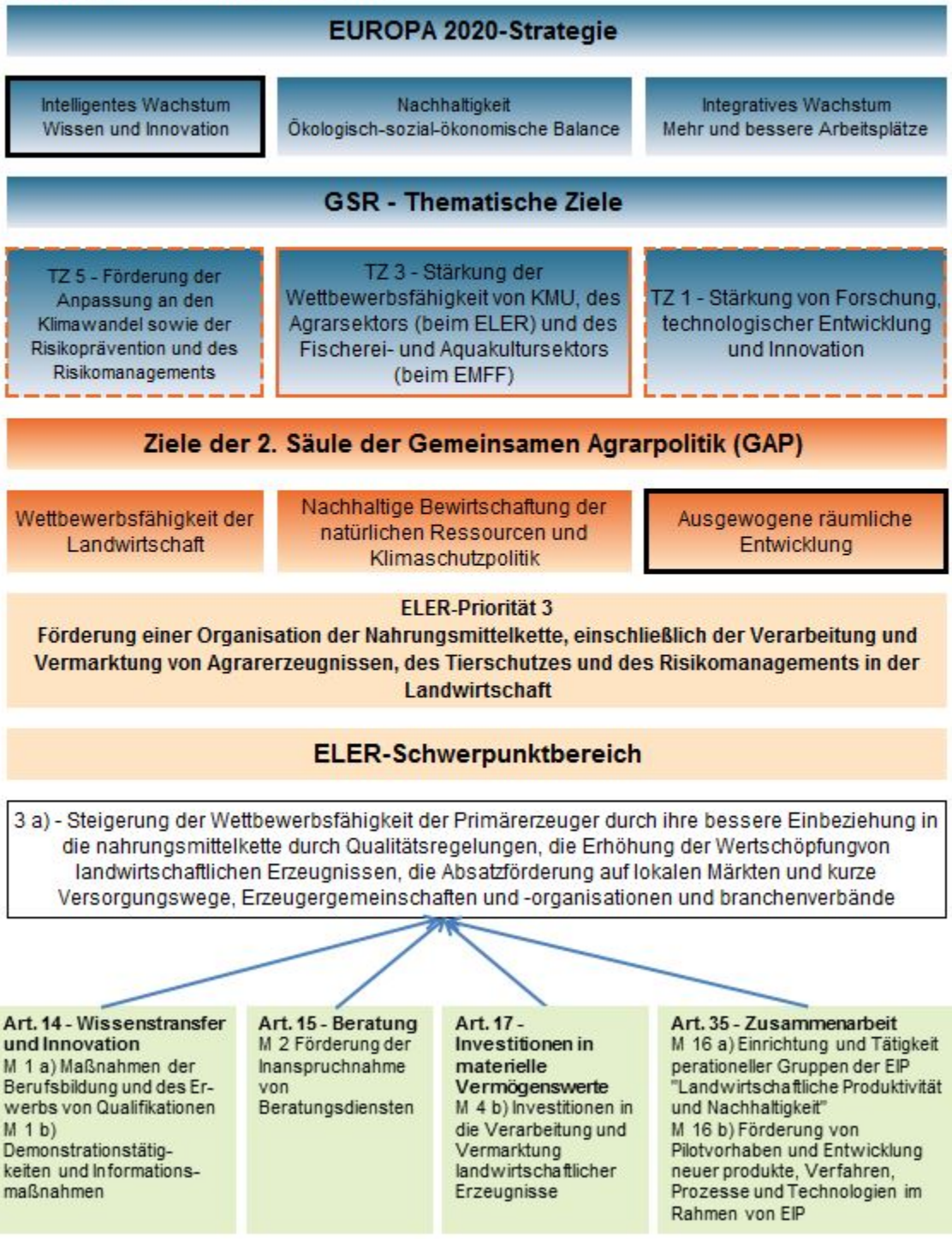
- In der Teilmaßnahme 4 a) werden Investitionen im Bereich der Tierhaltung gefördert, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen. Damit wird dem gesellschaftlichen Anliegen Rechnung getragen, Tierschutz und Tierwohl einen besonderen Stellenwert einzuräumen.
- Im Rahmen der Teilmaßnahme M 4 b) müssen zur Verbesserung der Verhandlungssituation der Erzeugerseite 40 % der geforderten Kapazitäten vertraglich an Erzeugerzusammenschlüsse/-gemeinschaften oder Erzeuger gebunden sein.
- Im Rahmen des LEADER-Ansatzes wird aufgrund der Erfahrungen erwartet, dass regionale Wertschöpfungsketten und Marken einen hohen Stellenwert in den Entwicklungsstrategien der lokalen Aktionsgruppen einnehmen werden.

Im EPLR EULLE sind zudem ergänzende Aktivitäten vorgesehen. Durch Ausbau von Marktanteilen lokal

und nachhaltig erzeugter Produkte sollen Arbeitsplätze, insbesondere entlang der Nahrungsmittelkette, generiert, die lokale Wertschöpfung gesteigert und zur Stabilität und Vitalität des ländlichen Raums beigetragen werden. Dieser Zielsetzung dient das zusätzliche Angebot von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Maßnahmen M 1a), M 1b) sowie die Unterstützung Europäischer Innovationspartnerschaften.

Außerhalb des ELPR EULLE wird die Förderung von Agrarmarketingmaßnahmen einschließlich des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2014 - 2020 fortgesetzt. Dies gilt auch für Beratungs-und Sensibilisierungsmaßnahmen bestehender Institutionen. Die Förderung in den Sektoren „Wein“ sowie „Obst und Gemüse“ erfolgt aus Mitteln der 1. Säule und rechtfertigt trotz des nachgewiesenen Bedarfs den begrenzten Mittelansatz im EPLR EULLE.

ELER-Priorität 3 a) - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfungvon landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und branchenverbände - Interventionslogik



ELER-Priorität 3 a) - Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugniss
Interventionslogik

Priorität 3a)

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 3.a.1 - Weiterentwicklung von Qualitätszeichen (Kriterien, Kombination mit ökologischer Produktion)	M 1a); M 1b); M 2; M 19a)[1]; M 19b)[1]; M 19c)[1]; M 19d)[1]
• 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung,	M 1a); M 1b); M 2; M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 6.4a)[2]; M 6.4b)[2]; M 19a)[1]; M 19b)[1]; M 19c)[1]; M 19d)[1]
• 3.a.4 - Förderung der Produktion, Erfassung und Vermarktung von (regionalen) Bioprodukten,	M 1a); M 1b); M 2; M 6.4a)[2]; M 6.4b)[2]
• 3.a.5 - Verbraucheraufklärung über die Vorzüge regionaler Bioprodukte (bio + regional)	M 1a); M 1b); M 2; M 19a)[1]; M 19b)[1]; M 19c)[1]; M 19d)[1]
• 3.a.6 - Unterstützung von Streuobstinitiativen und der Vermarktung von Streuobstprodukten,	M 1a); M 1b); M 2; M 6.4a)[2]; M 6.4b)[2]; M 19a)[1]; M 19b)[1]; M 19c)[1]; M 19d)[1]
• 3.a.7 - Verbraucheraufklärung über den kulturellen und ökologischen Wert von Streuobstwiesen	M 1a); M
• 3.a.8 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderer Kennzeichnung,	M 1a); M 6.4b)[2]
• 3.a.9 - Verdeutlichung der Rolle der Landwirtschaft in der regionalen Nahrungsmittelversorgung,	M 1a); M

[1] Darstellung der Sekundäreffekte von M 19 [2] Darstellung der Sekundäreffekte von M 06

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 3a)

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die in der SWOT ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 3b)) betreffen für die Priorität 3 primär das Spektrum der Maßnahme M05. Erwartet werden primär Beiträge zu dem thematischen Ziel TZ 3. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Intelligentes Wachstum, Wissen und Innovation“ der EU-2020-Strategie.

- Die Auswirkungen des Mai/Juni-Hochwassers 2013 unterstreichen den in der SWOT-Analyse festgestellten Handlungsbedarf. Hochwasserschutz ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und

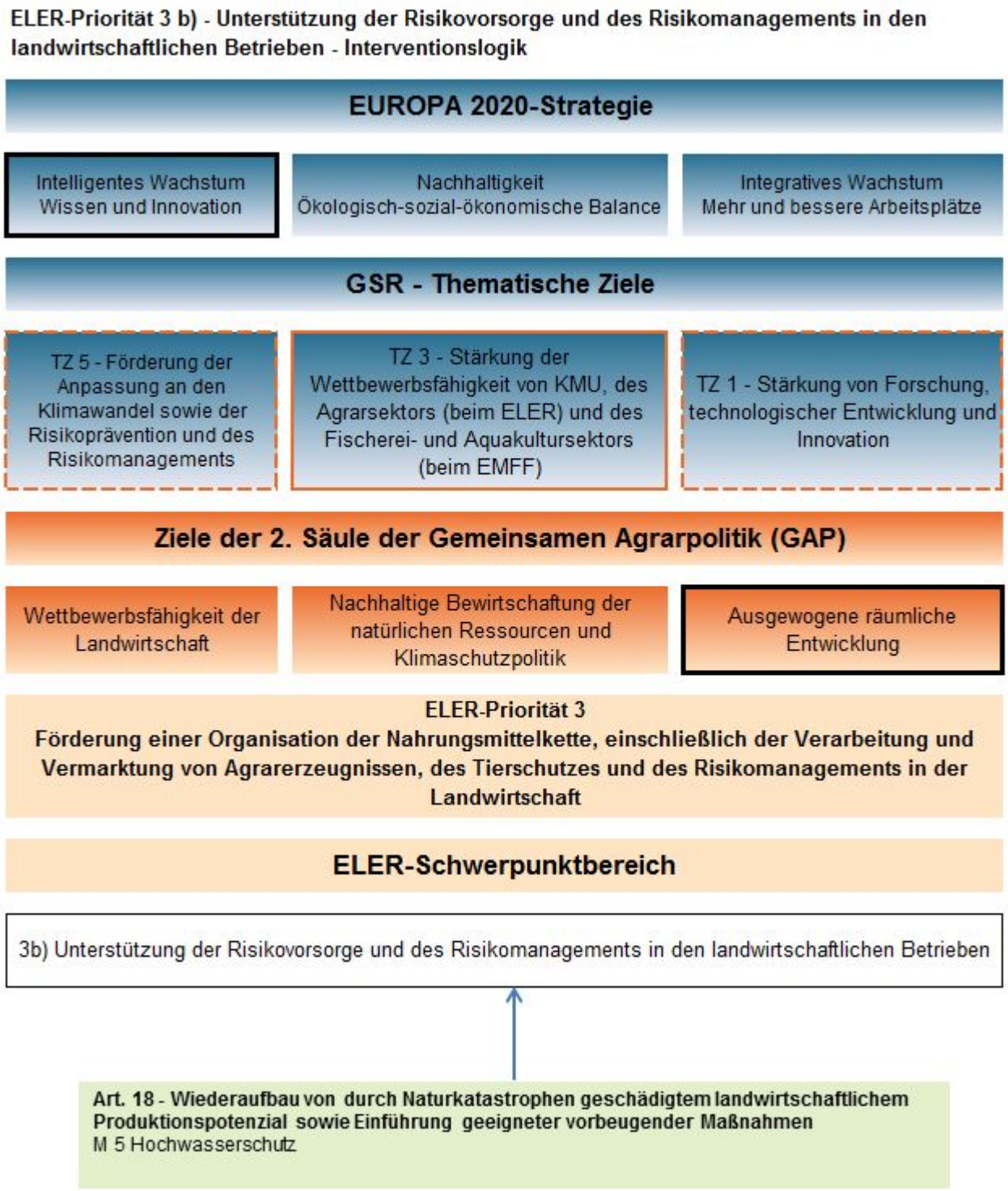
Entwicklung des landwirtschaftlichen Produktionspotentials. Daher soll durch die Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen diesem Handlungsbedarf entsprochen werden. Vorbeugende Maßnahmen zum Hochwasserschutz werden wie bisher auch aus nationalen Mitteln umgesetzt. Die ELER-Mittel werden zur Beschleunigung der Umsetzung eingesetzt. Sie dienen gerade auch der Sicherung von Sonderkulturstandorten.

- Das Thema Risikoprävention wird im Rahmen des Beratungsangebotes der bestehenden Institutionen aufgegriffen. Neben einer Verbesserung der Unternehmerqualifikationen sollen auch Strategien z.B. in Bezug auf die notwendigen Anpassungen an den Klimawandel auch unter Einbeziehung des Versuchswesens aufgegriffen werden. Dies gilt auch für die Frage der Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen, die grundsätzlich durch eine Operationelle Gruppe im Rahmen der Maßnahme M16 aufgegriffen werden kann.

Bedarf	Teilmaßnahme
• 3.b.1 – Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen erhalten	M 16a)[1]; M 16b)[1]
• 3.b.2 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahme	M05.1

[1] Darstellung der Sekundäreffekte von M 16

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 3b)



ELER-Priorität 3 b) – Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben - Interventionslogik

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die in der SWOT ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 4a)) betreffen für die Priorität 4 primär das Spektrum der Maßnahmen M10 und M11. Erwartet werden Beiträge zu den thematischen Zielen TZ 5 und 6. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Nachhaltigkeit – Ökologisch-soziale-ökonomische Balance “ der EU-2020-Strategie.

Es bedarf zielgerichteter direkter und indirekter Interventionen, um positive Wirkungen für Natur und Umwelt zu erzielen. Durch Schutz, Pflege und Verbesserung ökologisch wertvoller Flächen, durch Extensivierung und durch Förderung der Entwicklung und Einführung ressourcenschonender Techniken soll der größtmögliche Mehrwert für Natur und Umwelt erzielt werden (siehe auch Kapitel 4.1.1 Biodiversitätsstrategie).

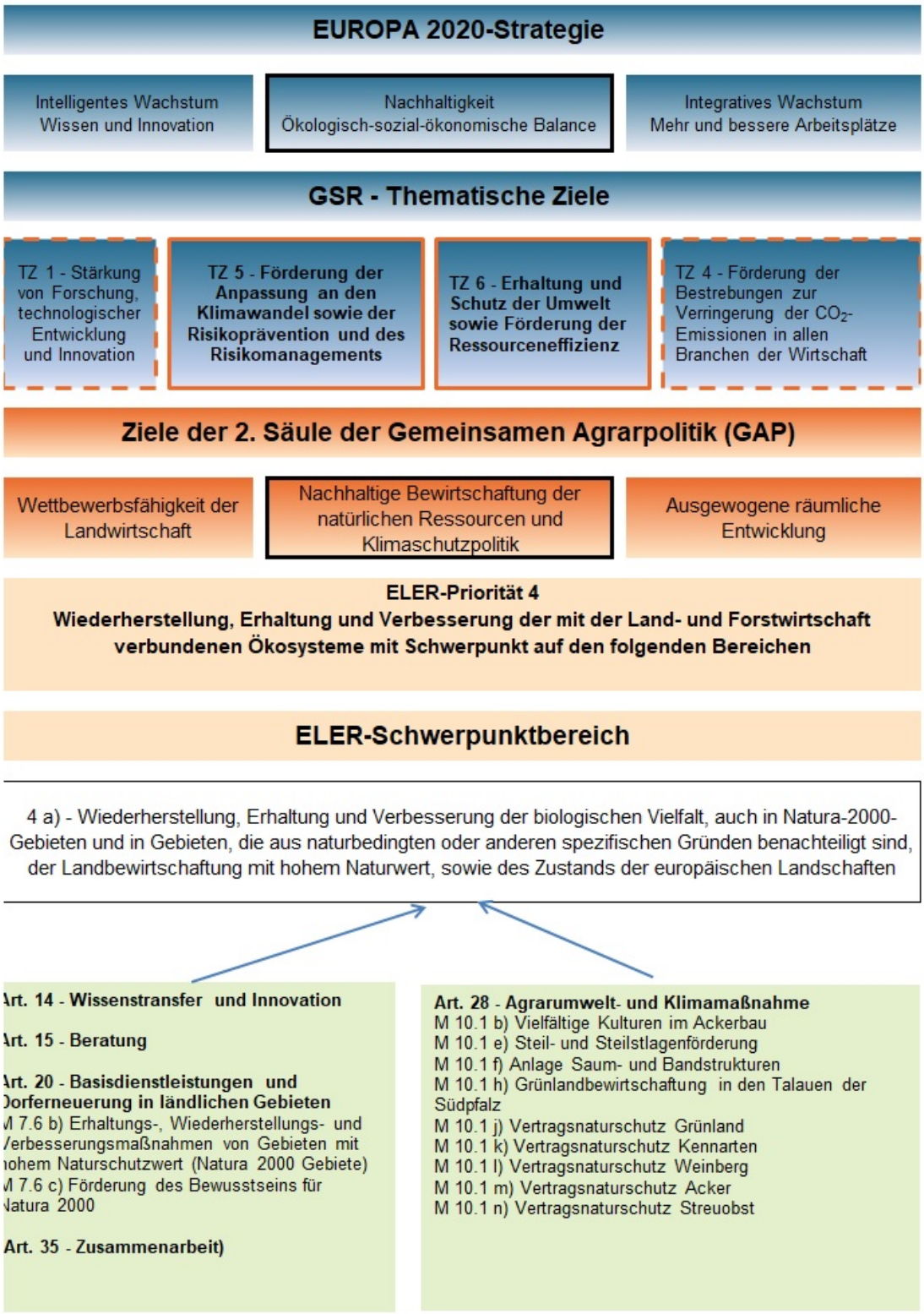
Rheinland-Pfalz hat im „**Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland (PAF**)“(siehe auch Kapitel 4.1.1 PAF) einen Schwerpunkt auf die von der Landwirtschaft abhängigen Lebensraumtypen und Arten gesetzt. Dieses Ziel soll vordringlich durch Vereinbarungen mit den Landnutzern erreicht werden. Dies ist aus rheinland-pfälzischer Sicht zielführender als pauschale Zahlungen.

9 Teilmaßnahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen M10 entfalten ihre Hauptwirkungen gemäß der Priorität 4a. Weitere Teilmaßnahmen unterstützen die Priorität 4a mit ihrer Wirkung als Nebenpriorität. M10 wird daher finanziell gestärkt. Die Maßnahmen M01 und M02 können deren Umsetzung zielgerichtet unterstützen. In diesem Zusammenhang wird beispielhaft auf das erfolgreiche Projekt "Partnerbetrieb Naturschutz“ verwiesen.

Die Erstellung der auch aus dem ELER geförderten Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete wird bis 2015 abgeschlossen sein. Der rheinland-pfälzische Schwerpunkt liegt deshalb künftig in der Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit. Dazu wurden zwei neue Teilmaßnahmen (M 7.6 b) - Erhaltungs-, Wiederherstellungs-

und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000-Gebiete) und M 7.6 c) - Förderung des Bewusstseins für Natura 2000) eingeführt.

ELER-Priorität 4 a) - Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften - Interventionslogik



Kapitel 5.2.4 - Interventionslogik P4a

Priorität 4a)

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 11.1; M 11.2; M 16a); M 16b)
• 4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 16a); M 16b)
• 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 16a); M 16b)
• 4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 11.1; M 11.2; M 16a); M 16b)
• 4.a.7 - Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 16a); M 16b)
• 4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt insbesondere in den Steil- und Steilstlagen des Weinbaus	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 16a); M 16b)
• 4.a.10 - Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen	M 1a); M 1b); M 2; M 7.3a); M 7.6b); M 7.6c); M 16a); M 16b)

5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- Die ermittelten Bedarfe (siehe Abb. Zu 4b)) betreffen für die Priorität 4 primär das Spektrum der Maßnahmen M10 und M11. Erwartet werden Beiträge zu den thematischen Zielen TZ 5 und 6. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Nachhaltigkeit - Ökologisch-soziale-ökonomische Balance “ der EU-2020-Strategie. Die SWOT-Analyse zeigt hier nicht nur die Bedarfe auf, sondern gibt auch Hinweise, welche ergänzenden Maßnahmen (z.B. Intensivierung der Beratung) erforderlich sind.

- Beim Schutz und der Verbesserung der Wasserressourcen steht die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Vordergrund. Um die Umsetzung der WRRL zu unterstützen, werden verschiedene Maßnahmen außerhalb des EPLR EULLE angeboten. Die Förderung des ökologischen Landbaus (M11) und die Mehrzahl der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10) unterstützen das Ziel der Verbesserung der Grund- und Oberflächenwasser im Sinne der WRRL. Neben M11 entfalten fünf M10-Teilmaßnahmen hier ihre Hauptwirkung. Sie tragen dazu bei, den agrarischen Stoffeintrag in Gewässer (Dünge- und Pflanzenschutzmittel) zu verringern.

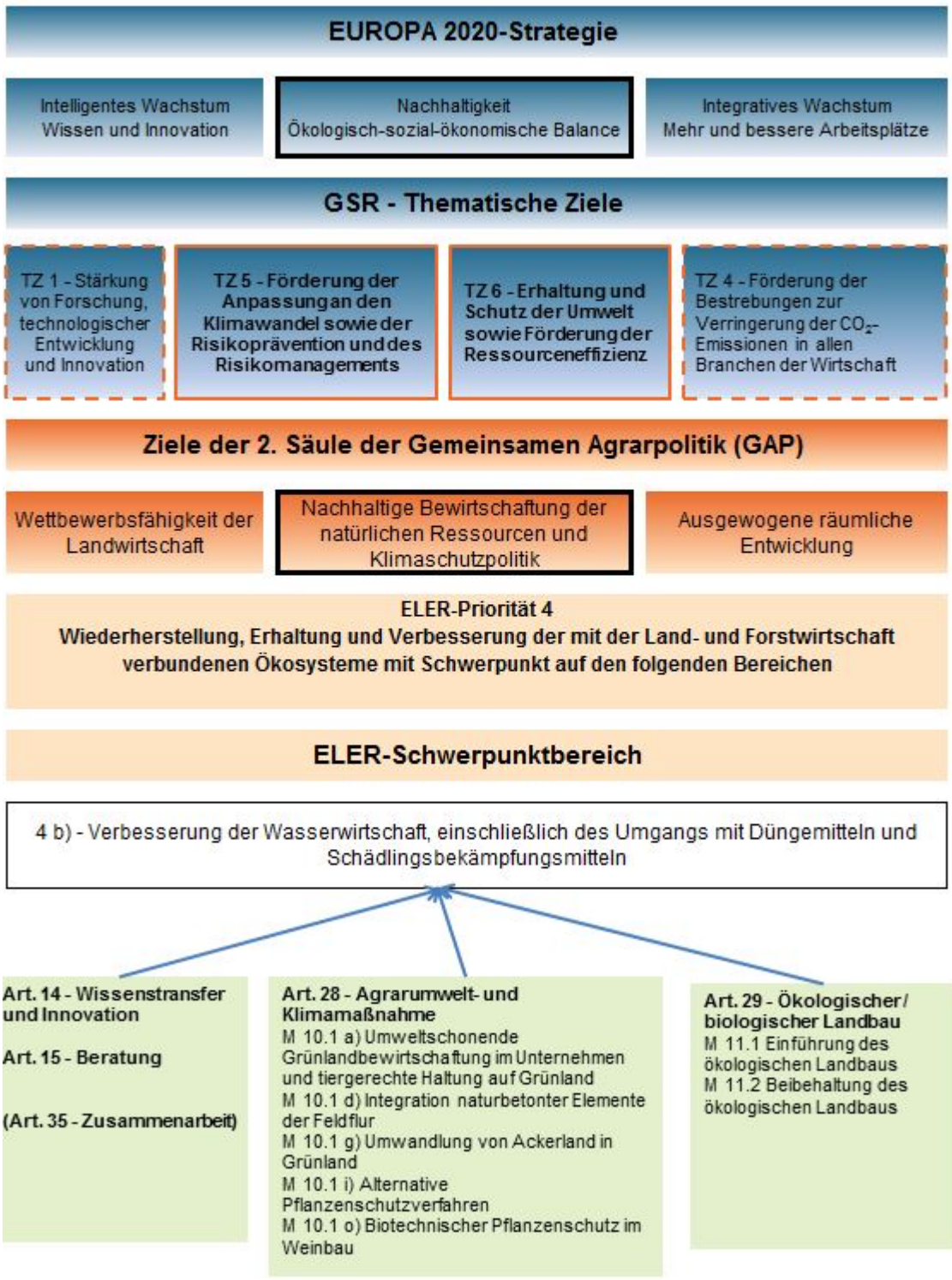
- Eine Intensivierung der Gewässerschutzberatung und der Informationsmaßnahmen sind geeignet, die Landwirtschaft bei der Umstellung auf verbesserte und bodenschonendere Bewirtschaftungsmethoden zu unterstützen, damit den agrarischen Stoffeintrag in Gewässer (Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Nährstoffe, etc.) zu verringern und leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Schutze der Ressource „Wasser“. Durch eine verbesserte Beratung kann der Schutz der Gewässer verbessert werden. Die Förderung (M01, M02) erfolgt hier nur für spezifische Fragestellungen, die nicht über bestehende Angebote abgedeckt sind, ansonsten aus Mitteln der Wasserabgabe.

- Ein zusätzlicher Bedarf für eine Förderung nach Art. 30 der VO (EU) Nr. 1305/2013 wird in Rheinland-Pfalz aktuell nicht gesehen. Die AUKM mit ihrem breiten Portefeuille können auf die Anforderungen für die Betriebe spezifischer zugeschnitten werden.
- Von den neuen Teilmaßnahmen M7.6 b) und M7.6 c) werden gleichfalls als Nebeneffekte positive Auswirkungen auf die Ressource "Wasser" erwartet.
- Darüber hinaus werden Fragen des vorbeugenden Gewässerschutzes gezielt auch bei der Umsetzung landwirtschaftlicher Infrastrukturmaßnahmen (M04) berücksichtigt.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 11.1; M 11.2; M 16a); M 16b)
• 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d);M 10.1e); M10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 11.1; M 11.2; M 16a); M 16b)

Bedarfe und Maßnahmen zur Prioriät 4 b)

ELER-Priorität 4 b) - Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln - Interventionslogik



ELER-Priorität 4 b) - Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln – Interventionslogik

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 4c)) betreffen für die Priorität 4 primär das Spektrum der Maßnahme M10 (Nebenwirkungen in M11). Erwartet werden Beiträge zu den thematischen Zielen TZ 5 und 6. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Nachhaltigkeit - Ökologisch-soziale-ökonomische Balance “ der EU-2020-Strategie.

Zu den in der SWOT aufgezeigten Hauptgefahren sind insbesondere der Verlust an organischer Substanz, Verschmutzungen und die Verringerung der biologischen Vielfalt (siehe auch EU-Bodenschutzstrategie). Rheinland-Pfalz setzt hierzu auch in der Förderperiode 2014-2020 auf einen Mix an nationalen Maßnahmen (von Ordnungsrecht bis zur Förderung) und Angeboten im EPLR EULLE. So ist der Bodenschutz ein Schwerpunkt der/des staatlichen landwirtschaftliche Beratung/Versuchswesens. Im Mittelpunkt stehen erosionsmindernde Bodenbearbeitungstechniken (bspw. Mulch-, Unter- und Direktsaat und Produktionsverfahren mit Winterbegrünung/ Zwischenfruchtanbau). Bei der Gestaltung von M10 sind diese Erkenntnisse eingeflossen. Seit dem 14. März 2011 ist eine Landesverordnung über die Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung zur Ergänzung der Vorgaben zum Schutz der Böden vor Erosion nach der Direktzahlungenverpflichtungen-Verordnung in Kraft.

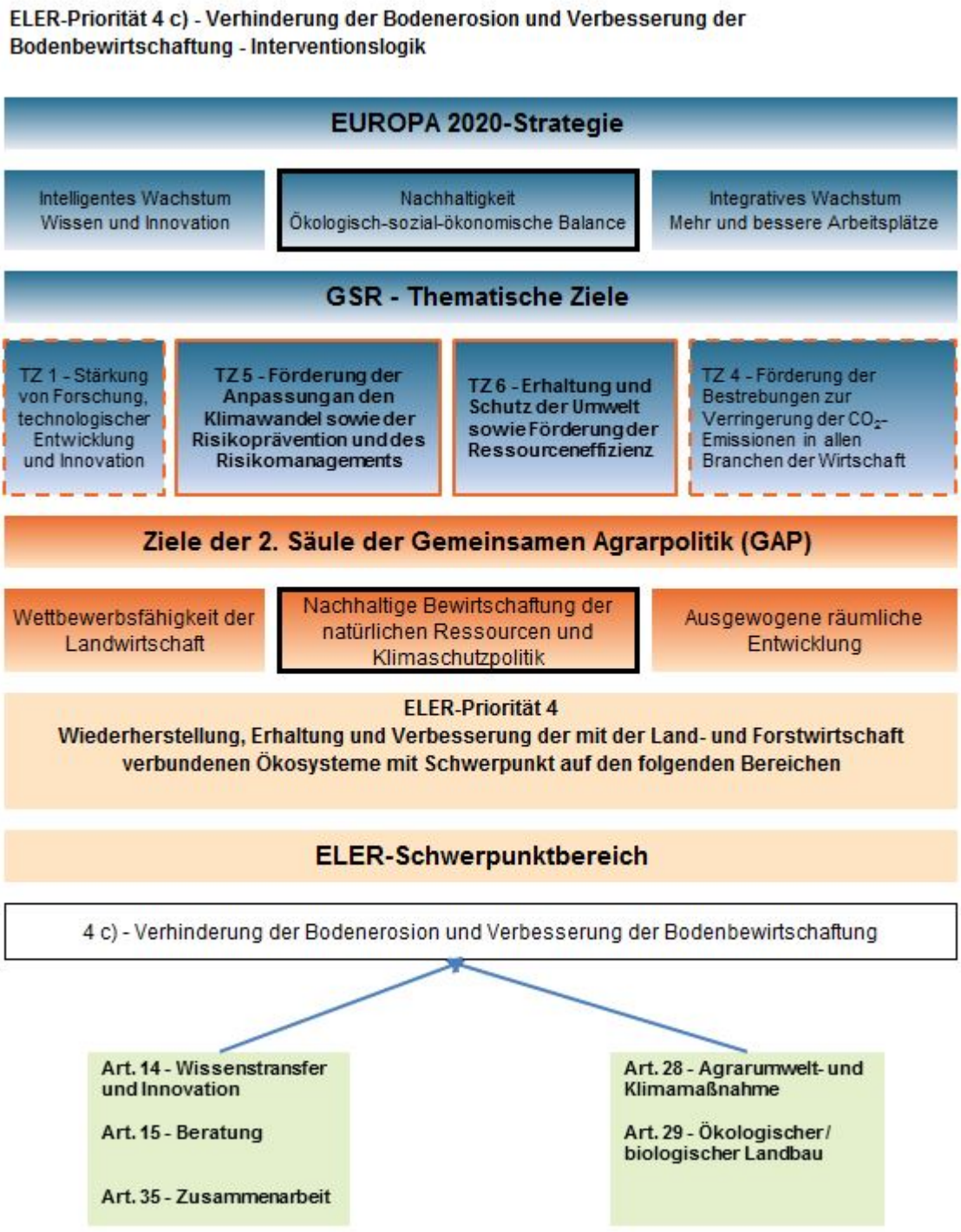
M10 und M11 sind wichtige Umsetzungsinstrumente für die von der Europäischen Bodenschutzstrategie definierten Schwerpunktthemen wie Begrenzung der Erosion, Erhaltung und Vermehrung organischer Substanzen und Vermeidung von Verdichtungen. Die Maßnahme M11 und eine der Teilmaßnahmen der M10 entfalten in Bezug auf Erosionsrisiken ihre Hauptwirkung. Vier weitere Teilmaßnahmen haben positive Nebenwirkungen.

Beiträge leisten hier zudem die Maßnahme M 7.6b und M7.6c (Natura 2000-Gebiete). Die im EPLR EULLE definierten Maßnahmen wurden kohärent zu den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) an eine nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens entwickelt.

Auch eine gezielte Bodenschutzberatung ist geeignet, die Landwirtschaft bei der Umstellung bodenschonender Bewirtschaftungsmethoden zu unterstützen. Weitere Maßnahmen wie die Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen und Umweltinvestitionen (FISU) runden das Förderangebot ab.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 11.1; M 11.2; M 16a); M 16b)
• 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d);M 10.1e); M10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 11.1; M 11.2; M 16a); M 16b)

Bedarf und Maßnahmen zur Unterpriorität 4 c)



ELER-Priorität 4 c)- Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung - Interventionslogik

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- Im Ergebnis der SWOT-Analyse betrifft die Priorität 5 primär das Spektrum der Maßnahmen M02 (Defizite in der wasserschutzfachlichen Beratung), M04 (Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren) und M16 (Innovationen, Pilotprojekte).
- Die Bedarfe stehen in engem Zusammenhang mit den in den Prioritäten 2 und 4 angebotenen Maßnahmen. Hier sind erhebliche Sekundäreffekte zu Gunsten der Priorität 5 zu erwarten.
- Für einige Bedarfe (bspw. wasserschutzfachliche Beratung) erfolgen außerhalb des EPLR EULLE Förderangebote.

Aus vorgenannten Gründen wird die Priorität 5 nicht programmiert.

5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- Im Ergebnis der SWOT-Analyse betrifft die Priorität 5 primär das Spektrum der Maßnahmen M02 (Defizite in der wasserschutzfachlichen Beratung), M04 (Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren) und M16 (Innovationen, Pilotprojekte).
- Die Bedarfe stehen in engem Zusammenhang mit den in den Prioritäten 2 und 4 angebotenen Maßnahmen. Hier sind erhebliche Sekundäreffekte zu Gunsten der Priorität 5 zu erwarten.
- Für einige Bedarfe (bspw. wasserschutzfachliche Beratung) erfolgen außerhalb des EPLR EULLE Förderangebote.

Aus vorgenannten Gründen wird die Priorität 5 nicht programmiert.

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- Im Ergebnis der SWOT-Analyse betrifft die Priorität 5 primär das Spektrum der Maßnahmen M02 (Defizite in der wasserschutzfachlichen Beratung), M04 (Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren) und M16 (Innovationen, Pilotprojekte).
- Die Bedarfe stehen in engem Zusammenhang mit den in den Prioritäten 2 und 4 angebotenen Maßnahmen. Hier sind erhebliche Sekundäreffekte zu Gunsten der Priorität 5 zu erwarten.
- Für einige Bedarfe (bspw. wasserschutzfachliche Beratung) erfolgen außerhalb des EPLR EULLE Förderangebote.

Aus vorgenannten Gründen wird die Priorität 5 nicht programmiert.

5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- Im Ergebnis der SWOT-Analyse betrifft die Priorität 5 primär das Spektrum der Maßnahmen M02 (Defizite in der wasserschutzfachlichen Beratung), M04 (Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren) und M16 (Innovationen, Pilotprojekte).
- Die Bedarfe stehen in engem Zusammenhang mit den in den Prioritäten 2 und 4 angebotenen Maßnahmen. Hier sind erhebliche Sekundäreffekte zu Gunsten der Priorität 5 zu erwarten.
- Für einige Bedarfe (bspw. wasserschutzfachliche Beratung) erfolgen außerhalb des EPLR EULLE Förderangebote.

Aus vorgenannten Gründen wird die Priorität 5 nicht programmiert.

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- Im Ergebnis der SWOT-Analyse betrifft die Priorität 5 primär das Spektrum der Maßnahmen M02 (Defizite in der wasserschutzfachlichen Beratung), M04 (Entwicklung effizienter und Ressourcen

schonender Verfahren) und M16 (Innovationen, Pilotprojekte).

- Die Bedarfe stehen in engem Zusammenhang mit den in den Prioritäten 2 und 4 angebotenen Maßnahmen. Hier sind erhebliche Sekundäreffekte zu Gunsten der Priorität 5 zu erwarten.
- Für einige Bedarfe (bspw. wasserschutzfachliche Beratung) erfolgen außerhalb des EPLR EULLE Förderangebote.

Aus vorgenannten Gründen wird die Priorität 5 nicht programmiert.

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In der SWOT- und Bedarfs-Analyse (siehe Abb. zu 6a)) wurde der Bedarf für Diversifizierungsmaßnahmen, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen aufgezeigt. Mehr Arbeitsplätze und Wertschöpfung in den ländlichen Räumen sollen dem Kaufkraftabfluss und der verstärkten Abwanderung junger Menschen in urbane Bereiche entgegenwirken. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der ländlichen Regionen kann damit gestärkt und Entwicklungsmöglichkeiten erschlossen werden. Hierzu werden primär Maßnahmen durch die Wirtschaftsförderung (u.a. EFRE-Programm) angeboten. Die Landwirtschaft und regionale Wertschöpfungsketten können in ländlichen Räumen aber eine wichtige Rolle für die ländliche Wirtschaft spielen.

- Eine diversifizierte Land- und Forstwirtschaft ist zudem weniger anfällig gegen witterungsbedingte Ernteschwankungen oder die Volatilität der Agrarmärkte. Für viele landwirtschaftliche Betriebe bietet die Diversifizierung die Möglichkeit, durch ein "zweites Standbein" das Familieneinkommen zu sichern. Diese Einkommensalternativen erhalten und schaffen Arbeitsplätze. Sie decken Bereiche wie touristische und soziale Dienstleistungen oder Direktvermarktung ab und verbessern dadurch die Angebote der Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen. Die Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (M06.4 a)) in landwirtschaftlichen Unternehmen soll diese Entwicklungen unterstützen.
- Die Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten (M06.4 b)) soll regionale Wertschöpfungsketten und Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung unterstützen, die überwiegend der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der zweiten Verarbeitungsstufe von Anhang I

AEUV-Erzeugnissen dienen. Zudem soll angesichts der agrarstrukturellen Verhältnisse die Anschaffung von förderfähigen Maschinen, Geräte und Techniken für den überbetrieblichen Einsatz gefördert werden, damit umwelt- und ressourcenschonendere Techniken in Rheinland-Pfalz beschleunigen eingeführt werden.

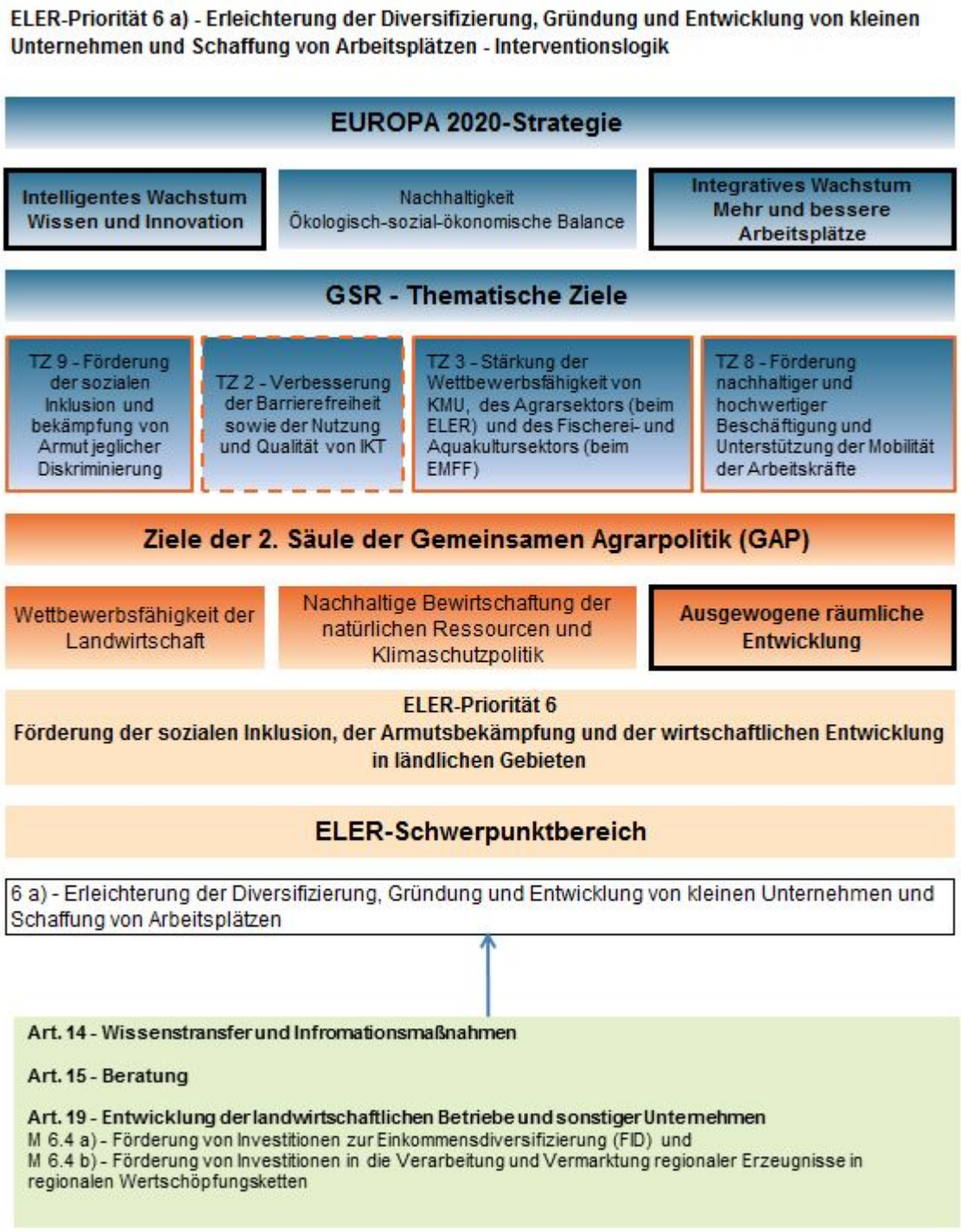
- Die Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (M01a, M01 b) und der Beratung (M02) kann hier in Ergänzung zu den bestehenden Angeboten die Umsetzung regionaler Wertschöpfungsketten unterstützen.

Die Zielsetzungen dieser Unterpriorität wird zudem durch Beiträge weiterer Maßnahmen des EPLR EULLE (M04a, M04c, M04g, M16) unterstützt.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 6.a.1 - Steigerung der Wirtschaftsleistung und Ausweitung der Clusteriniviativen	M 1a); M 1b); M 16a); M 16b)
• 6.a.3 - Steigerung der Attraktivität von selbstständigem Gewerbe,	M 1a); M 1b); M 6.4a); M 6.4b)
• 6.a.4 - Anpassen der Beschäftigungsstruktur und Nutzung des endogenen Potenzials,	M 1a); M 1b); M 6.4a); M 6.4b); M 19a)[1]; M 19b)[1]; M 19c)[1]; M 19d)[1]
• 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships	M 1a); M 1b); M 2; M 19a)[1]; M 19b)[1]; M 19c)[1]; M 19d)[1]

[1] Darstellung der Sekundäreffekte von M 19

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 6 a)



ELER-Priorität 6 a) - Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen Interventionslogik

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

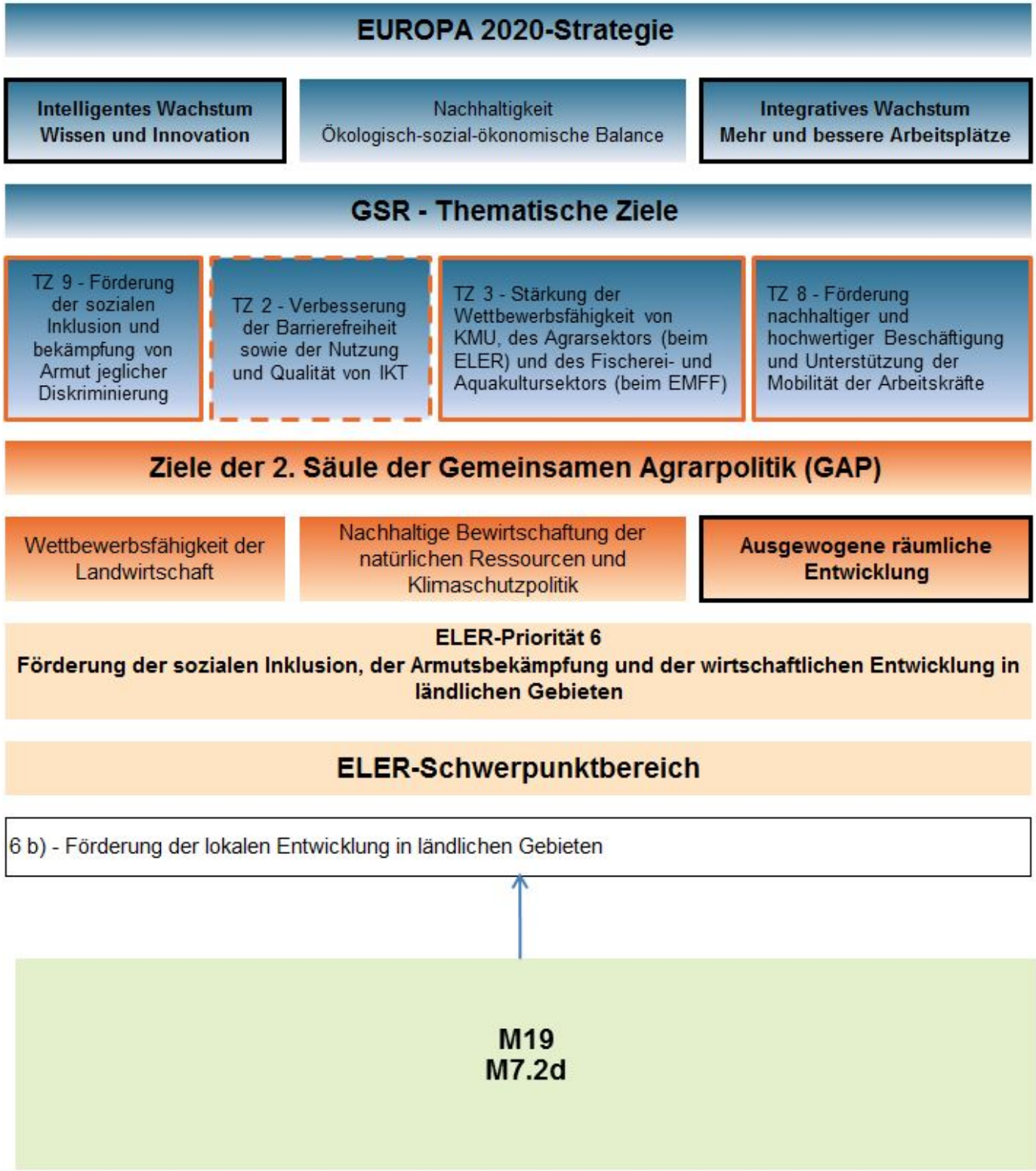
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- Die ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 6b)) betreffen für die Priorität 6 primär das Spektrum des LEADER-Ansatzes. Erwartet werden Beiträge zu den thematischen Zielen TZ 8 und TZ 9.
- Im Ergebnis der SWOT-Analyse wurden im Bereich der ländlichen Entwicklung hohe Bedarfe in Rheinland-Pfalz festgestellt. Die rheinland-pfälzischen Ziele einer integriert-nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume sollen nicht allein durch das EPLR EULLE verfolgt werden. Klassische Förderangebote wie die Förderung der Dorferneuerung oder der Ausbau der Infrastrukturen werden primär in anderen nationalen oder gemeinschaftlichen Förderprogrammen gemacht. Vor dem Hintergrund der Bündelung des Einsatzes der EU-Mittel wird beispielsweise die Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte oder die Erarbeitung von Plänen zur Entwicklung der Dörfer und Gemeinden rein national finanziert.
- Im Rahmen des EPLR EULLE wird daher nur LEADER (M19) mit seinem partizipativen Ansatz angeboten. Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 soll auf die Programmierung finanziell gering ausgestatteter Maßnahmen verzichtet werden und für LEADER rund 17 % der ELER-Mittel eingesetzt werden.
- In dem partizipativen LEADER-Ansatz wird ein Mehrwert insbesondere in der Bildung von Netzwerken, in der Aktivierung und Bündelung von Kräften der Region ("endogenes Potential"), im querschnittsorientierten Ansatz sowie in der Förderung von Innovationen gesehen. Partnerschaftlich entwickelte Ansätze und Methoden stärken die ländlichen Räume, schaffen Arbeitsplätze, initiieren und ermöglichen die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Projekten und tragen insgesamt zur Steigerung der Attraktivität ländlicher Räume bei. Eine Stärke des LEADER-Ansatzes ist das bürgerliche Engagement in den Lokalen Aktionsgruppen und die Vernetzung der Projekte und Gruppen. Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen sollen daher einen besonderen Stellenwert einnehmen und von allen Lokalen Aktionsgruppen angestrebt werden. Die Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien der LEADER-Regionen unterstützen Regionalmanagements als zentrale Koordinierungsstellen der Lokalen Aktionsgruppen.

.

ELER-Priorität 6 b) - Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten - Interventionslogik



Kapitel 5.2 - Interventionslogik P6b

Priorität 6b)

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die Auswirkungen des Demographischen Wandels.	M 4a)[1]; M 4b)[1]; M 4c)[1]; M 4d)[1]; M 4e)[1]; M7.2d); M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.2 - Sicherung eines attraktiven Gesamtangebots für Jugendliche, Frauen und Familien	M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.3 - Verbesserung der Versorgungsqualität sowie der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung durch neue Konzepte	M7.2d); M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.4 - Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Stärkung von Entwicklungszentren	M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.5 - Stärkung der Identität der Dörfer	M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.6 - Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen,	M 6.4a)[2]; M 6.4b)[2]; M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.7 - Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte und Verbesserung der Barrierefreiheit und	M 6.4a)[2]; M 6.4b)[2]; M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.8 - Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklungsinitiativen	M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-)wirtschaftlicher Akteure.	M 6.4a)[2]; M 6.4b)[2]; M 16a)[3]; M 16b)[3]; M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.12 - Stärkung und Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements	M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)

[1] Darstellung der Sekundäreffekte von M 04 [2] Darstellung der Sekundäreffekte von M 06 [3] Darstellung der Sekundäreffekte von M 16

Kapitel 5.2.1-6 Bedarfe nach Priorität - 6b

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

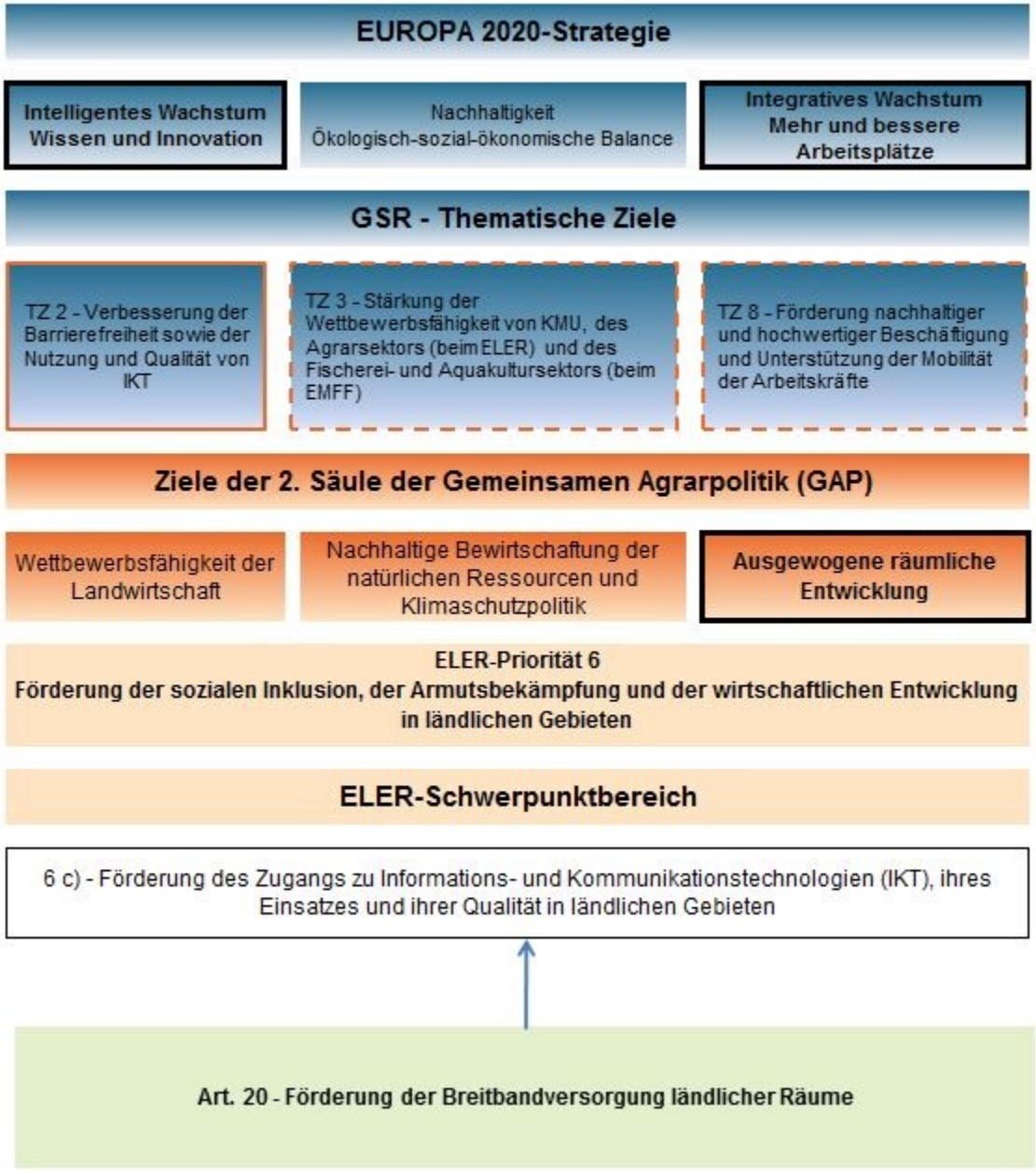
5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- Schnelle Kommunikationstechniken sind - wie auch die in der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe zeigen - für die Entwicklung ländlicher Räume von zunehmender Bedeutung. Im Rahmen seiner Breitbandstrategie unterstützt Rheinland-Pfalz den Ausbau zukunftsfähiger Breitbandstrukturen aus verschiedenen Programmen. Der Ausbau schneller Internetverbindungen wird dabei im Rahmen der rheinland-pfälzischen Breitbandstrategie primär außerhalb des EPLR EULLE forciert. Leistungsfähige Breitbandverbindungen für die Netze der nächsten Generation sollen ausgebaut werden, um die Chancen der digitalen Wirtschaft zu nutzen. Schnelles Internet dient zugleich als Zugang zu Bildungs- und Qualifizierungsangeboten.
- In den ländlichen Räumen ist - im Gegensatz zu Ballungszentren - teilweise die Grundversorgung mit Breitband von mindestens 2 Mbit/s noch nicht flächendeckend gewährleistet. Daher bietet Rheinland-Pfalz die Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (M07.3 a) an. Ziel ist ein schneller Lückenschluss in den ländlichen Räumen.
- Die Ausstattung allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie insbesondere der Einrichtungen der Erwachsenenbildung an Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) ist gerade in ländlichen Räumen nicht zufriedenstellend. Daher bietet hier Rheinland-Pfalz die Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemein- und berufsbildenden Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung und öffentlichen Orten ländlichen Räumen an.
- Angesichts des offenen Charakters von LEADER kann die Verbesserung der Breitbandversorgung im Sinne eines Lückenschlusses auch in den Entwicklungsstrategien von den Lokalen Aktionsgruppen entsprechend deren SWOT-Analysen thematisiert werden. Dies gilt analog für die Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes.

ELER-Priorität 6 c) - Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten - Interventionslogik



Kapitel 5.2 - Interventionslogik P6c

Priorität 6c)

Bedarf	Teilmaßnahmen
• **6.c.1 - Sicherung der Breitband-Grundversorgung im ländlichen Raum**	M 6.4a)[1]; M 6.4b)[1]; M7.3e); M 16a)[2]; M 16b)[2]; M 19a)[3]; M 19b)[3]; M19c)[3]; M 19d)[3]

[1] Darstellung der Sekundäreffekte von M 06 [2] Darstellung der Sekundäreffekte von M 16 [3] Darstellung der Sekundäreffekte von M 19

Kapitel 5.2.1-6 Bedarfe nach Priorität - 6c

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Das ausgewählte Maßnahmenspektrum gewährleistet, dass die Querschnittsthemen Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen umfassend berücksichtigt werden. Bei zahlreichen Maßnahmen ergibt sich eine positive Korrelation aus mehreren Querschnittsthemen. Des Weiteren tragen sie zu dem übergreifenden Ziel "Unterstützung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung" bei.

Innovation

Dem Ziel "Innovation" wird als Querschnittsziel in allen Prioritäten eine große Bedeutung für eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Entwicklung beigemessen. Um Innovation zu forcieren, hat die rheinland-pfälzische Landesregierung eine Innovationsstrategie verabschiedet. Diese umfasst auch die Europäischen Innovationspartnerschaften, die im EPLR EULLE gefördert werden. Das rheinland-pfälzische EFRE-Programm sieht zur Umsetzung dieser Innovationsstrategie den Schwerpunkt „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ vor.

Wissensaustausch, Forschung und Innovation sind auch für den land- und forstwirtschaftlichen Sektor sowie die Entwicklung ländlicher Räume wichtige Bausteine, um im überregionalen Wettbewerb zu bestehen, nachhaltige Methoden (Umwelt-, Klimaschutz,...) zu entwickeln und den künftigen Herausforderungen nach Effizienzsteigerungen bei größtmöglicher Schonung der Ressourcen begegnen zu können. Im EPLR EULLE wird die Regionale Innovationsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz (RIS) durch den programmspezifischen Ansatz zur Umsetzung von Innovationen ergänzt, womit der auf EU-Ebene formulierten Forderung nach einer „Strategie der intelligenten Spezialisierung“ auch im ländlichen Raum verstärkt Rechnung getragen wird. Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung eines innovationsfreundlichen Umfeldes für KMU sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe inkl. vor- und nachgelagerter Wirtschaftsbereiche. Im Ergebnis der SWOT-Analyse sollen für die drängendsten Fragestellungen Klimawandel, Erhaltung der Biodiversität und Schonung der natürlichen Ressourcen, tiergerechte Haltungssysteme oder Entwicklung neuer Produkte durch die Entwicklung neuer Konzepte, Verfahrensweisen und Techniken neue Lösungsansätze gefunden und erprobt werden.

Das Themenfeld "Innovation" soll im Rahmen des EPLR EULLE im Einklang mit der rheinland-pfälzischen Innovationsstrategie insbesondere im Rahmen der Maßnahme Artikel 35 der Verordnung (EU) 1305/2013 in den Teilmaßnahmen

- M 16 a) - Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit",
- M 16 b) - Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien

forciert werden. Die von den **Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR)** neben Ausbildung, Beratung und Erwachsenenbildung wahrgenommenen Aktivitäten (Versuchswesen, angewandte Forschung z.B. in Weinbau und Önologie) sollen dabei in die Projekte einfließen. DLR können - sofern die zu ausgewählten Themenstellungen gegründeten operationellen Gruppen (OG) dies anstreben - EIP-Vorhaben zielgerichtet voranbringen.

Darüber hinaus wird die Netzwerkarbeit im Rahmen des LEADER-Ansatzes neue Entwicklungen unterstützen. Innovationen werden hier sowohl auf Projektebene als auch auf strategischer Ebene der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie gefordert. Die im EPLR EULLE angebotene Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen sowie von KMU im ländlichen Raum zielen u.a. darauf ab, neue Produkte, Verfahren oder Technologien zu entwickeln und leisten somit ebenfalls ihren Beitrag zur Innovationsförderung.

Grüne Infrastrukturen

- Die europäische Landschaft hat natürliche Lebensräume verloren und ist stark zersiedelt. Für den Erhalt der biologischen Vielfalt müssen bspw. Natura 2000-Gebiete besser als Netzwerk verbunden und in die Landschaft integriert werden. Eine grüne Infrastruktur trägt dazu bei, bestehende Naturgebiete wieder miteinander zu verbinden und die ökologische Qualität der Landschaft insgesamt zu verbessern.

- Durch Maßnahmen des EPLR EULLE (bspw. M 10/M11) werden Grüne Infrastrukturen und damit verbundene Ökosystemdienstleistungen bereitgestellt. Wo möglich und sinnvoll, werden naturbasierte Lösungen wie Grüne Infrastruktur prioritär vor hybriden oder rein technischen Lösungen bei der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigt.

Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Positive Umwelt- und Klimawirkungen im Rahmen des EPLR EULLE werden vorrangig durch die unter Priorität 4 und 5 programmierten Maßnahmen erzielt. Nebenwirkungen sind aber weiterhin in zahlreichen anderen Maßnahmen zu erwarten. So kann die Förderung der Beratung oder der Einführung neuer Techniken zu einem geringeren Ressourcenverbrauch bzw. zu einer Verringerung der Emissionen führen. Für einige Maßnahmen gibt es hier spezifische Vorgaben. Die Ziele der Querschnittsthemen Umwelt, Klima und Anpassung an den Klimawandel sollen grundsätzlich in allen investiven Maßnahmen ggf. auch durch geeignete Auswahlkriterien unterstützt werden.

Umweltschutz

- Im „**Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 der Bundesrepublik Deutschland**“ (PAF) wurden die vordringlichen Handlungsbedarfe und notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Arten und Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie einschließlich der Natura 2000-Gebiete beschrieben. In Rheinland-Pfalz sollen die Ziele im Bereich der biologischen Vielfalt in erster Linie auf kooperativer Basis mit den Landnutzern erreicht werden. Der Förderung im Rahmen des EPLR EULLE (vgl. Kapitel 8) kommt hierzu eine besondere Bedeutung zu. Rheinland- Pfalz hat im PAF einen eindeutigen Schwerpunkt auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Offenland-Lebensraumtypen und -Arten gelegt, die von der Landwirtschaft abhängig sind. Die im EPLR EULLE angebotenen Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen (M10) wurden auf die Natura-2000-Anforderungen abgestimmt und werden gezielt in Natura 2000-Gebieten sowie in nach der Wasserrahmenrichtlinie sensiblen Gebieten eingesetzt. Zur langfristigen Erhaltung der Waldlebensraumtypen und -arten arbeiten derzeit die Naturschutz- und die Forstverwaltung daran, die Bewirtschaftungspläne mittels der Forsteinrichtungsplanung zu operationalisieren.
- Unterstützt werden diese Aktivitäten darüber hinaus bspw. durch die Förderung nichtproduktiver Investitionen in Natura 2000-Gebieten (M 7.6 b - Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und

Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000-Gebiete) sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung (M 7.6 c - Förderung des Bewusstseins für Natura 2000).

- Zudem können weitere Maßnahmen wie bspw. im Rahmen der Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen (M04), landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen (bspw. Anlage und Sanierung von Stützmauern für Steillagenrebflächen) oder die Qualifizierung von Landnutzern zu den spezifischen Anforderungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (M01, M02) einen Beitrag leisten.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

- Auf Bundes- und Landesebene existieren Strategien und Förderprogramme zum Klimaschutz, mit denen Deutschland insgesamt auf die Herausforderungen reagiert. Exemplarisch wird hier auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verwiesen. Auch die ESIF-Programme in Rheinland-Pfalz sind Teil dieser Strategie. So sieht das rheinland-pfälzische EFRE-Programm den Schwerpunkt „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO2-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“ vor.
- Die Maßnahmen im EPLR EULLE zielen als Bestandteil des Gesamtmaßnahmenbündels zum Klimaschutz darauf ab, die Agrarwirtschaft zu unterstützen, klimaverträglicher zu wirtschaften und durch Umstellung auf eine ressourcenschonendere Landbewirtschaftung und Senkung von Emissionen ebenfalls dazu beizutragen, das Klima zu schützen. Die Wirkungen der Teilmaßnahmen der Förderung nach Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind in Kapitel 8 dargestellt.
- Ergänzend sollen bspw. im Rahmen der Investitionsförderung (M04, M06) energieeffizientere Techniken und Arbeits- und Verfahrensabläufe in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung gefördert werden. Die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von extensiven Grünlandflächen oder die Sicherung der Bewirtschaftung von Steil- und Steilstlagen kann ebenfalls einen Beitrag leisten. Insgesamt gesehen, können gerade auch die AUKM (M10) sowie die Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise (M11) wesentliche Beiträge zum Klimaschutz leisten. Der Verzicht auf Düngung bzw. die schonende Düngung und angepasste Güllelagerung können zur Verringerung des Methan-Ausstoßes beitragen. Dies kann durch Qualifizierung und Beratung der Bewirtschafter forciert werden.
- Die Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, die Verbesserung des Wissensmanagements sowie innovative Verfahren und Techniken sollen insbesondere auch im Rahmen der Maßnahmen nach Art. 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unterstützt werden.
- Die Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien der LEADER-Aktionsgruppen müssen strategisch aufzeigen, wie sie den Herausforderungen der Querschnittsthemen Umwelt und Klima begegnen wollen.
- Neben den Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel wie bspw. die Forderung des Hochwasserschutzes (M05) erforderlich.
- Sekundäreffekte zum Klimaschutz sind im Übrigen von Maßnahmen zu erwarten, die das Prinzip der "kurzen Wege" unterstützen, indem sie kurze Transportwege ermöglichen oder Verhaltensänderungen auslösen. Beispielhaft wird hier auf die Ansätze zur Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten (u.a. M06, LEADER) sowie die Erschließung ländlicher Räume durch moderne Kommunikationstechniken verwiesen. Letztere ermöglichen bspw. auch den Ausbau der Telearbeit.

Querschnittsziel "Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung"

Im EPLR EULLE wurde die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 der VO (EU) Nr. 1303/2013 während der Vorbereitung und Umsetzung des Entwicklungsprogramms gewährleistet. Auch im Rahmen der Umsetzung, insbesondere in Bezug auf Begleitung, Berichterstattung und Bewertung wird diese Zielsetzung beachtet.

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	3,28%		M01, M02, M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	25,00		M16
1C	T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	2.065,00		M01
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	7,30%	189.604.012,00	M01, M02, M04, M13, M16
	Umfang der direkten und indirekten erschlossenen landwirtschaftlichen Fläche in ha (ha LF)	36.000,00		
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3A	T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-		6.428.333,33	M01, M02, M04, M16

	organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)			
	Investitionskosten in € in der Teilmaßnahme M 4.2 (€)	12.000.000,00		
3B	T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogramm en teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	2,19%	23.250.000,00	M02, M05
	Anteil der Betriebe an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die von den Hochwasserschutzmaßnahme n in der Gefahrengemeinschaft profitieren. (Prozent)	2,40		

Priorität 4

Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	27,08%	406.373.121,00	M01, M02, M07, M10, M11, M16
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	32,40%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	17,72%		

Priorität 6

Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6A	T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	15,00	11.388.000,00	M01, M02, M06
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	54,81%	148.643.253,21	M07, M19
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastruktu ren profitiert (Schwerpunktbereich 6B)			
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	50,00		
6C	T24: Prozentsatz der	0,97%	5.240.000,00	M07

	Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)			

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

Um eine effiziente und zielgruppenorientierte Umsetzung des EPLR EULLE zu gewährleisten, bedarf es ausreichender Beratungskapazitäten nicht nur die rechtlichen Anforderungen betreffend. Wie die SWOT-Analyse festgestellt hat, verfügt Rheinland-Pfalz über umfassende staatliche und private Beratungs- und Informationsangebote im Agrarbereich. Darauf kann bei der Umsetzung des EPLR EULLE aufgesetzt werden.

Zur Unterstützung der Innovationsbereitschaft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist dabei eine neutrale, kompetente, von der Förderabwicklung unabhängige Beratung in der Fläche unverzichtbar. Entsprechende Beratungsangebote bieten insbesondere die staatlichen Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) an. Dazu zählen bspw. die Wasserschutz-, die Pflanzenschutzberatung oder das Kompetenzzentrum ökologischer Landbau. Die staatlichen Beratungsangebote werden durch Angebote nichtstaatlicher Beratungsorganisationen ergänzt, die ggf. vom Land (z.B. Partnerbetrieb Naturschutz) gefördert werden.

Kapazitätsbildung bei den Mitarbeitern von Verwaltungsbehörde und Zahlstelle

Die Mitarbeiter der ELER-Verwaltungsbehörde und der EGFL-/ELER-Zahlstelle und der nachgeordneten Bewilligungsstellen werden bezüglich der rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Beantragung, Umsetzung, Auszahlung, Kontrolle und Zweckbindung von Vorhaben, die im Rahmen des EPLR EULLE angeboten werden, geschult bzw. es stehen Weiterbildungsangebote zur Verfügung.

Beratungs- und Informationsangebote für die (ggf. potenziellen) Begünstigten

Dem potentiellen Begünstigten steht eine Vielzahl von kompetenten Ansprechpartnern/innen gegenüber, angefangen von den Mitarbeitern/innen der ELER-Verwaltungsbehörde über die Kollegen/innen der am Programm beteiligten Fachreferate bis hin zu den Mitarbeitern/innen und Beratern/innen der Bewilligungsstellen vor Ort. Zu den konkreten Förderfragen zu Maßnahmen des EPLR EULLE der potenziell Begünstigten werden von der ELER-Verwaltungsbehörde und der EGFL-/ELER-Zahlstelle folgende zusätzlichen Angebote vorgesehen:

- Veröffentlichung der Fördermöglichkeiten und der rechtlichen Anforderungen (Richtlinien, Merkblätter, Anleitungen, …) u.a. auf der Webseite der ELER-Verwaltungsbehörde und ggf. ergänzend der Bewilligungsstellen,
- Auf Nachfrage - im Rahmen der Möglichkeiten - individuelle allgemeine Beratung über die Fördermöglichkeiten und die rechtlichen Anforderungen in Abhängigkeit von der Fragestellung durch Mitarbeiter/innen der ELER-Verwaltungsbehörde oder der zuständigen Bewilligungsstellen,
- Identifikation von Best-Practice-Beispielen und Veröffentlichung im Rahmen der Kommunikationsstrategie der ELER-Verwaltungsbehörde,
- Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen und Workshops.

Für die Beratungs- und Informationsangebote der ELER-Verwaltungsbehörde und der EGFL-/ELER-Zahlstelle stehen technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR EULLE in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder

durch die Beauftragung Dritter (z. B. für Broschüren, Veranstaltungen) sicherzustellen.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vereinfachung der Programmumsetzung für den Förderempfänger

Im Rahmen der Programmaufstellung hat die ELER-Verwaltungsbehörde mögliche Vereinfachungen für die Begünstigten unter Beteiligung der betroffenen Stellen analysiert. So wird bspw. die EGFL-/ELER-Zahlstelle für die Maßnahmen nach Art. 28 und 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 die elektronische Antragstellung im Zusammenhang mit der Umsetzung für die erste Säule der GAP einführen. Damit soll nicht nur die Antragstellung erleichtert, sondern auch Fehler in der Antragstellung durch Plausibilitätsprüfungen vor der Antragsabgabe durch den Begünstigten korrigiert werden.

Bei LEADER wurden zu Beginn der Förderperiode 2007-2013 im Unterschied zu den Mainstreammaßnahmen keine Kofinanzierungsmittel des Landes zur Verfügung gestellt. Dies führte zu einem hohen Abstimmungsaufwand mit potentiellen Mittelgebern. Durch die Zuweisung von indikativen Bewirtschaftungsplafonds an die Lokalen Aktionsgruppen in Analogie zu den ELER-Mitteln wird hier eine Verwaltungsvereinfachung und eine Erhöhung der Transparenz für die Begünstigten erreicht.

Forcierung von Innovation - Sicherstellung der Verfügbarkeit der Beratungskapazitäten

Für die innovationsrelevanten Maßnahmen im Bereich des EPLR EULLE, insbesondere der Maßnahmen den Artikel 17 und 35 der VO (EU) 1305/2013 sowie für die LEADER-Umsetzung werden neben den allgemeinen Aktivitäten (z.B. Informationen auf der Webseite, Beratung) bei Bedarf zusätzliche Informationsveranstaltungen organisiert. Im Rahmen der Programmumsetzung sollen im Bereich „Innovation“ Best-Practice-Beispiele identifiziert werden, um durch Veröffentlichungen und ggf. öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen deren Verbreitung zu forcieren.

- Insbesondere im Rahmen der geplanten Förderaufrufe der ELER-Verwaltungsbehörde im Bereich der Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) nach Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind Workshops mit den Interessierten geplant. Auch eine individuelle allgemeine Beratung über die Fördermöglichkeiten wird durch die ELER-Verwaltungsbehörde für die potentiellen Begünstigten gewährleistet. Zudem beteiligen sich die DLR bei der EIP-Umsetzung zu ausgewählten Themenstellungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und bieten in diesem Zusammenhang auch die Beratungsleistungen zu Inhalten und zur Umsetzung der Aktionspläne.

  Die ELER-Verwaltungsbehörde wird zudem Netzwerkaufgaben auf Landesebene zwischen den Operationellen Gruppen und auf nationaler Ebene mit der Deutschen Vernetzungsstelle wahrnehmen.

- Im LEADER-Ansatz organsiert die ELER-Verwaltungsbehörde für den Aufruf zur Bewerbung als LEADER-Gebiet Workshops und Informationsveranstaltungen für die Akteure aus den potenziellen Gebieten. Dies gilt analog für spätere Initiativen bspw. zur Verteilung der Leistungsreserve oder im Rahmen des Förderprogramms lokale ländliche Entwicklung (FLLE).

  Die ELER-Verwaltungsbehörde wird zudem Netzwerkaufgaben auf Landesebene zwischen den Lokalen Aktionsgruppen und auf nationaler Ebene mit der Deutschen Vernetzungsstelle wahrnehmen.

  Bei Bedarf werden von der ELER-Verwaltungsbehörde die Regionalmanager/innen und lokale Akteure durch allgemeine und thematische Informationsveranstaltungen und Workshops, aber auch durch individuelle allgemeine Beratung gerade für innovative Ansätze unterstützt. Das Regionalmanagement der Lokalen Aktionsgruppen ist im Übrigen für die Erstberatung und

Sensibilisierung sowie für Kooperationstätigkeiten für das Aktionsgebiet ihrer Lokalen Aktionsgruppe verantwortlich.

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

In Deutschland trägt die Festlegung und Kontrolle der GLÖZ-Standards (vgl. Kapitel 6.2) zur Konkretisierung und konsequenten praktischen Umsetzung der guten fachlichen Praxis bei. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 1. Januar 2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	yes		1A	
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes		P4	M11, M10
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes		P4	M10
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes			
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	yes			M04, M19
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	yes			
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	yes			
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	yes			
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		2A, 6A, 1A, 1B, 6B	M04, M16, M19, M01

Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.				
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		1B, 6B, 6A, 1A	M01, M19, M16, M04
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes		1B, 6B, 6A, 5E, 1A	M01, M07, M19, M04, M16
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes			
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	yes			
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes			

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	P3.1.a) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen;	Yes	**Bundesebene**: Der Deutsche Bundestag hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) gesetzlich verankert. Gemäß § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten. Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011 und 2012: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/041/1704178.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708250.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.html **Landesebene – folgende ergänzende Regelungen:** Das in Federführung zuständige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Landesplanung (MWKEL) erstellt regelmäßig Berichte zu den Bereichen Kima und Energie (http://www.mwkel.rlp.de/Klimaschutz,-Energie/Energie-und-Klimaberichte/). • Klimawandelbericht des Landes Rheinland-Pfalz (http://www.kwis-rlp.de/fileadmin/website/klimakompetenzzentrum/Klimawandelbericht/Klimawandelbericht.pdf) Die vorgenannten Berichte finden im Rahmen der Erstellung des EPLR 2014 – 2020 Berücksichtigung. Als erstes Bundesland hat Rheinland-Pfalz ein Forschungszentrum eingerichtet, das die möglichen Folgen des Klimawandels in den Fokus nimmt und dies medien- und themenübergreifend. Das „Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen“ ist in Trippstadt bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz (FAWF) angesiedelt. (http://www.klimawandel-rlp.de/) Das Land Rheinland – Pfalz ist Partner im Kooperationsvorhaben "Klimaveränderung und Konsequenzen für die Wasserwirtschaft“ – kurz: KLIWA. Zusammen mit den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und dem Deutschen Wetterdienst werden die bisherigen Veränderungen des Klimas und des Wasserhaushalts untersucht, Abschätzungen der Auswirkungen möglicher Klimaveränderungen auf den Wasserhaushalt vorgenommen, Mess- und Auswerteprogramme zur Erfassung künftiger Veränderungen des Klimas und des Wasserhaushaltes erstellt und nachhaltige wasserwirtschaftliche Vorsorgekonzepte entwickelt. Regelmäßig stattfindende Symposien informieren über Stand und Ergebnisse des Projektes (weitere Infos unter www.kliwa.de).	
	P3.1.b) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Einzelrisiko- und	Yes	siehe P3.1.a	

	Mehrfachrisiko-Szenarien;			
	P3.1.c) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.	Yes	siehe P3.1.a	
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	**<u>Bundesebene</u>:** In Deutschland werden die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (http://www.gesetze-im-inter-net.de/direktzahlverpflv) geregelt. **<u>Landesebene – folgende ergänzenden Regelungen:</u>** Die bundesweit einheitlichen Kontrollkriterien sind ebenso wie die relevanten Rechtsvorschriften in der landesspezifischen Informationsbroschüre „Cross Compliance“ beschrieben und über die Website der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zugänglich (http://www.add.rlp.de/Landwirtschaft,-Weinbau,-Wirtschaftsrecht/Agrarfoerderung-und-Veterinaerpruefdienst/Antragsunterlagen/).	Bundesebene: Mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen insbes. zu den Bereichen Boden- und Gewässerschutz, zum Erhalt von Landschaftselementen und Terrassen sowie für eine Übergangszeit auch noch zum Erhalt von Dauergrünland festzulegen. Beim Bodenschutz geht es dabei zum Beispiel um die Vermeidung von Erosion. Beim Gewässerschutz wird nach Inkrafttreten der Übergangsverordnung ein zusätzlicher Standard zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung aufzunehmen sein, der im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen der CC-relevanten Vorschriften aus der Grundwasser-Richtlinie aufgreifen wird. In Deutschland trägt die Festlegung und Kontrolle der GLÖZ-Standards zur Konkretisierung und konsequenten praktischen Umsetzung der guten fachlichen Praxis bei. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 1. Januar 2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	**<u>Bundesebene</u>**: In Deutschland werden die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (http://www.gesetze-im-inter-net.de/direktzahlverpflv) geregelt. Die Grundanforderungen an den Einsatz von Düngemitteln sind in der nationalen Düngeverordnung sowie den landesrechtlichen Vorschriften zur Lagerung von Wirtschaftsdünger umgesetzt. Die Grundanforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind im Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutz-sachkundeverordnung, der Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Pflanzenschutzgeräteverordnung und der Bienenschutzverordnung geregelt. **<u>Landesebene – keine ergänzenden Regelungen</u>**	Mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen insbes. zu den Bereichen Boden- und Gewässerschutz, zum Erhalt von Landschaftselementen und Terrassen sowie für eine Übergangszeit auch noch zum Erhalt von Dauergrünland festzulegen. Beim Bodenschutz geht es dabei zum Beispiel um die Vermeidung von Erosion. Beim Gewässerschutz wird nach Inkrafttreten der Übergangsverodnung ein zusätzlicher Standard zum Schutz des Grund-wassers vor Verschmutzung

				aufzunehmen sein, der im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen der CC-relevanten Vorschriften aus der Grundwasser-Richtlinie aufgreifen wird. In Deutschland trägt die Festlegung und Kontrolle der GLÖZ-Standards zur Konkretisierung und konsequenten praktischen Umsetzung der guten fachlichen Praxis bei. Sowohl die Einhaltung der GLÖZ-Standards als auch der CC-relevanten Grundanforderungen des Fachrechts an den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland im Rahmen der Cross Compliance- Kontrollen überprüft. Hierbei werden mindestens 1 % der Antragsteller systematisch kontrolliert. Das BMELV legt zusammen mit den zuständigen Landesministerien bundesweit einheitliche Kontrollkriterien fest. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	**<u>Bundesebene</u>**: Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – BGBl I, 51, 2009: 2585–2621 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist **<u>Landesebene – folgende ergänzenden Regelungen:</u>** Rheinland-pfälzisches Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LnatSchG vom 28.09.2005; http://mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/img/inhalte/allgemein/Umweltrecht/Recht_Abteilung_102/102_791-1.pdf)	
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	P5.1.a) Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	Yes	**<u>Bundesebene</u>**: Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist	Die neue EnEV 2014 trat am 01.05.2014 in Kraft. Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt.

			Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist **<u>Landesebene – folgende ergänzenden Regelungen:</u>** Die Energieagentur Rheinland- Pfalz GmbH ist 2012 als hundertprozentige Landestochter gegründet worden. Als landesweite Plattform für die Energiewende in Rheinland-Pfalz informiert, vernetzt und unterstützt sie Akteure aus verschiedenen Bereichen dabei, die Energiewende weiter voranzutreiben. Die Energieagentur arbeitet markt- sowie anbieterneutral, in enger Kooperation mit zahlreichen etablierten Akteuren und verweist auf bestehende Angebote zum Beispiel von Energieberatern (http://www.energieagentur.rlp.de/). Weitergehende Informationen rund um das Thema Energieeffizienz (bspw. Energieberatung für Privatpersonen, Unternehmen oder Kommunen) sind auf der Website des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung abrufbar (MWKEL, http://www.mwkel.rlp.de/Klimaschutz,-Energie/).	
	P5.1.b) Maßnahmen, die für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU erforderlich sind;	Yes	siehe P5.1.a	
	P5.1.c) Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;	Yes	siehe P5.1.c	
	P5.1.d) Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potenziellen Energieeinsparung steht.	Yes	siehe P5.1.a	
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	P5.2.a) In vom ELER unterstützten Sektoren hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Wasserrahmenrichtlinie leisten, wobei er gegebenenfalls den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung trägt.	Yes	**<u>Bundesebene</u>**: Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/abwag/gesamt.pdf) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg_2009/gesamt.pdf) Oberflächengewässerverordnung (OgewV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ogewv/gesamt.pdf) **<u>Landesebene – folgende ergänzenden Regelungen:</u>** • Wasserentnahmeentgeltgesetz (LWEntG; http://www.wasser.rlp.de/servlet/is/8641/) • Landesabwasserabgabengesetzt (LAbwAG;	Die rechtlichen Voraussetzungen sind im Wesentlichen durch das AbwAG, ergänzend durch das Wasserentnahmeentgeltgesetz und das Landeswasserabgabengesetz geregelt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Rheinland-Pfalz Gebühren für die Wassernutzung (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) erhebt. Darüber hinaus wird seit 2013 ein Wasserentnahmeentgelt erhoben. Im Bereich der landwirtschaftlichen Beregnung werden Beiträge von den Landwirten erhoben.

			http://www.wasser.rlp.de/servlet/is/8313/LAbwAG.pdf?command=downloadContent&filename=LAbwAG.pdf)	
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	P5.3.a) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/28/EG sind transparente Förderregelungen eingeführt worden, werden der vorrangige Netzzugang und der garantierte Netzzugang gewährleistet, wird der Einspeisung Vorrang eingeräumt und sind öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen aufgestellt worden.	Yes	**<u>Bundesebene</u>**: Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/eeg_2014/gesamt.pdf) **<u>Landesebene – folgende ergänzenden Regelungen:</u>** • Siehe auch P5.1 • „Road-Map zur Energiewende in Rheinland-pfalz“ (http://www.mwkel.rlp.de/Klimaschutz,-Energie/binarywriterservlet?imgUid=e2961f5c-ba09-9319-f611-7515e1df7d18&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111) • Kapitel „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV zu den planungsrechtlichen Grundlagen für den Ausbau von Windkraft und Photovoltaik (http://www.mwkel.rlp.de/Landesplanung/Programme-und-Verfahren/Landesentwicklungs-programm-LEP-IV/Teilfortschreibung-LEP-IV-Kap-5-2-1-Erneuerbare-Energien/) • Weitere Informationen auf der Website des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL; http://www.mwkel.rlp.de/Klimaschutz,-Energie/Erneuerbare-Energien/)	Mit dem EEG steht ein transparentes System zur Verfügung, mit dem auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare
	P5.3.b) Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG.	Yes	siehe P5.3.a	
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;	Yes	**<u>Bundesebene</u>**: www.bmwi.de, 19.02.2015 http://www.zukunft-breitband.de/DE/Breitbandatlas/breitband-vor-ort.html; 19.02.2015 **<u>Landesebene – folgende ergänzenden Regelungen:</u>** • Unterstützung der Breitbandstrategie durch Maßnahmen des EPLR • Rheinland-pfälzisches Breitband-Projektbüro unter der Federführung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM; http://breitband.rlp.de/breitband-projekt-buero/) Eine Landesstrategie „Breitbandnetze der nächsten Generation – Auf- und Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Rheinland-Pfalz“ ist in Planung	- Breitbandstrategie der Bundesregierung - Breitbandatlas - Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur
	P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;	Yes	siehe P6.1.a	
	P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende	Yes	siehe P6.1.a	

	Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.			
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	**Bundesebene:** Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG; http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). **Landesebene – folgende ergänzende Regelungen**: In Rheinland-Pfalz gibt es eine beim Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen angesiedelte Antidiskriminierungsstelle (http://mifkjf.rlp.de/familie/vielfalt-foerdern-benachteiligung-abbauen/antidiskriminierungsstelle).	Bundesebene: Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit berücksichtigt, auch in der Erstellung und Umsetzung von Programmen im Rahmen der ESI-Fonds. Landesebene: Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz dient der allgemeinen Information und Aufklärung. Ihre Arbeit beruht auf den Grundsätzen des AGG. Es wird unter anderem auch eine Projektförderung angeboten. Gefördert werden Einzel- oder Kooperationsprojekte von Kommunen und/oder Nichtregierungsorganisationen, die sich mit dem merkmalsübergreifenden Ansatz der Antidiskriminierungsarbeit und der positiven Gestaltung von Vielfalt auseinandersetzen.
	G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.	Yes	**Bundesebene:** Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG; http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung auf Ebene der Partnerschaftsvereinbarung; vgl. auch S. 144, 145 der Partnerschaftsvereinbarung. Die Antidiskriminierungsstelle (ADS; http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html), die nationale Gleichbehandlungsstelle in Deutschland. wird bspw. bei der Erstellung des ESF-Bundes-OP um Stellungnahme zu den horizontalen Prinzipien Nichtdiskriminierung und Gleichstellung gebeten. **Landesebene – folgende ergänzende Regelungen**: Es werden Schulungen der betroffenen Mitarbeiter der zwischengeschalteten Stellen angeboten (bspw. über die Kommunalakademie des Landes Rheinland-Pfalz oder das Fortbildungsangebot des Ministeriums des Innern, für Sport und für Infrastruktur): • http://www.akademie-rlp.de/start.epl • http://isim.rlp.de/ministerium/innere-verwaltung/fortbildung/	Bundesebene: Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit berücksichtigt, auch in der Erstellung und Umsetzung von Programmen im Rahmen der ESI-Fonds.

G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	**Bundesebene:** Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG; http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung auf Ebene der Partnerschaftsvereinbarung; vgl. auch S. 144, 145 der Partnerschaftsvereinbarung. Die Antidiskriminierungsstelle (ADS; http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html), die nationale Gleichbehandlungsstelle in Deutschland. wird bspw. bei der Erstellung des ESF-Bundes-OP um Stellungnahme zu den horizontalen Prinzipien Nichtdiskriminierung und Gleichstellung gebeten. **Landesebene – folgende ergänzende Regelungen**: Das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) des Landes Rheinland-Pfalz dient der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst vom 11. Juli 1995, zuletzt geändert am 20.10.2010 (http://gleichstellungsbeauftragte-rlp.de.www247.your-server.de/?page_id=289). Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie die Ministerien, die Staatskanzlei und die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Kommission (GGO) normiert in § 1 Abs. 3 GGO die Gleichstellung von Frau und Mann im Bereich politischer, normgebender und verwaltender Maßnahmen als durchgängiges Leitprinzip (sog. Gender Mainstreaming). Zur GGO ist kein extern zugänglicher Link verfügbar; weitere Informationen: http://www.rlp.de/verwaltung/behoerdenverzeichnis/landesbehoerden-und-institutionen/oberste-landesbehoerden/?tx_tsarlp_pi2%5Boe%5D=11308937&cHash=acb3ad5b38157c1491427bcb41ae2972s). Darüber existiert eine Service- und Vernetzungsstelle für Gleichstellungsbeauftragte in Rheinland-Pfalz. Die Vernetzungsstelle zielt auf einen Ausbau des landesweiten Netzwerks von Gleichstellungsbeauftragten (http://www.gleichstellungsbeauftragte-rlp.de/).	Bundesebene: Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit berücksichtigt, auch in der Erstellung und Umsetzung von Programmen im Rahmen der ESI-Fonds. Eine nationale Gleichstellungsstelle gem. Art. 20 der RL 2006/54/EG wurde eingerichtet: "Agentur für Gleichstellung im ESF". Mit dem VADEMECUM Gender Mainstreaming im ESF in 2014 – 2020 wurde ein Plan zur Konsultation und Einbeziehung der zuständigen Stellen für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ausgearbeitet. Die "AG Chancengleichheit" fungiert als Begleitgremium auf nationaler Ebene zur Unterstützung der Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit in den nationalen Strategiedokumenten und Operationellen Programmen Landesebene: In Bezug auf die Regelung in der GGO von Rheinland-Pfalz existiert als Anhang 1 zur GGO ein Merkblatt „Prüfkriterien zum Mainstreaming und Richtlinien zur paritätischen Besetzung von Gremien“.
	G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.	Yes	**Bundesebene:** Fortbildungskonzept „Gleichstellung im ESF 2014 – 2020“ **Landesebene – folgende ergänzende Regelungen**: Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Johanns Gutenberg-Universität Mainz bietet Weiterbildungsveranstaltungen und Seminare vor Ort für Institutionen, Verwaltungen und regionale Gruppierungen von Gleichstellungsbeauftragten an (http://www.gleichstellungsbeauftragte-rlp.de/?page_id=331). Darüber hinaus werden Schulungen der betroffenen Mitarbeiter der zwischengeschalteten Stellen angeboten (bspw. über die Kommunalakademie des Landes Rheinland-Pfalz oder das Fortbildungsangebot des Ministeriums des Innern, für Sport und für Infrastruktur): • http://www.akademie-rlp.de/start.epl	

			• http://isim.rlp.de/ministerium/innere-verwaltung/fortbildung/	
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.	Yes	**<u>Bundesebene:</u>** Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG; http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung auf Ebene der Partnerschaftsvereinbarung; vgl. auch S. 144, 145 der Partnerschaftsvereinbarung. Die Antidiskriminierungsstelle (ADS; http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html), die nationale Gleichbehandlungsstelle. In Deutschland wird bspw. bei der Erstellung des ESF-Bundes-OP um Stellungnahme zu den horizontalen Prinzipien Nichtdiskriminierung und Gleichstellung gebeten. Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl II 2008, S. 1419) http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Home/home_node.html **<u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen</u>**: • Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen (LGGBehM; http://msagd.rlp.de/fileadmin/masgff/soziales/Menschen_mit_Behinderungen/Landesgleichstellungsgesetz.pdf) • Weitere Informationen zur Gleichstellung und zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung sind auf der Website des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) zu finden (http://msagd.rlp.de/soziales/menschen-mit-behinderungen/).	Bundesebene: Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit berücksichtigt, auch in der Erstellung und Umsetzung von Programmen im Rahmen der ESI-Fonds.
	G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.	Yes	**<u>Bundesebene:</u>** Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG; http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung auf Ebene der Partnerschaftsvereinbarung; vgl. auch S. 144, 145 der Partnerschaftsvereinbarung. Die Antidiskriminierungsstelle (ADS; http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html) ist die nationale Gleichbehandlungsstelle. In Deutschland wird bspw. bei der Erstellung des ESF-Bundes-OP um Stellungnahme zu den horizontalen Prinzipien Nichtdiskriminierung und Gleichstellung gebeten. Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl II 2008, S. 1419) **<u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen</u>**: Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Johanns Gutenberg-Universität Mainz bietet Weiterbildungsveranstaltungen und Seminare vor Ort für Institutionen, Verwaltungen und regionale Gruppierungen von Gleichstellungsbeauftragten an (http://www.gleichstellungsbeauftragte-rlp.de/?page_id=331). Darüber hinaus werden Schulungen der betroffenen Mitarbeiter der zwischengeschalteten Stellen angeboten (bspw. über die Kommunalakademie des Landes Rheinland-Pfalz oder das Fortbildungsangebot des Ministeriums des Innern, für	Bundesebene: Es gibt drei innerstaatliche Stellen, die mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) betraut sind: - Staatliche Anlaufstelle (angesiedelt beim BMAS), - unabhängige Stelle (Montoringstelle: angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte) - Staatliche Koordinierungsstelle (angesiedelt bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen) Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK identifiziert die Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens und beauftragt die zuständigen staatlichen Stellen mit deren Umsetzung.

			Sport und für Infrastruktur): • http://www.akademie-rlp.de/start.epl • http://isim.rlp.de/ministerium/innere-verwaltung/fortbildung/	
	G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.	Yes	**<u>Bundesebene:</u>** • http://www.einfach-teilhaben.de/DE/Service/UN_BRK/UN_BRK_Teaser/UN_BRK_node.html • Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV) vom 12.09.2011 (BGBl. I S. 1843) **<u>Landesebene:</u>** keine ergänzende Regelungen	Bundesebene: Die Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK umfassen auch „Mobilität“ sowie „Bauen und Wohnen“. Eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Verkehrsanlagen sowie Gebäuden ist somit geregelt und unterliegt auch einem Monitoring. Die BITV regelt die barrierefreie Gestaltung von Informationsverarbeitungssystemen und Kommunikationseinrichtungen von Behörden der Bundesverwaltung.
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Yes	**<u>Bundesebene:</u>** Deutschland verfügt über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber muss sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmittel bezahlt wird. Das deutsche Vergaberecht beruht zum großen Teil auf der Umsetzung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben und ist niedergelegt in folgenden Regelungswerken: • Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB; http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/), Teil 4, §§ 97-129b, • Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV; http://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2001/), Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO; http://www.gesetze-im-internet.de/sektvo/), Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV; http://www.gesetze-im-internet.de/vsvgv/), • Vergabeordnungen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A, https://dejure.org/gesetze/VOB-A; VOL/A, http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191324.html; VOF, http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191324.html), die durch die VgV in Kraft gesetzt werden. **<u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen</u>**: • Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020 (siehe Erläuterungen) • Das auf Landesebene zuständige Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) stellt auf seiner Website (http://www.mwkel.rlp.de/Wirtschaft/Vergaberecht/) umfassende Informationen zum Vergaberecht zur Verfügung.	Bundesebene: Die grundlegenden Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge regelt das GWB. Nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Schwellenwerte überschreiten, regelt die VgV. Die Umsetzung der RL 2004/27/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG ist durch Änderungen in Verordnungen erfolgt. Das Vergaberecht umfasst alle Regeln und Vorschriften, die das Verfahren für die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben. Die Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A (Liefer- und Dienstleistungen), VOB/A (Bauaufträge) und VOF (freiberufliche Leistungen) enthalten die Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Auf Programmebene ist im Rahmen von Art. 62 ELER-VO auch die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit von Maßnahmen in Bezug auf die Vergabevorschriften beachtet. Landesebene: Den Förderstellen in Rheinland-Pfalz stehen jederzeit Ansprechpartner zur Klärung vergaberechtlicher Fragestellungen zur Verfügung (MWKEL als Hauptansprechpartner).

	G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Yes	**Bundesebene:** • Zentrales Element ist die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge ausschließlich an zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben; hiervon umfasst ist (selbstverständlich) auch die Beachtung einschlägiger europarechtlicher Vorgaben. • http://www.bund.de/DE/Ausschreibungen/ausschreibungen_node.html **Landesebene:** siehe G4.a	siehe G4.a
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	**Bundesebene:** Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepraxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. **Landesebene – folgende ergänzende Regelungen**: Es werden Schulungen der betroffenen Mitarbeiter der zwischengeschalteten Stellen angeboten (bspw. über die Kommunalakademie des Landes Rheinland-Pfalz oder das Fortbildungsangebot des Ministeriums des Innern, für Sport und für Infrastruktur) • http://www.akademie-rlp.de/start.epl • http://isim.rlp.de/ministerium/innere-verwaltung/fortbildung/	Landesebene: Die Seminare der Mitarbeiter werden von den genannten Anbietern differenziert zu VOL, VOB, VOF sowie auch zu aktuellen Entscheidungen der OLG, Vergabekammern und der europäischen Gerichte zum Vergaberecht angeboten und richten sich vorrangig an Bedienstete, die mit dem jeweiligen Aufgabengebiet befasst sind und daher aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen im Vergaberecht kennen müssen.
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	**Bundesebene**: Vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden. **Landesebene - folgende ergänzende Regelungen**: Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020	Auf Programmebene wird unter Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind bzw. bereitgestellt werden. Das umfasst auch die Umsetzung und Auswertung der EU-Vergabevorschriften
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	**Bundesebene**: Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen **Landesebene – folgende ergänzende Regelungen**: • Kapitel 13 des EPLR 2014 – 2020 (siehe Erläuterungen) • Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL; http://www.mwkel.rlp.de/Wirtschaft/Vergaberecht/)	Landesebene: Das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) stellt auf seiner Website umfassende Informationen zum Vergaberecht zur Verfügung. Auf Programmebene werden unter Kap. 13 des EPLR 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung rechtswidriger

				Beihilfen verhindert.
	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	**Bundesebene:** Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilfereferate der Länder und des Bundes sowie weiteren Gremien (z.B. im Hinblick auf die Abstimmung des nationalen Rahmens für die Regionalpolitik) über aktuelle Entwicklung des Beihilferechts durch das Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie; (http://www.bmwi.de/DE/Themen/Europa/Kompetenzzentrum-Europarecht/beihilfen.html) **Landesebene – folgende ergänzende Regelungen**: Es werden Schulungen der betroffenen Mitarbeiter der zwischengeschalteten Stellen angeboten (bspw. über die Kommunalakademie des Landes Rheinland-Pfalz oder das Fortbildungsangebot des Ministeriums des Innern, für Sport und für Infrastruktur): • http://www.akademie-rlp.de/start.epl • http://isim.rlp.de/ministerium/innere-verwaltung/fortbildung/	
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	**Bundesebene**: Existenz eines zentralen Ansprechpartners im Referat für Beihilfekontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für sämtliche beihilferechtliche Fragen; für Beihilfepolitik zuständige Bundes- und Landestellen üben darüber hinaus beratende Tätigkeiten aus, auch im Hinblick auf Erstanmeldungen von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen. **Landesebene - folgende ergänzende Regelungen**: • Kapitel 13 des EPLR 2014 – 2020 • Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020	Auf Programmebene werden unter Kap. 13 des EPLR 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020) wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert. Für den Fall, dass rechtswidrig Beihilfen gewährt wurden, besteht im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems ausreichende Regelungen und Kapazität, die Rückforderungen durchzusetzen.
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Yes	**Bundesebene**: • Die Richtlinie 2011/92/EU und die Richtlinie 2001/42/EG wurden in Deutschland vor allem mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/) umgesetzt. • Mit Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95 (96), wurden die Operationellen Programme aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgenommen. Damit wurde klargestellt, dass für diese Programme dann eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn sie einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. **Landesebene - folgende ergänzende Regelungen**: In Rheinland-Pfalz finden die Bundesgesetze unmittelbar Anwendung, soweit nicht in Fachgesetzen weitergehende Vorschriften gemacht wurden. Kapitel 3 des EPLR 2014 – 2020	Bundesebene: Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur UVP und SUP haben der Bundes- und Landesgesetzgeber in nationales Recht umgesetzt (zurzeit noch kein SUP-Gesetz in Rheinland-Pfalz). Landesebene: Auf Programmebene des EPLR wurde die SUP im Rahmen der Ex-ante Bewertung durchgeführt und die durchzuführenden Maßnahmen auf ihre Umweltwirkung hin untersucht. Beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit wurde vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt.

	G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	**Bundesebene:** Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung und zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten treffen die Länder in eigener Verantwortung. **Landesebene – folgende ergänzende Regelungen**: Es werden Schulungen der betroffenen Mitarbeiter der zwischengeschalteten Stellen angeboten (bspw. über die Kommunalakademie des Landes Rheinland-Pfalz oder das Fortbildungsangebot des Ministeriums des Innern, für Sport und für Infrastruktur): • http://www.akademie-rlp.de/start.epl • http://isim.rlp.de/ministerium/innere-verwaltung/fortbildung/	
	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Yes	**Bundesebene**: • Die Vorschriften des UVPG werden in Deutschland vor allem von den Ländern in eigener Verantwortung vollzogen. • Um die praktische Anwendung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Zukunft noch weiter zu erleichtern und zu verbessern, werden derzeit die Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (GMBl 1995 S. 671) überarbeitet und neu gefasst. **Landesebene - keine ergänzenden Regelungen**: Kapitel 3 EPLR 2014 - 2020	UVP und SUP stellen jeweils einen unselbstständigen Teil behördlicher Verfahren dar, weswegen die Einrichtung einer eigenen Behörde nicht erforderlich ist. Darüber hinaus ist die erforderliche Kompetenz in den jeweiligen Ministerien vorhanden. Die SUP für das EPLR EULLE 2014 – 2020 wurde durch externe Dienstleister erstellt. Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben sind vorhanden.
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.	Yes	**Bundesebene**: Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. **Landesebene – folgende ergänzende Regelungen**: • Regionalstatistiken werden vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt (https://www.statistik.rlp.de/). • Zu den Ergebnisindikatoren des EPLR EULLE finden sich nähere Ausführungen in den Kapiteln 9 und 11 sowie in der Ex-ante-Evaluierung.	
	G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.	Yes	**Bundesebene**: • Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht.(https://www.destatis.de) • Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. • Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"("VGR	

			der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis gleicher Quellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. (http://vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/) • Eine weitere wichtige Grundlage für Daten ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (http://statistik.arbeitsagentur.de/). Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt Nutzern in allen Regionen Deutschlands für vielfältige Zwecke die amtlichen Statistiken nach dem Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. **Landesebene - keine ergänzenden Regelungen** siehe G7.a	
	G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.	Yes	**Bundesebene**: Auf Bundesebene werden fondsspezifisch die Indikatoren der Operationellen Programme abgestimmt.	
	G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.	Yes	**Bundesebene**: • Zu den Ergebnisindikatoren der OPs finden sich nähere Ausführungen in den jeweiligen OPs und den Ex-ante-Evaluierungen. • Zusätzlich findet seit langem ein kontinuierlicher Austausch über Indikatoren zu den Querschnittszielen "Umwelt" und "Gleichstellung" in den beiden Arbeitsgruppen "AG Umwelt" und "AG Chancengleichheit" statt. **Landesebene - folgende ergänzende Regelungen:** • Kapitel 9 EPLR 2014 - 2020 • Kapitel 11 EPLR 2014 - 2020	Unter Kapitel 9 (Bewertungsplan) des EPLR 2014 – 2020, ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des EPLR EULLE 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das EPLR 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen:	Yes	siehe G7.a	

	Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.			
	G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.	Yes	siehe G7.a	

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2025 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Anpassung EURI (C)	Ziel Absolutwert (A-B-C)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	1.500,00	400,00		1.100,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	189.604.012,00	20.017.067,92	4.783.636,67	164.803.307,41
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)	29.678.333,33	671.143,41		29.007.189,92
		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)				

Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	450,00			450,00
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	406.373.121,00	36.380.844,18	10.626.322,50	359.365.954,32
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	314.500,00	70.000,00	4.200,00	240.300,00
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	165.271.253,21	53.184.459,35	12.533.333,33	99.553.460,53
	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)	124,00	35,00	35,00	54,00
	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	1.700.000,00			1.700.000,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 1.500,00

Anpassung Aufstockungen (b): 400,00

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 1.100,00

7.1.1.2. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 189.604.012,00

Anpassung Aufstockungen (b): 20.017.067,92

Anpassung EURI (C): 4.783.636,67

Ziel Absolutwert (A-B-C): 164.803.307,41

7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 29.678.333,33

Anpassung Aufstockungen (b): 671.143,41

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 29.007.189,92

7.1.2.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 0,00

7.1.2.3. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 450,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 450,00

7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 406.373.121,00

Anpassung Aufstockungen (b): 36.380.844,18

Anpassung EURI (C): 10.626.322,50

Ziel Absolutwert (A-B-C): 359.365.954,32

7.1.3.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 314.500,00

Anpassung Aufstockungen (b): 70.000,00

Anpassung EURI (C): 4.200,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 240.300,00

7.1.4. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.4.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 165.271.253,21

Anpassung Aufstockungen (b): 53.184.459,35

Anpassung EURI (C): 12.533.333,33

Ziel Absolutwert (A-B-C): 99.553.460,53

7.1.4.2. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 124,00

Anpassung Aufstockungen (b): 35,00

Anpassung EURI (C): 35,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 54,00

7.1.4.3. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 1.700.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 1.700.000,00

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2025 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Anpassung EURI (C)	Ziel Absolutwert (A-B-C)
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Investitionskosten in € in Teilmaßnahme M 4.2 (4.2)	12.000.000,00	3.500.000,00		8.500.000,00

7.2.1. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.2.1.1. Investitionskosten in € in Teilmaßnahme M 4.2 (4.2)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 12.000.000,00

Anpassung Aufstockungen (b): 3.500.000,00

Anpassung EURI (C):

Ziel Absolutwert (A-B-C): 8.500.000,00

7.3. Reserve

Priorität	Leistungsgebundene Reserve (EUR)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	2.500.000,00
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	1.300.000,00
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	6.803.993,92
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	4.248.000,00
Insgesamt	**14.851.993,92**

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen des EPLR EULLE müssen die für den ELER geltenden Regeln nach Art. 45, 46 (Investitionen), Art. 47 (Vorschriften für flächenbezogene Maßnahmen) und Art. 60 ff. VO 1305/2013 sowie nach Art. 61 und 65 bis 71 VO 1303/2013 eingehalten werden. Darüber hinaus gehende Einschränkungen bzw. programmspezifische Regelungen werden nachfolgend dargestellt:

Anwendung der allgemeinen Förderkonditionen der NRR

Die in Kapitel 5.1. der NRR definierten allgemeinen Förderkonditionen gelten grundsätzlich für alle Maßnahmen des EPLR EULLE. Eventuelle Ausnahmen von dieser Regel sind bei den jeweils betroffenen Maßnahmen ausdrücklich zu vermerken.

Anerkannte förderfähige öffentliche Ausgaben und diesen gleichgestellte Ausgaben

Mittel von Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften zählen, können von der Verwaltungsbehörde auf Antrag als öffentliche Ausgaben im Sinne der Ziff. 15 des Art. 2 der VO 1303/2013 anerkannt werden. Dies setzt voraus, dass

- die einzelne Einrichtung bezüglich ihrer jährlichen Rechnungslegung einem öffentlichen Kontrollverfahren (z.B. durch Kommunaler Prüfungsverband, Staatliche Rechnungsprüfungsstellen, etc.) unterliegt, das gleich oder vergleichbar mit dem für öffentliche Einrichtungen ist und
- eine schriftliche Bestätigung der Prüfungsstelle vorgelegt wird, dass sie die Einrichtung und deren Ausgaben jährlich prüft.

Zudem muss die Stelle dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen und

- entweder aus öffentlichen Haushalten überwiegend finanziert oder
- hinsichtlich ihrer Leitung durch Vertreter öffentlicher Stellen dominiert wird.

Ausschluss der Kumulierung von Fördermitteln

Die nationale Gegenfinanzierung der ELER-Mittel aus dem Haushalt verschiedener öffentlicher Stellen gilt nicht als Doppelförderung. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus ELER-Mitteln und anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig,

- wenn es sich bei diesen um ausschließlich gemeinschaftliche oder nationale öffentliche Förderprogramme handelt und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder
- soweit hierauf ein Rechtsanspruch besteht und in diesen Programmen nichts anderes bestimmt ist.

Die finanzielle Beteiligung öffentlicher Mitglieder Lokaler Aktionsgruppen an deren Projekten einschließlich des Regionalmanagements wird nicht auf den höchstzulässigen Zuwendungssatz angerechnet, wenn die Lokale Aktionsgruppe selbst Begünstigter („Projektträger“) ist**.**

Definition des ländlichen Gebietes
Maßnahmen, die nach der VO 1305/2013 auf ländliche Gebiete beschränkt sind, können grundsätzlich nicht in Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern angeboten werden. Auf die maßnahmenspezifische Abgrenzung des ländlichen Raums, gebietsspezifische Angebote bzw. entsprechende regionale Abgrenzungen wird gesondert in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen in Kapitel 8.2 eingegangen.

Eigenleistungen/Sachleistungen/Bereitstellung von Gütern, Ausrüstungsgütern, Material und Dienstleistungen

Sachleistungen gem. Art. 69 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 bzw. Art. 61 Abs. 3 VO 1305/2013 sind unter folgenden Bedingungen förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmenbeschreibungen unter Kap. 8.2 nicht ausgeschlossen wird:

- Im Falle der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien muss der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Schätzer oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden.
- Im Falle der Bereitstellung von sonstigen Gütern, Ausrüstungsgütern, Material oder Dienstleistungen muss der Marktwert abzüglich 20 % ermittelt werden.
- Die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, darf bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegen.
- Der förderfähige Umfang der vg. freiwilligen Leistungen wird auf 40 % der förderfähigen Ausgaben beschränkt.

Einnahmeschaffende Infrastrukturmaßnahmen

Die unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben erzielten Nettoeinnahmen sind entsprechend Art. 61 der VO 1303/2013 im Rahmen der Bewilligung bei Festsetzung der Förderung zu berücksichtigen: Bei kleinen Vorhaben (max. 2 Mio. € Gesamtkosten) wird auf die Berechnung verzichtet, wenn der Fördersatz nicht mehr als 35%, in begründeten Fällen nicht höher als 40% der förderfähigen Gesamtausgaben beträgt. Unter "Einnahmen" im Sinne dieser Regel fallen Einnahmen, die bei einem Vorhaben bis zum Ende der Zweckbindungsfristen aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Einschreibegebühren oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen. Nicht unter die Regelung fallen gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Gebühren oder zweckungebundene Spenden.

Ersatzinvestitionen

Einfache Ersatzinvestitionen sind nicht förderfähig.

Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken

Der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 69 Abs. 3 b) der VO 1303/2013 förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmenbeschreibungen unter Kap. 8.2 zugelassen wird. Ausnahmen nach Art. 69 Abs. 3 b) der VO 1303/2013 sind in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde zulässig. Der marktgerechte Wert der Grundstücke

oder Immobilien muss gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d des vorgenannten Artikels von einem unabhängigen qualifizierten Experten oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden. Das Grundstück muss frei von Lasten sein.

Finanzierungsinstrumente

Finanzierungsinstrumente im Sinne von Art. 37 ff der VO 1303/2013 werden im Rahmen des ELPR EULLE nicht angeboten.

Förderfähigkeit

- Ausgaben sind grundsätzlich - vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den einzelnen Maßnahmen - mit dem bestätigten Datum der Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsstelle - förderfähig. Die Möglichkeit nach Art. 60 Abs. 2 der VO 1305/2013, dass nur diejenigen Ausgaben förderfähig sind, die nach Genehmigung des Förderantrages durch die Bewilligungsstelle anfallen, findet keine Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ergibt sich durch diese Gestattung nicht.
- Allgemeine Kosten gemäß Art. 45 Abs. 2 c) der VO 1305/2013, die entstanden sind, bevor der zuständigen Stelle einen Antrag auf Förderung vorgelegt worden ist, sind förderfähig.
- Abschreibungskosten gemäß Art. 69 Abs. 2 VO 1303/2013 sind nicht förderfähig.

Freiwillige Arbeit

Sofern in der Maßnahmenbeschreibung unter Kapitel 8.2 nicht anders geregelt, können Eigenleistungen bis höchstens 80% einer vergleichbaren, unternehmerischen, in Rechnung gestellten Leistung (ohne MwSt, ohne Rabatte oder Skonti) anerkannt werden. Für die geleistete freiwillige Arbeit ist ein detaillierter Stundennachweis vorzulegen. Die förderfähige Stundenzahl muss entweder auf Basis von Richtwerten (z.B. Dorferneuerung) anhand von Vergleichsangeboten oder aus leistungsidentischen Tätigkeiten abgeleitet werden. Der Stundenlohn wird grundsätzlich auf Basis des Nettolohns eines einfachen Arbeiters/Angestellten abzüglich 20% festgelegt, da Nebenkosten i.d.R. nicht anfallen und Anreize für Schwarzarbeit vermieden werden sollten.

Höchstfördersätze

Bei den nichtflächenbezogenen Maßnahmen erfolgt eine Verringerung der im EPLR EULLE in der jeweiligen Maßnahme festgelegten Fördersätze, wenn dies aufgrund zwingender Vorschriften, z.B. EU-Beihilferecht, erforderlich ist. Fördermittel öffentlicher Dritter werden auf die Fördersätze angerechnet.

Innerstaatliche Lastenverteilung

Die innerstaatliche Lastenverteilung zur Aufbringung der öffentlichen Mittel wird durch die ELER-Verwaltungsbehörde geregelt.

Kleinmaterialien

Verbrauchsmaterialien sind nur förderfähig, wenn sie dem Förderzweck direkt zuzuordnen sind. Unter Verbrauchsmaterialien fallen nur Materialien, die zur Herstellung des Projektes notwendig sind (z.B. Schrauben, Nägel etc.). Das Material muss auf der Rechnung definiert sein. Nicht darunter fallen Ausgaben für die Verwaltungstätigkeit (z.B. Büromaterial, Gebühren für die Bereitstellung und die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen). Dieser Förderausschluss gilt nicht, wenn die Förderung ausdrücklich in

der Maßnahme vorgesehen ist.

Kauf gebrauchter Anlagen

Der Kauf gebrauchter Anlagen, Technik und Ausstattung ist unter Beachtung des Artikels 13 Buchstabe b der VO 807/2014 zur Ergänzung der VO 1305/2013 nur in folgenden Maßnahmen zulässig:

- Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen im Rahmen von Art. 17 VO 1305/2013
- Für Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der VO 651/2014 kann - sofern in der Maßnahmenbeschreibung nicht anders geregelt – auch der Kauf gebrauchter Anlagen unter den folgenden drei Bedingungen gefördert werden:
    - Der Verkäufer des gebrauchten Investitionsgutes gibt eine schriftliche Erklärung ab, aus der der Ursprung des Investitionsgutes hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen sieben Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde,
    - der Preis des gebrauchten Investitionsgutes seinen Marktwert nicht überschreitet und unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegt und
    - das gebrauchte Investitionsgut die für das Vorhaben erforderlichen technischen Merkmale aufweist und den geltenden Normen und Standards entspricht.

Die Verwendung historischer Baustoffe, der Erwerb von Exponaten oder historischem Material etc., fallen - wenn dies als typischer Projektbestandteil zum Gesamtprojekt gehört (z. B. zur Ausstattung eines Museums) - nicht unter die Definition von gebrauchter Technik bzw. Ausstattung.

Mehrwertsteuer

Nicht rückerstattungsfähige Mehrwertsteuer ist förderfähig, soweit dies in den Maßnahmenbeschreibungen in Kap. 8.2 nicht ausgeschlossen ist. Der Begünstigte hat den Nachweis zu führen, dass die Voraussetzungen des Art. 69 Abs. 3 c) der VO 1303/2013 zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen

Pauschalen

- Indirekte Kosten werden – soweit in den Maßnahmen vorgesehen - mit einem Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert, soweit die Leistung nicht im Rahmen öffentlicher Auftragsvergabe erbracht wird.
- Für Planungs- und Ingenieursleistungen wird ein Pauschalsatz der nachgewiesenen Investitionsausgaben und einer Staffelung nach Kostenhöhe und Honorarzone eingeführt. Die Berechnung des Pauschalsatzes erfolgt entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf Grundlage statistischer Daten, insbesondere der HOAI und unter Berücksichtigung von Experteneinschätzungen. Methodische Ansätze sowie die geeigneten statistische Daten werden mit den Bewilligungsstellen erarbeitet und diskutiert. Der Pauschalsatz deckt alle Planungs- und Ingenieursleistungen eines Investitionsvorhabens ab. Die Anwendung des Pauschalsatzes setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde die Pauschalsätze in Kraft setzt und veröffentlicht. Die Überprüfung, Anpassung und Veröffentlichung der Pauschalsätze erfolgt alle zwei Jahre auf Basis der zugrundeliegenden Datenbasis. Die Berechnungen werden durch eine von der ELER-Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle vor ihrer Anwendung überprüft. Die jeweils gültigen Sätze werden von der ELER-Verwaltungsbehörde auf der Webseite www.eler-eulle.rlp.de mit Angabe des Zeitpunktes veröffentlicht, ab wann sie anzuwenden sind. Die Sätze gelten für alle Bewilligungen in den von der ELER-Verwaltungsbehörde in der Bekanntmachung festgelegten

Maßnahmen für den gesamten Förderzeitraum bewilligten Vorhaben.

- Für die Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (M10) im Rahmen einer vertraglichen geregelten Zusammenarbeit durch eine Kooperation von mindestens 5 Partnern wird ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gewährten AUKM-Flächenprämien eingeführt. Dies gilt nicht für die Vorhabenart M10.1o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau. Die Berechnung des Pauschalsatzes erfolgte entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf Grundlage statistischer Daten und unter Berücksichtigung von Experteneinschätzungen. Der Pauschalsatz deckt die Kosten der Kooperation zur Umsetzung des Modellvorhabens Kooperatives EULLa- (MoKo-EULLa). Der Pauschalsatz wird auf Basis der Standardeinheitskosten für Personalkosten und dem angeleiteten Zeitbedarf berechnet und durch eine von der ELER-Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle überprüft.

Personalkosten des Projektträgers

Die Personalkosten vom Projektträger entlohnter Mitarbeiter/innen sind unter folgenden Bedingungen und Beachtung der für die jeweilige Maßnahme geltenden Staatsbeihilferegelungen förderfähig:

- Die Personalkosten müssen unmittelbar das geförderte Projekt und die für die jeweilige Maßnahme definierten Fördertatbestände betreffen. Laufende Betriebsausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen.

- Ab dem 01. Januar 2019 werden förderfähige „direkte Personalausgaben“ bei den Maßnahmen M1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, M2 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste Basisdienstleistungen (ab 01. Januar 2023), M7 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (ab 01. Juli 2021), M16 Zusammenarbeit, M19 Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER und der Technische Hilfe (M20) ausschließlich über Standardeinheitskosten/Pauschalen abgerechnet. Das Verfahren ist in einem entsprechenden Konzept dargelegt, das verbindlich anzuwenden ist. Im Rahmen der Antragstellung sind die vorhabenbezogenen Tätigkeiten so zu beschreiben, dass Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden und der/die in dem Vorhaben Beschäftigte einer von vier vorgesehenen Leistungsgruppen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann. Entsprechende Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, Qualifikationsnachweise) sind spätestens mit dem Förderantrag einzureichen. Dabei können für eine Vollzeitkraft maximal 1.720 Stunden (Artikel 68a Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013) für die Dauer von 12 Monaten veranschlagt werden. Da die Anwendung der Personalkostenpauschale für alle Vorhaben der genannten Maßnahmen verbindlich vorgegeben wird, ist die Einstufung der/des Beschäftigten in eine der vier Leistungsgruppen mit der Bewilligung verpflichtend.

- Die in einem Vorhaben bewilligten Standardeinheitskostensätze gelten für den gesamten Bewilligungszeitraum. Eine Anpassung innerhalb der Laufzeit des Vorhabens erfolgt in Übereinstimmung mit den Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) nicht. Die Standardeinheitskostensätze decken die Lohnausgaben einschließlich aller Lohnnebenkosten ab. Dazu gehören in Übereinstimmung mit den Leitlinien für VKO grundsätzlich der Bruttolohn inklusive vertraglicher oder tariflicher Zusatzleistungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und die Lohnnebenkosten. Es werden Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Qualifikationsprofile von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebildet. Durch die vier verschiedenen Qualifikationsprofile wird den Unterschieden bei den Lohnzahlungen je nach Verantwortungsbereich, Art der Tätigkeit und Erfahrung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters Rechnung getragen. Die Standardeinheitskostensätze werden jährlich nach Aktualisierung der ihnen zugrundeliegenden

Datenbasis (Daten des Statistischen Bundesamtes zu durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten, Personalkostenverrechnungssätzen des Landesamt für Finanzen) angepasst und von der ELER-Verwaltungsbehörde auf der Webseite www.eler-eulle.rlp.de veröffentlicht. Sie gelten jeweils vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres für alle Bewilligungen in diesem Zeitraum und für die gesamte Laufzeit der in diesem Zeitraum bewilligten Vorhaben (Förderzeitraum). Für die Bewilligung eines Vorhabens finden die jeweils geltenden Standardeinheitskostensätze Anwendung. Wenn entsprechende Ausgaben gefördert werden, dann werden sie pauschaliert. Daneben können keine weiteren Lohnausgaben oder -nebenkosten gefördert werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Förderung indirekter Kosten. Für Vorhaben, die vor Einführung der Standardeinheitskostensätze bewilligt wurden, kann der Zuwendungsempfänger in begründeten Fällen (bspw. Verwaltungsvereinfachung) eine Anpassung der Bewilligung und für den verbleibenden Umsetzungszeitraum stellen.

- Bei Investitionen ist die Förderung von Personalkosten auf die reine Investitionsphase (ohne laufende Betriebsausgaben) beschränkt. Die förderfähige Höchststundenzahl muss entweder auf Basis von Richtwerten (z.B. Dorferneuerung) anhand von Vergleichsangeboten oder aus leistungsidentischen Tätigkeiten abgeleitet werden.

- Ausbezahlter Urlaub entlohnter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vorhabenträgers ist unabhängig der Rechtsgrundlage der Auszahlung des Urlaubs (z.B. Ausscheiden) und unabhängig davon, ob die Zahlungen auf Basis der nachgewiesenen Kosten oder Standardeinheitskostensätze erfolgen, nicht förderfähig.

Publizitätsvorschriften

Der Zuwendungsempfänger muss die Publizitätsvorschriften der Verwaltungsbehörde beachten und insbesondere im Rahmen des Verwaltungsverfahrens den vorgeschriebenen Veröffentlichungsbedingungen zustimmen.

Reisekosten

Bei Abrechnung von Reisekosten sind maximal die Sätze des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung förderfähig. Dies gilt nicht für durch Vorhabenträger im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen bzw. nach Vergleichsangeboten von Marktteilnehmern vergebene, externe Dienstleistungsaufträge. Hier sind die, entsprechend der Vergabe vereinbarten, tatsächlichen Reisekostensätze förderfähig.

Steuern, Abgaben und Gebühren sowie sonstige Kosten

- Steuern, Abgaben und Gebühren (insbesondere direkte Steuern und Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter) sind keine aus ELER-Mitteln zuschussfähigen Ausgaben, es sei denn, sie werden tatsächlich und endgültig vom Zuwendungsempfänger getragen. Die Grunderwerbsteuer ist – auch wenn sie vom Endbegünstigten getragen wird – nur zuwendungsfähig, wenn dies in der Maßnahme ausdrücklich vorgesehen wird.
- Sonstige Kosten wie Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste sowie sonstige reine Transaktionskosten kommen nicht für eine Kofinanzierung in Betracht. Gleiches gilt für Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten.
- Gemeinkosten sind zuschussfähige Ausgaben, sofern sie auf den tatsächlichen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung der aus dem ELER kofinanzierten Operation beziehen und der Operation

nach einer ordnungsgemäß begründeten, angemessenen Methode anteilig zugerechnet werden. Die Einzelkosten dürfen dabei nicht anderweitig gefördert werden.

Teilnehmergebühren und Spenden

- Beiträge (z.B. Spenden) Dritter nicht öffentlicher Stellen, die zweckgebunden einem Vorhaben zufließen, sind von den Gesamtkosten eines Projektes vor Berechnung der Zuwendung abzusetzen. Diese Regelung gilt nicht für gemeinnützige Vorhaben oder Vorhaben von Vereinen, für die die genannten Beiträge zu den Eigenmitteln zählen.
- Die von den Teilnehmern einer Qualifizierungsmaßnahme gezahlten Teilnehmergebühren sind bei der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten als Einnahmen von den Ausgaben abzusetzen.

Vermeidung negativer Umweltwirkungen

Um bei investiven Vorhaben negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 VO 1305/2013), sind umweltrelevante betriebs- und baurechtliche Belange zu berücksichtigen. Der Begünstigte muss hierfür spätestens zur Stellung eines Auszahlungsantrages - wenn die Maßnahme keine frühere Vorlage vorsieht - die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. BImSchG) vorlegen. Die Bewilligungsbehörde kann diese auch zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens anfordern.

Vorschüsse

Vorschüsse werden im Rahmen des EPLR EULLE nicht gewährt. Daher wird von der Möglichkeiten gemäß Art. 45 Abs. 4 bzw. Art. 63 der VO 1305/2013 kein Gebrauch gemacht.

Zinszuschüsse

Im Rahmen des EPLR EULLE sind Zinszuschüsse keine ELER-förderfähigen Ausgaben. Sonstige finanztechnische Maßnahmen werden nicht angeboten.

Zuschussfähigkeit der Operationen nach Maßgabe des Standorts

Generell müssen die vom ELER kofinanzierten Operationen - soweit in den Maßnahmenbeschreibungen in Kapitel 8.2 (z.B. „Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit“) nicht anders bestimmt - in der Region gelegen sein, auf die sich die Intervention bezieht. Die Verwaltungsbehörde kann in fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn eine außerhalb dieser Region gelegene Operation ihr in vollem Umfang oder teilweise zugutekommt, eine Förderung auch in an das jeweilige Fördergebiet angrenzenden NUTS-III-Gebieten zulassen. Bei Überschreitungen des Programmgebietes des ELPR EULLE sind die Vorgaben des Art. 70 der VO 1303/2013 zu beachten.

Ausnahmen

Die Verwaltungsbehörde kann - soweit Gemeinschaftsrecht dem nicht entgegensteht - Ausnahmen von den vorstehenden Regeln zulassen, wenn dies für die Entwicklung des ländlichen Raums von Vorteil ist und das Vorhaben Vorteile für das Programmgebiet bringt. Dies gilt insbesondere auch im Rahmen der Umsetzung integrierter Entwicklungskonzepte (z.B. Marketing für ländlichen Tourismus), wenn über die maßnahmenspezifischen Obergrenzen der Gebietskulisse hinaus Gebiete/Orte einbezogen werden müssen, um den Erfolg der Intervention sicherzustellen oder wenn die Realisierung von Einzelprojekten in größeren Orten für die Projektdurchführung (z.B. regionalen Wertschöpfungsketten, Stadt-Land-Beziehungen)

unerlässlich ist

Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)

- **Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 bei flächenbezogenen Maßnahmen**:

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Artikel 49 der VO 1305/2013 ist für flächenbezogene Maßnahmen nicht vorgesehen. Im Falle der Mittelknappheit trifft die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses im Rahmen des Finanzmanagements entsprechende Vorkehrungen. Im Rahmen der Maßnahmen nach Art. 28 und Art. 29 erfolgt eine Priorisierung der Neuantragstellung auf Basis der erwarteten ökologischen Wirkungen der Maßnahmen. Für die Vertragsnaturschutzmaßnahmen des Art. 28 der VO 1305/2013 wird dabei im Rahmen des Finanzmanagement ein Unterplafonds gebildet.

- **Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)**

Änderungen zum Greening können sich noch aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ergeben.

Deutschland meldet der Kommission keine Teilmaßnahmen/Vorhabenarten, die ab 2015 als gleichwertige Methoden im Sinne des Artikels 43 Abs. 3 Buchstabe a) der VO 1307/2013 (dem Greening äquivalente Maßnahmen) angewendet werden sollen. Unabhängig von den gleichwertigen Methoden gemäß Artikel 43 der VO 1307/2013 ist nicht ausgeschlossen, dass Landwirte die Verpflichtungen nach Artikel 43 Abs. 1 dieser Verordnung auch dadurch erfüllen, dass sie an AUKM-Vorhabenarten teilnehmen, deren Anforderungen über die Anforderungen bestimmter dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening-Anforderungen) hinausgehen. Im Prinzip können entsprechende AUKM-Vorhabenarten so betrachtet werden, dass auf die Greening-Anforderungen zusätzliche Anforderungen „aufgesattelt“ werden. Es ist auch möglich künftig AUKM-Vorhabenarten zu entwickeln, die als AUKM-Module auf bestimmten Greening-Anforderungen aufbauen. Insoweit sind AUKM-Vorhabenarten auch auf Flächen zulässig, die dem Greening unterliegen (Flächennutzung im Umweltinteresse = Ökologische Vorrangflächen) oder die auf Greening-Anforderungen „aufsattelbar“ sind. Entscheidend ist, dass mit einer AUKM-Zahlung nur die Anforderungen gefördert werden, die nicht bereits Gegenstand des Greenings sind (Ausschluss der Doppelförderung).

Für bestimmte in der NRR spezifizierte Vorhabenarten besteht die Möglichkeit, dass Landwirte diese ab 2015 nutzen, um Anforderungen gemäß Artikel 43 Abs. 2 der VO 1307/2013 (Greening-Anforderungen) zu erfüllen. Voraussetzungen dafür sind insbesondere, dass • die betreffenden Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen auch die entsprechenden Greening-Anforderungen umfassen oder die Landwirte über die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen hinaus auch die entsprechenden Greening-Anforderungen beachten, d. h. die Anforderungen der betreffenden Vorhabenarten und der entsprechenden Greening-Anforderung gelten auf den betreffenden Flächen kumulativ. Will der Landwirt eine Fläche, die in eine der spezifizierten Vorhabenarten einbezogen ist, zur Erfüllung von Greening-Anforderungen heranziehen, muss die für diese Fläche vorgesehene Zahlungshöhe gemäß Artikel 28 Abs. 11 der VO 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der VO 807/2014 so berechnet sein, dass nur die zusätzlichen Kosten und/ oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der VO 1307/2013 hinausgehen. Dieses Prinzip (s. auch Artikel 28 Abs. 6 der VO

1305/2013) wird - ebenso wie bei den CC-Anforderungen - nunmehr auch auf die Greening-Anforderungen angewendet. Soweit die aus Greening-Anforderungen resultierenden zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste durch eine Agrarumwelt-Klima-Zahlung mit ausgeglichen werden, muss die entsprechende Agrarumwelt-Klima-Zahlungen um einen Betrag abgesenkt werden, wenn der Landwirt die entsprechende Vorhabenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen heranziehen will. Die Methodik zur Berechnung dieses Betrages wird unter Buchstabe c.4 beschrieben. Sie ist nur für die Vorhabenarten der NRR relevant, die für die Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 46 der VO 1307/2013 (Erbringung von ökologischen Vorrangflächen) herangezogen werden können.

Identifizierung der Vorhabenarten, die für die Erbringung von Greening-Anforderungen genutzt werden können

a) Anbaudiversifizierung

Die Vorhabenart „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ ist die einzige, die auf die Anzahl der auf dem Ackerland anzubauenden landwirtschaftlichen Kulturpflanzen Einfluss nimmt. Verlangt wird insbesondere der Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen (davon muss „eine Kulturpflanze“ aus Leguminosen oder Gemenge mit Leguminosen bestehen, das auf mindestens 10% der Ackerfläche angebaut wird). Mit Ausnahme von Leguminosen bzw. Gemengen, die Leguminosen enthalten, darf der Anbauanteil einer Hauptfrucht/Kulturpflanze 30% nicht überschreiten. Mit der Teilnahme an dieser Vorhabenart erfüllt der Landwirt somit die Greening-Anforderung Anbaudiversifizierung. Unabhängig vom Umfang der Ackerfläche oder der Dauergrünlandfläche des Betriebes wurde die dafür vorgesehene Agrarumwelt-Klima-Zahlung so kalkuliert, dass damit nur die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste ausgeglichen werden, die durch den Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen im Vergleich zu einem Referenzbetrieb entstehen, der drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen anbaut. Damit werden teilnehmenden Betrieben nur zusätzliche Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen ausgeglichen, die über die Anforderungen an die Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 44 Abs. 1, 2. Unterabsatz der VO 1307/2013 hinausgehen. Eine Verringerung der Zahlung für den Fall, dass sie vom Landwirt zur Erbringung der Greening-Anforderung „Anbaudiversifizierung“ herangezogen wird, ist daher nicht erforderlich. Andere Vorhabenarten der Maßnahme können zur Erbringung der Greening-Anforderung „Anbaudiversifizierung“ nicht genutzt werden.

b) Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands

Vorhabenarten der Teilmaßnahme können zur Erbringung der Greening-Anforderung „Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands“ nicht genutzt werden.

c) Flächennutzung im Umweltinteresse (Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen)

Als Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen) sind in Deutschland die im Artikel 46 Abs. 2 der VO 1307/2013 genannten Flächenarten anzusehen. Deutschland nutzt dabei alle im Anhang **X** dieser Verordnung genannten Gewichtungsfaktoren, jedoch nur die Umrechnungsfaktoren für Terrassen und im Rahmen von CC geschützte Einzelbäume. Zur Erbringung dieser Greening-Anforderung kommen folgende Vorhabenarten in Betracht :

c.1) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich u.a. auf mindestens 10% der Ackerfläche Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anzubauen. Soweit teilnehmende Landwirte über die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen nach Artikel 45 Nummer 10 der VO 639/2014 sowie nach //§ xxx der Direktzahlungen-Durchführungs-Verordnung vom tt.mm.jjjj// beachten, erfüllen sie damit die Anforderungen an diese Flächenart und können die Fläche als ökologische Vorrangfläche heranziehen.

c.2) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich, auf mindestens fünf Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte anzubauen, die bis zu einem Zeitpunkt beibehalten werden müssen, der in dem auf das Jahr der Ansaat folgende Jahr liegt.

Die Vorhabenart entspricht in weiten Teilen den Anforderungen an Flächen mit Zwischenfrüchteanbau oder Gründecke nach Artikel 45 Nummer 9 der VO 639/2014, sowie nach § 18 Abs. 3 des Direkt-Zahl-DurchfG vom 9. Juli 2014. Sie geht nur in wenigen Punkten über die Anforderungen an die Flächenart nach Nummer 9 dieser Verordnung hinaus. Aufgrund des Ausschlusses der Doppelfinanzierung nach Artikel 9 Abs. 1 der VO 640/2014 (s.u. Abschnitt c.4) .- Ausschluss der Doppelfinanzierung), wird daher der Betrag von 75 Euro je Hektar Zwischenfruchtfläche (=Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlung von die Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter) soweit solche mit Zwischenfrüchten bestellte Flächen als ökologische Vorrangflächen herangezogen werden.

c.3) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich, auf der Ackerfläche des Betriebes eine oder mehrere der folgenden Struktur- oder Landschaftselemente anzulegen und nach den entsprechenden Anforderungen zu bewirtschaften, zu pflegen oder zu unterhalten:

• Blühstreifen,

• Mehrjährige Blühstreifen,

• Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen.

Soweit teilnehmende Landwirte über die Verpflichtungen für das jeweilige Strukturelement im Rahmen dieser Vorhabenart hinaus auch //die in Deutschland geltenden Anforderungen an die entsprechende Flächenart nach Artikel 45 der VO 639/2014 sowie nach //§ xxx der Direktzahlungen-Durchführungs-Verordnung vom tt.mm.jjjj// beachten, erfüllen sie damit die Anforderungen an diese Flächenarten und können die Fläche als ökologische Vorrangfläche heranziehen. Dabei werden grundsätzlich die im Anhang X der VO 1307/2013 zugeordneten Gewichtungsfaktoren zugrunde gelegt.

c.4) Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Heranziehung der Vorhabenarten „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ und „Integration naturbetonter Strukturelementen der Feldflur“ zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen

Für die Berechnung des Betrages, der erforderlich ist, um eine Doppelförderung auszuschließen, sind

folgende Überlegungen maßgebend:

Bei den Flächenarten nach Anhang X der VO 1307/2013 ist zu unterscheiden zwischen solchen, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind (z. B. Terrassen, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Feldgehölze, Feldränder, Teiche, Deiche, Steinmauern) und anderen, die vom Landwirt aktiv angelegt werden müssen, um rechnerisch, d.h. unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren, insgesamt 5% der Ackerfläche als Flächennutzung im Umweltinteresse bereitzustellen (Artikel 46 Abs. 1 der VO 1307/2013). Zu letzteren gehören in Deutschland in der Regel insbesondere brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen, Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (Kurzumtriebsplantagen - KUP), Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke sowie Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen. Der Landwirt wird nur so viel ökologische Vorrangfläche aktiv angelegen, wie zur Erbringung der genannten 5% erforderlich ist. Auch bei der Auswahl der aktiv anzulegenden Flächenarten wird von ökonomischen Überlegungen des Landwirts ausgegangen. Er wird danach diejenige Flächenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen wählen, die für ihn die geringsten Kosten verursacht. Nach Berechnungen des Thünen-Instituts, die auch die Gewichtungsfaktoren berücksichtigen, können ökologische Vorrangflächen in den überwiegenden betrieblichen Konstellationen (Ertragsregion, Produktionsschwerpunkte usw.) am kostengünstigsten durch Flächen mit Zwischenfrüchteanbau oder Gründecke erbracht werden. Wenn aus Gemeinwohlgründen eine andere Flächenart wünschenswerter ist als der Zwischenfrüchteanbau (z. B. aus Gründen der Steigerung der Biodiversität in der Agrarlandschaft) so wird der Landwirt diese freiwillig in der Regel nur anlegen, wenn ihm die zusätzlichen Kosten (z. B. im Rahmen der Agrarumwelt-Klima-Förderung) ausgeglichen werden.

Bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart **„Integration von Strukturelementen der Feldflur“** wird eine Doppelfinanzierung verhindert, wenn die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen erforderlich sind (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämienmindernd berücksichtigt werden. Dabei geht die Kalkulation davon aus, dass die gesamte ökologische Vorrangfläche (5% der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,3 = 16,7% der AF) durch den Anbau von Zwischenfrüchten erbracht wird. Auf dem Betrieb ggf. vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden können, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind. Deutschland hat so einen Pauschalbetrag in Höhe von [75 Euro] je Hektar Zwischenfrüchte-Anbau berechnet, der der Höhe nach der Agrarumwelt-Klima-Zahlung für die Vorhabenart.“c) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter“ entspricht. Dieser Betrag multipliziert mit 3,33 (1/0,3) ergibt die Mehrkosten je Hektar ökologische Vorrangfläche (250 Euro/ha). Aufgrund des Gewichtungsfaktors von 1,5 für Feldränder wird daher ein Betrag von aufgerundet 380 Euro/ha vom Betrag der Agrarumwelt-Klima-Zahlung für Strukturelemente der Feldflur abgezogen, soweit der Landwirt diese Teilmaßnahme zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen nutzt.

Bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „**Vielfältige Kulturen im Ackerbau**“ wird die Höhe der Zahlungen für die Ackerflächen des Betriebes durch Vergleich der Kosten-Leistungs-Situationen eines durchschnittlichen konventionellen Referenzbetriebes (Anbau von drei Hauptfrüchten) und eines Betriebes ermittelt, der

• zeitgleich fünf Hauptfrüchte anbaut,

• auf mindestens 10% der Ackerfläche Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten,

anbaut und

• die übrigen Restriktionen (insbes. der max. Anbauumfang je Hauptfruchtart von i.d.R. 30% der Ackerfläche) beachtet.

Dieser Vergleich erfolgt nach der Methodik und dem Schema, das im Abschnitt 5.2.6.5 „Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters…“ der NRR beschrieben ist. Bei der Berechnung des Betrages, der in diesem Fall in der Kalkulation prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen, wird davon ausgegangen, dass die gesamte ökologische Vorrangfläche (5% der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,7 = 7,15% der AF) durch den Anbau von Stickstoff bindenden Pflanzen (Leguminosen) erbracht wird. Auf dem Betrieb ggf. vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden können, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden auch hier die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind. Vor diesem Hintergrund wird der Pauschalbetrag der Mehrkosten in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche mit dem Gewichtungsfaktor von 0,7 für Stickstoff bindende Pflanzen gemäß Nummer 10 der Delegierten VO 639./2014 multipliziert. Dieser Betrag von 175 Euro wird auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (=Bezugsgröße der Agrarumwelt—Klima-Zahlung) und auf einen administrierbaren Betrag angehoben. Bezogen auf die Ackerfläche des Betriebes wird der Betrag auf 20 Euro/ha Ackerfläche festgelegt, der abzuziehen ist, wenn im Rahmen dieser Vorhabenart mit Leguminosen bebaute Fläche als ökologische Vorrangfläche herangezogen wird.

Bei der Berechnung der Höhe der Zahlungen für die Vorhabenart „**Ökologischer Landbau**“ wird die Höhe der Zahlungen für die Ackerflächen des Betriebes durch Vergleich der Kosten-Leistungs-Situationen eines durchschnittlichen konventionellen Referenzbetriebes berücksichtigt. Bei der Darstellung der Kosten-Leistungs-Situation des konventionellen Referenzbetriebes werden ab 2015 die Mehrkosten für die Erbringung ökologischer Vorrangflächen durch Zwischenfrüchteanbau zusätzlich veranschlagt. Das verringert den Einkommensvorteil des Referenzbetriebes und damit die Höhe der Zahlung je Hektar Ackerfläche um 0,167*75 €/ha ~13 €. Dieser Effekt wird durch veränderte Preis-Kosten-Relationen (starker Anstieg der Erzeugerpreise für die erlösstärkeren Hauptfrüchte des konventionellen Referenzbetriebes im Vergleich zur Kalkulation für 2014) überlagert, so dass die Zahlungen für die Ackerfläche bei der Förderung der Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus gleichwohl steigt.

d) Umsetzung in Deutschland

Aufgrund der Ausführungen zu Buchstabe a) kann der Landwirt davon ausgehen, dass er die geltenden Anforderungen an die Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 43 Abs. 1 Buchstabe a) der VO 1307/2013 erbringt, wenn er die Verpflichtungen der Vorhabenart “Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ einhält. Aufgrund der Ausführungen zu Buchstabe c) können Landwirte folgende Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen für die Erbringung von ökologischen Vorrangflächen heranziehen:

• „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ zur Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen mitstickstoffbindenden Pflanzen (Artikel 45 Nummer 10 der VO 639/2014 und

• „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ zur Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen nach Artikel 45 Nummern 2, 4a), 4c), 4d) oder 5 der VO 639/2014. Für

Verpflichtungen, die ab 2015 eingegangen werden, ist eine Absenkung der Zahlungshöhe aus Gründen des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gem. Art. 9 der VO 807/2014 wie folgt vorgesehen:

• „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“: 20 Euro je Hektar Ackerfläche

• „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“:

andere Flächenarten nach Artikel 45 Nummern 2, 4a), 4c), 4d) oder 5 der VO 639/2014: 380 Euro je Hektar Ackerfläche.

- **Veränderungen im Verpflichtungszeitraum**

In Bezug auf folgende Veränderungen während des Verpflichtungszeitraums gelten die entsprechend aufgeführten Bestimmungen:

1. Umwandlung Verpflichtung: *Artikel 14 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) der VO 807/2014*

2. Anpassung der Verpflichtung bei flächenbezogenen Maßnahmen: *Artikel 47 Abs. 1 der VO 1305/2013, Artikel 14 Abs. 2 der VO 807/2014*

3. Vergrößerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Fläche: *Artikel 15 Abs. 1 und 2 der VO 8072014*

4. Verkleinerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen eines Betriebes: *Art. 47 Abs. 1 bis 3 der VO 1305/2013*

5. Übergang von Betrieben, Betriebszweigen oder Flächen an andere Personen: *Artikel 47 Abs. 2 und 3 der VO 1305/2013 und soweit einschlägig i.V.m Artikel 7 der VO 809/2014*

6. Veränderungen durch höhere Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse gemäß Artikel 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013: *Artikel 47 Abs. 4 der VO 1305/2013 i.V.m. Artikel 4 der Delegierten VO 640/2014*

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 47 Abs. 1 der VO 1305/2013 sind zulässig bei den EULLa-Maßnahmen M.10.1.a, M.10.1.b, M.10.1.c; M.10.1.e, M.10.1.f, .10.1.i, M.10.1.m, M.10.1.o, M 11.1 und 2.

Diese Anpassungen können bis zu +/- 20% des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs betragen.

Darüber hinaus wird Art. 48 VO 1305/2013 berücksichtigt.

- **Verlängerung der Verpflichtungen bzw. Neuabschluss von Verpflichtungen ab 2021**

Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums können die Verpflichtungen für AUKM und den ökologischen Landbau um jeweils ein Jahr verlängert werden. Ab 2022 darf die Verlängerung ein Jahr nicht überschreiten. Ab 2021 dürfen neue Verpflichtungen den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten und spätestens am 31. Dezember 2023 enden.

- **Mindestbetrag bei Teilnahme**

- 200 € Mindestbetrag pro Teilmaßnahme
- 100 € Mindestbetrag für folgende Teilmaßnahmen
  - M 10.1.d Integration von Strukturelemente in die Feldflur
  - M.10.1.f Anlage Saum- und Bandstrukturen
  - M10.1.j - n - Vertragsnaturschutz Grünland, Kennarten, Weinberg, Acker, Streuobst (Ausnahme: Kombination Vertragsnaturschutz Grünland und Vertragsnaturschutz Streuobst9

- **Definition der förderfähigen Fläche**:

Die förderfähige Fläche entspricht der Definition gemäß Art. 32 (2) a) und b) iii der VO 1307/2013.

- **Definition der Baseline**:

Die Baseline ist in der Nationalen Rahmenreglung beschrieben. Es gilt im Übrigen jeweils die aktuellste Fassung der Baseline-Definition, wie Sie mit der Nationalen Rahmenreglung der EU angezeigt und genehmigt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Vorhabenart der Nationalen Rahmenreglung oder des Landes handelt.

Die Inhalte über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen i. S. des Art. 28 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie die unmittelbar betroffenen Baseline-Bestimmungen in den jeweiligen Vorhabenarten können dem gesondert beigefügten Dokument „Baseline-Bestimmungen für das EPLR EULLE“ entnommen werden.

- **Darstellung der Kumulierung von Teilmaßnahmen auf einer Fläche und Begründung der Überschreitung der Höchstbeträge**

Mit den "Übersichten der Kumulierung von Beihilfesätzen von Maßnahmen nach Art. 28/29 auf einer Fläche (1 u. 2)" wird die Notwendigkeit der Überschreitung der Höchstgrenzen nach Anhang II der VO 1305/2013 deutlich.

Übersicht der ergänzenden Umrechnungsschlüssel des Viehbesatzes

Für die Umrechnung des Viehbestandes in GVE gelten zusätzlich zu den in Anhang II der VO 808/2014 aufgeführten Sätzen folgende Umrechnungsschlüssel, die auf Basis des Zusammenhangs zwischen Körpermasse und Stoffwechsel von Tieren, der mit dem Gesetz von Kleiber beschrieben wird, ermittelt wurden:

- Alpakas, Guanakos: 0,30 GVE
- Lamas inkl. Jungtiere: 0,40 GVE.
- Mutterdamtiere inkl. Jungtiere: 0,20 GVE
- Ponys, Kleinpferde (Stockmaß bis einschl. 1,40 m): 0,70 GVE

Die Umrechnungssätze und die Erläuterungen der Berechnungsmethode können der beigefügten Übersicht "Übersicht der ergänzenden Umrechnungsschlüssel des Viehbesatzes" entnommen werden.

Gleichzeitige Teilnahme an Teilmaßnahmen des Art. 28 und 29 („PAULa-Maßnahmen“) unter Kumulierung der Förderprämien (auf gleicher Fläche)

Teilmaßnahme	Ökolog. Landbau	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	VN Mähwiesen/Weiden	VN Artenreiches Grünland	VN Kennarten	VN Umwandlung von Acker in Grünland	Umwandlung von Acker in Grünland	Talauen Grünland	Steil-u. Steillagenweinbau	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren	Alternative Pflanzenschutzverfahren	Ackerrandstreifen	Vertrags. Lebensraum Acker	Saum- und Bandstrukturen	Winterbegrünung Zwischenfr. Untersaaten	VN Weinberg	VN Streuobst	Gewässerrandstreifen	Vielf. Kulturen im Ackerbau
Ökologischer Landbau	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-	-	+	-	+	-	+
Umweltschonende Grünlandbewirtschaft.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
VN Mähwiesen/Weiden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
VN artenr. Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
VN Acker in Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
VN Kennarten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Umwandl. Acker in Grün.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Talauen Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
STL- u. STS Weinbau	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Biot. Pflanzensschutz	+	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Alt. Pflanzenschutz	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+
VN Ackerrandstreifen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Lebensraum Acker	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Saum- u. Bandstrukt.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Winterbegrünung Zwischenfr. Untersaaten	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+
VN Weinberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Streuobst	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewässerrandstreifen.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	-	-	-	-

- = Kombination nicht möglich + = Kombination möglich

Gleichzeitige Teilnahme an Teilmaßnahmen des Art. 28 und 29 („PAULa-Maßnahmen“) unter Kumulierung der Förderprämien (auf gleicher Fläch

Wechselmöglichkeiten zwischen Teilmaßnahmen des Art. 28 und 29 („PAULa-Maßnahmen“) am Ende eines jeden Verpflichtungsjahres unter Ausschluss einer Doppelförderung[1]

Teilmaßnahme nach / von	Ökolog. Landbau	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	VN Mähwiesen/ Weiden	VN Artenreiches Grünland	VN Kennarten	VN Umwandlung von Acker in Grünland	Umwandlung von Acker in Grünland	Talauen Grünland	Steil-u. Steilstlagenweinbau	Biotechnische Pflanzensschutzverfahren	Alternative Pflanzenschutzverfahren	Ackerrandstreifen	Vertrags. Lebensraum Acker	Saum- und Bandstrukturen	Winterbegrünung Zwischenfr. Untersaaten	VN Weinberg	VN Streuobst	Gewässerrandstreifen	Vielf. Kulturen im Ackerbau
Ökologischer Landbau	-	-	+	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+	-	-	+	+	-
Umweltschonende Grünlandbewirtschaft.	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
VN Mähwiesen/Weiden	-	-	-	+	+[3]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	[2]+	-	-
VN artenr. Grünland	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	[2]+	-	-
VN Acker in Grünland	-	-	-	+[1]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
VN Kennarten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	[2]+	-	-
Umwandl. Acker in Grün.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	[2]+	+	-
Talauen Grünland	-	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
STL- u. STS Weinbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Biot. Pflanzensschutz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Alt. Pflanzenschutz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Ackerrandstreifen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Lebensraum Acker	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Saum- u. Bandstrukt.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Winterbegrünung Zwischenfr. Untersaaten	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
VN Weinberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Streuobst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewässerrandstreifen.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+[2]	-	-	-	-

- = Wechsel nicht möglich **+ = Wechsel möglich**

[1] Wechsel in die neu Maßnahme nur mit Neuantragstellung möglich (außer Wechsel von UGB zum ökologischen Landbau).

[2] Nur wenn bestehende Maßnahme beibehalten wird!

[3] Wechsel von Mähwiesen/Mähweiden zu artenreichem Grünland und artenreichen Kennarten möglich, auch Wechsel innerhalb der Kennarten (nur mit Neuantragstellung und neuer Begutachtung)!

Wechselmöglichkeiten zwischen Teilmaßnahmen des Art. 28 und 29 („PAULa-Maßnahmen“)

Wechselmöglichkeiten zwischen Teilmaßnahmen des Art. 28 und 29 („PAULa-Maßnahmen“) am Ende eines jeden Verpflichtungsjahres unter Ausschluss einer Doppelförderung[1]

Teilmaßnahme nach / von	Ökolog. Landbau	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	VN Mähwiesen/ Weiden	VN Artenreiches Grünland	VN Kennarten	VN Umwandlung von Acker in Grünland	Umwandlung von Acker in Grünland	Talauen Grünland	Steil-u. Steilstlagenweinbau	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren	Alternative Pflanzenschutzverfahren	Ackerrandstreifen	Vertrags. Lebensraum Acker	Saum- und Bandstrukturen	Winterbegrünung Zwischenfr. Untersaaten	VN Weinberg	VN Streuobst	Gewässerrandstreifen	Vielf. Kulturen im Ackerbau
Ökologischer Landbau	-	-	+	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+	-	-	+	+	-
Umweltschonende Grünlandbewirtschaft.	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
VN Mähwiesen/Weiden	-	-	-	+	+[3]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	[2]+	-	-
VN artenr. Grünland	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	[2]+	-	-
VN Acker in Grünland	-	-	-	+[1]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
VN Kennarten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	[2]+	-	-
Umwandl. Acker in Grün.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	[2]+	+	-
Talauen Grünland	-	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
STL- u. STS Weinbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Biot. Pflanzensschutz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Alt. Pflanzenschutz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Ackerrandstreifen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Lebensraum Acker	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Saum- u. Bandstrukt.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Winterbegrünung Zwischenfr. Untersaaten	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
VN Weinberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Streuobst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewässerrandstreifen.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+[2]	-	-	-	-

- = Wechsel nicht möglich **+ = Wechsel möglich**

[1] Wechsel in die neu Maßnahme nur mit Neuantragstellung möglich (außer Wechsel von UGB zum ökologischen Landbau).

[2] Nur wenn bestehende Maßnahme beibehalten wird!

[3] Wechsel von Mähwiesen/Mähweiden zu artenreichem Grünland und artenreichen Kennarten möglich, auch Wechsel innerhalb der Kennarten (nur mit Neuantragstellung und neuer Begutachtung)!

Gleichzeitige Teilnahme an Teilmaßnahmen des Art. 28 und 29 („PAULa-Maßnahmen“) unter Ausschluss einer Doppelförderung

Übersicht der Kumulierung von Beihilfesätzen von Maßnahmen nach Art. 28/29 auf einer Fläche (1)				
Ökolandbau oder AUK-Programmteil	**Beihilfesatz in € je ha**	**Ober-grenze**	**Kumulierte Prämie mit anderen AUK-Maßnahmen**	**Differenz in € je ha**
Ökologischer Landbau Einführung Obstbau	930	900	Alternative Pflanzenschutzverfahren 200 345	 230 375
Ökologischer Landbau Beibehaltung Obstbau	720	900	200 345	20 165
Begründung • Da die Maßnahmen M 11.1 und 2 vorsieht, alle Flächen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der Betriebe gleich. Damit könnten die Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erreicht werden. • Im Rahmen der Teilmaßnahme M 10.1 und 2 wird kein Einsatz von speziellen Mitteln zur Insektizidbekämpfung vorgeschrieben, es handelt sich somit um zusätzliche Auflagen. • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem geringem Umfang ausgegangen (rd. 20 – 30 ha)				
Ökologischer Landbau Einführung Weinbau	900	900	Biotechnischer Pflanzenschutz 50	50
Begründung: • Da die Maßnahmen M 10.1 e vorsieht, alle Steil- und Steilstlagenflächen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der Betriebe gleich. Damit könnten die Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erreicht werden. • Im Rahmen der Teilmaßnahme M 10.1 e wird kein Einsatz von Pheromonen vorgeschrieben, es handelt sich somit um zusätzliche Auflagen • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem geringem Umfang ausgegangen (rd. 300 - 400 ha)				
Steil- und Steilstlagenförderung Beihilfe in den Steilstlagen	2.555	900		1.655
Begründung: • Um eine Teilnahme an der Maßnahme zu erreichen, muss der Einkommensverlust entsprechend abgedeckt werden. • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem geringem Umfang ausgegangen (rd. 400 - 500 ha)				
Ökologischer Landbau Einführung Weinbau in Steil- und Steilstlagen Beibehaltung Weinbau in Steil- und Steilstlagen	300 300	900	Steil- und Steilstlagenförderung Steillagen 765 Steilstlagen 2.555	 195 1.955
• Da die Maßnahme M 10.1 e vorsieht, alle Steil- und Steilstlagenflächen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der Betriebe gleich. Damit könnten die Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erreicht werden. • Die Auflagen beim ökologischen Weinbau gehen über die Auflagen der Steil- und Steilstlagenförderung hinaus. Kosten für identische Auflagen wurden in Abzug gebracht. • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem geringem Umfang ausgegangen (rd. 200 - 400 ha)				

Übersicht der Überschreitung von Obergrenzen durch Kumulierung von Beihilfesätzen der Maßnahmen nach Art. 28/29 auf einer Fläche (1)

Übersicht der Kumulierung von Beihilfesätzen von Maßnahmen nach Art. 28/29 auf einer Fläche (2)				
Ökolandbau oder AUK-Programmteil	**Beihilfesatz in € je ha**	**Ober-grenze**	**Kumulierte Prämie mit anderen AUK-Maßnahmen**	**Differenz in € je ha**
Ökologischer Landbau			Steil- und Steilstlagenf. Und Biotechnischer Pflanzenschutz	
Einführung Weinbau in Steil- und Steilstlagen	300	900	Steillagen 765 + 50	245
Beibehaltung Weinbau in Steil- und Steilstlagen	300	900	Steilstlagen 2.555 + 50	2.005
• Da die Maßnahmen M 10.1 e vorsieht, alle Steil- und Steilstlagenflächen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der Betriebe gleich. Damit könnten die Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erreicht werden. • Die Auflagen beim ökologischen Weinbau gehen über die Auflagen der Steil- und Steilstlagenförderung hinaus. Kosten für identische Auflagen wurden in Abzug gebracht. • Im Rahmen der Teilmaßnahme M 10.1 e wird kein Einsatz von Pheromonen vorgeschrieben, es handelt sich somit um zusätzliche Auflagen • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem Umfang von rd. 150 bis 250 ha ausgegangen.				
Saum- und Bandstrukturen	Bis 1.000	600		300
• Die Maßnahmen M 10.1 f wird nach Ertragsmeßzahl (EMZ) berechnet. Dabei werden die Flächen mit besserem Ertragspotenzial höher bezahlt, um insbesondere in den sog. Gut-Gebieten eine Teilnahme zu erreichen, müssen die Beihilfesätze die Einkommensverluste abdecken. • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem Umfang von rd. 500 bis 800 ha ausgegangen.				
Vertragsnaturschutz Acker	890	600		290
Zusatzmodul Stoppelbrache Lebensraumacker	50			50
Zusatzmodul Ernteverzicht	Bis 450 225			75
• Die Maßnahmen M 10.1 m wird nach Ertragsmeßzahl (EMZ) berechnet. Dabei werden die Flächen mit besserem Ertragspotenzial höher bezahlt, um insbesondere in den sog. Gut-Gebieten eine Teilnahme zu erreichen. Die Beihilfesätze müssen die Einkommensverluste abdecken. • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem Umfang von rd. 200 bis 250 ha ausgegangen.				
Anlage von Gewässerrandstreifen	760	600		160
• Um insbesondere in den sog. Gut-Gebieten eine Teilnahme zu erreichen, müssen die Beihilfesätze die Einkommensverluste abdecken. • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem Umfang von rd. 100 ha ausgegangen.				
Vertragsnaturschutz Grünland – Umwandlung von Acker in Grünland	Bis 745	600		145
• Die Maßnahmen M 10.1 j wird nach Ertragsmeßzahl (EMZ) berechnet. Dabei werden die Flächen mit besserem Ertragspotenzial höher bezahlt; um insbesondere in den sog. Gut-Gebieten eine Teilnahme zu erreichen, müssen die Beihilfesätze die Einkommensverluste abdecken. • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem Umfang von rd. 20 -30 ha ausgegangen.				

Übersicht der Überschreitung von Obergrenzen durch Kumulierung von Beihilfesätzen der Maßnahmen nach Art. 28/29 auf einer Fläche (2)

Übersicht der ergänzenden Umrechnungsschlüssel des Viehbesatzes

Für die Umrechnung des Viehbestandes in GV gelten zusätzlich zu den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 aufgeführten Sätzen folgende Umrechnungsschlüssel:

Alpakas, Guanakos	0,30 GVE
Lamas inkl. Jungtiere	0,40 GVE.
Mutterdamtiere inkl. Jungtiere	0,20 GVE
Ponys, Kleinpferde (Stockmaß bis einschl. 1,40 m)	0,70 GVE

Die Berechnung der GVE-Umrechnungsätze basiert auf dem Zusammenhang zwischen Körpermasse und Stoffwechsel von Tieren, der mit dem Gesetz von Kleiber beschrieben wird (nach Kirchgessner 14. Auflage, 2014). Danach ist die Grundumsatzrate von Säugetieren unmittelbar proportional zur Körpermasse. Er beträgt 283 kJ je $kg^{3/4}$. Diese interspezifische Regressionsformel gilt für den Grundumsatz von warmblütigen Säugetieren. Die zugrunde gelegte Dreiviertel-Potenz des Körpergewichtes wird als *metabolische Körpergröße* bezeichnet. Dies bedeutet, dass der Futterbedarf ebenfalls direkt mit dem Körpergewicht korreliert. Da Futterbedarf und Lebendgewicht eines Tieres in Korrelation zueinander stehen (VEERKAMP et. Al. 2000, HAFEZ 1987), wurde bei der hier angestellten GVE-Berechnung die jeweilige metabolische Körpergröße anhand der mittleren Lebendgewichte berechnet und in Relation zu der metabolischen Körpergröße einer Milchkuh mit 600 kg Lebendgewicht und 1,0 GVE nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 berechnet.

Übersicht der ergänzenden Umrechnungsschlüssel des Viehbesatzes

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Art. 14 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Im Rahmen des Art. 14 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE folgende Teilmaßnahmen unterstützt:

- M 1 a) Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

- M 1 b) Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

Die Teilmaßnahmen zielen darauf ab, die berufliche Qualifikation der in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft Tätigen, ferner von Landbewirtschaftern und anderen Wirtschaftsakteuren, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt, zu verbessern und insbesondere auch einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen leisten.

Die oben genannten Teilmaßnahmen (insbesondere Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen) können ggf. dazu dienen, Aktionspläne Operationeller Gruppen im Rahmen von EIP umzusetzen, sofern diese Vorhaben im direkten Zusammenhang mit dem Aktionsplan der OG stehen, seiner Umsetzung dienen und nicht losgelöst als Einzelmaßnahme realisiert werden.

Durch die Umsetzung der vorgenannten Teilmaßnahmen werden folgende, im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe bedient:

- 1.a.1 - Schulung von Akteuren und Initiativen zur Verbesserung der Vermarktung regionaler Produkte
- 1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Durch die Umsetzung von Vorhaben im Bereich Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen soll

- die Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betrieb verbessert werden (Priorität 2),
- die Organisation der Nahrungsmittel- und der Nichtnahrungsmittelkette sowie des Risikomanagements in der Landwirtschaft gefördert werden (Priorität 3),
- ein Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme geleistet werden (Priorität 4) sowie
- die soziale Inklusion, die Armutsbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten (Priorität 6)

gefördert werden.

Die Förderung dient sowohl der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen oder geringer Marktbeteiligung als auch marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren sowie Betrieben, in denen eine Diversifizierung notwendig ist (Unterpriorität 2 a).

Gleichfalls sollen durch die Vermittlung von Wissen und Information Primärerzeuger besser in die Nahrungsmittelkette einbezogen werden (Unterpriorität 3 a).

Die Teilmaßnahmen zielen ebenso darauf ab, das Wissen über die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, Informationen zu naturschutzrelevanten Bewirtschaftungsmethoden sowie über ökologische Zusammenhänge im allgemeinen zu steigern und zu vermitteln (Unterpriorität 4 a).

Die Förderung zielt auch darauf ab, Diversifizierungsbemühungen zu erleichtern sowie die Gründung von Kleinbetrieben und somit die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum zu steigern (Unterpriorität 6 a).

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Die Maßnahme ist darauf ausgerichtet, neue Erkenntnisse und Best-practice-Beispiele in der Praxis einzuführen. Sie stärkt damit auch die Innovationsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Land- und Ernährungswirtschaft und der KMU in ländlichen Räumen langfristig.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Bei der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme wird den übergreifenden Zielsetzungen Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen auch dadurch Rechnung getragen, dass entsprechende Themen gezielt aufgegriffen werden. So können bspw. durch Aufklärung im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme für Beschäftigte im land- und forstwirtschaftlichen Sektor Verhaltensänderungen und somit ein Beitrag zum Klimawandel erreicht werden.

Gebietskulisse

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist im gesamten Programmgebiet möglich.

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. a) Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

Teilmaßnahme:

- 1.1 – Unterstützung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Es sollen berufsbildende Fort-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen für die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft Tätigen, Bodenbewirtschafter und andere Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt, unterstützt werden.

Die Veranstaltungen sollen insbesondere auch die Bereiche Landwirtschaft (Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung), Natur, Umwelt, Gewässerschutz, Klima, Energie, Tierschutz, etc. umfassen.

Zu den förderfähigen Veranstaltungen zählen

- halb-, ein- oder mehrtägige Seminare,
- Fachtagungen,
- Arbeitskreise,
- Workshops,

- Coachings, etc.

Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der normalen Berufsausbildung im Sekundarbereich oder höher sind.

Förderverpflichtungen

Die Unterstützung dieser Maßnahme darf nicht direkt an die Empfänger des Wissenstransfers und der Informationen gezahlt werden.

- Die Förderung ist auf KMU beschränkt.
- Nicht förderfähig sind Veranstaltungen, die aus anderen ESI-Fonds finanziert werden.

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt.

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Für Forstwirte:
    - Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (Agrar-Freistellungsverordnung) http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0702&qid=1427468231793&from=DE

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

Einrichtungen, Institutionen oder Operationelle Gruppen, die Fort-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen durchführen.

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden die im Zusammenhang mit der Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers oder der Informationsmaßnahme nachgewiesenen förderfähigen Kosten, insbesondere Personal-/Referentenkosten, Kosten für Schulungsmaterial, Druckkosten, Kosten für die Einrichtung einer Internetpräsentation, Kosten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort, Kosten für die Unterkunft und Versorgung.

Förderfähig sind die Rechnungen, die durch die ausgewählten Einrichtungen oder Institutionen an die Bewilligungsbehörde für die erbrachten Dienstleistungen gestellt werden.

- Der Nachweis der erbrachten Dienstleistung (Durchführung einer Veranstaltung) ist durch veranstaltungsbezogene Teilnehmererfassungslisten und bei kostenpflichtigen Veranstaltungen durch Rechnungskopien zu erbringen.
- Die Zahlung an den Zuwendungsempfänger wird entsprechend der erbrachten Dienstleistungen durch die Bewilligungsbehörde veranlasst.
- Indirekte Kosten werden bei einer Inhouse-Beauftragung mit einem Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert.

Nicht förderfähig sind

- Vertretungskosten für Teilnehmer
- Veranstaltungen, die aus anderen ESIF-Förderprogrammen finanziert werden.

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter für die Bereitstellung von Wissenstransferdiensten
- Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Mitarbeitern zur Bereitstellung von Wissenstransferdiensten

Für Vorhaben von EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG und dient dessen Umsetzung. Dies ist von der OG zu bestätigen.
- Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird.

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Einrichtungen / Institutionen erfolgt entweder im Rahmen von Aufrufen („Calls“) durch die Verwaltungsbehörde, die im Vorfeld in einem offenen und transparenten Verfahren mit dem Begleitausschuss im Einklang mit den im Abschnitt allgemeine Beschreibung der Maßnahme definierten Zielen abgestimmt werden oder – soweit keine Inhouse-Beauftragung erfolgt - in einem objektiven, offenen, transparenten und fairen Ausschreibungsverfahren. Hierzu führt die Verwaltungsbehörde einen Förderaufruf durch. Bei der Auftragsvergabe im Rahmen des Ausschreibungsverfahren - gleichgültig ob oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte - sind die Grundsätze des freien Warenverkehrs, der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie der davon abgeleiteten Grundsätze wie z.B. der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz zu beachten. Die maßgeblichen Vorgaben (hier: vereinfachtes Verfahren)

- der “Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge“ bzw.
- unterhalb des Schwellenwertes der nationalen Vergabevorschriften

sind bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 nach Anhörung des Begleitausschusses von der Verwaltungsbehörde festgelegt. Zur Bewertung der Vorhaben wird von der Verwaltungsbehörde ein Bewertungsausschuss eingerichtet.

Vorhaben zur Thematik „Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen“ werden bei der Festlegung der Auswahlkriterien stärker berücksichtigt.

Förderanträge Operationeller Gruppen im Rahmen von EIP oder einzelner Mitglieder einer OG erhalten im Rahmen der Auswahlkriterien einen „EIP-Bonus“.

Im Rahmen des Förderaufrufes werden die Themen, die Bewertungsvorgaben für die Auswahl einschließlich Schwellenwert, die zur Verfügung stehenden Mittel (ggf. Angabe von Teilplafonds für Themenbereiche) und die Stichtage bekanntgegeben.

Die Auswahl erfolgt durch den Bewertungsausschuss auf der Grundlage der mit dem Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien für den jeweiligen Aufruf. Vorhaben, die die Kriterien nicht erfüllen, werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt. Im Übrigen werden die Vorhaben anhand der Auswahlkriterien in eine Rangfolge gebracht.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Zuschuss in Höhe von

- 100 % der nach Abzug von Teilnehmerbeiträgen in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten verbleibenden Kosten
- 100 % bei Themen im öffentlichen Interesse (Festlegung nach Anhörung des Begleitausschusses durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen des Aufrufs)
- 10 % -Zuschlag für Projekte im Rahmen von EIP (jedoch maximal 100 %)

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4.1

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4.2

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.1.4.3

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Die Einrichtung, Institution oder Operationelle Gruppe, die den Wissenstransfers oder die Informationsmaßnahme anbietet, muss nachweisen, dass sie über ausreichende räumliche und technische Kapazitäten und insbesondere ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Als Qualifikationsnachweis reicht in der Regel ein Fachhochschulabschluss. Themenbezogen können auch Techniker und Meister mit nachzuweisender Fachkenntnis und Erfahrung zugelassen werden.

Der Nachweis über die fachliche Eignung des Anbieters ist bezüglich der jeweils ausgeschriebenen Themenbereiche im Rahmen des Auswahlverfahrens (z.B. durch Vorlage entsprechender Referenzen) zu

führen. Dabei ist auch nachzuweisen, dass das Personal sich regelmäßig fortbildet.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

8.2.1.3.2. b) Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

Teilmaßnahme:

- 1.2 – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

8.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Es sollen Informationsveranstaltungen und Demonstrationstätigkeiten für die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft Tätigen, Bodenbewirtschafter und andere Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt, unterstützt werden.

Die Veranstaltungen sollen insbesondere die Bereiche Landwirtschaft (Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung), Natur, Umwelt, Gewässerschutz, Klima, Energie, Tierschutz, etc. umfassen.

Zu den förderfähigen Veranstaltungen zählen

- praktische Lehrgänge um eine Technologie,
- den Nutzen einer neuen oder maßgeblich verbesserten Maschine,
- eine neue Methode des Pflanzenschutzes oder
- eine bestimmte Produktionstechnik vorzustellen.

Diese Aktivitäten können auf einem Betrieb oder an anderen Orten stattfinden wie z.B. Forschungszentren, Ausstellungsgebäuden, usw. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken.

Förderverpflichtungen:

Die Unterstützung dieser Maßnahme darf nicht direkt an die Teilnehmer der Informationsveranstaltungen und Zielgruppen der Demonstrationstätigkeiten gezahlt werden.

- Der Teilnehmerkreis ist auf KMU beschränkt.
- Nicht förderfähig sind Demonstrationsvorhaben oder Informationsmaßnahmen, die aus anderen ESI-Fonds finanziert werden.

8.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

8.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- Art. 45 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei Demonstrationsvorhaben

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0

- Für Forstwirte:

    - Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (Agrar-Freistellungsverordnung) http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0702&qid=1427468231793&from=DE

8.2.1.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind Einrichtungen oder Institutionen, die Informationsveranstaltungen und Demonstrationstätigkeiten für die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft Tätigen, Bodenbewirtschafter und andere Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt, anbieten.

8.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden die im Zusammenhang mit der durchgeführten Veranstaltung nachgewiesenen förderfähigen Kosten. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die

dazugehörigen Investitionskosten erstrecken.

- Personalkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden.
- Sachkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden.
- Investitionskosten, die unmittelbar für Demonstrationsprojekte erfolgen:
    - Errichtung, Erwerb oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
    - Kauf von neuen Maschinen und Anlagen
    - allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) VO (EU) Nr. 1305/2013.
- Vertretungskosten für Teilnehmer werden nicht gefördert.
- Indirekte Kosten werden bei einer Inhouse-Beauftragung mit einem Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert.

Nicht förderfähig sind im Zusammenhang mit dem Leasing stehende Aufwendungen (z.B. Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten).

8.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter für die Bereitstellung von Wissenstransferdiensten,
- Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Mitarbeitern zur Bereitstellung von Wissenstransferdiensten

Für Investitionskosten im Rahmen von Demonstrationsvorhaben

- Nachweis der Notwendigkeit der Investition zur Durchführung der Demonstrationstätigkeiten

Für Vorhaben von EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG und dient dessen Umsetzung. Dies ist von der OG zu bestätigen.
- Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird.

-

8.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Einrichtungen / Institutionen erfolgt entweder im Rahmen von Aufrufen („Calls“) durch die Verwaltungsbehörde, die im Vorfeld in einem offenen und transparenten Verfahren mit dem Begleitausschuss im Einklang mit den im Abschnitt allgemeine Beschreibung der Maßnahme definierten Zielen abgestimmt werden oder – soweit keine Inhouse-Beauftragung erfolgt - in einem objektiven, offenen, transparenten und fairen Ausschreibungsverfahren. Hierzu führt die Verwaltungsbehörde einen Förderaufruf durch. Bei der Auftragsvergabe im Rahmen des Ausschreibungsverfahren - gleichgültig ob oberhalb oder

unterhalb der EU-Schwellenwerte - sind die Grundsätze des freien Warenverkehrs, der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie der davon abgeleiteten Grundsätze wie z.B. der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz zu beachten. Die maßgeblichen Vorgaben (hier: vereinfachtes Verfahren)

- der "Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge" bzw.
- unterhalb des Schwellenwertes der nationalen Vergabevorschriften

sind bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 mit den Themen nach Anhörung des Begleitausschusses von der Verwaltungsbehörde festgelegt.

Zur Bewertung der Vorhaben wird von der Verwaltungsbehörde ein Bewertungsausschuss eingerichtet.

Informationsveranstaltungen und Demonstrationstätigkeiten zur Thematik „Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen" werden bei der Festlegung der Auswahlkriterien stärker berücksichtigt.

Förderanträge Operationeller Gruppen im Rahmen von EIP oder einzelner Mitglieder einer OG erhalten im Rahmen der Auswahlkriterien einen „EIP-Bonus".

Im Rahmen des Förderaufrufes werden die Themen, die Bewertungsvorgaben für die Auswahl einschließlich Schwellenwert, die zur Verfügung stehenden Mittel (ggf. Angabe von Teilplafonds für Themenbereiche) und die Stichtage bekanntgegeben.

Die Auswahl erfolgt durch den Bewertungsausschuss auf der Grundlage der mit dem Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien für den jeweiligen Aufruf. Vorhaben, die die Kriterien nicht erfüllen, werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt. Im Übrigen werden die Vorhaben anhand der Auswahlkriterien in eine Rangfolge gebracht.

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Zuschuss in Höhe von

- 100 % der nach Abzug von Teilnehmerbeiträgen in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten verbleibenden Kosten
- 100 % bei Themen im öffentlichen Interesses (Festlegung nach Anhörung des Begleitausschusses durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen des Aufrufs)
- 60 % der Investitionskosten im Rahmen von Demonstrationsvorhaben
- 10 % -Zuschlag für Projekte im Rahmen von EIP (jedoch maximal 100 %)

8.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4.1

8.2.1.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4.2

8.2.1.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.1.4.3

8.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Die Einrichtung, Institution oder Operationelle Gruppe, die die Informationsveranstaltungen bzw. Demonstrationstätigkeiten anbietet, muss nachweisen, dass sie über ausreichende räumliche und technische Kapazitäten und inbesondere ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Als Qualifikationsnachweis reicht in der Regel ein Fachhochschulabschluss. Themenbezogen können auch Techniker und Meister mit nachzuweisender Fachkenntnis und Erfahrung zugelassen werden.

Der Nachweis über die fachliche Eignung des Anbieters ist bezüglich der jeweils ausgeschriebenen Themenbereiche im Rahmen des Auswahlverfahrens (z.B. durch Vorlage entsprechender Referenzen) zu führen. Dabei ist auch nachzuweisen, dass das Personal sich regelmäßig fortbildet.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.1.6

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die Europäische Kommission hat für die Maßnahme "*Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen"* nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben sowie durch fehler- oder lückenhaften Vergabevermerke.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern).

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle

von Zahlungsanträgen.

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet das öffentliche Vergaberecht einzuhalten.

R7: Auswahl der Vorhaben

- Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens pro Fördermaßnahme mit dem BGA abgestimmt. Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.
- Zur Dokumentation des Auswahlprozesses werden Checklisten werden zur Verfügung gestellt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu insbesondere ein einheitliches Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.

Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet.

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

vgl. Kap. 8.2.1.3

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegungen bezüglich der Dauer und des Inhalts der land- und forstwirtschaftlichen Austauschprogramme und Besuche sind nicht erforderlich, da land- und forstwirtschaftliche Austauschprogramme und Besuche im Rahmen des Art. 14 ELER-VO im EPLR EULLE 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Für die Durchführung und Förderung der einzelnen Veranstaltungen werden jeweils Mindestteilnehmerzahlen festgelegt.

8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Artikel 15 der VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die in Rheinland-Pfalz auf Basis des Artikels 15d der VO (EU) Nr. 1305/2013 angebotene Maßnahme „Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen“ zielt darauf ab, die wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen sowie die Klimafreundlichkeit und -resistenz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, anderer Landbewirtschafter und kleinerer und mittlerer Unternehmen zu verbessern. Dies umfasst gerade auch Themen wie nachhaltige Landbewirtschaftung (z.B. Klimaschutz-, Tierschutz-, Gewässerschutz-, Ökolandbau-, integrierte Pflanzenschutzberatung die Landwirtschaft) bzw. die Unterstützung der im Rahmen des EPLR EULLE vorgesehenen Maßnahmen, gerade auch der Art. 28/29 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Die Fördermaßnahme greift den allgemeinen Ansatz der Maßnahme nach Art. 14 VO (EU) Nr. 1305/2013 auf und konkretisiert dies auf betrieblicher Ebene. Nach Auswertung der Erfahrungen der Förderperiode 2007 – 2013 sowie aus der sozio-ökonomischen Analyse für Rheinland-Pfalz besteht nach wie vor Handlungsbedarf, den oben genannten Personenkreis zu schulen und deren Wissens- und Informationsstand zu steigern.

Diese Maßnahme (insbesondere Beratungsdienste) kann ggf. dazu dienen, Aktionspläne Operationeller Gruppen im Rahmen von EIP umzusetzen, sofern das Vorhaben im direkten Zusammenhang mit dem Aktionsplan der OG steht, seiner Umsetzung dient und nicht losgelöst als Einzelmaßnahme realisiert wird.

Durch die Umsetzung der vorgenannten Maßnahme werden folgende, im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe bedient:

- 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships
- 1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)
- 1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und –landwirte
- 1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")
- 1.c.5 - Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Durch die Förderung von Beratungsdienstleistungen sollen die

- die Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten unterstützten (Priorität 1), insbesondere Lebenslanges Lernen und berufliche Bildung in der Land- und Forstwirtschaft fördern (Unterpriorität 1c),
- die Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und die Lebensfähigkeit der

landwirtschaftlichen Betrieb verbessern helfen(Priorität 2),
- die Organisation der Nahrungsmittel- und der Nichtnahrungsmittelkette sowie des Risikomanagements in der Landwirtschaft fördern (Priorität 3),
- einen Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme leisten (Priorität 4) sowie
- die soziale Inklusion, die Armutsbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten (Priorität 6)

gefördert werden. Primär dient dies der Weiterentwicklung einer wettbewerbsfähigen, umwelt- und ressourcenschonenden sowie an den Klimawechsel und künftige Anforderungen ausgerichteten, nachhaltigen, tiergerechten und multifunktionalen Agrarwirtschaft, insbesondere auch der ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe. Die Förderung ist horizontal über alle Prioritäten angelegt. Sie soll zudem die vorhandenen Beratungsangebote gezielt ergänzen und intensivieren.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen in ihrer Gesamtheit den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung.

Innovation

Die Maßnahme ist darauf ausgerichtet, neue Erkenntnisse und Best-practice-Beispiele in der Praxis einzuführen. Sie stärkt damit auch die Innovationsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Land- und Ernährungswirtschaft und der KMU in ländlichen Räumen langfristig. Den Beschäftigten der Landwirtschaft und der KMU sollen neben Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis auch neueste wissenschaftliche Erkenntnisse bereitgestellt und somit die Anwendung in der Praxis beschleunigt werden.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Bei der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme wird den übergreifenden Zielsetzungen Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen auch dadurch Rechnung getragen, dass bedarfsgerecht entsprechende Themen gezielt aufgegriffen werden. Dazu zählen nach aktueller Einschätzung Inhalte zu den Themen Klima-, Wasser- und Bodenschutz und biologische Vielfalt. Den Akteuren soll auch Wissen zu regionalen Wertschöpfungsketten und ihre Wirkungen auf den Ressourcenschutz vermittelt werden.

Gebietskulisse

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist im gesamten Programmgebiet möglich.

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

Teilmaßnahme:

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Es sollen Beratungen für Landwirte, Junglandwirte, Waldbesitzer, Bodenbewirtschafter und andere Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt, gefördert werden.

Die Beratungen sollen insbesondere zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen sowie der Klimafreundlichkeit und – resistenz der Betriebe oder Unternehmen und/oder ihrer Investition beitragen. Eine angepasste und anpassungsfähige, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft und KMU in ländlichen Räumen soll damit sichergestellt werden.

Förderverpflichtung:

Die Beratung muss mindestens mit einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Verbindung stehen und sich mindestens auf ein Element gemäß Art. 15, Abs.4 der VO (EU) 1305/2013 aufgreifen.

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt.

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1

- Für Forstwirte

Art. 39 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (Agrar-Freistellungsverordnung)
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0702&qid=1427468231793&from=DE

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Einrichtungen, Institutionen oder Operationelle Gruppen, die die Beratungsleistungen erbingen.

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden die im Zusammenhang mit der Organisation und Bereitstellung der Beratung nachgewiesenen förderfähigen Kosten, insbesondere Reisekosten, Materialkosten, Raum-und Mietkosten oder indirekte Kosten.

- Förderfähig sind die Rechnungen, die durch die ausgewählten Einrichtungen oder Institutionen an die Bewilligungsbehörde für die erbrachten Dienstleistungen gestellt werden.
- Der Nachweis der erbrachten Dienstleistung ist durch Bestätigungen der beratenen Unternehmen zu führen.
- Indirekte Kosten werden bei einer Inhouse-Beauftragung mit einem Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert.

Nicht förderfähig sind Beratungen, die aus anderen ESI-Förderprogrammen finanziert werden.

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter/innen für die Bereitstellung von Beratungsdienstleitungen
- Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Mitarbeitern/innen zur Bereitstellung der Beratungsdienstleitungen
- Die Beratung muss mindestens mit einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Verbindung stehen und sich mindestens auf ein Element gemäß Art. 15, Abs.4 der VO (EU) 1305/2013 aufgreifen.

Für Vorhaben von EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG und dient dessen Umsetzung. Dies ist von der OG schriftlich zu bestätigen.
- Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird.

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Einrichtungen / Institutionen erfolgt – soweit keine Inhouse-Beauftragung erfolgt - in einem objektiven, offenen, transparenten und fairen Ausschreibungsverfahren. Hierzu führt die Verwaltungsbehörde einen Förderaufruf durch. Bei der Auftragsvergabe - gleichgültig ob oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte - sind die Grundsätze des freien Warenverkehrs, der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie der davon abgeleiteten Grundsätze wie z.B. der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz zu beachten. Die maßgeblichen Vorgaben

- der "Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge" bzw.
- unterhalb des Schwellenwertes der nationalen Vergabevorschriften

sind bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 nach Anhörung des Begleitausschusses von der Verwaltungsbehörde festgelegt. Zur Bewertung der Vorhaben wird von der Verwaltungsbehörde ein Bewertungsausschuss eingerichtet. Im Rahmen des Förderaufrufes werden die Themen, die Bewertungsvorgaben für die Auswahl einschließlich Schwellenwert, die zur Verfügung stehenden Mittel (ggf. Angabe von Teilplafonds für Themenbereiche) und die Stichtage bekanntgegeben.

Die Auswahl erfolgt durch den Bewertungsausschuss auf der Grundlage der mit dem Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien für den jeweiligen Aufruf. Vorhaben, die die Kriterien nicht erfüllen, werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt. Im Übrigen werden die Vorhaben anhand der Auswahlkriterien in eine Rangfolge gebracht.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Zuschuss in Höhe von

- 80 %, jedoch nicht mehr als 1.500 Euro je Beratungsleistung
- 100 % bei Themen im öffentlichen Interesse (Festlegung nach Anhörung des Begleitausschusses durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen des Aufrufs)
- 10 % -Zuschlag für Projekte im Rahmen von EIP (jedoch maximal 100 %)

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl.8.2.2.4.1

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. 8.2.2.4.2

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.2.4.3

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

Vgl. Kapitel 8.2.2.6

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie

Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die Europäische Kommission hat für die Maßnahme Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben sowie durch fehler- oder lückenhaften Vergabevermerke.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern).

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet das öffentliche Vergaberecht einzuhalten.

R7: Auswahl der Vorhaben

- Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens pro

Fördermaßnahme mit dem BGA abgestimmt. Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.

- Zur Dokumentation des Auswahlprozesses werden Checklisten werden zur Verfügung gestellt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu insbesondere ein einheitliches Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.

Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet.

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

Definition des Niveaus angemessener Ressourcen der zur Beratung ausgewählten Stellen in Form von

regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche

- Die Beratungsleistungen sind von öffentlichen oder privaten fach- und sachkundigen Beratungsanbietern zu erbringen. Im Rahmen des Aufrufs wird die Erfüllung der geforderten Mindestanforderungen und des geforderten Niveaus der Beratung geprüft.
- Die Mindestanforderungen sind:
    - Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung der Beratung müssen vorhanden sein.
    - Nachweis einer mindestens zweijährigen Ausübung der Beratungstätigkeit; es können Ausnahmen zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt.
    - Ausreichende Qualifikation der Beraterinnen/Berater (Nachweis mindestens Fachhochschulabschluss, Meister, Techniker oder vergleichbare Abschluss)
    - regelmäßige Teilnahme (mindestens alle 2 Jahre) der Beraterinnen/Berater an Fortbildungsveranstaltungen
    - Bei Antragstellung auf Anerkennung hat der Beratungsanbieter im Antrag darzustellen, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden.
    - Die Trennung von Beratung und Kontrolle ist sicherzustellen.

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Definition der Beratungsleistungen
Die erwarteten Beratungsleistungen werden im Rahmen des Aufrufs der Verwaltungsbehörde festgelegt. Dazu zählen insbesondere

- Grundanforderungen an die Betriebsführung und/oder die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen.
- Maßnahmen, die dem Klima und der Umwelt bzw. dem Wasser-/und Bodenschutz zugutekommenden landwirtschaftlichen Praktiken und der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen dienen
- Anforderungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt und genetischen Ressourcen oder besonders tiergerechten Haltungsverfahren in der Landwirtschaft.
- Beratungen zu Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Unternehmens oder der Umsetzung regionaler Wertschöpfungsketten von KMU.

8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013
- Art. 13 VO (EU) Nr. 807/2014
- Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Präzisierungen.

Im Rahmen dieser Maßnahme nach Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE folgende Teilmaßnahmen umgesetzt:

- M 4 a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- M 4 b) Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- M 4 c) Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft
- M 4 d) Förderung der Erschließung in Steillagenrebflächen
- M 4 e) Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen und Umweltinvestitionen (FISU)

Bei der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen werden folgende im Rahmen der SWOT identifzierten Bedarfe bedient:

- 2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte,
- 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (inbes. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten),
- 2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung,
- 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter,
- 2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,
- 2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 –

Milchvieh),
- 2.a.10 - Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,
- 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften,
- 2.a.13 - Die Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz stärken,
- 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung,
- 3.a.8 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderer Kennzeichnung,
- 3.a.9 - Verdeutlichung der Rolle der Landwirtschaft in der regionalen Nahrungsmittelversorgung und
- 5.a.1 - Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren (im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor)

Um langfristig wettbewerbsfähig zu sein und nachhaltig zu wirtschaften, muss der Agrarsektor sich an die geänderten Rahmenbedingungen fortwährend anpassen. Dabei muss seine Innovations- und Anpassungsfähigkeit gestärkt werden. Gleichzeitig sind besondere öffentliche Leistungen wie bspw. die Offenhaltung der Kulturlandschaft oder besonders tiergerechte Haltungsverfahren zu unterstützen.

Im Rahmen der Maßnahme werden Investitionen insbesondere in kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Unternehmen sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung gefördert. Dazu zählen auch Investitionen zur Verbesserung der energetischen Bilanzen von kleinen und mittleren Unternehmen, zur Qualitätsverbesserung landwirtschaftlicher Produkte, zur Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten sowie zur Modernisierung und Anpassung landwirtschaftlicher Infrastrukturen unter Berücksichtigung der Umwelt- und Klimabelange. Dem dient auch die Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft. Dies wird z. B. durch Vorgaben für die Güllelagerung, den Viehbesatz je ha oder den Einsatz energie- oder wassersparender Techniken erreicht. Für die Einhaltung besonderer Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klima- und Naturschutz werden entsprechende Kriterienlisten eingeführt. Damit wird auch eine Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen angestrebt. Schließlich verhindern oder minimieren Umweltrecht und Fachrecht mögliche Schädigungen der Umwelt. Insgesamt werden damit die landwirtschaftlichen Unternehmen in ihrer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt.

Beitrag zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Die obenstehenden Teilmaßnahmen werden primär

- Priorität 2 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe“,
- Priorität 3 " Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände" und
- Priorität 5 „Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft“

zugeordnet.

Positive Effekte werden dabei überwiegend in Unterpriorität 2a „Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Marktbeteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine Diversifizierung notwendig ist“ erwartet, da die bedarfsgerechte Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe und nachgelagerter Bereiche in der Ernährungswirtschaft zugutekommen soll. Die Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (M 4 b) stärkt durch ihre vertraglichen Bindungen auch die Stellung der Primärerzeuger und trägt zu einer Steigerung der Wertschöpfung in der Wertschöpfungskette bei.

Investitionen in die Infrastruktur tragen dazu bei, bestehende Mängel in der Flächenerschließung zu verringern. Dadurch kann eine flächendeckende Landbewirtschaftung gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit für die Landwirtschaft verbessert werden.

Sowohl die Investitionen der kleineren und mittleren Unternehmen wie auch die land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen leisten Beiträge zur Priorität 5 "Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft". Durch die Modernisierung von Ställen, durch Vorgaben zur Güllelagerung bzw. zur Einhaltung entsprechender Güllelagerkapazitäten oder durch Begrenzung des Tierbesatzes je Flächeneinheit sollen z. B. aus der Landwirtschaft stammende Ammoniakemissionen verringert werden oder die Ressource Wasser besser geschützt werden. Modernisierungen in Verarbeitungsbetrieben sind in der Regel auch mit einer Effizienzsteigerung in der Energienutzung verbunden. Entsprechend kann dadurch ein Beitrag zu Priorität 5b geleistet werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen von Investitionen im Rahmen des Wegebaus sowie der Erschließung von Steillagenrebflächen als Nebeneffekt wesentliche Beiträge zum Erhalt traditioneller Kulturlandschaften geleistet sowie zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme beigetragen (Unterpriorität 4a). Weitere positive Nebeneffekte sind in Unterpriorität 6b "Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten" zu erwarten.

Beitrag zu Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Durch die Modernisierung übernehmen die Unternehmen den technischen Fortschritt. Im Rahmen der Maßnahmen werden zudem auch Investitionen im Rahmen der EIP unterstützt. Im Rahmen der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung kann die Umsetzung innovativer Technologien oder Verfahren unterstützt werden.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Durch die Einhaltung besonderer Anforderungen aus den Bereichen Klima- und Ressourcenschutz im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) werden die technischen Voraussetzungen für umwelt- und klimafreundliche Produktionsverfahren geschaffen.

Mit der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Erschließung von Steillagenrebflächen werden größere Eingriffe zur Erschließung der Flächen vermieden und durch den Erhalt und den Bau von Weinbergsmauern

faunistisch wertvolle Areale gesichert.

Gebietskulisse

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist im gesamten Programmgebiet möglich.

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0001

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Konkretisierung:

Die Investitionsmaßnahme entfaltet Primärwirkungen zu Unterpriorität 2a sowie Sekundäreffekte in den Unterprioritäten 3a, 5b, 5c, 5d und 6a. In der Mehrzahl der geförderten Projekte werden Umweltziele als Nebenziele verfolgt. Es können aber auch Projekte gefördert werden, die überwiegend oder ausschließlich Umweltziele verfolgen.

Förderverpflichtungen:

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Schlussverwendungsnachweises

- darf der Betrieb einen Tierbesatz von 2 GV/ha selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche nicht überschreiten und
- muss ein Gülle-Lagerraum bei neugebauten Schweineställen für 9 Monate vorhanden sein.

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt oder
- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013. Für Fördertatbestände, für die vereinfachte Kostenoptionen eingeführt wurden, ist eine Abrechnung auf Basis nachgewiesener Kosten ausgeschlossen. Die Berechnungsmethoden für die vereinfachten Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 sind unter 8.2.1.3.1.10 dargestellt.

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

Förderungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Voraussetzungen des Art. 17, Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen,
- der Erzeugung von Erzeugnissen nach Anhang I des EU-Vertrags und - begrenzt auf die Eigenproduktion - deren Verarbeitung oder Vermarktung einschließlich Direktvermarktung dienen und
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der nachfolgenden genannten Ziele dienen:
    - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
    - Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

In Bezug auf die erforderliche Prüfung der Prosperität wird auf die Ausführungen zur Höhe der Prosperitätsgrenze in Kapitel 8.2.3.3.5.6 verwiesen.

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend des in der NRR in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes berücksichtigt.

- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und

Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).

- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.

- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Obergrenzen der Nationalen Rahmenregelung werden ausgeschöpft. Die Zuwendungsätze liegen insofern zwischen 20 % bis 40 %.

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.1

8.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.2

8.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.3

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Grundsätzlich erfolgt die Erstattung der förderfähigen Kosten – sofern nicht die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen für den betroffenen Fördertatbestand vorgegeben ist - auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die ELER-Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013 zulassen.

Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis vereinfachter Kostenoptionen

Die Berechnung vereinfachter Kostenoptionen (bspw. standardisierte Einheitskosten) erfolgt entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 insbesondere auf Grundlage statistischer Daten (bspw. KTBL-Daten, HOAI, Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI): BKI Baukosten) und unter Berücksichtigung von Experteneinschätzungen. Methodische Ansätze, die relevanten Fördertatbestände sowie geeignete statistische Daten werden mit den Bewilligungsstellen erarbeitet und diskutiert. Die für die vereinfachten Kostenoptionen durchgeführten Berechnungen (bspw. standardisierten Einheitskosten) werden durch eine von der ELER-Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle vor ihrer Anwendung geprüft. Das gilt nicht, wenn die Festlegung nach Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch die Bewilligungsstelle mit Hilfe eines Bewertungsausschusses erfolgt.

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde nach der externen Überprüfung deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen veröffentlicht bzw. die Anwendung des Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zulässt.

Die Überprüfung und Anpassung der vereinfachten Kostenoptionen erfolgt in regelmäßigen Abständen auf Basis der statistischen Daten nach der gleichen Methodik. Es werden jeweils die mittleren Kosten eines definierten und zugelassenen Fördertatbestandes für die Berechnungen herangezogen.

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die SWOT hat folgende Bedarfe aufgezeigt:

- 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (inbes. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten),
- 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter,
- 2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,
- 2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 – Milchvieh),
- 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften und
- 2.a.13 - Die Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz stärken.

Die Teilmaßnahme leistet einen Beitrag zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen,

besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Es werden investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen mit folgender Zielsetzung gefördert:

- zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
- Zur Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

Die Förderung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Zur Verbesserung der umweltschonenden Landbewirtschaftung sollen Investitionen in Spezialmaschinen, Zusatzgeräte und Informationstechnik unterstützt werden.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aktuell (Stand Juli 2014) liegen keine entsprechenden Anforderungen vor.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.2. b) Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0002

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.3.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Sektoren:

- Vieh und Fleisch,
- Milch- und Molkereiprodukte,
- Eier, Geflügel und sonstige tierische Erzeugnisse
- Getreide,
- Eiweißpflanzen,
- Ölsaaten und sonstige Mähdruschfrüchte,
- Kartoffeln,
- Frisches Obst und Gemüse (nur Zwiebeln),
- Obst und Gemüse zur Verarbeitung,
- andere pflanzliche Erzeugnisse,
- nachwachsende Rohstoffe (Anhang I - Produkte) und Energiepflanzen,
- ökologische Erzeugnisse und
- regionale Erzeugnisse.

8.2.3.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt oder
- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013. Für Fördertatbestände, für die vereinfachte Kostenoptionen eingeführt wurden, ist eine Abrechnung auf Basis nachgewiesener Kosten ausgeschlossen. Die Berechnungsmethoden für die vereinfachten Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 sind unter 8.2.1.3.1.10 dargestellt.

8.2.3.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0

8.2.3.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Konkretisierung:

- Mindestinvestitionsvolumen (förderfähige Investitionskosten): 30.000 €.

8.2.3.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend des in der NRR in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.3.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung. Die Obergrenzen der Nationalen Rahmenregelung werden ausgeschöpft. Die Fördersätze liegen insofern

zwischen 10 bis 55%.

8.2.3.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.1

8.2.3.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.2

8.2.3.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.3

8.2.3.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Grundsätzlich erfolgt die Erstattung der förderfähigen Kosten – sofern nicht die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen für den betroffenen Fördertatbestand vorgegeben ist - auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die ELER-Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013 zulassen.

Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis vereinfachter Kostenoptionen

Die Berechnung vereinfachter Kostenoptionen (bspw. standardisierte Einheitskosten) erfolgt entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 insbesondere auf Grundlage statistischer Daten (bspw. KTBL-Daten, HOAI, Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI): BKI Baukosten) und unter Berücksichtigung von Experteneinschätzungen. Methodische Ansätze, die

relevanten Fördertatbestände sowie geeignete statistische Daten werden mit den Bewilligungsstellen erarbeitet und diskutiert. Die für die vereinfachten Kostenoptionen durchgeführten Berechnungen (bspw. standardisierten Einheitskosten) werden durch eine von der ELER-Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle vor ihrer Anwendung geprüft. Das gilt nicht, wenn die Festlegung nach Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch die Bewilligungsstelle mit Hilfe eines Bewertungsausschusses erfolgt.

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde nach der externen Überprüfung deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen veröffentlicht bzw. die Anwendung des Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zulässt.

Die Überprüfung und Anpassung der vereinfachten Kostenoptionen erfolgt in regelmäßigen Abständen auf Basis der statistischen Daten nach der gleichen Methodik. Es werden jeweils die mittleren Kosten eines definierten und zugelassenen Fördertatbestandes für die Berechnungen herangezogen.

8.2.3.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die SWOT hat folgende Bedarfe aufgezeigt:

- 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (inbes. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten),
- 2.a.13 - Die Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz stärken,
- 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung und
- 3.a.9 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderer Kennzeichnung.

Die Teilmaßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen und damit zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Land- und Ernährungswirtschaft. Investitionen in Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung schaffen die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen und der kooperierenden landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Förderung zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und
- Erzeugerzusammenschlüssen

zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

Die Förderung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aktuell (Stand Juli 2014) liegen keine entsprechenden Anforderungen vor.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.3. c) Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0003

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Einsatz von EURI-Mitteln

Durch die Stärkung der vg. Vorhabenart wird die Investitionstätigkeit im ländlichen Raum gestärkt. Aufgrund der Multiplikatoreffekte wird davon ausgegangen, dass diese als Impulsinvestitionen wirken und damit über diesen Bereich hinaus Investitionen im ländlichen Raum angestoßen und damit die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ländlichen Räume gefördert wird. Viele landwirtschaftlichen Wege sind als Rad- oder Wanderwege auch von hoher Bedeutung für den ländlichen Tourismus, der von den Folgen der Corona-Pandemie erheblich betroffen ist.

8.2.3.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung

- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0

8.2.3.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere

- Planungskosten,
- Baukosten,
- Kosten für unmittelbar im Zusammenhang mit der Wegebaumaßnahme stehende Anlagen (Beschilderung, notwendige Ausgleichsmaßnahmen, Sicherungs- und Entwässerungsmaßnahmen).

8.2.3.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Konkretisierung:

Zustimmung (positive Stellungnahme/Genehmigung) der zuständigen Umweltfachbehörde (jeweils betroffene Naturschutz bzw. Wasserbehörden)

8.2.3.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend des in der NRR in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.3.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

- Öffentliche Begünstigte: 100 % der förderfähigen Kosten.

- Andere Begünstigte: 25% der förderfähigen Kosten.
- Dient ein Vorhaben der Umsetzung eines von der Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2014 - 2020 anerkannten ländlichen Entwicklungskonzeptes kann im Falle eines "Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes" (ILEK) ein Bonus von 5-%-Punkten und im Falle von "Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten" (LILE) in LEADER-Regionen von 10-%-Punkten gewährt werden. Die Erhöhung der Fördersätze ist an das positives Votum der jeweiligen ILEK-Partner bzw. LEADER-LAG gekoppelt, mit dem bestätigt wird, dass das Projekt die Umsetzung der Strategie des Entwicklungskonzeptes unterstützt.

8.2.3.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.1

8.2.3.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.2

8.2.3.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.3

8.2.3.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die SWOT hat folgende Bedarfe aufgezeigt:

- 2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte,
- 2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung und

- 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften

Die Teilmaßnahme leistet einen Beitrag zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Es werden investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen mit folgender Zielsetzung gefördert:

- zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
- Zur Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

Die Förderung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aktuell (Stand Juli 2014) liegen keine entsprechenden Anforderungen vor.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.4. d) Förderung der Erschließung in Steillagenrebflächen

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung zielt darauf ab, die Erschließung und dauerhafte Bewirtschaftung von Steillagenrebflächen durch angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen. Insbesondere bei den Steillagenrebflächen besteht durch Mängel in der Flächenerschließung die Gefahr, dass deren dauerhafte Bewirtschaftung gefährdet ist. Dadurch gehen traditionelle Kulturlandschaften durch Bewirtschaftungsaufgabe verloren (Biodiversitätsverlust insbesondere in Steil- und Steilstlagen des Weinbaus).

Durch die Umsetzung der Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt Weinbergsmauern werden folgende, im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe bedient:

- 2.a.4 - eine flächendeckende und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung gesichert,
- 2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)
- 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften

Mit der Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen kann die Bewirtschaftung von Steil- und Steilstlagenrebflächen nachhaltig unterstützt werden. Damit wird auch ein Beitrag geleistet, diese wertvollen Kulturlandschaften dauerhaft zu sichern.

Gebietkulisse

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme erfolgt in den abgegrenzten Steillagengebieten.

Förderverpflichtungen:

- Die ordnungsgemäße Instandhaltung der geförderten Anlagen muss gesichert sein.
- Stationäre Transporteinrichtungen dürfen nur gefördert werden, wenn die Rebfläche, deren Bewirtschaftung erleichtert werden soll, mindestens 0,25 Hektar umfasst und die geplante Maßnahme wirtschaftlich vertretbar ist.
- Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn in diesen Gebieten eine Flurbereinigung bisher nicht erfolgt ist, aufgrund der natürlichen Bedingungen nicht möglich ist oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann.

Andere Verpflichtungen:

- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung und Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

8.2.3.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

- Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt oder
- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013. Für Fördertatbestände, für die vereinfachte Kostenoptionen eingeführt wurden, ist eine Abrechnung auf Basis nachgewiesener Kosten ausgeschlossen. Die Berechnungsmethoden für die vereinfachten Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 sind unter 8.2.1.3.1.10 dargestellt.

8.2.3.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0

8.2.3.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte sind:

- Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Wasser- und Bodenverbände u. ä.) oder
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

8.2.3.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Aufwendungen für Investitionen

- für stationäre Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen und
- für die Instandsetzung von Weinbergsmauern zum Erhalt landschaftsprägender Rebflächen in Steillagen.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung und
- Betriebskosten.

8.2.3.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Eine Zuwendung wird gewährt, wenn das zu fördernde Vorhaben in einer Steillage gelegen ist. Es handelt sich dabei um topografisch abgeschlossene Gebiete mit landschaftsprägendem Charakter, deren Geländeneigung 30 % und mehr beträgt.

8.2.3.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend des in der NRR in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.3.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

80 % der förderfähigen Kosten

8.2.3.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel 8.2.3.4.1

8.2.3.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel 8.2.3.4.2

8.2.3.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel 8.2.3.4.3

8.2.3.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Grundsätzlich erfolgt die Erstattung der förderfähigen Kosten – sofern nicht die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen für den betroffenen Fördertatbestand vorgegeben ist - auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die ELER-Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013 zulassen.

Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis vereinfachter Kostenoptionen

Die Berechnung vereinfachter Kostenoptionen (bspw. standardisierte Einheitskosten) erfolgt entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 insbesondere auf Grundlage statistischer Daten (bspw. KTBL-Daten, HOAI, Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI): BKI Baukosten) und unter Berücksichtigung von Experteneinschätzungen. Methodische Ansätze, die relevanten Fördertatbestände sowie geeignete statistische Daten werden mit den Bewilligungsstellen erarbeitet und diskutiert. Die für die vereinfachten Kostenoptionen durchgeführten Berechnungen (bspw. standardisierten Einheitskosten) werden durch eine von der ELER-Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle vor ihrer Anwendung geprüft. Das gilt nicht, wenn die Festlegung nach Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch die Bewilligungsstelle mit Hilfe eines Bewertungsausschusses erfolgt.

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde nach der externen Überprüfung deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen veröffentlicht bzw. die Anwendung des Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zulässt.

Die Überprüfung und Anpassung der vereinfachten Kostenoptionen erfolgt in regelmäßigen Abständen auf Basis der statistischen Daten nach der gleichen Methodik. Es werden jeweils die mittleren Kosten eines definierten und zugelassenen Fördertatbestandes für die Berechnungen herangezogen.

8.2.3.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

siehe 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Kooperationen im Rahmen der Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich des Erhalts von Weinbergsmauern sind Zusammenschlüsse im Sinne von Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben („kollektive Investitionen“).

Festlegung integrierter Projekte

nicht relevant.

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Durch die Umsetzung der Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt Weinbergsmauern werden folgende, im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe bedient:

- 2.a.4 - eine flächendeckende und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung gesichert,
- 2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)
- 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften.

Mit der Förderung soll die Bewirtschaftung der Steillagenflächen und die historische Kulturlandschaften gesichert werden Gleichzeitig soll Beiträge für den ländlichen Tourismus und den Natur- und Landschaftsschutz geleistet werden.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Aktuell (Stand Juli 2014) liegen keine entsprechenden Anforderungen vor.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.5. e) Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen und Umweltinvestitionen (FISU)

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Teilmaßnahme dient der Verbesserung der umweltschonenden Landbewirtschaftung und soll die Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen durch Investitionen in Spezialmaschinen, Zusatzgeräte und Informations- und Umwelttechnik unterstützten.

Damit soll die verstärkte Anwendung digitaler Techniken in landwirtschaftlichen Betrieben bei Düngung, Pflanzenschutz, Tierhaltung oder anderer automatisierte Arbeitsprozesse auf Feld und Hof vorangetrieben werden.

Es gilt wirtschaftlich tragfähige Investitionen auch zur Bereitstellung öffentlicher Güter (mit Beiträgen zum Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz) zu unterstützen. Mit der Unterstützung entsprechender Betriebe soll auch dem Schutz der Kulturlandschaft gedient werden. Schließlich soll ein Beitrag zur Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen geleistet werden.

Gerade mit der Förderung von Zusatzgeräten an Ausbringungsfahrzeugen zur bodennahen Flüssigmistausbringung (z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiler, Schlitzeinarbeitungsgeräte oder sonstige entsprechende Einarbeitungsgeräte) wird insbesondere eine Reduktion der Ammoniakemissionen erreicht. Ammoniak trägt zur Versauerung und Eutrophierung von Ökosystemen bei. Über 90% der Ammoniakemissionen in Europa stammen aus der Landwirtschaft

Bodennahe Ausbringtechniken verringern die Gefahr der Gewässerverschmutzung und leisten damit auch einen Beitrag zur Reinhaltung der Oberflächengewässer. Das Erntegut wird weniger verschmutzt, die Geruchsbelastung reduziert.

Förderverpflichtungen:

- Vorwegbuchführung
- Ausschluss von Investitionen im Sektor Wein, die in der WMO gefördert werden.

Andere Verpflichtungen:

- Die Maschinensysteme einschließlich Zusatzgeräten (Direktzugsysteme mit stufenlosem hydrostatischem Antrieb und variable Steillagenmechanisierungssysteme) sind zur Bewirtschaftung von Rebflächen in den amtlich festgestellten rheinland-pfälzischen Weinbausteillagen einzusetzen.
- Die Geräte zur Pflanzenschutzmittelausbringung im Obst- und Weinbau müssen anerkannt sein.
- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
- Sonstige Maschinen, Geräte und Techniken sowie weitere Investitionen mit positiven Umweltwirkungen müssen von der ELER-Verwaltungsbehörde zugelassen sein.

8.2.3.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses:

- als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind gem. Art. 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder
- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013.
  Für Fördertatbestände, für die vereinfachte Kostenoptionen eingeführt wurden, ist eine Abrechnung auf Basis nachgewiesener Kosten ausgeschlossen. Die Berechnungsmethoden für die vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 sind unter 8.2.3.3.10 dargestellt.

8.2.3.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
  http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
  http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
  http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:
  http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0

8.2.3.3.5.4. Begünstigte

- Natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
  - bei denen mehr als 25 % der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft kommen und die die ALG-Mindestgröße erreichen oder
  - die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

- Kooperationen

Nicht gefördert werden

- Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt
- Unternehmen die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

8.2.3.3.5.5. Förderfähige Kosten

Förderungsfähig sind die Ausgaben für den Kauf folgender neuer Gegenstände:

- anerkannte Maschinensysteme einschließlich Zusatzgeräte zur Bewirtschaftung von Rebflächen in den amtlich festgestellten rheinland-pfälzischen Weinbausteillagen; dazu gehören auch Unterstockhackgeräte,
- anerkannte Maschinen zur Pflanzenschutzmittelausbringung,
- Zusatzgeräte an Ausbringungsfahrzeugen zur bodennahen Flüssigmistausbringung, z. B. Injektionsgeräte, Schleppschuhverteiler, Schlitzeinarbeitungsgeräte, Grubber, Scheibeneggen oder sonstige entsprechende Einarbeitungsgeräte mit und ohne Tankwagen,
- anerkannte Geräte für die Bewirtschaftung von Streuobstflächen,
- Einführung extensiver Bodenbewirtschaftungssysteme zur Direktsaat und Strip-Till-Technik (Geräte, bei denen ohne vorherige, ganzflächige Bodenbearbeitung eine Einsaat möglich ist)
- innovative Techniken einschließlich Techniken zur Digitalisierung in der Landwirtschaft wie globale Positionierungssysteme (GPS) einschließlich Zusatzgeräten auf landwirtschaftlichen Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie geeigneter Schnittstellensoftware und mit Geoinformationssystemen kompatibler Schlagkarteisoftware.

Die ELER-Verwaltungsbehörde kann weitere Maschinen, Geräte und Techniken sowie weitere Investitionen mit positiven Umweltwirkungen zulassen. Die förderbaren Maschinen, Geräte und Techniken werden in einer vom Land erstellten Positivliste dargestellt.

8.2.3.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Der Begünstigte hat in Form eines vereinfachten Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Bei umweltbezogenen Investitionen ist bei der Wirtschaftlichkeit der Investition nicht ausschließlich auf die Gewinnentwicklung abzustellen. Es können andere Indikatoren herangezogen werden. Entscheidend ist die Finanzierbarkeit des Vorhabens (z. B. Nachweis über Kreditbereitschaftserklärung der Bank).
- Die Prosperitätsgrenze wird anhand der positiven Einkünfte der zu fördernden Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung geprüft. Sie darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Einkommensteuerbescheide 200 000 EUR je Jahr nicht überschritten haben.

8.2.3.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend des in der NRR in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist eine neuer Antrag einzureichen.

8.2.3.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 5.000 Euro.
- 40 % der förderfähigen Kosten bzw. die festgelegten standardisierter Einheitskosten bzw. der Pauschalsätze.
- Bei Fördertatbeständen, der auf der Grundlage einer Pauschalfinanzierung gefördert werden, werden bei der Festlegung der Pauschalfinanzierung 40 % der ermittelten Kosten zugrunde gelegt.

8.2.3.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel 8.2.3.4.1

8.2.3.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel 8.2.3.4.2

8.2.3.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel 8.2.3.4.3

8.2.3.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Grundsätzlich erfolgt die Erstattung der förderfähigen Kosten – sofern nichts die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen für den betroffenen Fördertatbestand vorgegeben ist - auf Basis der tatsächlich entstanden Kosten. Die ELER-Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013 zulassen.

Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis vereinfachter Kostenoptionen

Die Berechnung vereinfachter Kostenoptionen (bspw. standardisierte Einheitskosten) erfolgt entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 insbesondere auf Grundlage statistischer Daten (bspw. KTBL-Daten, HOAI, Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI): BKI Baukosten) und unter Berücksichtigung von Experteneinschätzungen. Methodische Ansätze sowie die relevanten Fördertatbestände sowie geeignete statistische Daten werden mit den Bewilligungsstellen erarbeitet und diskutiert. Die für die vereinfachten Kostenoptionen durchgeführten Berechnungen (bspw. standardisierten Einheitskosten) werden durch eine von der ELER-Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle vor ihrer Anwendung geprüft. Das gilt nicht, wenn die Festlegung nach Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch die Bewilligungsstelle mit Hilfe eines Bewertungsausschusses erfolgt.

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde nach der externen Überprüfung deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen veröffentlicht bzw. die Anwendung des Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zulässt.

Die Überprüfung und Anpassung der vereinfachten Kostenoptionen erfolgt mindestens zweijährig auf Basis der statistischen Daten nach der gleichen Methodik. Es werden jeweils die mittleren Kosten eines definierten und zugelassenen Fördertatbestandes für die Berechnungen herangezogen.

Der Zuwendungsbetrag ergibt sich durch Multiplikation des standardisierten Einheitskostenwertes je Einheit mit dem Fördersatz bzw. beim Pauschalsatz als entsprechende Erhöhung der förderfähigen Ausgaben. Bei Fördertatbeständen, die auf der Grundlage einer Pauschalfinanzierung gefördert werden, werden bei der Festlegung der Pauschalfinanzierung 40 % der ermittelten Kosten zugrunde gelegt.

8.2.3.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

siehe 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Kooperationen im Rahmen der Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen und Umwelttechnik sind Zusammenschlüsse im Sinne von Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben („kollektive Investitionen“).

Festlegung integrierter Projekte

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Bei der Umsetzung dieser Teilmaßnahme werden folgende im Rahmen der SWOT identifzierten Bedarfe bedient:

- 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter,
- 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften,
- 2.a.13 - Die Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz stärken.

Die Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen und Umwelttechnik trägt auch zur Bereitstellung öffentlicher Güter (mit Beiträgen zum Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz) durch landwirtschaftliche Betriebe bei. Gleichzeitig wird über die Teilmaßnahme die Kulturlandschaft langfristig erhalten und ein Beitrag zur Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen geleistet.

Zusätzlich wird mit der Teilmaßnahme erreicht, dass innovative Techniken verstärkt von den Betrieben genutzt werden.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Aktuell (Stand Juli 2014) liegen keine entsprechenden Anforderungen vor.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

- Risiken bestehen durch fehlerhafte Ausschreibungspraxis der privaten Empfänger und durch unzureichende Information der privaten Begünstigen über die Verpflichtung, ab einer bestimmten

Größenordnung des Vorhabens bei der Verwendung von EU-Geldern ein offenes und transparentes Ausschreibungsverfahren durchführen zu müssen

- Die Förderadressaten bei den programmierten Untermaßnahmen sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht mit dem Vergaberecht vertraut. Zudem benötigen Ausschreibungsverfahren längere Vorlaufzeiten, die aufgrund der Vielzahl der notwendigen Teilgewerke zu erheblichen Verzögerungen bei der Investition führen würden. Es besteht die Gefahr, dass die Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts nicht eingehalten werden können.

R2: Angemessenheit der Kosten

Risiken bestehen durch unzureichende oder fehlerhafte Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten auf ihre Nachvollziehbarkeit.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Risiken bestehen durch ein unangemessenes oder fehlerhafte Prüf- und Kontrollsystem.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern).

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhaftes Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

Private Begünstigte unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht , es sei denn es handelt sich um Sektorenauftraggeber oder bestimmte Bau- oder Dienstleistungsaufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden. Die einzelhaltenden Vorgaben sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) präzisiert. In der Verwaltungsvorschrift/Richtlinie für die im EPLR EULLE umgesetzten Teilmaßnahmen nach Artikel 17 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Vorgaben entsprechend konkretisiert und die/der Begünstigte mit dem Bewilligungsbescheiden zur Einhaltung verpflichtet.

R2: Angemessenheit der Kosten

Die Angemessenheit der Investitionskosten eines Angebots wird durch den Vergleich mit einem Referenzkostensystem (max. förderfähige Kosten) oder durch Vergleichsangebote oder durch einen Bewertungsausschuss überprüft. Private Begünstigte ab eine Mindestschwelle werden verpflichtet, grundsätzlich drei Angebote einzuholen.

Bei verhältnismäßig geringen Investitionen im Rahmen von nicht-produktiven Investitionen kommen geprüfte Pauschalsätze zur Anwendung.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Bei Ausgestaltung der Maßnahmen wurde darauf geachtet, nur Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Auflagen zu definieren, die kontrollierbar bzw. prüfbar sind.

Es steht ein Prüf- und Kontrollsystem zur Verfügung, wobei

- die einzelnen Prüfschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Ex-post-Kontrolle beschrieben sind,
- die Mitarbeiter über die Anwendung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (vgl. Kapitel 15 EPLR EULLE) entsprechend informiert und geschult wird,
- regelmäßig stattfindende fachaufsichtliche Prüfungen die Anwendung überprüfen, Risiken feststellen und ggf. zu Neuregelungen oder Anpassungen führen.

R7: Auswahl der Vorhaben

Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens pro Fördermaßnahme mit dem BGA abgestimmt. Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.

Zur Dokumentation des Auswahlprozesses werden Checklisten zur Verfügung gestellt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu insbesondere ein einheitliches Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.

Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben für die im EPLR EULLE umgesetzten Teilmaßnahmen nach Artikel 17 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Festlegung integrierter Projekte

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Aktuell (Stand Juli 2014) liegen keine entsprechenden Anforderungen für die oben genannten Teilmaßnahmen vor.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Eine Festlegung von Mindeststandards für die Energieeffizienz ist nicht erforderlich, da im Rahmen der hier maßgeblichen Teilmaßnahmen nach Artikel 17 der ELER-VO im EPLR EULLE keine derartigen Investitionen unterstützt werden.

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Eine Definition ist nicht erforderlich, da im Rahmen der hier maßgeblichen Teilmaßnahmen nach Artikel 17 der ELER-VO im EPLR EULLE keine derartigen Investitionen unterstützt werden.

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

nicht relevant

8.2.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Art. 18 der VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Im Rahmen dieser Maßnahme nach Art. 18 der VO (EU) Nr. 1305/2013 wird im EPLR EULLE die Teilmaßnahme "Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes am Oberrhein und an der Nahe" umgesetzt.

Im EPLR EULLE werden ausschließlich Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes gefördert. Schäden durch Hochwasserereignisse werden - sofern erforderlich - nicht im Rahmen des EPLR EULLE, sondern national ausgeglichen.

Die Maßnahme bedient folgendem im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierten Bedarf

4.b.4 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahmen

Die SWOT-Analyse für das EPLR EULLE hat ergeben, dass die Sonderkulturen, insbesondere die Anbauflächen für Gemüse und Wein an der Nahe und am Oberrhein durch Hochwasser gefährdet sind. Von den im Rahmen des EPLR EULLE geförderten Maßnahmen sind über 20.0000 ha LF betroffen. Die Umsetzung der im EPLR EULLE geförderten Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen eines integrierten Hochwasserschutzvorsorgekonzeptes und dient vorrangig dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials.

Die einzelnen Ausgabenbereiche bedingen sich gegenseitig und sind nicht isoliert zu betrachten, da in der Regel für diese Maßnahmen ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Andererseits sichert dieser Vorgehensweise auch die ökologische Nachhaltigkeit der durchgeführten Teilprojekte, da z.B. auch die notwendigen Ausgleichmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft oder spezifische ökologische Zielsetzungen im Gesamtfinanzierungsplan eines Projektes zu berücksichtigen sind.

Das Hochwasserschutzkonzept Rheinland - Pfalz beruht auf drei Säulen:

1.) Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche und den Gewässern

Hier liegt der Schwerpunkt in der Verbesserung des Wasserspeichervermögens in land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, der Niederschlagswasserbewirtschaftung in besiedelten Gebieten sowie der Renaturierung der Gewässer (Vorgabe der EG-WRRL: Guter ökologischer Zustand bis 2015). Anfang der 90er Jahre wurde die Niederschlagswasserbewirtschaftung entwickelt. Damals fand ein Umdenken der bisher gängigen Vorgehensweise statt, Niederschlagswasser zusammen mit behandlungsbedürftigem Schmutzwasser in sogenannten Mischwassersystemen abzuleiten. Ziel ist, das natürliche Gleichgewicht des Wasserkreislaufs möglichst wenig zu beeinträchtigen. Der naturnahe Umgang

von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten besteht aus den Bausteinen

- Vermeidung abflusswirksamer Flächen und Nutzung von Niederschlagswasser,
- dezentrales Zurückhalten, Verdunsten und Versickern von Niederschlagswasser und
- verzögertes Ableiten, zentrales Rückhalten, Verdunsten und Versickern von Niederschlagswasser.

Die von der Landesregierung Rheinland-Pfalz vertretene und geförderte Konzeption führt zu einfachen, naturnahen Lösungen.

2.) Technischer Hochwasserschutz durch Deiche, Rückhalteräume und örtliche Hochwasserschutzmaßnahmen.

Das jeweilige Hochwasserschutzniveau ist dabei angepasst an das vorhandene Schadenspotenzial und ggf. schon vorhandene Schutzniveau sowie die Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Diese Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz vor Hochwasser, sondern haben auch die Verbesserung des Naturhaushaltes zur Folge, da im Zuge der Deichertüchtigungsmaßnahmen immer auch die Möglichkeiten der Deichrückverlegungen geprüft werden, wodurch zusätzliche natürliche Auen entstehen, die mit einer ökologischen Wertsteigerung verbunden sind. Auch im Zusammenhang mit der Errichtung gesteuerter oder ungesteuerter Hochwasserrückhaltungen

Als Teil des Hochwasserkonzeptes wird nicht nur zusätzlicher Flutungsraum gewonnen und der Hochwasserschutz verbessert, sondern werden in den neuen Auengebieten auch ökologische Ziele erreicht. Als Beispiel sei hier auf den Polder Wörth / Jockgrim / Neupotz verwiesen, der mit dem ungesteuerten, neuen natürlichen Überflutungsraum auf über 145 ha eine Auenentwicklung ermöglicht.

Weitergehende Hochwasservorsorge.

Durch Sicherung der Überschwemmungsgebiete, Verbot neuer Baugebiete in den Überschwemmungsgebieten, der Erstellung von Hochwassergefahrenkarten, einem beispielhaften Hochwassermeldedienst sowie einer erprobten Deichwehr und Katastrophenschutzkräften werden die Schäden vermindert und die Eigenvorsorge gestärkt.

Diese Bausteine sind Bestandteil des umfassenden Regelkreises zum Hochwasserrisikomanagement (siehe Abbildung).

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Durch die Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und somit primär zu Priorität 3 "Förderung der Organisation in der Nahrungsmittel- und der Nichtnahrungsmittelkette sowie des Risikomanagements in der Landwirtschaft", Unterpriorität 3b "Unterstützung des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben" geleistet.

Elementare Nebeneffekte sind in Priorität 4 zu erwarten. Hauptsächlich wird zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Reduzierung des Schadenspotenzials in den durch voraussichtlich häufiger auftretenden und intensiveren Extremwetterereignissen (z. B. Starkniederschläge mit folgenden Hochwasserereignissen) und den durch Gewässerausuferungen gefährdeten Gebieten beigetragen.

Beitrag zu Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den

Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Bei der Errichtung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen sind stets auch Umweltbelange zu berücksichtigen, insbesondere die durch ein potentielles Hochwasser berührten Natura 2000 Gebiete formulierten Umweltziele. Als Teil von Hochwasserkonzepten wird wie oben erwähnt bspw. nicht nur zusätzlicher Flutungsraum gewonnen und der Hochwasserschutz verbessert, sondern in den neuen Auengebieten auch ökologische Ziele erreicht. Durch diese Förderung wird insbesondere auch ein Beitrag zu Umweltschutz sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels geleistet.

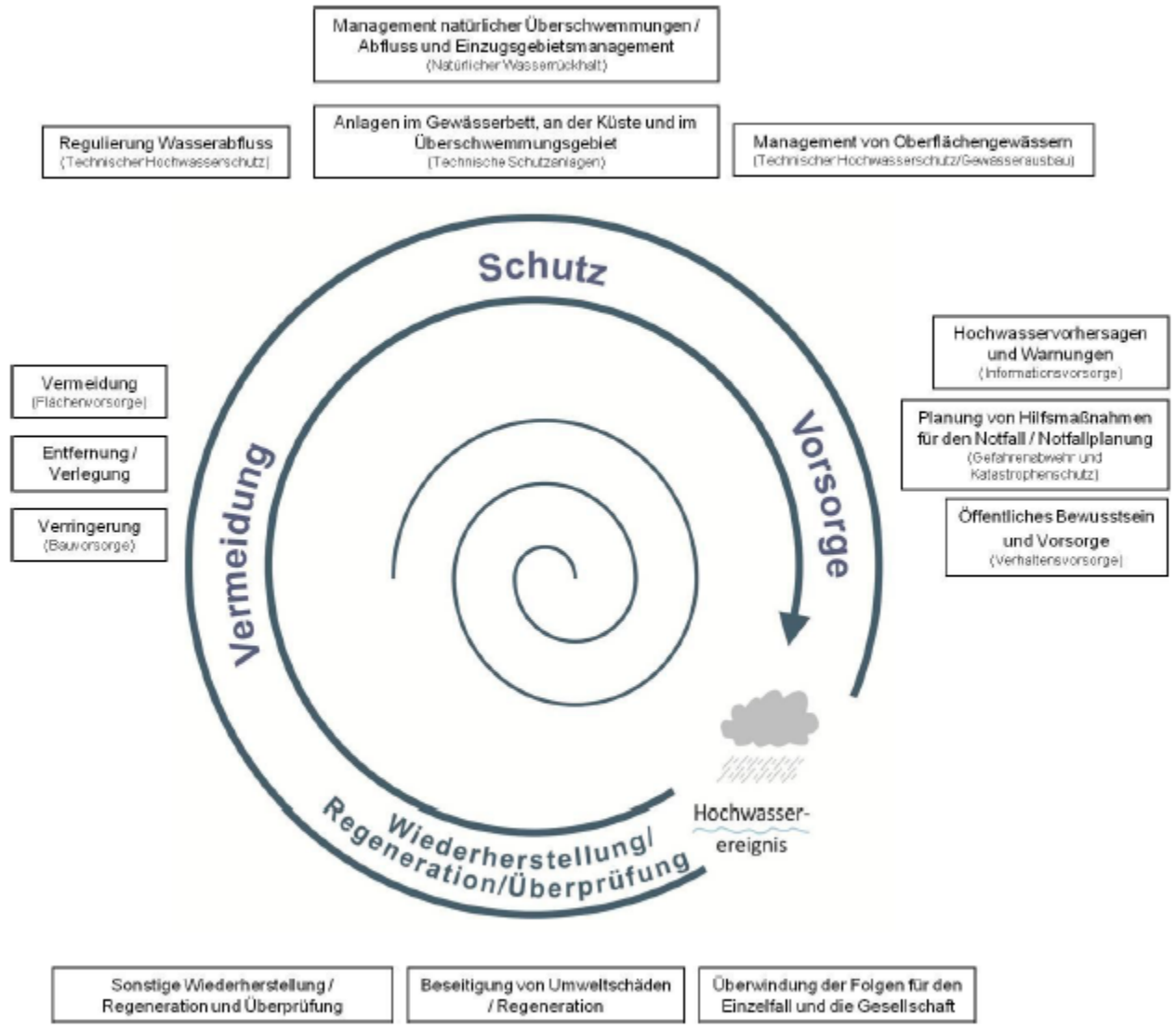


Abbildung 1: HWRM-Zyklus

Hochwasserrisikomanagementzyklus

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes am Oberrhein und an der Nahe

Teilmaßnahme:

- 5.1 – Förderung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Bestandteil des umfassenden Hochwasserschutzkonzeptes des Landes ist der technische Hochwasserschutz durch Deiche, Schöpfwerke, Rückhalteräume, Reserveräume und örtliche Hochwasserschutzmaßnahmen. Die hierfür erforderlichen Deiche, Schöpfwerke und Reserveräume am Oberrhein sowie an der Nahe sind als Maßnahmen des EPLR EULLE vorgesehen, da es sich hier um eine für das Land äußerst dringliche Maßnahme mit zusätzlichem Mittelbedarf handelt. An der Nahe ist es das Ziel, durch die Ertüchtigung die Deiche auf den Stand der heutigen Sicherheitsanforderungen zu bringen, um die dahinter liegenden landwirtschaftlichen Flächen zu schützen. Dies ist auch das Ziel am Oberrhein, hier hat das Bauprogramm aber auch historische Ursachen, die letztlich zu dem großen Schadenspotenzial und der damit gegebenen ersten Priorität für das Land geführt hat: In der seit Tulla durch eine geschlossene Deichlinie geschützten und potentiell durch Hochwasser gefährdeten Oberrheinniederung zwischen Iffezheim und Bingen leben rd. 700.000 (RP: 265.000) Menschen rechts und links des Rheins. Durch Hochwasser infolge Überströmen der Deiche wäre bei einem Katastrophenhochwasser wie zuletzt zur Jahreswende 1881/82 mit Sachschäden in Höhe von bis zu 13 (6 in Rheinland-Pfalz) Mrd. € zu rechnen, bei Eintreten eines 200jährlichen Hochwassers mit rd. 6 Mrd. €. Deshalb ist in Rheinland-Pfalz die Wiederherstellung des 200-jährlichen Hochwasserschutzes am Oberrhein eindeutiger Schwerpunkt beim technischen Hochwasserschutz.

Die Ertüchtigung der Rheinhauptdeiche und der Bau der Schöpfwerke als gesetzliche Aufgabe des Landes erfolgt auf der Grundlage des Deichhöhenabkommens zwischen Rheinland-Pfalz, Baden Württemberg und Hessen. Für die Deiche, den Bau der Schöpfwerke und die Hochwasserschutzanlagen am Oberrhein und Nahe hat das Land Rheinland-Pfalz bisher rd. **420 Mio.** € investiert. Hierzu gehören auch, wo immer möglich, Deichrückverlegungen wie die bereits fertig gestellte Maßnahme Worms-Bürgerweide, wo rd. 2 Mio. m³ zusätzlicher Rückhalteraum geschaffen wurden.

Darüber hinaus wird das Land in den nächsten Jahren zwei Reserveräume für Extremhochwasser realisieren. Mit dem Reserveraum Hördt (32 Mio. m3, Kosten 78,3 Mio. €, Stand 2014) und dem Reserveraum Eich-Guntersblum (27 Mio. m3, Kosten 48,7 Mio. €, Stand 2014) soll der 200 jährliche Hochwasserschutz bis zur Fertigstellung der Hochwasserrückhaltungen in Baden-Württemberg erreicht werden. Nach Fertigstellung dieser Rückhaltungen soll der Hochwasserschutz am Oberrhein über das derzeitige 200 jährliche Niveau angehoben werden. (siehe Abbildung: Übersichtskarte Hochwasserschutz Oberrhein und Nahe)

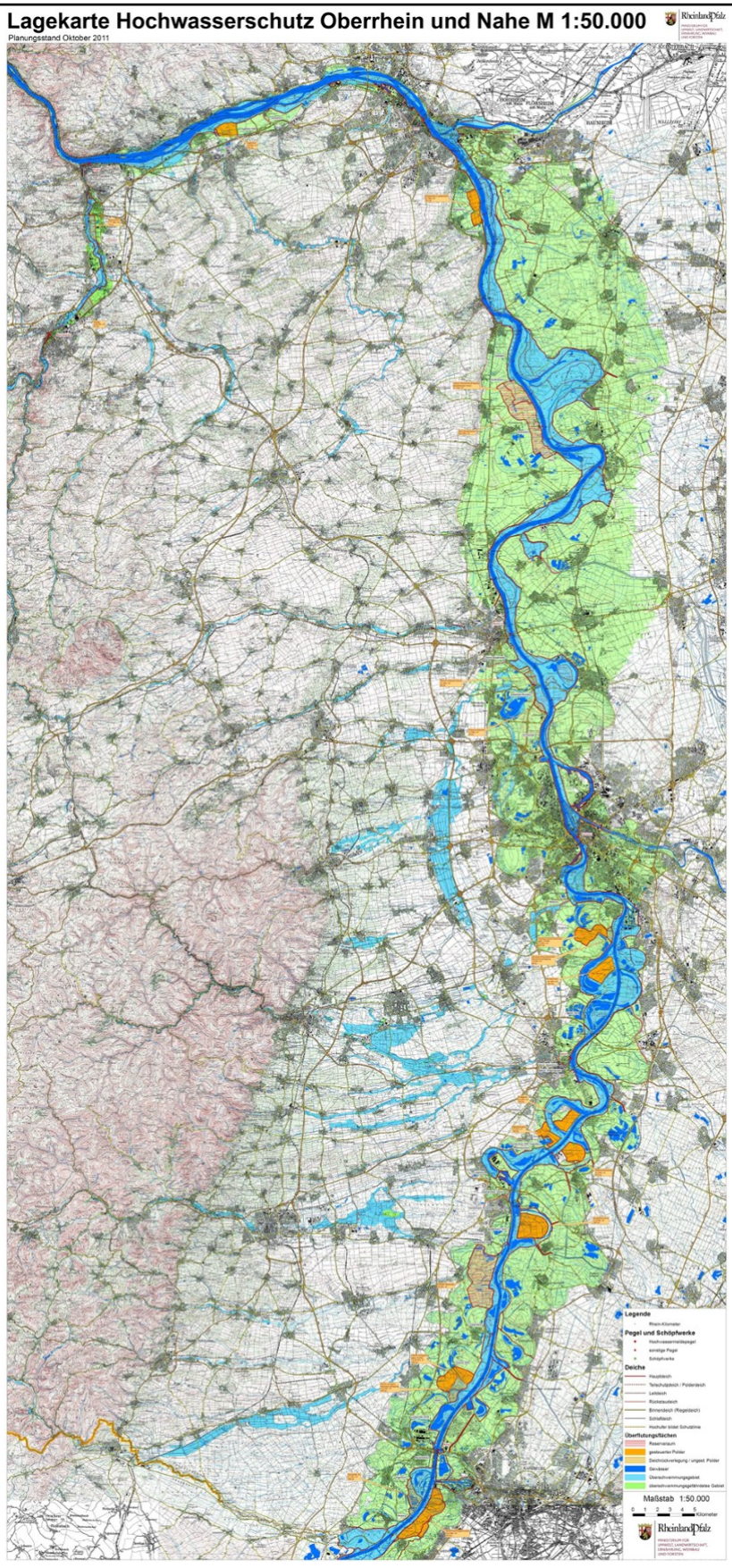
Zum Vergleich: Im staugeregelten Oberrheinabschnitt in Frankreich liegt das Schutzniveau bei 1 : 1000, am Niederrhein in den Niederlanden bei 1 : 1.250.

Beitrag zu Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Durch Vorhaben im Rahmen der Maßnahme "Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes am Oberrhein und an der Nahe" kann insbesondere ein Beitrag zu den Querschnittzielen Umweltschutz sowie Eindämmung des / Anpassung an den Klimawandel geleistet werden. Durch Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme können Überflutungen, Landverlust und Ernteausfälle, insbesondere in Intensivanbauregionen verhindert bzw. verringert werden.

Im Zuge des Klimawandels ist mit zunehmenden Extremwetterereignissen zu rechnen (steigende Temperaturen, höhere Niederschläge, etc.). Eine fortwährende und nachhaltige Anpassung der Hochwasserschutzeinrichtungen ist daher zwingende Voraussetzung, um insbesondere die Regionen vor Überflutungen und Landverlusten zu schützen, die verstärkt durch vom Klimawandel hervorgerufene

Überschwemmungen bedroht sind.



Übersichtskarte Hochwasserschutz Oberrhein und Nahe

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- EG-Wasserrahmenrichlinie:

  http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0060:de:HTML

- EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie:

  http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:288:0027:0034:de:PDF

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

- Zuwendungsempfänger ist das Land Rheinland-Pfalz.
- Gemäß LWG Rheinland-Pfalz ist das Land für die Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern erster Ordnung zuständig.

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Planungskosten, Bau- und Baunebenkosten sowie Kosten für Grunderwerb, welche in Verbindung mit der Erstellung von Deichen, Schöpfwerken, Rückhalteräumen, Reserveräumen und örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen entstehen.

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Einzelmaßnahmen müssen

- Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes Rheinland - Pfalz und damit des Aktionsplanes Hochwasser der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheines (IKSR) sein und
- dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen und damit der Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials dienen.

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenerfüllung "Binnenhochwasserschutz" ist das Land Rheinland-Pfalz selbst Förderempfänger. Es gibt insofern keine Föderanträge Dritter. Die zuständigen Stellen erarbeiten auf Basis der Langzeitplanungen Prioritätenlisten. Die Kriterien für eine Mitfinanzierung aus dem ELER werden gemäß der positiven Wirkung der Maßnahme auf das landwirtschaftliche Produktionspotential festgelegt: Länge der Deiche, Volumen der Rückhaltungen, Umfang der geschützten Fläche sowie optimierter Einsatz der Finanzmittel.

Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der vg. Kriterien fest.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Zeitliche Umsetzungsrisiken bestehen im Hinblick auf die zeitlichen Realisierungsplanungen, insbesondere aufgrund von Einwendungen und vor allem im Rahmen der Planerstellung und der erforderlichen Genehmigungsverfahren.

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung werden größere und kontrovers diskutierte Maßnahmen umfangreich in und mit der Öffentlichkeit kommuniziert und Moderationsverfahren im Vorfeld rechtsförmlicher Verfahren durchgeführt. Für die Prüfung der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften finden spezifische Checklisten Anwendung. Die verantwortlichen Mitarbeiter werden im Verfahren auf die vergaberechtlichen Vorschriften ausdrücklich hingewiesen.

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme "Hochwasserschutz" konnte bislang planmäßig und effektiv umgesetzt werden. Auf der Grundlage der protokollierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen EU-Zahlstelle und ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

- Risiken bestehen durch fehlerhafte Ausschreibungspraxis der privaten Empfänger und durch unzureichende Information der privaten Begünstigen über die Verpflichtung, ab einer bestimmten Größenordnung des Vorhabens bei der Verwendung von EU-Geldern ein offenes und transparentes Ausschreibungsverfahren durchführen zu müssen.
- Die Förderadressaten bei den programmierten Untermaßnahmen sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht mit dem Vergaberecht vertraut. Zudem benötigen Ausschreibungsverfahren längere Vorlaufzeiten, die aufgrund der Vielzahl der notwendigen Teilgewerke zu erheblichen Verzögerungen bei der Investition führen würden. Es besteht die Gefahr, dass die Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts nicht eingehalten werden können.

R2: Angemessenheit der Kosten

Risiken bestehen durch unzureichende oder fehlerhafte Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten auf ihre Nachvollziehbarkeit.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Risiken bestehen durch ein unangemessenes oder fehlerhaftes Prüf- und Kontrollsystem.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern).

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

Private Begünstigte unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht. Die einzelhaltenden Vorgaben sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) präzisiert. In der Verwaltungsvorschrift/Richtlinie für die im EPLR EULLE umgesetzten Teilmaßnahmen nach Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Vorgaben entsprechend konkretisiert und die/der Begünstigte mit dem Bewilligungsbescheiden zur Einhaltung verpflichtet.

R2: Angemessenheit der Kosten

Die Angemessenheit der Investitionskosten eines Angebots wird durch den Vergleich mit einem Referenzkostensystem (max. förderfähige Kosten) oder durch Vergleichsangebote oder durch einen Bewertungsausschuss überprüft. Private Begünstigte ab eine Mindestschwelle werden verpflichtet, grundsätzlich drei Angebote einzuholen.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Bei Ausgestaltung der Maßnahmen wurde darauf geachtet, nur Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Auflagen zu definieren, die kontrollierbar bzw. prüfbar sind.

Es steht ein Prüf- und Kontrollsystem zur Verfügung, wobei

- die einzelnen Prüfschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Ex-post-Kontrolle beschrieben sind,
- die Mitarbeiter über die Vorgaben des Verwaltungs- und Kontrollsystems (vgl. Kapitel 15 EPLR EULLE) informiert und zu diesen geschult werden,
- regelmäßig stattfindende fachaufsichtliche Prüfungen die Anwendung überprüfen, Risiken feststellen und ggf. zu Neuregelungen oder Anpassungen führen.

R7: Auswahl der Vorhaben

Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens pro Fördermaßnahme mit dem BGA abgestimmt. Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.

Zur Dokumentation des Auswahlprozesses werden Checklisten zur Verfügung gestellt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu insbesondere ein einheitliches Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.

Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben für die im EPLR EULLE umgesetzten Teilmaßnahme nach Artikel 18 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

nicht relevant

8.2.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Art. 19 VO (EU) Nr. 1305/2013
- Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Rahmen des Art. 19 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE folgende Teilmaßnahmen unterstützt:

- M 6.4 a) - Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID) und
- M 6.4 b) - Förderung von Investitionen für den überbetrieblichen Maschineneinsatz sowie in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten

Bei der Umsetzung der vorgenannten Teilmaßnahmen werden folgende im Rahmen der SWOT identifzierten Bedarfe bedient:

- 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (inbes. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten),
- 2.a.12 - Unterstützung von Vermarktungsstrategien für Produkte, die dem Erhalt und dem Schutz der Kulturlandschaft dienen
- 2.a.13 - Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz stärken,
- 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung,
- 3.a.4 - Förderung der Produktion, Erfassung und Vermarktung von (regionalen) Bioprodukten,
- 3.a.6 - Unterstützung von Streuobstinitiativen und der Vermarktung von Streuobstprodukten,
- 3.a.8 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderer Kennzeichnung,
- 6.a.3 - Steigerung der Attraktivität von selbstständigem Gewerbe,
- 6.a.4 - Anpassen der Beschäftigungsstruktur und Nutzung des endogenen Potenzials,
- 6.b.6 - Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen,
- 6.b.7 - Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte und Verbesserung der Barrierefreiheit und
- 6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-

)wirtschaftlicher Akteure.

Mit den vorgenannten Teilmaßnahmen sollen Investitionen zur Einkommensdiversifizierung landwirtschaftlicher, weinbaulicher und gartenbaulicher Unternehmen im nichtlandwirtschaftlichen Bereich sowie Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten (über den Anhang-I AEUV-Bereich hinaus) angeregt werden. Damit landwirtschaftliche Unternehmen und sonstige KMU langfristig wettbewerbsfähig und nachhaltig wirtschaften können, müssen die Betriebsstruktur und die Ausrichtung der Betriebe sowie deren Vernetzung mit nachgelagerten Bereichen und anderen Branchen (Direktvermarktung, Tourismus, etc.) fortwährend an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Zusätzlich werden durch die Teilmaßnahmen Erzeugerzusammenschlüsse sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, unterstützt.

Landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Bereich regionaler Erzeugnisse bilden ein wesentliches Rückgrat der ländlichen Wirtschaft. Ihre Stärkung trägt zur langfristigen Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und damit zu Lebensqualität im ländlichen Raum insgesamt bei. Das Angebot der Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung soll insbesondere auch Frauen im ländlichen Raum neue Möglichkeiten der Beschäftigung eröffnen und sie auf diesem Weg (bei der Ausweitung einer bestehenden oder Beginn einer neuen Tätigkeit) unterstützen.

Beitrag zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Die vorgenanntenTeilmaßnahmen werden in ihrer Wirkung primär

- Priorität 6 „Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten“

zugeordnet.

Langfristige positive Effekte werden überwiegend in der Unterpriorität 6a „Erleichterung der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen" mit Nebenwirkungen in der Unterpriorität 6b "Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten" erwartet.

Darüber hinaus sind durch die beiden Teilmaßnahmen Nebeneffekte in den Unterprioritäten 2a "Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Marktbeteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine Diversifizierung notwendig ist“ und 3a "Bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und Branchenverbände sowie Förderung des Tierschutzes" erwartet.

Beitrag zu Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Durch die Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung können neue Angebote, Geschäftsstrategien o. Ä. (bspw. im Tourismus oder im Kleingewerbe) verstärkt gefördert werden. Im Rahmen der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung kann die beschleunigte Einführung innovativer

Technologien oder Verfahren unterstützt werden.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Durch Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten werden der Auf- und Ausbau kurzer Versorgungswege gestärkt und somit eine Beitrag zur Reduktion des CO^2-Ausstoßes bzw. zur Eindämmung des Klimawandels geleistet. Gleichzeitig kann der Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produktionsverfahren gezielt unterstützt werden. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass besondere Anforderungen aus mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen sind. Diese sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z. B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen. Zudem soll die Anschaffung von förderfähigen Maschinen, Geräte und Techniken für den überbetrieblichen Einsatz gefördert werden, damit umwelt- und ressourcenschonendere Techniken in Rheinland-Pfalz beschleunigen eingeführt werden.

Gebietskulisse

Die Teilmaßnahme M 6.4 a) "Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID)" kann von Landwirten im gesamten Programmgebiet in Anspruch genommen werden.

Die Teilmaßnahme M 6.4 b) "Förderung von Investitionen für den überbetrieblichen Maschineneinsatz sowiein die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten" kann im gesamten ländlichen Raum in Anspruch genommen werden.

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. a) Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M06.0001

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt oder
- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013. Für Fördertatbestände, für die vereinfachte Kostenoptionen eingeführt wurden, ist eine Abrechnung auf Basis nachgewiesener Kosten ausgeschlossen. Die Berechnungsmethoden für die vereinfachten Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 sind unter 8.2.1.3.1.10 dargestellt.

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&from=DE

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Einschränkung: Es werden nur gefördert

- natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
  - bei denen mehr als 25 % der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft kommen und die die ALG-Mindestgröße erreichen oder
  - die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- Kooperationen

Nicht gefördert werden

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Einschränkung: /

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

In Bezug auf die erforderliche Prüfung der Prosperität wird auf die Ausführungen zur Höhe der Prosperitätsgrenze in Kapitel 8.2.3.3.5.6 verwiesen.

Spezielle Voraussetzungen im Falle einer Existenzgründung:

Für Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die speziellen Voraussetzungen für Existenzgründung nach Kapitel 8.2.3.3.1.6. „Bedingungen“.

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend des in der NRR in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

- Zuschuss: 25 % der förderfähigen Kosten

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.5.4.1

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.5.4.2

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.5.4.3

8.2.5.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Grundsätzlich erfolgt die Erstattung der förderfähigen Kosten – sofern nicht die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen für den betroffenen Fördertatbestand vorgegeben ist - auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die ELER-Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013 zulassen.

Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis vereinfachter Kostenoptionen

Die Berechnung vereinfachter Kostenoptionen (bspw. standardisierte Einheitskosten) erfolgt entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 insbesondere auf Grundlage statistischer Daten (bspw. KTBL-Daten, HOAI, Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI): BKI Baukosten) und unter Berücksichtigung von Experteneinschätzungen. Methodische Ansätze, die relevanten Fördertatbestände sowie geeignete statistische Daten werden mit den Bewilligungsstellen erarbeitet und diskutiert. Die für die vereinfachten Kostenoptionen durchgeführten Berechnungen (bspw. standardisierten Einheitskosten) werden durch eine von der ELER-Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle vor ihrer Anwendung geprüft. Das gilt nicht, wenn die Festlegung nach Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch die Bewilligungsstelle mit Hilfe eines Bewertungsausschusses erfolgt.

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde nach der externen Überprüfung deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen veröffentlicht bzw. die Anwendung des Art. 67 Abs. 5

Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zulässt.

Die Überprüfung und Anpassung der vereinfachten Kostenoptionen erfolgt in regelmäßigen Abständen auf Basis der statistischen Daten nach der gleichen Methodik. Es werden jeweils die mittleren Kosten eines definierten und zugelassenen Fördertatbestandes für die Berechnungen herangezogen.

8.2.5.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Rahmenregelung können insbesondere folgende nichtlandwirtschaftliche selbständige Tätigkeiten in den folgenden Bereichen in die Förderung einbezogen werden:

- Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen, Freizeit und landwirtschaftliche oder landwirtschaftsnahe Bildung,
    - Investitionen in Tourismus- Freizeit- und Bildungsbetriebe (z.B. Beherbergung von Urlaubsgästen, Angebote für Freizeitaktivitäten zum Spielen, Reiten, Besichtigen oder zu Tagungs- und Seminardurchführungen etc.),
- Bäuerliche Gastronomie, Einzelhandel
    - Investitionen in Gaststättenbetriebe (z.B. Straußwirtschaft, Gutsausschank, Bauernhofcafe).
- Direktvermarktung
- Investitionen in Abfindungs- und Verschlusskleinbrennereien sowie in Vermarktungseinrichtungen (Gebäude- und Inventar)
- Verkaufsanhänger, mobile Verkaufsstände und Einbaugegenstände in selbstfahrenden Kraftfahrzeugen.
- Lebensmittelservice
- Investitionen in Dienstleistungsbetriebe für die Zubereitung und Lieferung von -Speisen und Getränken (z.B. Buffet-, Party- oder Seniorentischservice).
- Bäuerliches Handwerk
    - Investitionen in Handwerksbetriebe (z.B. Herstellung von Back- und Süßwaren, Käse, Wurst und Getränken, Töpfern, Klöppeln, Trachtenschneiderei, Korbflechten, Herstellung von Wachskerzen, Holzspielzeug und Schnitzereien).
- Familien- und Altenbetreuung
    - Investitionen in Dienstleistungsbetriebe (z.B. Wäschepflege, Reinigung, Kinderbetreuung, Altenkurzzeitpflege).
- Natur- und Landschaftspflege
- Investitionen in Dienstleistungsbetriebe (z.B. Pflege von Wegen, Wasserläufen, Böschungen,

Feldrainen, Grünanlagen, Freizeitparks und Forstkulturen, Kompostierung organischer Stoffe).

- Brennereigeräte
    - Investitionen die der Modernisierung bestehender Brennereien dienen.

Die Förderung von Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung sowie der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Sektor Wein für Erzeugnisse der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl L 299 vom 16.11.2007; S. 1) sind ausgenommen.

8.2.5.3.2. b) Förderung von Investitionen für den überbetrieblichen Maschineneinsatz sowie in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.5.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

- Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt der Regionalvermarktung. Dazu sollen Investitionen in Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung gefördert werden, mit denen die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen und der kooperierenden landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen werden. Damit sollen außerhalb des Anhang I-AEUV-Bereichs Beschäftigungsmöglichkeiten und Wertschöpfungspotenziale im ländlichen Raum gesichert und neu erschlossen werden.
- Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

Förderverpflichtungen für die Förderung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes

- Die Wirtschaftlichkeit des Kaufs der Maschinen, Geräte und Techniken ist im Rahmen eines Investitionskonzeptes aufzuzeigen. Bei umweltbezogenen Investitionen ist bei der Wirtschaftlichkeit der Investition nicht ausschließlich auf die Gewinnentwicklung abzustellen. Es können andere Indikatoren herangezogen werden. Entscheidend ist die Finanzierbarkeit des Vorhabens (z. B. Nachweis über Kreditbereitschaftserklärung der Bank).

Andere Verpflichtungen für die Förderung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes

- Die im Rahmen der Förderung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes förderfähigen Maschinen, Geräte und Techniken müssen von der ELER-Verwaltungsbehörde zugelassen sein.
- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Maschinen sowie technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

8.2.5.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses:

- als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind gem. Art. 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder
- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von

Pauschalsätzen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013.
Für Fördertatbestände, für die vereinfachte Kostenoptionen eingeführt wurden, ist eine Abrechnung auf Basis nachgewiesener Kosten ausgeschlossen. Die Berechnungsmethoden für die vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 sind unter 8.2.5.3.2 dargestellt.

8.2.5.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&from=DE

8.2.5.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind:

- Für die Förderung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes: Lohnunternehmer und Maschinenringe mit Sitz in Rheinland-Pfalz
- Für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung:
    - Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Besitz von Erzeugerzusammenschlüssen und
    - Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht.

8.2.5.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind

- der Kauf der von der ELER-Verwaltungsbehörde für die Förderung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes zugelassenen Maschinen, Geräte und Techniken,
- Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen und
- Investitionen der zweiten Verarbeitungsstufe (Endprodukt der Verarbeitung / kein Produkt nach Anhang I) sowie zur Vermarktung von Endprodukten der zweiten Verarbeitungsstufe.
- Allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen und Kosten dür Durchführbarkeitsstudien und Kosten der Vorplanungen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.

Nicht förderfähig sind u.a.

- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Investitionen, die unmittelbar der Bereitstellung gastronomischer Dienstleistungen dienen,
- der Kauf gebrauchter Maschinen, Geräte und Techniken im Bereich der Förderung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,
- Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen, Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeugerstufe dienen sowie Verwaltungskosten,
- Betriebskosten und laufenden Kosten,
- im Zusammenhang mit dem Leasing stehende Aufwendungen (z.B. Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten).

8.2.5.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Zuwendungsempfänger muss ein Kleinst- oder kleines Unternehmen gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (allgemeine Freistellungsverordnung) sein.

Spezielle Voraussetzungen im Falle einer Existenzgründung:

Für Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die speziellen Voraussetzungen für Existenzgründung nach Kapitel 8.2.3.3.1.6. „Bedingungen“.

8.2.5.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend dem nachfolgend dargestellten Verfahren:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.5.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Der Zuschuss beträgt
  - 30 % der förderfähigen Investitionskosten,
  - 40 % der förderfähigen Investitionskosten, sofern es sich bezogen auf die geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten in der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe bei den Ausgangsprodukten überwiegend um landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse handelt,
  - 40 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. die festgelegten standardisierter Einheitskosten im Bereich der Förderung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes. Bei Fördertatbeständen, der auf der Grundlage einer Pauschalfinanzierung gefördert werden, werden bei der Festlegung der Pauschalfinanzierung 40 % der ermittelten Kosten zugrunde gelegt
- Das Mindestinvestitionsvolumen (förderfähige Investitionskosten) beträgt 20.000 €.
- Der Förderhöchstbetrag beträgt 200.000 €. Die im laufenden und den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen werden auf diesen Förderhöchstbetrag angerechnet

8.2.5.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe 8.2.5.4.1

8.2.5.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe 8.2.5.4.2

8.2.5.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.5.4.3

8.2.5.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Grundsätzlich erfolgt die Erstattung der förderfähigen Kosten – sofern nichts die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen für den betroffenen Fördertatbestand vorgegeben ist - auf Basis der tatsächlich entstanden Kosten. Die ELER-Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013 zulassen.

Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis vereinfachter Kostenoptionen

Die Berechnung vereinfachter Kostenoptionen (bspw. standardisierte Einheitskosten) erfolgt entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 insbesondere auf Grundlage statistischer Daten (bspw. KTBL-Daten) und unter Berücksichtigung von Experteneinschätzungen. Methodische Ansätze sowie die relevanten Fördertatbestände sowie geeignete statistische Daten werden mit den Bewilligungsstellen erarbeitet und diskutiert. Die für die vereinfachten Kostenoptionen durchgeführten Berechnungen (bspw. standardisierten Einheitskosten) werden durch eine von der ELER-Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle vor ihrer Anwendung geprüft.

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde nach der externen Überprüfung deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen veröffentlicht bzw. die Anwendung des Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zulässt.

Die Überprüfung und Anpassung der vereinfachten Kostenoptionen erfolgt mindestens zweijährig auf Basis der statistischen Daten nach der gleichen Methodik. Es werden jeweils die mittleren Kosten eines definierten und zugelassenen Fördertatbestandes für die Berechnungen herangezogen.

Der Zuwendungsbetrag ergibt sich durch Multiplikation des standardisierten Einheitskostenwertes je Einheit mit dem Fördersatz bzw. beim Pauschalsatz als entsprechende Erhöhung der förderfähigen Ausgaben. Bei Fördertatbeständen, die auf der Grundlage einer Pauschalfinanzierung gefördert werden, werden bei der Festlegung der Pauschalfinanzierung 40 % der ermittelten Kosten zugrunde gelegt.

8.2.5.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

nicht relevant

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

nicht relevant

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Wertschöpfungspartnerschaften/-ketten im Bereich der Regionalvermarktung von verarbeiteten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen.

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der

Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

- Risiken bestehen durch fehlerhafte Ausschreibungspraxis der privaten Empfänger und durch unzureichende Information der privaten Begünstigen über die Verpflichtung, ab einer bestimmten Größenordnung des Vorhabens bei der Verwendung von EU-Geldern ein offenes und transparentes Ausschreibungsverfahren durchführen zu müssen.
- Die Förderadressaten bei den programmierten Untermaßnahmen sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht mit dem Vergaberecht vertraut. Zudem benötigen Ausschreibungsverfahren längere Vorlaufzeiten, die aufgrund der Vielzahl der notwendigen Teilgewerke zu erheblichen Verzögerungen bei der Investition führen würden. Es besteht die Gefahr, dass die Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts nicht eingehalten werden können.

R2: Angemessenheit der Kosten

Risiken bestehen durch unzureichende oder fehlerhafte Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten auf ihre Nachvollziehbarkeit.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Risiken bestehen durch ein unangemessenes oder fehlerhaftes Prüf- und Kontrollsystem.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern).

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

Private Begünstigte unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht , es sei denn es handelt sich um Sektorenauftraggeber oder bestimmte Bau- oder Dienstleistungsaufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden. Die einzelhaltenden Vorgaben sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) präzisiert. In der Verwaltungsvorschrift/Richtlinie für die im EPLR EULLE umgesetzten Teilmaßnahmen nach Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Vorgaben entsprechend konkretisiert und die/der Begünstigte mit dem Bewilligungsbescheiden zur Einhaltung verpflichtet.

R2: Angemessenheit der Kosten

Die Angemessenheit der Investitionskosten eines Angebots wird durch den Vergleich mit einem Referenzkostensystem (max. förderfähige Kosten) oder durch Vergleichsangebote oder durch einen Bewertungsausschuss überprüft. Private Begünstigte ab eine Mindestschwelle werden verpflichtet, grundsätzlich drei Angebote einzuholen.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Bei Ausgestaltung der Maßnahmen wurde darauf geachtet, nur Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Auflagen zu definieren, die kontrollierbar bzw. prüfbar sind.

Es steht ein Prüf- und Kontrollsystem zur Verfügung, wobei

- die einzelnen Prüfschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Ex-post-Kontrolle beschrieben sind,
- die Mitarbeiter über die Vorgaben des Verwaltungs- und Kontrollsystems (vgl. Kapitel 15 EPLR EULLE) informiert und zu diesen geschult werden,
- regelmäßig stattfindende fachaufsichtliche Prüfungen die Anwendung überprüfen, Risiken feststellen und ggf. zu Neuregelungen oder Anpassungen führen.

R7: Auswahl der Vorhaben

Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens pro Fördermaßnahme mit dem BGA abgestimmt. Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.

Zur Dokumentation des Auswahlprozesses werden Checklisten zur Verfügung gestellt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu insbesondere ein einheitliches Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.

Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben für die im EPLR EULLE umgesetzten Teilmaßnahmen nach Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.5.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.5.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

nicht relevant

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

nicht relevant

8.2.5.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

nicht relevant

8.2.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Art. 20 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Im Rahmen des Art. 20 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE folgende Teilmaßnahmen unterstützt:

- M 7.3 a) - Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume,
- M 7.6 b) - Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete),
- M 7.6 c) - Förderung des Bewusstseins für Natura 2000,
- M 7.2 d) - Förderung kleiner Infrastrukturen im ländlichen Raum und
- M 7.3 e) - IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, zur Erwachsenenbildung und öffentlichen Orten in ländlichen Räumen.

Im Rahmen der vorgenannten Maßnahmen soll ein positiver Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum geleistet werden.

Durch die Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume im EPLR EULLE soll die Netzstruktur im ländlichen Raum des Landes Rheinland-Pfalz an die gestiegenen Anforderungen moderner Telekommunikationstechnologien angepasst werden und unterversorgte Gebiete einen Zugang zu Breitbandinternet erhalten. Die Verbesserung der Versorgung mit Zugang zu leistungsfähigerem Breitbandinternet ist ein wesentlicher Standortfaktor im ländlichen Raum. Dies gilt sowohl für die Bevölkerung im Allgemeinen als auch für kleine und mittelständische Unternehmen, landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Wirtschaftsakteure aller Arten und Branchen. Durch die Förderung der Nutzung elektronischer Medien in öffentlichen Räumen (bspw. im Rahmen der Erwachsenenbildung) in ländlichen Räumen sollen beispielhaft Vorhaben zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung der informations- und kommunikationstechnischen Grundstrukturen für die Anwendung elektronischer Medien gefördert werden. Dies soll die Zukunftsfähigkeit ländlicher Räume stärken.

Im Jahr 2015 liegen die im EPLR PAUL mit ELER-Mitteln geförderten Bewirtschaftungspläne für Natura 2000 Gebiete der Verwaltung vor. Durch Investitionen zur Umsetzung dieser Pläne soll zur langfristigen Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten, Lebensraumtypen und Habitatqualitäten (insbesondere Natura 2000-Arten und FFH-Lebensraumtypen) beigetragen werden. Dies trägt auch zur nachhaltigen Steigerung und Sicherung der Biodiversität in Rheinland-Pfalz bei. Jedoch ist zur Umsetzung von Investitionen dieser Art eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung (sowohl bei Flächeneigentümern, Flächennutzern als auch allgemein) erforderlich. Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich Natura 2000 sollen hier ansetzen und das ökologische Verständnis verbessern. Dadurch können nicht nur die Akzeptanz langfristig gesichert, sondern auch die positive fachliche Wirkung von Vorhaben dieser Art öffentlichkeitswirksam präsentiert werden.

Durch die Förderung von Investitionen in kleine Infrastrukturen sollen ländliche Räume beispielhaft entwickelt werden und die Lebensqualität im ländlichen Raum für die Bevölkerung verbessert werden. So kann durch den Ausbau von Radwegen die Möglichkeit für Pendler verbessert werden, das Fahrrad als Transportmittel zur Fahrt zum Arbeitsplatz zu nutzen. Dem dient insbesondere der Ausbau sogenannter Radschnellverbindungen. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Daneben soll der Bau von Radwegen im ländlichen Raum auch touristische Infrastrukturen für Radfahrer/innen verbessern und damit der Tourismus als wichtiger Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum weiter gestärkt werden. Radtourismus ist ein stark zunehmendes Segment im ländlichen Tourismus, das durch eine verbesserte Infrastrukturausstattung genutzt werden soll, um den Standort Rheinland-Pfalz für Radtouristen attraktiver zu machen.

Durch die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen werden folgende im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe bedient:

- 6.c.1 - Sicherung der Breitband-Grundversorgung im ländlichen Raum
- 4.a.10 - Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen
- 6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die Auswirkungen des Demographischen Wandels
- 6.b.4 - Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Stärkung von Entwicklungszentren

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Die Vorhabenarten "Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume" (M7.3a), „Förderung kleiner Infrastrukturen im ländlichen Raum“ (M7.2d) und IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, zur Erwachsenenbildung und öffentlichen Orten in ländlichen Räumen (M7.3e) sind primär

- Priorität 6 "Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten"

zuzuordnen. Mit der Förderung kleiner Infrastrukturen im ländlichen Raum werden Anpassungen der ländlichen Infrastrukturen und insofern Beiträge zur Unterpriorität 6B „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ erwartet. Der Ausbau der lokalen Infrastrukturen soll die Lebensverhältnisse der Bevölkerung verbessern helfen. Gleichzeitig sollen primär durch attraktive Radwege für Pendler und Tourismus attraktive Kultur- und Naturräume (Naturparke, das Biosphärenreservat, der neue Nationalpark) erschlossen und durch die vielfältigen regionalen Identitäten die Wertschöpfung verbessert werden. Positive Effekte werden mit der Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume und der Förderung der Nutzung elektronischer Medien in ländlichen Räumen dabei in Unterpriorität 6c „Förderung des Zugangs, des Einsatzes und der Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in ländlichen Gebieten“ erwartet. Die Verbesserung des Zugangs zu Breitbandinternet zielt insbesondere auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer (landwirtschaftlicher) Betriebe als wichtige Voraussetzung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.Die Förderung von IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, zur Erwachsenenbildung und öffentlichen Orten in ländlichen Räumen trägt zur Steigerung der Attraktivität ländlicher Räume gerade auch für die eigene Bevölkerung bei.

Durch den Ausbau der Versorgung mit Breitbandinternet sind darüber hinaus Nebeneffekte in den

Unterprioritäten 2a "Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Marktbeteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine Diversifizierung notwendig ist" und 3a "Erleichterung der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen" zu erwarten.

Durch die Teilmaßnahmen "Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)" und "Förderung des Bewusstseins für Natura 2000" wird primär ein Beitrag zu

- Priorität 4 „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“

geleistet. Dies betrifft hauptsächlich Priorität 4a "Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000 Gebieten sowie in Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturschutzwert, und des Zustandes der europäischen Landschaften".

Beitrag zu Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Durch den Ausbau der Breitbandinternetstruktur kann die Nutzung und die Verbreitung innovativer Ideen maßgeblich unterstützt werden. Durch die Förderung des Bewusstseins für Natura 2000 im Rahmen von Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen können etwaige innovative ökologische Maßnahmen besser einer breiten Öffentlichkeit wirksam präsentiert werden und so eine nachhaltigere Wirkung entfalten.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Im Rahmen der Förderung kleiner Infrastrukturen im ländlichen Raum sind insbesondere durch die vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für den Bau von Radwegen geht zudem der Ausbau vor Neubau. „Verkehr auf das Rad zu holen“ leistet einen wichtigen Beitrag zum Ressourcenschutz und trägt den klimapolitischen Zielen Rechnung.

Im Rahmen der Breitbandförderung sind insbesondere durch die vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Maßnahmen im Rahmen der Teilmaßnahme "Förderung des Bewusstseins für Natura 2000" wird besseres Verständnis für die Umsetzung von Vorhaben in Natura 2000 Gebieten gefördert, wodurch eine zusätzliche positive Wirkung auf das Schutzgut Biodiversität entstehen kann. Vorhaben im Rahmen der Teilmaßnahme "Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)" sind originär darauf ausgerichtet, dem Schutz, der Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen und Habitaten zu dienen. Dadurch ist ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt und damit verbunden auch ein Beitrag zu Umweltschutz sowie zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen zu erwarten. Z. B. können Vorhaben im Rahmen der Teilmaßnahme „Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)“ dazu beitragen, Extensivweiden und Moore als Kohlenstoffsenken zu erhalten. Die Schaffung von Überflutungsräumen in Auengebieten trägt in der Regel zum ökologischen Hochwasserschutz bei. Maßnahmen zur Schaffung eines Biotopverbundes können die Widerstandsfähigkeit der Biosphäre gegen

Klimaveränderungen stärken.

Gebietskulisse

- M7.2d kann in dem für das EPLR EULLE definierten ländlichen Raum angeboten werden, wenn damit insbesondere die Erschließung in den definierten ländlichen Räumen nachhaltig und dauerhaft verbessert wird.
- Die Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume kann im gesamten für das EPLR EULLE definierten ländlichen Raum angeboten werden, mit Ausnahme der Städte über 20.000 Einwohner.
- Die Förderung von IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, zur Erwachsenenbildung und öffentlichen Orten in ländlichen Räumen (M7.3e) kann in dem für das EPLR EULLE definierten ländlichen Raum angeboten werden.
- Die Förderung im Bereich Natura 2000 kann in dem für das EPLR EULLE definierten ländlichen Raum sowie in anerkannten Natura 2000 Gebieten auch außerhalb des ländlichen Raums angeboten werden. Investitionen in den Teilnahmen M 7.6 b) und M 7.6 c) können nur in ländlichen Gebieten und damit nicht in Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern angeboten werden.

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. a) Breitbandversorgung ländlicher Räume

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0007

Teilmaßnahme:

- 7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt oder
- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013. Für Fördertatbestände, für die vereinfachte Kostenoptionen eingeführt wurden, ist eine Abrechnung auf Basis nachgewiesener Kosten ausgeschlossen. Die Berechnungsmethoden für die vereinfachten Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 sind unter 8.2.1.3.1.10 dargestellt.

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Konkretisierung:

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern.

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teilmaßnahme wird gemäß NRR in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Ein Schwellenwert wird festgelegt.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Bei Punktgleichheit ist die Anzahl der Haushalte ausschlaggebend.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung. Der Fördersatz beträgt 100 % der förderfähigen Kosten (da öffentliche Träger).

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.6.4.1

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.6.4.2

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.6.4.3

8.2.6.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Grundsätzlich erfolgt die Erstattung der förderfähigen Kosten – sofern nicht die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen für den betroffenen Fördertatbestand vorgegeben ist - auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die ELER-Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013 zulassen.

Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis vereinfachter Kostenoptionen

Die Berechnung vereinfachter Kostenoptionen (bspw. standardisierte Einheitskosten) erfolgt entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 insbesondere auf Grundlage statistischer Daten (bspw. KTBL-Daten, HOAI, Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI):

BKI Baukosten) und unter Berücksichtigung von Experteneinschätzungen. Methodische Ansätze, die relevanten Fördertatbestände sowie geeignete statistische Daten werden mit den Bewilligungsstellen erarbeitet und diskutiert. Die für die vereinfachten Kostenoptionen durchgeführten Berechnungen (bspw. standardisierten Einheitskosten) werden durch eine von der ELER-Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle vor ihrer Anwendung geprüft. Das gilt nicht, wenn die Festlegung nach Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch die Bewilligungsstelle mit Hilfe eines Bewertungsausschusses erfolgt.

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde nach der externen Überprüfung deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen veröffentlicht bzw. die Anwendung des Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zulässt.

Die Überprüfung und Anpassung der vereinfachten Kostenoptionen erfolgt in regelmäßigen Abständen auf Basis der statistischen Daten nach der gleichen Methodik. Es werden jeweils die mittleren Kosten eines definierten und zugelassenen Fördertatbestandes für die Berechnungen herangezogen.

8.2.6.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Unter kleinen Infrastrukturmaßnahmen sind in Rheinland-Pfalz Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von höchsten 2 Mio. Euro zu verstehen.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.6.3.2. b) Erhaltungs-, Wiederherstellungs-, und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Konkretes Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie vordringlich in Natura 2000 Gebieten. Angestrebt wird den auftretenden Beeinträchtigungen der biotischen Ressourcen und der Landschaftsstruktur, durch die Anlage und den Erhalt von Strukturen einer Kulturlandschaft und zugehörigen Objekten und vergleichbaren landschaftsverträglichen Maßnahmen entgegen zu wirken oder sie auszugleichen. Schließlich sollen vorhandene wertvolle Lebensräume aufgewertet werden und somit zusätzlich ein positiver Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt geleistet werden.

Umgesetzt werden Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von europäisch geschützten Lebensraumtypen sowie Maßnahmen für Tier- und Pflanzenarten zum **Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität** auf der Grundlage von entsprechenden Bestandserfassungen und Bewirtschaftungsplanungen. Im Fokus stehen die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Natur und Landschaft z.B. durch das Anlegen von Strukturelementen wie Gehölzbeständen, Hecken, oder naturnahen Stillgewässern.

- Erhalt, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen z.B. Moore, Fels-, Gesteins- und Offenlandlebensraumtypen wie Heiden, Magerrasen, und sonstigen Lebensräume (einschließlich betroffener Waldgebiete),
- Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten, z.B. Moose, Amphibien sowie Heiden, Süßwasserlebensräume und Fledermäuse.
- Modellvorhaben zur Erprobung neuer Ansätze zur Umsetzung der Natura 2000 Bewirtschaftungspläne z.B. neue Ansätze bei Pflege- und Umbauverfahren zur Verbesserung der Lebensraumtypen, Überführungsmaßnahmen, effektive Erhaltungsmaßnahmen und die Entwicklung neuer Planungsansätze zur Operationalisierung der Natura 2000 Bewirtschaftungspläne

Förderverpflichtungen:

- Das Projekt liegt vorrangig in Gebieten mit hohem Naturschutzwert. Förderfähig sind diejenigen Gebiete in Rheinland-Pfalz, die der Kommission als Natura 2000- Gebiete benannt wurden, sowie Gebiete, die die obere Naturschutzbehörde als wichtigen Lebensraum für europäisch geschützte Arten identifiziert hat.
- Anlage von Trockenmauern nur innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens
- Bei Flächenprojekten Einverständniserklärung der Flächeneigentümer (spätestens mit dem ersten Zahlantrag)

anderen Verpflichtungen (Zweckbindungsfristen)

- Die Zweckbindungsfrist beträgt je nach Projekt 5 Jahre.
- Die Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

- Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt oder
- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013. Für Fördertatbestände, für die vereinfachte Kostenoptionen eingeführt wurden, ist eine Abrechnung auf Basis nachgewiesener Kosten ausgeschlossen. Die Berechnungsmethoden für die vereinfachten Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 sind unter 8.2.1.3.1.10 dargestellt.

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung

der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) Anwendung
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&qid=1427468674394&from=DE

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Begünstigter sind das Land Rheinland-Pfalz, Vereine, Verbände, Stiftungen, Gebietskörperschaften, die im Naturschutz tätig sind und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Kosten zur Umsetzung der Natura 2000-Bewirtschaftungspläne, insbesondere:

- Biotopgestaltende Maßnahmen zur Inwertsetzung von Lebensräumen
- Errichtung von Anlagen
- Modellprojekte (neue Ansätze) wie z.B. Pflege- und Umbauverfahren zur Verbesserung der Lebensraumtypen, Überführungsmaßnahmen, effektive Erhaltungsmaßnahmen und die Entwicklung neuer Planungsansätze zur Operationalisierung der Natura 2000 Bewirtschaftungspläne,
- Demonstrationsprojekte und Durchführbarkeitsstudien (auch dann wenn aufgrund der Ergebnisse keine Ausgaben erfolgen) im Zusammenhang mit einem bestimmten Projekt.

Zuwendungsfähig sind auch die Kosten für

- Externes Projektmanagement z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI und VOF) in der jeweils geltenden Fassung (Externes Projektmanagement);
- projektbezogene Planungen und Konzepte zur Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Effizienzkontrollen sowie die Erarbeitung von Konzepten für ein Monitoring,
- Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag 10 % bzw. bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen 15 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben nicht übersteigt. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die vg. Obergrenze nach Art. 69 (3) der VO (EU) Nr. 1303/2013 überschritten werden, wenn von der zuständigen Umweltfachbehörde die Notwendigkeit des Grundstückankaufs für die Umsetzung des Umweltvorhabens bestätigt wird.

- Anpachtung von für den Naturschutz wertvollen Flächen im Zusammenhang mit einem konkreten Förderprojekt,
- Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann.
- Beratung für ökologische Nachhaltigkeit.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Betriebskosten der Verwaltung

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Bestätigung der zuständigen Umweltfachbehörde, dass das Projekt im Einklang mit dem jeweiligen Natura 2000-Bewirtschaftungsplansteht.
- Nicht zuwendungsfähig sind:
    - Infrastrukturmaßnahme größer als 2 Mio. Euro

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenerfüllung zur Umsetzung der Natura 2000-Bewirtschaftungspläne ist insbesondere das Land Rheinland-Pfalz selbst Förderempfänger. Für Vorhaben zur hoheitlichen Aufgabenerfüllung durch das Land erfolgt die Auswahl nicht anhand von Auswahlkriterien.

Die zuständigen Stellen erarbeiten auf Basis der Langzeitplanungen Prioritäten. Diese Prioritäten für die NATURA 2000 Schutzgüter (Lebensräume und Arten) werden von Experten der Umweltfachbehörde und der Oberen Naturschutzbehörden aufgrund einer Lagebeurteilung erstellt. Dabei finden zur Mitfinanzierung des ELER insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung

- Gefährdung der Schutzgüter,
- biogeografische Bedeutung,
- räumliche Kohärenz,
- Ergebnisse des FFH- Monitoringberichts.

Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der vg. Kriterien für Vorhaben fest, die nicht der hoheitlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).

Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.

Sofern ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.

Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.

Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten

Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 % der förderfähigen Ausgaben

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe 8.2.6.4.1

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe 8.2.6.4.2

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.6.4.3

8.2.6.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Grundsätzlich erfolgt die Erstattung der förderfähigen Kosten – sofern nicht die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen für den betroffenen Fördertatbestand vorgegeben ist - auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die ELER-Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013 zulassen.

Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis vereinfachter Kostenoptionen

Die Berechnung vereinfachter Kostenoptionen (bspw. standardisierte Einheitskosten) erfolgt entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 insbesondere auf Grundlage statistischer Daten (bspw. KTBL-Daten, HOAI, Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI): BKI Baukosten) und unter Berücksichtigung von Experteneinschätzungen. Methodische Ansätze, die relevanten Fördertatbestände sowie geeignete statistische Daten werden mit den Bewilligungsstellen erarbeitet und diskutiert. Die für die vereinfachten Kostenoptionen durchgeführten Berechnungen (bspw. standardisierten Einheitskosten) werden durch eine von der ELER-Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle vor ihrer Anwendung geprüft. Das gilt nicht, wenn die Festlegung nach Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch die Bewilligungsstelle mit Hilfe eines Bewertungsausschusses

erfolgt.

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde nach der externen Überprüfung deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen veröffentlicht bzw. die Anwendung des Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zulässt.

Die Überprüfung und Anpassung der vereinfachten Kostenoptionen erfolgt in regelmäßigen Abständen auf Basis der statistischen Daten nach der gleichen Methodik. Es werden jeweils die mittleren Kosten eines definierten und zugelassenen Fördertatbestandes für die Berechnungen herangezogen.

8.2.6.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

8.2.6.3.3. c) Förderung des Bewusstseins für Natura 2000

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung des Bewusstseins für Natura 2000 einschließlich Akzeptanzförderung und Beratung der Bürgerinnen und Bürger durch Maßnahmen zur Förderung der Erlebnisqualität oder des Erlebens von Natur und Landschaft. Diese steigern die regionale Wertschöpfung und tragen somit zur Steigerung der Lebensqualität (auch Naherholungsaspekt) im ländlichen Raum bei.

Insbesondere zählen dazu:

- öffentlichkeitswirksame Darstellung positiver und beispielhafter Projekte zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raumes,
- Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, z.B. Besucherzentren, Werbeaktionen, Besucherlenkung, Ausstellungen, Themenwanderwege und
- Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung von Naturschutzmaßnahmen auch mit dem Ziel der Information und Aktivierung der im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung zum Schutz der Umwelt z.B. Geländebegehungen, geführte Wanderungen, Workshops, Tagungen und sonstige Informationsveranstaltungen.

Förderverpflichtungen:

- Projekt liegt vorrangig in Gebieten mit hohem Naturschutzwert. Förderfähig sind diejenigen Gebiete in Rheinland-Pfalz, die der Kommission als Natura 2000- Gebiete benannt wurden, sowie Gebiete, die die obere Naturschutzbehörde als wichtigen Lebensraum für europäisch geschützte Arten identifiziert hat.
- Positive Stellungnahme der zuständigen Umweltfachbehörde (entfällt bei eigenen Maßnahmen des Landes)
- Bei Flächenprojekten Einverständniserklärung der Flächeneigentümer (spätestens mit dem ersten Zahlantrag)

andere Verpflichtungen (Zweckbindungsfristen)

- Die Zweckbindungsfrist beträgt je nach Projekt 5 Jahre.
- Die Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

8.2.6.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

- Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt oder
- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013. Für Fördertatbestände, für die vereinfachte Kostenoptionen eingeführt wurden, ist eine Abrechnung auf Basis nachgewiesener Kosten ausgeschlossen. Die Berechnungsmethoden für die vereinfachten Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 sind unter 8.2.1.3.1.10 dargestellt.

8.2.6.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) Anwendung http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&qid=1427468674394&from=DE

8.2.6.3.3.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Land Rheinland- Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden,
- Stiftungen,
- Landschaftspflegverbände,
- Träger der Naturparke und
- Naturschutzverbände.

8.2.6.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Material, Personal- und Reisekosten insbesondere

- Ausstellungen, Themenwanderwege, Beschilderung, Informationselementen, Besucherlenkung, Kennzeichnung, Anlage sanitärer Anlagen zum Schutz der Natura 2000 Gebiete,
- Akzeptanzmaßnahmen für Naturschutzprojekte z.B. Informations- und Werbematerial,
- projektbezogene Planungen und Erstellung von Entwicklungskonzepten,
- Anpachtung von für den Naturschutz wertvollen Flächen im Zusammenhang mit einem konkreten Förderprojekt,
- Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann sowie
- Mietkosten, Mietnebenkosten.

8.2.6.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Bestätigung der zuständigen Umweltfachbehörde, dass das Projekt im Einklang mit dem jeweiligen Natura 2000-Bewirtschaftungsplan steht.

Für Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen gilt zusätzlich:

- Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter für die Umsetzung von Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen und
- Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Mitarbeitern für die Umsetzung von Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

Vorhaben größer als 2 Mio. Euro

8.2.6.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.6.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 100 % der förderfähigen Kosten
- Mindestkosten: 10.000 €, Ausnahme in begründeten Fällen.
- Für indirekte Kosten wird ein Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

8.2.6.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe 8.2.6.4.1

8.2.6.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe 8.2.6.4.2

8.2.6.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.6.4.3

8.2.6.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Grundsätzlich erfolgt die Erstattung der förderfähigen Kosten – sofern nicht die Anwendung vereinfachter

Kostenoptionen für den betroffenen Fördertatbestand vorgegeben ist - auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die ELER-Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013 zulassen.

Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis vereinfachter Kostenoptionen

Die Berechnung vereinfachter Kostenoptionen (bspw. standardisierte Einheitskosten) erfolgt entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 insbesondere auf Grundlage statistischer Daten (bspw. KTBL-Daten, HOAI, Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI): BKI Baukosten) und unter Berücksichtigung von Experteneinschätzungen. Methodische Ansätze, die relevanten Fördertatbestände sowie geeignete statistische Daten werden mit den Bewilligungsstellen erarbeitet und diskutiert. Die für die vereinfachten Kostenoptionen durchgeführten Berechnungen (bspw. standardisierten Einheitskosten) werden durch eine von der ELER-Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle vor ihrer Anwendung geprüft. Das gilt nicht, wenn die Festlegung nach Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch die Bewilligungsstelle mit Hilfe eines Bewertungsausschusses erfolgt.

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde nach der externen Überprüfung deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen veröffentlicht bzw. die Anwendung des Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zulässt.

Die Überprüfung und Anpassung der vereinfachten Kostenoptionen erfolgt in regelmäßigen Abständen auf Basis der statistischen Daten nach der gleichen Methodik. Es werden jeweils die mittleren Kosten eines definierten und zugelassenen Fördertatbestandes für die Berechnungen herangezogen.

8.2.6.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

8.2.6.3.4. d) Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Radwegen/Pendlerrouten

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

8.2.6.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Durch die Förderung von Investitionen in kleine Infrastrukturen sollen ländliche Räume beispielhaft entwickelt werden und die Lebensqualität im ländlichen Raum für die Bevölkerung verbessert werden. Die Förderung zielt insbesondere auch darauf ab, eine bessere Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu erreichen und leistet damit auch einen Beitrag zum Klimaschutz.

Andere Verpflichtungen:

- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Infrastrukturen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
- Die geförderten Infrastrukturen müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Einsatz von EURI-Mitteln

Durch die Stärkung der vg. Vorhabenart wird die Investitionstätigkeit im ländlichen Raum gestärkt, insbesondere von Radwegen/Pendlerrouten. Aufgrund der Multiplikatoreffekte wird davon ausgegangen, dass diese als Impulsinvestitionen wirken und damit über diesen Bereich hinaus Investitionen im ländlichen Raum angestoßen und damit die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ländlichen Räume gefördert werden. Die Förderung von Radwegen ist von hoher Bedeutung auch für den ländlichen Tourismus, der von den Folgen der Corona-Pandemie erheblich betroffen ist.

8.2.6.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.6.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- *Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013*
  Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303
- *§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung*
- *Landeshaushaltsordnung:*

http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml

- *Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml*
- *Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint*

8.2.6.3.4.4. Begünstigte

Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Wasser- und Bodenverbände u. ä.)

8.2.6.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten von Investitionen in kleine Infrastrukturen, die der Umsetzung von Entwicklungskonzepten dienen. Dies gilt insbesondere für Bau und Planung von Radwegen, die im Radwegenetz des Landes enthalten sind.

Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere

- Planungskosten,
- Baukosten,
- Kosten für unmittelbar im Zusammenhang mit der Wegebaumaßnahme stehende Anlagen (Beschilderung, notwendige Ausgleichsmaßnahmen, Sicherungs- und Entwässerungsmaßnahmen).

Nicht förderfähig sind Kosten für

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Planungsarbeiten der öffentlichen Hand,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen und
- Betriebskosten.

8.2.6.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die kleinen Infrastrukturen müssen primär der Entwicklung ländlicher Räume im Sinne des EPLR EULLE dienen.
- Eine Genehmigung durch die zuständige Umweltfachbehörde, soweit rechtlich vorgegeben.
- Eine positive Stellungnahme der fachlich zuständigen Stelle (bspw. für den Radwegebau).
- Radwege müssen Teil des großräumigen Radwegenetzes in Rheinland-Pfalz sein und im Radwegenetz des Landes enthalten sein.

8.2.6.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend des in der Nationalen Rahmenregelung in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.6.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.6.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel 8.2.6.4.1

8.2.6.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel 8.2.6.4.2

8.2.6.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel 8.2.6.4.3

8.2.6.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.6.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Unter kleinen Infrastrukturmaßnahmen sind in Rheinland-Pfalz Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von höchsten 2 Mio. Euro zu verstehen.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

nicht relevant

8.2.6.3.5. e) Förderung von IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, zur Erwachsenenbildung und öffentlichen Orten in ländlichen Räumen

Teilmaßnahme:

8.2.6.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Durch die Förderung von IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, zur Erwachsenenbildung und öffentlichen Orten in ländlichen Räumen sollen ländliche Räume beispielhaft entwickelt werden und die Lebensqualität im ländlichen Raum für die Bevölkerung verbessert werden. Die Förderung zielt insbesondere auch darauf ab, eine moderne Bildungsinfrastruktur in den ländlichen Räumen zu sichern.

Ziel der Förderung ist eine bespielhafte Ausstattung allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit IKT einschließlich der objektbezogenen Kopplung der Systeme, um die technischen Voraussetzungen für das Erreichen der informationstechnologischen Bildungsziele zu verbessern. Zudem können entsprechende Ausstattungen auch in öffentlichen Orten in ländlichen Räumen (z.B. Jugendtreffs) vorgenommen werden. Darunter fallen Vorhaben zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung der informations- und kommunikationstechnischen Grundstrukturen für die Anwendung elektronischer Medien in den vor genannten Einrichtungen. Die umfasst neben den Hard- und Softwarelösungen zur elektronischen Distribution auch die Installation und technische Wartung (Administration) der Komponenten innerhalb des Bewilligungszeitraumes für die geförderten Maßnahmen.

Andere Verpflichtungen:

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung und Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

8.2.6.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

- Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt oder
- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013. Für Fördertatbestände, für die vereinfachte Kostenoptionen eingeführt wurden, ist eine Abrechnung auf Basis nachgewiesener Kosten ausgeschlossen. Die Berechnungsmethoden für die vereinfachten Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 sind unter 8.2.1.3.1.10 dargestellt.

8.2.6.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
  Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug

der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.6.3.5.4. Begünstigte

Kommunale Gebietskörperschaften und freie Träger von für die Erwachsenenbildung anerkannten Weiterbildungseinrichtungen

8.2.6.3.5.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten der Ausstattung von Schulen aller Schulformen sowie von Einrichtungen der Erwachsenenbildung bzw. sonstigen öffentlichen Orten in ländlichen Räumen (z.B. Jugendtreffs)

- mit mobilen Multimedia-Arbeitsstationen (Hard- und Softwarekomponenten),
- stationären Multimedia-Arbeitsstationen (Computerkabinette, Medieninseln),
- Multimedia-Präsentationsgeräten und
- lokalen Netzwerken (passiven und aktiven Netzwerkkomponenten) einschl. Installation und technischer Wartung im Rahmen des Beschaffungsvertrags innerhalb des Projektzeitraumes.

Nicht förderfähig sind Kosten für

- Planungsarbeiten der öffentlichen Hand,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung und
- Betriebskosten.

8.2.6.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorlage eines konkreten und nachvollziehbaren Konzepts,
  - aus dem im Falle der Bildungseinrichtungen die angestrebten pädagogischen Ziele ersichtlich sind und
  - konkrete und nachvollziehbare IKT-Strategie/Konzeption mit einer positiven multimedialen Stellungnahme
- Eine positive Stellungnahme der fachlich zuständigen Stelle (bspw. Schulaufsicht)
- Vorlage des Finanzierungskonzeptes einschließlich eines Nachweises der Bestandssicherheit der

Einrichtung, mindestens im Rahmen der Zweckbindungsfrist

8.2.6.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend des in der Nationalen Rahmenregelung in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.6.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Die Höhe des Fördersatzes beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.
- Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 50.000 € betragen.

8.2.6.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel 8.2.6.4.1

8.2.6.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel 8.2.6.4.2

8.2.6.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel 8.2.6.4.3

8.2.6.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Grundsätzlich erfolgt die Erstattung der förderfähigen Kosten – sofern nicht die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen für den betroffenen Fördertatbestand vorgegeben ist - auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die ELER-Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013 zulassen.

Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis vereinfachter Kostenoptionen

Die Berechnung vereinfachter Kostenoptionen (bspw. standardisierte Einheitskosten) erfolgt entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 insbesondere auf Grundlage statistischer Daten (bspw. KTBL-Daten, HOAI, Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI): BKI Baukosten) und unter Berücksichtigung von Experteneinschätzungen. Methodische Ansätze, die relevanten Fördertatbestände sowie geeignete statistische Daten werden mit den Bewilligungsstellen erarbeitet und diskutiert. Die für die vereinfachten Kostenoptionen durchgeführten Berechnungen (bspw. standardisierten Einheitskosten) werden durch eine von der ELER-Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle vor ihrer Anwendung geprüft. Das gilt nicht, wenn die Festlegung nach Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch die Bewilligungsstelle mit Hilfe eines Bewertungsausschusses erfolgt.

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde nach der externen Überprüfung deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen veröffentlicht bzw. die Anwendung des Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zulässt.

Die Überprüfung und Anpassung der vereinfachten Kostenoptionen erfolgt in regelmäßigen Abständen auf Basis der statistischen Daten nach der gleichen Methodik. Es werden jeweils die mittleren Kosten eines definierten und zugelassenen Fördertatbestandes für die Berechnungen herangezogen.

8.2.6.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

nicht relevant

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen

Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die Europäische Kommission hat für die im EPLR EULLE umgesetzten Teilmaßnahmen nach Art. 20 Art. 20 VO (EU) Nr. 1305/2013 folgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben sowie durch fehler- oder lückenhaften Vergabevermerke.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern)

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, das öffentliche Vergaberecht einzuhalten.

R7: Auswahl der Vorhaben

- Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens pro Fördermaßnahme mit dem BGA abgestimmt. Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.
- Zur Dokumentation des Auswahlprozesses werden Checklisten zur Verfügung gestellt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu insbesondere ein einheitliches Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.

Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der vorgenannten Teilmaßnahmen gemäß Art. 20 VO (EU) Nr. 1305/2013 ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.6.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.6.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Unter kleinen Infrastrukturmaßnahmen sind in Rheinland-Pfalz Vorhaben mit einem

Gesamtinvestitionsvolumen von höchsten 2 Mio. Euro zu verstehen.

Es kommt die Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zum Tragen.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Nicht relevant für die vorgesehenen Teilmaßnahmen / Vorhabensarten.

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

nicht relevant

8.2.6.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Rahmen des Artikel 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden folgende Teilmaßnahmen unter der Bezeichnung "EULLa-Maßnahmen" umgesetzt.

"EULLa" = Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft

Darunter fallen folgende Teilmaßnahmen:

- M 10.1 a) Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland,
- M 10.1 b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau,
- M 10.1 c) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter,
- M 10.1 d) Integration naturbetonter Elemente der Feldflur,
- M 10.1 e) Steil- und Steilstlagenförderung,
- M 10.1 f) Anlage von Saum- und Bandstrukturen
- M 10.1 g) Umwandlung von Ackerland in Grünland,
- M 10.1 h) Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz,
- M 10.1 i) Alternative Pflanzenschutzverfahren,
- M 10.1 j) Vertragsnaturschutz Grünland,
- M 10.1 k) Vertragsnaturschutz Kennarten,
- M 10.1 l) Vertragsnaturschutz Weinberg,
- M 10.1 m) Vertragsnaturschutz Acker,
- M 10.1 n) Vertragsnaturschutz Streuobst,
- M 10.1 o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau

Im Rahmen der Teilmaßnahmen M.10.1.a bis M.10.1.o werden folgende im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe bedient:

- 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten

- 4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen
- 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland
- 4.a.7 - Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände
- 4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)
- 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen
- 4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt insbesondere in den Steil- und Steilstlagen des Weinbaus
- 5.e.3 - Winterbegrünung im Ackerbau

Ergänzend zur NRR gilt Folgendes:

Etwa 42,6 % der rheinland-pfälzischen Landesfläche wird landwirtschaftlich genutzt, davon entfallen über ein Drittel auf Grünlandflächen, über 55% auf Ackerland und annähernd 10 % auf Dauerkulturflächen. Die Landwirtschaft prägt in erheblichem Maße das Erscheinungsbild der vielfältigen Kulturlandschaft. Durch die Aufrechterhaltung der Landnutzung auch in Regionen mit von Natur aus geringer Standortproduktivität sowie den Erhalt von Landschaftselementen und kulturabhängigen Arten und Lebensräumen (z.B. Steilstlagen) nermen die Landwirtschaft und der Weinbau wichtige Funktionen bei der Erhaltung der Kulturlandschaft wahr.

Im Rahmen der SWOT-Analyse wurde festgestellt, dass gesellschaftliche Leistungen der Land- und Forstwirtschaft z.T. nicht durch den Markt abgegolten werden. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche ökologische Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Es ist dabei jedoch sicherzustellen, dass eine nachhaltige Nutzung umgesetzt wird, die Ökologie, Ökonomie und soziokulturelle Anforderungen miteinander verknüpft und bei Erbringung von Naturschutzleistungen gemäß dem Leitsatz „Naturschutz durch Nutzung“ verfahren wird.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sind notwendig, um die zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung der Regionen im Land voranzutreiben, Anreize für Bewirtschafter zum Naturschutz durch Nutzung zu schaffen und die Betriebe umweltverträglich sowie nachhaltig zu fördern. Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sind dabei ein Baustein in der ländlichen Entwicklung. Hauptziel der Maßnahmen ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation im ländlichen Raum.

Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang folgende Problemstellungen zu nennen:

- Wasser- und Winderosion mit der Folge irreversibler Bodendegradierung,
- Veränderung der Kulturlandschaft durch Nutzungsaufgabe,
- Rückgang der Artenvielfalt und der Biotopstrukturen,
- Enge Fruchtfolgen,
- Ackernutzungen in erosionsgefährdeten Gebieten,
- Belastungen als Folge der Anwendung intensiver Produktionsverfahren.

Beitrag zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Für die Entwicklung ländlicher Räume sollen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen als freiwillige

Maßnahmen zur Anwendung kommen, um zusätzliche über die Cross Compliance-Anforderungen und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehende ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen zu honorieren. Während Cross Compliance und das nationale Ordnungsrecht grundsätzlich einen allgemein gültigen Standard setzen, werden über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht und die damit verbundenen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen ausgeglichen. Bei der Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wird mit einem abgestimmten Maßnahmenpaket ein differenzierter Ansatz verfolgt.

Um die nachhaltige Landbewirtschaftung zu fördern, kommen insbesondere folgende Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Betracht:

- Wiederherstellung bzw. Anlage, Schutz, Erhaltung, Verbesserung und Pflege von ökologisch wertvollen Natur- bzw. Lebensräumen, Gewässern (einschließlich der Auen), Strukturelementen und deren Vernetzung,
- Verringerung der Bewirtschaftungsintensität,
- Aufrechterhaltung einer spezifischen Mindestbewirtschaftung insbesondere auf dem Grünland in Verbindung mit extensiven, tiergerechten Haltungsverfahren bzw. Bewirtschaftungsplänen,
- Erhalt extensiv genutzten Dauergrünlandes,
- Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Dauergrünland auf Einzelflächen, insbesondere in Überschwemmungsgebieten und naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten,
- Boden verbessernde und Erosion vermindernde Anbauverfahren und Techniken.

In Anlehnung an den Nationalen Strategieplan liegt daher die Schwerpunktzielsetzung von EULLa in der Erhaltung und Ausweitung von standortspezifischen und umweltverträglichen Bewirtschaftungsformen, die die nachhaltige Landbewirtschaftung und die Erhaltung der Kulturlandschaft von Rheinland-Pfalz fördern (**Priorität 4**). Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- durch eine möglichst flächendeckende Landbewirtschaftung die Kulturlandschaft langfristig erhalten,
- wirkungsvolle Maßnahmen zugunsten des biotischen Ressourcenschutzes umsetzen.
- die landwirtschaftliche Produktion durch spezielle, kontrollierbare Produktionsverfahren umweltverträglicher gestalten,
- Stoffausträge der Landwirtschaft und Bodenerosion flächendeckend auf ein für die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Atmosphäre verträgliches Maß abstimmen,
- die Artenvielfalt bei Flora und Fauna sichern bzw. wiederherstellen, die Kulturlandschaft bereichern und erhalten sowie einen Beitrag zur Biodiversität leisten,
- dem Wunsch der Verbraucher nach qualitativ hochwertigen und gleichzeitig umweltschonend erzeugten Nahrungsmitteln nachkommen.

Beitrag zu Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen unterstützen integrierte Bewirtschaftungsmethoden zur Verbesserung der Umwelt und des Klimaschutzes. Sie erfordern z.T. auch den Einsatz neuer Techniken (z.B. Direkt- bzw.

Streifensaat). Insofern tragen sie so auch zum Querschnittsziel Innovation bei.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die Teilmaßnahmen dienen vorrangig dem Umweltschutz sowie der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen. Sie unterstützen Bewirtschaftungssysteme, die vg die biologische Vielfalt und natürliche Kreisläufe fördern, die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie deren Gleichgewicht untereinander verbessern. Die Minderung der Treibhausgase und die Förderung der CO2-Bindung im Boden tragen dazu bei, dem Klimawandel zu begegnen.

Interventionslogik

Zur Zielerreichung werden für den Planungszeitraum 2014 – 2020 folgende Strategien angewandt:

- Förderung von über die allgemeinen rechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung hinausgehende freiwillige Umweltleistungen,
- Erhaltung eines günstigen Zustandes der geschützten Arten- und Lebensraumtypen in Natura 2000-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten,
- Umsetzung von „Naturschutz durch Nutzung“,
- verstärkter abiotischer und biotischer Ressourcenschutz in sensiblen Bereichen,
- verstärkte Vermittlung von Zielen des Umwelt- und Naturschutzes bei Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung der Landwirte sowie
- Fortführung und Weiterentwicklung bewährter umweltschonender Wirtschaftsweisen.

Das Förderprogramm EULLa soll Landwirte, Winzer und sonstige Landnutzer anregen, umweltschonende Methoden im Acker-, Obst- und Weinbau sowie in der Grünlandbewirtschaftung einzuführen bzw. diese beizubehalten und eine aktive Rolle im Umwelt- und Naturschutz zu übernehmen. Dies wurde auch bei den Berechnungen der Prämiensätze berücksichtigt. Die Förderung ist in spezifische Fortbildungsangebote der Naturschutzverwaltung und der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung eingebunden.

Die Agrarumweltmaßnahmen, die sich bereits in der vorangegangenen Förderperiode 2007-2013 bewährt haben, werden weiterentwickelt und fortgeführt. Aufgrund der Evaluierungsergebnisse aus der Förderperiode 2007-2013 ist bei allen Maßnahmen die weitergeführt werden, von positiven Auswirkungen auf Biodiversität, Bodenschutz, Reduzierung der Einträge in Boden und Wasser sowie auf den Klimaschutz auszugehen. An den im Rahmen des Förderprogramms EULLa angebotenen Agrarumweltmaßnahmen können landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig teilnehmen. Die Maßnahmen sind geeignet, mögliche negative Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegen zu wirken und besondere Leistungen zur Steigerung der Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion zu honorieren.

Mit dem breiten Spektrum der EULLa-Maßnahmen ermöglicht Rheinland-Pfalz, Landwirten und sonstigen Landnutzern zusätzliche ökologische Agrarumweltleistungen anzubieten, die geeignet sind, den aufgezeigten Umweltproblemen entgegen zu wirken. Die in der Förderperiode 2007-2013 bewährte Mischung mit einem Mix an unternehmens- und betriebszweigbezogenen sowie einzelflächen- bzw. kulturartenbezogenen Maßnahmen wird in EULLa beibehalten und ausgebaut.

Neben den gesetzlich fixierten Anforderungen an eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung wird durch die Agrarumweltmaßnahmen ein Anreiz gegeben, freiwillige Umweltleistungen zu erbringen, Arten- und Biotopschutzziele umzusetzen und eine flächendeckende Landbewirtschaftung aufrecht zu erhalten:

Im Falle von Überschwemmungen können mit dem abfließenden Wasser erhebliche Nährstoffmengen sowie Humus ausgetragen werden. Damit verbunden ist eine zusätzliche Belastung und Eutrophierung von Fließgewässern. In Überschwemmungsgebieten ist daher die Grünlandnutzung der grundsätzlich zulässigen ackerbaulichen Nutzung vorzuziehen.

Die Erhaltung von Lebensräumen von Arten, die an die ackerbauliche Nutzung gebunden sind, bedarf spezifischer Anbaumethoden, für die ein Anreiz zu schaffen ist. Die Neuanlage und Pflege von Streuobstbeständen sowie die Freistellung, Pflege und umweltverträgliche Nutzung von Weinbergslagen zielt auf die Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften, die von Verbuschung bedroht sind. Die breite Palette der Vertragsnaturschutzmaßnahmen dient, abgestellt auf die naturschutzfachlichen und naturräumlichen Erfordernisse, der Erhaltung der Kulturlandschaft und der biologischen Vielfalt.

Neben der Förderung der Beibehaltung oder Wiedereinführung der umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung kommt daher auch der Umwandlung von Ackerflächen, den Vertragsnaturschutzprogrammen Grünland, Kennarten, Acker, Streuobst und Weinberg sowie der Anlage von Saum- und Bandstrukturen und dem Steil- und Steilstlagenweinbau eine besondere Bedeutung zu.

Neben der Weiterentwicklung der Cross Compliance-Vorgaben haben sich Maßnahmen, die im Rahmen von Agrarumweltprogrammen gefördert werden und an denen landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig teilnehmen können, bewährt. Sie sind geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegen zu wirken und besondere Leistungen zur Steigerung der Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion zu honorieren.

Mit dem breiten Spektrum der EULLa-Maßnahmen ermöglicht Rheinland-Pfalz, Landwirten zusätzliche Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen anzubieten, die geeignet sind, den aufgezeigten Umweltproblemen entgegen zu wirken. Grundsätzlich wird eine Prioritätenliste angewendet, sofern eine Mittelknappheit zu verzeichnen ist. Insbesondere die Förderung in Natura 2000-Gebieten bzw. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz (bspw. Überschwemmungsflächen) werden dabei besonders berücksichtigt.

In den Vertragsnaturschutzprogramme erfolgen die Auswahl der Flächen sowie die Festlegung der spezifischen Bewirtschaftungsvorgaben wie folgt:

Die Vertragsnaturschutzprogramme zielen darauf ab, Flächen mit hohem Naturschutzpotenzial und guter Biotopausstattung langfristig durch eine ökologisch angepasste Bewirtschaftung zu erhalten. Die Vielfalt der Lebensräume in Rheinland-Pfalz, die unterschiedliche Ausstattung der Flächen und die differenzierten Anforderung der vorkommenden Arten erfordern allerdings, dass auch die Ausgestaltung der Vertragsnaturschutzprogramme auf die spezifischen Anforderungen abgestellt wird. Ein Kalkmagerrasen hat z.B. andere Anforderungen an Nährstoffzufuhr und Bewirtschaftungszeiten wie der FFH-Lebensraumtyp „Mähwiesen“. Daher ist es erforderlich, angepasste Programmvarianten anzubieten. Die Auswahl der Flächen entsprechend des programmspezifischen Potenzials und die Festlegung der Bewirtschaftungsvorgaben erfolgt im vorgegebenen Gestaltungsrahmen durch die Fachberatung des Naturschutzes gemeinsam mit den Bewirtschaftern.

Nicht jede Landwirtschaftsfläche ist für die Teilnahme an den Vertragsnaturschutzprogrammen geeignet. So kann eine bislang intensiv gedüngte Fettwiese im Vertragszeitraum auch bei Einhaltung aller Bewirtschaftungsauflagen nicht in artenreiches Grünland überführt werden. In die Programme werden daher nur solche Flächen aufgenommen, die bislang schon eine angemessene Artenausstattung haben oder durch entsprechende Maßnahmen diese kurzfristig erreichen können. Mit der Festlegung der Zielkulisse „Flächen

mit programmspezifischem Potenzial“ soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Voraussetzung für die Programmteilnahme ist demnach die Geeignetheit der Fläche, das gesetzte Naturschutzziel zu erreichen. Die Eignung der Fläche wird von den Fachberatern des Naturschutzes durch pflanzensoziologische und tierökologische Erhebungen festgestellt und fachlich bewertet. Damit wird der fachliche Erfolg garantiert und die Fördermittel werden effizient eingesetzt.

Fachberatung:

Rheinland-Pfalz setzt bereits seit Beginn der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) externe Fachberater für die Vertragsnaturschutzprogramme ein, die im Auftrag des Landes flächendeckend tätig sind. Die Tätigkeiten werden nach EU-weiter Ausschreibung in einem offenen Verfahren vergeben. Die Finanzierung erfolgt derzeit ausschließlich mit Landesmitteln. Die Berater haben strenge Fachqualifikationen zu erfüllen und ihre Leistungen unterliegen einer engen Qualitätskontrolle durch die Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung des Landes.

Die Fachberater haben einen festgelegten Leistungskatalog, der die Beratung und Betreuung der Landwirte in Bezug auf ökologische Fragen, die Flächenbegutachtung im EULLa-Antragsverfahren, Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und Erfolgskontrolle umfasst. Neben der intensiven Beratung der Bewirtschafter wird durch die Tätigkeit auch sichergestellt, dass die Finanzmittel für die Bewirtschaftungsmaßnahmen zielgerichtet und effizient eingesetzt werden. So werden die beantragten Flächen im Antragsverfahren begutachtet, nicht geeignete Flächen von der Förderung ausgeschlossen und geeignete Flächen in Prioritäten eingestuft.

Begünstigte:

- Definition des Begriffes "ALG-Landwirt":

  Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt derzeit bei 8 ha.

- Aktive Landwirte

  ALG-Landwirte sind i. d. R. Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind. Für die Antragsvoraussetzungen „aktiver Landwirt“ gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV). Abweichungen, die den Kreis der Begünstigten betreffen, werden bei den Maßnahmenbeschreibungen gesondert ausgewiesen..

Definition der Basline:

Allgemeine Pflichten (Cross-Compliance und verpflichtende Vorschriften u. Anforderungen des nationalen Rechts):

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr.1306/2013,
- die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und
- die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts sowie
- gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

im gesamten Betrieb einzuhalten.

Soweit die Bestimmungen mit den spezifischen Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen in direktem Zusammenhang stehen, sind sie auch einzuhalten, wenn die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

Beschreibung von Cross-Compliance-Anforderungen, der einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie von verpflichtenden Anforderungen einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften (baseline)

Nach Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 betreffen die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nur die Verpflichtungen, die hinausgehen über

i) die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (im Weiteren: Cross-Compliance-Anforderungen, Cross Compliance oder CC genannt),

ii) die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und

iii) sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung (sonstige Grundanforderungen aufgrund von nationalem Recht).

//Des Weiteren gelten die Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c) Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.//

Ab 2015 geschieht die Sanktionierung auf der Rechtsgrundlage des Artikels 97 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Eine einheitliche Anwendung der Grundanforderungen ist – soweit im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland möglich – sichergestellt. Die zu kontrollierenden Grundanforderungen, der entsprechende Kontrollbericht sowie eine Bewertungsmatrix sind von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitet und beschlossen worden. Der Kontrollbericht wird in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) für alle Länderprogramme zentral programmiert. Die Kontrolle der Grundanforderungen wird gemäß Beschluss von Bund und Ländern von den Behörden der Länder durchgeführt, die auch die Vor-Ort-Kontrollen nach Cross Compliance durchführen.

Bezüglich der einschlägigen Mindestanforderungen und der sonstigen einschlägigen Verpflichtungen erfolgt die Kontrolle ebenfalls durch die Länder. Durch die diesbezügliche Arbeit eine gemeinsame Bund-/Länder-

Arbeitsgruppe ist auch hier eine einheitliche Kontrolle und Sanktionierung gewährleistet.

Cross-Compliance-Anforderungen

Ab dem 01.01.2015 bestimmt Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 die grundlegenden Anforderungen. Der Begünstigte der Zahlungen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erhält, erfüllt für den gesamten Betrieb die in den Artikeln 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung und Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Die Auflagen zur Einhaltung der vorstehend genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand gilt nicht für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Betrieb und nichtlandwirtschaftliche Flächen, für die keine Unterstützung gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und den Artikeln 30 und 34 der der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013beantragt wurde.

Die Auflagen gelten ebenfalls nicht für Begünstigte, die an der Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 teilnehmen.

Die Länder teilen den Zuwendungsempfängern das Verzeichnis der Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand mit einer Informationsbroschüre mit. Es können für die Information der Zuwendungsempfänger auch elektronische Mittel eingesetzt werden.

Die in Deutschland geltenden Cross-Compliance-Anforderungen sind in Kapitel 8.1 dargestellt.

Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (einschließlich bereits durch CC abgedeckte Anforderungen)

Die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln werden – mit Ausnahme der Regelungen zur Düngung mit Phosphat - aus den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genannten Anforderungen GAB 1 des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie GAB 10 des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 abgedeckt.

Die Tatbestände, die die in Anhang II A Abschnitt 5.3.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 genannten Anforderungen umsetzen, sind folgende:

- Vorgaben für die Grundanforderungen nach der Nitrat-Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) im Rahmen von Cross Compliance:
- Da Deutschland die Nitrat-Richtlinie (91/676/EG) auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche umsetzt, sind diese Anforderungen bereits Bestandteil von Anforderung GAB 1 des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und werden durch die Düngeverordnung (DüV) und für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdünger durch die Jauche-Gülle-Stallmist-(JGS)-Anlagenverordnungen der Bundesländer umgesetzt.
- Bezüglich der Vorgaben für die Grundanforderungen nach der Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) handelt es sich in der Düngeverordnung um folgende Bestimmungen:
- Nach § 3 i.V.M. 10 Abs. 1 dürfen Düngemittel sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf Grund vorgeschriebener

Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt, auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

- Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei ist auch die im Boden verfügbare Nährstoffmenge zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung).
- Nach § 5 Abs. 1 darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.
- Nach § 5 Abs. 2 beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1 m. Verbot des Ausbringens innerhalb eines Abstandes von 1m.
- Nach § 3 Abs. 3 darf auf stark geneigten Flächen in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen.
- Innerhalb des Bereichs von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante gilt bei stark geneigten Ackerflächen: auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, auf bestellten Ackerflächen muss bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) das Düngemittel sofort eingearbeitet werden, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Nach § 6 Abs. 4 dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzen Flächen des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte, in den Anlagen 1 und 2 der Düngeverordnung, festgelegte Werte heranzuziehen.
- Nach § 6 Abs. 5 und 9 bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel (inklusive Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.
- Nach § 8 Abs. 1 bis 5 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend.

Die Umsetzung der Nitratrichtlinie durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 7) sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Silagesickersäften und Gärresten (JGS-Anlagen) vor.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind über die Cross-Compliance-Anforderungen hinaus weitere zusätzlich zu prüfende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln lediglich für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln festzulegen. Diese ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 Düngeverordnung (DüV) und bestehen derzeit in folgenden Vorgaben:

- Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei ist auch die im Boden verfügbare

Nährstoffmenge zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Der Düngebedarf kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden.
- Repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein. (§ 4 Abs. 2).
- Schlägen bei denen die Bodenuntersuchung gem. § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg P pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben, dürfen mit P-haltige Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden.
- im Rahmen der Fruchtfolgedüngung darf für max. 3 Jahre im Voraus gedüngt werden.
- Jährlich ist die Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit. (§ 8 Abs. 1-5 DüV))
- Ermittlung der Gehalte an Phosphat der auf dem Betrieb eingesetzten organischen oder organisch mineralischen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdünger (§ 5 Abs. 1 DüV).
- Nach § 5 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3-4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.
- Nach § 5 Abs. 3 darf auf stark geneigten Flächen in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen.

Zu den Anforderungen an die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und der Einhaltung von Schulungsauflagen:

- Es dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. (Diese Anforderung ist bereits Bestandteil von Cross-Compliance; § 12 des Pflanzenschutzgesetzes.)
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur durch Personen erfolgen, die einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis besitzen. Für bestimmte Personen gelten die Übergangsvorschriften in § 74 Abs. 6 PflSchG (Nachweis der Sachkunde möglich durch Zeugnis über bestimmte Berufsabschlüsse oder bestandene Sachkundeprüfung – § 1 Pflanzenschutzgesetz-Sachkundeverordnung-alt).

Zu den Anforderungen an die sichere Lagerung

- Auf dem Betrieb sind chemische Pflanzenschutzmittel so zu lagern und zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (//bisher: § 5c Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung, künftig § xx Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung//). (Diese Anforderung ist Bestandteil von Cross Compliance)

Zur Prüfung der Ausbringungsgeräte

- Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, werden regelmäßig überprüft und müssen über eine gültige Prüfplakette verfügen (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung.).

Zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen

- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat Insbesondere dürfen Pflanzenschutzmittel nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden (soweit keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist (Diese Anforderung ist bereits Bestandteil von Cross Compliance gemäß § 12 Pflanzenschutzgesetz).

Weitere Anwendungsverbote und -beschränkungen sind gemäß § 2 der Bienenschutzverordnung bzw. der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung für bestimmte Stoffe in bestimmten Gebieten einschlägig. (Diese Anforderungen sind ist bereits Bestandteil von Cross Compliance).

Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen Aufzeichnungen geführt werden (Diese Anforderung ist bereits Bestandteil von Cross Compliance; Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 11 Pflanzenschutzgesetz).

Einschlägige verpflichtende Anforderungen aufgrund von nationalem Recht

- Die Anforderungen zu i) und ii) bestimmen die vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich einzuhaltenden Verpflichtungen. Sie bilden die Basis im Sinne von Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, von der ausgegangen wird, um die Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen und Ökologischer Landbau zu berechnen.
- Soweit sich die Anforderungen allgemein an den Betrieb richten, z. B. den Zustand von Maschinen oder Sachkenntnisse des Betriebsinhabers zum Gegenstand haben, und nicht auf die Bewirtschaftung von Flächen zielen, auf denen Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen angewendet werden können, bleiben sie bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen unberücksichtigt. Sie sind jedoch im Rahmen der allgemeinen Kontrollverpflichtungen im Sinne des Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 von Bedeutung.
- Soweit die Grundanforderungen jedoch die Bewirtschaftung der Fläche betreffen, auf der eine Agrarumwelt- und Klimamaßnahme angewendet werden soll, sind die Agrarumwelt-Klima-Zahlungen so berechnet worden, dass sie nur die Mehraufwendungen oder Einkommensverluste ausgleichen, die von über die genannte Basis hinausgehenden Anforderungen verursacht werden. Die insoweit die Höhe der Zahlungen begründenden Anforderungen sowie die relevanten Grundanforderungen sind im Kapitel 8.1 dargestellt.

Bei den im Folgenden dargestellten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen werden die maßnahmespezifisch relevanten Grundanforderungen sowie die Beihilfen begründenden Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen, jeweils in Kapitel 8.1 aufgeführt. Werden dort keine Angaben über Grundanforderungen gemacht, bestehen für die jeweilige Agrarumwelt- Klima-Maßnahme keine

spezifischen, die Höhe der Zahlungen beeinflussenden Grundanforderungen.

Dies ist nur bei der Teilmaßnahme „M10.1.k: Vertragsnaturschutz Kennarten" der Fall, da keine der genannten Anforderungen bei dieser Maßnahme eine die Zahlung beeinflussende Relevanz hat.

Durch die Teilnahme an einer Agrarumwelt-Klimamaßnahme schränkt sich der Antragsteller bei seinen Handlungsoptionen auf der betreffenden Fläche über die Grundanforderungen hinaus ein und erbringt dadurch freiwillig eine weitergehende positive Umweltleistung. Der zusätzliche Aufwand, der mit der Agrarumwelt-Klima-Zahlung ausgeglichen wird, besteht darin, dass er die mit der jeweiligen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen verbundenen zusätzlichen Verpflichtungen eingeht und die damit verbundenen Einkommensverluste erleidet bzw. zusätzlichen Kosten trägt.

Im Rahmen der Maßnahmen M10 und M11 können Bejagungsschneisen auf geförderten Flächen angelegt werden, vorausgesetzt alle mit den Maßnahmen verbundenen Verpflichtungen werden eingehalten. Die Anlage von Bejagungsschneisen hat dabei keine Auswirkung auf die Höhe der Prämie. Für die Begünstigten werden entsprechende Hinweise erstellt.

Einsatz von EURI-Mitteln

Durch die finanzielle Stärkung der Maßnahme M10 mit EURI-Mitteln wird die Verlängerung auslaufender Verpflichtungen sowie der Abschluss neuer Verpflichtungen ermöglicht. Zusammen mit den zusätzlichen 2021/2022-ELER-Mittel kann somit der Anteil der ELER-Ausgaben im EPLR EULLE für umwelt- und klimaschutzbezogene Maßnahmen im Sinne des Artikel 59 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013 weiter erhöht werden. Dies trägt zur Umsetzung der Umwelt- und Klimazielen und somit den Zielen des Green Deals bei.

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Um den Betrieben mit bestehenden Altverträgen die Teilnahme an den im Rahmen des GAP-Strategieplans ab 2023 eingeführten Öko-Regelungen (1.Säule) möglich zu machen, ist die Festlegung von Kombinationsmöglichkeiten bestehender Verpflichtungen mit den Ökoregelungen notwendig. Durch die Anpassungen wird eine rechtssichere Ausgestaltung der Förderung auch im Hinblick auf die künftige Förderperiode für Betriebe mit bestehenden Altverträgen geschaffen sowie die Vermeidung einer möglichen Doppelförderung sichergestellt.

Die Regelungen zulässiger Kombinationen bestehender Verpflichtungen mit Ökoregelungen in 2023/ 2024 sowie sich daraus ergebende Kürzungen der EULLa-Prämie bei gleichzeitiger Inanspruchnahme möglicher Kombinationen (Ausschluss Doppelförderung) ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Dabei wurden folgende Symbole wurden verwendet:

+	Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich
#	Kombination auf der Fläche teilweise möglich oder mit Einschränkung möglich (Kürzung der EULLa-Prämie um Höhe der ÖR-Prämie bei gleichzeitiger Inanspruchnahme)
-	Kombination auf der Fläche ausgeschlossen
	Kombination schließt sich fachlich aus

Tabelle 1: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

Tabelle 2: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

Tabelle 3: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

Maßnahmen nach Art. 28 u. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013	Prioritäten nach Art. 5 VO (EU) Nr. 1305/2013 - Aus der SWOT abgeleitete Bedarfe für M 10 und M 11														
	4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten	4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung Nutzungsaufgabe und/oder Umbruch in ackerflächen	4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland	4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland	4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung biologischen Vielfalt insbesondere im Steil- und Steillagenbau des Weinbaus	4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)	4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)	4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen	5.a.3 - Winterbegrünung im Ackerbau	5.a.4 - Erhalt des Humusgehaltes der Böden und Kohlenstoffanreicherung im Boden	Fläche umfang in ha	Betriebszweig-/betriebsbezogene Teilmaßnahmen	Einzelflächenbezogene Teilmaßnahmen	Auswahl der Flächen durch Fachbehörden des Naturschutzes	Einstufung der Teilmaßnahme als "unbedingte" Voraussetzung
M 10.1.a Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung		x				x	x				55.000	x			
M 10.1.b Vielfältige Kulturen			x			x	x				41.000	x			
M 10.1.c Zwischenfrüchte und Untersaaten						x	x	x	x		16.500	x			
M 10.1.d Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrandstreifen)			x			x	x	x			185		x		x
M 10.1.e Umweltschonende Steil- u. Steillagenförderung					x	x	x	x			2.900		x		
M 10.1.f Saum- und Bandstrukturen			x			x	x	x			2.800		x		x
M 10.1.g Umwandlung v. Ackerland in Grünland			x			x	x	x			415		x		x
M 10.1.h Taulauen in der Südpfalz	x	x									800		x		
M 10.1.i Alternative Pflanzenschutzverfahren						x	x				2.000				
M 10.1.j Vertragsnaturschutz Grünland	x					x	x				7.923		x	x	x
M 10.1.k Vertragsnaturschutz Kennarten	x					x	x				3.000		x	x	x
M 10.1.l Vertragsnaturschutz Weinberg					x						57		x	x	x
M 10.1.m Vertragsnaturschutz Acker			x			x	x				264		x	x	x
M 10.1.n Vertragsnaturschutz Streuobst	x					x	x				407		x	x	x
M 10.1.o Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau						x	x				35.000		x		
Summe											168.251				
M 11.1 und M 11.2 Ökologischer Landbau			x	x		x	x								
davon Fläche in ha	Ackerfläche	36.000	Grün-land	67.000	Wein	12.000	Obst	1.000	Gemüse	1.000	117.000	x			x

Übersicht der Bedarfe und Beiträge der Teilmaßnahmen M10 und M 11

Maßnahmen nach Art. 28 u. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013	Prioritäten nach Art. 5 VO (EU) Nr. 1305/2013										
	4.a.2 - Erhaltung von natur-schutzfachlich hoch-wertigen Grünland-standorten	4.a.3 - Erhaltung von Dauer-grünland durch Verminderung Nutzungs-aufgabe und/oder Umbruchs zu Acker-flächen	4.a.4 - Förderung der biologi-schen Vielfalt auf Ackerland	4.a.5 - Schaffung von Struktur-vielfalt im Offenland	4.a.8 - Erhaltung und Verbesser-ung biologi-schen Vielfalt insbesond-ere in Steil- und Steilst-lagen des Weinbaus	4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirt-schaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächen-gewässern)	4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirt-schaft (zur Verbesserung der Qualität des Grund-wassers)	4.c.2 - Aktiven Erosions-schutz fortführen	5.e.3 - Winter-begrünung im Ackerbau	5.e.4 - Erhalt des Humus-gehaltes der Böden und Kohlen-stoffan-reicherung im Boden	Flächen-umfang in ha
M 10.1.a Umweltschonende Grünlandbewirt-schaftung		X				X	X				35.000
M 10.1.b Vielfältige Kulturen			X			X	X				50.000
M 10.1.c Zwischenfrüchte und Untersaaten						X	X	X	X		2.500
M 10.1.d Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrand-streifen)			X			X	X	X			120
M 10.1.e Umweltschonende Steil- u. Steilst-lagenförderung					X	X	X	X			3.300
M 10.1.f Saum- und Bandstrukturen			X			X	X	X			2.200
M 10.1.g Umwandlung v. Ackerland in Grünland			X			X	X	X			6.500
M 10.1.h Taulauen in der Südpfalz	X	X									1.000
M 10.1.i Alternative Pflanzenschutzverfahren						X	X				2.000
M 10.1.j Vertragsnaturschutz Grünland	X					X	X				16.400
M 10.1.k Vertragsnaturschutz Kennarten	X					X	X				7.100
M 10.1.l Vertragsnaturschutz Weinberg					X						110
M 10.1.m Vertragsnaturschutz Acker			X			X	X				420
M 10.1.n Vertragsnaturschutz Streuobst	X					X	X				650
M 10.1.o Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau						X	X				37.000
Summe											164.300
M 11.1 und M 11.2 Ökologischer Landbau			X	X		X	X				
davon Fläche in ha	**Ackerfläche**	**20.000**	**Grünland**	**46.000**	**Wein**	**8.000**	**Obst**	**1.000**	**Gemüse**	**1.000**	**75.000**

Beitrag der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zu den Prioritäten

			4a / ELER	4b / ELER	4c / ELER
Art. 28	**Agrarumwelt- und Klimamaßnahme**	**10**	**P**	**P**	**P**
	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland	M10.1a)	x	P	
	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	M10.1b)	P	x	
	Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter	M10.1c)		x	P
	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrandstreifen)	M10.1d)	x	P	x
	Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenrebflächen im Unternehmen	M10.1e)	P	x	x
	Anlage von Saum- und Bandstrukturen	M10.1f)	P	x	x
	Umwandlung von Ackerland in Grünland	M10.1g)	x	P	x
	Grünlandbewirtschaftbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	M10.1h)	P		
	Alternative Pflanzenschutzverfahren	M10.1i)		P	
	Vertragsnaturschutz Grünland	M10.1j)	P	x	
	Vertragsnaturschutz Kennarten	M10.1k)	P	x	
	Vertragsnaturschutz Weinberg	M10.1l)	P		
	Vertragsnaturschutz Acker	M10.1m)	P	x	
	Vertragsnaturschutz Streuobst	M10.1n)	P	x	
	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	M10.1o)		P	
	Mulchverfahren				
	20jährige Ökostilllegung				

Kapitel 11.3 & 11.4 Nebenwirkungen - M10

Tabelle 1: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

	DZ-0401-01 Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	DZ-0401-02 Blühstreifen/-flächen AL	DZ-0401-03 Blühstreifen/-flächen DK	DZ-0401-04 Altgrasstreifen	DZ-0402 VielfältKult	DZ-0403 Agroforst	DZ-0404 ExtDGL	DZ-0405 Kennarten	DZ-0406 Verzicht PSM	DZ-0407 Natura 2000
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland	-	-	-	+	-	+	-	#		+
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland - ZM	-	-	-	+	-	+	-	#		+
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	#	#	-		-	+			+	+
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter	-	-	-		+	+			-	+
Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrandstreifen)	-	-	-		+	+			-	+
Umweltschonender Steillagenweinbau									-	+
Umweltschonender Steilstlagenweinbau									-	+
Saum- und Baumstrukturen Einführung einjährig	-	-	-		#	-			-	+
Saum- und Baumstrukturen Einführung mehrjährig	-	-	-		#	-			-	+
Saum- und Baumstrukturen Beibehaltung mehrjährig	-	-	-		#	-			-	+
Umwandlung von Ackerland in Grünland	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+
Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz				-		+	#	+	-	+
Alternative Pflanzenschutzverfahren - Maiszünsler					+	+			-	+
Alternative Pflanzenschutzverfahren - Apfelwickler						+			-	+
Alternative Pflanzenschutzverfahren - Mechnaische Schranken						+			-	+

Tabelle 1: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

Tabelle 2: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

	DZ-0401-01 Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	DZ-0401-02 Blühstreifen/-flächen AL	DZ-0401-03 Blühstreifen/-flächen DK	DZ-0401-04 Altgrasstreifen	DZ-0402 VielfaltKult	DZ-0403 Agroforst	DZ-0404 ExtDGL	DZ-0405 Kennarten	DZ-0406 Verzicht PSM	DZ-0407 Natura 2000
VN Grünland_Mähwiesen und Weiden (GMW)				-		+	#	+		+
VN Grünland_GMW + ZM: Abw. Bewirtschaftungszeiträume				-		+	#	+		+
VN Grünland_GMW + ZM: Anlage vertikaler Strukturen / einjähriger Brachestrukturen				-		+	#	+		+
VN Grünland_GMW + ZM: Projekte ganzjährige Beweidung				-		+	#	+		+
VN Grünland_GMW + ZM: Teilflächenbewirtschaftung				-		+	#	+		+
VN Grünland_VN Artenreiches Grünland (GA)				-		+	#	+		+
VN Grünland_GA + ZM: Abw. Bewirtschaftungsvorgaben				-		+	#	+		+
VN Grünland_GA + ZM: Anlage vertikaler Strukturen / einjähriger Brachestrukturen				-		+	#	+		+
VN Grünland_GA + ZM: Projekte ganzjährige Beweidung				-		+	#	+		+
VN Grünland_GA + ZM: Teilflächenbewirtschaftung				-		+	#	+		+
VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland				-		+	-			+
VN 4 Kennarten Mähwiesen und Weiden				-		+	+	-		+
VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands				-		+	+	-		+
VN Weinberg Freistellung										+
VN Weinberg Offenhaltung										+
VN Acker_Lebensraum Acker	-	-	-		+	+			-	+
VN Acker_Lebensraum Acker + ZM:Ernteverzicht	-	-	-		+	+			-	+
VN Acker_Ackerwildkräuter	-	-	-		+	+			-	+
VN Acker_Ackerwildkräuter + ZM:Später Stoppelsturz	-	-	-		+	+			-	+

Tabelle 2: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

Tabelle 3: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

	DZ-0401-01 Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	DZ-0401-02 Blühstreifen/-flächen AL	DZ-0401-03 Blühstreifen/-flächen DK	DZ-0401-04 Altgrasstreifen	DZ-0402 VielfaltKult	DZ-0403 Agroforst	DZ-0404 ExtDGL	DZ-0405 Kennarten	DZ-0406 Verzicht PSM	DZ-0407 Natura 2000
VN Streuobst Neuanlage				+		+	+	+	-	+
VN Streuobst Altbestände				+		+	+	+	-	+
VN Streuobst Sanierungsschnitt				+		+	+	+	-	+
Biotechnischer Pflanzenschutz	-	-	+	-	-	-	-	-	-	+
Ökolandbau Einführung - Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen	-	-			+	+			#	+
Ökolandbau Einführung - Landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen				+		+	#	+	-	+
Ökolandbau Einführung - Gärtnerisch genutzte Flächen: Gemüseanbau					+	+			#	+
[illegible]			+						#	+
Ökolandbau Beibehaltung - Gärtnerisch genutzte Flächen: Gemüseanbau					+	+			#	+
Ökolandbau Beibehaltung - Landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen (Obstbau)			+						#	+
Ökolandbau Beibehaltung - Landwirtschaftlich genutzte Dauerkulturen (Weinbau)			+						#	+

Tabelle 3: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen

Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. a) Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Einführung und Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung aller Grünlandflächen im Unternehmen und die tiergerechte Haltung von Milchkühen auf den Grünlandflächen des Unternehmens werden mit diesem Programmteil gefördert.

Hierbei muss der Viehbesatz an eine extensive Bewirtschaftung angepasst werden. Dadurch wird der Betriebsmitteleinsatz reduziert, dies trägt zum Schutz des Wassers bei. Die Reduzierung des Viehbesatzes wirkt sich auch auf das Querschnittsziel zum Klimawandel aus. Aufgrund der extensiven Bewirtschaftung der Grünlandflächen trägt die Vorhabenart auch zum Erhalt der Biodiversität bei. Im Rahmen der Evaluierung konnte festgestellt werden, dass die Anzahl der wichtigsten Pflanzenarten auf Grünland deutlich über der von Vergleichsbetrieben (ohne Programmteilnahme) liegt.

Wenn die Maßnahme mit Milchkühen umgesetzt wird, ist den Milchkühen täglicher Weidegang in einem bestimmten Zeitraum zu ermöglichen.

Eine weitere Möglichkeit ist die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen mit max. 1,0 RGV je ha und ohne Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern. Dies wird als Zusatzmodul honoriert.

Damit trägt die Vorhabenart zum Wasserschutz bei, da der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie mineralischer Düngung nicht zulässig ist.

Durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland trägt die Maßnahme zum Bodenschutz wie auch zur Eindämmung des Klimawandels bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften

- (5d) Verringerung der Distickstoffmonoxid und Methanemissionen

Diese Art des Vorhabens trägt insbesondere auch zum Querschnittziel "Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 bei.

Hierbei trägt insbesondere die Reduzierung des Viehbesatzes wie auch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland zum o.g. Querschnittsziel bei.

Förderverpflichtungen:

- für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche mit mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha im Jahresdurchschnitt bewirtschaftet werden
- die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich
- max. Wirtschaftsdüngerausbringung auf dem GL in Höhe des Dunganfalls von 1,4 GVE/ha, dies bedeutet, dass alle Tiere des Unternehmens berücksichtigt werden, nicht nur die Raufutterfresser. Hiermit soll erreicht werden, dass sowohl eine extensive Tierhaltung in den Unternehmen durchgeführt wird, als auch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern begrenzt ist.
- ausschließliche Verwendung von Grundfutter aus eigener Erzeugung
- Führen eines fortlaufenden, aktuellen Bestandsverzeichnisses
- der Zukauf von Mais ist verboten
- der Maisanbau im Unternehmen ist verboten

Zusätzlich gilt bei der Haltung von Milchkühen:

- Weidegang mindestens 4 Monate in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober eines Jahres
- Mindestweidefläche von 0,15 ha je Milchkuh innerhalb des Beweidungszeitraums
- Anbau und Verfütterung von Mais ist jedoch zulässig, der Anbau von Mais ist im Mulchverfahren durchzuführen
- Führen eines Weidetagebuches

Zusatzmodul:

- für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche mit mindestens 0,3 und höchstens 1,0 RGV/ha im Jahresdurchschnitt bewirtschaftet werden
- mineralische Stickstoffdüngung ist nicht zulässig

Umwandlung von Acker- in Grünland:

- Umwandlung von mind. 1 ha Ackerland in Grünland, die umzuwandelnden Flächen dürfen die letzten 3 Jahre nicht als Grünland genutzt worden sein, Einsaat standortgerechter, an die Bewirtschaftung angepasster Grünlandmischung, bis spätestens 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres

andere Verpflichtungen:

Das Dauergrünlandumbruchverbot gilt für alle Grünlandflächen des Unternehmens.

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

- Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz ("ALG-Landwirte") sowie
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

Hier werden der Mehraufwand bzw. die Einkommensverluste berechnet, die durch die Bewirtschaftung des Unternehmens nach den Vorgaben für die umweltschonende Grünlandbewirtschaftung sowie die tiergerechte Haltung auf Grünland entstehen.

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Zu Beginn des Verpflichtungszeitraums müssen Betriebe
  - mit Rinder-, Schaf-, Ziegen- und/oder Pferdehaltung mind. 10 ha GL bewirtschaften
  - mit Damtierhaltung mind. 5 ha GL bewirtschaften
- Flächen dieser Unternehmen in angrenzenden Bundesländern werden in die Förderung mit einbezogen.

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Dauergrünlandflächen 110 €/ha
- Zusatzmodul 60 €/ha
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland 250 €/ha

Für die Umsetzung von AUKM in einer Region in Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation von mindestens 5 Partnern wird ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gewährten AUKM-Flächenprämien entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE eingeführt. Dies gilt nicht für die Vorhabenart M10.1o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau. Der Pauschalsatz deckt die Kosten der Kooperation zur Umsetzung des Modellvorhabens Kooperatives EULLa (MoKo-EULLa).

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

- Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen durch

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von

terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgebliche Viehbesatzdichte wurde so ausgestaltet, dass sie mit Hilfe der Zentralen InVeKoS-Datenbank überprüft werden kann. Die Mindestfläche muss zum Beginn des Verpflichtungszeitraums erfüllt sein und kann anhand der Betriebsdatenbank überprüft werden.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.a ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.1.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.1.9.4.1. M10.1 a) Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung

8.2.7.3.1.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Abgrenzung der Grünlandflächen - Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Nutzung der Fläche min. 1 mal im Jahr - Sichtprüfung,
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - Sichtprüfung, verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen, im Verdachtsfalls ggf. Pflanzenproben nehmen
- Mindest-Flächenumfang Grünland (Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Pferdehaltung 10 ha, Damtierhaltung 5 ha) - Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Abgrenzung der Hauptfutterflächen - Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Viehbesatz 1,4 RGV bzw. 1,0 RGV und mind. 0,3 RGV je ha Hauptfutterfläche - Bestandsüberprüfung, HIT Abgleich bzw. Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen
- Pensionstiere - Aktualität und Anrechnung auf Viehbesatz
- Wandertierhaltung - Sichtprüfung
- kein Zukauf von Grundfutter mit Ausnahmen lt. Liste - Sichtprüfung und im Verdachtsfall Prüfung der Rechnungen/Buchhaltung
- kein Zukauf von Mais im Unternehmen (außer maishaltigem Kraftfutter) - Sichtprüfung und im Verdachtsfall Prüfung der Rechnungen/Buchhaltung, Ausnahme Modul Milchkühe
- kein Maisanbau im Unternehmen - Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Ausbringung organischer Dünger auf Grünlandflächen: Viehbesatz > 1,4 GVE / ha LF - Aktualität und Anrechnung auf Viehbesatz, bei Überschreitung Nachweis GL < 1,4 GVE Düngergaben
- Dauergrünlandumbruchverbot - Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank

<u>Milchkuhhaltung</u>

- Weidegang min. 4 Monate in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober eines Jahres - Sichtprüfung, Bestandsüberprüfung, Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen
- Mindestweidefläche von 0,15 ha je Milchkuh innerhalb des Beweidungszeitraums - Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Führen eines Weidetagebuches - Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen

<u>Maisanbau in Unternehmen mit Milchkuhhaltung (min. 50 % Milchkühe)</u>

- Maisanbau im Mulchverfahren (Zwischenfruchtanbau, Stoppelbrache) - Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank, Einkaufsbelege oder Saatguttreuhandnachweis,

Aufzeichnungen Teilnehmer abgleichen

Umwandlung von Acker in Grünland

Einsaatmischung, keine Be- und Entwässerung - Sichtprüfung, Einkaufsbelege, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank

8.2.7.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 Mindesttätigkeit
- CC 1 - Erosionsvermeidung
- CC 17 Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 3 Abs. 4 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung§ 3 Abs. 2 DüV
- CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3
- CC 17 c Aufzeichnung erfolgter Düngemaßnahmen § 10 Abs. 2 DüV
- CC 17 d Aufzeichnungspflicht der jährlichen Gesamtsumme des Düngebedarfs nach § 10 Abs. 1 DüV
- CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV
- CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 DüV
- CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV
- CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6 DüV
- CC 21 a Bodenbearbeitungsauflagen auf LF mit Hangneigung zu Gewässern § 38a WHG
- CC 22 - Mengenbegrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV
- CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV

- CC 24 a Anwendung von Düngemitteln Mengenbegrenzung Futterbau § 6 Abs. 11 DüV
- CC 26 d Abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von §13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DüV
- CC 26 e Zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gemäß §13a Abs. 1 und DüV
- Z 1a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung§3 Abs. 2 DüV
- Z 1b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3
- Z 1 c Aufzeichnung erfolgter Düngemaßnahmen § 10 Abs. 2 DüV (Phosphat)
- Z 2 Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6
- Z 4 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV (Phosphat)
- Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 a Anwendung Düngemittel Einarbeitung stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 b Anwendung Düngemittel Sperrfrist § 6 Absatz 8 Satz 3 (Phosphat)
- Z 6 c Zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gem. § 13a Abs. 3 S. 1 DüV
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungenverpflichtungenverordnung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

- Einhaltung des Viehbesatzes von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha auf der Hauptfutterfläche im Jahresdurchschnitt (Durchschnitt in RP ca. 2,0 RGV je ha Hauptfutterfläche).
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Gemäß guter fachlicher Praxis ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der ganzen Fläche möglich.
- Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auf dem GL ist maximal in Höhe des Dunganfalls von 1,4 GVE/ha zulässig, es werden alle Tiere des Unternehmens berücksichtigt, nicht nur die Raufutterfresser. Zulässige Obergrenze nach Düngeverordnung sind 170 kg N/ha (entspricht 2,0 GVE/ha).
- Zulässig ist die ausschließliche Verwendung von Grundfutter aus eigener Erzeugung. Nach der guten fachlichen Praxis ist der Zukauf von Grundfutter zulässig.
- Anbau von Mais im Unternehmen ist verboten (Ausnahme Milchkuhhaltung), da eine Intensivierung auf der Ackerfläche des Unternehmens nicht stattfinden soll.
- Milchkühen ist ein Weidegang von mindestens 4 Monaten in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober anzubieten. Hierzu zählt auch die Vorgabe zur Mindestweidefläche von 0,15 ha je Milchkuh innerhalb des Beweidungszeitraums, da den Milchkühen üblicherweise keine oder nur eine eng begrenzte Auslauffläche zur Verfügung steht, da sie überwiegend in Boxenlaufställen gehalten werden.
- Beim Zusatzmodul muss die Hauptfutterfläche mit mind. 0,3 und höchstens 1,0 RGV/ha im Jahresdurchschnitt bewirtschaftet werden. (Durchschnitt in RP ca. 2,0 RGV je ha Hauptfutterfläche). Die mineralische Stickstoffdüngung ist nicht zulässig. Nach der guten fachlichen Praxis ist die Düngung zulässig.
- Bei Umwandlung von Acker- in Grünland ist eine standortgerechte Grünlandmischung einzusäen.

Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde auf den Flächen Ackerbau betrieben.

- **DirektZahlVerpflV**

„Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html

- **DüV**

„Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

- **PflSchG**

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

- **PflSchGerätV**

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

- **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

http://www.gesetze-im-internet.de

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Ergänzend zur NRR gilt folgendes:

Methode:

Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten

Einflussgröße:

Nährstofferträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten

Begründung:

Durch die Extensivierung von bisher herkömmlich genutztem Grünland entstehen Verluste durch einen geringeren Nährstoffertrag infolge eines begrenzten Viehbesatzes. Das Anbauverbot für den Silomais im gesamten Betrieb führt zu einem weiteren Nährstoffdefizit. Die Nährstoffertragsdifferenz wird mit dem Nährstoffpreis von Futtergerste bewertet, da die Ersatzbeschaffung von Grundfutter allenfalls in Form von Heu realisiert werden kann, andere Raufutter nur in geringem Umfang gehandelt werden und i.d.R. auch teurer sind. Bei der Vorgabe der Beweidung in der Milchkuhhaltung entstehen darüber hinaus höhere Verfahrenskosten. Die variablen Maschinenkosten und der Arbeitszeitbedarf für die extensive Nutzung sind hingegen etwas geringer.

Bei dem Zusatzmodul Umwandlung von Ackerland in umweltschonendes Grünland, werden die entgangenen Deckungsbeiträge der Referenzfruchtfruchtfolge aus dem Ackerbau (SDB vom KTBL) mit den Grünlanderträgen verrechnet und zusammen mit den Kosten für die Grünlandansaat ausgeglichen.

8.2.7.3.1.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.1.10.1.1. M10.1 a) Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung

8.2.7.3.1.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.1.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Auf den Grünlandflächen würde die Bewirtschaftung der Grünlandflächen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Auf den umgewandelten Flächen würde ohne AUKM konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die umgewandelten Flächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum bestehen und eine Grünlandmischung aufweisen. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften (CC 1) hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet.

Die Vorgaben bezüglich des Viehbesatzes im Unternehmen bewirkt eine Reduzierung des Düngereinsatzes gegenüber der guten fachlichen Praxis und bei der extensiven Variante gilt das Verbot des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM, dies ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 31 a) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt.

8.2.7.3.2. b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0002

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Die Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Eine wesentliche Anforderung ist der Anbau von mindestens 5 verschiedenen Kulturen auf den Ackerflächen.

Durch den Anbau von Leguminosen in der Fruchtfolge und den mindestens. 4 weiteren Kulturarten wird es bei dieser Vorhabenart zur Reduzierung von Betriebsmitteln - wie z. B. Düngemitteln -– kommen. Sie ist damit u.a. für den Wasserschutz relevant. Im Durchschnitt werden in Rheinland-Pfalz 3 Ackerkulturen in den Betreiben angebaut. Leguminosen werden in Rheinland-Pfalz nur einem Anteil von ca. 2,7 % an der Ackerfläche angebaut.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- (5d) Verringerung der Distickstoffmonoxid und Methanemissionen

Diese Art des Vorhabens trägt insbesondere auch zum Querschnittziel "Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 bei.

Hierbei trägt insbesondere die Auflage zum Anbau von Leguminosen zum o.g. Querschnittsziel bei.

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 –

Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.7.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz ("ALG-Landwirte") sowie
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Flächen in angrenzenden Bundesländern werden in die Förderung mit einbezogen.

8.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es wird in Rheinland-Pfalz nur die Grundvariante angeboten:

- 90 Euro je Hektar Ackerfläche,
- Sollten ein Teil oder die gesamte Fläche, die mit Leguminosen bebaut werden, als ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greening angerechnet werden, ist die Beihilfe um 20 € je ha für die gesamte Maßnahme zu kürzen. Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden die Flächen, die in der INVeKoS-Datenbank als Greening-Flächen gekennzeichnet sind herangezogen. Hat das Unternehmen entsprechende Leguminosenflächen eingebracht wird der Greening-Abzug angewendet.
- 55 Euro je Hektar Ackerfläche für ökologisch wirtschaftende Unternehmen

Für die Umsetzung von AUKM in einer Region in Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation von mindestens 5 Partnern wird ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gewährten AUKM-Flächenprämien entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE eingeführt. Dies gilt nicht für die Vorhabenart M10.1o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau. Der Pauschalsatz deckt die Kosten der Kooperation zur Umsetzung des Modellvorhabens Kooperatives EULLa (MoKo-EULLa).

8.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen durch

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die Vorgaben zum Anbauverhältnis werden zu 100 Prozent im Rahmen der Verwaltungskontrolle des Flächennachweises im IT-System überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.b ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.2.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.2.9.4.1. M10.1 b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

8.2.7.3.2.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Bemessungsgrundlage - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank

- Jährliches Anbauverhältnis - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- Anbau von mindestens 5 verschiedenen Fruchtarten - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- Zuordnung der Fruchtarten zu Fruchtartengruppen (Flächenanteil mind. 10 % -maximal 30 %) - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank und Sichtprüfung vor Ort
- Werden mehr als 5 Fruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil nicht erreicht, so können Fruchtarten zusammengefasst werden. - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- Leguminosen oder Leguminosen-Gemenge (nur Menggetreide mit Leguminosen) mindestens 10 % der Ackerfläche - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank, Sichtprüfungen vor Ort, Prüfung der Aufzeichnungen
- Getreideanteil maximal 66 % - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- Gemüse-, Kartoffel-, Maisanteil jeweils maximal 30 % - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- Nach Leguminosen Anbau muss eine Winterfrucht angebaut werden, die über Winter beizubehalten ist - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank, Sichtprüfungen vor Ort, Bestandsüberprüfung
- Aufzeichnungen: Beim Anbau von Leguminosen-Gemenge sind Mindestanteile (25%) und Mengenbelege nachzuweisen - Sichtprüfungen vor Ort, Bestandsüberprüfung, Prüfung der Einkaufsbelege oder der Saatguttreuhandmeldung

8.2.7.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

Bei den Vielfältigen Kulturen im Ackerbau müssen mindestens 5 Ackerkulturen angebaut werden. Es müssen ebenso mindestens 10 % Leguminosen angebaut werden und die Kulturarten dürfen nur in einem bestimmten Umfang angebaut werden. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde auf den Ackerflächen eine konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen erfolgen. Dabei werden in der Regel 3 Ackerkulturen angebaut. Leguminosen werden derzeit nur auf ca. 2,7 % aller Ackerflächen angebaut. Die vorgegebenen Höchst- und Mindestgrenzen für den Anbau der Kulturarten gehen ebenfalls über die gute fachliche Praxis hinaus.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3.2.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.2.10.1.1. M10.1 b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

8.2.7.3.2.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.2.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die Ackrerflächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum mit einem Teil Leguminosen angebaut werden. Die Fruchtfolge muss mindestens aus 5 Kulturarten bestehen. Gute fachliche Praxis ist eine Fruchtfolge mit 3 Kulturarten in den Unternehmen. Die vorgegebenen Höchst- und Mindestgrenzen für den Anbau der Kulturarten gehen ebenfalls über die gute fachliche Praxis hinaus.

8.2.7.3.3. c) Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0003

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch die Begrünung der Flächen über Winter trägt die Vorhabenart zum Bodenschutz wie auch zum Wasserschutz bei. Der Fokus der Maßnahme liegt im Erosionsschutz.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- (5e) Förderung der CO2-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Diese Art des Vorhabens trägt insbesondere auch zum Querschnittziel "Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 bei.

Hierbei trägt insbesondere die Begrünung der Flächen über den Winter zum o.g. Querschnittsziel bei.

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.7.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.7.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.7.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz ("ALG-Landwirte") sowie
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der

Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.7.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Flächen in angrenzenden Bundesländern werden in die Förderung miteinbezogen.

8.2.7.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume. Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden die Flächen, die in der InVeKoS-Datenbank als Greening-Flächen gekennzeichnet sind herangezogen. Hat das Unternehmen entsprechende Flächen mit Zwischenfrucht oder Untersaaten eingebracht, wird für diese Flächen keine AUK-Beihilfe gezahlt.

Für die Umsetzung von AUKM in einer Region in Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation von mindestens 5 Partnern wird ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gewährten AUKM-Flächenprämien entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE eingeführt. Dies gilt nicht für die Vorhabenart M10.1o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau. Der Pauschalsatz deckt die Kosten der Kooperation zur Umsetzung des Modellvorhabens Kooperatives EULLa (MoKo-EULLa).

8.2.7.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen durch

- die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die vorgegebenen Termine zur Einsaat der Zwischenfrüchte und Untersaaten werden in den definierten Zeiträumen überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen)

fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.c ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.3.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.3.9.4.1. M10.1 c) Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter

8.2.7.3.3.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Verpfilchtungen - Überprüfungsmethoden

Vornahme von Aufzeichnungen (Maßnahmen und Anbauliste) - Prüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank

Anbau von Zwischenfrüchten

Saattermin bis 15. September, keine Abfuhr oder Beweidung, Beachtung der zugelassenen Sorten und der Saatmengen - Sichtprüfung der Zwischenfrüchte und Untersaaten, Prüfung zugelassener Arten, Prüfung des Saatgutnachweises, Prüfung der Einkaufsbelege, Prüfung gleichmäßiger Bestände, Prüfung des Umbruchtermins

Anbau von Untersaaten in Getreide, Mais, Ackerbohnen

Saattermin bis 1. Juni (Mais 30. Juni), Beachtung der zulässigen Pflanzenarten und der Saatmengen, keine Abfuhr oder Beweidung, Umbruch ab 16. Januar - Prüfung der Aufzeichnungen des Landwirts, Sichtprüfung Untersaaten, Prüfung des Saattermins, zugelassener Arten, des Saatgutnachweises, der Rechnungen und gleichmäßiger Bestände, Sichtprüfung Untersaaten, Prüfung des Umbruchtermins

In den abgegrenzten Boden-Klima-Räume in Rheinland-Pfalz, in denen die Umsetzungsvorschriften nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dies zulassen, ist die Einarbeitung der Untersaaten bzw. Zwischenfrüchte ab dem 16. Januar erlaubt.

8.2.7.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen auf einem Teil der Ackerflächen Zwischenfrüchte oder Untersaaten mit bestimmten Einsaatmischungen über Winter beibehalten werden. Dies ist eine über die gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der

Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet. Verzichtet wird dabei auch auf die in der Praxis durchaus übliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Regulierung von Unkraut und Ausfallgetreide.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3.3.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.3.10.1.1. M10.1 c) Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter

8.2.7.3.3.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 9a (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.3.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die relevante übliche Praxis ist der bedarfsgerechte, Schadschwellen orientierte Einsatz chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes. Biologische Pflanzenschutzverfahren gehen somit über die Anforderungen des Integrierten Pflanzenschutzes bzw. der „Guten fachlichen Praxis“ hinaus.

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen auf einem Teil der Ackerflächen Zwischenfrüchte oder Untersaaten mit bestimmten Einsaatmischungen über Winter beibehalten werden. Dies ist eine über die gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz (CC 1) und eine Sicherung der Bodenbedeckung (CC 9a) für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet.

Die Einschränkung des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die gute fachliche Praxis (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern

gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt.

8.2.7.3.4. d) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für das EPLR EULLE findet in Abweichung von der NRR nur die Maßnahme "Gewässer- und Erosionsschutzstreifen" Anwendung.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch die Anlage von Grünland auf Ackerflächen und das Verbot des Einsatzes von Düngung und Pflanzenschutz trägt die Maßnahme zum Wasserschutz und Bodenschutz bei. Die Anlage der Gewässerrandstreifen erfolgt nur entlang von Gewässern, damit liegt eine Gebietskulisse vor. Ohne die Teilnahme an der Vorhabenart würde eine Ackernutzung stattfinden.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)
- 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen
- 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlings-bekämpfungsmitteln
- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4c) Verhinderung der Boden-erosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- (5e) Förderung der CO2-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Diese Art des Vorhabens trägt insbesondere auch zum Querschnittziel "Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 bei.

Hierbei trägt insbesondere die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland zum o.g. Querschnittsziel bei.

Förderverpflichtungen:

- Ansaat von mind. 1 Meter über den Bedingungen der jeweils gültigen Düngeverordnung breiter

Streifen

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.7.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

8.2.7.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.7.3.4.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen ("ALG-Landwirte") sowie

- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.4.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für das EPLR EULLE findet in Abweichung von der NRR nur die Maßnahme "Gewässer- und Erosionsschutzstreifen" Anwendung.

8.2.7.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Flächen müssen in Rheinland-Pfalz liegen.

8.2.7.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für das EPLR EULLE findet in Abweichung von der NRR nur die Maßnahme "Gewässer- und Erosionsschutzstreifen" Anwendung.

Sollten die Flächen als ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greening angerechnet werden, ist die Beihilfe um 380 €/ha zu kürzen. Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden die Flächen, die in der InVeKoS-Datenbank als Greening-Flächen gekennzeichnet sind herangezogen. Hat das Unternehmen diese Pufferstreifen eingebracht wird der Greening-Abzug angewendet.

Für die Umsetzung von AUKM in einer Region in Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation von mindestens 5 Partnern wird ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gewährten AUKM-Flächenprämien entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE eingeführt. Dies gilt nicht für die Vorhabenart M10.1o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau. Der Pauschalsatz deckt die Kosten der Kooperation zur

Umsetzung des Modellvorhabens Kooperatives EULLa (MoKo-EULLa).

8.2.7.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit

der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgebliche Streifenbreite wird im Rahmen der Vorort vollständig überprüft bzw. gemessen.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.d ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.4.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.4.9.4.1. M10.1 d) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

8.2.7.3.4.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Anlage von Gewässerrandstreifen: Flurstück angrenzend an Gewässer I., II. oder III. Ordnung, Ansaat von mind. 1 Meter über den Bedingungen der jeweils gültigen Düngeverordnung breiter Streifen (max. 30 m), in den letzten 3 Jahre kein Grünland auf der betroffenen Fläche - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank Sichtprüfung
- Saattermin (bis 15.5 des 1. Jahres), Mischung (min. 80 % Gräser, max. 20 % Leguminosen) - Sichtprüfung, Prüfung der Einkaufsbelege, Kontrolle der Aufzeichnungen
- Verbot von Pflanzenschutzmitteln - Sichtprüfung, PSM: verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen – im Verdachtsfalle ggf. Pflanzenproben nehmen.
- Nutzung der Fläche mindestens 1 mal im Jahr durch Mahd oder Beweidung oder Mulchen ab dem 1. Juli eines Jahres - Sichtprüfung, Aufzeichnungen Teilnehmer abgleichen.
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Kein Umbruch (Ausnahmen möglich) - Sichtprüfung

8.2.7.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 Mindesttätigkeit
- CC 1 - Erosionsvermeidung

- CC 17 Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 4 Abs. 1 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3 DüV
- CC 17 c Aufzeichnung erfolgter Düngemaßnahmen § 10 Abs. 2 DüV
- CC 17 d Aufzeichnungspflicht der jährlichen Gesamtsumme des Düngebedarfs nach § 10 Abs. 1 DüV
- CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV
- CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 DüV
- CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV
- CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6 DüV
- CC 21 a Bodenbearbeitungsauflagen auf LF mit Hangneigung zu Gewässern § 38a WHG
- CC 22 - Mengenbegrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV
- CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV
- CC 24 a Anwendung von Düngemitteln Mengenbegrenzung Futterbau § 6 Abs. 11 DüV
- CC 26 d Abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von §13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DüV
- CC 26 e Zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gemäß §13a Abs. 1 und DüV
- Z 1a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV
- Z 1b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3 DüV
- Z 1 c Aufzeichnung erfolgter Düngemaßnahmen § 10 Abs. 2 DüV (Phosphat)
- Z 2 Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6 DüV
- Z 4 Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV (Phosphat)
- Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 DüV (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 a Anwendung Düngemittel Einarbeitung stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 b Anwendung Düngemittel Sperrfrist § 6 Absatz 8 Satz 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 c Zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gem. § 13a Abs. 3 S. 1 DüV
- CC 22 und weitere
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung
- CC 27 - Zugelassenen Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 b - Anwendung Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen
- CC 32 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1-4 BienenschutzVo
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

- Ohne AUKM würde eine konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz erfolgen. Durch die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland werden die Flächen aus der Ackernutzung herausgenommen und stehen den Betrieben für die Produktion von Marktfrüchten nicht mehr zur Verfügung Eine Düngung und Pflanzenschutzeinsatz darf nicht mehr erfolgen. Dies sind Auflage, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen und eine Einschränkung in der

Bewirtschaftung darstellen. Zudem ist ein höherer Erosionsschutz für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet.

- Ansaat von mind. 1 Meter über den Bedingungen der jeweils gültigen Düngeverordnung breiter Streifen

- **DirektZahlVerpflV**

  „Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist"

  http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html

- **DüV**

  „Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"

  http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

- **PflSchG**

  "Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

  http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

  "Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

- **PflSchGerätV**

  „Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

- **PflSchAnwV**

  "Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

  http://www.gesetze-im-internet.de

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3.4.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.4.10.1.1. M10.1 d) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

8.2.7.3.4.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.4.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die umgewandelten Flächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum bestehen und eine Grünlandeinsaat aufweisen. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften (CC 1) hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet.

Das Verbot des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt

8.2.7.3.5. e) Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenrebflächen im Unternehmen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Alle Rebflächen in abgegrenzten Steil- und Steilstlagen eines Unternehmens werden umweltschonend bewirtschaftet. Hierbei wird insbesondere auf die Bodenbeschaffenheit, die Begrünung bzw. den Erosionsschutz und die ausgebrachten Pflanzenschutzmittel abgestellt.

Diese Maßnahme zielt ab auf die Erhaltung der landwirtschaftlichen Verfahren mit ihren positiven Umweltwirkungen. Die Aufrechterhaltung der traditionellen Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagen trägt in erheblichem Maße dazu bei, dass die Biodiversität erhalten bleibt. Eine Offenhaltung der Landschaft durch die Bewirtschaftung der Rebflächen ist erforderlich, da sonst die natürlichen Lebensräume seltener Arten, wie bspw. Apollofalter, Smaragdeidechse gefährdet sind Die Steil- und Steilstlagen des Weinbaus incl. ihrer Terrassenlagen sind Standorte seltener Wärme liebender Pflanzen- und Tierarten (u.a. Mauerpfeffer, Karthäusernelke, Schildampfer, Moose, Apollofalter, Smaragdeidechse, Zippammer). Diese Lebensgemeinschaften werden durch eine geringere Bearbeitungsintensität gefördert. Das Brachfallen der Weinberge würde diese Biodiversität ebenfalls gefährden, da die Lebensbedingungen der vorgenannten Pflanzen- und Tierarten längerfristig drastisch verändert werden würden. Sie sind sowohl an die Rebkultur als auch an die offen gehaltene Landschaft gebunden. Zur Biodiversität wurden in der Förderperiode 2007-2013 Mooserhebungen durchgeführt. Hier wurden insbesondere die Anzahl an Rote Liste Arten in Steillagen mit konventioneller Bewirtschaftung und in der Vorhabenart verglichen. Das Ergebnis war ein deutlich erhöhtes Vorkommen an Moosarten auf umweltschonend bewirtschafteten Weinbergen gegenüber denen mit einer konventionellen Bewirtschaftung. So konnten im Durchschnitt auf den konventionellen Flächen pro Jahr 1,3 Arten der Roten Liste pro Hektar und demgegenüber, auf Flächen der Vorhabenart 3,8 Arten der Roten Liste pro Hektar gefunden werden. Ähnliche Ergebnisse wurden auch für die übrigen Moose festgestellt, die nicht als Rote Liste Arten klassifiziert sind. Auf konventionellen Flächen konnten 10,1 Arten pro Hektar gefunden werden und auf den Flächen des Programmteils durchschnittlich 17,5 Arten pro Hektar.

Eine Offenhaltung der Landschaft durch die Bewirtschaftung der Rebflächen ist erforderlich, da sonst die natürlichen Lebensräume seltener Arten, wie bspw. Apollofalter, Smaragdeidechse, Moose und Zippammer gefährdet sind.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch die Vorgaben zum Pflanzenschutz und zur Begrünung der Rebzeilen trägt die Maßnahmen neben der Biodiversität zum Wasserschutz und zum Bodenschutz bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt insbesondere in den Steil- und Steilstlagen des Weinbaus
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität

des Grundwassers)
- 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlings-bekämpfungsmitteln
- (4c) Verhinderung der Boden-erosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Förderverpflichtungen

- Bodenschutz: erosionshemmende Maßnahmen sind zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März des Folgejahres zu ergreifen, entweder Begrünungseinsaat, Selbstbegrünung, die Bodenbedeckung mit organischem Material
- Bodenuntersuchung: Vorlage von Bodenuntersuchungsergebnissen bis spätestens zum Ende des 1. Verpflichtungsjahres für jede Fläche, zu ermitteln sind: Humusgehalt, Gesamtstickstoffgehalt, Kali, Phosphor, Magnesium, der pH-Wert oder Kalkbedarf für die Bodenschicht 0-30 cm, pro Hektar mindestens 3 repräsentative Bodenproben
- Pflanzenschutz: nur raubmilbenschonende Spritzfolgen sowie die ausschließliche Verwendung vorgegebener Pflanzenschutzmittel

andere Verpflichtungen:

- Veränderungen von Steilstlagenrebflächen, wie Wegebaumaßnahmen und Entfernung von Trockenmauern sind nicht zulässig.

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.7.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung

- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.7.3.5.4. Begünstigte

Begünstigte:

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- Private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, für in Rheinland-Pfalz bewirtschaftete Flächen.

8.2.7.3.5.5. Förderfähige Kosten

Hier werden der Mehraufwand bzw. die Einkommensverluste berechnet, die durch die Bewirtschaftung des Unternehmens nach den Vorgaben für die umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung entstehen.

8.2.7.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Flächen müssen im abgegrenzten Gebiet für die Steil- und Steilstlagenförderung liegen

8.2.7.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Steillagenrebflächen 765 €/ha
- Steilstlagenrebflächen 2555 €/ha

Begründung der Überschreitung der Obergrenze in Anhang II der ELER-VO

- Es handelt sich um kleinparzellierte Flächen, deren Bewirtschaftung einen hohen Arbeitsaufwand erfordert. Bei Steilstlagenrebflächen ist ein hoher Anteil an Handarbeit erforderlich.
- Um eine Teilnahme an der Maßnahmen zu erreichen, muss der Einkommensverlust aufgrund der Förderverpflichtungen entsprechend abgedeckt werden. Ausgehend von den Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird bei den Steilstlagenrebflächen von einem geringen Umfang in Höhe von ca. 400 ha ausgegangen.

Für die Umsetzung von AUKM in einer Region in Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation von mindestens 5 Partnern wird ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gewährten AUKM-Flächenprämien entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE eingeführt. Dies gilt nicht für die Vorhabenart M10.1o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau. Der Pauschalsatz deckt die Kosten der Kooperation zur Umsetzung des Modellvorhabens Kooperatives EULLa (MoKo-EULLa).

8.2.7.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgeblichen Bodenuntersuchungen werden im Rahmen der Verwaltungskontrolle bei allen teilnehmenden Unternehmen überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.e ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.5.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.5.9.4.1. M10.1 e) Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenflächen im Unternehmen

8.2.7.3.5.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Bodenschutz 1. Oktober bis 31. März (Begrünung mit Saat, Selbstbegrünung, organischen Material, Verzicht Pflug) Ausnahmen möglich - Sichtprüfungen vor Ort
- Verbots der Veränderung der Flächen (nur bei Steilstlagen) - Sichtprüfungen vor Ort, Luftbilder
- Bodenuntersuchungen im ersten Verpflichtungsjahr (3 Proben/ha, 0-30 cm) - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank, Analyseergebnisse
- Pflanzenschutz: Raubmilbenschonende Spritzfolge, nur ausgewiesene PSM eingesetzten - Sichtprüfung, im Verdachtsfalle ggf. Pflanzenproben nehmen, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer, Prüfung der Einkaufsbelege

8.2.7.3.5.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 - Mindesttätigkeit
- CC 2 - Verbot der Beseitigung von Terrassen
- CC 17 a Ermittlung des Düngebedarfs § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungenverpflichtungenverordnung

- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- CC 32 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1-4 BienenschutzVo
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen:

- Es müssen erosionshemmende Maßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März des Folgejahres erfolgen. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist eine erosionshemmende Maßnahme nicht erforderlich.
- Die Vorlage von Bodenuntersuchungsergebnissen muss für jede Fläche erfolgen, zu ermitteln sind: Humusgehalt, Gesamtstickstoffgehalt, Kali, Phosphor, Magnesium, der pH-Wert oder Kalkbedarf für die Bodenschicht 0-30 cm, pro Hektar mindestens 3 repräsentative Bodenproben. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist die Ermittlung des Humusgehaltes nicht erforderlich. Anhand des Humusgehaltes kann der Winzer die Stickstoffversorgung der Reben ermitteln und die Düngung entsprechend anpassen. Aus den Evaluierungsergebnissen der letzten Jahre konnte abgeleitet werden, dass der Düngeeinsatz gegenüber den Vergleichsbetrieben, wesentlich reduziert wurde.
- Es dürfen nur raubmilbenschonende Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis dürfen alle im Weinbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- Durch die Aufrechterhaltung der traditionellen Bewirtschaftung, der Steil- und Steilstlagen werden die Flächen offengehalten. Dies ist insbesondere für die wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten wichtig, die in den Weinbergen vorhanden und an diesen spezifischen Lebensraum gebunden sind. Sie sind auf eine Bewirtschaftung dieser Flächen angewiesen.

- **DirektZahlVerpflV**

„Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html

- **PflSchG**

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

- **PflSchGerätV**

  „Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

- **PflSchAnwV**

  "Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

- **BienSchV**

  "Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist"

http://www.gesetze-im-internet.de

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode:

Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der variablen Spezialkosten

Einflussgröße:

Ertragsleistung, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten,

Begründung:

Hier werden der Mehraufwand für die Aufzeichnungspflicht, Bodenproben und Schutzmaßnahmen vor Bodenerosion sowie die Einkommensverluste berechnet, die durch die Bewirtschaftung des Unternehmens nach den Vorgaben für die umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung entstehen.

8.2.7.3.5.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.5.10.1.1. M10.1 e) Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenflächen im Unternehmen

8.2.7.3.5.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 1 und 2 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

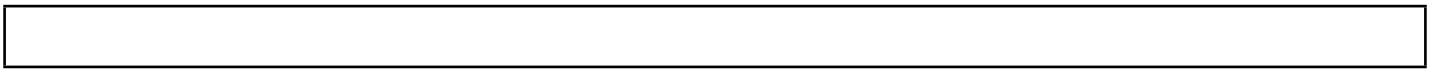
Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.5.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventioneller Weinbau mit betriebsüblicher Düngung und betriebsüblichem Pflanzenschutz ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen für die einbezogenen Rebflächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum eine Bodenprobe (Humus) nachgewiesen und in Verbindung mit entsprechenden Düngeempfehlungen sollte die Düngung angepasst werden. Über den Winter müssen Maßnahmen zur Erosionsvermeidung durchgeführt werden (bspw. Einsaat einer Mischung). Dies ist eine über die gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz für die betreffenden Rebflächen gewährleistet.

Die Einschränkung der anwendbaren Pflanzenschutzmittel geht über die Grundanforderungen (CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet.



8.2.7.3.6. f) Anlage von Saum- und Bandstrukturen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Bei der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen werden vorgegebene Blühmischungen auf Ackerflächen eingesät. Die Einsaat soll mit ihren Blüten u.a. als Nahrungsquelle für Insekten dienen. Hier sind insbesondere die Bienen zu nennen, die auf den Flächen noch Blühpflanzen (Nahrung) finden, wenn die Ernte auf den Ackerflächen erfolgt ist. Durch die Einsaat der Mischungen wird die Artenvielfalt auf den Ackerflächen gefördert. Sie dienen u.a. als Nahrungsgrundlage für Insekten, Pufferstreifen und zur Biotopvernetzung. Durch die Berechnung der Beihilfe anhand der Ertragsmeßzahl des Bodens werden die Beihilfen je nach Gebiet unterschiedlich berechnet, so dass die Teilnahme auch in den Intensivregionen die gesamten Einkommensverluste bzw. Mehrkosten abdeckt.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch das Verbot des Einsatzes von Dünung und Pflanzenschutzmittel sowie die Einsaat der Flächen trägt die Vorhabenart neben dem Hauptziel Biodiversität auch zum Wasserschutz und Bodenschutz bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)
- 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- (4c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Förderverpflichtungen:

- die Breite des Streifens muss mindestens 5 m, mindestens aber 1 m über den Bedingungen der jeweils gültigen Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes und höchstens 20 m betragen (Ausnahme ganze Flurstücke bzw. Schläge bis 2 ha).
- die Fläche muss mit einer vorgegebenen Begrünungsmischung eingesät werden oder nach Anerkennung als Folgeverpflichtung gepflegt werden
- Saat mehrjähriger Begrünungsmischungen bis 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres
- Saat und Bodenbearbeitung einjähriger Begrünungsmischungen jährlich zwischen dem 1. März und 15. Mai

- ausschließlich Drillsaat, unter Einhaltung der vorgegebenen Saatstärke (Nachweis Einkaufsbelege)
- Verpflichtung der Einsaat entfällt bei Anerkennung einer Folgeverpflichtung
- Düngung: kein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemisch-synthetisch oder mineralisch), kein Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung
- Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren
- Pflege Mehrjährige Begrünungsmischungen, bei mehrjährigen Begrünungsmischungen jährlich in der Zeit vom 15. Juli bis 31.Oktober eines Jahres 50 bis max. 70 % mähen / mulchen (30 - 50 % Rückzugsfläche), bei der Mahd, ist spätestens 14 Tage danach das Mähgut gleichmäßig zu verteilen oder zu entfernen
- Bei einjährigen Begrünungsmischungen ist auf die o. g. Pflegemaßnahmen vollständig zu verzichten
- Schröpfschnitt, beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Distel usw.) besteht eine Verpflichtung zum „Schröpfschnitt“

andere Verpflichtungen:

- die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 20 % der Ackerflächen des Unternehmens, Flächen, die über diesen Anteil hinaus gehen werden nicht gefördert
- Betriebe mit einer Gesamtackerfläche bis zu 10 Hektar können bis zu 2 Hektar förderfähige Saum- und Bandstrukturen anlegen.
- Aufzeichnungen: die vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren.

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.7.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml

- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.7.3.6.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen("ALG-Landwirt") sowie
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.6.5. Förderfähige Kosten

Methode:

Kosten-Vergleich, Vergleich der Verfahrenskosten, Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blühstreifen,

Einflussgröße:

Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Begründung:

Durch die Anlage von Blühstreifen, entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt. Die Staffelung der Beihilfesätze nach der EMZ begründet sich durch die unterschiedliche Bodengüte der Antragsflächen und die damit einhergehenden Ertragsunterschiede.

8.2.7.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die geförderten Flächen müssen in Rheinland-Pfalz liegen.

8.2.7.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Ackerflächen mit einjährigen Mischungen 750 €/ha bis 1000 €/ha je nach EMZ
- Ackerflächen mit mehrjährigen Mischungen 490 €/ha bis 740 €/ha je nach EMZ
- Ackerflächen ohne Einsaat 390 €/ha bis 640 €/ha je nach EMZ

Durch die Staffelung der Beihilfesätze nach der EMZ (Ertragsmeßzahl des Bodens) werden die Beihilfen entsprechend der Bodengüte und der Ertragsfähigkeit gezahlt. Je EMZ-Punkt werden 5 € mehr gezahlt. Damit werden die Einkommensverluste bzw. Mehrkosten für alle Teilnehmer abgedeckt, so dass die Teilmaßnahme auch in den Gebieten mit intensivem Anbau zum Einsatz kommt.

Sollten die Flächen als ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greenings angerechnet werden, ist die Beihilfe um 380 € je ha zu kürzen. Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden die Flächen, die in der InVeKoS-Datenbank als Greening-Flächen gekennzeichnet sind herangezogen. Hat das Unternehmen diese Pufferstreifen eingebracht wird der Greening-Abzug angewendet.

Für die Umsetzung von AUKM in einer Region in Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation von mindestens 5 Partnern wird ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gewährten AUKM-Flächenprämien entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE eingeführt. Dies gilt nicht für die Vorhabenart M10.1o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau. Der Pauschalsatz deckt die Kosten der Kooperation zur Umsetzung des Modellvorhabens Kooperatives EULLa (MoKo-EULLa).

8.2.7.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von

Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgebliche Streifenbreite und Einsaatmischungen werden im Rahmen der Vorortkontrolle überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.f ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.6.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.6.9.4.1. M10.1 f) Anlage von Saum- und Bandstrukturen

8.2.7.3.6.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- max. 20 % der Ackerfläche des Betriebes - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- bei weniger als 10 Hektar Ackerfläche sind 2 Hektar möglich – Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- Streifenbreite 5 m, mindestens aber 1 m über den Bedingungen der jeweils gültigen Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes bis 20 m (Ausnahme bis 2 ha möglich), Sichtprüfung und Messung (max. 2 ha Größe)
- Variante mit Einsaat: Termin (einjährige = jährlich 15.3 bis 15.5; mehrjährige bis 15.5 des 1. Jahres), Mischung, Menge, Drillsaat, Saattiefe - Sichtprüfung, Prüfung der Einkaufsbelege, Kontrolle der Aufzeichnungen
- Düngeverbot - Sichtprüfung (Düngerreste)
- Verbot von Pflanzenschutzmitteln und mechanischer Unkrautbekämpfung (Ausnahmen möglich) - Sichtprüfung, Pflanzenschutzmittel: verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen – im Verdachtsfalle ggf. Pflanzenproben nehmen
- Schröpfschnitt, Pflegeverpflichtung bei unerwünschten Arten (z. B. Flughafer, Distel usw.) - Anzeige der Maßnahmen, Sichtprüfung, sofern nicht durchgeführt Nachkontrolle, Prüfung der Aufzeichnungen
- Pflege mehrjähriger Mischungen (15. Juli - 31.Oktober jährlich 50 - 70 % mähen / mulchen, d.h. 30 - 50 % Rückzugsfläche) - Sichtprüfung, Prüfung der Aufzeichnungen
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Pflege / Umbruch einjähriger Mischungen (ab 1. Oktober Bodenbearbeitung oder mulchen) - Sichtprüfung, Prüfung der Aufzeichnungen
- Aufzeichnung der Bewirtschaftungsmaßnahmen - Überprüfung der Vollständigkeit Kontrolle der Aufzeichnungen

8.2.7.3.6.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 Mindesttätigkeit
- CC 1 - Erosionsvermeidung
- CC 17 Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 3 Abs. 4 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3 DüV
- CC 17 c Aufzeichnung erfolgter Düngemaßnahmen § 10 Abs. 2 DüV
- CC 17 d Aufzeichnungspflicht der jährlichen Gesamtsumme des Düngebedarfs nach § 10 Abs. 1 DüV
- CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV
- CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 DüV
- CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV
- CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6 DüV
- CC 21 a Bodenbearbeitungsauflagen auf LF mit Hangneigung zu Gewässern § 38a WHG
- CC 22 - Mengenbegrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV
- CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV
- CC 24 a Anwendung von Düngemitteln Mengenbegrenzung Futterbau § 6 Abs. 11 DüV
- CC 26 d Abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von §13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DüV
- CC 26 e Zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gemäß §13a Abs. 1 und DüV
- Z 1a - Ermittlung Düngebedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV
- Z 1b - Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3 Düv
- Z 1 c Aufzeichnung erfolgter Düngemaßnahmen § 10 Abs. 2 DüV (Phosphat)
- Z 2 - Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6 DüV
- Z 4 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 53 Abs. 1 DüV (Phosphat)
- Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 DüV (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)
- CC 22 und weitere
- Z 6 a Anwendung Düngemittel Einarbeitung stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 b Anwendung Düngemittel Sperrfrist § 6 Absatz 8 Satz 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 c Zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 DüV
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe

- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- CC 32 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1-4 BienenschutzVo
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen:

- Die Breite des Streifens muss mindestens 5m, mindestens aber 1 m über den Bedingungen der jeweils gültigen Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes und höchstens 20 m betragen (Ausnahme ganze Flurstücke bzw. Schläge bis 2 ha) und mit einer vorgegebenen Blühmischung eingesät werden. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde auf den Flächen Ackerkulturen in einer betriebsüblichen Fruchtfolge angebaut werden. Die Fläche steht dem Betrieb nicht mehr zur Erzeugung von Marktfrüchten zur Verfügung.
- Ein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemisch-synthetisch oder mineralisch), sowie der Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung ist nicht zulässig. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde eine übliche Düngung der jeweiligen Ackerkultur erfolgen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung sind nicht zulässig. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde der übliche Pflanzenschutzmitteleinsatz zur jeweiligen Ackerkultur erfolgen.
- Eine Pflege der mehrjährigen Begrünungsmischungen, muss erfolgen. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist die Pflege nicht erforderlich, da die Flächen für die nächste Kultur vorbereitet werden und eine Aufwuchs von Blühpflanzen nicht vorhanden wäre.

- **DirektZahlVerpflV**

  „Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist"

  http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html

- **DüV**

  „Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"

  http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

- **PflSchG**

  "Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

  http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

  "Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

- **PflSchGerätV**

  „Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

- **PflSchAnwV**

  "Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

- **BienSchV**

  "Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist"

http://www.gesetze-im-internet.de

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Ergänzend zur NRR gilt folgendes:

Methode:

Ausgleich des entgangenen Deckungsbeitrags der Referenzfruchtfolge, Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blühstreifen

Einflussgröße:

Deckungsbeitrag, Ertragsmesszahl, Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Begründung:

Durch die Anlage und Pflege von Blühstreifen entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

8.2.7.3.6.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.6.10.1.1. M10.1 f) Anlage von Saum- und Bandstrukturen

8.2.7.3.6.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.6.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die umgewandelten Flächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum bestehen und eine Blühmischung aufweisen. Dies ist eine über

die vorgenannten CC-Vorschriften und über die gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz (CC 1) für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet.

Das Verbot des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet.

8.2.7.3.7. g) Umwandlung von Ackerland in Grünland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland soll dem Verlust von Nährstoffen entgegen wirken, den Boden vor Bodenerosion schützen und u.a. als Pufferflächen und zur Biotopvernetzung dienen. Nährstoffausträge in Gewässer sollen verringert bzw. vermieden werden.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Die Vorhabenart trägt durch die Einsaat von Grünlandmischungen auf Ackerflächen zum Bodenschutz wie auch zum Wasserschutz bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)
- 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen
- 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland

Diese Art des Vorhabens trägt insbesondere auch zum Querschnittziel "Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 bei.

Hierbei trägt insbesondere die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland zum o.g. Querschnittsziel bei.

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- (4c) Verhinderung der Boden-erosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (5e) Förderung der CO2-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Förderverpflichtungen:

- Saat: standortgerechte Begrünungsmischung im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai
- Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich
- Nutzung: die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen oder zu beweiden

andere Verpflichtungen:

- Einkaufsbelege sind vorzulegen

Landwirte, die im Rahmen der ersten Säule ihre Verpflichtung zum Grünlanderhalt nicht erfüllen und einer Verpflichtung zur Rückumwandlung unterliegen, können im Rahmen dieser Vorhabenart nicht gefördert werden.

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.7.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.7.3.7.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen sowie
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.7.5. Förderfähige Kosten

Hier werden der Mehraufwand bzw. die Einkommensverluste berechnet, die durch die Anlage des Grünlands auf den Ackerflächen entstehen.

8.2.7.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Rheinland-Pfalz liegen.
- Die umzuwandelnden Ackerflächen dürfen in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein.
- Eine Rückumwandlungsverpflichtung aufgrund der Vorschriften der 1. Säule der GAP ist von einer Förderung ausgeschlossen.

8.2.7.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Umgewandelte Ackerflächen in Grünland 350 €/ha – 600 €/ha in Abhängigkeit der EMZ

Durch die Staffelung der Beihilfesätze nach EMZ (Ertragsmesszahl des Bodens) werden die Beihilfen entsprechend der Bodengüte und der Ertragsfähigkeit gezahlt. Je EMZ-Punkt werden 5 € mehr gezahlt. Damit werden die Einkommensverluste bzw. Mehrkosten für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer abdeckt, so dass die Teilmaßnahme auch in den Gebieten mit intensivem Anbau zum Einsatz kommt.

Für die Umsetzung von AUKM in einer Region in Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation von mindestens 5 Partnern wird ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gewährten AUKM-Flächenprämien entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE eingeführt. Dies gilt nicht für die Vorhabenart M10.1o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau. Der Pauschalsatz deckt die Kosten der Kooperation zur Umsetzung des Modellvorhabens Kooperatives EULLa (MoKo-EULLa).

8.2.7.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgebliche Einsaat der Ackerfläche wird im Rahmen der Vorortkontrolle überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.g ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.7.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.7.9.4.1. M10.1 g) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland

8.2.7.3.7.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Saat: Termin (bis 15.5 des 1. Jahres), Mischung (min. 80 % Gräser, max. 20 % Leguminosen) - Sichtprüfung, Prüfung der Einkaufsbelege und Kontrolle der Aufzeichnungen
- Verbot von Pflanzenschutzmitteln - Sichtprüfung, Pflanzenschutzmittel: verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen (ggf. Pflanzenproben nehmen)
- Nutzung der Fläche mindestens 1 mal im Jahr durch Mahd oder Beweidung - Sichtprüfung
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Kein Umbruch (Ausnahmen möglich) - Sichtprüfung

8.2.7.3.7.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen

Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 - Mindesttätigkeit
- CC 1 - Erosionsvermeidung
- CC 10 d Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungenverpflichtungenverordnung
- CC 21 a Bodenbearbeitungsauflagen auf LF mit Hangneigung zu Gewässern § 38a WHG
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- Cc 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen:

- Es muss eine Einsaat mit standortgerechten Grünlandmischungen erfolgen. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde auf den Flächen Ackerkulturen in einer betriebsüblichen Fruchtfolge mit dem entsprechenden Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmittel angebaut werden. Die Fläche steht dem Betrieb zur Produktion von Marktfrüchten nicht mehr zur Verfügung.

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde der übliche Pflanzenschutzmitteleinsatz zur jeweiligen Ackerkultur erfolgen.

- **DirektZahlVerpflV**

  „Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist"

  http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html

- **PflSchG**

  "Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

  http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

  "Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

- **PflSchGerätV**

  „Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

- **PflSchAnwV**

  "Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

  http://www.gesetze-im-internet.de

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ergänzend zur NRR gilt folgendes:

Methode:

Ausgleich des entgangenen Deckungsbeitrags der Referenzfruchtfolge, Mehrkosten der Ansaat und Pflege von Grünland

Einflussgröße:

Deckungsbeitrag, Ertragsmesszahl, Kosten der Anlageverfahren, Saatgutkosten

Begründung:

Durch die Anlage von Grünland auf ursprünglichen Ackerflächen, entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten. Bei der Anlage und Pflege der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Arbeitsgänge unabhängig und separat von der Bearbeitung der Produktionsfläche erfolgen.

8.2.7.3.7.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.7.10.1.1. M10.1 g) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland

8.2.7.3.7.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

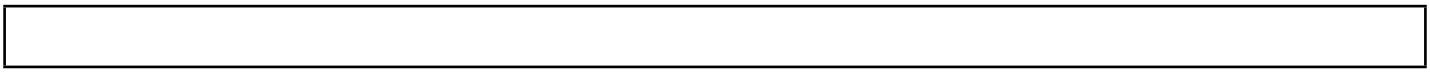
Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.7.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die umgewandelten Flächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum bestehen und eine Grünlandmischung aufweisen. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften und gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz (CC 1) für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet. Durch Vorschriften zu einer bestimmten

Das Verbot des Gebrauchs von chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt.



8.2.7.3.8. h) Grünlandbewirtschaft in den Talauen der Südpfalz

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Bei der Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz sollen einbezogene Grünlandflächen extensiv bewirtschaftet werden. Unter anderem ist die Erhaltung von ehemaligen Ackerflächen als extensive Grünlandflächen ein Ziel dieser Maßnahme. Es soll vor allem die Aufrechterhaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung mit ihren positiven Umweltwirkungen gefördert werden. Aufgrund der Nähe zu sehr intensiven Anbaugebieten (Gemüse, Kartoffeln) besteht die Gefahr, dass ohne diese Maßnahme eine Intensivierung der noch vorhandenen ackerfähigen Grünlandflächen stattfindet. Bei der Maßnahme geht es um die Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung von Grünlandflächen, dies soll insbesondere durch die Vorgaben zum Viehbesatz bei der Beweidung der Flächen und die Vorgabe zu den Mahdterminen erreicht werden. Bei einer Beweidung zur Erreichung der Naturschutzziele (Biodiversität) werden im Rahmen einer Beratung klare Kriterien festgelegt , damit die Vorgaben der relevanten Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln eingehalten werden.

Die Maßnahme dient insbesondere der Erhaltung der Biodiversität auf diesen Grünlandflächen, die nachweisbar (Evaluierungsergebnisse aus der vorhergehenden Förderperiode) auf diesen Flächen sehr hoch sind. Im Rahmen der Evaluierung wurde festgestellt, dass der Bestand von hochwertigen und vielfältigen Grünlandarten auf den Flächen der Talauen auf einem ähnlich hohen Niveau liegt, wie das der Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Grünland

Die Flächen liegen in einem abgegrenzten Gebiet in den Talauen der Südpfalz. Der Umfang der einbezogenen Grünlandflächen beträgt ca. 900 ha.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.2 – Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten
- 4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen

Beitrag zu den Prioritäten:

4 a Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt und der europäischen Landschaften

Förderverpflichtungen:

- Nutzung: jede Grünlandfläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen oder zu beweiden, Mahd ab 15. Mai – 14. November, Beweidung ab 1. Mai – 14. November
- Viehbesatz: bei ausschließlicher Beweidung ist Ø Viehbesatz von max. 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten, im Falle der Mähweidenutzung darf der Ø Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.
- Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich

andere Verpflichtungen:

- Aufzeichnungen: die durchgeführte Maßnahmen sind unverzüglich zu dokumentieren

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.7.3.8.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.7.3.8.4. Begünstigte

Begünstigte:

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.8.5. Förderfähige Kosten

Hier werden der Aufwand für die Bewirtschaftung der Grünlandflächen und die Einkommensverluste durch

die Aufrechterhaltung extensiver Grünlandbewirtschaftung berechnet.

8.2.7.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Flächen müssen im abgegrenzten Gebiet der Talauen der Südpfalz liegen

8.2.7.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Dauergrünlandflächen 140 €/ha

Für die Umsetzung von AUKM in einer Region in Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation von mindestens 5 Partnern wird ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gewährten AUKM-Flächenprämien entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE eingeführt. Dies gilt nicht für die Vorhabenart M10.1o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau. Der Pauschalsatz deckt die Kosten der Kooperation zur Umsetzung des Modellvorhabens Kooperatives EULLa (MoKo-EULLa).

8.2.7.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der

Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Der für die Maßnahme maßgebliche Beweidungs- oder Mähzeitraum wird im Rahmen der Vorortkontrolle zum definierten Zeitpunkt überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.h ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.8.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.8.9.4.1. M10.1 h) Grünlandbewirtschaft in den Talauen der Südpfalz

8.2.7.3.8.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtung:

- Nutzung der Fläche mindestens 1 mal im Jahr
- Mahd ab 15. Mai – 14. November, Beweidung ab 1. Mai – 14. Nov.

Überprüfungsmethode:

- Sichtprüfung
- Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen

Verpflichtung:

- Viehbesatz höchstens 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres
- (Mähweidenutzung 0,6 RGV/ha)

Überprüfungsmethode:

- Sichtprüfung
- Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen

Verpflichtung: Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Überprüfungsmethode: Sichtprüfung (verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen, im Verdachtsfalle ggf. Pflanzenproben nehmen)

Verpflichtung: Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.)

Überprüfungsmethode: Sichtprüfung

Verpflichtung: Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen)

Überprüfungsmethode: Sichtprüfung

Verpflichtung:

Aufzeichnungen Maßnahmen

Überprüfungsmethode:

- Sichtprüfung
- Aufzeichnungen Teilnehmer abgleichen

8.2.7.3.8.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- CC 1- Erosionsvermeidung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- Cc 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis

- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

- Vorgaben für Termine zur Mahd oder Beweidung – zur Erzielung guter Futterqualitäten erfolgt die erste Nutzung in dieser Region bereits Ende April/Anfang Mai. Durch die vorgegebenen späteren Termine sinkt, die Futterqualität und der Nährstoffertrag sinkt mit zunehmendem Alter des Pflanzenbestands auf dem Grünland.
- Vorgaben zum Viehbesatz bei der Beweidung sind einzuhalten – Im Rahmen einer ortsüblichen Beweidungspraxis werden in den Beweidungsmonaten 2 – 3 RGV/ha auf der Weidefläche eingestellt. Die niedrigeren Vorgaben führen zu einer extensiven Beweidung.
- Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden – dies wäre nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zulässig.

Diese Vorgaben führen zu einer extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes, die den Artenreichtum und die Biodiversität dieser Flächen fördert und erhält.

DirektZahlVerpflV

„Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html

- **PflSchG**

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

PflSchGerätV

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

- **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

http://www.gesetze-im-internet.de

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ergänzend zur NRR gilt folgendes:

Methode:

Kosten- und Leistungsvergleich des Grünlands mit dem Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge, Mehrkosten der Grünlandpflege

Einflussgröße:

Nährstofferträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten, Deckungsbeiträge

Begründung:

Durch die Beibehaltung der extensiver Grünlandbewirtschaftung entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren intensive Grünlandbewirtschaftung Einkommensverluste. Der Minderaufwuchs wird im Vergleich zur intensiven Bewirtschaftung mit dem Nährstoffpreis von Futtergerste bewertet und mit den anfallenden variablen Maschinen- und den Düngermittelkosten der Grünlandbewirtschaftung verrechnet.

8.2.7.3.8.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.8.10.1.1. M10.1 h) Grünlandbewirtschaft in den Talauen der Südpfalz

8.2.7.3.8.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln: Z 1 – Z 8

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.8.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde ggf. eine konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei PSM-Einsatz, Viehbesatz und Mahd-/Beweidungsterminen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die Grünlandflächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum bestehen und eine Grünlandmischung aufweisen. Die Flächen dürfen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt und mit einem bestimmten Viehbesatz beweidet oder gemäht werden. Dies geht über die gute fachliche Praxis hinaus.

Das Verbot des Gebrauchs von PSM ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt.

8.2.7.3.9. i) Alternative Pflanzenschutzverfahren

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Bei der Anwendung von Alternativen Pflanzenschutzverfahren werden Insektizide durch biologische bzw. biotechnische Pflanzenschutzverfahren ersetzt.

Beim Einsatz der biologischen/biotechnischen Maßnahmen geht der Einsatz der vorgegebenen Mittel über die gute fachliche Praxis des integrierten Pflanzenschutzes hinaus, da der Anwender im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einsetzten kann. Mit dem Einsatz von biologischen/biotechnischen Verfahren sind im Vergleich zum Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln höhere Kosten verbunden, im Vergleich gegenüber dem Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Darüber hinaus ist das Risiko einer unzureichenden Wirkung bei biologischen / biotechnischen Verfahren höher als beim Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gemäß dem integrierten Pflanzenschutz.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

4 b Verbesserung der Wasserwirtschaft einschließlich des Umgangs mit Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel

Förderverpflichtungen:

Maiszünslerbekämpfung:

- Trichogramma-Schlupfwespenpuppen sind unverzüglich nach Liefer- oder Abholtermin auszubringen entsprechend der vom Hersteller angegebenen Aufwandmenge, gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen
- kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel auf allen Maisflächen des Unternehmens zur Bekämpfung des Maiszünslers

Apfelwicklerbekämpfung

- Kombination des Pheromon-Virus-Verfahrens ist jährlich durchzuführen
- zulässige Produkte (Stand 2014) Pheromon: RAK 3, Virus: Madex Max, Madex 3, Granupom , Granupom-N oder Granupom-Apfelmadenfrei, Carpovirusine,
- Erfolgskontrolle durchführen
- Ausnahmen: Bei Überschreiten der Schadschwelle und bei hohem Vorjahrsbefall sind ausgewählte

Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich.
- Isolierte Kernobstanlagen können ohne Mindestgröße eingebracht werden. Wenn sich in räumlicher Nähe Apfelanbauflächen befinden, die nicht in die Förderung einbezogen sind, müssen Kernobstanlagen mit einer Mindestgröße von 2 ha eingebracht werden.

Mechanische Barriere gegen Schädlinge

- Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung
- jährliches Anbringen der Leimringe / Schranke im Oktober bzw. April
- zulässige Produkte (Stand 2014): Brunonia – Raupenleim, RAMPASTOP Leimschranke, Dr. Stähler Raupenleim grün, Raupenleim zum Streichen
- Erfolgskontrolle durchführen
- Ausnahmen: Bei Überschreiten der Schadschwelle sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich

andere Verpflichtungen:

- Aufzeichnungen, die vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren
- Einkaufsbelege müssen entsprechend der beantragten Einsatzfläche vorgelegt werden

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.7.3.9.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&para

mfromHL=true#focuspoint

8.2.7.3.9.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.9.5. Förderfähige Kosten

Hier werden der Mehraufwand bzw. die Einkommensverluste berechnet, die durch den Einsatz der alternativen Pflanzenschutzverfahren entstehen.

8.2.7.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Flächen müssen in Rheinland-Pfalz liegen.

8.2.7.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Maiszünsler 40 €/ha
- Apfelwickler 200 €/ha
- Mechanische Barriere gegen Schädlinge 345 €/ha

Für die Umsetzung von AUKM in einer Region in Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation von mindestens 5 Partnern wird ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gewährten AUKM-Flächenprämien entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE eingeführt. Dies gilt nicht für die Vorhabenart M10.1o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau. Der Pauschalsatz deckt die Kosten der Kooperation zur Umsetzung des Modellvorhabens Kooperatives EULLa (MoKo-EULLa).

8.2.7.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die Verwendung der für die Maßnahme zulässigen Produkte wird im Rahmen der Vorortkontrolle anhand von Einkaufsbelegen überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen)

fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.i ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

Die Prüfung der Flächen erfolgt vor Ort, hier kann der Einsatz der Mittel überprüft werden in Verbindung mit den Einkaufsbelegen und ggf. Aufzeichnungen.

8.2.7.3.9.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.9.9.4.1. M10.1 i) Alternative Pflanzenschutzverfahren

8.2.7.3.9.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

<u>Maiszünzlerbekämpfung</u>

Verpflichtungen:

- unverzügliche Ausbringung in angegebenen Aufwandmenge
- kein Einsatz von Insektiziden auf allen Maisflächen
- Aufzeichnung der Maßnahmen

Überprüfungsmethoden:

- Sichtprüfung, im Verdachtsfall ggf. Pflanzenproben
- Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen

<u>Apfelwicklerbekämpfung</u>

Verpflichtungen:

- isolierte Kernobstanlagen ohne Mindestgröße, ansonsten zusammenhängende Fläche mindestens 2 ha
- zulässige Produkte (Stand 2014) Pheromon: RAK 3, Virus: Madex Max, Madex 3, Granupom , Granupom-N oder Granupom-Apfelmadenfrei
- Anwendung gemäß den Vorgaben der Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Obstbauberatung
- Erfolgskontrolle durchführen
- Einkaufsbelege
- Aufzeichnungen vorgenommener Maßnahmen

Überprüfungsmethoden:

- Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- Aufzeichnungen Teilnehmer abgleichen, im Verdachstfalle ggf. Pflanzenproben, ggf. staatliche Beratung hinzuiehen
- Sichtprüfung
- Prüfung der Einkaufsbelege
- Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen

Schädlingsbekämpfung durch mechanische Schranken

Verpflichtungen:

Schädlingsbekämpfung durch mechanische Schranken

- Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung
- jährliches Anbringen der Leimringe / Schranke im Oktober bzw. April
- zulässige Produkte (Stand 2014): Brunonia – Raupenleim, RAMPASTOP Leimschranke, Dr. Stähler Raupenleim grün, Raupenleim zum Streichen
- Anwendung gemäß den Vorgaben der Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Obstbauberatung(Überschreitung Schadschwelle Ausnahmen möglich)
- Erfolgskontrolle durchführen
- Einkaufsbelege
- Aufzeichnungen vorgenommener Maßnahmen

Überprüfungsmethoden:

- Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank Sichtprüfung
- Sichtprüfung, im Verdachtsfalle ggf. Pflanzenproben
- Aufzeichnungen Teilnehmer abgleichen ggf. staatliche Beratung hinzuziehen
- Prüfung der Einkaufsbelege Kontrolle der Aufzeichnungen

8.2.7.3.9.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen

Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- CC 10 d Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungenverpflichtungenverordnung
- CC 27 - Zugelassenen Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- CC 32 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1-4 BienenschutzVo
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

Im Rahmen der guten fachlichen Praxis des integrierten Pflanzenschutzes können chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Bei der Vorhabenart müssen bestimmte biologische/biotechnische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Kosten z.T. erheblich über den Kosten der üblicherweise angewendeten chemisch-synthetischen Mitteln liegen.

- **PflSchG**

  "Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

  http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

  "Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der

Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

PflSchGerätV

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

- **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

BienSchV

"Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist"

http://www.gesetze-im-internet.de

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode:

Kostenvergleich, Mehraufwand für alternative Pflanzenschutzverfahren

Einflussgröße:

Verfahrens-, variable Maschinen- und Arbeitskosten

Begründung:

Durch die Anwendung alternativer Pflanzenschutzverfahren entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren höhere Mittel- und Arbeitsaufwendungen sowie erhöhte variable Maschinenkosten.

8.2.7.3.9.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.9.10.1.1. M10.1 i) Alternative Pflanzenschutzverfahren

8.2.7.3.9.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.9.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würden konventionelle chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gegen die Schadorganismen eingesetzt werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die biotechnischen/biologischen Pflanzenschutzmaßnahmen gegen die bestimmten Schadorganismen eingesetzt werden. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften und die gute fachliche Praxis des sowie den integrierten Pflanzenschutzes hinausgehende Anforderung., da der Einsatz der biologischen/biotechnischen Mittel mit einem hohem Risiko, einer unzureichenden Wirkung und wesentlich höheren Kosten für den Anbau der Kulturpflanzen behaftet ist.

Das Verbot des Gebrauchs von chemisch-synthetischer PSM gegen bestimmte Schadorganismen ist eine über die Grundanforderungen (CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet.

8.2.7.3.10. j) Vertragsnaturschutz Grünland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im „Vertragsnaturschutz Grünland“ soll durch die Einhaltung naturschutzfachlich orientierter Bewirtschaftungsvorgaben artenreiches Grünland in verschiedenen Ausprägungen erhalten bzw. neu geschaffen werden. Durch die vorgegebene extensive Bewirtschaftung wird die Artenvielfalt von Flora und Fauna gesichert und gefördert.

Das Programm wird in 3 Varianten mit unterschiedlichen Extensivierungsstufen als „Mähwiesen und Weiden“, „Artenreiches Grünland“ und „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“ aufgelegt.

Die Programmvarianten „Mähwiesen und Weiden“ und „Artenreiches Grünland“ werden landesweit für Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial angeboten. Bei der „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“ können Ackerflächen in den Landschaftsräumen Rheinhessen, Vorderpfalz, Mittelrheinbecken und den angrenzenden Höhengebieten auf erosionsgefährdeten Standorten sowie landesweit in Natura 2000-Gebieten und in Naturschutzgebieten (Zielkulisse und Zielflächen) in artenreiches Grünland umgewandelt und anschließend als extensives Grünland bewirtschaftet werden.

Da ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Rheinland-Pfalz als Grünland bewirtschaftet wird, ist das Programm „Vertragsnaturschutz Grünland“ von hoher Bedeutung. Im aktuellen FFH- Bericht wird deutlich, dass besonders die Grünland-Lebensräume und die damit verbundenen Arten einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen. RP hat im PAF eindeutige Schwerpunkte (Kapitel G. 1.b und G.1.d) auf die Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und der Erhaltung und Wiederherstellung von Offenland-Lebensraumtypen (LRT) und –Arten gelegt. Die Programme im „Vertragsnaturschutz Grünland“ zielen darauf ab u.a. die FFH-Grünland-LRT: 6440 Brenndoldenwiesen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen zu erhalten und wiederherzustellen. Diese Gruppe nimmt den größten Anteil der Grünland- LRT in RP ein.

Im Unterschied zur umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen werden bei dieser Teilmaßnahme ausgewählte Einzelflächen gefördert.

Durch Festlegungen zur ganzjährigen Weidehaltung, zu abweichenden Bewirtschaftungszeiträumen und zur Teilflächenbewirtschaftung, zur Anlage vertikaler Strukturen / einjähriger Brachestrukturen können zusätzliche artspezifische Anforderungen an den Lebensraum berücksichtigt werden.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngemittel sowie die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland trägt die Maßnahme zum Wasserschutz wie auch zum Bodenschutz neben dem Hauptziel Erhaltung der Biodiversität bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität

von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Diese Art des Vorhabens trägt insbesondere auch zum Querschnittziel "Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 bei.

Hierbei trägt insbesondere die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland zum o.g. Querschnittsziel bei.

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlings-bekämpfungsmitteln
- (5e) Förderung der CO2-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Förderverpflichtungen:

- Regelmäßige Nutzung durch Beweidung oder Mahd
- Nutzungseinschränkungen bei Beweidung und Schnittnutzung nach naturschutzfachlichen Vorgaben
- Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,0 RGV/ha („Artenreiches Grünland“ und „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“) bzw. 1,2 RGV/ha („Mähwiesen und Weiden“)
- Bei bestehenden Ackerflächen: Begrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe oder durch Selbstbegrünung
- Verbot der Düngung bei „Artenreiches Grünland“ und „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“ und Verbot der Stickstoffdüngung bei „Mähwiesen und Weiden“
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Ausnahmefällen ist nach Begutachtung durch die vom MUEEF beauftrage Vertragsnaturschutzberatung, deren Bestätigung der Notwendigkeit der Anwendung und Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde zur Zielerreichung des Vertragsnaturschutzes Grünland zulässig.)
- Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen nach Begutachtung der Flächen möglich

andere Verpflichtungen:

- Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.7.3.10.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.10.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.7.3.10.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie
- private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, von in Rheinland-Pfalz bewirtschafteten Flächen.

8.2.7.3.10.5. Förderfähige Kosten

Mehraufwendungen und Einkommensverluste der spezifischen Maßnahmen

8.2.7.3.10.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz bzw. Ackerflächen auf definierten Zielflächen in vorgegebener Zielkulisse (Die Flächenauswahl erfolgt nach ökologischen Kriterien durch Fachberaterinnen und –berater des Naturschutzes und z.T. nach vorgegebenen Zielräumen bzw. Zielflächen.)

8.2.7.3.10.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.10.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- jährliche Flächenförderung
  - Mähwiesen und Weiden: 200 €/ha
  - Artenreiches Grünland: 250 €/ha
  - Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland: 420 – 745 €/ha in Abhängigkeit der b-EMZ
- Zusatzförderung
  - Teilflächenbewirtschaftung: 165 €/ha (Artenreiches Grünland) bzw. 175 €/ha (Mähwiesen und Weiden)
  - Abweichende Bewirtschaftungszeiträume:165 €/ha (Artenreiches Grünland) bzw. 175 €/ha (Mähwiesen und Weiden)
  - Anlage vertikaler Strukturen/einjähriger Brachestrukturen: 100 €/ha (Bestehende Verträge können entsprechend erweitert werden.)
- Zusatzmodul:
  - Ganzjährige Weidehaltung: 125 bzw. 175 €/ha

Begründung der Überschreitung der Obergrenze in Anhang II der ELER-VO

Durch die Staffelung der Beihilfesätze nach der EMZ (Ertragsmeßzahl des Bodens) werden die Beihilfen entsprechend der Bodengüte und der Ertragsfähigkeit gezahlt. Je EMZ-Punkt werden 6,5 € gezahlt. Damit werden die Einkommensverluste bzw. Mehrkosten für alle Teilnehmer abgedeckt, so dass die Teilmaßnahme auch in den Gebieten mit intensivem Anbau zum Einsatz kommt.

Für die Umsetzung von AUKM in einer Region in Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation von mindestens 5 Partnern wird ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gewährten AUKM-Flächenprämien entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE eingeführt. Dies gilt nicht für die Vorhabenart M10.1o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau. Der Pauschalsatz deckt die Kosten der Kooperation zur Umsetzung des Modellvorhabens Kooperatives EULLa (MoKo-EULLa).

8.2.7.3.10.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.10.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.10.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgeblichen Beweidungs- und Mahdtermine werden zum definierten Zeitpunkt im Rahmen der Vorortkontrolle überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften

nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.10.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.j ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.10.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.10.9.4.1. M10.1 j) Vertragsnaturschutz Grünland

8.2.7.3.10.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Nutzung der Fläche mindestens 1 mal im Jahr durch Beweidung oder Mahd(mit Entfernung Mähgut) - Sichtprüfung, Prüfung der Aufzeichnungen
- Nutzungseinschränkungen bei Beweidung und Schnittnutzung nach naturschutzfachlichen Vorgaben - Sichtprüfung zum bestimmten Zeitpunkt, Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen
- Umwandlung von Ackerland in Grünland: Umwandlung des Ackerlandes lt. Bewirtschaftungsvertrag (Einsaat, Mischung, Termin) - Sichtprüfung, Prüfung der Aufzeichnungen
- ganzjährige Beweidung mit Robustrindern zulässig, umbruchlose Ausbesserung der Grasnarbe - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Einhaltung des **durchschnittlichen Viehbesatzes (RGV/ha)** - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- GA, GUAA: Verbot der Düngung, GMW: Verbot der Stickstoffdüngung - Sichtprüfung (Düngereste), Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Verbot von Pflanzenschutzmitteln und mechanischer Unkrautbekämpfung - Sichtprüfung, Pflanzenschutzmittel: verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen (im Verdachtsfalle ggf. Pflanzenproben nehmen)
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Verbot von Veränderung des Bodenreliefs, Beregnung, Umbruch und Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) - Sichtprüfung
- **Zusatzmodule** GA,GUAA: abweichende Bewirtschaftungszeiträume / Teilflächenbewirtschaftung, ganzjährige Weidehaltung - Sichtprüfungen, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- **Zusatzmodule** GA,GMW, GUAA: Pflanzung von standortgerechten Bäumen, Anlage von Lesesteinhaufen oder Vernässungsstellen - Sichtprüfungen, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer

8.2.7.3.10.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 - Mindesttätigkeit
- CC 1 - Erosionsvermeidung
- CC 17 Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 3 Abs. 4 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3 DüV
- CC 17 c Aufzeichnung erfolgter Düngemaßnahmen § 10 Abs. 2 DüV
- CC 17 d Aufzeichnungspflicht der jährlichen Gesamtsumme des Düngebedarfs nach § 10 Abs. 1 DüV
- CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV
- CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 DüV
- CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV
- CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6 DüV
- CC 21 a Bodenbearbeitungsauflagen auf LF mit Hangneigung zu Gewässern § 38a WHG
- CC 22 - Mengenbegrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV
- CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV
- CC 24 a Anwendung von Düngemitteln Mengenbegrenzung Futterbau § 6 Abs. 11 DüV
- CC 26 d Abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von §13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DüV
- CC 26 e Zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gemäß §13a Abs. 1 und DüV
- Z 1a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV
- Z 1b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3 DüV
- Z 1 c Aufzeichnung erfolgter Düngemaßnahmen § 10 Abs. 2 DüV (Phosphat)
- Z 2 Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6 DüV
- Z 4 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV (Phosphat)

- Z 5- Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 DüV (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 a Anwendung Düngemittel Einarbeitung stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 b Anwendung Düngemittel Sperrfrist § 6 Absatz 8 Satz 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 c Zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 DüV
- CC 22 und weitere
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die übliche fachliche Praxis hinausgehen:

- Es werden Termine zur Beweidung bzw. Mahd vorgegeben, die je nach Variante im Vergleich zur guten fachlichen Praxis zu einer 2 bis 8 Wochen späteren Nutzung des Aufwuchses führen. Durch die verspätete Nutzung sinkt mit jedem Tag der Futterwert des Grünlandaufwuchses.
- Für die Beweidung ist auf den Weideflächen die Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,0 RGV/ha („Artenreiches Grünland“ und „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“) bzw. 1,2 RGV/ha („Mähwiesen und Weiden“) vorgegeben. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis können mehr als 3 RGV je ha Weidefläche vorhanden sein.
- Bei der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland muss eine Grünlandmischung eingesät werden oder eine Selbstbegrünung zugelassen werden. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde auf den Flächen Ackerkulturen in einer betriebsüblichen Fruchtfolge mit dem entsprechenden Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln angebaut werden. Die Fläche steht dem Betrieb nicht mehr zur Produktion mit Marktfrüchten zur Verfügung.
- Verbot der Düngung bei „Artenreiches Grünland“ und „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“ und Verbot der Stickstoffdüngung bei „Mähwiesen und Weiden“ Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde die übliche Düngung der Grünlandflächen bzw. die übliche Düngung zur jeweiligen Ackerkultur erfolgen.
- Es ist ein Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel vorgegeben. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis wäre ein flächendeckender Einsatz von Pflanzenschutzmittel zulässig.

- **DirektZahlVerpflV**

„Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html

- **DüV**

„Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

- **PflSchG**

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

PflSchSachkV

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

PflSchGerätV

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

PflSchAnwV

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

http://www.gesetze-im-internet.de

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Methode:

Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten

Einflussgröße:

Nährstofferträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten

Begründung:

Die Berechnung der Förderung erfolgt auf der Grundlage eines repräsentativen Referenzverfahrens, das den gesetzlichen Anforderungen und der darauf aufbauenden guten fachlichen Praxis entspricht. Dem wird das geförderte extensive Verfahren gegenüber gestellt, bei dem ebenfalls die gesetzlichen Anforderungen (Grundanforderungen) an die Grünlandbewirtschaftung zu Grunde gelegt sind. Insgesamt betrachtet entstehen durch einen geringeren Nährstoffertrag infolge der Düngungseinschränkungen und eines begrenzten Viehbesatzes im Vergleich zum Referenzverfahren geringere Maschinenkosten und ein geringerer Arbeitszeitbedarf. Gegenüber der Referenz wurde ein deutlicher Rückgang des Futternährstoffertrages festgestellt. Die Bewertung der Nährstoffertragsdifferenz erfolgt anhand des Nährstoffpreises von Futtergerste. Die Einkommensverluste bestehen aus niedrigeren Nährstofferträgen und werden mit den eingesparten Mineraldüngerkosten und den geringeren Verfahrenskosten verrechnet.

Bei dem Zusatzmodul ganzjährige Weidehaltung, werden die geringeren Nährstofferträge und der höhere Arbeitsaufwand mit den Referenzgrünlanderträgen und Aufwendungen wie die erhöhte Arbeitszeit für die Tier- und Zaunkontrolle verrechnet und ausgeglichen.

8.2.7.3.10.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.10.10.1.1. M10.1 j) Vertragsnaturschutz Grünland

8.2.7.3.10.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8

- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.10.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Bei der Umwandlung von Acker in Grünland würde ohne AUKM eine konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die umgewandelten Flächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum bestehen und eine Grünlandmischung aufweisen. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften (CC 1) hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet.

Über die gute fachliche Praxis hinaus sind auf den Grünlandflächen Mäh-/Beweidungsvorgaben sowie bei Beweidung der Viehbesatz vorgeschrieben.

Das Verbot des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt.

8.2.7.3.11. k) Vertragsnaturschutz Kennarten

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.11.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im „Vertragsnaturschutz Kennarten“ soll durch ergebnisorientierte Vorgaben artenreiches Grünland in verschiedenen Ausprägungen erhalten werden. Durch die vorgegebene Methodik zum Nachweis von 4 bzw. 8 Kennarten aus einer vorgegebenen Kennartenliste wird der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin angehalten, so extensiv zu wirtschaften, dass die Artenvielfalt von Flora und Fauna gesichert und gefördert wird. Um die programmspezifischen Ziele zu erreichen, ergreift die Bewirtschafterin / der Bewirtschafter in eigener Verantwortung die notwendigen Maßnahmen. Eine Hilfestellung können dabei die Bewirtschaftungsauflagen der vergleichbaren Programmvarianten im „Vertragsnaturschutz Grünland“ sein.

Hierbei sind vor allem der extensive Einsatz von Betriebsmitteln sowie ein angepasster Termin bei der Mahd bzw. Beweidung der Flächen entscheidend für die zielführende Bewirtschaftung der Flächen. Durch die Naturschutzberater, die jede beantragte Fläche begutachten, werden die Teilnehmer über die bestmögliche Bewirtschaftung zur Erreichung des Ziels auf den Flächen beraten.

Diese Teilmaßnahme zielt insbesondere darauf ab die FFH-Grünland-LRT: 6440 Brenndoldenwiesen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen zur erhalten und wiederherzustellen. Diese Gruppe nimmt den größten Anteil der Grünland- Lebensraumtypen in Rheinland-Pfalz ein.

Das Programm wird in 2 Varianten mit unterschiedlichen Extensivierungsstufen als „Mähwiesen und Weiden“ und „Artenreiches Grünland“ landesweit angeboten.

Im Unterschied zur umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen werden bei dieser Teilmaßnahme ausgewählte Einzelflächen gefördert.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlings-bekämpfungsmitteln

Förderverpflichtungen:

- Jährlicher Nachweis von 4 („Mähwiesen und Weiden“) bzw. 8 Kennarten („Artenreiches Grünland“) aus einer vorgegebenen Kennartenliste und anhand einer vorgegebenen Methodik

andere Verpflichtungen:

- Aufzeichnung der Ergebnisse der Kennarten-Erhebungen

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.7.3.11.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.11.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.7.3.11.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie
- private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von in Rheinland-Pfalz bewirtschafteten Flächen.

8.2.7.3.11.5. Förderfähige Kosten

Hier werden der Mehraufwand bzw. die höheren Arbeitskosten berechnet, die durch die Bewirtschaftung des Unternehmens nach den Vorgaben für den Vertragsnaturschutz Kennarten entstehen.

8.2.7.3.11.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind Grünlandflächen in Rheinland-Pfalz mit programmspezifischem Potenzial (Flächenauswahl erfolgt nach ökologischen Kriterien durch Fachberaterinnen und –berater des Naturschutzes.)

8.2.7.3.11.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.11.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Mähwiesen und Weiden - Kennarten: 250 €/ha
- Artenreiches Grünland Kennarten: 300 €/ha

Für die Umsetzung von AUKM in einer Region in Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation von mindestens 5 Partnern wird ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gewährten AUKM-Flächenprämien entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE eingeführt. Dies gilt nicht für die Vorhabenart M10.1o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau. Der Pauschalsatz deckt die Kosten der Kooperation zur Umsetzung des Modellvorhabens Kooperatives EULLa (MoKo-EULLa).

8.2.7.3.11.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.11.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.11.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgebliche Artenanzahl wird im Rahmen der Vorortkontrolle überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.11.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.k ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.11.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.11.9.4.1. M10 1. k) Vertragsnaturschutz Kennarten

8.2.7.3.11.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Erfassungsmethode (3 Transekte, Erhebungstermin, jährliche Dokumentation) - Abgleich der jährlichen Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Mindestartenzahlen: Mähwiesen und Weiden: 4 Kennarten; Artenreiches Grünland: 8 Kennarten - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Verbot von Veränderung des Bodenreliefs, Beregnung, Umbruch und Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) - Sichtprüfung
- Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen - Prüfung der Aufzeichnungen auf Plausibilität und Vollständigkeit

8.2.7.3.11.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von

Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Für die Maßnahmen M 10.1.k gibt es keine Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode:

variable Spezialkosten

Einflussgröße:

Arbeitskosten

Begründung:

Die Erfassung der Kennarten erfordert von den teilnehmenden Landwirten erweiterte botanische Kenntnisse, welche in speziellen Schulungen vermittelt werden. Diese Schulungen werden als Arbeitszeiten berücksichtigt. Darüber hinaus fallen zusätzliche Arbeitszeiten bei den Bonituren der Kennarten auf den Vertragsnaturschutzflächen an, welche jedes Jahr durch die Programmteilnehmer erfolgen und dokumentiert werden müssen.

8.2.7.3.11.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.11.10.1.1. M10 1. k) Vertragsnaturschutz Kennarten

8.2.7.3.11.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- Nicht relevant, da ergebnisorientiert

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- Nicht relevant, da ergebnisorientiert

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Nicht relevant, da ergebnisorientiert

Mindesttätigkeiten

- Nicht relevant, da ergebnisorientiert

8.2.7.3.11.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

- Nicht relevant, da ergebnisorientiert

8.2.7.3.12. I) Vertragsnaturschutz Weinberg

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.12.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im „Vertragsnaturschutz Weinberg“ soll die Freistellung und dauerhafte Offenhaltung von aufgelassenen Weinbergsflächen (Weinberge, die nicht mehr mit Reben bewachsen sind) in den vom Weinbau geprägten Flusstälern der Weinbaugebiete von Rheinland-Pfalz gefördert werden. Zielkulisse sind vor allem die kleinparzellierten und strukturreichen Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr, Rheinhessen und am Haardtrand. Es geht hier überwiegend um kleinere aber landschaftsprägende Flächen. Die Flächenauswahl erfolgt nach ökologischen Kriterien durch Fachberaterinnen und –berater des Naturschutzes und z.T. nach vorgegebenen Zielräumen bzw. Zielflächen.

Durch die Freistellung und dauerhafte Pflege bzw. naturnahe Bewirtschaftung werden Lebensräume wärmeliebender Arten und das typische Bild der Kulturlandschaft erhalten und die Biotopvernetzung gefördert. Bei der Freistellung der ehemaligen Weinbergsflächen wird die Verbuschung durch eine mechanische Entfernung des Aufwuchses zum Beispiel durch Einsatz von Baumsäge, Panzerkette oder Forstmulcher bzw. durch Beweidung, u.a. den Einsatz von Ziegen vorgenommen.

Eine Offenhaltung der Landschaft durch die Bewirtschaftung der ehemaligen Rebflächen ist erforderlich, da sonst die natürlichen Lebensräume seltener Arten, wie bspw. Apollofalter, Smaragdeidechse, Moose und Zippammer gefährdet sind.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngemittel trägt die Maßnahme zum Wasserschutz wie auch zum Bodenschutz neben dem Hauptziel der Erhaltung der Biodiversität bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlings-bekämpfungsmitteln

Förderverpflichtungen:

- Dauerhafte Freistellung und Offenhaltung von Weinbergslagen
- Bei Freistellung ggf. Flächenbegrünung nach naturschutzfachlicher Vorgaben oder durch

Selbstbegrünung
- Regelmäßige Nutzung bzw. Pflege nach naturschutzfachlicher Vorgaben (Vorgabe von Beweidungs- und Mahdterminen)
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen nach Begutachtung der Flächen möglich

andere Verpflichtungen:

- Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.7.3.12.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.12.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.7.3.12.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie
- private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von in Rheinland-Pfalz bewirtschafteten

Flächen.

8.2.7.3.12.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Mehraufwendungen und Einkommensverluste der spezifischen Maßnahmen.

8.2.7.3.12.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

In vorgegebener Zielkulisse in Rheinland-Pfalz (Weinbergsgebiete in Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellierte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr, Rheinhessen und am Haardtrand).

8.2.7.3.12.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.12.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Freistellungspflege: 580 €/ha
- Erschwerte Freistellungspflege: 740 €/ha
- Offenhaltungspflege: 370 €/ha
- Erschwerte Offenhaltungspflege: 490 €/ha

Für die Umsetzung von AUKM in einer Region in Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation von mindestens 5 Partnern wird ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gewährten AUKM-Flächenprämien entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE eingeführt. Dies gilt nicht für die Vorhabenart M10.1o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau. Der Pauschalsatz deckt die Kosten der Kooperation zur Umsetzung des Modellvorhabens Kooperatives EULLa (MoKo-EULLa).

8.2.7.3.12.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.12.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen

schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.12.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgeblichen Beweidungs- und Mahdtermine werden im Rahmen von Vorortkontrollen zum definierten Zeitpunkt kontrolliert.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.12.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.l ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.12.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.12.9.4.1. M10.1 l) Vertragsnaturschutz Weinberg

8.2.7.3.12.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- **Freistellungspflege**: Freistellung bei Verbuschung jünger als 30 Jahre und weniger als 75 % Gehölzanteil; **Offenhaltungspflege**: Offenhaltung bei Verbuschung jünger als 10 Jahre und weniger als 50 % Gehölzanteil - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Selbstbegrünung, ggf. Flächenbegrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Regelmäßige jährliche Nutzung bzw. Pflege nach naturschutzfachlicher Vorgabe - Sichtprüfung und Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Verzicht auf Düngung (Ausnahmen möglich) und Pflanzenschutzmittel - Sichtprüfung (Düngerreste), Pflanzenschutzmittel: verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen – im Verdachtsfalle ggf. Pflanzenproben nehmen
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Zusatzmodule Freistellungs- und Offenhaltungspflege: Pflanzung von standortgerechten Bäumen, Anlage von Lesesteinhaufen - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Aufzeichnungen der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen - Prüfung der Aufzeichnungen auf Plausibilität und Vollständigkeit

8.2.7.3.12.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 - Mindesttätigkeit
- CC 2 - Verbot der Beseitigung von Terrassen
- CC 17 - Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 3 Abs. 4 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3 DüV
- CC 17 c Aufzeichnung erfolgter Düngemaßnahmen § 10 Abs. 2 DüV
- CC 17 d Aufzeichnungspflicht der jährlichen Gesamtsumme des Düngebedarfs nach § 10 Abs. 1 DüV
- CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV
- CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 DüV
- CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV
- CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6 DüV
- CC 21 a Bodenbearbeitungsauflagen auf LF mit Hangneigung zu Gewässern § 38a WHG
- CC 22 - Mengenbegrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV
- CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV
- CC 24 a Anwendung von Düngemitteln Mengenbegrenzung Futterbau § 6 Abs. 11 DüV
- CC 26 d Abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von §13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DüV
- CC 26 e Zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gemäß §13a Abs. 1 und DüV
- Z 1a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV
- Z 1b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3 DüV
- Z 1 c Aufzeichnung erfolgter Düngemaßnahmen § 10 Abs. 2 DüV (Phosphat)
- Z 2 Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6 DüV
- Z 4 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV (Phosphat)
- Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 a Anwendung Düngemittel Einarbeitung stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 b Anwendung Düngemittel Sperrfrist § 6 Absatz 8 Satz 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 c Zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 DüV

- CC 22 und weitere
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- CC 32 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1-4 BienenschutzVo
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen:

- Es erfolgt ggf. eine Flächenbegrünung durch Einsaat einer Mischung oder durch Selbstbegrünung. Im Rahmen der üblichen Praxis würden die Flächen verbuschen und es würde keine Bewirtschaftung der Flächen stattfinden. Die Offenhaltung ist insbesondere für die wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten wichtig, die in den Weinbergen vorhanden sind.

- **DirektZahlVerpflV**

  „Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist"

  http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html

  DüV

  „Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"

  http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

- **PflSchG**

  "Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

  http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

  "Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

PflSchGerätV

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

- **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

http://www.gesetze-im-internet.de

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode:

Ausgleich der zusätzlichen Arbeits- und variable Maschinenkosten

Einflussgröße:

Arbeitskosten, var. Maschinenkosten

Begründung:

Die Freihaltung von Weinbergsbrachen erfordert neben Balkenmähern den Einsatz von Freischneidern und Rotationsmähern bis hin zum Einsatz von Weidetieren wie Schafen und Ziegen bei besonders steilen Parzellen. Dadurch fallen gegenüber der Brache Verbuschung zusätzliche variablen Maschinenkosten und Arbeitskosten an, welche berechnet wurden.

8.2.7.3.12.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.12.10.1.1. M10.1 l) Vertragsnaturschutz Weinberg

8.2.7.3.12.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.12.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würden die Flächen brachfallen und keine Bewirtschaftung stattfinden. Durch die Offenhaltung wird eine Bewirtschaftung gewährleistet, die insbesondere der ansässigen Flora und Fauna zugutekommt.

Das Verbot des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt.

8.2.7.3.13. m) Vertragsnaturschutz Acker

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.13.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im „Vertragsnaturschutz Acker“ soll durch die Einhaltung naturschutzfachlich orientierter Bewirtschaftungsvorgaben auf Randstreifen, Teilflächen oder kleineren Äckern die Artenvielfalt der Flächen erhöht werden. So sollen Ackerwildkräuter gefördert und Schutz-, Brut- und Rückzugsräume für Wildtiere geschaffen werden.

Das Vertragsnaturschutzprogramm „Acker“ hat einen herausragenden Biodiversitätsansatz. Mit dem Unterprogramm „Ackerwildkräuter“ sollen vor allem Ackerwildkräuter durch die Bereitstellung von entsprechenden Lebensräumen gefördert werden. Ackerwildkräuter wie z.B. Klatschmohn und Kornblume, aber auch Acker-Wachtelweizen, Feld-Rittersporn und Acker-Quellkraut sind an eine extensive Ackerbewirtschaftung gebunden, die sich durch eine geringere Saatstärke bei der Getreideaussaat, den Verzicht auf chemische und mechanische Pflanzenschutzmaßnahmen und den Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln auszeichnet.

Das Unterprogramm „Lebensraum Acker“ zielt in besonderer Weise auf die an den Lebensraum Acker gebundenen Tierarten. So sollen für Wildtiere wie Feldhamster, Rebhuhn und Feldlerche auf Ackerrandstreifen, Teilflächen von Äckern oder kleineren Ackerflächen Schutz-, Brut- und Rückzugsräume geschaffen werden.

Hervorzuheben ist, dass der Vertragsnaturschutz „Acker“ die Grundlage dafür bildet, grundsätzlich alle an den Lebensraum Acker gebundenen Tier- und Pflanzenarten zu fördern, die in Rheinland-Pfalz vorkommen. Dies beinhaltet aber auch, dass einzelne ausgewählte Arten von den Vertragsnaturschutzmaßnahmen profitieren.

Das Programm wird in 2 Varianten als „Lebensraum Acker“ und „Ackerwildkräuter“ landesweit angeboten.

Durch die Zusatzmodule „Später Stoppelumbruch“ und „Ernteverzicht“ können zusätzliche artspezifische Anforderungen an den Lebensraum berücksichtigt werden.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngemittel sowie die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland trägt die Maßnahme zum Wasserschutz wie auch zum Bodenschutz neben dem Hauptziel der Erhaltung der Biodiversität bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland
- 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität

des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Förderverpflichtungen:

- Anlage von Ackerstreifen (mind. 5m und höchstens 20m breit) zum Schutz von Ackerwildkräutern und Wildtieren nach naturschutzfachlichen Vorgaben
- Beim Programm Lebensraum Acker:
  - Reduzierung der Saatstärke (halbe Aussaatstärke oder doppelter Reihenabstand für die Einsaat der Kulturart)
  - Später Stoppelumbruch frühestens ab 1. September
- Beim Ackerwildkräuterprogramm:
  - Einsaat von Sommer- und Wintergetreide nach naturschutzfachlichen Vorgaben (halbe Aussaatstärke oder doppelter Reihenabstand für die Einsaat der Kulturart)
  - Verzicht auf Düngung, mechanische Unkrautbekämpfung und Pflanzenschutzmittel
- Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen nach Begutachtung der Flächen möglich

andere Verpflichtungen:

- Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.7.3.13.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.13.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung

- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.7.3.13.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen sowie
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.13.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Mehraufwendungen und Einkommensverluste der spezifischen Maßnahmen

8.2.7.3.13.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Förderfähig sind Ackerflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz.
- Die Flächenauswahl erfolgt nach ökologischen Kriterien durch Fachberaterinnen und –berater des Naturschutzes.

8.2.7.3.13.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.13.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Lebensraum Acker: 300 €/ha – 450 €/ha in Abhängigkeit der b-EMZ
- Ackerwildkräuter: 890 €/ha

Zusatzförderung

- Später Stoppelumbruch (nur bei Ackerwildkräuterprogramm): 50 €/ha

- Ernteverzicht: 225 €/ha nur Lebensraum Acker

Begründung der Überschreitung der Obergrenze in Anhang II der ELER-VO

Durch die Staffelung der Beihilfesätze nach der EMZ (Ertragsmesszahl des Bodens) werden die Beihilfen entsprechend der Bodengüte und der Ertragsfähigkeit gezahlt. Je EMZ-Punkt werden 5 € mehr gezahlt. Damit werden die Einkommensverluste bzw. Mehrkosten für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgedeckt, so dass die Teilmaßnahme auch in den Gebieten mit intensivem Anbau zum Einsatz kommt.

Für die Umsetzung von AUKM in einer Region in Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation von mindestens 5 Partnern wird ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gewährten AUKM-Flächenprämien entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE eingeführt. Dies gilt nicht für die Vorhabenart M10.1o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau. Der Pauschalsatz deckt die Kosten der Kooperation zur Umsetzung des Modellvorhabens Kooperatives EULLa (MoKo-EULLa).

8.2.7.3.13.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.13.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.13.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgebliche Streifenbreite wird im Rahmen der Vorortkontrolle überprüft und gemessen.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.13.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.m ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.13.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.13.9.4.1. M10.1 m) Vertragsnaturschutz Acker

8.2.7.3.13.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Anlage von Ackerstreifen (mind. 5 m, max. 20 m breit, nach naturschutzfachlichen Vorgaben max. 1 ha (Ausnahmen möglich)) - Sichtprüfung und Messung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Verbot von Veränderung des Bodenreliefs, Beregnung, Umbruch und Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) - Sichtprüfung
- Aufzeichnungen durchgeführter Bewirtschaftungsmaßnahmen - Prüfung der Aufzeichnungen

Zusatzmodul "Lebensraum Acker"

- wechselnde Flächen, Streifenanlage in Getreideflächen, 50% Reduzierung der Saatstärke, möglichst Verzicht auf Düngung, mechanische Unkrautbekämpfung und Pflanzenschutzmittel, später Stoppelumbruch (frühestens ab 1. September) - Prüfung der Aufzeichnungen auf Plausibilität und Vollständigkeit, Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Zusatzmodul: Ernteverzicht (Stoppelumbruch nicht vor dem 1. März des Folgejahres) - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen

Zusatzmodul "Ackerwildkräuter"

- festgelegte Flächen, Saat mit halber Aussaatstärke oder doppeltem Reihenabstand - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- In 5 Jahren mind. 3 x Winter- oder Sommergetreide und max. 2 x Brachfallen (nicht in aufeinanderfolgenden Jahren) - Sichtprüfung
- Düngung und Pflanzenschutzmittel nicht zulässig - Düngerreste, Pflanzenschutzmittel: verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen – im Verdachtsfalle ggf. Pflanzenproben nehmen
- jährliche, krumentiefe Bodenbearbeitung notwendig, später Stoppelumbruch frühestens ab 1. September - Sichtprüfung
- Zusatzmodul: Später Stoppelumbruch (Umbruch ab 1. Oktober) - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer

8.2.7.3.13.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die

Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 - Mindesttätigkeit
- CC 17 - Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 3 Abs. 4 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3 DüV
- CC 17 c Aufzeichnung erfolgter Düngemaßnahmen § 10 Abs. 2 DüV
- CC 17 d Aufzeichnungspflicht der jährlichen Gesamtsumme des Düngebedarfs nach § 10 Abs. 1 DüV
- CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV
- CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 DüV
- CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV
- CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6 DüV
- CC 21 a Bodenbearbeitungsauflagen auf LF mit Hangneigung zu Gewässern § 38a WHG
- CC 22 - Mengenbegrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV
- CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV
- CC 24 a Anwendung von Düngemitteln Mengenbegrenzung Futterbau § 6 Abs. 11 DüV
- CC 26 d Abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von §13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DüV
- CC 26 e Zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gemäß §13a Abs. 1 und DüV
- Z 1a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV
- Z 1b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3 DüV
- Z 1 c Aufzeichnung erfolgter Düngemaßnahmen § 10 Abs. 2 DüV (Phosphat)
- Z 2 Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6 DüV
- Z 4 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV (Phosphat)
- Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 DüV (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 a Anwendung Düngemittel Einarbeitung stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 b Anwendung Düngemittel Sperrfrist § 6 Absatz 8 Satz 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 c Zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 DüV
- CC 22 und weitere
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- CC 32 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1-4 BienenschutzVo
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis

Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

- Auf den Ackerflächen werden Ackerstreifen (mind. 5m und höchstens 20m breit) zum Schutz von Ackerwildkräutern und Wildtieren angelegt. Dabei darf die Fläche nur mit der halben Aussaatstärke oder dem doppelten Reihenabstand eingesät werden. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde die Fläche ortsüblich eingesät und ein entsprechender Standraum für die Ackerwildkräuter bzw. ein Rückzugsraum für Wildtiere wäre nicht vorhanden.
- Beim Ackerwildkräuterprogramm: Der Verzicht auf Düngung, mechanische Unkrautbekämpfung und Pflanzenschutzmittel ist vorgegeben. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde nach Einsaat der jeweiligen Ackerkultur eine entsprechende Düngung und Pflanzenschutzeinsatz erfolgen.
- Zusatzmodule später Stoppelumbruch bzw. Ernteverzicht: Durch Ernteverzicht sinkt der zu erwirtschaftende Deckungsbeitrag. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würden alle Bewirtschaftungsmaßnahmen inklusive der Ernte auf der Gesamtfläche durchgeführt.

- **DirektZahlVerpflV**

„Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html

DüV

„Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

- **PflSchG**

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

PflSchGerätV

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

- **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

- **BienSchV**

"Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist"

http://www.gesetze-im-internet.de

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode:

Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge

Einflussgröße:

Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variabler Kosten wie Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, variable Maschinen- und Arbeitskosten), Ertragsmesszahl

Begründung:

Durch die Reduzierung der Saatstärke in Getreidefruchtfolgen und den Düngungs- und Pflanzenschutzauflagen entstehen dünnere Bestände. Das führt jedoch auch zu Einkommensverlusten durch geringere Erträge der Hauptkulturen bis zu totalen Ertragsausfällen, welche durch die Förderung ausgeglichen werden. Die Abschätzung der Einkommensverluste erfolgt auf der Basis des von Erträgen von rheinland-pfälzischen Vergleichsbetrieben und Zu- bzw. Abschlägen nach der EMZ. Die Staffelung der Beihilfesätze nach der EMZ begründet sich beim Lebensraum Acker durch die unterschiedliche Bodengüte der Antragsflächen und die damit einhergehenden Ertragsunterschiede. Bei sehr guter Bodengüte sind entsprechend höhere Beihilfesätze erforderlich, da sonst die Einkommensverluste nicht vollständig

ausgeglichen werden und damit eine Teilnahme unwahrscheinlich wird.

Des Weiteren entstehen durch zusätzliche Arbeits- und variable Maschinenkosten bei der Anlage und Beerntung der Schutzstreifen (u. a. zusätzliche Rüstzeiten), dem Eindämmen des erhöhten Unkrautdrucks auf diesen Streifen und der zusätzlichen Bodenbearbeitung, vor einer ackerbaulichen Weiternutzung der Streifen, weiterer Mehraufwand.

Bei dem Zusatzmodul „später Stoppelumbruch“ im Programmteil Ackerwildkräuter wurde der Mehraufwand bei der Unkrautbeseitigung berechnet. Im Zusatzmodul „Ernteverzicht“ im Programmteil Lebensraum Acker wird der Ertragsausfall und der Mehraufwand erstattet.

8.2.7.3.13.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.13.10.1.1. M10.1 m) Vertragsnaturschutz Acker

8.2.7.3.13.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.13.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und

betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die Ackerflächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum mit reduzierter Aufwandsmenge eingesät werden. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften und gute fachliche Praxis (CC 1) hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet.

Das Verbot des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet.

8.2.7.3.14. n) Vertragsnaturschutz Streuobst

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.14.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im „Vertragsnaturschutz Streuobst“ sollen Streuobstwiesen als artenreicher Lebensraum gesichert werden. Die Vielfalt der dort lebenden Tiere und Pflanzen soll ebenso wie die Sortenvielfalt erhalten und gefördert werden. Der Lebensraum Streuobstwiese ist eine besondere Bereicherung der Kulturlandschaft und trägt wesentlich zur Biotopvernetzung bei.

Das Programm ist darauf ausgerichtet, bestehende Altanlagen langfristig zu sichern. Soweit Sanierungsbedarf bei Altbäumen besteht, können entsprechende Schnittmaßnahmen zusätzlich gefördert werden. Um den Bestand an Streuobstwiesen insgesamt zu sichern, wird zudem die Pflege von Streuobstneuanlagen gefördert.

Streuobstbestände bilden einen artenreichen Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten und sie prägen das Orts- und Landschaftsbild der betroffenen Kulturlandschaft. Augenfällig ist zunächst die reiche Vogelwelt. Viele Vögel der halboffenen Landschaften profitieren von der hohen Strukturvielfalt der Streuobstwiesen. Vor allem Höhlenbrüter finden in den meist reichlich vorhandenen Astlöchern oder im Totholz Möglichkeiten zur Anlage von Nisthöhlen. Neben den bekannten Arten Bunt- und Grünspecht ist vor allem der seltene Wendehals eine Charakterart der Streuobstwiesen. Ein weiterer seltener Bewohner der Streuobstwiesen ist der Steinkauz. Andere Arten sind der Neuntöter, der Gartenrotschwanz und der Wiedehopf. Ebenfalls in den Streuobstwiesen auffällig sind die Insekten. Im Frühjahr dominieren die Bienen. In den meist noch blühenden Wiesen darunter leben unzählige Käfer, Schwebfliegen, Wespen, Blattläuse, Heuschrecken und mehr. Diese locken Insektenfresser wie Vögel, Igel, Spitzmäuse, aber auch Eidechsen und an warmen Hängen die Glattnatter an.

Der „Vertragsnaturschutz Streuobst“ kann mit dem „Vertragsnaturschutz Grünland“ kombiniert werden, um Synergieeffekte zwischen Baumbestand und extensiver Grünlandnutzung zu erreichen.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngemittel trägt die Maßnahme zum Wasserschutz wie auch zum Bodenschutz neben dem Hauptziel der Erhaltung der Biodiversität bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.7 – Erhaltung und Pflege von Streuobstbeständen
- 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ.

Landschaften
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Förderverpflichtungen:

- Erhaltung und Pflege von Streuobstbäumen ausgewählter Bestände
- Bestandsdichte
    - Mindestens 15 Bäume/ha bei Altanlagen und mindestens 35 Bäume/ha bei neu begründeten Anlagen, die Altanlagen können mit Erweiterungspflanzungen belegt werden.
    - max. 60 Bäume/ha, in Ausnahmefällen bis 99 Bäume/ha bei Altanlagen
- Die Streuobstbäume müssen sachgerecht gepflegt werden. Im Bedarfsfall sind Sanierungsschnitte durchzuführen.
- Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen nach Begutachtung der Flächen möglich

andere Verpflichtungen:

- Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.7.3.14.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.14.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&para

mfromHL=true#focuspoint

8.2.7.3.14.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie
- private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von in Rheinland-Pfalz bewirtschafteten Flächen.

8.2.7.3.14.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Mehraufwendungen und Einkommensverluste der spezifischen Maßnahmen.

8.2.7.3.14.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Förderfähig sind Acker- und Grünlandflächen mit Streuobstbeständen und mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz.
- Die Flächenauswahl erfolgt nach ökologischen Kriterien durch Fachberaterinnen und –berater des Naturschutzes.

8.2.7.3.14.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.14.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die jährliche Prämie wird für die Pflege der Streuobstbäume gezahlt, dabei wird unterschieden in bestehende Altanlagen und Neuanlagen. Für die neuangelegten Bäume ist die Pflege aufwendiger:

- Neuanlage: 6,50 €/Baum
- Altanlage: 5,00 €/Baum

Einmalige Zuwendungen für Altanlagen in der Förderperiode :

- Sanierungsschnitt: 65 €/Baum

Für die Umsetzung von AUKM in einer Region in Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation von mindestens 5 Partnern wird ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gewährten AUKM-Flächenprämien

entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE eingeführt. Dies gilt nicht für die Vorhabenart M10.1o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau. Der Pauschalsatz deckt die Kosten der Kooperation zur Umsetzung des Modellvorhabens Kooperatives EULLa (MoKo-EULLa).

8.2.7.3.14.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.14.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.14.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgebliche Baumdichte der Streuobstfläche wird im Rahmen der Vorortkontrolle

überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.14.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.n ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.14.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.14.9.4.1. M10.1 n) Vertragsnaturschutz Streuobst

8.2.7.3.14.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Unternutzung der Fläche: Regelmäßige jährliche Nutzung bzw. Pflege nach naturschutzfachlicher Vorgabe - Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer, Sichtprüfung
- Verbot von Veränderung des Bodenreliefs, Beregnung, Umbruch und Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) - Sichtprüfung
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Aufzeichnung durchgeführter Bewirtschaftungsmaßnahmen - Prüfung der Aufzeichnungen auf Plausibilität und Vollständigkeit
- Zusatzmodul: Anlage von Lesesteinhaufen - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer

Neuanlage

- Bestandsdichte max. 60 Bäume/ha, mindestens 35 Bäume/ha - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Pflanzung regionaltypischer und standortangepasster Hochstamm-Obstsorten (lt. Liste) - naturschutzfachliche Begutachtung, Einkaufsbelege
- Pflanzplan, Mindestabstand, Mindest-Stammhöhe 1,60 m, Baumscheiben offenhalten, Stammsicherung, Nachpflanzung, Pflanzenschutz: im ökologischen Landbau zugelassene Pflanzenschutzmittel, organische Düngung, keine Mineraldünger - Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer, Sichtprüfung

Pflege

- Bestandsdichte max. 60 Bäume/ha, in Ausnahmefällen bis 99 Bäume/ha, mindestens 15 Bäume/ha, keine Baumbeseitigung, Nachpflanzung, Lagerung Ast- und Stammholz, Beweidungssicherung, keine Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen - Sichtprüfung, Aufzeichnungen/Belege des Landwirts prüfen
- Zusatzmodul Sanierungsschnitt - Sichtprüfung, Aufzeichnungen/Belege des Landwirts prüfen

8.2.7.3.14.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 - Mindesttätigkeit
- CC 17 - Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 3 Abs. 4 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3 DüV

- CC 17 c Aufzeichnung erfolgter Düngemaßnahmen § 10 Abs. 2 DüV
- CC 17 d Aufzeichnungspflicht der jährlichen Gesamtsumme des Düngebedarfs nach § 10 Abs. 1 DüV
- CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV
- CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 DüV
- CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV
- CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6 DüV
- CC 22 - Mengenbegrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV
- CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV
- CC 24 a Anwendung von Düngemitteln Mengenbegrenzung Futterbau § 6 Abs. 11 DüV
- CC 26 d Abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von §13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DüV
- CC 26 e Zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gemäß §13a Abs. 1 und DüV
- Z 1a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV
- Z 1b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3 DüV
- Z 1 c Aufzeichnung erfolgter Düngemaßnahmen § 10 Abs. 2 DüV (Phosphat)
- Z 2 Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6 DüV
- Z 4 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV (Phosphat)
- Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 a Anwendung Düngemittel Einarbeitung stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 b Anwendung Düngemittel Sperrfrist § 6 Absatz 8 Satz 3 DüV (Phosphat)
- Z 6 c Zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 DüV
- CC 22 und weitere
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

- Es darf auf den Flächen nicht gedüngt werden, es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde eine übliche Düngung bzw. Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgen

- Die Streuobstbäume müssen sachgerecht gepflegt werden, das heißt, es müssen Pflanz- und Erziehungsschnitte vorgenommen werden. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis gibt es hier keine Vorgaben.

- **DüV**

„Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist" http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

- **PflSchG**

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

- **PflSchGerätV**

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

- **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

http://www.gesetze-im-internet.de

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode:

Kosten- und Arbeitsaufwandsermittlung

Einflussgröße:

Arbeitskosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Kosten des Pflanzmaterials

Begründung:

Durch die Anlage von Streuobstwiesen entstehen dem Landwirt im Vergleich zum reinen Grünland Mehrkosten für Pflanzgut und erhöhte Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen sowie teilweise ein Minderertrag des Grünlands durch die Beschattung der Bäume.

8.2.7.3.14.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.14.10.1.1. M10.1 n) Vertragsnaturschutz Streuobst

8.2.7.3.14.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.14.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Grünlandbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die Streuobstflächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum angelegt und gepflegt werden.

Das Verbot des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die

Grundanforderungen (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet.

8.2.7.3.15. o) Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.15.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Bei der Anwendung von Biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Weinbau werden Insektizide durch biotechnische Pflanzenschutzverfahren – Einsatz von Pheromondispensern - ersetzt.

Bei der Anwendung der Pheromone müssen mindestens 2 ha zusammenhängende Fläche eingebracht werden (Anwendungsvorgabe), damit die Maßnahme Erfolg hat. Dazu müssen sich die Winzer zu sog. Anwendergemeinschaften zusammenschließen, da aufgrund der Kleinparzellierung in Rheinland-Pfalz einzelne Winzer die 2 ha-Grenze kaum erreichen. Die Anwendergemeinschaft muss einen gemeinsamen Antrag für die Förderung der Vorhabenart stellen. Sie müssen einen Flächennachweis mit allen einbezogenen Flächen erstellen. Damit ist ein organisatorischer Aufwand verbunden. Die Vorhabenart geht damit über die gute fachliche Praxis und damit über den integrierten Pflanzenschutz hinaus. Es handelt sich bei dieser Vorhabenart um kollektiv Begünstigte.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch den Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel gegen den Traubenwickler trägt die Maßnahme zum Wasserschutz bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Förderverpflichtungen:

- zulässiges Produkt (Stand 2015): RAK 1 und 2 M
- Anwendung gemäß Empfehlung, Erfolgskontrolle muss durchgeführt werden
- Ausnahmen: Bei Überschreiten der Schadschwelle und bei hohem Vorjahrsbefall sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich.

andere Verpflichtungen

- Aufzeichnung der Erfolgskontrolle
- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.7.3.15.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.15.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.7.3.15.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und NebenerwerbslandwirteInnen und deren Kooperationen und Anwendergemeinschaften (kollektiv Begünstigte)
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
- sonstige Grundstückseigentümer

8.2.7.3.15.5. Förderfähige Kosten

Die Mehrkosten für den Einsatz des biotechnischen Verfahrens gegenüber dem Insektizideinsatz werden berechnet.

8.2.7.3.15.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die zusammenhängende Rebfläche muss mindestens 2 ha betragen, wenn sich Rebanlagen in räumlicher Nähe befinden, die nicht in die Förderung einbezogen werden.

8.2.7.3.15.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.15.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

50 € je ha der in die Anwendung einbezogenen Fläche

8.2.7.3.15.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.15.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

Darüber hinaus wurde von der Verwaltungsbehörde folgendes Fehlerrisiko identifiziert:

Nicht alle Mitglieder der Anwendergemeinschaft können im Rahmen der Baseline-Kontrolle überprüft werden (zum Teil bis 500 Mitglieder und mehr).

8.2.7.3.15.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Der für die Maßnahme maßgebliche Einsatz der Pheromone wird im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung der Anwendergemeinschaften kontrolliert.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Die in der Risikoanalyse ausgewählten Anwendergemeinschaften werden im Rahmen einer Stichprobenziehung für die Überprüfung der Baseline in Höhe von 5 Prozent der Mitglieder geprüft. Die Kürzung der Beihilfe aufgrund eines Baseline-Verstoßes wird ausschließlich beim einzelnen Mitglied vorgenommen, bei dem der Verstoß gegen die CC-Auflagen festgestellt wird.

8.2.7.3.15.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.o ist mit

einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.15.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.15.9.4.1. M10.1 o) Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau

8.2.7.3.15.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Einsatz Pheromone (Stand 2014): RAK 1 und 2 M - Prüfung der Rechnungen/Buchhaltung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Die zusammenhängende Rebfläche muss mind. 2 ha betragen - Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Anwendung gemäß den Vorgaben der Gebrauchsanleitung (Vorgaben z.B. Abstände, Entfernung Dispenser) oder der staatlichen Weinbauberatung - Sichtprüfung, Prüfung der Einkaufsbelege und der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Erfolgskontrolle durchführen, Sammlung der Einkaufsbelege - Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer, Sichtprüfung , Prüfung der Einkaufsbelege
- Aufzeichnung durchgeführter Bewirtschaftungsmaßnahmen - Prüfung der Aufzeichnungen auf Plausibilität und Vollständigkeit

8.2.7.3.15.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 Mindesttätigkeit
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungenverpflichtungenverordnung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- CC 31 b - Anwendung Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen
- CC 32 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1-4 BienenschutzVo
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen:

- Zur Bekämpfung des Traubenwicklers dürfen nur Pheromone (biotechnisches Pflanzenschutzmittel) eingesetzt werden. Dieser Einsatz muss auf einer Fläche von mindestens 2 ha erfolgen. Da in Rheinland-Pfalz die Rebflächen sehr kleinparzelliert sind, muss die Aushängung der Pheromondispenser in Anwendergemeinschaften erfolgen. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis und des integrierten Pflanzenschutzes würde die Bekämpfung mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln erfolgen, die jeder Winzer auf seiner Fläche anwenden würde.

- **PflSchG**

  "Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

  http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

  "Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

- **PflSchGerätV**

  „Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

- **PflSchAnwV**

  "Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

- **BienSchV**

  "Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist"

http://www.gesetze-im-internet.de

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode:

Kostenvergleich, Mehraufwand für biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau

Einflussgröße:

Verfahrens- und Arbeitskosten

Begründung:

Durch die Anwendung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren höhere Mittelkosten und Arbeitsaufwendungen.

8.2.7.3.15.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.15.10.1.1. M10.1 o) Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau

8.2.7.3.15.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.15.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Pflanzenschutzmittel gegen den Traubenwickler eingesetzt werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die biotechnischen/biologischen Pflanzenschutzmaßnahmen gegen die bestimmten Schadorganismen eingesetzt werden. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften und gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderung, da der Einsatz der biologischen/biotechnischen Mittel mit einem hohen Risiko für den Anbau behaftet ist.

Das Verbot des Gebrauchs von chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel gegen bestimmte Schadorganismen ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet.

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und

Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Siehe Beschreibung in den Teilmaßnahmen M.10.1.a - M.10.1.o

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Beschreibung in den Teilmaßnahmen M.10.1.a - M.10.1.o

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Beschreibung in den Teilmaßnahmen M.10.1.a - M.10.1.o

8.2.7.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

8.2.7.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Allgemeine Regeln zur Durchführung flächenbezogener Maßnahmen

Siehe die "Allgemeinen Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11) in Kapitel 8.1.

Vermittlung von Wissen und Informationen
Den Teilnehmern an den AUKM werden grundlegende Informationen, die sie zur Ausführung der eingegangenen Verpflichtungen benötigen, auch über das System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung nach Art. 12ff VO (EU) Nr. 1306/2013 zur Verfügung
gestellt. Darüber hinausgehende, spezifischere Informationen können bei Bedarf mit Hilfe der Maßnahmen M01 und M02 vermittelt werden.

8.2.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Rahmen des Artikels 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden folgende Teilmaßnahmen unter der Bezeichnung "EULLa-Maßnahmen" umgesetzt.

"EULLa" = Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft

Darunter fallen folgende Teilmaßnahmen:

- M 11.1 Einführung des ökologischen Landbaus
- M 11.2 Beibehaltung des ökologischen Landbaus

Im Rahmen der beiden Teilmaßnahmen M 11.1 Einführung des ökologischen Landbaus und M 11.2 Beibehaltung des ökologischen Landbaus wird folgender im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierte Bedarfe bedient:

- 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland
- 4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)
- 5.e.4 - Erhalt des Humusgehalts der Böden und Kohlenstoffanreicherung im Boden

Beitrag zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Fördersätze innerhalb der durch die Nationalen Rahmenregelung eröffneten Bandbreite um ± 30 Prozent zu variieren. Die Fördersätze werden für die auslaufenden Verträge der Jahre 2023 und 2024 angepasst. Die Begründung erfolgt im Abschnitt "Anwendbare Prämien und Fördersätze".

Der Verpflichtungszeitraum beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und wird für mindestens fünf Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf dieses fünfjährigen Verpflichtungszeitraums können anschließend

Verpflichtungen mit einer Laufzeit von jeweils einem Jahr bis zum Ende der Förderperiode angeboten werden.

Die Hauptpriorität für den ökologischen Landbau ist 4 b, die Nebenprioritäten sind 4a, 4c und 5e.

Beitrag zu Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Der ökologische Landbau ist durch den Verzicht auf chemisch synthetische Produktionsmittel gehalten, seine Bewirtschaftungsmethoden ständig weiterzuentwickeln u.a. aufgrund der hohen Arbeitskosten den Einsatz neuer Techniken zu forcieren. Dies trägt auch zum Querschnittsziel Innovation bei.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die Förderung der ökologischen Wirtschafsweise hat durch den Verzicht auf chemisch synthetische Produktionsmittel und die vergleichsweise geringere Intensität positive Wirkungen auf die Biodiversität, Wasser- und Umweltschutz sowie die Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel. Die biologische Vielfalt und natürliche Kreisläufe, die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie deren Gleichgewicht untereinander werden verbessert. Die Minderung der Treibhausgase und die Förderung der CO2-Bindung im Boden tragen dazu bei, dem Klimawandel zu begegnen.

Zielerreichung für den ökologischen Landbau:

Rheinland-Pfalz hat sich die kontinuierliche Steigerung des Umfangs des ökologischen Anbaus zum Ziel gesetzt. Für das Jahr 2020 wird davon ausgegangen, dass 16 % der rheinland-pfälzischen LF nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet werden. Das ist eine Steigerung von 11 % im Vergleich zum Jahr 2013 (5 %). Bereits im Jahr 2014 wurden 7 % der LF (46.200 ha - Teilnahme am Programm) ökologisch bewirtschaftet. Setzt sich dieser Trend fort, ist eine jährliche Steigerung von ca. 2,2 % auch vor dem Hintergrund der Nachfrageentwicklung nicht unrealistisch. Dies wird u.a. auch durch die begleitenden Maßnahmen zur Vermarktung, Beratung und, Forschung unterstützt.

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Um den Betrieben mit bestehenden Altverträgen die Teilnahme an den im Rahmen des GAP-Strategieplans ab 2023 eingeführten Öko-Regelungen (1.Säule) möglich zu machen, ist die Festlegung von Kombinationsmöglichkeiten bestehender Verpflichtungen mit den Ökoregelungen notwendig. Durch die Anpassungen wird eine rechtssichere Ausgestaltung der Förderung auch im Hinblick auf die künftige Förderperiode für Betriebe mit bestehenden Altverträgen geschaffen sowie die Vermeidung einer möglichen Doppelförderung sichergestellt.

Die Regelungen zulässiger Kombinationen bestehender Verpflichtungen mit Ökoregelungen in 2023/ 2024 sowie sich daraus ergebende Kürzungen der EULLa-Prämie bei gleichzeitiger Inanspruchnahme möglicher Kombinationen (Ausschluss Doppelförderung) ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Dabei wurden folgende Symbole wurden verwendet:

+	Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich
#	Kombination auf der Fläche teilweise möglich oder mit Einschränkung möglich (Kürzung

	der EULLa-Prämie um Höhe der ÖR-Prämie bei gleichzeitiger Inanspruchnahme)
-	Kombination auf der Fläche ausgeschlossen
	Kombination schließt sich fachlich aus

Tabelle 1-3: Kombinationsmöglichkeiten EULLa- Altverpflichtungen mit Öko-Regelungen in Kapitel 8.7.2

			4a / ELER	4b / ELER	4c / ELER
Art. 29	Ökologischer/biologischer Landbau	11	P	P	P
	Einführung des ökologischen Landbaus in Unternehmen	M11.1			
	Beibehaltung des ökologischen Landbaus in Unternehmen	M11.2			

Kapitel 11.3 & 11.4 Nebenwirkungen - M11

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. a) Einführung ökologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0001

Teilmaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Der Begünstigte verpflichtet sich jährlich die Bescheinigung über den ökologischen Landbau gemäß VO (EU) Nr. 2018/848 der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume. Die Fördersätze werden für die auslaufenden Verträge der Jahre 2023 und 2024 angepasst. Die Fördersätze wurden von einer unabhängigen

Stelle (DLR-Rheinhessen-Nahe-Hunsrück) zusätzlich zu den KTBL-Daten (NRR) errechnet und überprüft. Die externe Prämienverifizierung erfolgte durch das Institut durch ländliche Strukturforschung (IfLS). Die Prämienberechnung und Prämienverifizierung erfolgte auf Basis der Baseline des EPLR-EULLE.

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz ("ALG-Landwirte"). Flächen dieser Unternehmen in angrenzenden Bundesländern werden in die Förderung mit einbezogen.

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im EPLR EULLE werden ausschließlich Verpflichtungen eingegangen, deren Verpflichtungszeitraum am 1. Januar 2015 (NRR - Regelung ab dem Jahr 2015) beginnt und in den Jahren 2023 bzw. 2024 auslaufen.

- Ackerbauflächen:
  - in den ersten beiden Jahren 423 €/ha
  - ab dem 3. Jahr 242 €/ha
- D*a*uergrünlandflächen
  - in den ersten beiden Jahren 473 €/ha
  - ab dem 3. Jahr 219 €/ha
- Gemüseanbauflächen:
  - in den ersten beiden Jahren 485 €/ha
  - ab dem 3. Jahr 485 €/ha
- Kern- u. Steinobstflächen:
  - in den ersten beiden Jahren 1.250 €/ha
  - ab dem 3. Jahr 1.000 €/ha
- bestockte Rebflächen:
  - in den ersten beiden Jahren 1.250 €/ha
  - ab dem 3. Jahr 1.000 €/ha

- im Falle einer Förderung der betroffenen Flächen im Rahmen der umweltschonenden Steil- und Steilstlagenförderung (M10.1 e)) 300 €/ha
- Transaktionskosten: Die Obergrenzen der Nationalen Rahmenregelung werden ausgeschöpft.

Begründung der Abweichung:

In Rheinland-Pfalz ist der strukturelle Nachteil ökologisch wirtschaftender Unternehmen gegenüber konventionell wirtschaftenden Unternehmen geringer als im Bundesdurchschnitt. Dies gilt auch für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen. Deshalb ist eine Absenkung der Prämien im Vergleich zum Bundesdurchschnitt angezeigt.

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Risiken bestehen durch Einräumung der Möglichkeit der Teilumstellung auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines Betriebs.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.
- Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

Darüber hinaus wurde ein potentielles Risiko einer unzureichenden gegenseitigen Information zwischen der Zahlstelle und der Überwachungsstelle der zugelassenen Kontrollstellen für den ökologischen Landbau identifiziert.

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Der Landwirt reicht die Bescheinigung der Kontrollstelle bei der Bewilligungsbehörde ein. Hierzu bedarf es einer wirksamen Gegenkontrolle. Die Gegenkontrolle erfolgt durch den Abgleich der Bescheinigung mit der Internet-Seite der Kontrollstellen auf der alle Bescheinigungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aktuell eingestellt sind.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte

Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wurde ein gegenseitigen Informationsaustausch zwischen der Zahlstelle und der Überwachungsstelle der zugelassenen Kontrollstellen für den ökologischen Landbau eingeführt.

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.11.1 ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.8.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

- Beim ökologischen Landbau wird vorgeschrieben, dass die Unternehmen gemäß der VO (EU) Nr. 2018/834 wirtschaften.

Hierbei dürfen u. a. keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel und Düngemittel eingesetzt werden, im Gegensatz zur guten fachlichen Praxis der konventionellen Landwirtschaft.

8.2.8.3.2. b) Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0002

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.8.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Der Begünstigte verpflichtet sich jährlich die Bescheinigung über den ökologischen Landbau gemäß VO (EU) Nr. 2018/834 der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen können den Tabellen/Grafiken des Kapitels 8.2.7.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und Kapitel 8.2.8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29): Allgemeine Beschreibung entnommen werden.

8.2.8.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml

- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint

8.2.8.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume. Die Fördersätze werden für die bestehenden Verträge für die Jahre 2023 und 2024 angepasst.

8.2.8.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz ("ALG-Landwirte"). Flächen dieser Unternehmen in angrenzenden Bundesländern werden in die Förderung mit einbezogen.

8.2.8.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.8.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im EPLR EULLE werden ausschließlich Verpflichtungen eingegangen, deren Verpflichtungszeitraum am 1. Januar 2015 (NRR - Regelung ab dem Jahr 2015) beginnt und in den Jahren 2023 bzw. 2024 auslaufen.

- Acker- u. Dauergrünlandflächen:
  - 245 €/ha
- Dauergrünlandflächen
  - 219 €/ha
- Gemüseanbauflächen:
  - 485 €/ha Abweichung
- Kern- u. Steinobstflächen:
  - 1.000 €/ha Abweichung
- bestockte Rebflächen:
  - 1.000 €/ha Abweichung
  - 300 €/ha im Falle einer Förderung der betroffenen Flächen im Rahmen der umweltschonenden Steil- und Steilstlagenförderung (M10.1 e))
- Transaktionskosten: Die Obergrenzen der Nationalen Rahmenregelung werden ausgeschöpft.

8.2.8.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Risiken bestehen durch Einräumung der Möglichkeit der Teilumstellung auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines Betriebs.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.
- Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

Darüber hinaus wurde ein potentielles Risiko einer unzureichenden gegenseitigen Information zwischen der Zahlstelle und der Überwachungsstelle der zugelassenen Kontrollstellen für den ökologischen Landbau identifiziert.

8.2.8.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur

solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Der Landwirt reicht die Bescheinigung der Kontrollstelle bei der Bewilligungsbehörde ein. Hierzu bedarf es einer wirksamen Gegenkontrolle. Die Gegenkontrolle erfolgt durch den Abgleich der Bescheinigung mit der Internet-Seite der Kontrollstellen auf der alle Bescheinigungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aktuell eingestellt sind.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wurde eine gegenseitige Information zwischen der Zahlstelle und der Überwachungsstelle der zugelassenen Kontrollstellen für den ökologischen Landbau eingeführt.

8.2.8.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.11.2 ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.8.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1

Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Beschreibung in der jeweiligen Teilmaßnahme M.11.1 und M.11.2

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Beschreibung in der jeweiligen Teilmaßnahme M.11.1 und M.11.2

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Beschreibung in der jeweiligen Teilmaßnahme M.11.1 und M.11.2

8.2.8.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ergänzend zur NRR gilt folgendes:

Die Berechnungen erfolgen unter Berücksichtigung der Deckungsbeitragsdifferenzen zwischen den konventionellen Referenzverfahren und den ökologischen Anbauverfahren. Als Ausgangspunkt für das konventionelle Referenzsystem wurden beim Acker-, Gemüse-, Wein- und Obstbau sowie bei der Grünlandbewirtschaftung Durchschnittserträge von rheinland - pfälzischen Betrieben herangezogen, welche im Rahmen der Evaluierung erhoben wurden. Aufgrund dieser niedrigeren Durchschnittserträge schlagen sich die Gegebenheiten in Rheinland-Pfalz in der Berechnung der Prämien nieder.

8.2.8.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:



8.2.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Fortführung der Landbewirtschaftung ist für den Erhalt der Landschaft und aufgrund dessen für den Tourismus außerordentlich wichtig. Darüber hinaus sind die aus naturbedingten und anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete bei der Erreichung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes relevant. Dies soll durch die Ausweisung von aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten ausgeglichen werden.

Die in Rheinland-Pfalz aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten gemäß Artikel 32 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und aus erheblichen spezifisch bedingten Gründen benachteiligten Gebieten gemäß Artikel 32 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind im Abschnitt „Abgrenzung der von der Natur oder aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete“ des Kapitels 5.1 beschrieben.

Die Vorhabenart sichert die Landbewirtschaftung unter erschwerten natürlichen bzw. gebietsspezifischen Bedingungen und damit die Weiterbewirtschaftung extensiv genutzter Naturräume mit hohem Anteil an Grünland und unterschiedlichen Schutzgebieten. Sie dient der Einkommensstützung der landwirtschaftlichen Unternehmen und verbessert damit die Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Schwerpunktbereich 2A. Gleichzeitig trägt die Weiterbewirtschaftung dieser Flächen, die teilweise von Nutzungsaufgabe bedroht sind, zum Erhalt von Ökosystemen bei und verfolgt damit auch Umweltziele.

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. b) Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0002

Teilmaßnahme:

- 13.2 – Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahmen leistet einen Beitrag zu Schwerpunktbereich 2A (Primäreffekt).

Die Neuabgrenzung von benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz begründet sich gemäß Artikel 32 "Bestimmungen der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten" der ELER-VO (EU) Nr. 1305/2013. Für Rheinland-Pfalz wurde auf vorgenannter rechtlicher Basis eine aktuelle Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete abgegrenzt, die die bisherige Abgrenzung nach Richtlinie86/465/EWG zum 1. Januar 2019 abgelöst hat. Die Neuabgrenzung erfolgt zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Kulisse dieser Gebiete basiert auf den in Artikels 32 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang III der VO (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Abgrenzungsparametern. Es handelt sich hierbei um Gebiete, welche durch schwach ertragsfähige Böden und unter dem Durchschnitt liegenden wirtschaftlichen Ergebnisse gekennzeichnet sind.

Im Zuge der Neuabgrenzung wurden in der 1. Stufe die in Anhang III der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführten biophysikalischen Indikatoren hinsichtlich ihrer Relevanz für Rheinland-Pfalz beurteilt und alle als relevant ermittelten Indikatoren in die Gebietsabgrenzung mit eingezogen. Die Auslöseschwelle (Anteil der Indikatorenfläche an der Landwirtschaftlichen Fläche) wurde mit mindestens 60 Prozent angesetzt. Für das Fine-tuning der 2. Stufe wurde das Indexsystem "Ertragsmesszahl" in Verbindung mit dem Anteil der Intensivkulturen verwendet.

"Kleinerzeuger" gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013 sind von den Verpflichtungen zu den verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 befreit.

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, deren Betriebssitz in Rheinland-Pfalz liegt und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es erfolgte ein teilweiser Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten im Vergleich zu nicht benachteiligten Gebieten.

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Die Förderung setzt voraus, dass der Antragsteller seinen Betriebssitz (im Sinne von §2 Absatz 2 und 3 InVeKoSV) in Rheinland-Pfalz hat.
- Die Förderung wird nur in den abgegrenzten und genehmigten natürlich benachteiligten Gebieten für Betriebe mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz gewährt.
- Für Betriebe mit Sitz in Rheinland-Pfalz wird die Förderung auch für Flächen in den abgegrenzten und genehmigten natürlich benachteiligten Gebieten in angrenzenden Bundesländern gewährt.
- Die Ausgleichszulage wird nur gewährt, wenn der Mindestauszahlungsbetrag von 250 Euro (Summe aus Naturbedingt benachteiligte Gebiete und "Spezifisch benachteiligte Gebiete") erreicht wird.

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Ausgleichzulage wird auf den Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar beantragte Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet festgelegt.

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.4.1

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.4.2

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.4.3

8.2.9.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es wird der Mindestbetrag von 25 € pro Hektar gezahlt. Es wird ein Teilausgleich eingeführt, um die anhand der Buchführungsstatistik der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelnden wirtschaftlichen Nachteile Betriebe in den von naturbedingten bzw. aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete zu mindern.

8.2.9.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Angesichts der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt keine Degression.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.2. c) Aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0003

Teilmaßnahme:

- 13.3 – Entschädigung für andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.9.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme leistet einen Beitrag zu Schwerpunktbereich 2A (Primäreffekt).

Es erfolgte ein teilweiser Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste auf landwirtschaftlichen Flächen in den benachteiligten Gebieten im Vergleich zu nicht benachteiligten Gebieten. Mit ihrem Einkommensbeitrag verbessert sie die Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe. Die Neuabgrenzung von benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz begründet sich gemäß Artikel 32 "Bestimmungen der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten" der ELER-VO 1305/2013. Für Rheinland-Pfalz wurde auf vorgenannter rechtlicher Basis eine aktuelle Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete abgegrenzt, die die bisherige Abgrenzung nach Richtlinie86/465/EWG zum 1. Januar 2019 abgelöst hat. Die Neuabgrenzung erfolgt zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Kulisse dieser Gebiete basiert auf den in Artikels 32 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang III der VO (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Abgrenzungsparametern. Es handelt sich hierbei um Gebiete, welche durch schwach ertragsfähige Böden und unter dem Durchschnitt liegenden wirtschaftlichen Ergebnisse gekennzeichnet sind.

Im Zuge der Neuabgrenzung wurden in der 1. Stufe die in Anhang III der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführten biophysikalischen Indikatoren hinsichtlich ihrer Relevanz für Rheinland-Pfalz beurteilt und alle als relevant ermittelten Indikatoren in die Gebietsabgrenzung mit eingezogen. Die Auslöseschwelle (Anteil der Indikatorenfläche an der Landwirtschaftlichen Fläche) wurde mit mindestens 60 Prozent angesetzt. Für das Fine-tuning der 2. Stufe wurde das Indexsystem "Ertragsmesszahl" in Verbindung mit dem Anteil der Intensivkulturen verwendet.

"Kleinerzeuger" gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013 sind von den Verpflichtungen zu den verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 befreit.

8.2.9.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, deren Betriebssitz in Rheinland-Pfalz liegt und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.9.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es erfolgte ein teilweiser Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten im Vergleich zu nicht benachteiligten Gebieten.

8.2.9.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Die Förderung setzt voraus, dass der Antragsteller seinen Betriebssitz (im Sinne von §2 Absatz 2 und 3 InVeKoSV) in Rheinland-Pfalz hat.
- Die Förderung wird nur in den abgegrenzten und genehmigten natürlich benachteiligten Gebieten für Betriebe mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz gewährt.
- Für Betriebe mit Sitz in Rheinland-Pfalz wird die Förderung auch für Flächen in den abgegrenzten und genehmigten natürlich benachteiligten Gebieten in angrenzenden Bundesländern gewährt.
- Die Ausgleichszulage wird nur gewährt, wenn der Mindestauszahlungsbetrag von 250 Euro (Summe aus Naturbedingt benachteiligte Gebiete und "Spezifisch benachteiligte Gebiete") erreicht wird.

8.2.9.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Ausgleichzulage wird auf den Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar beantragte Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet festgelegt.

8.2.9.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.4

8.2.9.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.4

8.2.9.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.9.4

8.2.9.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es wird der Mindestbetrag von 25 € pro Hektar gezahlt. Es wird ein Teilausgleich eingeführt, um die anhand der Buchführungsstatistik der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelnden wirtschaftlichen Nachteile Betriebe in den von naturbedingten bzw. aus spezifischen Gründen

benachteiligten Gebiete zu mindern.

8.2.9.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Angesichts der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt keine Degression.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Als geringes Risiko wurde der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und die Eigenschaft des Begünstigten als Betriebsinhaber" im Sinne der VO (EU) Nr. 1307/2013 eingestuft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen durch die Verpflichtung zur Einhaltung der verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

- Die landwirtschaftlichen Flächen sind in Referenzdateien hinterlegt und somit jederzeit systematisch abgleichbar.
- Die Zahlungen werden nur an „Betriebsinhaber“ im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, deren Betriebssitz in Rheinland-Pfalz liegen. Es handelt sich in der Regel um die gleichen Fördermittelempfänger und -empfängerinnen für Direktzahlungen der 1. Säule.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die Erfahrungen aus der zurückliegenden Förderperiode sowie der AUKM sind in die Konzeption der Maßnahme eingegangen. Die festgelegten Verpflichtungen umfassen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung zur Verfügung.

Im Rahmen der Verwaltungsprüfung finden systematische EDV-gestützte Gegenkontrollen bezüglich Lage, Größe und Bewirtschaftung statt. Die Zuordnung der beantragten Flächen zur Förderkulisse wird i.d.R. automatisch mittels EDV vorgenommen.

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M13 ist mit einem geringen vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.9.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 8.2.9.3.1.10, 8.2.9.3.2.10

8.2.9.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Es wird der Mindestbetrag von 25 € pro Hektar gemäß Anhang II der ELER-VO (EU) Nr. 1305/2013 gezahlt.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

8.2.9.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

8.2.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

8.2.10.1. Rechtsgrundlage

Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.10.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Im Rahmen des Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE folgende Teilnaßnahmen unterstützt:

- M 16.1 - Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" und
- M 16.1 & M 16.2 - Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollen Beteiligte aus Wissenschaft und Forschung mit Praktikern in Operationellen Gruppen (OG) für maximal vier Jahre kooperieren, um innovative Ansätze in der Landwirtschaft gemeinsam zu entwickeln. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie nachgelagerter Bereiche ist die Verbesserung der Innovationsfähigkeit eine zentrale Voraussetzung. Dazu müssen Forschung und Praxis intensiver zusammenarbeiten. Kleine, temporäre Arbeitsgruppen, die problemorientiert an praxisgerechten Lösungen arbeiten, sind dazu besonders geeignet und sollen in Form von OG‘s im Rahmen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" realisiert werden. Dabei werden neben den laufenden Kosten zur Einrichtung der OG auch Pilotvorhaben sowie die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien gefördert. Die bearbeiteten Themenfelder werden von den OG festgelegt.

Die Förderung der Einrichtung und Tätigkeit einer OG einerseits und die Förderung von Projektkosten einer OG andererseits wird getrennt in den beiden Teilmaßnahmen M 16.1 und M 16.1 & M 16.2 umgesetzt. Die Förderung von Projektenkosten als Teil eines Aktionsplans einer OG ist im EPLR EULLE somit in der Teilmaßnahme M 16.1 & M 16.2 vorgesehen.

Durch die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen werden folgende im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe bedient:

- 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships
- 1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)
- 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen und zur Bereitstellung öffentlicher Güter (mit Beiträgen zum Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz).
- 3.b.1 - Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen erhalten
- 6.b.8 - Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklungsinitiativen
- 6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-)wirtschaftlicher Akteure

Leitthemen in Rheinland-Pfalz der Förderung der Zusammenarbeit sind:

- Sicherung und Stärkung einer nachhaltigen, ressourcen-, klima- und umweltschonenden sowie tiergerechten Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
- Entwicklung effektiver und umweltgerechte Anbau- und Nutzungsverfahren (Pflanzenproduktion, Sorten, Düngung, Bodenbearbeitung, Weinbau, Beregnung, etc.),
- Entwicklung tiergerechter und leistungsorientierte Haltungs- und Zuchtverfahren,
- Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen sowie
- Verbesserung der wirtschaftlichen Rentabilität für die Primärerzeuger und Stärkung der Akteure entlang regionaler Wertschöpfungsketten in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (einschließl. vor- und nachgelagerte Bereiche)
- Weitere Leitthemen (bspw. auf Vorschlag der WiSo-Partner) können in Abstimmung mit dem Begleitausschuss aufgegriffen werden.

Im Rahmen von EIP sollen auch bestehende Netzwerke, Kontakte und Know-how (bspw. Mitarbeiter des Landes im Bereich der Beratung, Landwirtschaftskammer, etc.) genutzt und insbesondere neue Strukturen aufgebaut sowie das gewonnene Wissen nach Abschluss der Arbeit einer OG breit gestreut werden. Die Mitarbeit von OG im deutschen sowie im europäischen Netzwerk und die Veröffentlichung der Ergebnisse nach Art. 57 Abs. 3 VO EU Nr. 1305/2013 sind verpflichtend. Die OG ist verpflichtet, mindestens einen Bestandteil des Aktionsplanes (Plan nach Art. 57 Abs. 1 VO EU Nr. 1305/2013) durchzuführen.

Der Aktionsplan einer OG beschäftigt sich mit der Bearbeitung einer spezifischen Fragestellung (= ein Vorhaben). Seine Umsetzung erfolgt ggf. in mehreren Teilschritten. Dabei kann es erforderlich sein, dass einzelne Teilschritte im Rahmen eines Aktionsplans auch über eine andere Maßnahme (bspw. M 1 oder M 4) des EPLR EULLE umgesetzt werden.

Maßnahmen des Erwerbs von Qualifikationen sowie Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen können nur in direkter Verbindung mit einem unter dieser Maßnahme durchgeführten Projekt umgesetzt werden.

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Die Teilmaßnahmen 16.1 und M16.1 & 16.2 werden primär

- Priorität 2 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe“ und
- Priorität 5 „Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft“

zugeordnet.
Positive Effekte werden dabei überwiegend in Unterpriorität 2a „Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Marktbeteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine Diversifizierung notwendig ist“ erwartet, da die Stärkung der Innovationsfähgkeit durch das Zusammenbringen von Forschung und Praxis insbesondere zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe und nachgelagerter Bereiche in der Ernährungswirtschaft zugutekommen soll.
Eine Vorab-Festlegung auf (eine) bestimmte Unterpriorität(en) im Rahmen der Priorität 5 ist aus Sicht der

ELER-Verwaltungsbehörde nicht sinnvoll, da sich OG mit Fragestellungen aus allen Bereichen der Unterprioriäten 5a bis 5e beschäftigen können und sollen. Alle Teilmaßnahmen, insbesondere aber die Umsetzung von Vorhaben Operationeller Gruppen, werden potentiell als sehr geeignet angesehen, einen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen zu leisten.
Für beide Teilmaßnahmen werden Nebeneffekte in Unterpriorität 6b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ erwartet, da im Rahmen Operationeller Gruppen verschiedenste Akteure des ländlichen Raumes (und unter Umständen auch aus anderen Regionen des Landes, bspw. im Falle von Forschungseinrichtungen o.Ä.) zur Erarbeitung von Lösungsansätzen in einem temporären Netzwerk zusammengeführt werden.

Beitrag zu den Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Durch die Förderung Operationeller Gruppen im Rahmen von EIP kann die Innovationsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Land- und Ernährungswirtschaft langfristig gestärkt und damit eine wichtige Basis für deren Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden. Innovative Vorhaben werden insbesondere in den Bereichen einer nachhaltigen, ressourceneffizienten und ressourcenschonenden Landwirtschaft sowie tierartgerechter Haltungs- und Produktionssysteme erwartet.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Für Vorhaben Operationeller Gruppen wurden im EPLR EULLE umwelt- und klimarelevante Leitthemen (siehe oben) formuliert. Sie zielen auf eine ressourcen-, klima- und umweltschonendende Land- und Ernährungswirtschaft ab. Operationelle Gruppen werden als besonders geeignet angesehen, Lösungsansätze in den vorgenannten Bereichen zu erarbeiten. Der anschließende Transfer des gewonnenen Wissens innerhalb von Rheinland-Pfalz sowie im deutschen und europäischen Netzwerk kann eine große Strahlkraft besitzen. Die EIP-Vorhaben lassen die Etablierung neuer und innovativer Lösungsansätze somit überwiegend positive Umwelt- und Klimawirkungen erwarten.

8.2.10.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.10.3.1. a) Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.10.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im Rahmen dieser Maßnahme des EPLR EULLE wird die Einrichtung und Arbeit operationeller Gruppen (OG) gefördert.

Mit der Maßnahme sollen insbesondere die in Kapitel 8.2.10.2 beschriebenen im Rahmen der SÖA/SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe adressiert werden.

Operationelle Gruppen (OG) im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" sind als „interaktives Innovationsmodell" zu verstehen, die unter Einbindung verschiedener Akteure (Landwirte, Forschungseinrichtungen, Wissenschaftler, Berater, Unternehmen der Landwirtschaft im vor- und nachgelagerten Bereich, Interessengruppen, Verbände, etc.) den Wissensaustausch zur Generierung praktischer Lösungen und neuer Impulse ermöglichen.

Operationelle Gruppen

- arbeiten problemorientiert, d. h. an der Lösung einer spezifischen (praktischen) Fragestellung aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich, und kommen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren zusammen. Sie sind nicht an eine spezifische Region gebunden und können auch regionsunabhängig bzw. regionsübergreifend tätig werden,
- dienen der Überbrückung bestehender „Lücken" zwischen Forschung und Praxis,
- kommen nicht zum alleinigen Zwecke des Austauschs von Informationen zusammen,
- erarbeiten einen Aktionsplan zur Beschreibung der Fragestellung, der einzelnen Arbeitsschritte sowie der zu erwartenden Ergebnisse, setzen Aktionspläne zur Anwendung, Erprobung und Weiterentwicklung innovativer Praktiken, Vorgänge, Produkte, Dienstleistungen und Technologien sowie von Pilot- und Demonstrationsprojekten insbesondere in den in Kapitel 8.2.9.2 beschriebenen Leitthemen in Rheinland-Pfalz um,
- verpflichten sich zur Streuung des gewonnenen Wissens und zur Mitarbeit im Rahmen des EIP-Netzwerks nach Abschluss ihrer Tätigkeiten und tragen damit auch zum Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis bei.

Gebietskulisse für den Sitz Operationeller Gruppen

Programmgebiet des EPLR EULLE

Förderverpflichtungen:

- Die OG koordiniert die Umsetzung eines Aktionsplans, der im Rahmen der EIP aus dem ELER kofinanziert werden kann und der zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist.
- Der Aktionsplan beschäftigt sich mit der Bearbeitung einer spezifischen Fragestellung. Seine Umsetzung erfolgt ggf. in mehreren Teilschritten. Einzelne Teilschritte können auch über andere Maßnahmen (bspw. M 1 oder M 4) des EPLR EULLE nach den dort geltenden Regeln umgesetzt werden.
- Die laufenden Kosten für die Einrichtung und Tätigkeit der OG dürfen 25 % der für M16.1 und M16.1 & 16.2 im Aktionsplan veranschlagten Gesamtkosten nicht überschreiten.
- Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden.
- Im Falle eines Abbruchs/Einstellung der Zusammenarbeit innerhalb der Laufzeit des Vorhabens besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse.
- Die OG ist verpflichtet transparent darzustellen, welche Teilschritte des Aktionsplans bis zum

hiesigen Zeitpunkt realisiert bzw. begonnen wurden.
- Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung der Zusammenarbeit erforderlich.

Finanzierungsregeln

Mit der Anerkennung der OG wird ihr ein Bewirtschaftungsplafonds an ELER-Mitteln zur Umsetzung der im Aktionsplan veranschlagten Gesamtkosten zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dieses Plafonds kann die OG eigenständig die erforderlichen Entscheidungen zur Umsetzung der im Aktionsplan beschriebenen Teilschritte unter Berücksichtigung der Vorgaben für die Transparenz und Dokumentation treffen.

andere Verpflichtungen:

- Die OG erstellt einen Abschlussbericht (und ggf. Zwischenberichte pro Jahr).
- Die OG veröffentlicht die Ergebnisse des Projektes (insbesondere im EIP-Netzwerk).
- Die OG verpflichtet sich zur Mitwirkung im EIP-Netzwerk.
- Die Bestimmungen des Art. 35 Absatz 6 der VO(EU) Nr. 1305/2013 und die einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der VO(EU) Nr. 1305/2013).

Hinweis für länderübergreifende Operationelle Gruppen:

Bei länderübergreifenden Operationellen Gruppen finden für die Benennung und Arbeit der Operationellen Gruppen die Regelungen des EPLR Anwendung, von dem die OG benannt wird.

Stimmt die Verwaltungsbehörde des EPLR, in dem kooperierende Partner der OG ihren Sitz haben, auf Antrag der OG zu, können einzelne Vorhaben/Projekte der Partner einer länderübergreifenden OG insofern nach den Vorgaben des jeweiligen EPLR, wo der Projektpartner seinen Sitz hat, als EIP-Projekt gefördert werden.

Grundsätzlich müssen die vom ELER kofinanzierten Operationen in der Region gelegen sein, auf die sich die Intervention bezieht. Die Verwaltungsbehörde kann in fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn eine außerhalb dieser Region gelegene Operation ihr in vollem Umfang oder teilweise zugutekommt, eine Förderung auch in an das jeweilige Fördergebiet angrenzenden NUTS-III-Gebieten zulassen. Bei Überschreitungen des Programmgebietes des ELPR EULLE sind die Vorgaben des Art. 70 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

8.2.10.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.10.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- Die Bestimmungen des Art. 107 ff AEUV finden, soweit zutreffend, Anwendung.
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) Anwendung http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&qid=1427468674394&from=DE

8.2.10.3.1.4. Begünstigte

- Operationelle Gruppen, ggf. vertreten durch ein Mitglied, bei der die operationale Gruppe ansässig ist.
  Mitglieder Operationeller Gruppen können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften sein. Darunter fallen Landwirte, Forschungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, Kompetenzzentren, etc.), Wissenschaftler, Berater , Unternehmen der Landwirtschaft im vor- und nachgelagerten Bereich (Agribusiness) und sonstige Akteure des ländlichen Raums (Interessengruppen, Verbände, etc.).

8.2.10.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind laufende Kosten zur Einrichtung und Durchführung Operationeller Gruppen gemäß Art. 35 (5) und Art. 61 (1) der VO (EU) Nr. 1305/2013

Darunter fallen:

- Betriebskosten,
- Personalkosten,
- Schulungskosten, Reisekosten (nach dem Landesreisekostengesetz),

- Kosten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit,
- Finanzkosten,
- Netzwerkkosten und
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen (für Forschungs-/Untersuchungseinrichtungen nur Nutzungskosten) sowie
- von der OG beauftragte, projektbezogene Analysen und Durchführbarkeitsstudien.

Alle Kosten müssen unmittelbar und nachweislich mit der Umsetzung des Aktionsplans der Operationellen Gruppe in Zusammenhang stehen. Eigenständige Grundlagenforschung ist nicht förderfähig.

Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs sind nur die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs durchgeführten und begonnenen Teilschritte des zugehörigen Aktionsplans förderfähig.

Für indirekte Kosten werden als Pauschalsatz 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

Eigene Arbeitsleistungen von Mitgliedern einer Operationellen Gruppe der EIP-Agri können nach den jeweils für das EPLR EULLE geltenden Stundensätzen der Standardeinheitskosten für Personalausgaben für private Beschäftigte nach „Leistungsgruppe 3 – Fachkräfte“ abgerechnet werden, sofern der Bewilligungsstelle die hierfür erforderlichen Qualifikationsnachweise vorgelegt werden. Die Regelungen in Kapitel 8.1 zu Eigenleistungen von Zuwendungsempfängern finden insofern keine Anwendung. Für nicht entlohnte an- und ungelernte Mitarbeiter/innen (Leistungsgruppe 4) gilt die Anwendung der Regelung der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ weiterhin.

8.2.10.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Operationelle Gruppe wurde im Rahmen eines Aufrufs der ELER-Verwaltungsbehörde und im anschließenden Auswahlprozess offiziell anerkannt.
- Die Anerkennung einer Operationellen Gruppe erfolgt nur in Verbindung mit einem vorliegenden Aktionsplan.
- Zusammenschluss von mindestens drei unabhängigen Akteuren aus mindestens zwei Ebenen der Wertschöpfungskette im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für den Projektzeitraum (maximal 4 Jahre).
- In der Kooperationsvereinbarung sind die Beziehungen der Mitglieder einer OG zueinander sowie die Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall sowie zur Verwertung entstehender Rechte zu beschreiben.
- Mindestens ein Akteur muss aus der Land- und Forstwirtschaft stammen (aktiver Landwirt).
- Vorliegen eines Aktionsplans, der eine neue Aktivität enthält (ausgeschlossen sind Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben, sowie reine Forschungsvorhaben) und folgende Bestandteile aufweist:
    - Beschreibung des Handlungsbedarfs zur Erläuterung des problemorientierten und praxisgerechten Lösungsansatzes,
    - Zielsetzung des innovativen Projektes, das entwickelt, angepasst, getestet oder durchgeführt werden soll,
    - zu erwartende Ergebnisse und der Beiträge zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung,
    - nachvollziehbarer Zeit- und Kostenplan (Nachweis der Eigenmittel).
- Im Aktionsplan muss eine gesicherte Gesamtfinanzierung der OG mit Berücksichtigung der

öffentlichen Kofinanzierung nachgewiesen werden.
- Operationelle Gruppen erklären Ihre Bereitschaft zur Veröffentlichung der Ergebnisse und zur Mitwirkung im EIP-Netzwerk nach Art. 57 Abs. 3 VO EU Nr. 1305/2013

8.2.10.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl Operationeller Gruppen (OG) erfolgt im Rahmen von Aufrufen („calls“) durch die Verwaltungsbehörde unter Vorgabe spezifischer Themenschwerpunkte (Leitthemen).

Die Festlegung von Leitthemen wird durch die Verwaltungsbehörde im Vorfeld in einem offenen und transparenten Verfahren jährlich mit dem Begleitausschuss abgestimmt und dient:

- der Sicherstellung der Berücksichtigung der thematischen Ziele der EU-2020-Strategie sowie der Ziele des EPLR EULLE,
- der Berücksichtigung aktueller landespolitischer Schwerpunktsetzungen, sofern diese im Einklang mit der Strategie im EPLR EULLE stehen,
- der Transparenz und besseren Orientierung für potenzielle Antragsteller und nicht zuletzt
- einem gezielten Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Die Auswahlkriterien für die OG werden nach Anhörung des Begleitausschusses von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt. Die Projektauswahlkriterien bevorzugen interaktive Projekte mit einer Einbeziehung aller Akteursgruppen, die Innovationen erwarten lassen; Projekte, die wirtschaftliche Entwicklungschancen mit ökologischer Nachhaltigkeit verbinden; Projekte, die zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit von Praktikern und Wissenschaftlern beitragen sowie Projekte, mit vermutlich großer Ausstrahlung ihrer Ergebnisse. OG, die sich gezielt mit der Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Folgen auseinandersetzen, sollen im Rahmen der Auswahlkriterien stärker berücksichtigt werden.

Zur Bewertung der Konzepte Operationeller Gruppen (Aktionspläne) wird ein Bewertungsausschuss eingerichtet, dessen Mitglieder von der Verwaltungsbehörde benannt werden. Dieser erarbeitet in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde auf Basis der Auswahlkriterien konkrete Bewertungsvorgaben für die Auswahl Operationeller Gruppen. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Eingereichte Konzepte, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von einer Förderung ausgeschlossen.

8.2.10.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 100 % bei privaten Zuwendungsempfängern unabhängig von der Rechtsform der OG für die Einrichtung der Gruppe und Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Sinne des EU-Beihilferechtes
- 100 % der förderfähigen für öffentliche Stellen
- Die beihilferechtlichen Höchstsätze sind vorhabenbezogen zu beachten.
- Darüber hinaus gelten die Vorgaben gem. Art. 35 (6) VO EU Nr. 1305/2013.

8.2.10.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kapitel 8.2.10.4.1

8.2.10.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kapitel 8.2.9.4.2

8.2.10.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kapitel 8.2.9.4.3

8.2.10.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.10.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

nicht relevant

8.2.10.3.2. b) Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“
- 16.2 – Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien

8.2.10.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Direktkosten von Innovationsvorhaben anerkannter operationellen Gruppen im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ im Rahmen von:

- Pilotvorhaben oder
- Vorhaben, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft beinhalten

Mit der Maßnahme sollen folgende im Rahmen der SÖA/SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe adressiert werden:

- Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)
- Besondere Unterstützung von kooperativen Modellen (insbesondere im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten), die der Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit dienen.
- Schaffung von Strukturen durch Bereitstellung entsprechender infrastruktureller Maßnahmen, mit denen eine flächendeckende und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung gesichert werden kann.
- Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen und zur Bereitstellung öffentlicher Güter (mit Beiträgen zum Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz).

Förderverpflichtungen:

- Die Operationelle Gruppe bzw. der Projektträger erstellt einen Abschlussbericht (und ggf. Zwischenberichte).
- Die Operationelle Gruppe bzw. der Projektträger veröffentlicht die Ergebnisse des Projektes (insbesondere im EIP-Netzwerk).
- Die Operationelle Gruppe bzw. der Projektträger verpflichtet sich zur Mitwirkung im EIP-Netzwerk.
- Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden.
- Im Falle eines Abbruchs/Einstellung der Zusammenarbeit innerhalb der Laufzeit des Vorhabens besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse.
- Die OG ist verpflichtet transparent darzustellen, welche Teilschritte des Aktionsplans bis zum hiesigen Zeitpunkt realisiert bzw. begonnen wurden.
- Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung der Zusammenarbeit erforderlich.

Andere Verpflichtungen

- Die Bestimmungen des Art. 35 Absatz 6 der VO(EU) Nr. 1305/2013 und die einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der VO(EU) Nr. 1305/2013).

Hinweis für länderübergreifende Operationelle Gruppen:

Bei länderübergreifenden Operationellen Gruppen finden für die Benennung und Arbeit der Operationellen Gruppen die Regelungen des EPLR Anwendung, von dem die OG benannt wird.

Stimmt die Verwaltungsbehörde des EPLR, in dem kooperierende Partner der OG ihren Sitz haben, auf Antrag der OG zu, können einzelne Vorhaben/Projekte der Partner einer länderübergreifenden OG insofern nach den Vorgaben des jeweiligen EPLR, wo der Projektpartner seinen Sitz hat, als EIP-Projekt gefördert werden.

Nicht förderfähig:

Ausgeschlossen sind Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder reine Forschungsvorhaben umfassen.

8.2.10.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.10.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- Die Bestimmungen des Art. 107 ff AEUV finden, soweit zutreffend, Anwendung.
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.i

d=jlr-RKGRPrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) Anwendung http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&qid=1427468674394&from=DE

8.2.10.3.2.4. Begünstigte

- Operationelle Gruppen sowie
- einzelne Mitglieder einer Operationellen Gruppe (natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personengesellschaften).

8.2.10.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind – soweit sie im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nachweislich anfallen - **Kosten zur Umsetzung von Aktionsplänen anerkannter Operationeller Gruppen gemäß Art. 35 (5) VO (EU) Nr. 1305/2013**

- projektbezogene Personalausgaben für maximal 4 Jahre,
- Sachkosten, Reisekosten (nach dem Landesreisekostengesetz),
- Ausgaben für die Arbeit von Forschern im Kontext des Innovationsprojekts, projektbegleitende Untersuchungen, Analysen und Tests, einschließlich Nutzungskosten für Maschinen und Geräte soweit sie für das Innovationsprojekt beschafft werden,
- Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren,
- Mehrwertsteuer, die im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet wird.

- **bei Investitionen für KMU**:

    - Errichtung, Erwerb oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
    - Kosten für Instrumente und Ausrüstung (für Forschungs-/Untersuchungseinrichtungen nur Nutzungskosten),
    - Kauf von neuen Maschinen und Anlagen,
    - Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Nicht förderfähig sind im Zusammenhang mit dem Leasing stehende Aufwendungen (z.B. Gewinnspannen

des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten).

Alle Kosten müssen unmittelbar und nachweislich mit der Umsetzung des Aktionsplans der Operationellen Gruppe in Zusammenhang stehen.

Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs sind nur die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs durchgeführten und begonnenen Teilschritte des zugehörigen Aktionsplans förderfähig.

Für indirekte Kosten werden als Pauschalsatz 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. Die Nutzung dieser Möglichkeit schließt die zeitgleiche Anrechnung sonstiger Betriebsausgaben aus.

Eigene Arbeitsleistungen von Mitgliedern einer Operationellen Gruppe der EIP-Agri können nach den jeweils für das EPLR EULLE geltenden Stundensätzen der Standardeinheitskosten für Personalausgaben für private Beschäftigte nach „Leistungsgruppe 3 – Fachkräfte“ abgerechnet werden, sofern der Bewilligungsstelle die hierfür erforderlichen Qualifikationsnachweise vorgelegt werden. Die Regelungen in Kapitel 8.1 zu Eigenleistungen von Zuwendungsempfängern finden insofern keine Anwendung. Für nicht entlohnte an- und ungelernte Mitarbeiter/innen (Leistungsgruppe 4) gilt die Anwendung der Regelung der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ weiterhin.

8.2.10.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans einer anerkannten OG.
- Für das Vorhaben liegt ein positiver Auswahlbeschluss der OG vor.
- Vorlage eines Aktionsplans mit Nachweis der Gesamtfinanzierung
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der OG
    - Erklärung des Antragstellers, dass im Ergebnis der Umsetzung des Pilotprojekts die Resultate (z. B. Akzeptanz, Wirtschaftlichkeit, Marktpotenzial oder technische Optimierung) dokumentiert und evaluiert werden.
    - Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird.

Vorhaben von Mitgliedern einer OG aus einem anderen Land können nur in begründeten Fällen mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde gefördert werden.

8.2.10.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- Die Anerkennung Operationeller Gruppen erfolgt nur in Verbindung mit einem vorliegenden Aktionsplan zur hinreichenden Konkretisierung der umzusetzenden Teilschritte. Die Auswahlkriterien für die Auswahl der Operationellen Gruppen werden nach Anhörung des Begleitausschusses von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt (zu den Projektauswahlkriterien siehe 8.2.9.3.1.7).
- Projekte im Rahmen dieser Teilmaßnahme müssen der Umsetzung eines Aktionsplans einer anerkannten Operationellen Gruppe dienen. Dies ist von der Operationellen Gruppe schriftlich zu bestätigten. In diesem Zusammenhang hat die OG eine transparente Entscheidungsfindung und die Vermeidung von Interessenkonflikten durch interne Verfahren sicherzustellen.

- Für einzelne Teilschritte eines Aktionsplans, die über andere Maßnahmen des EPLR EULLE (bspw. M 4) umgesetzt werden, gelten die dort festgelegten Auswahlkriterien. Projekte Operationeller Gruppen erhalten dort einen Zuschlag, sofern die OG bestätigt, dass das Projekt der Umsetzung des zugehörigen Aktionsplanes dient.

8.2.10.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Private Zuwendungsempfänger
    - Investitionen, die im Sinne des EU-Beihilferechtes auch unternehmerisch genutzt werden können:
        - 40 % der förderfähigen Kosten (Regelfördersatz)
        - 50 % der förderfähigen Kosten Vorhaben, die überwiegend dem Umwelt-, Klima- und Wasserschutz dienen
    - Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Sinne des EU-Beihilferechtes
        - 100% der förderfähigen Kosten
- 100 % bei öffentlichen Zuwendungsempfängern
- Die beihilferechtlichen Höchstsätze sind vorhabenbezogen zu beachten.
- Darüber hinaus gelten die Vorgaben gem. Art. 35 (6) VO EU Nr. 1305/2013.

8.2.10.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kapitel 8.2.10.4.1

8.2.10.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kapitel 8.2.9.4.2

8.2.10.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kapitel 8.2.9.4.3

8.2.10.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.10.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Pilotprojekte/Pilotvorhaben gemäß Absatz 29 VO (EG) Nr. 1305/2013 sind wichtige Instrumente für die Prüfung der gewerblichen Anwendbarkeit und gegebenenfalls die Anpassung von Technologien, Techniken und Verfahren in einem verschiedenartigen Umfeld. Im Rahmen eines Vorhabens sollen beispielhaft und praxisnah versuchsweise neuartige Verfahren, Arbeitsweisen, Technologien o.Ä. angewendet und erprobt werden. Pilotvorhaben im Sinne der Maßnahmen dienen der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft.

8.2.10.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die Europäische Kommission hat für die Maßnahme Zusammenarbeit nach Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

- Risiken bestehen durch fehlerhafte Ausschreibungspraxis der privaten Empfänger und durch unzureichende Information der privaten Begünstigen über die Verpflichtung, ab einer bestimmten Größenordnung des Vorhabens bei der Verwendung von EU-Geldern ein offenes und transparentes Ausschreibungsverfahren durchführen zu müssen.
- Die Förderadressaten bei den programmierten Untermaßnahmen sind in der überwiegenden Anzahl

der Fälle nicht mit dem Vergaberecht vertraut. Zudem benötigen Ausschreibungsverfahren längere Vorlaufzeiten, die aufgrund der Vielzahl der notwendigen Teilgewerke zu erheblichen Verzögerungen bei der Investition führen würden. Es besteht die Gefahr, dass die Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts nicht eingehalten werden können.

R2: Angemessenheit der Kosten

Risiken bestehen durch unzureichende oder fehlerhafte Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten auf ihre Nachvollziehbarkeit.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Risiken bestehen durch ein unangemessenes oder fehlerhaftes Prüf- und Kontrollsystem.

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben sowie durch fehler- oder lückenhaften Vergabevermerke.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern).

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.10.4.2. Gegenmaßnahmen

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

Private Begünstigte unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht , es sei denn es handelt sich um Sektorenauftraggeber oder bestimmte Bau- oder Dienstleistungsaufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden. Die einzuhaltenden Vorgaben sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) präzisiert. In der Verwaltungsvorschrift/Richtlinie für die Maßnahme Zusammenarbeit nach Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Vorgaben konkretisiert und die/der Begünstigte mit dem Bewilligungsbescheiden

sind zur Einhaltung verpflichtet.

R2: Angemessenheit der Kosten

Die Angemessenheit der Investitionskosten eines Angebots wird durch den Vergleich mit einem Referenzkostensystem (max. förderfähige Kosten), durch Vergleichsangebote oder durch einen Bewertungsausschuss überprüft. Private Begünstigte ab einer Mindestschwelle werden verpflichtet, grundsätzlich drei Angebote einzuholen.

Bei verhältnismäßig geringen Investitionen im Rahmen von nicht-produktiven Investitionen kommen geprüfte Pauschalsätze zur Anwendung.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Bei Ausgestaltung der Maßnahmen wurde darauf geachtet, nur Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Auflagen zu definieren, die kontrollierbar bzw. prüfbar sind.

Es steht ein Prüf- und Kontrollsystem zur Verfügung, wobei

- die einzelnen Prüfschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Ex-post-Kontrolle beschrieben sind,
- die Mitarbeiter über die Vorgaben des Verwaltungs- und Kontrollsystems (vgl. Kapitel 15 EPLR EULLE) informiert und zu diesen geschult werden,
- regelmäßig stattfindende fachaufsichtliche Prüfungen die Anwendung überprüfen, Risiken feststellen und ggf. zu Neuregelungen oder Anpassungen führen.

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet das öffentliche Vergaberecht einzuhalten.

R7: Auswahl der Vorhaben

- Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens pro Fördermaßnahme mit dem BGA abgestimmt. Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.
- Zur Dokumentation des Auswahlprozesses werden Checklisten werden zur Verfügung gestellt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu insbesondere ein einheitliches

Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.

Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.10.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gemäß Art. 62 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu gewährleisten, haben ELER-Verwaltungsbehörde (VB) und EGFL-/ELER-Zahlstelle Rheinland-Pfalz (ZA) die Risiken bewertet. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme Zusammenarbeit nach Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.10.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.10.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

siehe 8.2.10.3.2.11 und siehe 8.2.10.3.3.11

8.2.10.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

- Operationelle Gruppen bzw. ihr Verterter („Lead-Partner“) können die Förderung an die Mitglieder der OG entsprechend den ausgeführten Aktivitäten des Aktionsplan und der Kooperationsvereinbarung weitergeben.
- Austritte von Mitgliedern aus der OG, Aufnahme neuer Mitglieder nach Vorlage der Aktionspläne oder Änderungen in den Geschäftsgrundlagen der OG sind der Bewilligungsstelle mitzuteilen. Änderungen und Anpassungen (inhaltlich oder finanziell) von Aktionsplänen nach Art. 57 Abs. 1 ELER-VO sind anzuzeigen und durch die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde genehmigen zu lassen. Es ist von der Bewilligungsstelle zu prüfen ob die

Förderfähigkeit noch gegeben ist

- Bei einem Vorhabenabbruch bzw. einer Vorhabeneinstellung innerhalb der Zweckbindungsfrist ist neben der Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse eine plausible fachliche Begründung für den Vorhabenabbruch bzw. die Vorhabeneinstellung erforderlich.
- Neben der Unterstützung der OG durch das Nationale Netzwerk organisiert die Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit den Calls Workshops, in denen die Interessenten Hilfestellungen zur Umsetzung der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ erhalten. Sofern das bestehende staatliche Beratungsangebot nicht ausreicht, ist insbesondere die Anwendung der Maßnahme M02 angedacht.

8.2.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.11.1. Rechtsgrundlage

- Artikel 32, 33, 34, 35 der VO (EU) 1303/2013
- Artikel 42, 43, 44 der VO (EU) 1305/2013

8.2.11.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

"Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung" (im Rahmen des EPLR EULLE im Weiteren LEADER) gemäß Kapitel II der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden in Rheinland-Pfalz ausschließlich über den ELER unterstützt. Dies schließt nicht aus, dass Vorhaben, die mit Mitteln der anderen ESI-Fonds finanziert werden, zur Umsetzung der Strategien für lokale Entwicklung beitragen können, soweit diese Vorhaben auf der Grundlage der Programme zu den anderen ESI-Fonds für eine Mitfinanzierung ausgewählt werden.

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes werden im EPLR EULLE folgende Teilmaßnahmen unterstützt:

- M 19.1 - Förderung der externen Erstellung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE)
- M 19.2 - Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE
- M 19.3 - Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen
- M 19.4 - Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung.

Nach den Vorgaben des Art. 59, Abs. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist LEADER in jedem ELER-Entwicklungsprogramm verpflichtend anzubieten. Angesichts der erfolgreichen Umsetzung des rheinland-pfälzischen LEADER-Ansatzes in den abgelaufenen Förderperioden wird die LEADER-Förderung auch im EPLR EULLE der Förderperiode 2014-2020 fortgeführt und gestärkt. In Übereinstimmung mit der Strategie EU2020 sollen in Rheinland-Pfalz die breit angelegten strategischen Ziele zur Unterstützung der Entwicklung ländlicher Räume durch die Maßnahme "Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung - LEADER“ verfolgt werden.

Mit dem LEADER-Konzept soll einer begrenzten Anzahl von Gebieten die Möglichkeit gegeben werden, Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter durchzuführen. Durch LEADER sollen die Akteure des ländlichen Raumes im Rahmen des partizipativen Ansatzes Perspektiven entwickeln, wie ihre Region langfristig und nachhaltig für alle Generationen attraktiv gestaltet werden kann. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere neuartige und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Strategien mit experimentellem Charakter umgesetzt werden, die von breit angelegten lokalen Partnerschaften - den so genannten Lokalen Aktionsgruppen (LAG) - ausgearbeitet werden. Die Strategien sollen ein übergeordnetes Thema als Grundlage haben, auf die Bedürfnisse anderer ländlicher Räume übertragbar sein und einen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Förderung von Frauen und Jugendlichen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Zusammenarbeit mit anderen Gebieten leisten.

LEADER fördert auf Basis einer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) den territorialen Zusammenhalt, die Entwicklung auf lokaler Ebene und trägt zu einer ausgewogenen Entwicklung ländlicher Gebiete bei. Diese werden von den Lokalen Aktionsgruppen (LAG) nach einem partizipativen Ansatz erstellt. Durch die Vernetzung über administrative Grenzen bzw. nationale Grenzen hinweg können Erfahrungen ausgetauscht werden. Dieses Vorgehen gewährleistet gegenüber der Förderung von Einzelvorhaben einen Mehrwert. Zur Umsetzung der LILE ist das Engagement öffentlicher Stellen wie privater Institutionen und lokaler Akteure gleichermaßen erforderlich. Durch Sensibilisierung, Mitarbeit in der LAG und Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an den Entscheidungsprozessen kann dieses private Entwicklungspotenzial erschlossen werden. Dabei soll das in der Förderperiode aufgebaute Knowhow in den bisherigen Impulsregionen genutzt werden. Von der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen einer LILE werden zudem Innovationen, Vernetzung, Synergien, eine höhere Wertschöpfung und Akzeptanz auf lokaler Ebene gegenüber einer Einzelfallförderung erwartet. Fehlende Dienstleistungsangebote, schlechte ärztliche Versorgung, lückenhafte Grundversorgung, fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten sind Herausforderungen, auf die rheinland-pfälzische ländliche Regionen individuelle Lösungen suchen müssen. Eine von zunehmender Überalterung geprägte Gesellschaft muss sich auch im touristischen Segment auf Veränderungen einstellen. Die Bereitstellung von barrierefreien Einrichtungen und eine verbessertes Mobilitätsangebot ist für Menschen mit einem Handicap, ältere Menschen und junge Familien ein wichtiger Faktor für die Einrichtung ihres Lebensmittelpunktes.

Durch die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen werden folgende im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe bedient:

- Grundsätzlich sind alle für die Prioritäten 1 bis 6 abgeleiteten Handlungsbedarfe maßgeblich. Die LAG entscheidet in ihrer LILE, welche Handlungsfelder sie konkret bedienen möchte.
- Folgende identifizierte Bedarfe werden voraussichtlich eine besondere Bedeutung erlangen:
    - 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships
    - 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (insbesondere in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten)
    - 3.a.1 - Weiterentwicklung von Qualitätszeichen (Kriterien, Kombination mit ökologischer Produktion)
    - 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit den Schwerpunkten Direkt- und Regionalvermarktung
    - 3.a.5 - Verbraucheraufklärung über die Vorzüge regionaler Bioprodukte (bio + regional)
    - 3.a.6 - Unterstützung von Streuobstinitiativen und der Vermarktung von Streuobstprodukten
    - 3.a.7 - Verbraucheraufklärung über den kulturellen und ökologischen Wert von Streuobstwiesen
    - 5.c.1 - Ausbau der energetischen Nutzung von Biorest- und Abfallstoffen
    - 5.e.1 - Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz
    - 6.a.4 - Anpassen der Beschäftigungsstruktur und Nutzung des endogenen Potenzials
    - 6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die Auswirkungen des Demographischen Wandels
    - 6.b.2 - Sicherung eines attraktiven Gesamtangebots für Jugendliche, Frauen und Familien
    - 6.b.3 - Verbesserung der Versorgungsqualität sowie der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung durch neue Konzepte
    - 6.b.4 - Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Stärkung von Entwicklungszentren
    - 6.b.5 - Stärkung der Identität der Dörfer
    - 6.b.6 - Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen
    - 6.b.7 - Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte und Verbesserung der Barrierefreiheit

- 6.b.8 - Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklungsinitiativen
- 6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-)wirtschaftlicher Akteure
- 6.b.12 - Stärkung und Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Unterprioritäten

LEADER kann potentiell für jede der **6 Prioritäten der VO (EU) Nr. 1305/2013 Beiträge** leisten und bietet eine breite Facette an Möglichkeiten, um das tägliche Leben der Menschen in ländlichen Gebieten nachhaltig zu beeinflussen. Der LEADER-Ansatz wird der Unterpriorität **6b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ zugeordnet.** Die im Rahmen des partizipativen und querschnittsorientierten Ansatzes entwickelten Projekte können aber auch alle anderen Unterprioritäten bedienen und zu weiteren thematischen Zielen außerhalb des ELER ihren Beitrag leisten. In den ländlichen Gebieten wird das thematische Ziel 6 „Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ der VO (EU) Nr. 1303/2013 umfassend unterstützt. Unter Einbindung der WiSo-Partner, u.a. der Landwirtschaft, legen die Lokalen Aktionsgruppen in ihrer LILE prioritäre Handlungsfelder (z.B. Tourismus, demografischer Wandel) fest. Daneben sind horizontale Themenfelder wie Umwelt, Klima und Anpassung an den Klimawandel zu beachten. In der LILE soll daher dargestellt werden, wie die Europa 2020 Strategie auf lokaler Ebene verfolgt werden soll. Die Lösungsansätze der LILE sollen möglichst auf die Bedürfnisse anderer ländlicher Räume übertragbar sein und einen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Förderung von Frauen und Jugendlichen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Zusammenarbeit mit anderen Gebieten leisten.

Beitrag zu den Querschnittszielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassungen an seine Auswirkungen" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Die lokalspezifischen Lösungen der LILE stellen den innovativen Charakter des LEADER-Ansatzes dar und erlauben alle Formen von innovativen Aktionen der ländlichen Entwicklung, wenn sie zur Umsetzung des spezifischen Charakters der LILE beitragen. Aktionen werden nicht allein dadurch unzulässig, nur weil sie in einem anderen Gebiet bereits schon einmal durchgeführt worden sind. Durch den LEADER-Ansatz werden Akteure ermutigt neue Wege zu beschreiten, um wettbewerbsfähig zu werden bzw. zu bleiben.

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes bestehen verschiedene Möglichkeiten, innovative Ideen zu unterstützen. Dies reicht von der unmittelbaren Förderung innovativer Vorhaben, der Übertragung von Erkenntnissen und Best practice-Vorhaben aus anderen Regionen bis hin zur Vermittlung von Wissen im Rahmen von Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 zeigen, dass durch die Einbindung der lokalen Bevölkerung in die Prozesse und insbesondere auch der Umweltverbände ein besseres Verständnis für Umweltbelange erreicht werden kann. Die Nachhaltigkeit der Gesamtprozesse hat in vielen LAG einen hohen Stellenwert. Konkret können auch die Umsetzung von Vorhaben in Natura 2000 Gebieten oder in Natur- oder Nationalparken gefördert werden, wodurch positive Wirkungen (z.B. Biodiversität, Klimaschutz) oder auch die Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen und Habitaten erreicht werden können. Dadurch sind ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt und damit verbunden auch ein Beitrag zu Umweltschutz sowie zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine

Auswirkungen zu erwarten. In der Entwicklungsstrategie ist auch darzulegen, wie die horizontalen Aspekte Klimaschutz sowie Umwelt- und Naturschutz berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Umsetzung wird im Übrigen durch die vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren eine Vermeidung negativer Umweltauswirkungen angestrebt.

Definition des LEADER-Ansatzes

Im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Verständnis umfasst das LEADER--Konzept mindestens folgende Elemente:

- gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien, in denen die multisektoralen Erfordernisse einer endogenen ländlichen Entwicklung durch das Bottom up-Vorgehen umfassend berücksichtigt werden,
- lokale öffentlich-private Partnerschaften (nachstehend „Lokale Aktionsgruppen“ genannt),
- ein Bottom up-Ansatz mit Entscheidungsbefugnis für die Lokalen Aktionsgruppen bei der Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien, insbesondere auch bei der Auswahl der Projekte,
- die Umsetzung innovativer Konzepte,
- die Umsetzung von Kooperationsprojekten, hier insbesondere die Durchführung von gebietsübergreifenden Kooperationsprojekten zwischen Gruppen innerhalb eines EU-Mitgliedstaates oder von transnationalen Kooperationsprojekten zwischen Gruppen in mehreren EU-Mitgliedstaaten oder von Kooperationsprojekten zwischen Gruppen aus EU-Mitgliedstaaten und Drittländern.

Abgrenzung der ländlichen LEADER-Aktionsgebiete

Als LEADER-Aktionsgebiet (ländliche Gebiete im Sinne von LEADER) gelten ländlich geprägte, zusammenhängende, naturräumlich oder wirtschaftlich homogene Gebiete (z.B. Kulturraum, Naturraum) die im Hinblick auf eine Entwicklungsstrategie eine sinnvolle Einheit bilden. Die Gebietsfestlegung erfolgt durch die LAG.

Das mit der LILE definierte vorgesehene LEADER-Aktionsgebiet ist grundsätzlich auf der Ebene von Gemeinden/Ortsgemeinden abzugrenzen. Eine doppelte Mitgliedschaft von Kommunen in verschiedenen Gebietskulissen ist nicht möglich. Die Definition naturräumlicher oder wirtschaftlich homogener Gebiete hat unabhängig von administrativen Grenzen zu erfolgen und umfasst grundsätzlich Teile von zwei Landkreisen (Ausnahmen nur in begründeten Fällen).

Als Vorgabe zur Gebietsgröße werden angesichts der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 und der partnerschaftlichen Diskussionen zum Entwicklungsprogramm EULLE eine Untergrenze von 50.000 und eine Obergrenze 150.000 Einwohnern festgesetzt. Überschreitungen sind hinreichend zu begründen, bspw. mit Blick auf regionale Zusammenhänge oder die gewählte Strategie. Bei Gründung einer länderübergreifenden LAG gelten die Mindestanforderungen für das Gesamtgebiet der Kooperation. Im Rahmen des EPLR EULLE können bei einer länderübergreifenden LAG mit Sitz in dem Gebiet eines anderen Entwicklungsprogramms die Vorhaben in Rheinland-Pfalz gefördert werden. Ist eine Kooperation mit einer angrenzenden LAG aus einem anderen Land geplant (Nachweis: Letter of Intent) ist eine Bevölkerungszahl von 25.000 Einwohnern ausreichend.

Die Gebietskulisse ist auf den im Entwicklungsprogramm EULLE definierten ländlichen Raum (keine Städte > 30.000 Einwohner) begrenzt. Randgebiete größerer Städte, die ihren dörflichem Charakter (u.a.

ehemals eigenständige Orte von Städten mit bis zu 60.000 Einwohnern oder nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer oder Anteil landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Gesamtfläche des Ortes) beibehalten haben und für die eine funktionale Verbindung zum angrenzenden ländlichen Gebiet besteht, können in begründeten Fällen und mit einem Bevölkerungsanteil von höchsten 15 % der Gesamtbevölkerung des LEADER-Aktionsgebietes einbezogen werden. Die Bildung einer EU-LAG ist zulässig.

Anforderungen an Lokale Aktionsgruppe

Lokale Aktionsgruppen müssen insbesondere folgende Voraussetzungen und Aufgaben erfüllen (vgl. Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013):

- Die LAG sind Träger einer LILE und verantwortlich für deren Umsetzung. Dies umfasst auch die Projektauswahl, das Monitoring, die Erstellung und das Controlling der betreffenden Finanzierungspläne sowie den Erfahrungsaustausch mit anderen Aktionsgruppen und der Öffentlichkeit.
- Die LAG stellen repräsentative Gruppierungen von Akteuren aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen (öffentliche Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft) dar. Sie müssen Vertreter der jeweiligen (Schutz)Gebietsverwaltungen sowie der relevanten Gruppen (Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz; Jugendliche, Frauen…) einbinden.
- Die LAG müssen imstande sein, eine Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) unter Bürgerbeteiligung mit einer Ex ante Bewertung für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen. Dabei ist eine bedarfsgerechte Zielorientierung der LILE und Abgrenzung der Förderbereiche einschließlich der Fördersätze im Rahmen der Vorgaben des EPLR EULLE zu gewährleisten.
- Die LAG benötigen hierzu eine den regionalen Anforderungen angepasste Organisationsform, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft sowie eine Umsetzung der Entwicklungsstrategie gemäß dem partizipativen Ansatz gewährleistet und den definierten Auswahlkriterien an die Zusammensetzung einer LAG entspricht. Empfohlen wird hierzu die Bildung einer juristischen Person (bspw. Verein, Zweckverband). Alternativ muss die LAG bei einer juristischen Person ansässig sein, die die LAG in Rechtsgeschäften vertritt.
- Die LAG-Organisationsstrukturen müssen im Verlauf des Prozesses, z.B. aufgrund der Entscheidungsstruktur und der Partizipationsmöglichkeiten für organisierte private und öffentliche Interessen, eine breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Landwirtschaft, Weinbau, Forst, Handwerk) gewährleisten
- Die LAG muss über ausreichende Kapazitäten im Regionalmanagement (grundsätzlich min. 1 AK) des Regionalmanagements mit Qualifikationsnachweis (Wirtschaftsförderer, …) verfügen. Es werden bei größeren LAG höhere personelle Kapazitäten im Regionalmanagement (Kommissionsempfehlung min. 1,5 AK) erwartet.
- Auf Entscheidungsebene sind die Stimmrechte einzelner Interessengruppen auf max. 49 % der Stimmen zu beschränken.

Spezielle Vorgaben zur Bildung einer EU-LAG:

- Unter der EU-LAG wird eine LAG verstanden, deren Aktionsgebiet mindestens die Programmgebiete von zwei ELER-Entwicklungsprogrammen umfasst. Hierzu müssen nachfolgende Bedingungen erfüllt sein:
    - Die ELER-Entwicklungsprogramme sehen ausdrücklich die Möglichkeit vor, LEADER-Aktionsgebiete unter Einbezug der an das Programmgebiet angrenzenden NUTS III –

Gebiete zu definieren.
    - EU-LAG-Aktionsgebiete müssen alle Voraussetzungen für die Auswahl einer LAG erfüllen, insbesondere sind die Teilregionen in den benachbarten Programmgebieten und die Bevölkerungszahlen bei den Mindest- und Höchstgrenzen für die Anerkennung einer LAG zu berücksichtigen.
    - Die Entwicklungskonzeption der EU-LAG muss das Gesamtgebiet umfassen.
    - Der Sitz der EU-LAG muss im Programmgebiet der anerkennenden Verwaltungsbehörde liegen.
    - Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums müssen aus allen Teilregionen stammen.
    - Aus dem Entwicklungsprogramm (EPLR), in dem die EU-LAG ihren Sitz hat, erhält die EU-LAG für den Bevölkerungsanteil im Programmgebiet Mittelzuweisungen analog des allgemeinen Verfahrens.
    - Die Verwaltungsbehörden müssen über die Bewerbung informiert werden und ihr Einverständnis zur Auswahl erteilen. Die Verfahrensvorgaben des Kapitel 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 finden analog Anwendung. Für programmübergreifende Vorhaben werden die Verfahrensvorschriften des EPLR angewendet, in dessen Programmgebiet die federführende LAG ihren Sitz hat.
    - Voraussetzung für die Anerkennung einer EU-LAG ist eine Bestätigung der ELER-Verwaltungsbehörden der weiteren betroffenen EPLR, nach Auswahl gleichfalls einen ELER-Plafonds für die auf sie entfallenen Gebiets-/Bevölkerungsanteile zur Verfügung zu stellen. Die Anteile der beteiligten EPLR sind möglichst in gleicher anteiliger Höhe vorzusehen, wie es für das jeweilige EPLR dem durchschnittlichen Pro-Kopf-Plafonds entspricht. Eine Begrenzung des indikativen ELER-Plafonds für die Förderung von Vorhaben im Programmgebiet des jeweiligen EPLR ist zulässig.
- Eine EU-LAG kann auch gebildet werden durch eine enge Kooperation zwischen LAG mit Sitz in unterschiedlichen Programmgebieten, wenn die Mindestkriterien für die Gebietsabgrenzung zusammen eingehalten werden. Die Anerkennung einer EU-LAG ist solange schwebend unwirksam, bis die Partner-LAG anerkannt wurde.
- Im Rahmen der programmübergreifenden Zusammenarbeit auch mit benachbarten Mitgliedstaaten ist es zulässig, die LILE ganz oder teilweise für das gesamte Aktionsgebiet zu erstellen und/oder die Verwaltung der Durchführung der LEADER-Entwicklungsstrategie von einer gemeinsamen Stelle durchführen zu lassen.

Grundsätze für die Finanzierung programmübergreifender LEADER-Kooperationstätigkeiten

- Vorhaben werden jeweils nach den Bedingungen und aus den Mitteln des EPLR gefördert, in dessen Gebiet sie realisiert werden.
- Einzelvorhaben werden unter Berücksichtigung des Regionalprinzips gefördert. Programmübergreifende Vorhaben im Sinne von Artikel 44 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden anteilig finanziert.
- Für Vorhaben, die nicht unter die beiden vorstehenden Tirets fallen, findet das Verfahren nach Artikel 70 (2) VO (EU) 1303/2013 Anwendung.

Anforderungen an einen Geschäftsplan für wirtschaftlich betriebene Einrichtungen

1. Erläuterung des Vorhabens und der Geschäftsidee
2. Beschreibung des Produkts bzw. der Dienstleistung
3. Analyse des Marktes
4. Darstellung der Zielgruppe

5. Marketing-/Vermarktungsstrategien
6. Chancen und Risiken
7. Personalplanung und Umsatzkalkulation
8. Investitionsbedarf und Finanzplanung
9. Darstellung der erwarteten Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren

Allgemeine Hinweise zur LILE

Voraussetzung zur Anerkennung einer Lokalen Aktionsgruppe LEADER ist unter anderem die Erstellung einer LILE. Die LILE gibt Aufschluss über das Gebiet, die Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe, die Geschäftsführung, den Sitz, die Bedarfe, die Ziele und Handlungsfelder mit den entsprechenden Umsetzungsmodalitäten. Insbesondere soll auch die Förderstrategie für das Aktionsgebiet abgeleitet und begründet werden. Im LEADER-Ansatz können alle sechs Prioritäten bedient werden. Die LILE leisten entsprechend der gemeinschaftlichen Interventionslogik auch einen Beitrag zu den 11 thematischen Zielen der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Von der ELER-Verwaltungsbehörde anerkannte LILE können auch Grundlage für die Umsetzung von „Mainstream-Maßnahmen“, insbesondere der ländlichen Bodenordnung und der Förderung des ländlichen Wegebaus außerhalb des LEADER-Ansatzes sein. Wenn die entsprechenden Fragen in der LILE angesprochen sind, kann - sofern dies in der jeweiligen Maßnahmen vorgesehen ist - in den genannten Maßnahmen ein Förderbonus gewährt werden. Grundsätzlich kann die LILE auch Handlungsfelder ansprechen, die aus anderen ESI-Programmen gefördert werden können. Für die von der Lokalen Aktionsgruppe vorgeschlagenen Projekte trifft hier die zuständige Verwaltungsbehörde die Auswahlentscheidung. Dabei finden die für das jeweilige Programm geltenden Förderbestimmungen und -regeln (z.B. EFRE-Programm) Anwendung.

Träger und somit verantwortlich für die Umsetzung der LILE sind - losgelöst von der Projektträgerschaft und Finanzierung der Erarbeitung der LILE - Lokale Aktionsgruppen (LAG). Bei der LILE-Erstellung ist auf einen partizipativen Entwicklungsprozess Wert zu legen. Im Rahmen des Erstellungsprozesses muss auch die gemeindescharfe Abgrenzung des LEADER-Aktionsgebietes geklärt sein. Eine doppelte Mitgliedschaft von Kommunen in verschiedenen Gebietskulissen ist nicht möglich.

Als Grundlage für eine Bewerbung zum Auswahlverfahren der LEADER-Aktionsgebiete und der Anerkennung der LAG für die Förderperiode 2014-2020 erfordern die LILE eine leichte Lesbarkeit. Die LILE soll alle für das Verständnis der Region und ihrer Strategie notwendigen Aussagen beinhalten. Diese müssen die weitestgehend aus den einschlägigen EU-Verordnungen abgeleiteten Anforderungen erfüllen. Die Gliederung der LILE ist nach der von der ELER-Verwaltungsbehörde vorgegebenen Gliederung aufzubauen und zur Nachvollziehbarkeit der Interventionslogik nach einem einheitlichen Schema zu strukturieren. Die LILE soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Der Anhang ist auf wesentliche erläuternde Tabellen und Grafiken zu begrenzen.

Gliederungspunkte

- Zusammenfassung
- Name der LAG
- Abgrenzung des LEADER-Aktionsgebietes
- Beschreibung der Ausgangslage
- Gebietsanalyse sowie SWOT- und Bedarfsanalyse

- Vorerfahrungen der Förderperiode 2007-2013
- Ergebnisse der Ex ante-Evaluierung
- Leitbild und Entwicklungsstrategie
- Aktionsplan
- Verfahren zur LILE Erstellung/Einbindung der Bevölkerung
- Lokale Aktionsgruppe (LAG)
    - Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
    - Struktur der LAG
    - Regionalmanagement
- Förderbedingungen
- Verfahren der Projektauswahl
- Darstellungen zur Kooperation mit anderen Programmen und Gebieten
- Finanzplan
- Begleitung und Evaluierung der Förderperiode 2014-2020
- Anlagen

Verfahren zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen

Die Auswahlentscheidung erfolgt in einem Bewertungsausschuss anhand eines Qualitätsvergleichs der eingereichten Unterlagen (Wettbewerb). Es sollen etwa 12 - 20 LAG für die Förderperiode 2014-2020 anerkannt werden. Der LEADER-Ansatz könnte somit etwa zwei Drittel der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz umfassen.

Der Qualitätsvergleich bezieht sich auf die nachfolgend definierten Kriterien des rheinland-pfälzischen LEADER-Ansatzes. Bewertet werden:

- der innovative integrierte Ansatz sowie der Vorbildcharakter der LILE,
- Struktur und Aufgaben der LAG,
- die Umsetzung des partizipativen Ansatzes,
- die Berücksichtigung der programmspezifischen Ziele einschließlich der Querschnittsziele Umweltschutz und Chancengleichheit und
- die geplante überregionale und transnationale Zusammenarbeit von LAG.

Der Bewertungsausschuss wird bei der ELER-Verwaltungsbehörde des MULEWF eingerichtet. Ihm gehören neben einem Vertreter der ELER-Verwaltungsbehörde, Vertreter beteiligter Landesressorts, ein Vertreter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie die vom vorläufigen EULLE- Begleitausschuss benannten Vertreter der Partner an. Das MULEWF kann zusätzlich unabhängige Sachverständige in den Bewertungsausschuss berufen. Der Ausschuss steht unter der Leitung der Verwaltungsbehörde. Der Vorsitzende kann sich zur Moderation und Dokumentation der Ausschusstätigkeit der Hilfe unabhängiger Sachverständiger bedienen.

Im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens kommt es zur Anwendung von Basis- und Bewertungskriterien.

- **1. Schritt - Prüfung der Basiskriterien**
  Mit den Basiskriterien wird festgestellt, ob die Anträge die im Entwicklungsprogramm EULLE auf Basis der gemeinschaftlichen Vorschriften definierten Zulassungsbedingungen u.a. zur Gebietsabgrenzung (ländlicher Raum, Einwohnerzahl, etc.) erfüllen. Die Nichterfüllung der

Basiskriterien führt zum Ausschluss aus dem weiteren Auswahlverfahren. Liegen die definierten Ausnahmetatbestände vor, obliegt die Prüfung dem Bewertungsausschuss.

- **2. Schritt - Bewertung der Qualität der zugelassenen Konzepte hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Bewertungskriterien**
  Die Bewertung wird von einem unabhängigen und interdisziplinär zusammengesetzten Expertenteam auf der Basis der vorgenannten Bewertungskriterien durchgeführt.
- **3. Schritt - Ranking zur Auswahl der Förderregionen**
  Das Ergebnis des Bewertungsverfahrens ist ein Ranking der LILE auf der Grundlage der unten dargestellten Bewertungskriterien. Auf der Grundlage dieses Rankings erkennt die ELER-Verwaltungsbehörde etwa 12 - 20 LAG für die Förderperiode 2014-2020 an.

Die Bewertungskriterien sollen die optimale Umsetzung des LEADER-Ansatzes gewährleisten und sicherstellen. Es werden nur LAG gefördert, die mit der Umsetzung der LILE einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Erreichung der Ziele des Entwicklungsprogramms EULLE leisten. Mit dem vorläufigen EULLE- Begleitausschuss wurden die in den Tabellen "Kriterien zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen" aufgeführten Bewertungskriterien abgestimmt. Die hierbei erreichte Punktzahl wird zur Erstellung eines Rankings der eingereichten LILE herangezogen. Für jedes Kriterium wird auf der Basis einer mehrstufigen Skala eine Bewertung durchgeführt. Die Gewichtung der Bewertungsbereiche erfolgt durch die Bewertungskommission in Absprache mit der ELER-Verwaltungsbehörde. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass mindestens 30 % der potentiellen Punktzahl erreicht wird. Die ELER-Verwaltungsbehörde behält sich vor, auch bei Überschreitung des Schwellenwertes Ergänzungen der LILE einzufordern.

Kriterien zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen (2)			
Kriterien	muss (Basiskriterien)	soll	kann
Berücksichtigung gebietsspezifischer Ressourcen und/oder know-hows bzw. Potenziale	X		
Klare Formulierung der Ziele und Handlungsbedarfe (SWOT…)		X	
Berücksichtigung von Querschnittszielen (Demographischer Wandel, Klimawandel, Umweltschutz, Innovation, Nachhaltigkeit…)		X	
Bezug der Strategie zu sonstigen Entwicklungsaktivitäten in der betreffenden Region		X	
Berücksichtigung der sozialen Gruppen bei der Zielformulierung der Strategie (insbesondere Frauen und Jugend, aber auch ältere Menschen, Migranten, mobilitätseingeschränkte Menschen und sozial Schwache)		X	
Zu erwartende Beschäftigungswirkung, Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere von Frauen und Jugendlichen, die sich in den Lebensalltag auf dem Lande integrieren lassen		X	
Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und ihre Nachhaltigkeit	X		
Entwicklung neuer Erzeugnisse und Dienstleistungen, neuartige Methoden zur besseren Erschließung des endogenen Potenzials der Region		X	
Ausbau der Vernetzung lokaler Akteure, neuartige Formen der Organisation und Beteiligung der lokalen Bevölkerung an der Entscheidungsfindung und Projektdurchführung		X	
Übertragbarkeit der Methode und Mehrwert gegenüber Mainstream-Förderung		X	
Möglichst klare Formulierung der zu erwartenden Auswirkungen der Strategie	X		
Berücksichtigung aller drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung (ökologisch, ökonomisch, soziokulturell) bei der Zielformulierung und Ausrichtung der Maßnahmenbereiche	X		
Möglichst hohe Anzahl potenziell Begünstigter		X	
Klare Darstellung von Messbarkeit und Kontrollierbarkeit der durch das LILE zu erreichenden Ziele (Prozessmonitoring und Evaluierung)	X		
Rückgriff auf Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode 2007-2013		X	
Transparente Dokumentation des partizipativen Erstellungsprozesses der LILE (nachweislich durchgeführter offener Beteiligungsprozess)	X		

Kriterien zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen (2)

Kriterien zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen (1)			
Kriterien	muss (Basiskriterien)	soll	kann
Klare Abgrenzung eines zusammenhängenden Gebietes	X		
Das Gebiet umfasst Teile von mindestens zwei Landkreisen		X	
Schlüssige Darlegung von Kohärenzkriterien (soziokulturell oder ökonomisch oder naturräumlich) für das Gebiet, so dass es eine homogene Gesamtheit bildet.	X		
Berücksichtigung der Umweltbedingungen in der Region bei der Formulierung der spezifischen Ziele und der Auswahl der Strategie		X	
Vorhandensein einer ausreichenden kritischen Masse in Bezug auf Humanressourcen, wirtschaftliches Potential und Mittelausstattung	X		
Mindestens 50.000 Einwohner und grundsätzlich höchstens 150.000 Einwohner im Gebiet (Über- oder Unterschreitung in begründeten Fällen möglich)		X	
Nachweis, dass es sich um einen homogenen Naturraum handelt, wenn die Obergrenze von 150.000 Einwohnern im Gebiet geringfügig überschritten wurde. (Ausnahme-Kriterium)	X		
Hohe Einwohnerzahlen (möglichst nahe an oder über 100.000), um eine möglichst große Bandbreite an Strategien mit Pilotcharakter realisieren zu können und Bürgernähe beizubehalten.		X	
Möglichst geringe Bevölkerungsdichte (Positiv-Kriterium)		X	
Berücksichtigung (eines oder mehrerer) der thematischen Ziele der GAP, der ESI-VO sowie der sechs ELER-Prioritäten	X		
Berücksichtigung der Entwicklungsziele und -strategien des Entwicklungsprogramms EULLE	X		
Berücksichtigung der Situation und möglicher Entwicklungschancen der Land-, Wein- und Forstwirtschaft		X	
Formale und inhaltliche Gliederung der LILE nach den Vorgaben der ELER-Verwaltungsbehörde	X		
Festlegung der anzuwenden Fördersätze in der LILE (keine „bis zu"-Regelung) im Rahmen der Obergrenzen des Entwicklungsprogramms EULLE	X		
Nachweisliche Ausrichtung der Strategie auf die gebietsspezifischen Probleme und Innovation, Übereinstimmung von Zielen und Bedarf	X		

Kriterien zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen (1)

8.2.11.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.1. a) Förderung der externen Erstellung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE)

Teilmaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.11.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Förderangebot umfasst die Kosten der Erarbeitung einer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) einschließlich Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Konsultation von Interessensgruppen zur Vorbereitung der Strategie durch externe Stellen gem. Art. 35 Abs. 1 a) der VO (EU) Nr. 1303/2013 für die Förderperiode 2014 bis 2020 bzw. gemäß Artikel 4 der Übergangsverordnung für die Förderperiode 2021 bis 2027. Mit der LILE soll eine konzeptionelle Verbindung von ansonsten isolierten Einzelmaßnahmen zur Entwicklung ländlicher Regionen erreicht werden.

Ein gesondertes LEADER-Start-up-Kit gem. Art. 43 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie die Unterstützung kleiner Pilotprojekte nach Art. 35 Abs. 1 a) der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden nicht angeboten.

Förderverpflichtungen

- Vorgaben der Verwaltungsbehörde zur Gebietskulisse sind einzuhalten.
- Die formalen Vorgaben der ELER-Verwaltungsbehörde zu Inhalt und Gliederung der LILE sind einzuhalten

Andere Verpflichtungen

- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass auf Basis der LILE keine Bewerbung auf Anerkennung als LEADER-Region für die Förderperiode 2014 - 2020 bzw. für die Förderperiode 2021 bis 2027 fristgerecht eingereicht wird. Die Förderung wird erst nach Bestätigung der ELER-Verwaltungsbehörde, dass die LILE vorgelegt wurde, ausgezahlt.

8.2.11.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt.

8.2.11.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Artikel 4 der Übergangsverordnung

8.2.11.3.1.4. Begünstigte

- Zusammenschlüsse von lokalen, regionalen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit bzw. Vertretung durch eine juristische Person des öffentlichen bzw. privaten Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die lokale Gemeinschaften repräsentieren.

8.2.11.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden die im Zusammenhang mit der Organisation und Bereitstellung der Beratung nachgewiesenen förderfähigen Kosten, insbesondere Reisekosten, Materialkosten, Raum-und Mietkosten oder indirekte Kosten der Erarbeitung einer lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) einschließlich Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Konsultation von Interessensgruppen zur Vorbereitung der Strategie durch externe Stellen. Förderfähig sind die Rechnungen, die durch die beauftragten externen Stellen geltend gemacht werden.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebskosten,
- Mehrwertsteuer, die im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer rückerstattet werden.

8.2.11.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Interessenbekundung gegenüber der ELER-Verwaltungsbehörde
- Erklärung und Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR EULLE bzw. des GAP-Strategieplans dient.

8.2.11.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Vorgaben des Art. 49 ELER-VO gelten nicht für die LEADER-Maßnahmen. Dies gilt auch für die Auswahl der LAG für die Förderperiode 2021 bis 2027. Die vorbereitende Unterstützung steht allen Antragstellern offen, die sich als LAG für eine Förderung im Rahmen von LEADER bewerben wollen.

8.2.11.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Für die Erarbeitung der LILE der Förderperiode 2014 bis 2020

- Fördersatz in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten
- Der Höchstbetrag beträgt 25.000 € an ELER-Mitteln pro LILE.

Für die Erarbeitung der LILE der Förderperiode 2021 bis 2027

- Fördersatz in Höhe von 90 % der förderfähigen Kosten.
- Der Höchstbetrag beträgt 35.000 Euro an ELER-Mitteln pro LILE.

8.2.11.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4.2

8.2.11.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.11.4.3

8.2.11.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant.

8.2.11.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.11.5

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des

federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kapitel 8.2.11.6

8.2.11.3.2. b) Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.11.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützt werden von der LAG ausgewählte Vorhaben, die im Einklang mit den allgemeinen Regeln der VO (EG) Nr. 1305/2013 i.V.m. VO (EG) Nr. 1303/2013, den Zielen des EPLR EULLE und den Zielen und Handlungsfeldern der jeweiligen LILE stehen. Dazu zählen insbesondere

- kleine investive Maßnahmen,
- Erstellung von innovativen Konzepten und Studien,
- Vorhaben bezogene Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen,
- Durchführung kleinerer Projekte.

Förderverpflichtungen

- Festlegung der Höhe des Fördersatzes und der Finanzmittel gemäß Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) Nr. 1303/2013 durch den LAG-Beschluss auf Basis der genehmigten LILE.
- Die nachhaltige finanzielle Tragbarkeit des Projekts muss gegeben sein.
- Vorhaben von programmüberschreitenden LAG, deren Sitz in dem Programmgebiet einer anderen ELER-Verwaltungsbehörde liegt, können in Rheinland-Pfalz für Teilgebiete der programmüberschreitenden LAG in Rheinland-Pfalz nach den Vorgaben des EPLR EULLE gefördert werden, wenn
  - der Begleitausschuss des EPLR EULLE nach Anerkennung der programmüberschreitenden LAG der Bereitstellung eines indikativen ELER-Bewirtschaftungsplafonds aus der Reserve der LEADER-Mittel für Vorhaben in Rheinland-Pfalz auf Antrag der programmüberschreitenden LAG zustimmt.
  - die Projektauswahl vom Entscheidungsgremium der programmüberschreitenden LAG nach den geltenden Vorgaben erfolgt ist,
  - die für die programmüberschreitende LAG zuständige ELER-Verwaltungsbehörde die Anträge jeweils befürwortet.

Andere Verpflichtungen

- Die Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

8.2.11.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

- Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt oder

- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013. Für Fördertatbestände, für die vereinfachte Kostenoptionen eingeführt wurden, ist eine Abrechnung auf Basis nachgewiesener Kosten ausgeschlossen. Die Berechnungsmethoden für die vereinfachten Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 sind unter 8.2.1.3.1.10 dargestellt.

8.2.11.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
- soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) (http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R140 7&qid=1427468674394&from=DE), Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114 vom 26. April 2012, S.8; geändert durch Verordnung 2018/1923 der Kommission vom 7. Dezember 2018, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 313 vom 10. Dezember 2018, S. 2 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32012R0360), Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE), Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0702&from=de) oder Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) - https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52014XC0701%2801%29 Anwendung.

8.2.11.3.2.4. Begünstigte

- Lokale Aktionsgruppen
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

8.2.11.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten für investive Vorhaben:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf neuer Maschinen und Anlagen,
- Allgemeine Kosten etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich von Durchführbarkeitsstudien,
- Immaterielle Investitionen, d. h. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken.

Nicht förderfähig sind im Zusammenhang mit dem Leasing stehende Aufwendungen (z.B. Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten).

Sonstige Vorhaben u.a.:

- Betriebs-, Personal-, Reisekosten,
- Kosten für Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen zur Umsetzung der Ziele der LILE bzw. geförderter Vorhaben,
- Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
- Finanz- und Netzwerkkosten,
- Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der LILE und dessen Zielen verbunden sind.

Die LAG ist nicht gehalten, die in den Maßnahmen des EPLR EULLE vorgegebenen Fördervoraussetzungen und Regeln einzuhalten, sondern sie ist ausschließlich an ihre LILE gebunden. Die LAG kann im Einzelfall gleichwohl beschließen, die außerhalb des LEADER-Ansatzes im EPLR EULLE programmierten Maßnahmen unter Einhaltung der jeweiligen Förderkonditionen anzuwenden. Im Übrigen gelten die für den LEADER-Ansatz geltenden Förderkonditionen, die in der jeweiligen LILE durch die LAG präzisiert wurden.

Mittel anderer Geldgeber wie Kofinanzierung durch andere öffentliche Mittel oder Spenden ohne Gegenleistung bei öffentlichen Projekten mit Zustimmung des zuständigen politischen Gremien (z.B. Gemeinderat) können zur Finanzierung der förderfähigen Kosten herangezogen werden, sofern sie bereits im Finanzierungsplan des Förderantrags enthalten sind.

Eigenleistungen können unter folgenden Bedingungen als förderfähige Kosten (zusätzlich zu Kapitel 8.1) anerkannt werden:

- Eine Anerkennung von Eigenleistungen als förderfähige Kosten investiver Vorhaben ist nur bei dafür geeigneten investiven Projekten von Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen, gemeinnützigen und öffentlichen Einrichtungen möglich.
- Eigenleistungen können unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen einschließlich Sachspenden umfassen.
- Das Projekt muss von Art und Umfang her für die Erbringung von Eigenleistungen in festgelegten Teilbereichen geeignet sein.
- Bei der Antragstellung ist der Wert der geplanten Eigenleistung bei 100 % Fremdvergabe (laut Ermittlung durch eine geeignete, fachlich qualifizierte Stelle) anzugeben. Hierzu bedarf es einer transparenten, ggf. nach Gewerken aufgeschlüsselten Darstellung der geplanten Eigenleistungen.
- Bei Vorlage des Zahlungsantrags muss der Begünstigte eine Bestätigung dafür vorlegen, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke entsprechend erstellt wurden. Diese Bestätigung muss von einer fachlich qualifizierten Stelle (bei investiven Vorhaben z.B. Architekt) bestätigt sein.

Nicht förderfähig sind

- Pflichtaufgaben öffentlicher Stelle, insbesondere der Gebietskörperschaften,
- Abschreibungen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 Abs. 1 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 enthalten sind.
- Projektbezogene Personalkosten für länger als fünf Jahre.

8.2.11.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Positiver Auswahlbeschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens
- Vorhaben wird in der Gebietskulisse der LILE realisiert. (Ausnahmen mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde in begründeten Fällen zulässig, wenn die LAG in ihrer Begründung darlegen kann, dass das betreffende Projekt überwiegend dem LAG-Gebiet dient)

8.2.11.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Nach Art. 34 der VO (E) Nr. 1303/2013 erfolgt im LEADER-Ansatz die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen und die Auswahl der Vorhaben durch das Entscheidungsgremium der LAG. In der LILE der LAG sind die Regeln und die konkreten Fördersätze darzustellen, die die LAG für ihr Projekt-Auswahlverfahren festlegt. Die Festlegung der Regeln für das Projektauswahlverfahren, die Festlegung der Projektauswahlkriterien sowie die Durchführung des Projektauswahlverfahrens obliegt im Übrigen der LAG. Dabei ist darauf zu achten, dass diese

- nicht diskriminierend und transparent sind,
- Kriterien für die Auswahl der Vorhaben beinhalten, die Interessenkonflikte vermeiden,
- zur Qualitätssicherung ein Schwellenwert festgelegt wird. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- dem Projektträger eine Möglichkeit des Einspruchs bei der LAG gegen die Auswahlentscheidungen geben,
- die Kohärenz mit der Strategie durch eine Bewertung der einzelnen Projekte nach ihrem Beitrag zur Zielerreichung bzw. ihrem Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie berücksichtigt werden,
- die Möglichkeit der Auswahl im schriftlichen Verfahren zulassen.

Verfahren, Auswahlkriterien und Ergebnisse der Auswahl müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden.

8.2.11.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die LAG muss in ihrer LILE innerhalb der vg. Obergrenzen die Fördersätze differenzieren.

- Die Höhe der Fördersätze beträgt
  - bis zu 100 % für Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen, sofern Teilnehmerbeiträge in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten erhoben werden ansonsten bis zu 75 % der förderfähigen Kosten,
  - bis zu 50 % bei privaten Zuwendungsempfängern,
  - bis zu 90 % bei gemeinnützigen Zuwendungsempfängern,
  - bis zu 100 % bei öffentlichen Zuwendungsempfängern und bei LAG-Vorhaben.
- Die Förderung von Anhang I AEUV-Erzeugnissen erfolgt nur im Rahmen der Vorgaben der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Spezialregeln

- Für indirekte Kosten als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.
- Festbetragsförderung bis max. 30.000 € (Landesmitteln) pro LAG pro Jahr für das Projekt „Ehrenamtliche Bürgerprojekte". Die Höhe der Unterstützung für Einzelprojekte lokaler Akteure durch die
  LAG beträgt dabei max. 3.000 €.. Die Förderung kann nur zu gemeinnützigen Anliegen (gemeinnützige Organisation, NGO, Gruppe nicht organisierter Menschen) gewährt werden. Die Zahlung erfolgt auf Basis eines Durchführungsberichtes mit nachvollziehbarer Dokumentation. Eine Vorlage und Prüfung weiterer Belege (Kosten- und Zahlungsnachweise,...) ist nicht vorgesehen.
- Dem gleichen Zuwendungsempfänger kann maximal fünf Mal die Pauschalabrechnung bei Kleinprojekten bewilligt werden.
- Die LAG muss in ihrer LILE die Anwendung der vorstehenden Regeln analog zur Differenzierung der Fördersätze konkretisieren.

Fördergrenzen:

- mindestens 2.000 € an öffentlichen Zuwendungen (Kleine Projekte können zu einem Vorhaben zusammengefasst werden.)

- maximal 250.000 € an ELER-Mitteln pro Vorhaben (Ausnahmen nur mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde auf Antrag der LAG)

Für Fördertatbestände, für die vereinfachte Kostenoptionen von der ELER-Verwaltungsbehörde eingeführt wurden, ist eine Abrechnung auf Basis nachgewiesener Kosten ausgeschlossen. Die Berechnungsmethoden für die vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 sind unter 8.2.10.3.2.10 bzw. 8.2.10.3.10. dargestellt. Die Zuwendung errechnet sich auf Basis der festgelegten standardisierter Einheitskosten bzw. der Pauschalsätze multipliziert mit den festgelegten Fördersätzen. Bei Fördertatbeständen, der auf der Grundlage einer Pauschalfinanzierung gefördert werden, werden bei der Festlegung der Pauschalfinanzierung die festgelegten Fördersätze berücksichtigt.

8.2.11.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4.2

8.2.11.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.11.4.3

8.2.11.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

- Für indirekte Kosten als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt, soweit die Förderung von Personalkosten vorgesehen ist.
- Festbetragsförderung bis max. 30.000 € (Landesmitteln) pro LAG pro Jahr für das Projekt „Ehrenamtliche Bürgerprojekte".
    - Die Höhe der Unterstützung für Einzelprojekte lokaler Akteure durch die LAG beträgt dabei max. 3.000,- € je Vorhaben.
    - Die Förderung kann nur zu gemeinnützigen Anliegen (gemeinnützige Organisation, NGO, Gruppe nicht organisierter Menschen) auf Basis einer Zielvereinbarung mit der LAG gewährt werden.
    - Die Zahlung erfolgt als Festbetrag nach Vorlage eines Durchführungsberichtes mit nachvollziehbarer Dokumentation. Eine Vorlage und Prüfung weiterer Belege (Kosten- und Zahlungsnachweise,...) ist nicht vorgesehen.
    - Dem gleichen Zuwendungsempfänger kann für fünf Vorhaben eine Förderung im Rahmen „Ehrenamtlicher Bürgerprojekte“ gewährt werden.
- Grundsätzlich erfolgt die Erstattung der förderfähigen Kosten – sofern nichts die Anwendung

vereinfachter Kostenoptionen für den betroffenen Fördertatbestand zugelassen ist - auf Basis der tatsächlich entstanden Kosten. Die ELER-Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013 zulassen.

Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis vereinfachter Kostenoptionen

Die Berechnung vereinfachter Kostenoptionen (bspw. standardisierte Einheitskosten) erfolgt entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 insbesondere auf Grundlage statistischer Daten (bspw. KTBL-Daten, HOAI, Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI): BKI Baukosten) und unter Berücksichtigung von Experteneinschätzungen. Methodische Ansätze, die relevanten Fördertatbestände sowie geeignete statistische Daten werden mit den Bewilligungsstellen erarbeitet und diskutiert. Die für die vereinfachten Kostenoptionen durchgeführten Berechnungen (bspw. standardisierten Einheitskosten) werden durch eine von der ELER-Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle vor ihrer Anwendung geprüft. Das gilt nicht, wenn die Festlegung nach Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch die Bewilligungsstelle mit Hilfe eines Bewertungsausschusses erfolgt.

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde nach der externen Überprüfung deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen veröffentlicht bzw. die Anwendung des Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zulässt.

Die Überprüfung und Anpassung der vereinfachten Kostenoptionen erfolgt in regelmäßigen Abständen auf Basis der statistischen Daten nach der gleichen Methodik. Es werden jeweils die mittleren Kosten eines definierten und zugelassenen Fördertatbestandes für die Berechnungen herangezogen.

8.2.11.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.11.5

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kapitel 8.2.11.6

8.2.11.3.3. c) Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.11.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gegenstand der Förderung ist die Vorbereitung/Anbahnung sowie die Durchführung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvorhaben gemäß Artikel 44 VO (EG) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 35 Abs. 1 (c) VO (EG) Nr. 1303/2013.

Kooperationspartner können sein:

- LEADER-LAG
- Für andere aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet tätigen Gruppen, die lokale Entwicklungsstrategien innerhalb oder außerhalb der EU umsetzen, bedarf es einer Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde.
- Eine LEADER-LAG muss die Federführung übernehmen.
- Die Höhe des Fördersatzes wird unter Berücksichtigung des Entwicklungsprogramms EULLE in der LILE festgelegt.

Förderverpflichtungen

- Festlegung der Höhe des Fördersatzes und der Finanzmittel gemäß Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) Nr. 1303/2013 durch den LAG-Beschluss auf Basis der genehmigten LILE.
- Die nachhaltige finanzielle Tragbarkeit des Projekts muss gegeben sein.
- Erklärung und Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass die Kooperation/das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR EULLE dient.
- Genehmigung der Kooperation (Kooperationsvertrag/-vereinbarung) durch die Verwaltungsbehörde (Ausnahme: Vorbereitungsmaßnahme)
- **Durchführung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvereinbarungen:**
    - Beschreibung der von den Partnern mit der Kooperation aufgegriffenen Handlungsfelder
    - Angabe des Namen und des Datums der Genehmigung der Kooperationsvereinbarung
- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse des Kooperationsvertrages/der Kooperationsvereinbarung ein. (Ausnahmen nur mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde, wenn der Nutzen der Vorhaben den beteiligten Aktionsgebieten zum überwiegenden Teil zu Gute kommt.)

Andere Verpflichtungen

- Die Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

8.2.11.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt, die tatsächlich entstanden sind und nachgewiesen werden (Art. 67 (1) a) ESIF-VO), sowie indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gem. Art. 68 (1) b) ESIF-VO gewährt.

8.2.11.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
- soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) (http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R140 7&qid=1427468674394&from=DE), Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114 vom 26. April 2012, S.8; geändert durch Verordnung 2018/1923 der Kommission vom 7. Dezember 2018, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 313 vom 10. Dezember 2018, S. 2 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32012R0360), Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE), Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter

Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0702&from=de) oder Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) - https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52014XC0701%2801%29 Anwendung.

8.2.11.3.3.4. Begünstigte

- Bei der Vorbereitung von Kooperationen (Anbahnungsgespräche):
  - Rheinland-Pfälzischen LAG
- Bei der Durchführung von Kooperationsvorhaben
  - LAG
  - Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Träger

8.2.11.3.3.5. Förderfähige Kosten

Zu den Kosten der Vorbereitung/Anbahnung sowie der Durchführung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvorhaben zählen insbesondere:

- Kontaktaufnahme
- Kosten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere gegenseitige Information und der Austauschprogramm- und projektspezifischer Erfahrungen zwischen den LAG sowie die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Projekte
- Kosten für den Aufbau von Netzwerken
- Kosten der Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen sowie die Erstellung von Studien und Konzeptionen zur Vorbereitung von Kooperationsprojekten
- Reisekosten zum Besuch von Partnerprojekten
- Kosten für Dolmetscher und Übersetzung von Informationsmaterialien
- laufende Kosten wie Betriebs-, Personal-, Qualifizierungskosten
- Studien und Konzeptionen zur Vorbereitung eventueller Kooperationsprojekte, sofern sie mit den Zielen der LILE und des EPLR verbunden sind.
- Bei gemeinsamen Kooperationsprojekten wie z.B. gemeinsamer Internetauftritt sind die Kosten förderfähig, die auf die rheinland-pfälzische LAG entfallen.
- Zusätzlich für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsvorhaben nach Art. 44 Abs. 1 a) ELER-VO i. V. m. Art. 35 Abs. 1 c) ESIF-VO auch die in 8.2.10.3.2.5 förderfähigen Kosten.

Die LAG können im Einzelfall beschließen, die außerhalb des LEADER-Ansatzes im EPLR EULLE programmierten Maßnahmen unter Einhaltung der jeweiligen Förderkonditionen des jeweiligen Fonds /Programms anzuwenden.

Die Bestimmungen der Teilmaßnahmen b) Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE gelten analog.

8.2.11.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Vorbereitung/Anbahnung

- Die Federführung muss bei einer LEADER-LAG liegen.
- Erklärung ("Letter of Intent") mit dem die Partner einer möglichen angestrebten Kooperation ihr Interesse an einer Zusammenarbeit bekunden.
- positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Anbahnung einer Kooperation
- Nachweis oder Erklärung des Partners, dass es sich um eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen bzw. nichtländlichen Gebiet handelt, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt.

Durchführung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvorhaben bzw. von Vorhaben im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung

- *Die Federführung muss bei einer LEADER-LAG liegen.*
- Vorlage eines Kooperationsvertrages bzw. einer Kooperationsvereinbarung
- Vorhaben wird grundsätzlich in den Gebietskulissen der Partner-LAGn umgesetzt
- Auswahl des Vorhabens durch Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG bzw. des Entscheidungsgremiums der Kooperation Dokumentation der Auswahlkriterien auch bei Projektträgerschaft der LAG
- Erklärung, dass das Projekt den Strategien der Partner-LAG entspricht.
- Begründung der federführenden LAG zur Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens (vgl. Projektskizze) sowie zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) NR. 1303/2013

Gründung einer programmübergreifenden EU-LAG

Bei der Gründung einer EU-LAG muss im jeweiligen Entwicklungsprogramm geregelt sein, dass die beteiligten ELER-Verwaltungsbehörden die Fördervoraussetzungen und nationalen Vorgaben der gebietsdominierenden ELER-Verwaltungsbehörde anerkennen.

Für programmüberschreitende Kooperationen (z.B. transnationale und länderübergreifende Zusammenarbeit) können mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde alternativ die Förderbestimmungen des ELER-Entwicklungsprogramms Anwendung finden, in dessen Förderregion die federführende LAG ihren Sitz hat.

8.2.11.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Nach Art. 34 der VO (E) Nr. 1303/2013 erfolgt im LEADER-Ansatz die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen und die Auswahl der Vorhaben durch das Entscheidungsgremium der LAG. In der LILE der LAG sind die Regeln und die konkreten Fördersätze darzustellen, die die LAG für ihr Projekt-

Auswahlverfahren festlegt. Die Festlegung der Regeln für das Projektauswahlverfahren, die Festlegung der Projektauswahlkriterien sowie die Durchführung des Projektauswahlverfahrens obliegt im Übrigen der LAG. Dabei ist darauf zu achten, dass diese

- nicht diskriminierend und transparent sind,
- Kriterien für die Auswahl der Vorhaben beinhalten, die Interessenkonflikte vermeiden,
- zur Qualitätssicherung ein Schwellenwert festgelegt wird. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- dem Projektträger eine Möglichkeit des Einspruchs bei der LAG gegen die Auswahlentscheidungen geben,
- die Kohärenz mit der Strategie durch eine Bewertung der einzelnen Projekte nach ihrem Beitrag zur Zielerreichung bzw. ihrem Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie berücksichtigt werden,
- die Möglichkeit der Auswahl im schriftlichen Verfahren zulassen.

Verfahren, Auswahlkriterien und Ergebnisse der Auswahl müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden. **Die Auswahl der Kooperationsprojekte erfolgt durch die kooperierenden LAGs bzw. durch das im Koopertionsvertrag bzw. der Kooperationsvereinbarung bestimmte Entscheidungsgremium.**

8.2.11.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die LAG muss in ihrer LILE innerhalb der nachstehenden Obergrenzen die Fördersätze differenzieren.

- Die Höhe der Fördersätze beträgt
  - bis zu 100 % für Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen, sofern Teilnehmerbeiträge in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten erhoben werden, ansonsten bis zu 75 % der förderfähigen Kosten,
  - bis zu 50 % bei privaten Zuwendungsempfängern,
  - bis zu 90 % bei gemeinnützigen Zuwendungsempfängern ,
  - bis zu 100 % der förderfähigen Kosten bei öffentlichen Zuwendungsempfängern und bei LAG-Vorhaben.
- Die Förderung von Anhang I AEUV-Erzeugnissen erfolgt nur im Rahmen der Vorgaben der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Spezialregeln

- Für indirekte Kosten als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.
- Die LAG muss in ihrer LILE die Anwendung der vorstehenden Regel analog zur Differenzierung der Fördersätze konkretiseren.

Fördergrenzen:

- mindestens 2.000 € an öffentlichen Zuwendungen, für die Kontaktaufnahme mindestens 500 € an öffentlichen Zuwendungen
- maximal 250.000 € an ELER-Mitteln pro Vorhaben (Ausnahmen nur mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde auf Antrag der LAG)

Für Fördertatbestände, für die vereinfachte Kostenoptionen von der ELER-Verwaltungsbehörde eingeführt wurden, ist eine Abrechnung auf Basis nachgewiesener Kosten ausgeschlossen. Die Berechnungsmethoden für die vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 sind unter 8.2.10.3.2.10 bzw. 8.2.10.3.10. dargestellt. Die Zuwendung errechnet sich auf Basis der festgelegten standardisierter Einheitskosten bzw. der Pauschalsätze multipliziert mit den festgelegten Fördersätzen. Bei Fördertatbeständen, der auf der Grundlage einer Pauschalfinanzierung gefördert werden, werden bei der Festlegung der Pauschalfinanzierung die festgelegten Fördersätze berücksichtigt.

8.2.11.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4.2

8.2.11.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.11.4.3

8.2.11.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für indirekte Kosten wird ein Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

8.2.11.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.11.5

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche

Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kapitel 8.2.11.6

8.2.11.3.4. d) Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.11.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützt werden die laufenden Kosten der LAG nach Art. 35 Abs. 1 d) und e) der VO (EG) Nr. 1303/2013. Dazu zählen insbesondere

- der laufende Betrieb der LAG einschließlich Regionalmanagement (u.a. laufende Kosten wie Betriebs-, Personal-, Qualifizierungs-, Finanz- und Netzwerkosten, Studien …)
- Kosten für das Entscheidungsgremium der LAG i. V. m. der Verwaltung der Umsetzung der LILE sowie
- Sensibilisierungsvorhaben durch die LAG (Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,…)

Förderverpflichtungen

- Die LAG hat eine Selbstevaluierung durchzuführen und jährlich einen Bericht zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie vorzulegen.
- Mit Ablauf des Jahres 2018 ist eine Zwischenevaluierung zur LEADER-Entwicklungsstrategie vorzulegen.
- Nach 2020 ist in Abstimmung mit der ELER-Verwaltungsbehörde eine Abschlussevaluierung vorzulegen
- Vor der ersten Auszahlung weist die LAG nach, dass das Regionalmanagement über eine ausreichende Personalausstattung verfügt, die grundsätzlich vom Zeitvolumen gesehen mindestens einer Arbeitskraft entsprechen sollte. Der/die Regionalmanager(in) muss über eine entsprechende nachzuweisende Qualifikation bzw. Erfahrungen verfügen.

Andere Verpflichtungen

- Die Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

8.2.11.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten (Ausnahme: indirekte Kosten) gewährt.

8.2.11.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) (http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R140 7&qid=1427468674394&from=DE), Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114 vom 26. April 2012, S.8; geändert durch Verordnung 2018/1923 der Kommission vom 7. Dezember 2018, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 313 vom 10. Dezember 2018, S. 2 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32012R0360), Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE), Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0702&from=de) oder Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) - https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52014XC0701%2801%29 Anwendung.

8.2.11.3.4.4. Begünstigte

Lokale Aktionsgruppen (einschließlich der rechtsfähigen juristischen Person, bei der die LAG ansässig ist).

8.2.11.3.4.5. Förderfähige Kosten

- Unterstützt werden die nachgewiesenen laufenden Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Umsetzung der Strategie der LAG nach Art. 35 Abs. 1 d) und e) der VO (EG) Nr. 1303/2013. Dazu zählen insbesondere laufende Kosten wie Betriebs-, Personal-, Qualifizierungs-, Finanz- und Netzwerkosten, Studien, Kosten für Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Monitoring und Evaluierung,
- Mehrwertsteuer, sofern sie nicht im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer rückerstattet wird,

Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 Abs. 1 b) ESIF-VO enthalten sind.

8.2.11.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Anerkennung der LAG durch die Verwaltungsbehörde
- Vorlage eines Aktionsplans für die Öffentlichkeitsarbeit und das LAG-Management
- Regionalmanagement ist in der Gebietskulisse der LILE angesiedelt
- Begründung der LAG zur Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens (vgl. Aktionsplan) sowie zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) NR. 1303/2013

8.2.11.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- Eine Vorhabenauswahl ist nicht erforderlich, da je Gebiet nur eine LAG genehmigt wird.
- Mit der Auswahl der LAG und der Genehmigung der LILE wird grundsätzlich auch die Förderung des laufenden Betriebs der LAG im Rahmen der Vorgaben des EPLR EULLE bestätigt.

8.2.11.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Der Fördersatz beträgt 100 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben.
- Für indirekte Kosten wird ein Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

Fördergrenzen:

- Der jährliche Höchstbetrag beträgt grundsätzlich 25 % der im Rahmen der jeweiligen LILE durchschnittlich pro Jahr anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben. Ausnahmen sind mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde zulässig.

8.2.11.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4.2

8.2.11.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.11.4.3

8.2.11.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

- Für indirekte Kosten wird ein Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.
- Grundsätzlich erfolgt die Erstattung der förderfähigen Kosten – sofern nichts die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen für den betroffenen Fördertatbestand zugelassen ist - auf Basis der tatsächlich entstanden Kosten. Die ELER-Verwaltungsbehörde kann weitere vereinfachte Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b, c, und d der VO (EU) 1303/2013 zulassen.

<u>Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis vereinfachter Kostenoptionen standardisierter Einheitskosten</u>

Die Berechnung standardisierte Einheitskosten erfolgt entsprechend Art. 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere auf Grundlage statistischer Daten (bspw. KTBL-Daten, HOAI, Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI): BKI Baukosten) und unter Berücksichtigung von Experteneinschätzungen. Methodische Ansätze sowie die relevanten Fördertatbestände sowie geeignete statistische Daten werden mit den Bewilligungsstellen erarbeitet und diskutiert. Die standardisierten Einheitskosten werden durch eine von der ELER-Verwaltungsbehörde unabhängige Stelle vor ihrer Anwendung geprüft. Das gilt nicht, wenn die Festlegung nach Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch die Bewilligungsstelle mit Hilfe eines Bewertungsausschusses erfolgt.

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde nach der externen Überprüfung deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen veröffentlicht bzw. die Anwendung des Art. 67 Abs. 5 Buchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zulässt.

Die Überprüfung und Anpassung der von der ELER-Verwaltungsbehörde festgelegten vereinfachter Kostenoptionen erfolgt mindestens zweijährig auf Basis der statistischen Daten nach der gleichen Methodik. Es werden jeweils die mittleren Kosten eines definierten und zugelassenen

Fördertatbestandes für die Berechnungen herangezogen.

Die Zuwendung errechnet sich auf Basis der festgelegten standardisierter Einheitskosten bzw. der Pauschalsätze multipliziert mit den festgelegten Fördersätzen. Bei Fördertatbeständen, die auf der Grundlage einer Pauschalfinanzierung gefördert werden, werden bei der Festlegung der Pauschalfinanzierung die festgelegten Fördersätze berücksichtigt.

8.2.11.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.11.5

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des

federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.11.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kapitel 8.2.11.6

8.2.11.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen

aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die Europäische Kommission hat für den LEADER-Ansatz nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

- Risiken bestehen durch fehlerhafte Ausschreibungspraxis der privaten Empfänger und durch unzureichende Information der privaten Begünstigen über die Verpflichtung, ab einer bestimmten Größenordnung des Vorhabens bei der Verwendung von EU-Geldern ein offenes und transparentes Ausschreibungsverfahren durchführen zu müssen.
- Die Förderadressaten bei den programmierten Untermaßnahmen sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht mit dem Vergaberecht vertraut. Zudem benötigen Ausschreibungsverfahren längere Vorlaufzeiten, die aufgrund der Vielzahl der notwendigen Teilgewerke zu erheblichen Verzögerungen bei der Investition führen würden. Es besteht die Gefahr, dass die Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts nicht eingehalten werden können.

R2: Angemessenheit der Kosten

Risiken bestehen durch unzureichende oder fehlerhafte Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten auf ihre Nachvollziehbarkeit.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Risiken bestehen durch ein unangemessenes oder fehlerhaftes Prüf- und Kontrollsystem.

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben sowie durch fehler- oder lückenhaften Vergabevermerke.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern).

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.11.4.2. Gegenmaßnahmen

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

Private Begünstigte unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht , es sei denn es handelt sich um Sektorenauftraggeber oder bestimmte Bau- oder Dienstleistungsaufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden. Dies dürfte etwa 35 - 45 % der Vorhaben künftig betreffen. Die einzelhaltenden Vorgaben sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) präzisiert. In der Richtlinie für den LEADER-Ansatz werden die Vorgaben und die/der Begünstigte mit dem Bewilligungsbescheiden sind zur Einhaltung verpflichtet.

R2: Angemessenheit der Kosten

- Aufgrund der großen Vielfalt an Maßnahmen bzw. hohen Heterogenität der geförderten Maßnahmen ist es bei LEADER unmöglich, ein Referenzkostensystem zu etablieren. Die Angemessenheit der Investitionskosten eines Angebots wird i.d.R. durch Vergleichsangebote oder im Bedarfsfall durch einen Bewertungsausschuss überprüft. Private Begünstigte ab eine Mindestschwelle werden insofern verpflichtet, grundsätzlich drei Angebote einzuholen.
- Bei verhältnismäßig geringen Investitionen im Rahmen von nicht-produktiven Investitionen/gemeinnützigen Tätigkeiten kommen geprüfte Pauschalsätze zur Anwendung.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Bei Ausgestaltung der Maßnahmen wurde darauf geachtet, nur Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Auflagen zu definieren, die kontrollierbar bzw. prüfbar sind.

Es steht ein Prüf- und Kontrollsystem zur Verfügung, wobei

- die einzelnen Prüfschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Ex-post-Kontrolle beschrieben sind,
- die Mitarbeiter über die Vorgaben des Verwaltungs- und Kontrollsystems (vgl. Kapitel 15 EPLR EULLE) informiert und zu diesen geschult werden,
- regelmäßig stattfindende fachaufsichtliche Prüfungen die Anwendung überprüfen, Risiken feststellen und ggf. zu Neuregelungen oder Anpassungen führen.

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, das öffentliche Vergaberecht einzuhalten.

R7: Auswahl der Vorhaben

- Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens festgelegt. Die Auswahl der umzusetzenden Projekte erfolgt eigenständig durch die LAG, diese legt die Auswahlkriterien selbst fest und veröffentlicht diese. Die Veröffentlichung durch die LAG dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.
- Zur Dokumentation des Auswahlprozesses sind Checklisten von den LAG zu verwenden. Das Regionalmanagement wird entsprechend sensibilisiert.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung stellt für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

- Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Insbesondere für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu ein einheitliches Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.
- Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.11.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

- Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen des LEADER-Ansatzes ist mit einem vertretbaren Risiko behaftet. Es ist beabsichtigt, die Fehlerrisiken bei der LEADER-Förderung in der Förderperiode 2014 - 2020 weiter zu minimieren. Hierzu dient neben der Differenzierung zwischen Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Förderauflagen weiterhin eine Straffung und Vereinfachung der Fördervoraussetzungen. Es wird angestrebt, durch Landesrecht zusätzlich vorgegebene Auflagen zu minimieren.
- Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das vorhandene Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme wird bestätigt.

8.2.11.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.11.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die obligatorischen Elemente gem. Art. 35 VO (EU) Nr. 1303/2013 werden angeboten. Die Beschreibung der obligatorischen Elemente siehe auch Kap. 8.2.10.2. Folgende Maßnahmen werden angeboten:

a) Förderung der externen Erstellung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE)

b) Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE

c) Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen

d) Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung.

Kooperationsvereinbarungen und –verträge sind von der Verwaltungsbehörde zu genehmigen.

Die spezifischen länderübergreifenden Empfehlungen zur Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium sind bspw. zur Vermeidung von Interessenskonflikten sind zu beachten.

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

"LEADER Start-up-Kits" nach Art. 43 der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden nicht angeboten.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

- Entfällt, da die Vorhaben vom Entscheidungsgremium der LAG ausgewählt werden.
- Gebietsüberschreitende und transnationale Vorhaben werden durch die LAG und Ihre Entscheidungsgremien ausgewählt. Die LAG schließen dazu Kooperationsverträge bzw. -vereinbarungen. Diese werden von der ELER-Verwaltungsbehörde genehmigt und bei Kooperationen über das Programmgebiet hinaus mit den betroffenen Verwaltungsbehörden abgestimmt.

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Das Verfahren zur Auswahl der LEADER-Aktionsgebiete und der Lokalen Aktionsgruppen findet mehrstufig statt. Fragen zum LEADER-Ansatz wurden in der Projektgruppe 3 zur Erstellung des EPLR

EULLE diskutiert und potenzielle Bewerberregionen sensibilisiert. Zudem wurden Antworten zu Fragen aus den Regionen zum LEADER-Ansatz auf der Webseite für die ELER-Förderung veröffentlicht.

Es wird von bis zu 20 Bewerberregionen ausgegangen. Davon sollen etwa 12 - 20 Lokale Aktionsgruppen anerkannt werden.

Das LEADER-Auswahlverfahren wird als Wettbewerb potentieller LEADER-Aktionsgebiete unter Berücksichtigung von Mindestqualitätskriterien mit Schwellenwert gestaltet. Folgende Schritte sind vorgesehen:

- Nach Anhörung des vorläufigen Begleitausschusses für das EPLR EULLE wurden die Kriterien zur Auswahl der LEADER-Aktionsgebiete von der ELER-Verwaltungsbehörde festgelegt und die geplanten Kriterien zur Auswahl der LAG gem. Art. 33 der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf ihrer Internetseite für die ELER-Förderung bekannt gegeben. Diese Kriterien sichern einerseits die Einhaltung der EU-Anforderungen sowie andererseits eine Mindestqualität der ausgewählten Lokale Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien (LILE).
- Am **16. Juni 2014** wurde ein **Interessenbekundungsverfahren** durch einen Aufruf auf der vg. Webseite sowie durch einen Presseaufruf gestartet. Zudem wurden alle Partner, die sich im Rahmen der Diskussionen registriert hatten, auf die Ausschreibung hingewiesen. Die Frist zur Vorlage der Interessensbekundung gegenüber der ELER-Verwaltungsbehörde war der 25. Juli 2014. Die vollständig und fristgemäß eingereichte Interessensbekundung ist Voraussetzung für die mögliche Förderung der Erstellung der LILE und der entsprechenden Prozesse.
- Im September/Oktober 2014 wird den interessierten Bewerbern eine Informationsveranstaltung angeboten, um im Prozess aufgetretene Fragen zu klären. Grundsätzlich können Fragen auch direkt an die ELER-Verwaltungsbehörde gerichtet werden.
- Die LILE ist bis zum **31. März 2015** bei der ELER-Verwaltungsbehörde einzureichen. Die Ausschreibung wird im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz und auf der Homepage der ELER-Verwaltungsbehörde veröffentlicht. Die Interessenbekundung ist dabei nicht Voraussetzung für die Bewerbung. Entscheidend ist neben der Vorlage der vorgegebenen Unterlagen der Nachweis der erfolgten Beteiligungen in der Region.

  Die Bewerberregionen werden durch ein Auswahlgremium der ELER-Verwaltungsbehörde ausgewählt. In Abstimmung mit dem vorläufigen Begleitausschusssetzt sich dieser Bewertungsausschuss - wie folgt - zusammen:

  - Vertreter der ESIF-Verwaltungsbehörden
  - vier Vertreter der Landesregierung
  - mindestens fünf Vertreter des PAUL-Begleitausschusses; insbesondere aus den Bereichen Landwirtschaft, Kammern Landfrauen, Umweltverbände, Vertreter lokaler Stellen sowie
  - bis zu drei durch die ELER-Verwaltungsbehörde benannten Experten.

- Der **Auswahlentscheid ist im ersten Halbjahr 2015** vorgesehen. Die Anerkennung erfolgt nach der erfolgreichen Auswahl durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) als LEADER-Aktionsgebiet und Lokale Aktionsgruppe. Die Bekanntgabe des beabsichtigten indikativen Mittelplafonds aus dem ELER erfolgt gesondert durch die ELER-Verwaltungsbehörde. Lokale Strategien, die nicht für eine Ernennung als LEADER-Gebiet geeignet waren, erhalten eine schriftliche Absage.

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

- Als Vorgabe zur Gebietsgröße werden angesichts der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 und der partnerschaftlichen Diskussionen zum Entwicklungsprogramm EULLE eine Untergrenze von 50.000 und eine Obergrenze 150.000 Einwohnern festgesetzt. Überschreitungen sind hinreichend zu begründen, bspw. mit Blick auf regionale Zusammenhänge oder die gewählte Strategie. Bei Gründung einer länderübergreifenden LAG gelten die Mindestanforderungen für das Gesamtgebiet der Kooperation. Im Rahmen des EPLR EULLE können bei einer länderübergreifenden LAG mit Sitz in dem Gebiet eines anderen Entwicklungsprogramms die Vorhaben in Rheinland-Pfalz gefördert werden. Ist eine Kooperation mit einer angrenzender LAG aus einem anderen Land geplant (Nachweis: Letter of Intent), ist eine Bevölkerungszahl von 25.000 Einwohnern ausreichend.
- Nach den Vorgaben der deutschen Partnerschaftsvereinbarung ist eine Überschreitung der Obergrenze von 150.000 Einwohnern eines LEADER-Aktionsgebietes in begründeten Fällen grundsätzlich zulässig. Die ELER-Verwaltungsbehörde wird von dieser Möglichkeit im Rahmen der Anerkennung der LEADER-Aktionsgruppen Gebrauch machen, um ein naturräumlich oder wirtschaftlich homogenes Gebiet abzugrenzen. Gründe hierfür können eine über der durchschnittlichen Einwohnerdichte des ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz liegen Einwohnerdichte der Region oder in der Notwendigkeit liegen, den territorialen Zusammenhalt einer Region zu gewährleisten. Im Rahmen der Bewerbung ist die Notwendigkeit der Überschreitung der Obergrenze aus Sicht der lokalen Aktionsgruppe zu begründen.

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Der CLLD-Gedanken wird in Rheinland-Pfalz nur im Rahmen des EPLR EULLE im LEADER-Ansatz umgesetzt. Bei der Auswahl der LEADER-Aktionsgruppen werden die anderen ESIF-Verwaltungsbehörden beteiligt. Die Koordination mit den anderen ESI-Fonds erfolgt im Übrigen durch gegenseitige Vertretung in den Begleitausschüssen der jeweiligen Fonds, durch Abstimmung zwischen den Verwaltungsbehörden bzw. bei INTERREG mit den zuständigen rheinland-pfälzischen Stellen.

Die LAG können insofern auf regionaler Ebene eine multisektorale Strategie über alle entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere der ESIF erstellen. Die multisektorale Strategie baut auf dem Prinzip einer integrierten Strategie für die lokale Entwicklung auf. Die Abwicklung der Fördervorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der jeweiligen Fonds. Geeignete Vorhaben, die im Rahmen der Umsetzung der LILE der LAG auf lokaler Ebene entwickelt wurden, können im Einzelfall über den EFRE oder ESF unterstützt werden, wenn die Fördervoraussetzungen des EFRE- bzw. ESF-Programms erfüllt sind und keine ELER-Förderung erfolgt. Eine Abstimmung erfolgt hierzu zwischen den Verwaltungsbehörden. Das Regionalmanagement der LAG kann die Vorhaben im Rahmen seiner ELER-geförderten Tätigkeiten unterstützen.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vorschüsse werden nicht gezahlt.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

- Die Zuständigkeit für die Durchführung der Auswahl der LEADER-Aktionsgebiete und die Anerkennung der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) für die EU-Förderperiode 2014-2020 obliegt der ELER-Verwaltungsbehörde. Sie ist auch für fachlichen Vorgaben und das Finanzmanagement verantwortlich.
- Das Projektauswahlverfahren und die Festlegung der Fördersätze im Rahmen ihrer LILE fallen in den Zuständigkeitsbereich der LAG. Für die Vorhabenauswahl im Rahmen des LEADER- Ansatzes ist ausschließlich das Entscheidungsgremium der jeweiligen LAG bzw. bei gebietsüberschreitenden und transnationalen Kooperationen der Kooperationspartner zuständig. Die Auswahlkriterien werden von der jeweiligen LAG festgelegt und bekannt gegeben.
- Die EGFL-/ELER-Zahlstelle ist für die Zahlung der ELER-Mittel sowie die Durchführung der Vor-Ort- und Ex post-Kontrollen zuständig.

Die LAG nimmt keine Funktionen im eigentlichen Verwaltung- und Kontrollsystem wahr. Die Zuständigkeiten der einzelnen Schritte des Verwaltungsverfahrens (vgl. auch Kapitel 15.1.2) sind nachfolgend kurz beschrieben:

- Die Antragstellung erfolgt über die LAG (1. Schritt). Das Entscheidungsgremium der LAG trifft zu den jeweiligen Projektvorschlägen seine Auswahlentscheidung (2. Schritt). Die LAG leitet die Unterlagen mit ihrem Auswahlbeschluss an die Bewilligungsstelle weiter.
- Die Bewilligungsstelle bearbeitet im Rahmen der Verwaltungskontrolle den Antrag (3. Schritt) weiter. Im Rahmen ihrer Prüfungen berücksichtigt sie neben den formalen Förderkriterien die Vorgaben der LAG entsprechend der LILE und das Ergebnis der Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG. Die Bewilligungsstelle entscheidet auch über die Föder- und Zahlungsanträge.
- Die Auszahlungen der ELER-Mittel erfolgen durch die EGFL-/ELER-Zahlstelle.
- Die Vor-Ort- und Ex post-Kontrollen werden vom "Prüfdienst Agrarförderung" der Zahlstelle durchgeführt.
- Die ELER-Verwaltungsbehörde nimmt die Aufsicht über die LAG und die Fachaufsicht über die Bewilligungsstellen war.

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes des EPLR EULLE können die LAG ohne Beschränkung Vorhaben für eine Förderung auswählen, die der Umsetzung ihrer jeweiligen LILE dienen, die Ziele der VO (EU) Nr. 1305/2013 unterstützen und den Vorgaben des EPLR EULLE für die LEADER-Förderung entsprechen, sofern sie nicht aus einem anderen EU-Fonds oder einer anderen ELER-Maßnahme gefördert werden und keine fachlich betroffene andere Verwaltung rechtliche Einwände gegen eine LEADER-Förderung hat. Diese Abfrage bzw. Abstimmung erfolgt durch die ELER-Verwaltungsbehörde und dient dem Ausschluss der Doppelförderung.

Koordinierungsmechanismen zum Art. 19 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Im Rahmen des EPLR EULLE werden nach Art. 19 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausschließlich Vorhaben im Bereich

- M 6 a) - Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID) und
- M 6 b) - Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten

gefördert. Es wird erwartet, dass die Unternehmen angesichts der Zusammenhänge mit der Maßnahme M 4 sich primär der Mainstreammaßnahmen bedienen. Beabsichtigen die LAG Vorhaben im LEADER-Ansatz zu fördern, die in den Anwendungsbereich der vg. Maßnahmen fallen, gelten die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme. Vorhaben, die nicht den engen Vorgaben der vg. Teilmaßnahmen entsprechen oder Pilotcharakter für die Region haben, können darüber hinaus durch die LAG gefördert werden, wenn diese zur Umsetzung ihrer LILE beitragen. Im Unterschied zum Standardverfahren erfolgt bei einer Förderung aus LEADER-Mitteln die Vorhabenauswahl durch die LAG.

Koordinierungsmechanismen zum Art. 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Im Rahmen des Art. 20 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE ausschließlich folgende Teilmaßnahmen unterstützt:

- M 7 a) - Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume,
- M 7 b) - Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete) und
- M 7 c) - Förderung des Bewusstseins für Natura 2000.

Es wird nicht erwartet, dass die Regionen zunächst die Mainstreammaßnahmen nutzen, um die LEADER-Mittel gezielt für zusätzliche Vorhaben bzw. Themen einzusetzen. Grundsätzlich können die LAG auch Vorhaben in diesen Bereichen umsetzen, wenn diese zur Umsetzung ihrer LILE beitragen. In diesem Fall gelten die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme. Im Unterschied zum Standardverfahren erfolgt bei einer Förderung aus LEADER-Mitteln die Vorhabenauswahl durch die LAG. Für die vg. Teilmaßnahmen wie auch für die LEADER-Förderung ist die identische Bewilligungsstelle zuständig.

Koordinierungsmechanismen zum Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013

- Vorhaben, die in den Teilmaßnahmen M 16. a) - Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" und M 16 b) - Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP gem. Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 können generell auch über LEADER umgesetzt werden. Eine Beteiligung der LAG am Aufruf zur Bildung einer OG entsprechend dem festgelegten

Kriterien-Set ist grundsätzlich möglich. Eine Förderung der Einrichtung und Tätigkeit (Betrieb) der OG muss zur Vermeidung einer Doppelförderung aus LEADER-Mitteln erfolgen, die Vorhaben können demgegenüber auf der Basis des genehmigten Aktionsplans zu den Konditionen der EIP AGRI erfolgen.

- Beabsichtigen die LAG Vorhaben im LEADER-Ansatz zu fördern, die in den Anwendungsbereich der vg. Maßnahmen fallen, gelten die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme. Vorhaben, die nicht den engen Vorgaben der vg. Teilmaßnahmen entsprechen oder Pilotcharakter für die Region haben, können darüber hinaus durch die LAG gefördert werden, wenn diese zur Umsetzung ihrer LILE beitragen. Im Unterschied zum Standardverfahren erfolgt bei einer Förderung aus LEADER-Mitteln die Vorhabenauswahl durch die LAG.
- Die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften nach Art. 35 Abs. 2 i) der VO (EU) Nr. 1305/2013 wird im EPLR EULLE nicht gefördert. Die Förderung der Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte außerhalb des EPLR EULLE erfolgt aus nationalen Mitteln ausschließlich außerhalb der LEADER-Aktionsgebiete. Spezifische Koordinierungsmechanismen sind insofern nicht erforderlich.

8.2.11.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Finanzierungsregeln

- Die ELER-Mittel werden von der ELER-Verwaltungsbehörde verwaltet.
- Die Aufbringung der erforderlichen nationalen öffentlichen Kofinanzierungsmittel muss mit der Bewilligungsstelle projektbezogen geklärt werden. Eigenmittel eines öffentlichen Projektträgers gelten als nationale Kofinanzierung.
- Mit der Anerkennung wird den LEADER-Aktionsgruppen ein Bewirtschaftungsplafonds zur Verfügung gestellt:

Grundausstattung einer LAG für die EU-Förderperiode 2014-2020

1,750 Mio. € an ELER-Mitteln

0,700 Mio. € an Landesmitteln

0,175 Mio. € an projektunabhängigen kommunalen Mitteln der Region
(Kommunalen Gebietskörperschaften müssen sich im Rahmen des Auswahlverfahrens verpflichten, projektunabhängig kommunale Mittel in Höhe von 10 Prozent der mit der Anerkennung zugewiesenen ELER-Mittel bereitzustellen.)

2,625 Mio. € an projektunabhängigen öffentlichen Mitteln.

EU-Kofinanzierungssatz

Für den LEADER-Ansatz beträgt der ELER-Kofinanzierungssatz 75 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Aufstockungen des Plafonds

- Aufstockung ab 70.000 Einwohnern:
  pro 10.000 Einwohner bis zu [100.000 €] an ELER Mitteln für die Förderperiode (abhängig vom Gesamtmittelvolumen und Zahl der anerkannten LAG)
- Aufstockung für LAG in der Nationalparkregion (verfügbarer Plafonds insgesamt 1,5 Mio. € an ELER-Mitteln).

LEADER-Reserve

- Für zusätzliche transnationale Projekte sowie Projekte von überregionaler Bedeutung, Initiativen (Themenaufrufe durch die ELER-Verwaltungsbehörde im Rahmen des Förderprogramms lokale ländliche Entwicklung - FLLE) und die von der EU vorgegebene Leistungsreserve reserviert die ELER- Verwaltungsbehörde Mittel in Höhe von 20 - 25 % des Gesamtplafonds an ELER-Mitteln.

Die ELER-Verwaltungsbehörde richtet einen LEADER-Lenkungsausschuss ein, der die Vorschläge zur Verteilung der zusätzlichen Mittel aus der Reserve berät und abstimmt. Dem LEADER-Lenkungsausschuss gehören neben der ELER-Verwaltungsbehörde Vertreter aller LEADER-LAG an. Initiativen der ELER-Verwaltungsbehörde werden im Vorfeld im Begleitausschuss vorgestellt.

Betreuung flankierender Vorhaben

Im Rahmen des LEADER-Prozesses entstehen unter Mitwirkung der LAG und des Regionalmanagements in den Regionen auch Projekte, die dann über andere Förderangebote (Mainstreammaßnahmen, andere ESIF-Programm,...) nach den dort geltenden Fördervorbestimmungen und -regeln (bspw. des EFRE-Programms) umgesetzt werden. Solche Projekte dienen der Entwicklung des LEADER-Aktionsgebietes. Die Betreuung dieser Vorhaben durch das Regionalmanagement liegt insofern im Interesse der LAG und der LEADER-Umsetzung und ist insofern in begrenztem Umfang förderunschädlich. Die Obergrenze von 25 % für die Teilmaßnahme M 19.4 bezieht sich gleichwohl auf die im LEADER-Ansatz geförderten öffentlichen Ausgaben.

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmlenkung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Evaluationsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten des Entwicklungsprogramms EULLE (EPLR EULLE) 2014-2020 während des Programmplanungszeitraumes. Gem. Art. 56 der VO (EU) Nr.1303/2013 und gem. Art. 66 (1) der VO (EU) Nr.1305/2013 ist die ELER-Verwaltungsbehörde verantwortlich dafür, dass der Evalutionsplan erstellt und umgesetzt wird.

Der Evaluationsplan stellt sicher, dass ausreichende und angemessene Bewertungsaktivitäten stattfinden sowie die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Um eine effektive Bewertung des Programms sicherzustellen, werden alle Informationen und Daten genutzt, die

- zur Programmsteuerung,
- für die jährliche Berichterstattung,
- für die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019,
- für die Ex-post-Bewertung sowie für die Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR EULLE

erfasst werden.

Die ELER-Verwaltungsbehörde wird sicherstellen, dass das EPLR EULLE kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen wird. Die aus den Begleitsystemen kommenden Daten und Informationen sowie weitere in der Landesverwaltung vorhandene Daten, die für die Evaluierung relevant sind, werden rechtzeitig bereitgestellt.

Ziel ist es, anhand der erzielten Outputs und Ergebnisse unter Berücksichtigung der Veränderungen des externen Umfelds die Umsetzung und Durchführung des EPLR EULLE kontinuierlich zu begleiten sowie die Fortschritte bei der Erzielung langfristiger Wirkungen besser analysieren, bewerten und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen treffen zu können.

Ferner wird sichergestellt, dass Bewertungsergebnisse zu den vorgegebenen Zeitpunkten vorliegen, damit auf EU-Ebene eine Aggregation der Schlüsselinformationen gemäß bestehendem Regelwerk vorgenommen werden kann.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung der inhaltlichen und zeitplanmäßigen Verbindung der Bewertungstätigkeiten mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Auf der Grundlage von Art. 66 und Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit VO (EU) Nr. 1303/2013 überwachen die ELER-Verwaltungsbehörde und der EULLE-Begleitausschuss die Qualität der Umsetzung des rheinland-pfälzischen EPLR EULLE anhand von Finanz-, Output-, Ziel- und Ergebnisindikatoren. Vorgesehen ist, die Programmsteuerung und -evaluierung stärker miteinander zu verzahnen und eine für alle beteiligten Akteure, Programmsteuerer und politischen Entscheidungsträger nachvollziehbare Transparenz über Inhalte und Prozessabläufe von Monitoring und Evaluierung darzustellen.

Daten und Informationen sowie deren Interpretation bilden eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen. Akteure des Evaluierungsplans können sowohl Nutzer als auch Bereitsteller von Daten sein. Hieran zeigt sich das verstärkte Zusammenspiel von Monitoring und Evaluierung sowie Programmsteuerung.

Bewertungsstruktur

Die gemeinsamen Indikatoren auf Prioritäts- und Maßnahmenebene (Finanz-, Output-, Ziel- und Ergebnisindikatoren) werden im Rahmen der Bearbeitung des Fördervorgangs erhoben. Wirkungsindikatoren sind grundsätzlich erst mit größerem Zeitverzug messbar und werden im Rahmen der fachlichen Begleitung bzw. bei der Bewertung ermittelt. Darüber hinaus werden die gemeinsamen Kontextindikatoren im Rahmen der Programmerstellung und -bewertung aus statistischen Quellen und ggf. unter Einbindung der Fachreferate erhoben.

Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden von 2016 bis einschl. 2024 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Kommission bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres vorgelegt. Der im Jahr 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015. Diese jährlichen Berichte enthalten u.a. Informationen über die inhaltliche und finanzielle Durchführung des Programms sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten.

Die erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 werden zusätzlich die Fortschritte beim Erreichen der Prioritätsziele, insbesondere durch die Bewertung der zusätzlichen Ergebnisindikatoren und der relevanten gemeinsamen Bewertungsfragen, enthalten, soweit dies für den Durchführungsbericht 2017 überhaupt möglich ist. Entsprechend Art. 50 (4) der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden die Berichte auch eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen unter Berücksichtigung

- der Grundsätze der Art. 6, Art. 7 und Art. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung) und
- der Rolle der in Art. 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 genannten Partner bei der Umsetzung des Programms sowie

einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendeten Fördermittel enthalten.

Der erweiterte Durchführungsbericht 2019 wird zusätzlich zu den o.g. Informationen der jährlichen Durchführungsberichte auch Informationen und eine Bewertung

- hinsichtlich seines Beitrages zur EU-2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum,
- in Bezug auf die GAP Wirkungsindikatoren sowie

- zur Umsetzung des integrierten Ansatzes durch Lokale Entwicklungsstrategien

beinhalten.

Integrität: Die Verwaltungsbehörden des EFRE und des ESF werden im Begleitausschuss des EPLR EULLE vertreten sein. Damit werden der Austausch und die Abstimmung bezüglich der Umsetzung des Evaluationsplans und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds in Rheinland-Pfalz sichergestellt.

Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die im Rahmen der Bewertung beteiligten Akteure und ihre Aufgaben lassen sich im Einzelnen wie folgt benennen:

ELER-Verwaltungsbehörde (VB): Die VB ist Datennutzer und -bereitsteller. Sie

- koordiniert die Monitoring- und Evaluierungsaktivitäten (M+E),
- richtet zusammen mit der Zahlstelle ein Datenmanagementsystem ein, das für die Begleitung erforderliche Monitoring-, Prüf-, Kontrolldaten sammelt und für die Bewertung nutzbar macht,
- koordiniert die EPLR-Steuerung,
- informiert über die Ergebnisse der M+E-Aktivitäten,
- gibt gegebenenfalls in Abstimmung mit den Fachreferaten oder anderen Fachstellen im Rahmen des M+E-Systems gezielte Analysen, Studien oder Interviews zu konkreten Fördergegenständen/Maßnahmen in Auftrag und
- erstellt die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte unter Beteiligung der Fachreferate und gegebenenfalls mit Unterstützung eines externen, unabhängigen Evaluators.

Zahlstelle (ZS): Die ZS mit ihren Datenbanken ist einer der wesentlichen Datenbereitsteller. Sie unterstützt M+E-Aktivitäten und ist für die Programmierung im Rahmen des bestehenden Datenmanagementsystems verantwortlich.

Begleitausschuss (BGA): Der BGA ist Adressat der M&E-Ergebnisse. Eine grundsätzliche Aufgabe des BGA ist es, die zielgerichtete, leistungsfähige und wirksame Umsetzung des EPLR EULLE zu überwachen. Um dies sicherzustellen, überprüft der BGA die Tätigkeiten und Ergebnisse der im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung kontinuierlich erhobenen Daten und nutzt diese Erkenntnisse für seine Aufgabenstellung. So werden dem BGA die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte vor Übermittlung an die Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der BGA wird die Aufgaben entsprechend Art. 49 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 wahrnehmen und seine Arbeitsweise danach ausrichten.

Fachreferate (FR): Die FR sind Datennutzer und -bereitsteller, sie begleiten fachlich und kontinuierlich die bewilligten und umgesetzten Maßnahmen. Sie nutzen M+E-Ergebnisse zur Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz ihrer Maßnahmen und entwickeln bei Bedarf daraus Vorschläge zur Maßnahmenanpassungen.

Die zuvor beschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten liegen je nach Maßnahme /Untermaßnahme/ Vorhabenskategorie bei den Fachreferaten (vgl. Kapitel 15.1.2.1- Abbildung "Übersicht der zuständigen Stellen für die Verwaltungsdurchführung").

Lokale Aktionsgruppen (LAG): Zu den Aufgaben der LAG im Rahmen des M+E-Systems gehört das Monitoring und die (Selbst)-Evaluierung der Umsetzung der von den LAG selbst aufgestellten Lokalen

Intergierten Ländlichen Entwicklungsstrategien (LILE) sowie ggf. die Weiterentwicklung der Strategie durch Anpassung ihres Aktionsplans. Darüber hinaus sind sie Gegenstand der externen Evaluierung.

Begünstigte (B): B sind Datenbereitsteller im Rahmen der beantragten Förderung und steuern mit Zustimmung im Bewilligungsbescheid auch Daten für eine spätere Wirkungsbetrachtung der verschiedenen Zielebenen bei.

Statistikbehörden: Die Bereitstellung von Daten gehört zu den Hauptaufgaben der Statistikämter. Die frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Entwicklung von Evaluierungsmethoden und -möglichkeiten soll den Zugang zu relevanten Datengrundlagen (z. B. der Agrarstatistik) gewährleisten.

Forschungseinrichtungen: Forschungseinrichtungen können Datenbereitsteller und -nutzer sein. Sie können über den gesamten Förderzeitraum für eventuelle Mikrodatenanalysen, ad-hoc-Erhebungen oder spezielle themenbezogene Auswertungen eingebunden werden.

Evaluatoren: Evaluatoren sind unabhängige Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die sich auf die Bewertung von großen strukturellen Förderprogrammen spezialisiert haben. Sie sind Datennutzer und können zugleich selbständig Daten erheben. Dies gilt sowohl für die Phase der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der beauftragten Bewertungsschritte, für die zielorientierte Bewertung und für die Aufbereitung von Datengrundlagen.

Bewertungssystem

Die Ex-ante-Bewertung wurde unter der Verantwortung der VB durchgeführt und wird der Kommission mit dem Programm vorgelegt. Unter Beachtung des Art. 77 VO (EU) Nr. 1305/2013 wurden die Ex-ante-Bewerter in alle relevanten Prozesse der Ausarbeitung des EPLR EULLE 2014-2020 eingebunden. Die Ex-ante-Bewertung beurteilt das EPLR EULLE gem. Art. 55 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung (SUP) nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex-ante-Bewertung wurde durch einen externen, unabhängigen Bewerter durchgeführt. Der Evaluator wurde durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Laufende Bewertung

Die quantitative Überwachung der umgesetzten Förderung wird bei Bedarf durch eine fachliche Bewertung durch die Fachreferate ergänzt. Die auf eine Maßnahme bezogene fachliche Bewertung umfasst z. B. die Vergabe gezielter Analysen, Studien oder die Nutzung von Forschungsergebnissen Dritter. Die Ergebnisse der fachlichen Bewertung fließen in die Durchführungsberichte ein. Die fachlich begründeten Empfehlungen dienen auch als Entscheidungsgrundlage für die Programmsteuerung und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des EPLR EULLE.

Für die Zusammenführung der quantitativen Begleitung und fachlichen Bewertung auf Maßnahmenebene für das Gesamtprogramm ist die VB verantwortlich. Ferner obliegt es ihr, die auf Fachebene gewonnenen Erkenntnisse in entsprechender Aufarbeitung an die beteiligten Akteure zu kommunizieren.

Alle gewonnenen Informationen und fachlichen Erkenntnisse werden einem unabhängigen programmbegleitenden Evaluator zur Verfügung gestellt. Dieser wird im Rahmen der Evaluierungsaktivitäten die Bewertung des EPLR EULLE durchführen.

Die Bewertungsaktivitäten und -ergebnisse fließen in die jährlichen Durchführungsberichte und

insbesondere der erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 ein, die vom BGA vor der Übermittlung an die Kommission diskutiert und bestätigt werden.

Gem. Art. 85 der VO (EU) Nr. 1303/2013 wird der Kommission bis zum 31.12.2024 die Ex-post-Bewertung übermittelt. Die Ex-post-Bewertung wird die Wirksamkeit und Effizienz des EPLR EULLE sowie dessen Beitrag zur EU-2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüfen. Der Bericht wird vom BGA geprüft und von der VB der Kommission übermittelt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen als planerisches Hintergrundwissen für die zukünftige Programmplanung und -durchführung.

9.3. Bewertungsthemen und □aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungsindikatorwerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnungen und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Art. 6 Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Art. 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung und Art. 8 nachhaltige Entwicklung der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden alle Förderinterventionen im Rahmen der Evaluierung des Programmplanungszeitraums 2014 – 2020 auf Ebene der Prioritäten evaluiert. In der Bewertung wird auch die Erreichung der übergreifenden Zielsetzungen der EU-2020-Strategie analysiert. Die von der Landesregierung ergänzend beschlossenen landesstrategischen Ziele fügen sich inhaltlich in die Zielarchitektur der EU-Prioritäten für den ländlichen Raum ein und werden mit den gemeinsamen Indikatoren vollständig abgebildet.

Aus der untenstehenden Abbildung sind die Bewertungsthemen und -aktiväten zu ersehen. Dabei ist anzumerken, dass die Schwerpunkte der Bewertungen in den ersten Jahren auf umsetzungsbezogenen Aspekten liegen und in den Folgejahren verstärkt strategische Aspekte und Programmergebnisse und -wirkungen betrachten werden. Anlassbezogen können Ad-hoc-Bewertungen zu einzelnen thematischen Fragestellungen (bspw. Klimaschutz) vorgenommen werden. Die Notwendigkeit sowie Themenfelder für Ad-hoc-Bewertungen werden im Vorfeld mit dem Begleitausschuss abgestimmt.

Die Bewertung von LEADER erfolgt zum einen durch eine Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des EPLR 2014 – 2020 und zum anderen durch die Selbstevaluierung der LAG.

Um repräsentative und verlässliche Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit-/Ohne-

Vergleiche, Auswertungen von vergleichbaren Analysen und qualitative Methoden zur Einschätzung der Netto-Wirkungen. Neben quantitativen sollten auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene u. a. anhand gemeinsamer Bewertungsfragen angemessen beurteilen zu können.

Thematische Schwerpunkte	Zeitraum	Verwendung für	Zielstellung/ Motivation (Beispiele)	Methoden/ Daten (Beispiele)
Ausschreibung der Evaluierungen für erweiterte Jahresberichte 2017 und 2019 plus Ex-post-Bewertung	2016	Erweiterte Jahresberichte 2017 und 2019 und Ex-post-Bewertung 2024	- Gewinnung eines Evaluators	- Ausschreibung nach Vergabeverordnung
Beschreibung der Implementierung des Bewertungsplans; erste Ergebnisse; Implementierung Indikatoren, IT-System	2014-2015	Jahresbericht 30. Juni 2016	- Beschreibung der Implementierung - Darstellung erster ausgewählter Ergebnisse	- Befragungen/Begleitdaten
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten, besonders umsetzungsstarken und -schwachen Maßnahmen	2016	erweiterter Jahresbericht 30. Juni 2017	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
Bewertung aller Maßnahmen des EPLR 2014 - 2020	2017-2019	Programmbewertung 2017-2019 erweiterter Jahresbericht 30.06.2019	- Beurteilung Umsetzungsstand und Wirksamkeit aller Maßnahmen in Bezug auf die ländlichen Entwicklungsprioritäten sowie übergreifenden Zielsetzungen - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf für verbleibende Förderperiode - Empfehlungen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Mittelinanspruchnahme - Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit-/Ohne Vergleiche, - Trendentwicklung - Experteninterviews - Befragungen Begünstigte
Vertiefte fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2018	erweiterter Jahresbericht 30. Juni 2019	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungsbedarf- bzw. Änderungsbedarf - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2019	Jahresbericht 30. Juni 2020	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2020	Jahresbericht 30. Juni 2021	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2023	Jahresberichte 2022/ 2023/ 2024	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
anlassbezogene Themen	gesamte Förderperiode	Ad-hoc-Auswertungen	themenabhängig	themenabhängig
Ex-post-Bewertung	2024	Abschließende Bewertung 31. Dezember 2024	Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz des Programms und der Beitrag zur Unionsstrategie	- Bewertungsbericht - Begleitungsdaten - Analysen

Bewertungsthemen und -aktivitäten

9.4. Daten und Informationen

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die für die Begleitung und Bewertung des EPLR EULLE erforderlichen Daten und Indikatoren werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben im Monitoring-Datensystem erfasst und bereitgestellt. Das elektronische Datenerfassungssystem umfasst derzeit beinahe alle im EPLR EULLE genannten Maßnahmen. An der Implementierung noch fehlender IT-Tools zur Vervollständigung der Datenerhebung wird zum Zeitpunkt der Programmeinreichung gearbeitet. Die entsprechenden Ausschreibungen wurden veranlasst. Dies gilt auch für die Implementierung einzelner programmtechnischer Schritte bei der Erfassung von Daten nach Art. 82 der VO (EU) Nr. 1305/2013 „zusätzliche nationale Förderung“.

Vorhabenbezogene Daten werden grundsätzlich bei der Abwicklung der Förderanträge elektronisch erfasst und verarbeitet. Die für die Begleitung und Bewertung erforderlichen Indikatorendaten werden nach Bedarf zusammengefasst und fließen in die entsprechenden Monitoringtabellen ein. Die Monitoringtabellen stehen im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie der Bewertungen zur Verfügung.

Im Rahmen der fachlichen Begleitung werden weitere Daten und Informationen erfasst, erarbeitet und für die Zwecke der jährlichen Durchführungsberichte sowie für die erforderlichen Bewertungen bereitgestellt.

Zusammen mit der/dem EvaluatorIn ist zu klären, welche zusätzlichen Daten für die Bewertung notwendig sind oder von den Statistikämtern zur Verfügung gestellt werden können.

Grundsatz sollte sein, die Bewertung entweder vorrangig

- auf im Rahmen der Antragsverfahren ohnehin zu sammelnden Daten oder
- auf aus anderen Berichtspflichten basierenden Daten

zu stützen. Dabei sind datenschutzrechtliche Fragen frühzeitig zu klären.

Zusätzliche empirische Erhebungen sind sehr gezielt einzusetzen und intensiv mit allen Akteuren abzustimmen.

9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

In der nachfolgenden Tabelle ist der Zeitablauf der Evaluierung der Förderperiode 2014 - 2020 dokumentiert. Er umfasst sowohl die erforderlichen Vorbereitungen für die Bewertungsmeilensteine, d.h.

die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019 als auch die Ex-Post-Bewertung. Fachliche Analysen und Studien bereiten dies - soweit notwendig - systematisch vor. Anzumerken ist, dass im Laufe der Förderperiode unter Umständen anlassbezogene „Ad-hoc“-Evaluierungen durchgeführt werden.

Jahr	Datenerfassung	Begleitung	fachliche Begleitung*	Bewertung**
2014	laufende Erfassung der finanziellen Umsetzung und der maßnahmenspezifischen Indikatoren			
2015				
2016		jährlicher Durchführungsbericht 2016 bis 30. Juni 2016	Implementierung des Begleitungs- und Bewertungssystems	
2017		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2017 bis 30. Juni 2017	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2018		jährlicher Durchführungsbericht 2018 bis 30. Juni 2018	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Programmbewertung 2017 und 2019
2019		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2019 bis 30. Juni 2019	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2020		jährlicher Durchführungsbericht 2020 bis 30. Juni 2020	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2021		jährlicher Durchführungsbericht 2021 bis 30. Juni 2021	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2022		jährlicher Durchführungsbericht 2022 bis 30. Juni 2022	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Ex-post-Bewertung
2023		jährlicher Durchführungsbericht 2023 bis 30. Juni 2023	fachliche Analysen und Auswertungen	2024
2024		jährlicher Durchführungsbericht 2024 bis 30. Juni 2024	fachliche Analysen und Auswertungen	

* darüber hinaus können anlassbezogene Ad-hoc-Aktivitäten vorgenommen werden

** durch externe, unabhängige Bewerter durchgeführt. Vergabe der Aufträge erfolgt frühzeitig im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen

Übersicht Zeitplan

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Ziel der Kommunikation ist es, die Ergebnisse der Evaluierungen den unterschiedlichen Zielgruppen bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung zu erhöhen.

Bewertungen sind nicht nur als Instrumente zur Qualitätssicherung und Feinsteuerung der Programmumsetzung zu verstehen, sondern sie dienen auch der Willensbildung von politischen Vertretern und sonstigen Interessensvertretern. Aus diesem Grund wird der Informationsbedarf einzelner Zielgruppen differenziert und über unterschiedliche Informationskanäle bedient. Mit Hilfe des Internets und der Medien auf Landes- und Regionalebene werden Bürgerinnen und Bürger über öffentlich bedeutsame Ergebnisse der Evaluierung informiert. Über Fachpublikationen werden gezielt Evaluierungsergebnisse kommuniziert, die speziell für einzelne Themenbereiche oder Branchen von Interesse sind. Im Rahmen von Gesamtberichten und/oder Kurzfassungen über die Ergebnisse der Durchführungsberichte werden politische Vertreter und die weiteren Zielgruppen informiert.

Generell berichtet die VB über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung, darüber hinaus über die Bewertungsergebnisse jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Bestätigung durch den BGA der Kommission übersandt. Die Diskussionen im BGA sind somit ein zentraler Mechanismus zur Nachverfolgung (follow-up) der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse sowie für inhaltliche und/oder finanzielle Anpassungen des EPLR EULLE. Darüber hinaus wird durch die Fachpublikationen ein Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion geleistet. Die vollständige Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftritts der rheinland-pfälzischen VB für das EPLR EULLE 2014-2020 wird zudem die Diskussion in der Öffentlichkeit unterstützen, die über die im BGA und darüber hinaus vertretenden Interessensvertreter an das Ministerium durch direkte Gespräche, Schreiben und im Rahmen von Veranstaltungen zurück gespiegelt wird.

9.7. Ressourcen

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Für die Einführung und Umsetzung des Evaluationsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen der Begleitung und Bewertung stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR EULLE in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. Studien, Analysen und Bewertungen oder im Falle von „Ad-hoc-Evaluierungen“ sicherzustellen.

Aktivität	technische Ressourcen	administrative Ressourcen	personelle Ressourcen
Begleitung	IT-Programme, Monitoringtabellen	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle,	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal
jährliche und erweiterte Durchführungsberichte	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle,	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal - ggf. beauftragte externe Dienstleister
Begleitausschuss		Verwaltungsbehörde	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal
Ex-ante-Bewertung	Leitfaden EU-Helpdesk	Verwaltungsbehörde,	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister - ggf. befristet angestelltes Personal
Programmbewertung	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister - ggf. befristet angestelltes Personal
Ex-post-Bewertung	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister - ggf. befristet angestelltes Personal
LEADER-Bewertung	IT-Förderprogramm, Leitfaden zur Selbstevaluierung der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Regionalmanagement der LAG	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal - ggf. beauftragte externe Dienstleister

Übersicht Ressourcen

10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	0,00	48.047.439,00	52.670.581,00	36.583.597,00	36.533.104,00	36.479.935,00	36.418.576,00	43.837.501,00	36.509.494,00	**327.080.227,00**
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	7.983.000,00	7.931.000,00	8.157.000,00	8.387.000,00	8.613.000,00	11.484.518,00	11.249.491,00	**63.805.009,00**
Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	0,00	9.000.000,00	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**12.000.000,00**
ELER insgesamt (ohne EURI)	**0,00**	**57.047.439,00**	**63.653.581,00**	**44.514.597,00**	**44.690.104,00**	**44.866.935,00**	**45.031.576,00**	**55.322.019,00**	**47.758.985,00**	**402.885.236,00**
Davon leistungsgebundene Reserve (Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	**0,00**	**2.892.193,59**	**3.170.481,51**	**2.202.132,87**	**2.199.093,47**	**2.195.892,98**	**2.192.199,50**	**0,00**	**0,00**	**14.851.993,92**
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - EURI(NGEU) /								6.902.677,00	16.711.373,00	**23.614.050,00**

Vorhaben, die aus zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 58a Absatz 1 finanziert werden										
Insgesamt (ELER + EURI)		**57.047.439,00**	**63.653.581,00**	**44.514.597,00**	**44.690.104,00**	**44.866.935,00**	**45.031.576,00**	**62.224.696,00**	**64.470.358,00**	**426.499.286,00**

Als Richtwert dienender ELER- und EURI-Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	**240.461.245,30**	Anteil des als Richtwert dienenden ELER- und EURI-Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (%)	**56,38**
Als Richtwert dienender ELER-Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	**226.074.922,80**	Anteil des als Richtwert dienenden ELER-Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (%)	**56,11**
Als Richtwert dienender EURI-Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	**14.386.322,50**	Anteil des als Richtwert dienenden EURI-Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (%)	**60,92**

ELER-und EURI-Beteiligung für Artikel 59 Absatz 6	**211.387.716,78**	Anteil der ELER-und der EURI-Beteiligung für Artikel 59 Absatz 6 (%)	**49,56**
ELER-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6	**200.761.394,28**	Anteil der ELER-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6 (%)	**46.36**
EURI-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6	**10.626.322,50**	Anteil der EURI-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6 (%)	**45,00**

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe	**800.000,00**

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	50%	20%	53%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beteiligungssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2022)

10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4) 0,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß	75%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4) 0,00 (6A)

	Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i						
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					750.000,00 (2A) 925.000,00 (3A) 1.267.000,00 (P4) 908.000,00 (6A)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4) 0,00 (6A)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	3.850.000,00 0,00 3.850.000,00

10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (3B) 0,00 (P4) 0,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					2.757.000,00 (2A) 0,00 (3A) 900.000,00 (3B) 870.121,00 (P4) 500.000,00 (6A)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel	50%					0,00 (2A)

	10b und Artikel 136						0,00 (3A) 0,00 (3B) 0,00 (P4) 0,00 (6A)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	5.027.121,00 0,00 5.027.121,00

10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					48.931.281,08 (2A) 1.910.555,92 (3A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (2A) 0,00 (3A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	100%					23.462.279,00 (2A) 0,00 (3A)

	Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EURI)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen	Main	75%					3.587.727,50 (2A) 0,00 (3A)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	74.304.116,00 3.587.727,50 77.891.843,50

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt (EUR)	0,00

davon ELER (EUR)	0,00

davon EURI (EUR)	0,00

10.3.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					11.000.000,00 (3B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (3B)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (3B)
Total (EAFRD only) Total (EURI only)						0,00 0,00	11.000.000,00 0,00

Total (EAFRD + EURI)	0,00	11.000.000,00

10.3.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					2.673.424,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	75%					0,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					2.150.000,00 (6A)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (6A)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	4.823.424,00 0,00 4.823.424,00

10.3.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					3.000.000,00 (P4) 500.000,00 (6B) 2.099.075,72 (6C)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4) 0,00 (6B) 0,00 (6C)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (P4) 0,00 (6B) 0,00 (6C)

Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EURI)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen	Main	75%					0,00 (P4) 9.400.000,00 (6B) 0,00 (6C)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	5.599.075,72 9.400.000,00 14.999.075,72

10.3.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					86.312.153,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	50%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					16.677.206,00 (P4)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EURI)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen	Main	100%					10.626.322,50 (P4)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	102.989.359,00 10.626.322,50 113.615.681,50

10.3.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					71.039.750,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	50%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					0,00 (P4)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					12.000.000,00 (P4)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	83.039.750,00 0,00 83.039.750,00

10.3.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					0,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	65%					12.113.894,28 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	65%					2.618.391,00 (2A)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	100%					0,00 (2A)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	14.732.285,28 0,00 14.732.285,28

10.3.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	75%					2.280.500,00 (2A) 1.262.500,00 (3A) 1.857.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU)	100%					10.020.012,00 (2A)

	Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						0,00 (3A) 0,00 (P4)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	15.420.012,00 0,00 15.420.012,00

10.3.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	75%					70.229.232,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	100%					0,00 (6B)

	Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (6B)
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	70.229.232,00 0,00 70.229.232,00

10.3.12. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					11.870.861,00
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	55%					0,00
Total (EAFRD only) Total (EURI only) Total (EAFRD + EURI)						0,00 0,00 0,00	11.870.861,00 0,00 11.870.861,00

10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm

Bezeichnung thematisches Teilprogramm	Maßnahme	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	**3,28**
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	824.204.531,68
Öffentliche Ausgaben (Schwerpunktbereich 1A)	27.053.000,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	4.010.000,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	5.460.121,00	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	17.663.345,33	0,00

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	**25,00**

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	25,00	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	0,00	0,00

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	**2.065,00**

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	1.210,00	0,00

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	**7,30**
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	1.500,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	20.560,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	300,00	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	750.000,00	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	910.000,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	2.200,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	3.190.000,00	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	1.500,00	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	70.000.000,00	4.783.636,67
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	309.000.000,00	4.783.636,67
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	74.000.000,00	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	148.000.000,00	4.783.636,67
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	0,00	0,00

M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	384.000,00	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	72.000,00	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	24.000.000,00	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	13.504.012,00	0,00

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	**0,00**
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	20.560,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	360,00	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	475.000,00	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	925.000,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	0,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	0,00	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1 und 4.2)	10,00	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	12.000.000,00	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	3.820.000,00	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)	0,00	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	1.683.333,33	0,00

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	**2,19**
Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	450,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	20.560,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	530,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	900.000,00	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe	450,00	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen	1,00	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1)	22.350.000,00	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)	22.350.000,00	0,00

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	550,00	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	200.000,00	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1.267.000,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	600,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	870.121,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	40,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	6.000.000,00	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	229.500,00	4.200,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0,00	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	225.625.000,00	10.626.322,50
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	30.000,00	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	55.000,00	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	170.135.000,00	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	2.476.000,00	0,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	**27,08**
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	191.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	705.220,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	**32,40**
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	228.470,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	705.220,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	**17,72**
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	125.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	705.220,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	**15,00**

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	0,00	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	0,00	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	908.000,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	340,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	500.000,00	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen/Unterstützung für Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten erhalten (6.2 und 6.4)	100,00	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	32.400.000,00	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	9.980.000,00	0,00

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	**54,81**
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	1.700.000,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	**0,00**
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	**50,00**
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Insgesamt	3.999.117,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	24,55
1 Bevölkerung - Zwischenregion	53,01

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	0,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	64,00	35,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden (7.4)	0,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in Freizeit-/Fremdenverkehrsinfrastruktur unterstützt werden (7.5)	0,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Studien/Investitionen in das kulturelle und natürliche Erbe des ländlichen Raums unterstützt werden, einschließlich Gebieten mit hohem Naturwert (7.6)	0,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Verlagerung von Tätigkeiten aus Gründen des Umweltschutzes/der Lebensqualität unterstützt werden (7.7)	0,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben Sonstiges (7.8)	0,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (7.1; 7.2;	400.000,00	215.000,00

	7.4; 7.5; 7.6; 7.7)		
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	18.633.300,00	12.533.333,33
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	20,00	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	1.700.000,00	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	2.580.948,55	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	94.971.458,35	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	12.200.154,67	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	20.257.391,64	0,00

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	30.000,00
T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	**0,97**

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Insgesamt	3.999.117,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	24,55
1 Bevölkerung - Zwischenregion	53,01

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Breitbandinfrastruktur und den Zugang zu Breitbandlösungen, einschließlich e□Government-Lösungen, unterstützt werden (7.3)	60,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von neuen oder verbesserten IT-Infrastrukturen profitiert (z. B. Breitbandinternet)	156.904,00	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	5.240.000,00	0,00

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahmen	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M01	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	300		360				550						0			1,210
	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	750,000		475,000				200,000						0			1,425,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	910,000		925,000				1,267,000						908,000			4,010,000
M02	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	2,200		0	530			600						340			3,670
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	3,190,000		0	900,000			870,121						500,000			5,460,121
M04	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	309,000,000		12,000,000													321,000,000
	Öffentliche Ausgaben	148,000,000		3,820,000													151,820,000

	insgesamt EUR														
M05	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe				450										450
	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen				1										1
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)				22,350,000										22,350,000
M06	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)											32,400,000			32,400,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR											9,980,000			9,980,000
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					6,000,000							18,633,300	5,240,000	29,873,300
M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)					229,500									229,500
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					225,625,000									225,625,000
M11	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)					30,000									30,000
	Fläche (ha) – Beibehaltung des					55,000									55,000

	ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)														
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					170,135,000									170,135,000
M13	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	0													0
	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	384,000													384,000
	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	72,000													72,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	24,000,000													24,000,000
M16	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)			0											0
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	13,504,012		1,683,333.33		2,476,000									17,663,345.33
M19	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen												20		20
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte												1,700,000		1,700,000

	Personen														
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)												2,580,948.55		2,580,948.55
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)												94,971,458.35		94,971,458.35
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)												12,200,154.67		12,200,154.67
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)												20,257,391.64		20,257,391.64

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunktbereich aus Indikatorplan	Maßnahme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
2A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	X	X	X	**P**														
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	X	X	X	**P**														
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				**P**							X	X		X				
	M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)				**P**														
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)				**P**														
3A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	X	X	X	X		**P**												
	M02 – Beratungs-, Betriebsführu						**P**												

	ngs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)																	
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				X		**P**					X		X	X		X	
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)						**P**											
3B	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)							**P**										
	M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)				X			**P**										
6A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	X	X	X													**P**	
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)																**P**	
	M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger				X		X						X				**P**	

	Unternehmen (Artikel 19)																	
6B	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)																**P**	
	M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	**P**	
6C	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)				X		X											**P**
P4 (AGRI)	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	X	X	X					**P**	**P**	**P**							
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	X	X	X					**P**	**P**	**P**							
	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)								**P**	**P**	**P**				X			

	M10 – Agrarumwelt - und Klimamaßnahme (Artikel 28)								**P**	**P**	**P**							
	M11 – Ökologischer /biologischer Landbau (Artikel 29)								**P**	**P**	**P**				X	X		
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)								**P**	**P**	**P**							

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
M 10.1 h) Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	740.000,00	900,00	X				
M 10.1 j Vertragsnaturschutz Grünland	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	40.650.000,00	22.000,00	X	X			X
M 10.1 b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	39.750.000,00	100.000,00	X	X		X	
M 10.1 i)/o) - Alternative Pflanzenschutzverfahre	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und	13.176.000,00	36.500,00		X			

n	Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)							
M 10.1 d) Integration naturbetonter Elemente der Feldflur	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	300.000,00	120,00	X	X	X		X
M 10.1 a - Grünlandbewirtschaftung	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	34.742.000,00	35.000,00	X	X		X	
M 10.1 g) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	27.560.000,00	14.600,00	X	X	X		X
M 10.1 f Anlage von Saum- und Bandstrukturen	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	16.040.000,00	5.000,00	X	X	X		
M 10.1 e) Steil- und Steilstlagenförderung	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende	28.690.000,00	3.300,00	X	X	X		

	Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft							
M 10.1 n) Vertragsnaturschutz Streuobst	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	1.930.000,00	950,00	X	X			
M 10.1 m) Vertragsnaturschutz Acker	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	7.261.000,00	1.500,00	X	X			
M 10.1 k) Vertragsnaturschutz Kennarten	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	12.650.000,00	7.500,00	X	X			
M 10.1 c) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter,	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	1.500.000,00	2.000,00		X	X		X
M 10.1 l) Vertragsnaturschutz Weinberg	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte	636.000,00	130,00	X				

	Produktion)							

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	50.135.000,00	30.000,00	X	X	X		
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	120.000.000,00	55.000,00	X	X	X		

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete							

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern							
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen							

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und □klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete					

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme					

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Sollvorgabe 2025	Einheit
RP 3A-2	Investitionskosten in € in der Teilmaßnahme M 4.2	3A	12.000.000,00	€
Comment: *3,82 Mio. € an öffentlichen Ausgaben im Rahmen der Maßnahme M4.2*				
RP 2A	Umfang der direkten und indirekten erschlossenen landwirtschaftlichen Fläche in ha	2A	36.000,00	ha LF
Comment: *Beim Bau von einem Kilometer Weg entstehen im Durchschnitt ca. 125.000 € an Kosten. Dieser Weg erschließt im Schnitt ca. 100 ha LF.*				
RP 3B	Anteil der Betriebe an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die von den Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gefahrengemeinschaft profitieren.	3B	2,40	Prozent
Comment: *Mit Hilfe der Hochwasserschutzmaßahmen (vorbeugenden Maßnahmen) sollen ca-. 20 -24.000 ha LF in Gefahrengemeinschaften landwirtschaftlicher Betriebe durch Investitionen des Landes geschützt werden.*				

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Geplanter Output	davon EURI	Einheit
O.3	M 1.a Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M01	2A, 3A, 6A, P4	6,00	0,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.11	M 1.a Zahl der Schulungstage	M01	2A, 3A, 6A, P4	40,00	0,00	Schulungstage
O.3	M 1.b Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M01	2A, 3A, 6A, P4	4,00	0,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.11	M 1.b Zahl der Schulungstage	M01	2A, 3A, 6A, P4	12,00	0,00	Schulungstage
O.22	M 19.2 Art und Anzahl der Projektträger	M19	6B	900,00	0,00	Projektträger
Comment: *Art der Projektträger:* *- Vereine, Verbände, Kirchen 180* *- LAGen 20* *- öffentliche Träger 500* *- KMU 170* *- Sonstige 30*						
O.20	M 19.2 Zahl der unterstützen LEADER-Projekte	M19	6B	1.200,00	0,00	LEADER-Projekte
O.21	M 19.3 Zahl der unterstützten Kooperations-	M19	6B	50,00	0,00	Kooperations-Projekte

	Projekte					
O.22	M 19.4 Art und Anzahlt der Projektträger	M19	6B	20,00	0,00	LAGen
O.20	M 19.4 Zahl der unterstützen LEADER-Projekte	M19	6B	80,00	0,00	LEADER-Projekte
O.3	M 2 Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M02	2A, 2B, P4	7,00	0,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.14	M 2 Zahl der geschulten Berater	M02	2A, 2B, P4	0,00	0,00	Berater
O.3	M 4.1 a) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	2A	1.100,00	0,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.4	M 4.1 a) Zahl der unterstützen Betriebe / Begünstigten	M04	2A	1.000,00	0,00	Betriebe / Begünstigte
O.3	M 4.1 e) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	2A	520,00	0,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.4	M 4.1 e) Zahl der unterstützen Betriebe / Begünstigten	M04	2A	450,00	0,00	Betriebe / Begünstigte
O.3	M 4.2 b) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	3A	15,00	0,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.4	M 4.2 b) Zahl der unterstützen Betriebe / Begünstigte	M04	2A	150,00	0,00	Betriebe / Begünstigte
O.3	M 4.3 c) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	2A	530,00	20,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.3	M 4.3 d) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	2A	40,00	0,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.1	M 4.3 d) Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	M04	2A	1.320.000,00	0,00	Euro
O.3	M 6.4 a) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M06	6A	95,00	0,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.3	M 6.4 b) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M06	6A	50,00	0,00	Maßnahmen / Vorhaben

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014–2022 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	80.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	430.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	22.068.200,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	350.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	31.575.323,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	3.000.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	900.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	310.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	1.500.000,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	60.213.523,00

12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung erfolgt nach den gemäß Art.14 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Entwicklungsprogramm EULLE definierten Förderbedingungen.

12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung erfolgt nach den gemäß Art.15 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Entwicklungsprogramm EULLE

definierten Förderbedingungen.

12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung erfolgt nach den gemäß Art.17 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Entwicklungsprogramm EULLE definierten Förderbedingungen.

12.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung erfolgt nach den gemäß Art.18 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Entwicklungsprogramm EULLE definierten Förderbedingungen.

12.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung erfolgt nach den gemäß Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Entwicklungsprogramm EULLE definierten Förderbedingungen und - soweit zutreffend - gemäß Nationaler Rahmenregelung.

12.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung erfolgt nach den gemäß Art. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Entwicklungsprogramm EULLE definierten Förderbedingungen und gemäß Nationaler Rahmenregelung.

12.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung erfolgt nach den gemäß Art. 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Entwicklungsprogramm EULLE definierten Förderbedingungen und gemäß Nationaler Rahmenregelung.

12.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung erfolgt nach den gemäß Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Entwicklungsprogramm EULLE definierten Förderbedingungen und gemäß Nationaler Rahmenregelung. Zusätzliche nationale Mittel (TOP UP) werden im Rahmen des EPLR EULLE nur im Anhang I - AEUV-Bereich eingesetzt.

12.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung erfolgt nach den für den LEADER-Ansatz im Entwicklungsprogramm EULLE nach VO (EU) Nr. 1305/2013 definierten Förderbedingungen.

12.12. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Kosten der Verwaltungsdurchführung werden überwiegend außerhalb des EPLR EULLE durch das Land Rheinland-Pfalz getragen.

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegelungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegelung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Förderung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle ist eine Zusicherung des Mitgliedstaats beizufügen, dass über solche Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln unterrichtet wird, sofern es die Regelungen der staatlichen Beihilfen oder besondere Bedingungen in einem Genehmigungsbeschluss zu staatlichen Beihilfen erfordern.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und	908.000,00		80.000,00	988.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	500.000,00			500.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung und in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten	4.823.000,00	2.673.000,00	2.730.000,00	10.226.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Förderung Breitbandversorgung, Erhaltungs-, Wiederherstellungs- & Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000) inkl. Bewusstseinsbildung, Förderung kleiner Infrastrukturen, ITK	15.000.000,00	7.700.000,00	6.100.000,00	28.800.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit, Förderung von Pilotvorhaben, Schaffung von Clustern* und Netzwerken	1.500.000,00	500.000,00		2.000.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der	LEADER-Ansatz im Entwicklungsprogramm	66.000.000,00	22.000.000,00	34.871.000,00	122.871.000,00

örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	EULLE				
Insgesamt (EUR)		**88.731.000,00**	**32.873.000,00**	**43.781.000,00**	**165.385.000,00**

13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und

ELER (EUR): 908.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 80.000,00

Insgesamt (EUR): 988.000,00

13.1.1.1. Angabe:*

- Durchführung erfolgt entsprechend der für Artikel 14 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Kapitel 8 des EPLR EULLE beschriebenen Maßnahme.
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet
    - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) bzw.
    - Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (Agrar-Freistellungsverordnung)

Anwendung.

13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

ELER (EUR): 500.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 500.000,00

13.2.1.1. Angabe:*

- Durchführung erfolgt entsprechend der für Artikel 15 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Kapitel 8.2 des EPLR EULLE beschriebenen Maßnahme.

- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet
    - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) bzw.

- Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (Agrar-Freistellungsverordnung)

Anwendung.

13.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung und in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten

ELER (EUR): 4.823.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 2.673.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 2.730.000,00

Insgesamt (EUR): 10.226.000,00

13.3.1.1. Angabe:*

- Durchführung erfolgt entsprechend der für Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Kapitel 8.2 des EPLR EULLE beschriebenen Maßnahme.
- Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) findet Anwendung.
- SA.61744 - Vierte Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020") in der jeweils geltenden Fassung.

13.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung Breitbandversorgung, Erhaltungs-, Wiederherstellungs- & Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000) inkl. Bewusstseinsbildung, Förderung kleiner Infrastrukturen, ITK

ELER (EUR): 15.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 7.700.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 6.100.000,00

Insgesamt (EUR): 28.800.000,00

13.4.1.1. Angabe:*

- Die Durchführung erfolgt entsprechend der für Artikel 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Kapitel 8.2 des EPLR EULLE beschriebenen Maßnahme.
- Für die Teilmaßnahme M 7.3 - Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume - erfolgt als Maßnahme der NRR eine Notifizierung nach Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- Soweit im Übrigen Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) angewandt.
- SA.61744 - Vierte Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020") in der jeweils geltenden Fassung.

13.5. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit, Förderung von Pilotvorhaben, Schaffung von Clustern* und Netzwerken

ELER (EUR): 1.500.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 500.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 2.000.000,00

13.5.1.1. Angabe:*

- Durchführung erfolgt entsprechend der für Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Kapitel 8.2 des EPLR EULLE beschriebenen Maßnahme.
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, finden die
    - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bzw.
    - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung)

Anwendung.

- SA.61744 - Vierte Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020") in der jeweils geltenden Fassung.

13.6. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: LEADER-Ansatz im Entwicklungsprogramm EULLE

ELER (EUR): 66.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 22.000.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 34.871.000,00

Insgesamt (EUR): 122.871.000,00

13.6.1.1. Angabe:*

- Die Durchführung erfolgt entsprechend der für Artikel 42 – 44 VO (EG) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 32 ff VO (EG) Nr. 1303/2013 in Kapitel 8.2 des EPLR EULLE beschriebenen Maßnahme.
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, finden die
    - Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (Agrar-Freistellungsverordnung),
    - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
    - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung)
    - Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114 vom 26. April 2012, S. 8; geändert durch Verordnung

2018/1923 der Kommission vom 7. Dezember 2018, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 313 vom 10. Dezember 2018, S. 2…

- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) - https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52014XC0701%2801%29

Anwendung.

- SA.61744 - Vierte Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020") in der jeweils geltenden Fassung.

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

Zusammenarbeit der ESI-Fonds in Rheinland-Pfalz

In der Förderperiode 2014 – 2020 wird Rheinland-Pfalz EU-Mittel in den in der Abbildung aufgeführten Programmen der ESI-Fonds (EFRE, ESF und ELER) erhalten. Eine Inanspruchnahme von Mittel des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) ist nicht vorgesehen.

Für die Erarbeitung der ESIF-Programme enthält die Partnerschaftsvereinbarung Vorgaben zur strategischen Ausrichtung für Deutschland und beschreibt die Grundprinzipien für deren Zusammenarbeit und Koordination, insbesondere im Hinblick auf die Strategie Europa 2020. Die Partnerschaftsvereinbarung wurde in enger Abstimmung zwischen Bund, Ländern sowie weiteren Partnern gemäß Art. 15 der ESIF-VO erstellt.

Die für Rheinland-Pfalz relevanten Fonds (EFRE, ESF, ELER) ergänzen einander mit ihren Fördermaßnahmen. Bereits während der Programmaufstellung erfolgte eine enge Zusammenarbeit der drei Fonds. So wurde für den EFRE und den ELER z.B. eine gemeinsame Sozioökonomische Analyse (SÖA) und Stärken-Schwächen/Chancen-Risiken-Analyse (SWOT) zur Vorbereitung der Ex-ante-Evaluierung und zur Programmierung der Programme in Auftrag gegeben und Workshops dazu gemeinsam veranstaltet. Die Regionale Innovationsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz (RIS) umfasst als integrierte Landesstrategie auch Handlungsansätze für den ELER bzw. für den ländlichen Raum (bspw. EIP). Dabei wurden auch die Ergebnisse vorliegender Bewertungen (u.a. aktualisierte Halbzeitbewertung der Förderperiode 2007-2013) und die von der EU für die Förderperiode 2014 – 2020 formulierte Forderung nach einer „Strategie der intelligenten Spezialisierung“ berücksichtigt.

Durch die nachfolgend beschriebenen inhaltlichen Abgrenzungen und Verfahren wird die Förderung identischer Kosten eines Vorhabens („Doppelförderungen“) ausgeschlossen.

Durch die zielgerichtete Koordination der Programme und Finanzierungsinstrumente kann gewährleistet werden, dass für gemeinsame oder überschneidende Ziele Synergien und weitreichende Wirkungen der komplementären Unterstützungen erreicht werden. Für die rheinland-pfälzischen ESIF-Programme gelten zudem relevante Landesstrategien und -konzeptionen als gemeinsame Orientierungspunkte. Diese Strategien und Konzeptionen umfassen u.a. die Regionale Innovationsstrategie (RIS), die Tourismusstrategie, das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), das Demografiekonzept, die Beschlüsse zur Barrierefreiheit, das Konzept der Landesregierung zur Einrichtung eines Nationalparks im Hunsrück und den Masterplan Energie.

Im Bewilligungsverfahren werden über die inhaltlichen Komplementaritäten hinaus weitere Vorkehrungen getroffen, um Doppelförderungen z.B. durch entsprechende Abstimmungsprozesse aus den einzelnen Fonds auszuschließen. Neben dem Ziel, Doppelförderungen auszuschließen, sollen mögliche Förderlücken weitestgehend vermieden und Synergien erzeugt werden.

Im Interesse einer schlanken und unkomplizierten Programmverwaltung wird von der Option, die

Förderangebote in Multi-Fonds-Programmen zu vermischen, in Rheinland-Pfalz kein Gebrauch gemacht.

Komplementarität mit dem rheinland-pfälzischen EFRE-OP

Basis für das „Operationelle Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Rheinland-Pfalz 2014-2020“ ist die Europa-2020-Strategie. Es soll ein nachhaltiges, qualitatives und umweltverträgliches Wachstum durch Verbesserung von Innovationsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Ressourceneffizienz fokussiert werden. Ziel ist es insbesondere mittelständische Unternehmen zu erreichen und einen besonderen Schwerpunkt auf den Klimaschutz und die Energiewende zu legen. Das Programm teilt sich in drei fachliche Prioritätsachsen (Programmschwerpunkte):

1. Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation
2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, insbesondere in spezifischen Handlungsfeldern
3. Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO2-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft

Fördergebiet ist das gesamte Landesgebiet. ELER und EFRE können sich in den ländlichen Gebieten, v. a. bei Maßnahmen der ELER-Priorität 6, gut ergänzen. Die o.g. thematischen Ziele, welche das operationelle Programm in den drei Prioritätssachsen verfolgt, können in komplementärer Weise auch von anderen Förderinstrumenten unterstützt werden.

Das Entwicklungsprogramm EULLE verfolgt alle Prioritäten der ELER-Verordnung. Daher informieren sich die Verwaltungsbehörden frühzeitig und stimmen sich insbesondere in Bereichen ab, in denen sich Maßnahmen komplementär ergänzen und Synergien erzeugt werden können (bspw. Tourismus, KMU-Förderung) oder in denen eine Abgrenzung wegen möglicher Überschneidungen notwendig ist. Die Koordinationsmechanismen der beiden Fonds (z.B. im LEADER-Ansatz) sind über mehrere Förderperioden hinweg erprobt und haben sich bewährt. Es finden die für das jeweilige Programm geltenden Förderbestimmungen und -regeln (bspw. EFRE-Programm) Anwendung.

Synergien und komplementäre Ergänzungen können insbesondere in folgenden Bereichen entstehen:

- **Energie- und Ressourcenschutz**
- **Tourismus und Barrierefreiheit**
- **Kleine und mittlere Unternehmen**
- **Entrepreneurship und Gründungsförderung**
- **Innovation und Wissenstransfer**

Komplementarität mit ESF

Auch der Europäische Sozialfonds (ESF) trägt zum Ziel der Förderung von „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ bei. Thematische Ziele bzw. Prioritätsachsen des rheinland-pfälzischen ESF-Programms sind:

1. Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
2. soziale Inklusion, Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung
3. Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

Angesichts der programmatischen Ausgestaltung unterscheiden sich die Angebote der beiden Fonds. Beim ESF steht die personenbezogene Förderung im Vordergrund. Insbesondere bei Maßnahmen der Prioritäten 1

und 6 der ELER-VO ergänzen sich die beiden Förderprogramme. Das EPLR EULLE wird sich primär auf agrar- und umweltbezogene Themen sowie die Entwicklung ländlicher Räume beziehen. Der Fokus liegt auf der Verknüpfung von menschlichem Know-how in neue Technologien und innovativen Ansätzen. Allgemeine Maßnahmen der Weiterbildung bzw. des Coaching für Beschäftigte ohne inhaltlichen Bezug zu den Handlungsschwerpunkten werden im EPLR EULLE nicht thematisiert. Besonders in den Bereichen des LEADER-Ansatzes, der Förderung regionaler Wertschöpfungsketten oder Europäischer Innovationspartnerschaften (EIP) können aber Synergien und komplementäre Ergänzungen entstehen. Die LEADER-Aktionsgruppen können in ihren Entwicklungsstrategien auch fondsübergreifende Handlungsbedarfe identifizieren. Sie müssen in ihren Aktionsplänen Aussagen treffen, wie u. a. Fördermaßnahmen des ESF zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategien beitragen und eingesetzt werden können. Dabei finden die für das jeweilige Programm geltenden Förderbestimmungen und -regeln (bspw. ESF-Programm) Anwendung. Weitere Synergien können erreicht werden, wenn kleinere Investitionen im ländlichen Raum im Ergebnis auch Beschäftigungselemente enthalten oder solche Elemente sinnvoll begleiten.

ELER-Förderangebote, die das Thematische Ziel 10 – Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen lebenslanges Lernen tangieren, werden mit der ESF Verwaltungsbehörde im Vorfeld abgestimmt, um Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Komplementarität mit der Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ)

Rheinland-Pfalz wird in der Förderperiode 2014-2020 an folgenden ETZ-Programmen beteiligt sein, die aus Mitteln des EFRE gefördert werden:

- INTERREG A „Großregion“
- INTERREG A „Oberrhein“
- INTERREG A „Euregio Maas-Rhein“
- INTERREG B „Nordwesteuropa“,
- INTERREG „Europe“.

Die Gebietskulissen bleiben auf rheinland-pfälzischer Seite im Vergleich zur Förderperiode 2007-2013 weitestgehend bestehen. Zum formal festgelegten Programmgebiet zählen jeweils die direkt an die europäische Binnengrenze angrenzenden NUTS 3-Gebiete (Landkreise). Im Programmraum „Großregion" wird formal die Fördergebietskulisse „Großregion" um die Gebiete Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Kusel, Kaiserslautern sowie den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz (d.h. einschließlich Stadt Mainz) erweitert, die bislang zu den angrenzenden Gebieten zählten.

Trotz der unterschiedlichen Herangehensweise sind Synergien mit dem EPLR EULLE denkbar. Insbesondere in den Bereichen Biodiversität, Entwicklung einer ressourceneffizienten Landwirtschaft und Stärkung der KMU (u.a. Schaffung von Arbeitsplätzen im Tourismus) oder der Ausweitung der grenzüberschreitenden Entwicklungs- und Absatzmöglichkeiten für KMU. Gerade auch der alle Prioritäten umfassende LEADER-Ansatz, einschließlich der gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen, kann hier einen Beitrag leisten.

Koordinierung der Förderung der 1. Säule und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Entsprechend der Partnerschaftsvereinbarung gilt der Grundsatz des Vorrangs für die Förderung aus der 1. Säule. Die spezifischen (Teil-)Maßnahmen des EPLR EULLE werden entweder ausgesetzt, solange und soweit für identische (Teil-)Maßnahmen Mittel für Bewilligungen aus der 1. Säule zur Verfügung stehen,

oder durch andere transparente Verfahren abgegrenzt.

Bei der Festlegung der Strategie des EPLR EULLE wurde geprüft, ob sich Synergien zwischen den beiden Säulen der GAP nutzen lassen. Durch folgende Maßnahmen wurde die Konsistenz der Förderangebote im EPLR EULLE mit den Angeboten der 1. Säule der GAP sichergestellt:

- Ausschluss der Förderangebote (z.B. Sektoren Wein, Obst u. Gemüse), die in der 1. Säule angeboten werden. Ausnahmen müssen in den jeweiligen Maßnahmen in Kap. 8.2 ausdrücklich vorgesehen und begründet werden.
- Berechnung der Förderbeträge nach Artikel 28 und 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 unter Berücksichtigung der Doppelförderungsverbot entsprechend Art. 30 VO (EU) Nr. 1306/2013, insbesondere mit den Greening-Prämien der 1. Säule der GAP.

Um die Kohärenz zwischen der Strategie und den geplanten Maßnahmen im Rahmen der ELER-Förderung zur 1. Säule der GAP sicherzustellen, erfolgte auch hier eine enge Abstimmung mit den zuständigen Stellen. Die Umsetzung der betroffenen Maßnahmen nach Art. 17, 19, 28 und Art. 29 wird von den Stellen durchgeführt, die auch die entsprechenden Maßnahmen der 1. Säule der GAP durchführen.

Des Weiteren wird die Kohärenz zwischen der 2. Säule der GAP durch folgende verwaltungstechnischen Vorkehrungen gesichert:

- einheitliche Stammdaten zur Antragstelleridentifizierung,
- einheitliche Flächenidentifizierungssystems für alle flächengebundenen Fördervorhaben (EGFL oder ELER finanziert),
- einheitliches Buchungs-, Zahlungs- und Rechnungsabschlussprogramm
- Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen durch einen zentralen Prüfdienst der Zahlstelle.



EU-Förderinstrumenten im Rahmen der EU-2020-Strategie

Tabelle 14.5.2	Koordinierung der Förderung der 1. Säule und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)	
Marktorganisation/ Rechtsgrundlage	**Regelung im EPLR EULLE**	**Bemerkungen**
Bienenzucht Art. 55 - 57 VO (EU) Nr. 1308/2013	• Im Rahmen der im nationalen Imkereipro-gramm geförderten Maßnahmen sind entspre-chende Maßnahmen im EPLR EULLE von ei-ner Förderung ausgeschlossen. • • Imker können im Übrigen eine Förderung im EPLR EULLE in den nicht ausgeschlossenen Maßnahmen (z.B. Art. 17 od. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013) erhalten	Vermeidung von Überschneidun-gen
Tabak Art. 162 VO (EU) Nr. 1308/2013	Eine Förderung entsprechende Maßnahmen im EPLR EULLE vorgesehen	Vermeidung von Überschneidungen
Zucker Art. 122 - 144 VO (EU) Nr. 1308/2013	Im EPLR EULLE ist die Zuckerindustrie nicht förderfähig.	• Die in Rheinland-Pfalz ansässige Zuckerindustrie ist nicht als KMU einzustufen. • Vermeidung von Überschneidung
Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zu Gunsten der Regionen in äußerster Randlage (POSEI) und zu Gunsten der kleinen Inseln des Ägäischen Meeres VO (EU) Nr. 228/2013 / VO (EU) Nr. 229/2013	Nicht relevant	
Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden Art. 23 - 47 VO (EU) Nr. 1307/2013	• Sofern AUKM gemäß Art. 28 VO (EU) Nr. 1303/2013 als Greening Maßnahmen der ersten Säule der GAP angerechnet werden, werden bei den Prämienkalkulation lediglich die Einkommensverluste und die zusätzlichen Kosten berücksichtigt, die über die obligatorischen Greening Vorgaben-hinausgehen.	Vermeidung der Dopplerforderung
Direktzahlungen 4 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen Art. 48 - 49 VO (EU) Nr. 1307/2013	Nicht relevant, da weder in der 1. noch in der 2. Säule der GAP in Rheinland-Pfalz eine entsprechende Forderung angeboten wird.	
Direktzahlungen für Junglandwirte Art. 50 - 51 VO (EU) Nr. 1307/2013	• Prämien für die Niederlassung von diesen Werten werden ausschließlich in der ersten Säule der GAP gezahlt. • Synergien werden dadurch erreicht, dass in der Förderung nach Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 für Junglandwirte eine erhöhte Forderung erfolgt.	• Vermeidung von Überschneidungen • Nutzung möglicher Synergieeffekte
Kleinerzeugerregelung Art. 61 - 65 VO (EU) Nr. 1307/2013	Nicht relevant, da Einmalzahlungen an Landwirte gemäß Art. 19 Abs. 1 c) der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Entwicklungsprogramm EULLE nicht vorgesehen sind.	

Koordinierung der Förderung der 1. Säule und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) (Teil 2)

Tabelle 14.1	Verfahrenstechnische Vorkehrungen und Strategien zur Sicherstellung der Kohärenz und Konsistenz zwischen den Programmen mit den nach der Geschäftsordnung des Landes zuständigen Fachressorts

- **Abstimmung der Strategien und Fördervorhaben** unter Beachtung der gemeinschaftlichen Vorgaben, insbesondere der ESIF-VO und Partnerschaftsvereinbarung
  - Einbindung von Vertreter/innen der zuständigen Ressorts in die Programmerstellung (z.B. Projektgruppen)
  - Konsultationen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Umweltverbänden im Rahmen der Programmerstellung
  - Abstimmung der Programme 2014 – 2020 nach den landesspezifischen Beteiligungsverfahren (Ressort-, Kabinetts- und Parlamentsbefassung, Rechtsprüfungen etc.) auch während der Programmdurchführung
- **Verfahrenstechnische Vorkehrungen**
  - Fondsübergreifende Identifizierung von Vorhaben, bei denen es inhaltliche Überschneidungen (Ausschluss der Doppelförderung) geben könnte bzw. die sich strategisch ergänzen können zum Erzielen von Synergien
  - Wechselseitige Vertretung der zuständigen Verwaltungsbehörden einschließlich der für INTERREG in Rheinland-Pfalz zuständigen Stellen bzw. Landesressorts in den Begleitgremien
  - Im Bedarfsfall Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den verantwortlichen Stellen auch auf Ebene eines Einzelvorhabens

Verfahrenstechnische Vorkehrungen und Strategien zur Sicherstellung der Kohärenz und Konsistenz zwischen den Programmen mit den nach d Geschäftsordnung des Landes zuständigen Fachressorts

Tabelle 14.2	Synergien zwischen dem rheinland-pfälzischen EFRE-OP und dem EPLR EULLE
Bereich	
Energie- und Ressourcenschutz	Der ELER legt bezüglich der CO2- und Ressourceneinsparung in den KMU den Fokus auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die strategischen Konzepte zum Klimaschutz in Kommunen können sinnvoll im Rahmen des LEADER-Ansatzes in ländlichen Regionen ergänzt werden. Aufgrund anderer Schwerpunktsetzungen der EFRE-Maßnahmen können durch im Rahmen des LEADER-Ansatzes geförderte energie- und ressourcenschutzbezogene Vorhaben Synergien erzielt werden.
Tourismus und Barrierefreiheit	Der EFRE fördert in auszuwählenden touristischen Modellregionen Maßnahmen zur Barrierefreiheit auch im ländlichen Raum. Die einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Betrieben und Infrastrukturen sowie zum Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten im Dienstleistungssektor können im Rahmen des EPLR EULLE z.B. durch Förderung barrierefreier Angebote der regionalen und lokalen Direktvermarktung (z.B. Bauernladen,- kaffee) ergänzt werden. Im LEADER-Ansatz können Wertschöpfungsketten im Dienstleistungssektor erweitert und zusätzliche Diversifizierungs- und Vermarktungschancen im ländlichen Raum erschlossen werden.
Kleine und mittlere Unternehmen	Die Zielgruppe der EFRE-Förderung weicht grundsätzlich von der des EPLR EULLE ab, die eine primär Bedeutung für die lokale und regionale Ökonomie in den ländlichen Gebieten haben. Durch diese komplementären Unterstützungsbemühungen der Fonds können Wertschöpfungsketten aus landwirtschaftlichen Produkten und nachgelagerten Bereichen aufgebaut oder erweitert werden, die einen Beitrag zur Steigerung der Wirtschaftskraft in den strukturschwächeren Regionen leisten können.
Entrepreneurship und Gründungsförderung	Der Fokus der EFRE-Förderung liegt auf den technologie- und innovationsorientierten Gründungen – Maßnahmen aus dem ELER können dies komplementär für die Förderung des Unternehmergeistes und Gründungen im ländlichen Raum (bspw. in den Bereichen Tourismus, Diversifizierung ländlicher Betriebe, Grundversorgung oder Frauen im ländlichen Raum) ergänzen.
Innovation und Wissenstransfer	Die Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" im Rahmen de EPLR EULLE sollen praxisnahe Erprobungs- und Demonstrationsmöglichkeiten für neue Prozesse, Produkte und Dienstleistungen sowie die notwendigen Strukturen für deren Markteinführung unterstützen. Die EFRE-Ansätze bedienen sich ähnlicher Instrumente (Wissenstransfers, Erprobungs- und Demonstrationsprojekte, Markeinführungsstrategien usw.), adressieren aber andere Wirtschaftsbereiche. Die Unterstützung von Innovationen und Demonstrationsvorhaben zur Nutzung des Rohstoffes Holz im EFRE ergänzt in komplementärer Weise die Ziele und Aktivitäten des ELER zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes im forstlichen Bereich u.a. durch die Unterstützung der Forstwirtschaft.

Synergien zwischen dem rheinland-pfälzischen EFRE-OP und dem EPLR EULLE

Tabelle 14.3.1	Komplementarität mit den EFRE- und ESF-Programmen im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	
Maßnahmen	**EFRE**	**ESF**
Art. 14 ELER-VO (Code 1)	• Keine Förderung im Mainstreamprogramm	• Die ELER-Maßnahmen zum „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen" richten sich an eine abgegrenzte Zielgruppe (Landnutzer, regionaler Wertschöpfungsketten, ...), betreffen spezifische Themen. Die Abgrenzung kann also insofern für die jeweiligen Angebote über den Personenkreis bzw. die inhaltliche Ausrichtung erfolgen und wird im Bedarfsfall im Einzelfall abgestimmt. • Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, die der ESF fördert, sind von einer ELER-Förderung ausgeschlossen. Für integrierte Vorhaben gilt dieser Ausschluss nur für die jeweiligen Ausgabenpositionen.
Art. 15 ELER-VO (Code 2)	• Keine Förderung im Mainstreamprogramm für Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Land-und forstwirtschaftlicher Infrastrukturmaßnahmen • Vorrang der Förderung von Investitionen zur Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen für das EPLR EULLE (ggf. Abstimmung im Einzelfall.)	Keine Förderung direkter Beratungsmaßnahmen von Unternehmen im Bereich der Agrarwirtschaft
Art. 17 ELER-VO (Code 4)	Keine Förderung	Keine Förderung
Art. 18 ELER-VO (Code 5)	Keine Förderung	Keine Förderung
Art. 19 ELER-VO (Code 6)	Keine EFRE-Förderung von Investitionen • in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Unternehmen • in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten mit regionaler Bedeutung	Keine Förderung
Art. 20 ELER-VO (Code 7)	• Keine Förderung von Erhaltungs-, -Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete) bzw. der Bewusstseinsbildung für Natura2000 • Begrenzung der ELER-Förderung auf die Sicherstellung der Grundversorgung (Anführungszeichen Weise Flecken"). Im Rahmen der Anwendung von Gewerbegebieten ist die Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen möglich.	Keine Förderung

Komplementarität mit den EFRE- und ESF-Programmen (Teil 1)

Tabelle 14.3.2	Komplementarität mit den EFRE- und ESF-Programmen im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	
Maßnahmen	**EFRE**	**ESF**
Art. 28 ELER-VO (Code 10)	Keine Förderung	Keine Förderung
Art. 29 ELER-VO (Code 11)	Keine Förderung	Keine Förderung
Art. 35 ELER-VO (Code 16)	• Die Einrichtung operationeller EIP-Gruppen einschließlich der laufenden Kosten werden im Rahmen des EFRE nicht gefördert. • Eine Förderung von Pilot-und Demonstrationsvorhaben, die von den operationellen Gruppen im Rahmen ihrer Aktionspläne ausgewählt werden, ist möglich, wenn die Fördervoraussetzungen des EFRE-Programms erfüllt sind und keine ELER-Förderung erfolgt. • Der Aufbau von Clustern und Netzwerken verfolgt im EFRE eine andere Zielsetzung und adressiert andere Wirtschaftsbereiche. Die ELER-Förderung ist auf die Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten im Rahmen kooperativer Modelle bzw. zur Unterstützung spezifischer Entwicklungsprozesse (bspw. Biodiversität) Fokus wird. Cluster, die wie das Holz-Cluster im EFRE gefördert werden, sind von einer ELER-Forderung ausgeschlossen.	• Die Einrichtung operationelle EIP-Gruppen einschließlich der laufenden Kosten werden im Rahmen des ESF nicht gefördert.
Art. 32ff ESIF-VO (Code 19)	Aufgrund des breiten, nicht eingeschränkten Förderspektrums im LEADER Ansatzes kann es zur inhaltlichen Überschneidungen kommen. • Der CLLD-Ansatz gemäß Art. 32ff ESF-VO zur Förderung lokaler Entwicklungsstrategien wird ausschließlich über den ELER-gefördert. • Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationen der LAG werden nicht über den EFRE (z.B. auch nicht im Rahmen ETZ) oder den ESF gefördert. • Geeignete Vorhaben, die im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien auf lokaler Ebene entwickelt wurden, können im Einzelfall über den EFRE oder ESF unterstützt werden, wenn die Fördervoraussetzungen des EFRE- bzw. ESF-Programms erfüllt sind und keine ELER-Förderung erfolgt. • Im Rahmen des EFRE erhalten die LAG keine Förderung für eigene Vorhaben (LAG als Projektträger) in den Bereichen Netzwerk- und Clusterbildung • Im Übrigen kann es zu Überschneidungen kommen, da die LAG zur Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategie auch Förderungen in den Themenbereichen des EFRE oder des ESF durchführen können. In diesen Fällen erfolgt eine Abstimmung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.	

Komplementarität mit den EFRE- und ESF-Programmen (Teil 2)

Tabelle 14.4	Komplementarität mit den ETZ-Programmen
Programm– gefördertaus dem EFRE	**Abgrenzung**
Allgemein	• Das Spezifikum von INTERREG ist, dass nur Vorhaben gefördert werden können, die unter Beteiligung von min. zwei Einrichtungen aus min. zwei Mitgliedstaaten gemeinsam geplant und durchgeführt werden. Da internationale Kooperationsprojekte über den LEADER-Ansatz auch im ELER möglich sind, entsteht ein verstärkter Abstimmungsbedarf, um eine inhaltliche Abgrenzung gewährleisten zu können. • Die Synergiemöglichkeiten sind in den jeweiligen Entwicklungsstrategien der LAG darzustellen. Die Doppelförderung wir verfahrenstechnisch im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ausgeschlossen.
INTERREG A - „Großregion" / INTERREG A - „Oberrhein" / INTERREG A - „Euregio Maas-Rhein" Auch wenn die Förderinhalte teilweise noch nicht abschließend feststehen, lässt sich festhalten, dass für die INTERREG A - Programme mit rheinland-pfälzischer Beteiligung insbesondere die Themen Forschung und Innovation, Vernetzung von KMU, Umweltschutz und Ressourceneffizienz, grenzüberschreitender Arbeitsmarkt und „Aus- und Weiterbildung von Bedeutung sind.	Thematisch sind Bezüge zum ELPR EULLE, insbesondere im LEADER-Ansatz gegeben. Die Art der Förderung im LEADER-Ansatz unterscheidet sich durch die Projektauswahlkompetenz der LAG deutlich.
INTERREG B – „Nordwesteuropa (NWE)" Die Gebietskulisse bleibt im Vergleich zur Förderperiode 2007-2013 identisch. Rheinland-Pfalz zählt vollständig zum festgelegten Programmgebiet „Nordwesteuropa". Für das INTERREG B -Programm „Nordwesteuropa" sind insbesondere die thematischen Ziele „Forschung und Innovation"; „Umstellung auf eine CO2-arme Wirtschaft"; „Umwelt und Ressourceneffizienz" und „Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in zentralen Netzinfrastrukturen" von Bedeutung.	Thematisch sind Bezüge zum ELPR EULLE gegeben. Die Art der Förderung und die dazugehörige Zielgruppe unterscheiden sich deutlich.
INTERREG EUROPE-Programm Behörden sollen in die Lage versetzt werden, die Leistungen der politischen Maßnahmen und Programme für die regionale Entwicklung zu verbessern. Das Programm umfasst vier Schwerpunktbereiche „Forschung, technologische Entwicklung und Innovation"; „Wettbewerbsfähigkeit von KMU", „Umstellung auf eine CO2-arme Wirtschaft" und „Umwelt und Ressourceneffizienz". Gefördert werden Kooperationsprojekte. Darüber hinaus werden in „Policy-Learning"-Plattformen Lösungen erarbeitet, um das Management und die Umsetzung von Politiken zu verbessern.	Thematisch sind Bezüge zum ELPR EULLE gegeben. Die Art der Förderung und die dazugehörige Zielgruppe unterscheiden sich deutlich.

Tabelle 14.5.1	**Koordinierung der Förderung der 1. Säule und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**	
Marktorganisation/ Rechtsgrundlage	**Regelung im EPLR EULLE**	**Bemerkungen**
Olivenöl Art. 29 – 31 VO (EU) Nr. 1308/2013	Nicht relevant	
Obst- und Gemüse Art. 32 – 38 VO (EU) Nr. 1308/2013	• Anerkannte Erzeugerorganisationen sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen, wenn nicht in Kapitel 8.2 entsprechende Ausnahmen ausdrücklich formuliert sind. • Unternehmen, die Mitglied in einer Erzeugerorganisation sind, müssen, um im EPLR EULLE gefördert werden zu können, eine Erklärung Ihrer Erzeugerorganisation beibringen, dass die beabsichtigten Maßnahmen im operationellen Programm der jeweiligen zur Erzeugerorganisation nicht vorgesehen sind. Dies gilt auch für Maßnahmen nach Art. 28 oder 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013.	• Vermeidung von Überschneidungen • Das Risiko der Doppelförderung wird auch dadurch minimiert, dass für investive Maßnahmen für beide Programme eine Bewilligungsstelle zuständig ist
Weinmarktordnung Art. 39 – 54 VO (EU) Nr. 1308/2013	Im EPLR EULLE sind die Maßnahmen von einer Förderung ausgeschlossen, die aus Mitteln des nationalen Stützungsprogramms in Rheinland-Pfalz angeboten werden.	• Vermeidung von Überschneidungen
	• Absatzförderung gemäß Artikel 45 Ausschluss vergleichbarer Maßnahmen in Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2016 bzw. Art. 32ff ESIF-VO)	
	• Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 46 Ausschluss der Förderung der Wiederbestockung in den Teilmaßnahmen des Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013.	
	• grüne Weinlese gemäß Artikel 47 nicht relevant	
	• Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 48 nicht relevant, Maßnahmen nach Art. 36 der VO (EU) Nr. 1305/2013 wer-den im EPLR EULLE nicht angeboten.	
	• Ernteversicherung gemäß Artikel 49 nicht relevant, Maßnahmen nach Art. 36 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE nicht angeboten.	
	• Investitionen gemäß Artikel 50 Ausschluss von Investitionsvorhaben im EPLR EULLE (Art. 17, 19 VO (EU) Nr. 1305/2016 bzw. Art. 32ff ESIF-VO), die ganz oder teilweise den Sektor Wein betreffen. Die Förderung im Bereich der Primärerzeugung (bspw. im Bereich der Förderung der Beregnung) ist von dem Förderausschluss nicht betroffen, sofern die entsprechenden Förderangebote im nationalen Stützungsprogramm für den Weinbau nicht vorgesehen sind.	
	• Innovation im Weinsektor gemäß Artikel 51 Ausschluss von Investitionsvorhaben im EPLR EULLE (Art. 17, 19 VO (EU) Nr. 1305/2016 bzw. Art. 32ff ESIF-VO), die ganz oder teilweise den Sektor Wein betreffen.	
	• Destillation von Nebenerzeugnissen gemäß Artikel 52 nicht relevant	
Hopfen Art. 58 – 61 VO (EU) Nr. 1308/2013	Keine Förderung von Erzeugergemeinschaften nach Art. 27 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im EPLR EULLE vorgesehen	Keine Erzeugergemeinschaft in Rheinland-Pfalz
Rindfleisch Art. 170 VO (EU) 1308/2013	Keine Förderung von Erzeugerorganisationen im EPLR EULLE vorgesehen	Vermeidung von Überschneidungen

Koordinierung der Förderung der 1. Säule und der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) Teil 1

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

Auf nationaler Ebene gibt es in Deutschland kein ELER-Entwicklungsprogramm. Es wurde lediglich ein nationales Netzwerkprogramm programmiert. Diese länderübergreifenden Vernetzungsaktivitäten der Deutschen Vernetzungsstelle (DVS) werden auf nationaler Ebene durch Vorwegabzug der ELER-Mittel finanziert.

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

Komplementarität mit Horizont 2020

Verstärkt genutzt werden soll künftig auch die Möglichkeit, Fördermittel aus den Strukturfonds und Fördermittel aus dem Europäischen Forschungsförderprogramm „Horizont 2020“ miteinander ohne Doppelförderung einzelner Ausgabenpositionen zu kombinieren.

Schnittstellen zu Horizont 2020 und ELER werden sich in Rheinland-Pfalz vorwiegend im Rahmen Europäischer Innovationspartnerschaften (EIP) ergeben. Hierbei wird es darum gehen, zu einzelnen Themenbereichen und Fragestellungen auch durch Horizont 2020 geförderte Forschungsaktivitäten in die Partnerschaften und operationellen Gruppen einzubinden.

Komplementarität mit LIFE

Der Fokus in LIFE 2014-2020 soll auf Vorhaben in den Bereichen „Umwelt- und Naturschutz“ sowie „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ liegen, die über eine großräumige Wirkung sowie einen übertragbaren und nachhaltigen Ansatz verfügen. Für die Durchführung integrierter Projekte in den vgl. Bereichen, die nicht bereits Bestandteil der im ELER EULLE geförderter Zusammenarbeit nach Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2005 oder dem LEADER-Ansatz sind bzw. über deren Inhalte hinausgehen und großräumig angelegt sind, ist eine Förderung aus LIFE 2014-2020 möglich.

Durch den thematischen Fokus im Bereich umwelt- und klimabezogener Maßnahmen und die umfassende Berücksichtigung der übergreifenden umwelt- und klimapolitischen Ziele im EPLR EULLE werden Synergieeffekte mit Strategieinstrumenten der Union für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, den Umweltschutz und die Ressourceneffizienz realisiert. Dies gilt insbesondere für integrierte Vorhaben in den Bereichen Natur, Artenvielfalt, Wasser, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Im Rahmen des EPLR EULLE können insofern ergänzend zu LIFE-Vorhaben Aktivitäten unterstützt werden und insbesondere im Rahmen von LIFE validierten Lösungen, Methoden und Ansätze in großem Umfang genutzt werden.

Synergien werden u.a. durch Förderung von Maßnahmen als Ergänzung der integrierten Vorhaben in LIFE oder der im Rahmen von LIFE validierter Lösungen, Methoden und Ansätzen im EPLR EULLE erreicht. Die entsprechenden Pläne, Programme oder Strategien (bspw. Biodiversitätsstrategie des Landes) dienen als Koordinierungsrahmen für Fördermaßnahmen in den betroffenen Bereichen. Die Förderung von Kosten, die bereits im EPLR EULLE gefördert werden, ist in LIFE ausgeschlossen.



15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Name der für die Behörde verantwortlichen Person	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – Referat 8607	Franz-Josef Strauß (Koordinierungsreferent)	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), Stiftstraße 9, 55116 Mainz	Franz-Josef-Strauss@mwvlw.rlp.de
Certification body	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Herr Torsten Kempe	Reichskanzler-Müller-Str. 25, 68165 Mannheim, Deutschland	bs-rlp@deloitte.de
Accredited paying agency	EGFL-/ELER-Zahlstelle Rheinland-Pfalz	Frau Claudia Rapp	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), Stiftstraße 9, , Kaiser-Friedrichstraße 1, D - 55116 Mainz	Claudia.Rapp@mwvlw.rlp.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 615	Herr Hans Wilhelm Geldermann	Rochusstraße 1, 53123 Bonn	615@bmel.bund.de

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Das nach Artikel 65 der VO (EU) NR. 1305/2013 eingerichtete Verwaltungs- und Kontrollsystem gewährleistet eine klare Zuweisung der Funktionen sowie eine angemessene Trennung zwischen den Funktionen und Aufgaben der mit der Umsetzung betrauten Stellen. Im Bereich der Technischen Hilfe sind die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen von der die ELER-Zahlung autorisierenden Einheit der Zahlstelle getrennt.

Die Verwaltungsbehörde nimmt insbesondere die Aufgaben gemäß Art. 66 VO (EU) NR. 1305/2013 wahr und ist für die Effizienz, Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung des EPLR EULLE verantwortlich. Dies umfasst u.a. die Programmerstellung, die Richtlinienkompetenz, die Festlegung der Auswahlkriterien sowie die Koordination hinsichtlich des Finanzmanagements sowie der Begleitung und Bewertung, der Berichterstattung und der Publizität. Übertragungen von Aufgaben erfolgen

unter Berücksichtigung der Vorgaben des Artikel 66, Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Die Auswahl der Vorhaben wird grundsätzlich entsprechend der Ziffer 9 des Art. 2der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 2 der VO (EU) NR. 1305/2013 anderen Stellen (z.B. den LEADER-LAG) übertragen. Davon ausgenommen ist die Auswahl der LEADER-LAG bzw. der operationellen EIP-Gruppen, der Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe sowie der Vorhaben in Initiativen der Verwaltungsbehörde.

Die LEADER-LAG sind zur Umsetzung ihrer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien für die Projektauswahl im Rahmen des LEADER-Ansatzes selbstverantwortlich. Dies gilt für operationelle EIP-Gruppen analog. Die Verwaltungsverfahren werden im Übrigen von den Landesstellen durchgeführt.

Die Zahlstelle ist grundsätzlich für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens (Antragsbearbeitung, Bewilligung, Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, Verbuchung und Zahlung der ELER-Mittel) zuständig und erlässt hierzu die notwendigen Regelungen.

Zahlungsanordnungen für ELER-Mittel und deren Verbuchung erfolgen ausschließlich durch die Zahlstelle.

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen wurde gemäß Art. 62 VO (EU) NR. 1305/2013 durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle einer Ex-ante-Bewertung unterzogen. Bewertungen werden auch während der Durchführung des Programms u.a. unter Einbeziehung der Ergebnisse der Kontrollen vorgenommen und es erfolgen ggf. Anpassungen.

Die Zahlstelle verfügt über hinreichende Erfahrung in der Abwicklung der Fördermaßnahmen der GAP und über bestehende IT-gestützte Verwaltungs- und Kontrollverfahren, über die eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel sichergestellt ist. Diese zentrale Datenverwaltung soll Verwaltung und Antragsteller von vermeidbarer Bürokratie entlasten.

Für die Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des EPLR EULLE stehen in den zuständigen Stellen grundsätzlich die erforderlichen personellen Ressourcen und technischen und administrativen Kapazitäten zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR EULLE in Anspruch genommen (vgl. Kap. 15.5), um die Umsetzung personell oder durch Dienstleistungen Dritter sicherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter der beteiligten Stellen. In den Bereichen LEADER und EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ wird die administrative Kapazitätsentwicklung der Akteure (LAG, Regionalmanager, Bewilligungsbehörden) zusätzlich durch Schulungen, Workshops und Einzelberatungen gewährleistet. Hierzu werden in Ergänzung der Angebote des Nationalen Netzwerkes im Rahmen der Technischen Hilfe auf regionaler Ebene entsprechende Stellen beauftragt.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem unterscheidet die flächen- und tierbezogenen Maßnahmen, die dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Art. 67 der VO (EU) Nr.1306/2013 unterliegen, von den sonstigen Maßnahmen.

Maßnahmen des integrierten Systems

Die Anträge für die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie die Förderung des Ökologischen Landbaus werden grundsätzlich mit einem sogenannten Mehrfachantrag beantragt, der auch Maßnahmen der 1. Säule umfasst. Der Mehrfachantrag kann entweder in Papierform oder voraussichtlich online eingereicht werden. Bearbeitung, Bewilligung, Sanktionen und Auszahlung erfolgen mit Hilfe des zentral

durch die Zahlstelle bereitgestellten EDV-Systems.

Beantragung sonstiger Maßnahmen

Auch für die Durchführung der übrigen Maßnahmen findet grundsätzlich ein zentral bereitgestelltes EDV-Systems Anwendung. Das System bildet die einzelnen Maßnahmen ab und garantiert eine landesweit einheitliche Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen und einen direkten Kommunikationsfluss insbesondere zwischen den Bewilligungsstellen, der Zahlstelle und der Verwaltungsbehörde.

Der Antrag wird in Papierform gestellt und ebenfalls mit Hilfe eines weiteren zentral durch die Zahlstelle bereitgestellten Systems bearbeitet

Zuständige Stellen für Bewilligung, Kontrollen, Fachaufsicht und Zahlung

Die mittels Erlass o.ä. festgelegten Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgaben ergeben aus der Abbildung "Übersicht der zuständigen Stellen für die Verwaltungsdurchführung".

Übersicht der zuständigen Stellen für die Verwaltungsdurchführung in Kapitel 15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Artikel	Bezeichnung	Bewilligung / Verwaltungs-kontrollen	Vor-Ort-/Ex-post-Kontrollen	Fachaufsicht	ELER-Zahlung an den Endempfänger
14 VO (EU) Nr. 1305/2013	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)	Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum (DLR) Mosel-Prüfdienst Agrarförderung	MWVLW Ref. 8608	Zahlstelle
15 VO (EU) Nr. 1305/2013	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	ADD		MWVLW Ref. 8608	
17 VO (EU) Nr. 1305/2013	Investitionen in materielle Vermögenswerte (M04 a, M04b, M04e)	Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum (DLR) Mosel		MWVLW Ref. 8605	
	M04c – Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft	ADD			
	M04d - Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt von Weinbergsmauern	ADD			
18 VO (EU) Nr. 1305/2013	Förderung des Hochwasserschutzes	Verwaltungskontrolle I: MUEEF-Ref. 1033 Verwaltungskontrolle II: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) der SGD'n		MUEEF Ref. 1033	
19 VO (EU) Nr. 1305/2013	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	DLR Mosel		MWVLW Ref. 8608	
20 VO (EU) Nr. 1305/2013	Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume – Maßnahme der NRR	ADD		MWVLW Ref. 8605	
	Förderung kleiner Infrastrukturen im ländlichen Raum				
	IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, zur Erwachsenenbildung und öffentlichen Orten in ländlichen Räumen				
	Erhaltungs-, Wiederherstellungs-und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)			MUEEF Ref. 1025	
	Förderung des Bewusstsein für Natura 2000				
28 VO (EU) Nr. 1305/2013	Agrar- und Klimamaßnahmen	Kreisverwaltungen		MWVLW Ref. 8603	
29 VO (EU) Nr. 1305/2013	Ökologischer/biologischer Landbau				
31 VO (EU) Nr. 1305/2013	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichzulage)				
35 VO (EU) Nr. 1305/2013	Zusammenarbeit	ADD		MWVLW Ref. 8608	
Art. 32 ff EISF-VO	LEADER-Ansatz	ADD		MWVLW Ref. 8608	
Art. 51 VO (EU) Nr. 1305/2013	Technische Hilfe	MWVLW– ELER-VWB		MWVLW	

Kapitel 15.1.2.1 Übersicht der zuständigen Stellen

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Bewilligungen von Anträgen auf Förderung bzw. deren Änderung oder Ablehnung erfolgen in Form hoheitlicher Verwaltungsakte. Dies gilt analog für Ablehnungen oder Kürzungen der Zahlungsanträge einschließlich möglicher Sanktionen. Damit ist allen Begünstigten für Überprüfungen oder Beschwerden der Rechtsweg nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eröffnet. Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gelten im Übrigen die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften. Damit sind insbesondere Widersprüche sowie Klagen vor Verwaltungsgerichten über mehrere Prüfinstanzen zulässig.

Hinsichtlich der Entscheidungen der LEADER-LAG wird im Genehmigungsschreiben der Verwaltungsbehörde nach Art. 33 Abs. 3 ESIF-VO vereinbart, dass allen Antragstellern der Rechtsweg offensteht. Unabhängig von der Auswahlentscheidung des Entscheidungsgremiums der LAG kann ein Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden, der aufgrund des fehlenden Auswahlbeschlusses der LAG durch die Bewilligungsbehörden abzulehnen ist, wodurch der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Spätestens drei Monate nach Genehmigung des Entwicklungsprogramms durch die Europäische Kommission wird für das EPLR EULLE ein fondsspezifischer Begleitausschuss eingerichtet. Die Aufgaben sind in Art. 49 der ESIF-VO und Art. 74 der VO (EU) NR. 1305/2013 beschrieben.

Die Zusammensetzung des Begleitausschusses wird im Rahmen eines transparenten Verfahrens im Sinne des Art. 48 der ESIF-VO Verordnung festgelegt werden. Dabei sollen im Sinne des Partnerschaftsprinzips VertreterInnen[1] aus folgenden Bereichen berücksichtigt werden, die sich in den Prozess zur Erstellung, Fortschreibung, Begleitung und Umsetzung des Entwicklungsprogramms einbringen wollen:

- ELER-Verwaltungsbehörde,
- Europäische Kommission, Bund, Zahlstelle, Bescheinigende Stelle, Verwaltungsbehörden anderer Fonds, weitere beteiligte Behörden des Landes
- relevante Partner im Sinne des Art. 4 DVO (EU) Nr. 240/2014
- Wirtschafts- und Sozialpartner,
- regionale, lokale, städtische und anderen Behörden,
- Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie z.B. Umweltorganisationen und Einrichtungen, die für die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Jugendlichen sowie von Menschen mit besonderen Bedürfnissen verantwortlich sind.

Der Begleitausschuss gibt sich mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde eine Geschäftsordnung. Folgende Bestimmungen können nur mit Zustimmung der/des für Landwirtschaft zuständigen Ministers/in angepasst werden:

- Den Vorsitz führt der Amtschef des zuständigen Fachressorts, die Vertretung nimmt ein Vertreter der Verwaltungsbehörde wahr.
- Vertreter der Europäischen Kommission und des Bundes, der Zahlstelle, der Bescheinigenden Stelle, der Verwaltungsbehörden anderer Fonds sowie weiterer beteiligter Behörden des Landes nehmen

nur mit beratender Stimme teil.

- Die Partner benennen für die in der Geschäftsordnung festzulegenden Fachbereiche Ansprechpartner/innen und deren Vertreter/innen.
- Der Begleitausschuss trifft Entscheidungen mit der Stimme der Verwaltungsbehörde und der Mehrheit der anwesenden Partner bzw. Ansprechpartner/innen nach Artikel 6 der ELER-Verordnung. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Wird durch das Nichtzustandekommen einer Entscheidung die Einhaltung von Fristen gegenüber dem Bund oder der Europäischen Kommission in Frage gestellt, kann die Verwaltungsbehörde vorläufige Berichte unter Vorbehalt abgeben. Dies ist im Beschlussprotokoll mit einer kurzen Begründung ausdrücklich zu vermerken.
- Der Begleitausschuss kann keine Beschlüsse fassen, die in die Finanz- oder Organisationshoheit der Europäischen Kommission, des Bundes oder des Landes eingreifen.
- Der Begleitausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Schriftliche Verfahren sind bei einfachen Fragestellungen zulässig.

Die Vertreter der Verwaltungsbehörde wirken im nationalen Begleitausschuss der Bundesrepublik Deutschland sowie an der Begleitung und Fortschreibung der Nationalen Rahmenregelung sowie der Partnerschaftsvereinbarung mit.

Die Verwaltungsbehörde lädt zur konstituierenden Sitzung eines provisorischen Begleitausschusses ein, um vor Genehmigung des EPLR EULLE erforderliche Entscheidungen (z.B. vorläufige Auswahlkriterien) abzustimmen. Dieser provisorische Begleitausschuss gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz des Begleitausschusses führt die Verwaltungsbehörde.

Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Berater hinzugezogen werden.

Die Geschäftsstelle des Begleitausschusses wird bei der Verwaltungsbehörde eingerichtet. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der partnerschaftlichen Programmbegleitung wahr:

- Erarbeitung des Geschäftsordnungsentwurfes;
- Koordination der Termine einschließlich der Terminabstimmung mit der Europäischen Kommission und dem Bund;
- Führung einer Mitgliederliste;
- Einladung zu den Sitzungen und Abstimmung der Tagesordnungen;
- Einholung, Prüfung und fristgerechte Versendung der Sitzungsunterlagen;
- Erstellung und Versendung der Protokolle;
- Führung einer Aufstellung über Programmänderungen;
- Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Vergabe und Abwicklung von Evaluierungsaufträgen;
- Sicherstellung des zur Begleitung und Fortschreibung des EPLR EULE erforderlichen Informationsaustausches mit anderen EU-finanzierten Programmen, insbesondere der ESI-Fonds und der 1. Säule der GAP.

Die Ausgaben zur Durchführung der Begleitausschusssitzungen und für die Geschäftsstelle können im Rahmen der Technischen Hilfe gefördert werden.

[1] Vorläufige Liste vgl. entsprechend der durchgeführten Beteiligungen.

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Informationen für potenziell Begünstigte und alle Stakeholder zu den Förderangeboten des Programms und den Zugangsregeln

Nach Artikel 66 Absatz 1, Buchstrabe (i) der VO (EU) Nr. 1305/2013 hat die Verwaltungsbehörde – unterstützt durch das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum - die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm sicherzustellen. Hierzu werden die potenziellen Begünstigten, die Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die einschlägigen Nichtregierungsorganisationen (u.a. Umweltorganisationen) über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms, die Begünstigten zudem über den Unionsbeitrag und die allgemeine Öffentlichkeit über die Rolle der Union im Zusammenhang mit dem Programm unterrichtet.

Vor diesem Hintergrund zielt die Öffentlichkeitsarbeit darauf ab, insbesondere die in den ländlichen Entwicklungsprioritäten und Schwerpunkten gesetzten Ziele des ELER bekannt zu machen und die Akzeptanz für die europäische Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu erhöhen. Hierzu ist es erforderlich, die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zielgruppenspezifisch zu entwickeln und umzusetzen, um den teilweise sehr unterschiedlichen Bedürfnissen an Inhalt und Detaillierungsgrad zu entsprechen. Ferner ist Transparenz über die gewährten Fördermittel zu wahren, indem die Begünstigten aus dem ELER regelmäßig veröffentlicht werden.

Den potentiellen Begünstigten sind detailliert die Möglichkeiten und Verfahrensregelungen zur Gewährung von Fördermitteln aufzuzeigen. Darüber hinaus werden beispielgebende Projekte in besonderer Weise publiziert.

Die Wiso-Partner, Fachöffentlichkeit und die Verwaltungen werden über die Ergebnisse der Förderung und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des EPLR EULLE unterrichtet. Dazu werden die jährlichen Durchführungsberichte und die Bewertungen im Internet zugänglich gemacht.

Die Öffentlichkeitsarbeit wird aus Mitteln der Technischen Hilfe durch den ELER kofinanziert. Im Rahmen der fondsübergreifenden Zusammenarbeit können auch gemeinsame Publizitäts- und Informationsmaßnahmen mit den anderen EU-Fonds durchgeführt werden, die der ELER anteilig mitfinanziert.

Die Verwaltungsbehörde stellt einen Informations- und Kommunikationsplan auf, der innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung des EPLR durch die Europäische Kommission dem Begleitausschuss zur Annahme vorgelegt wird. Der Kommunikationsplan berücksichtigt sowohl die verschiedenen Zielgruppen (potenzielle Begünstigte, Fach-/breite Öffentlichkeit, Verwaltung) als auch die Phasen der Programmumsetzung (Anlauf-, Realisierungs-, Abschlussphase).

Informationen für die Allgemeinheit zur Rolle der EU bei der Programmförderung

Rheinland-Pfalz beabsichtigt, das Internet unter der Adresse www.eler-eulle.rlp.de als wichtigstes Medium zur Veröffentlichung der Möglichkeiten, Ziele und Ergebnisse des EPLR EULLE zu nutzen. Somit ist der Zugang zu den relevanten Informationen für die breite Öffentlichkeit gewährleistet.

Bei allen Fördermaßnahmen achtet die Verwaltungsbehörde darauf, dass die Beteiligung der EU gut sichtbar dargestellt wird und – soweit vorgeschrieben – der Betrag der Fondsbeteiligung angegeben wird. Die Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass die Begünstigten bei der Fördermittelzusage darüber informiert werden, dass die Maßnahme im Rahmen eines aus dem ELER kofinanzierten Programms bezuschusst wird.

Um die breite Öffentlichkeit über die Rolle der EU bei der Entwicklung des ländlichen Raumes zu informieren, sind von den Begünstigten für Vorhaben ab dem vorgegebenen finanziellen Schwellenwert Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln mit Angabe des EU-Beitrages für die Allgemeinheit gut sichtbar anzubringen. Über die Medien werden beispielsweise Pressemitteilungen zu aktuellen Themen im Programmzeitraum sowie über Veranstaltungen und Aktivitäten in der Umsetzung der ELER-Förderung oder des Begleitausschusses publiziert. Unmittelbar nach der Genehmigung des Programms wird die Verwaltungsbehörde der Öffentlichkeit den offiziellen Start der ELER-Förderung in Rheinland-Pfalz bekannt geben. Rheinland-Pfalz macht von der Option nach Anhang III Teil 1 Nummer 2.2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 Gebrauch, für flächenbezogene Maßnahmen sowie für Informations-, Öffentlichkeits- und Beratungsmaßnahmen und Studien von der Anbringung von Erläuterungstafeln abzusehen.

Informationsbroschüren und andere Printmedien werden ebenfalls bei der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt, um themenspezifisch und zielgruppengenau sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die Fachöffentlichkeit zu informieren. Über Werbemittel soll die interessierte Allgemeinheit neugierig gemacht werden, um mehr über die Rolle der EU bei der Programmförderung zu erfahren. Diese sollen z. B. bei Informationsveranstaltungen, Seminaren und Workshops verteilt werden.

Durch ein einheitliches Erscheinungsbild unter Verwendung der Europäischen Flagge und des Slogans zur Rolle des ELER wird ein hoher Wiedererkennungswert erreicht.

Rolle des Nationalen Netzwerks hinsichtlich der Informations- und Kommunikationsaktivitäten zum Programm

Deutschland richtet nach Artikel 54 der VO (EU) Nr. 1305/2013 eine Vernetzungsstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ein. Angebote und Möglichkeiten des Nationalen Netzwerkes aus den Bereichen Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche oder auch Nutzung von Kommunikationsplattformen sollen im Rahmen des EPLR EULLE soweit wie möglich genutzt werden. Die Verwaltungsbehörde wird hierzu einen aktiven Austausch mit dem Nationalen Netzwerk führen, Beiträge zu den Publikationen zur Verfügung stellen und sich an gemeinsamen Veranstaltungen beteiligen.

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur

Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

Im EPLR EULLE werden Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungskonzeptionen (LILE) ausschließlich im LEADER-Ansatz gefördert. Im Rahmen des multisektoralen LEADER-Ansatzes können die LEADER-Aktionsgruppen grundsätzlich auch andere ESI-Förderungen in den LILE berücksichtigen, um damit die Entwicklung der ländlichen Regionen umfassend zu unterstützen. Die LEADER-Aktionsgebiete werden in einem nach Qualitätskriterien ausgerichteten, landesweiten Wettbewerb auf Basis ihrer LILE ausgewählt. Darin und im partizipativen Ansatz der LEADER-Methode ist ein Mehrwert gegenüber Mainstream-Maßnahmen zu sehen.

Die Verwirklichung der LILE kann auf das breite Spektrum aller ELER-Prioritäten und thematischen Ziele anderer EU-Fonds gerichtet sein Dabei ist das Förderangebot grundsätzlich unabhängig von den Mainstream-Maßnahmen definiert. Dies schließt nicht aus, dass auch Projekte gefördert werden, die sich inhaltlich mit den Zielsetzungen einzelner Mainstream-Maßnahmen decken. Die Förderung erfolgt im Rahmen des LEADER-Ansatzes auf Basis der LILE. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu den Förderangeboten nach Art. 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes können alle Projekte gefördert werden, die der Umsetzung der LILE dienen und den Vorgaben EPLR EULLE für den LEADER-Ansatz entsprechen, sofern sie nicht aus einem anderen EU-Fonds oder einer anderen ELER-Förderrichtlinie gefördert werden bzw. keine fachlich zuständigen Stellen Einwände gegen das Vorhaben erheben. Die Auswahl der Projekte erfolgt durch die LAG, eine rechtliche Prüfung und Bewilligung erfolgt durch die zuständige Bewilligungsstelle.

Im Rahmen des EPLR EULLE wird in Bezug auf „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ im Rahmen des Artikels 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013 lediglich die Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume angeboten. Im Rahmen der nationalen Förderung erfolgt die Dorferneuerung auf Basis von Dorferneuerungskonzepten. Sofern im LEADER-Ansatz von den LAG in diesem Handlungsfeld Vorhaben von der LAG ausgewählt werden, müssen sie einen Mehrwert aufweisen und die Umsetzung des Dorferneuerungskonzeptes unterstützen. Da neben diesen Vorgaben für die Umsetzung der Maßnahmen nach Art. 20 und 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des LEADER-Ansatzes eine Bewilligungsstelle zuständig ist, wird das Risiko der Doppelförderung verringert.

Die Maßnahmen der Zusammenarbeit nach Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sollen praxisnahe Erprobungs- und Demonstrationsmöglichkeiten für neue Prozesse, Produkte und Dienstleistungen sowie die notwendigen Strukturen für deren Markteinführung unterstützen. Die EFRE-Ansätze bedienen ähnliche Verfahren (Wissenstransfers, Erprobungs- und Demonstrationsprojekte, Markeinführungsstrategien usw.), adressieren aber andere inhaltliche Bereiche.

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

- Die Verringerung des Verwaltungsaufwandes für den Endempfänger der Beihilfe ist sowohl ein landespolitisches als auch ein Ziel der EU. Die stringenten Vorgaben in den EU-Durchführungsbestimmungen begrenzen diesen Spielraum allerdings z.T. sehr stark. Unterstes Level der Vereinfachung stellt die 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben in das nationale Recht dar. National

ergänzende Vorgaben werden nur angewendet, wenn dies aufgrund bestehender Rechtvorschriften zwingend ist.
- Vereinfachungen für den Empfänger werden durch umfassende Informationen und verstärkte Programmangebote zur Internetantragstellung angeboten.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um die Durchführung des EPLR 2014–2020 zu erleichtern und damit auch den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern:

- Erleichterung der Informationsbeschaffung durch Neustrukturierung der ELER-Internethomepage
    - Die Informationsbeschaffung der Begünstigten soll durch eine Fortentwicklung der Webseite zur ELER-Förderung in Rheinland-Pfalz verbessert werden. Dabei sollen Ziele, Aufgaben, Möglichkeiten und Ergebnisse der ELER-Förderung veröffentlicht sowie auf weiterführende fachspezifische Online-Angebote verlinkt werden.
    - Den Zielgruppen – wie den potenziell Begünstigten – wird ein allgemeiner Zugang zu förderrelevanten Informationen ermöglicht. Auch die Antragsformulare werden - soweit möglich – elektronisch zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wird auch auf weiterführende fachspezifische Online-Angebote verlinkt.
- Ausbau der elektronische Antragstellung im ELER-Bereich
    - Als erster Schritt wird bis Ende 2017 die elektronische Antragstellung für die flächenbezogenen Maßnahmen der 1. und 2. Säule der GAP angestrebt. Dadurch werden für die Begünstigten und Verwaltung gleichermaßen verschiedene Erleichterungen durch das papierlose Antragsverfahren erreicht.
    - Für die nichtflächenbezogenen Maßnahmen sollen die Begünstigten durch das Angebot eines elektronischen Rechnungsblattes zur Auflistung aller Rechnungen als Anlage zum Zahlungsantrag unterstützt werden.
- Erleichterungen für Vorhaben mit geringem Fördervolumen
    - Bei kleineren Investitionen bzw. kleineren sonstigen Vorhaben kann im Rahmen der Verwaltungskontrollen von einer Inaugenscheinnahme abgesehen werden, wenn sich die Gesamtkosten auf bis zu 50.000 € belaufen oder das Risiko für das betreffende Projekt als gering eingestuft wird.
- Fortentwicklung der Förderbestimmungen
    - Alle Maßnahmen wurden im Rahmen der Prüfung der Überprüf- und Kontrollierbarkeit auch darauf hin analysiert, ob eine Reduzierung und Konzentration von Zuwendungsvoraussetzungen ohne Verlust der Zielgenauigkeit möglich sind.
    - Die Differenzierung zwischen Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen verringert gleichfalls den Bearbeitungsaufwand für Begünstigte und Verwaltung und erleichtert die Zuordnung zu den jeweiligen Verwaltungskontrollen (Förderantrag, Zahlantrag)
    - Die vermehrte Anwendung von Standardkostensätzen insbesondere für Overheadkosten im Zusammenhang mit Personalkosten führt zu einer Vereinfachung des Förderverfahrens für die Begünstigten und zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands.

15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Technische Hilfe wird im Rahmen des EPLR EULLE vorrangig dazu eingesetzt, die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Begleitungs- und Bewertungserfordernisse sowie Informations- und Publizitätsmaßnahmen sowie Ausgaben im Rahmen der Verwaltung des ELER zu finanzieren. Es wird sichergestellt, dass nur die Kosten, die eindeutig dem ELER zugerechnet werden können, in die Finanzierung einbezogen werden. Die rechtlichen Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind einzuhalten.

Die Technische Hilfe soll einen Beitrag zur Verbreitung von Erfahrungen und Informationen im Zusammenhang mit der ELER-Förderung leisten, um durch die Multiplikatorwirkung zusätzliche Effekte bei der Umsetzung des EPLR EULLE zu erreichen. Vorhaben zur Ausarbeitung, zur Verwaltung einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung sowie zur Kontrolle und Prüfung sollen sowohl für die vorhergehende, aktuelle und nachfolgende Förderperiode über die Technische Hilfe unterstützt werden, um die Kontinuität des Übergangs zwischen den Förderperioden zu gewährleisten. Dabei werden die in der vergangenen Förderperiode gesammelten Erfahrungen berücksichtigt.

Der Einsatz der Technischen Hilfe in Rheinland-Pfalz erfolgt in folgenden Bereichen:

- Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen einschließlich der Ex-post-Bewertung der Förderperiode 2007-2013 und der Ex-ante-Evaluierung der Förderperiode nach 2020,
- Ausgaben für Personal- und Sachkosten für Beschäftigte, die mit Aufgaben im Bereich ELER betraut sind (Abschluss Förderperiode 2007 – 2013, Förderperiode 2014 – 2020, Vorbereitung Förderperiode nach 2020),
- Ausbau und Durchführung des Berichtssystems für die Begleitung und die Bewertung aller Maßnahmen des EPLR EULLE,
- Entwicklungskonzepte, Studien, Analysen, Gutachten, Vorhaben etc., die für die Optimierung der ELER-Interventionen und zur Vereinfachung der Umsetzung notwendig sind,
- Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Partner einschließlich Ausgaben für Seminare und Schulungen,
- Durchführung von Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen,
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den WiSo-Partnern sowie mit NGO,
- Anschaffung, Errichtung, Unterhaltung und Weiterentwicklung rechnergestützter Systeme für die Verwaltungs-, Begleitungs-, Bewertungs- und Kontrollanforderungen.
- Vorbereitende Tätigkeiten zur Durchführung der GAP für die Förderperiode 2021 bis 2027 (u.a. Aufbau eines Datenverarbeitungssystems für den GAP-Strategieplan)

Ab dem EU-Haushaltsjahr 2021 wird gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1867 vom 28.08.2019 (EU-ABI. L 289 vom 08.11.2019; S. 6) das Verfahren der Inanspruchnahme der Technischen Hilfe auf einen Pauschalsatz in Höhe von 4 % der Ausgaben für Vorhaben umgestellt, die in Maßnahmen gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefördert werden.

Für die Durchführung und Kontrolle der Maßnahme Technische Hilfe ist die Verwaltungsbehörde zuständig. Die Zuständigkeit für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind dabei von der die ELER-Zahlung autorisierenden Einheit der Zahlstelle funktional getrennt. Begünstigte der Technischen Hilfe sind die ELER-Verwaltungsbehörde und die EGFL-/ELER-Zahlstelle. Die schließt auch Ausgaben für den Begleitausschuss (u.a. Geschäftsstelle) und folgende beauftragte Stellen ein:

- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Dienstleistungszentren ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück und Mosel.

Aus der Technischen Hilfe werden grundsätzlich nur Ausgaben für Personalkosten von Beschäftigten finanziert, die ausschließlich mit Aufgaben im Bereich der Implementierung des EPLR EULLE betraut sind.

- In der Verwaltungsbehörde ist dieses Personal mit Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen sowie Informations- und Publizitätsmaßnahmen betraut.
- In der Zahlstelle ist das Personal für den Bereich der Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere der Koordinierung und Durchführung der Verwaltungskontrollen zuständig. Hier werden darüber hinaus auch EDV-Kosten kofinanziert.

Die Personalkosten werden anhand offizieller und aktueller Kostenberechnungen der Finanzverwaltung ermittelt. Die Besetzung von Personalstellen erfolgt - sofern sie nicht Inhouse erfolgt - auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung und eines Personalauswahlverfahrens. Gehälter und Zulagen richten sich bei Angestellten nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sowie bei Beamten nach dem jeweils geltenden Landesbesoldungsgesetz. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der konkreten Tätigkeit. Für indirekte Kosten wird ein Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten vorgesehen. Mit Ausnahme des EDV-Bereiches ist die anteilige Finanzierung von Personal, das nicht zu 100 % für den ELER-Bereich eingesetzt wird, nur mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde und der Leitung der Zahlstelle möglich. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass dies durch ein entsprechendes Zeiterfassungssystem nachgewiesen wird. Im Bereich der EDV werden die Kosten der Programmierung von ELER-Software in die Förderung einbezogen. Die Aufgaben, die Drittfirmen übertragen werden, werden im Rahmen einer öffentlichen Auftragsvergabe beauftragt. Für die Abrechnung eigener Personalkosten finden die Stundensätze Anwendung, die jährlich von der Finanzverwaltung festgelegt werden. Die zweckentsprechende Tätigkeit des Personals wird vorab geprüft und im Rahmen der second level-Kontrolle der EGFL-/ELER-Zahlstelle überprüft. Wird der/die Beschäftigte nicht zu 100 % der Arbeitszeit im ELER-Bereich eingesetzt, erfolgt eine Erfassung der Stundenanteile (z.B. KLR-Rechnung).

Für die gesamte Programmlaufzeit sind ELER-Mittel für die Technische Hilfe in Höhe von ca. 3,25 % vorgesehen. Die Beteiligung der EU an den öffentlichen Ausgaben beträgt 50 % gem. Art. 51 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013. Die Höhe der Förderung beträgt max. 100 %.

Der Ressourcenbedarf wurde nach SMART-Kriterien im Rahmen einer Bedarfsanalyse auch aufgrund der Erfahrungswerte der Förderperiode 2007-2014 ermittelt. Dies gilt insbesondere auch für die Personalkosten, deren Finanzierung nur auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse erfolgt. Die Maßnahme der Technischen Hilfe unterliegt der Erfolgskontrolle und Bewertung. Die Bewertung wird anhand vorgegebener Indikatoren vorgenommen:

Indikator	**Ziel**
• gesamte öffentliche Ausgaben [EUR]	27,74 Mio. €

• öffentliche Ausgaben EU-Anteil [EUR]	13,7 Mio. €
• Anzahl geförderter Vorhaben [n]	50
• Anzahl der Begünstigten [n]	5
• Zahl der geförderten Personalstellen	20

16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN

16.1. a) 1. Konsultation der WiSo-Partner - Start-up Workshop am 13. Juni 2013

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Aktuelle Situation und Planungsstand bei der Erstellung des ELER-Entwicklungsprogrammes
- Vorstellung der SWOT- und sozioökonomischen Analyse
- Vorstellung erster Entwürfe der Handlungsbedarfe
- Plenumsdiskussion (z.B. Umverteilung der Mittel zwischen erster und zweiter Säule, geplante Umsetzung des Klimaschutzes im Programm, etc.)

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Diskussion / Modifikation der Handlungsbedarfe für die 6 ELER-Prioritäten in drei Projektgruppen (Schließung von Lücken in den Handlungsbedarfen, Handlungsbedarfe für Teilräume, Akteursgruppen)

Ergebnis: umfassende Liste vorläufiger Handlungsbedarfe, Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im Nachgang zur Sitzung

16.2. b) 1. Sitzung der Projektgruppe 3 (ELER-Prioritäten 1 und 6) am 19. August 2013

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Stellungnahmen der WiSo-Partner
- Diskussion von Maßnahmen
- Mögliche Mittelverteilung

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen der WiSo-Partner hinsichtlich SÖA, SWOT, Handlungsbedarfen und Maßnahmen
- Erläuterung der Mittelverteilung auf Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen (Szenarien)
- Diskussion zu ausgewählten Maßnahmen in den Handlungsschwerpunkten 3 und 4 sowie FLLE
- Ausblick sowie das weitere Vorgehen der Projektarbeit

Ergebnis: Klärung diverser Fragen und Sammlung von Anregungen der WiSo-Partner (z.B. Abgrenzung von LEADER zu FLLE), Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im

Nachgang zur Sitzung

16.3. c) 1. Sitzung der Projektgruppe 2 (ELER-Prioritäten 2 und 3) am 21. August 2013

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Ungeklärte Mittelverteilung in der nächsten Förderperiode
- Stellungnahmen der WiSo-Partner
- Diskussion ausgewählter Maßnahmen

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Aktueller Stand der Verhandlungen auf europäischer Ebene und Rahmenbedingungen für die rheinland-pfälzische Programmstrategie
- Verdeutlichung der ungeklärten Mittelverteilung auf Länderebene
- Darstellung der potenziellen Mittelverteilung auf Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen in Rheinland-Pfalz
- Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen der WiSo-Partner hinsichtlich SÖA, SWOT, Handlungsbedarfen und Maßnahmen.
- Diskussion zu ausgewählte Maßnahmen im Handlungsschwerpunkt 2 (Ausgestaltung konkreter Maßnahmen in Priorität 2)

Ergebnis: Klärung diverser Fragen und Sammlung von Anregungen der WiSo-Partner (z.B. Beregnungsförderung, Junglandwirte-Förderung, KUPs), Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im Nachgang zur Sitzung

16.4. d) 1. Sitzung der Projektgruppe 1 (ELER-Prioritäten 4 und 5) am 26. August 2013

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Ungeklärte Mittelverteilung in der nächsten Förderperiode
- Stellungnahmen der WiSo-Partner
- Diskussion ausgewählter Maßnahmen (v.a. AUKM) und Themen (z.B. Auswirkungen auf den Klimaschutz)

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Aktueller Stand der Verhandlungen auf europäischer Ebene und Rahmenbedingungen für die rheinland-pfälzische Programmstrategie
- Verdeutlichung der ungeklärten Mittelverteilung auf Länderebene
- Darstellung der potenziellen Mittelverteilung auf Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen in Rheinland-Pfalz
- Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen der WiSo-Partner hinsichtlich SÖA, SWOT, Handlungsbedarfe und Maßnahmen
- Diskussion zu ausgewählte Maßnahmen im Handlungsschwerpunkt 1

Ergebnis: Klärung diverser Fragen und Sammlung von Anregungen der WiSo-Partner (z.B. Mittelzuteilung und Ausgestaltung für AUM und Klimamaßnahmen), Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im Nachgang zur Sitzung

16.5. e) 2. Sitzung der Projektgruppe 2 (ELER-Prioritäten 2 und 3) am 19. September 2013

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- geplante Mittelverteilung
- Stellungnahmen der WiSo-Partner
- Diskussion von Maßnahmen

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Erläuterung der geplanten Mittelverteilung auf die Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen
- Vorstellung einzelner maßnahmenbezogener Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung
- Diskussion zu ausgewählten Maßnahmen im Handlungsschwerpunkt 2

Ergebnis: Klärung diverser Fragen und Sammlung von Anregungen der WiSo-Partner (z.B. Förderung der Schweinehaltung (auf Stroh, Güllelagerkapazitäten), Beregnungsinfrastruktur), Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im Nachgang zur Sitzung

16.6. f) 2. Sitzung der Projektgruppe 3 (ELER-Prioritäten 1 und 6) am 24. September 2013

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Ausgestaltung des LEADER-Ansatzes und FLLE
- geplante Mittelverteilung

- Diskussion von Maßnahmen

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Diskussion zur Ausgestaltung und Änderungen des LEADER-Ansatzes
- Diskussion zur Ausgestaltung und Änderungen des FLLE
- Vorstellung der geplanten Mittelverteilung auf die Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen in Rheinland-Pfalz
- Diskussion zu ausgewählte Maßnahmen im Handlungsschwerpunkt 3.

Ergebnis: Klärung diverser Fragen und Sammlung von Anregungen der WiSo-Partner (z.B. Gebietskulissen in LEADER/FLLE, EIP), Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im Nachgang zur Sitzung

16.7. g) 2. Sitzung der Projektgruppe 1 (ELER-Prioritäten 4 und 5) am 25. September 2013

16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- geplante Mittelverteilung
- Stellungnahmen der WiSo-Partner
- Diskussion von Maßnahmen (Hochwasserschutz, AUKM, Ökologischer Landbau, Tierschutz, nicht-produktive Investitionen).

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vorstellung der geplanten Mittelverteilung auf die Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen
- Vorstellung der Stellungnahmen zu den allgemeinen Förderbedingungen (u. a. Förderung der Mehrwertsteuer, Eigenanteil der Förderempfänger, Prämienfestlegungen, Doppelförderung und Einführung von Bagatellgrenzen).
- Diskussion zu ausgewählten Maßnahmen im Handlungsschwerpunkt 1 (Hochwasserschutz, AUKM, Ökologischer Landbau, Tierschutz, Nicht-produktive Investitionen).

Ergebnis: Klärung diverser Fragen und Sammlung von Anregungen der WiSo-Partner (z.B. Grünlandextensivierung, Umbruchverbot von Grünland, LEADER-Regionen / Auswahl LAG), Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im Nachgang zur Sitzung.

16.8. h) Abschließende Projektgruppen-übergreifende Diskussionsrunde am 17. Dezember 2013

16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Stand der Verhandlungen auf europäischer und nationaler Ebene
- Ergebnisse der Projektgruppensitzungen
- Diskussion der Maßnahmen und Mittelverteilung

16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Aktueller Stand der Verhandlungen auf europäischer und nationaler Ebene sowie Rahmenbedingungen für die rheinland-pfälzische Programmstrategie.
- Präsentation der Ergebnisse der vorangegangenen Projektgruppensitzungen
- Abschließende Diskussion der Mittelverteilung und Maßnahmen in den Handlungsschwerpunkten

Ergebnis:

Klärung diverser Fragen und Sammlung von Anregungen der WiSo-Partner (z.B. Grünlandextensivierung, Umbruchverbot von Grünland, LEADER-Regionen / Auswahl LAG), Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im Nachgang zur Sitzung. Ergänzung des Kapitels 16.9. i.) Endpräsentation des Entwicklungsprogramms EULLE am 6. August 2014

16.9. i) Endpräsentation des Entwicklungsprogramms EULLE am 6. August 2014

16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Vorstellung der aktuellsten Fassung des Entwicklungsprogramms EULLE
- Vorläufige Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
- Vorläufige Ergebnisse der Ex-Ante-Evaluierung (u.a. tendenzielle Wirkung von EULLE auf Biodiversität, Klimaschutz, Wasser, etc.)

16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Klärung diverser Fragen von Seiten der WiSo-Partner zu verschiedenen Themen (z.B. Details zu Fördervoraussetzungen, etc.)
- Verweis auf die Möglichkeit zur SUP Stellungnahmen abgeben zu können.

16.10. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

Die Erarbeitung des EPLR EULLE wurde zudem vom rheinland-pfälzischen ELER-Begleitausschuss begleitet. In der Sitzung am 11. Juni 2014 wurde mit den beteiligten Partnern der aktuelle Stand des Programminhaltes diskutiert und ein vorläufiger Begleitausschuss für das Entwicklungsprogramm EULLE eingerichtet.

Die übergeordneten Querschnittsziele Umwelt, Klimaschutz / Anpassung an den Klimawandel und Innovation wurden in den Projektgruppentreffen und Diskussionsrunden in direkter und indirekter Weise thematisiert. So tragen nicht nur die intensiv diskutierten AUKM und der Ökologische Landbau in beträchtlichem Umfang zum Umwelt- und Klimaschutz bei, sondern es werden u.a. auch positive Effekte durch die Investitionsförderung angestrebt, z.B. durch die Erhöhung von Güllelagerkapazitäten und –abdeckungen (Wasserschutz, Emissionsschutz). Relevante Themen hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel wurden durch Diskussionen z.B. zur Beregnungsinfrastruktur oder zum Erhalt von gefährdeten Nutztierrassen (genetische Ressourcen) angesprochen. Zum Querschnittsziel Innovation wurden vor allem die Europäischen Innovationspartnerschaften erörtert. Diese und andere Punkte wurden wiederholt von den WiSo-Partnern entweder in mündlicher Form in den Veranstaltungen oder in schriftlicher Form durch Stellungnahmen zur Sprache gebracht und die Verwaltungsbehörde um Klärung von Detailfragen gebeten.

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Siehe Netzwerk-Programm des Bundes.

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EG) Nr. 1305/2013 das nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) fortentwickeln. Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Programm 2014-2020 orientiert sich an dem Netzwerk-Programm der Förderperiode 2007-2013. Es enthält aber vor allem mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gemäß Art. 35 der VO (EG) Nr. 1305/2013 sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32-35 der VO (EG) Nr. 1303/2013 neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die VO (EG) Nr. 1305/2013 gerecht zu werden.

Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle einerseits zwischen den nationalen Behörden und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raumes zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung und andererseits dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) sowie dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Weiterhin unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder. Sie ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-Verwaltungsbehörden der Bundesländer, eine begrenzte Zahl repräsentative Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Auf regionaler Ebene werden die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des EPLR insbesondere durch alle beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt. In Rheinland-Pfalz werden mit Mitteln aus der Technischen Hilfe hierzu im Bedarfsfall themenbezogene Workshops, Seminare oder sonstige Informations- und Vernetzungsveranstaltungen von der ELER-Verwaltungsbehörde angeboten.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

Siehe Netzwerk-Programm des Bundes.

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Zur Finanzierung der Aufgaben der Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2014-2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR, davon 5 Mio. EUR aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

Die für nationale Netzwerkprogramme eingesetzten Mittel unterliegen grundsätzlich den Vorgaben zur Erbringung des Leistungsrahmens. Andererseits unterliegen die im Bereich der Technischen Hilfe eingesetzten Mittel nicht dem Leistungsrahmen. Die dafür eingesetzten Mittel bleiben jedoch in der Bemessungsgrundlage. Während also das Netzwerkprogramm nicht dem Leistungsrahmen unterliegt, muss auch für diese Mittel eine Leistungsreserve von insgesamt 300.000 Euro in den Entwicklungsprogrammen erbracht werden. Zur Verwaltungsvereinfachung wurde vereinbart, dass die Länder Niedersachsen/Bremen und Rheinland-Pfalz die für das nationale Netzwerkprogramm aufzubringende Leistungsreserve in ihren Programmen zusätzlich erbringen. Auf Rheinland-Pfalz entfallen hierbei 48.000 Euro (2015: 10 T €, 2016: je 7 T €; 2017-2019: je 8 T €, 2020: 7 T €).

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gemäß Art. 62 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu gewährleisten, haben ELER-Verwaltungsbehörde (VB) und EGFL-/ELER-Zahlstelle Rheinland-Pfalz (ZA) folgende gemeinsame Strategie entwickelt:

a. Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen

Die ELER-Verwaltungsbehörde und EGFL-/ELER-Zahlstelle Rheinland-Pfalz haben eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen vorgenommen. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen und der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahmen bereits in der vorherigen Programmperiode zur Anwendung kamen. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind dokumentiert.

Im Ergebnis der Evaluierung wird von der EGFL-/ELER-Zahlstelle Rheinland-Pfalz und der ELER-Verwaltungsbehörde bestätigt, dass alle Maßnahmen im EPLR EULLE überprüfbar und kontrollierbar sind.

b. Fortlaufende Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen während der Programmdurchführung

Die ELER-Verwaltungsbehörde und EGFL-/ELER-Zahlstelle Rheinland-Pfalz werden die unter a) beschriebene Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Entwicklungsprogramms fortführen. Die Verwaltungsbehörde wird in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen ggf. aufgrund der Empfehlungen dieser Evaluierung anpassen, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit weiterhin sicherzustellen. Die Ergebnisse der Evaluierung während der Durchführung des Entwicklungsprogramms werden dokumentiert.

18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind

Gemäß Art. 62 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 müssen alle Beihilfen, die auf der Grundlage von Standardkosten, zusätzlichen Kosten oder Einkommensverlusten gewährt werden, von einer funktionell unabhängigen Stelle auf ihre Angemessenheit und Korrektheit überprüft werden.

Gesamtbeurteilung der funktionell unabhängigen Stelle

Die Forschungsgruppe ART hat als funktionell unabhängige Stelle alle Prämienkalkulationen der Einzelmaßnahmen des rheinland-pfälzischen EPLR EULLE verifiziert.

Jede Prämienkalkulation wurde daraufhin überprüft und bewertet, ob die Anforderungen des Art. 10 der Durchführungsverordnung ELER eingehalten wurden. Die Prüfung der Prämienkalkulationen umfasste die angewandte Methode (Wahl der Referenzsituation, Begründung und Transparenz der methodischen Schritte) und die Annahmen auf Basis der verwendeten Datengrundlagen ein (Datenquellen, Belastbarkeit, Nachvollziehbarkeit von Ertrags-/Kostenannahmen).

Die Prämienkalkulationen zeigen eine große Sorgfalt bei der Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste auf. Die Kalkulationsmethoden wurden gewissenhaft ausgewählt und zutreffend begründet. Die verwendeten Daten sind nachprüfbar und greifen die spezifischen Gegebenheiten des Landes Rheinland-Pfalz angemessen auf. Die Prämienhöhen stellen aus der Gesamtsicht einen angemessenen Ausgleich für die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten infolge der Förderverpflichtungen dar. Die vorgelegten Prämien können somit verifiziert werden.

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

In früheren Förderperioden wurden gemäß den VO (EWG) Nr. 2078/92, VO (EG) Nr. 1257/99 und VO (EG) Nr. 1698/2006 eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung von AUKM einschließlich der Förderung des ökologischen Landbaus bis 2013 angeboten und mit ELER-Mitteln von der EU kofinanziert.

Für die in der Tabelle ""Flächenbezogene (Teil)Maßnahmen mit Altverpflichtungen" bestehen in Rheinland-Pfalz auf Basis der vg. Verordnungen weiterhin Verpflichtungen in der Förderperiode 2014-2020, die somit im EPLR EULLE finanziert werden sollen. Für das Jahr 2014 erfolgt die Finanzierung jedoch noch vollständig aus dem ELPR 2007-2013. Ab 2015 ist eine Finanzierung aus dem EPLR EULLE vorgesehen. Dabei finden die neuen EU-Kofinanzierungssätze der Förderperiode 2014-2020 Anwendung. Diese Altverpflichtungen sind im Verwaltungs- und Kontrollsystem eindeutig identifizierbar.

Das EPLR 2007-2013 wurde im Jahr 2013 dahingehend angepasst, dass für die Mehrzahl der Verträge nur eine Verlängerung bis zum 31.12.2014 angeboten wurde. Zudem wurde bereits 2012 eine Revisionsklausel vorgesehen, die eine Anpassung der Förderbedingungen an die Baseline der Förderperiode 2014-2020 ermöglicht. Daraus können sich Änderungen im Finanzbedarf ergeben. Darüber hinaus ist nicht einzuschätzen, ob und in welchem Umfang Zuwendungsempfänger von den Möglichkeiten Gebrauch machen, in neu angebotene Teilmodule mit höheren Anforderungen und neuen fünfjährigen Verpflichtungen zu wechseln.

Anwendung der Revisionsklausel

- In den rheinland-pfälzischen Agrarumweltverpflichtungen (Code 214) nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wurde gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen eine Revisionsklausel aufgenommen, um eine Anpassung der Verpflichtungen, der Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen vornehmen zu können.
- Mit der v.g. Revisionsklausel wurden die Vorgaben der VO (EU) 679/2011 vom 14. Juli 2011 zur Änderung der VO (EG) 1974/2011Vorgaben umgesetzt. Für die nunmehr anstehende Umsetzung definiert der **8. Erwägungsgrund** der vg. Verordnung den Rahmen

„Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 sieht eine Revisionsklausel für die Fälle vor, in denen die Grundanforderungen für bestimmte Maßnahmen geändert werden. Eine Revisionsklausel sollte auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Laufzeit einer neuen, für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangenen Agrarumwelt-, Tierschutz- oder Waldumweltverpflichtung über das Ende des laufenden Programmplanungszeitraum hinausgeht, um Unstimmigkeiten mit dem für die Zeit nach dem laufenden Programmplanungszeitraum festzulegenden rechtlichen und politischen Rahmen zu vermeiden.“

Zielsetzung der Revisionsklausel ist insofern insbesondere, für die Altverpflichtungen Unstimmigkeiten mit dem für die neue Förderperiode geltenden Rechtsrahmen zu vermeiden.

Nach Analyse der Anpassung der Rahmenbedingungen ist festzustellen, dass von den Änderungen der Baseline (vgl. Kapitel 8.1) alle bestehenden Verpflichtungen in den Agrarumweltmaßnahmen

einschließlich der Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise im Unternehmen betroffen und diese demzufolge an die neuen Standards anzupassen sind.

Die neuen Anforderungen gehen aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen über die in der Förderperiode 2007-2013 geltenden Verpflichtungen der AUKM und der ökologischen Wirtschaftsweise hinaus.

Umsetzung der Anpassung

- 1. Schritt
  Entsprechend der Revisionsklausel nach Art. 46 der VO (EG) Nr. 1974/2006 werden, unter Berücksichtigung der im maßgeblichen Erwägungsgrund definierten Zielsetzung, bestehende Verpflichtungen in den Agrarumweltmaßnahmen und der Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise im Unternehmen an die neuen rechtlichen Grundlagen angepasst. Nach hiesiger Einschätzung werden die Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen als so gravierend erachtet, dass eine Anpassung aller Verträge angezeigt scheint. Damit sollen Unstimmigkeiten mit dem ab Januar 2015 rechtlichen und politischen Rahmen vermieden werden.
- 2. Schritt
  Sofern die Zuwendungsempfänger eine Anpassung ihrer bestehenden Verträge nicht akzeptieren, endet die Verpflichtung ohne Sanktionen und ohne Rückzahlungen der für den zurückliegenden Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen.

- 3. Schritt
  Zuwendungsempfängern, die eine Anpassung ihrer bestehenden Verträge nicht akzeptieren, soll der Abschluss einer neuen fünfjährigen Verpflichtung in einer gleich- oder höherwertigen Teilmaßnahme nach Art. 28 bzw. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 des neuen Entwicklungsprogramms (EULLE) mit Beginn des Verpflichtungszeitraums zum 1. Januar 2015 angeboten werden. Damit soll auch verhindert werden, dass bspw. die im Rahmen der Vertragsnaturschutzprogramme erzielten ökologischen Wirkungen gefährdet werden.

Finanzierung der Ex-post-Bewertung

Gemäß Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist bis zum 30.06.2016 der Schlussbericht über die Programmumsetzung der Förderphase 2007-2013 vorzulegen. In 2016 erfolgt die Restfinanzierung für die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe auf der Grundlage der ELER-Verordnung mit Mitteln der Förderperiode 2014-2020. Die Ex-post-Bewertungen sind der KOM spätestens bis 31.12.2016 vorzulegen. Der geschlossene Vertrag über die Ex-post Bewertung reicht mit seiner Laufzeit in die neue Programmphase hinein. In den Jahren 2014 und 2015 erfolgt die Finanzierung auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 mit Mitteln der Förderphase 2007 - 2013. Die Restzahlung im Jahr 2016 erfolgt auf der Grundlage der ELER-Verordnung mit Mitteln der Förderperiode 2014-2020.

Code EPLR PAUL	Maßnahme	2015 Altverpflichtung		2016 Altverpflichtung		2017 Altverpflichtungen		2018 Altverpflichtungen	
		Gesamt	ELER	Gesamt	ELER	Gesamt	ELER	Gesamt	ELER
		EURO							
214.1	Beibehaltung Ökologischer Landbau	3.339.354	1.669.677	3.084.238	1.542.117	2.040.000	1.020.000	1.156.000	578.000
214.3	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	39.974	19.987						
214.4	Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagen	23.728	11.864						
214.6	Anlage von Saum- und Bandstrukturen	266.438	133.219	179.909		61.000	30.500		
214.7	Umwandlung von Acker in Grünland	14.813	7.407						
214.8	Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	513	256						
214.10	Alternative Pflanzenschutzverfahren	2.703	1.351						
214.11	Vertragsnaturschutz Grünland	523.671	261.835	410.786	205.392	206.000	103.000	18.500	9.250
214.12	Vertragsnaturschutz Acker	93.106	46.553	23.097	11.548	70.000	35.000	29.000	14.500
214.13	Vertragsnaturschutz Streuobst	38.078	19.039	86.006	43.003	11.000	5.500	2.000	1.000
214.14	Vertragsnaturschutz Wein	9.178	4.589	63.645	31.822	3.000	1.500	1.000	500
214.16	Vielfältige Kulturen	54.882	27.441	2.836	1.418	64.000	32.000		
214.9	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	15.490	0						
214.5	Mulchverfahren	62.137	31.068						
	20jährige Ökostilllegung	108.960	54.480	63.273	31.626	48.500	24.250	3.000	1.500
	Summe	4.593.024	2.288.767	3.913.790	1.866.927	2.503.500	1.251.750	1.209.500	604.750

Flächenbezogene (Teil)Maßnahmen mit Altverpflichtungen

Flächenbezogene (Teil)Maßnahmen mit Altverpflichtungen

19.2. Indikative Übertragtabelle

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	1.202.399,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	4.809.795,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00

M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	50.000,00
Total	6.062.194,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Bezeichnung thematisches Teilprogramm

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender